Liste
der
Zuchthäuser.
Kammer.

1854.

J 2
109

Sitzung vom 5 Januar 1854.

№ 1.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehn hundert vier und fünfzig wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Vogel, Küttz, Kiesser, zweiter Vicepräsident, Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Graf 50 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Edenkoben, Appellant von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwanzig November achtzehn hundert drei und fünfzig, erschienen unter Assistenz des Advokaten Glasser,

Gegen

Den Königl. Vertheidiger, Appellatin, vertreten durch Vicepräsident Kiesser;

Nach vernommenem Berichte des Königl Appellationsgerichtsrathes Merckel,

Nach Anhörung und Einsicht der verschiedenen Aktenstücken, unter anderen:

1.) Des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Valentin Graf der wörtlichen Beleidigung des Königl. Polizei Kellers von Edenkoben bezüglich seiner Amtsverrichtungen in einem an Ihnen gerichteten und diesen zugesendeten Briefe für schuldig erklärt,

Kostenliquidation:

	K. xr.
Stempel	1. 31
Registrirung	1. 52.
Urtheilsbote	1. 12.
Zeugen	" 56.
Ausfertigung	" 28.
Canzlei	1. 06
=	7. 05

ist sowohl in eine Ordnungsstrafe von sechs Franken und in die zu drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat.

2.) Der Appellerklärung des Vorurtheilten vom achten November achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Behauptungen und Schlussfolgerungen,

ferner seines Vertheidigers des Advokaten Glaser in seinen Vor- und Nebenträgen auf Kassirung,

subsidiarisch auf Umwandlung der verfügten Ordnungsstrafe in eine Geldbusse;

Nach Anhörung des K. Anwalts begehrend in seinen Vor- und Nebenträgen, dahingehend: gefallen zu dem K. Appellations- Gerichte die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell- Instanz;

In Erwägung, dass Appellant Graf in der heutigen Sitzung dieses Gerichtes, sowie schon vor dem untern Richter eingestanden hat, dass er den bezeichneten Brief an den K. Notär Keller zu Edenkoben selbst verfasst, eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und auf den genannten K. Notär zugeschickt habe, was übrigens auch durch die Aussage dieses Letztern bestätigt wird;

Dass was die Frage betrifft, ob Appellant sich durch den Inhalt jenes Briefes der ihm zu Last gelegten Beleidigung des genannten K. Notärs bezüglich seiner Amtsverrichtungen schuldig gemacht habe, der untere Richter alle in der Sache vorliegenden Thatsachen und Vertheidigungsgründe gehörig und allseitig erwogen hat, und mit Recht angenommen hat, dass Appellant sich jenes Vergehens schuldig gemacht habe;

Dass auch in der That die in jenem Briefe enthaltenen und vom untern Richter angeführten Ausdrücke nicht den mindesten Zweifel hierüber bestehen lassen, da sie, malgrè auch die ironische Absicht des Appellanten dabei gewesen sein mag, auf jedenfalls zynische, diesen selbst, und eben darum so mehr verletzende Weise

hingeworfen sind, beleidigend sind, und die beleidigende Absicht nothwendig in sich schliessen;

Dass ebenso der ganze Inhalt des Briefes bezüglich des durch den genannten K. Notär abgehaltenen Zwangsversteigerung und den dabei dem Appellanten verbrieften Mitgebot, folglich nur die amtliche Verrichtung jenes Notärs zum Gegenstande hat, und Appellant diesen Brief überdies auch an Notär Keller in dieser seiner amtlichen Eigenschaft, und keinesweges in der einer Privatmannes addressirt hat;

Dass Appellant zwar heute wiederholt behauptet, er sei bei Verfassung besagten Briefes betrunken gewesen, und zwar so sehr, dass er gar nicht einmal gewusst habe, dass er dabei einen Mitgebot verbrieft habe, dass diese Behauptung jedoch nicht allein durch die Belastungs- sondern auch durch die Entlastungs- Zeugen vollkommen widerlegt ist;

Dass endlich die Bestimmungen der Art 222 und 224 des Strafgesetzbuches nicht blos die mündlichen, sondern auch die schriftlichen Beleidigungen der durch bezeichneten Beamten und Behörden zum Gegenstande haben, und dass schriftliche Beleidigungen im Allgemeinen sogar noch strafbarer erscheinen als die mündlichen, indem letztere häufig im raschen Augenblicke der Affection, meistens aber bei ruhigerem Blute und kälterer Ueberlegung gemacht zu werden pflegen, besonders wenn, wie es für der Fall war, die beleidigende Schrift erst einige Zeit nach dem Vorfall, der dazu Veranlassung gab, geschrieben wurde;

In Erwägung, was den Strafmass betrifft, dass der untere Richter auch hierbei alle obwaltenden Thatsachen vollkommen richtig gewürdigt hat, die eingelegte Berufung daher in jeder Beziehung als unbegründet verworfen werden muss;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Kgl Appellations- Gericht die eingelegte

Berufung als übergründet mit Verurtheilung des Appellanten Graf zu den Kosten der Appellinstanz liquidirt zu drei Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (hier einzurücken:)

Also gesprochen und gütlich vollzogen.

Hennenn
Merckel
v. Meyer Hitzfeld Scrini

Reber

Sitzung vom 5 Januar 1854

No 2.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Funktion polizeigerichtlich, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Scrini, Jügel, Küchs, Kieffer, zweiter Vicepräsident, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonard Fischer, 56 Jahren alt, Weinzapfer, wohnhaft zu Graevenhausen im Kanton Annweiler, Appellant vor einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig, einst an einem

gegen

Fiskus:

Kaerner
Präsident.
Gerichtsbote
Franzen
Einstelly
Gerichtsschreiber
Franzlein

die K. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch Staatsprocurator Kieffer;

Nach vorgenommener Verlesung des K. Appellationsgerichtlichen Vorgangs;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden, hierzu gehörigen Aktenstücke, unter anderen:

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Zuwiderhandlung gegen Klingelbeutel zum Nachtheile des Jakob Heiter von Annweiler, verübt in der Nacht vom fünfzehnten auf den sechzehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten und in die zu acht Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung des Verurtheilten vom nämlichen Tage;

3) der dem Appellanten durch gehörig vorgetragenen Akt des Gerichtsboten Frentzel zu Annweiler mittelst vier und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: Insofern es dem K. Appellationsgerichte gefallen sollte die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung begründet in contumaciam zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch gehörig vorgetragenen Akt des Gerichtsboten Frentzel zu Annweiler vom vier und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, also in gesetzlicher Form und gesetzlicher Zeit in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, wornach Urtheil zu erfällen und auf dem Wege der Contumacial-Verfahrung gegen ihn vorzugehen ist;

In Erwägung, daß Appellant durch seine Nichterscheinung zur Sitzung zu erkennen gibt, daß er sich weiterer Mittel fürs, zur Begründung der erhobenen Berufung irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

daß sich übrigens auch das Urtheil a quo auf den Grund der in der öffentlichen Sitzung des K. Friedensgerichtes zu Landau vom achtzehnten November achtzehn hundert drei und fünfzig gemachten eidlichen Aussagen der Zeugen Jakob Peter und Georg Hartmann sowohl bezüglich der Verübung des dem Appellanten zu Last gelegten Verletzung der Entwendung einer Weinprobe zum Nachtheile des Zeugen Jakob Peter in der Nacht vom fünfzehnten auf den sechszehnten August vorigen Jahres und einer dem K. Notär Köster von Annweiler gehörigen Uhr auf Vorliegen Feuerung, wo sie von den Zeugen in seinem Weinberg haben aufbewahrt werden muß, als bezüglich des gegen den Appellanten als Urheber dieser Entwendung bestehenden Beweises, sowie auch hinsichtlich der Qualification der That als Übertretung der Anwendung des hier einschlägigen Strafgesetzes und der Zumessung der verkommene Strafe vollkommen in sachgemäßer rechtlicher Weise begründet, als es dem Appellanten in erster Instanz nicht gelungen ist, die dort wider ihn vorgebrachten auf den Aussagen der genannten Zeugen gestützten Beweisangaben zu beseitigen;

daß demnach die eingelegte Berufung als in dieser Beziehung gerechtfertigt anzusehen, Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz rechtskräftig zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Nachdem das K. Appellationsgericht Unbekannt rechtskräftig über das Nichterscheinen des Appellanten, vorgeht es, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als in dieser Beziehung gerechtfertigt mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche, wenn die von Zustellung und Insinuation des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu drei Gulden, sieben und zwölf Kreuzer zu bestimmen.

Letzteres in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

/: wie zu Recht :/

Also geschehen und gerichtet wie eingangs.

Vermeren
Merckel Hitzfeld
Seriè
Hetzler.

Reber

Sitzung vom 5. Januar 1854.

No 3.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Instanzialität, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Raerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Seriè, Gugel, Rölle, Krieger, zweiter Vicepräsident, und Reber, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Ziemer, 36 Jahre alt, Maurer, wohnhaft

Kostenliquidation:

Stempel	2. 48.
Enregist.	3. 44.
Gerichtsbote	5. 26.
Zeugen	1. 24.
Canzlei	1. 11.
	= 14. 33

Genommen sind die Kosten der Zustellung und Insinuation mitbegriffen

in Billigheim, im Canton Bergzabern, Appellant
von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu
Landau vom neun und zwanzigsten Oktober acht-
zehn hundert drei und fünfzig, nicht erschienen

gegen

Die K. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Rechtsprokurator Pfeffer,

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appel-
lations-Gerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden
Aktenstücke, unter anderen

1.) des angefochtenen Urtheils welches den
Appellanten und noch drei Mitbeschuldigte des gro-
ben Feldfrevels durch Entwendung von Bretter-
holz in Pücken auf dem Ufer des Conrad Rauch
von Mühlhofen in der Nacht vom acht und zwan-
zigsten auf den neun und zwanzigsten Septembre
achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig er-
klärt, sowohl den Appellanten in eine Gefängniß-
strafe von drei Monaten, sodann jeden der vier
Beschuldigten in eine Geldbuße von zehn Gulden
und zwar sämmtliche unter solidarischer Haft in
diese Geldbußen sowohl, als in die zu acht Gulden
acht Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat,

2.) der Appellerklärung des erwähnten Urtheils vom
sieben und zwanzigsten Oktober achtzehn hun-
dert drei und fünfzig;

3.) der dem Appellanten durch gehörig registrir-
ten Akt des Zuchtpolizeigerichts Bergzabern
vom vier und zwanzigsten Dezember vorigen
Jahres zu der heutigen öffentlichen Sitzung gege-
benen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Rechtsbehörde in ihren
Vor- und Antrages, letzterer dahin Lautend: gefäll-
ige dem K. Appellationsgerichte die eingelegte
Berufung als in jeder Beziehung unbegründet
in contumaciam zu verwerfen, mit Verurtheilung

des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch ge-
hörig registrirten Akt des Zuchtpolizeigerichts
zu Bergzabern vom vier und zwanzigsten Septembre
vorigen Jahres, also in legaler Form und gesetzlicher
Frist in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen,
nicht erschienen, worüber Urkunden zu Recht beste-
hen, zugleich aber auch auf den Antrag des Landesanwalts-
Substituten gegen ihn sogleich zu schreiten ist;

In Erwägung, daß Appellant durch seine Abgabe-
den genugsam zu erkennen gibt, daß er sich außer
Landes halte, zum Zwecke Vermeidung der eingelegten Be-
rufung irgend etwas erhebliches vorzubringen;

In Erwägung, daß sich übrigens auf das angefoch-
tene Urtheil nach dem Anzeige-Protokolle des
polizeidienenden Georg Heinrich Weber und der beiden
Feldschützen Ludwig Knörr und Gottlieb Müller
alle aus Billigheim vom neun und zwanzigsten
Septembre vorigen Jahres, und nach den von den
genannten drei Zeugsmännern in der öffentlichen Sit-
zung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neun und
zwanzigsten Oktober desselben Jahres gemachten eidli-
chen Aussagen, sowohl was die Verurtheilung des dem
Appellanten zu Last gelegten Freveltatbestandes und
den wider den Appellanten als Miturheber bestä-
tigten Corpus anbelangt, als auch rücksichtlich der Qua-
lifikation der That, der Anwendung der einschlägi-
gen Strafgesetze und der Bemessung der erkannten
Strafe vollkommen verständigt

Daß daher die Berufung des Appellanten als nicht
begründet zu verwerfen und derselbe als unterliegen-
der Partei in die Kosten der Berufungs-Instanz
zu verurtheilen haben muß;

Aus diesen Gründen

Indem der K. Appellationsgerichts-Rath Hitzfeld
über das Rechtsbegehren des Appellanten, vorgängig

in contumaciam verkündet, die eingelegte Berufung
als in keiner Beziehung gegründet, und verurtheilt
den Appellanten Johannes Ziemer in die Kosten
der Appellinstanz, welche, ohne die der Ausfertigung
und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, liquidirt
sind zu zwei Gulden vierzehn Kreuzer.

Nr 871 visirt und vergichtet
für zwanzig Blatten 16 Januar
1854 Debet 1 fl 24 kr. Credit
fol 188. C. 2 Ohne renvoi
K. Landamt: Untersuchungsrichter
Wolfer

Letzteres in Anwendung der Artikel 186, 194 und 211
des Gesetzbuches über die Verfassung in Strafsachen, wel-
che von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgele-
sen worden, und also lautet:
: eingedrungen)

Also gesprochen und gerichtet in der Eingangs)

Kaerner
Merckel
Hitzfeld
Serini
Sugel
Nolte
Kieffer
Reber

Sitzung vom 5. Januar 1854

No 4.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in
der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar acht-
zehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig wa-
ren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini,
Sugel, Nolte, Kieffer zweiter Vicedirektor,
und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgen-
des Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Nuss, 36 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft
zu Wolmesheim im Kanton Landau, Appellant von
einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichtes zu
Landau vom zwölften November achtzehn hundert drei
und fünfzig, – nicht erschienen,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Vicedirektor Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des Königl Appella-
tionsgerichtsrathes Serini;

Nach Vorlesen und Einsicht der verschiedenen Akten-
stücke, unter anderen

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beschul-
digten der wörtlichen Beleidigung des Einnehmers
Stark von Wollmesheim bezüglich seiner Amtsver-
richtungen am fünften Dezember achtzehn hundert
drei und fünfzig für schuldig erklärt und in Anwe-
dung in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten
und in die zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer liqui-
dirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell-Erklärung des Verurtheilten vom
acht zehnten desselben Monats November achtzehn
hundert drei und fünfzig;

3.) der dem Appellanten Behufs gehörig registrirten
Akt des Gerichtsboten Brenner zu Landau unter-
zeichnet und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres
in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor-
und Antrage, letzteren dahin lautend: es gefalle
dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Beru-
fung als in keiner Beziehung begründet, in contu-
maciam zu verwerfen mit Verurtheilung des Appel-
lanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich Behufs ge-
hörig registrirten Akt des Gerichtsboten Brenner zu
Landau vom vier und zwanzigsten Dezember vori-
gen Jahres, Behufs im bezahlten Form und gesetzlicher
Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, nicht
erschienen, worüber Urkunde zu verfassen und auf den
Antrag des Contumaciae-Verfahrens gegen ihn vorzu-

Sitzung vom 6. Januar 1854

№ 5.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Vicepräsident, Merckel, Lotta, Serini, Vogel, Räth, Kieffer, zweiter Staatsprocurator, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Jakob Retzer, 39 Jahre alt, Gutsbesitzer und Landmann, wohnhaft zu Freimersheim, im Canton Landau, der Fahrnißdiebstähle wegen beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom dreißigsten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch Staatsprocurator Kieffer;

Nach Anhörung der Abfassungs-Urtheile des K. Appellationsgerichts vom dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, achten, zehnten, elften, zwölften, dreizehnten, vierzehnten, siebzehnten Oktober, vom fünf und zwanzigsten November und drei und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, in welcher letzteren Sitzung diese Sache zum Vortrage des Urtheils aufgenommen wurde, und sodann –

In Erwägung, daß die von dem ersten Richter in seinem Urtheile aufgestellten Grundsätze über den Umfang von Mauern, von verkehrsteinernen und hölzernen Gehäften, und insbesondere von den gemeinschaftlichen Einfriedungen, sowie über die Anwendbarkeit und die Qualifikation einer

Kostenliquidation:

A wegen Zustenz.	
Mengel	20. 53
Wagner	6. 25.
Gerichtsbote	42. 53
Zeugen	342. 14.
Estelly	4. 28
Todtenbeschau	73. 35
Not Jahrer	6. 45
Visenten	571. 12
Complet	5. 51½
	1077. 14½

B Kosten zweiter Instanz:	
Kaerner	" 14.
Wagner	" 28
Gerichtsbote	" 37
Kanzler	" 23.
	1. 42
Summa	1078. 56½

davon gehen ab die in erster Instanz verursachten Kosten in jenem Falle von welchen Retzer in zweiter Instanz freigesprochen wurde mit

Kaerner	3. 23
Gerichtsbote	6. 46
Zeugen	44. 60
Estelly	1. 32
Todtenbeschau	1. 14
Visenten	3. 30
	59. 25
Verl.	= 1019. 31½

verte:

№ 823. Visirt und registrirt zu Zweibrücken den 6 Januar 1854 Folet im Zivilen 244ter Band fol. 155. C. d. Ohm rev. K. Kreisamt. Unterzeichnet: Wallser

Letzteres in Anwendung der Art 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Vizeblom in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautete: (wie zu lesen):

Also gesprochen und gewürtheilt wie Eingangs

Kaerner

Merckel

Lotta

Serini

Vogel

Räth

Kieffer

Reber

Preußen
Der Significatum des Urtheils nicht weiter festhaltend an die drei Punkte verwiesen.

Franzel	74. 16
Heyster	1. 52
Hirschfeld	18. 06
Danzig	7. 57
	= 52. 11

gemeinschaftlichen Solidarität bei dem Vergehen der Gemeinschaftsmitglieder eine volle Kräftigkeit haben, daher die von den Appellanten in dieser Beziehung hervorgehobenen Einwendungen keine Berücksichtigung verdienen, und nur zu untersuchen ist, ob bei den einzelnen Fällen eine richtige Klassifizirung und Subsumirung dieser Grundsätze stattgefunden hat;

In Erwägung, daß aber in diesem Urtheile die Feststellung dessen, was als Klassen-Kapital zu betrachten sei, von der irrigen Ansicht ausgegangen ist, als bilde nicht bloß die dem Schuldner wirklich gegebene Summe, sondern der ganze Kapital, welches derselbe zinsen und zu bezahlen vertragsmäßig sich verpflichtet habe, das Klassenkapital, da, wenn auf zur Feststellung des Klassenkapitales nicht allein die in seine eigene Verlasse auf rückständige Zinsen wirklich ausgegebene Summe, sondern der ganze Betrag aller jener Summen, welche der Klassen zu rückständigen Exekutionen nicht verwendet, in Ansatz zu bringen ist, keinesweges aus, wie dies der erste Richter that, der Betrag der rückständigen Wortzinsen selbst hinzu gerechnet werden darf, da ja gerade diese Unterwerfung des Schuldners den Klassen begründet, und die rückständigen Zinsen repräsentirt, nicht aber einen Theil des Klassenkapitales selbst bildet, das nach dem Dinn und Geiste des Gesetzes vom dritten Dezember achtzehn hundert sieben nur auf denjenigen Betrag bestehen kann, welchen der Schuldner wirklich erhalten, und der Gläubiger voll bezahlt hat (capitaux prêtés à usure);

Daß daher in dieser Hinsicht das erstrichterliche Urtheil in der Art zu reformiren ist, daß in allen Fällen, wo vom klagenden Richter eine Herabsetzung des vom Klassen festgesetzten Klassenkapitales, die rückständigen Wortzinsen, mögen diese nun in Vorabzügen, Rabatten bei Cessionen p. p. bestehen,

in Abzug zu bringen sind;

In Erwägung bezüglich der von den Beschuldigten in der Appellinstanz weiter vorgebrachten Einwendungen:

1.) daß einzelne als rückfällig qualifizirte Fälle unrichtig seien;

2.) daß in jenen Fällen, wo es nicht seine eigenen Gelder, sondern die seiner Schwester, der Wittwe Lapelletz vorzüglich auch geliehen habe, ihm gegenüber unter keiner Voraussetzung eine Verwahrung angenommen werden könne;

3.) daß er in allen, ihm als rückfällig zu Last gelegten Geschäften stets nur in guten Glauben gehandelt habe;

In Erwägung hierauf, und zwar

ad 1.

Daß, wenn auch in der großen Reihe von Klassenfällen sich einige wenige vorfinden, welche drei Jahre älter sind, als die gegen den Appellanten eingeleitete Untersuchung, die Verjährung des Art 368 der peinlichen Prozeßordnung dennoch nicht eintreten kann, weil das Vergehen des gewohnheitsmäßigen und verschiedenen Gesetzen bestraft, welche nur in ihrer Verbindung und in ihrem ganzen Zusammenhange diese Vergehen bilden, die einzelnen Thatsachen für sich allein aber keine strafbare Handlungen sind, und daher auch nur dann der Verjährung unterliegen können, wenn seit ihrer Verübung der Beschuldigte während drei Jahren und von drei Jahren sich nicht weiter auf irgend eine Weise gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom dritten Dezember achtzehn hundert sieben vergangen hätte und dann die Klage wegen des gewohnheitsmäßig verübten Vergehens, wenn jemals eine der Fälle nicht ist, weshalb auf diese Einrede nun so weniger zu reflektiren ist, als in facto feststeht, daß die einzelnen Klassenfälle unter sich eine ganze fortlaufende Serie bilden, und zwischen den einzelnen Fällen keine Unterbrechung von mehr als drei

Jahren statt hatte.

ad 2.

In Erwägung, daß allerdings in vielen Fällen Gelder hinterlegt, welche der Besitzer des Appellaten, daß aber Appellant selbst nicht, der die wiederholten Vorladungs-Urkunden, und sonstige mündliche Geschäfte abschickte, die Geld-Erhebungen besorgte, und sich den Betrag erzielten unerlaubten Gewinn aneignete, ohne daß seine Principalen, wie er selbst eingestehet, von diesen gesetzlich verbotenen Handlungen irgend Kenntniß hatte, und von dem Betrag erzielten unerlaubten Gewinne irgend einen Antheil bezog;

daß er daher auf allein für diese strafbaren Handlungen, und zwar in vollem Betrage der von Ihnen Obigem als Wuchergrundstock zu betrachtenden Summen hinzuhalten hat, abgesehen davon, daß, wenn auch seine Principalen von diesen wucherischen Zinsen Gewußt, und stillschweigend davon Antheil bezogen hätten, er immerhin als Mitwucherer der Letzteren mit Gesammthaft müssten angesehen werden müssten, welche diese einwendung keine Berücksichtigung verdient;

ad 3

In Erwägung, daß der erste Richter mit genauer Umsicht und Gewissenhaftigkeit alle jene Momente und Verhältnisse zusammengefaßt hat, welche darthun, daß Appellant wenigstens in den bei weitem meisten Fällen hinreichend Grund in gutem Glauben gehandelt hat, daher auf diese Einwende in ihrer Allgemeinheit zu verwerfen ist, vorbehaltlich in jenen Fällen, wo nach den von dem K. Appellationsgerichte stattgehabten Verhandlungen der gute Glaube auf Seite des Appellanten angenommen werden kann, die diesen guten Glauben begründenden Momente weiter unten bei den betreffenden Fällen selbst hervor zu heben und zu berücksichtigen;

200

In Erwägung, was nun die Berufung bezüglich der einzelnen Fälle anbelangt

I, daß bei dem ein und vierzig ersten Falle-Conrad Köhler von Grunbach in dem angefochtenen Urtheile mit Recht der Betrag als gefunden angenommen und formell hinsichtlich der Anwendbarkeit des Wuchergesetzes von acht zehn hundert sieben, als auch hinsichtlich der Feststellung des Wucherbetrages vierzig anzusehen, denen werden, sowohl die Berufung in soweit zu verwerfen ist, und die Summe von zweihundert Gulden in Ansatz zu bleiben hat.

II Daß bei den nachfolgenden Fällen der erste Richter zwar ebenfalls die vorliegenden Verhältnisse richtig beurtheilt, indem theils die Thatsachen unbestritten als wucherisch qualifizirt, theils bezüglich der Bestimmung des Wucherbetrages sich grundet hat, und dessen seine Urtheile, unter Zugrundlegung der im allgemeinen theils dieses Urtheils dasselbe aufgestellten Grundsätze, theilweise zu reformiren ist, die Wucherbeträge selbst aber auf nachgenaue Summen mittelst Abzug der bedingungsweise Nachlässe zu redigiren sind, nämlich:

Beim ersten Falle: Andreas Heintz von Hallstadt

a) von zweitausend Gulden	3000. "
auf zweitausend sieben hundert siebenzehn Gulden zwanzig Kreuzer . .	2717. 20.
b) von neun hundert Gulden	900. "
auf acht achthundert zwanzig Gulden .	820. " "
	3537. 20

zusammen auf drei tausend fünf hundert sieben und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer — 3537. 20

Beim zweiten Fall- Jacob Weissenborn von Hallstadt von sieben tausend Gulden auf sechstausend vierhundert vierzehn Gulden, sechs Kreuzer — 6411. 06

Beim dritten Fall: Friedrich Weissenborn von Hallstadt

a) von eintausend auf neun hundert Gulden	
b) von sechshundert fünfzig Gulden auf fünfhundert	

neun und neunzig Gulden dreißig Kreuzer

Zusammen auf eintausend vierhundert neun und neunzig Gulden dreißig Kreuzer — 1491. 30.

übertrage 11,439. 56.

fl.	kr.	
Übertrag: 11,439.	56	Einem vierten Falle: Johann Bender von Tallstadt
		von tausend sechshundert Gulden auf: sechstausend
6.078.	32.	acht und siebenzig Gulden zwölf und dreißig Kreuzer.
		Einem fünften Fall: Leonhard Schwan von Tallstadt
		von vierzehn hundert Gulden auf zwölfhundert
1.295.	21.	fünf und neunzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer.
		Einem sechsten Fall: Johann Bechtloff von Tallstadt
		von elfhundert vierzig Gulden auf: ein tausend
1,051.	80.	ein und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer.
		Einem siebenten Fall: Johann Georg Bechtloff von
		Tallstadt:
		von fünfzehnhundert Gulden auf dreizehnhundert
1,393.	19	drei und neunzig Gulden neunzehn Kreuzer.
		Einem achten Fall: Friedrich Wilhelm Schneider
		von Tallstadt:
		a) von dreihundert Gulden . . . 300. ""
		b) von zweitausendzweihundert Gulden 2200. ""
		c) von zwei Gulden vierzig acht Kreuzer. 2. 48.
		zusammen von zweitausendfünfhundert und zwei 2502. 48.
300.	""	Gulden acht und vierzig Kreuzer auf dreihundert
		Gulden, – welche dreihundert Gulden unter littera
		a) der dem Friedrich Wilhelm Schneider am sechs und
		zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und vierzig
		baare gelieferte Capitale anbetreffen, und wovon Appel-
		lant bis zum ein und dreißigsten März achtzehnhundert
		sieben und vierzig stipulatione mit drey Procento pro
		Cent verzinsete.
		Doch aber bei den beiden andern Summen unter
		litteris b und c von zweitausend zweihundert
		Gulden und zwei Gulden acht und vierzig Kreuzer
		keine Verzinsung angenommen werden kann,
		und zwar –
		a., bei der zweitausend zweihundert Gulden acht,
		weil, wenn auch erwiesen ist, daß Schneider auf diese
		Summen am zweiten März achtzehnhundert fünf-
		zig – fünfzig Gulden, und am zweiten Juli des-
		selben Jahres sechs und dreißig Gulden allerdings
		bezahlet, und Appellant diese Zahlungen statt an
Übertrag: 21, 558. 28		

fl.	kr.	
Übertrag: 21, 558.	28	den Fälligkeitstagen, erst später, nämlich erst am
		ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert
		fünfzig gut schreibt und bis dahin die vier Gulden
		achtzehn Kreuzer Zinsen zur Ausgabe berech-
		net, dennoch bei der zwischen dem Appellanten
		und Schneider bestandenen Rechnungs ver-
		hältnissen und bei dem Umstande, daß diese
		Ausgabsposten Zinsberechnung in dem von
		dem Appellanten dem Schneider zur Einsicht
		vorgelegten Conto-Corrent deutlich aufgeführt
		ist, und auf diesem Conto-Corrent die gewöhn-
		liche Abkürzung: S. E. e. O. = salvo errore et omissi-
		onibus. sich befindet, wodurch ausdrücklich der
		Vorbehalt einer Berichtigung oder einer Nachtragung
		gemacht worden, für bloß ein Irrthum, die
		nachgetragen aber eine mala fides zu unter-
		stellen ist;
		2., bei dem Betrage von zwei Gulden acht
		und vierzig Kreuzer nicht, weil, wenn auch
		Appellant mit Unrecht diese Postanstandgebühr
		dem Schneider bei einem unbedeutenden zu gültigen
		Debitum achtzehn hundert ein und fünfzig ge-
		gen ihn verwirkten Prorogations- Strafgel-
		der ansetzte, er dennoch keinen wirklichen Ge-
		winn in rechtlicher Absicht gemacht hat, son-
		dern sich bloß wirklich gehabte Auslagen zur
		Ausgabe rückvergütet hat.
		Einem neunten Falle: Gottfried Schuster von
		Tallstadt.
		von neuntausend dreihundert Gulden, nach Abzug
8550	""	der Vorabzugsposten tausend fünfhundert fünfzig.
		Einem zehnten Fall: Philipp Barth von Tallstadt:
		von einhundert neun und sechzig Gulden dahin
		nach Abzug der Vorabzugs) achthundert sechzig
160.	""	Gulden, da die Summe von ein Gulden vier
		und zwanzig Kreuzer Postanstandgebühr nach
		dem beim ersten Falle angeführten Grunde
Übertrag:	30268 28	

fl. kr.

Übertrag: 30,268. 28

ganz mag fällt;

Erim elftem Falle: Friedrich Karl Bender von Kallstadt:

von fünfhundert Gulden nach Abzug des Vermächtnisses auf fünfhundert vierzig Gulden 540. " "

Erim zwölftem Fall: Adam Barth von Kallstadt

von a) sechshundert neun und sechzig Gulden Darlehn . . 669. 00

b. zehn Gulden fünfzehn Kreuzer Zinsen 10. 15

679. 15

zusammen von sechshundert neun und siebenzig Gulden fünfzehn Kreuzer auf sechshundert elf Gulden neun und vierzig Kreuzer. 611. 49

Erim dreizehntem Falle: Johannet Heintz von Kallstadt:

von a) dreizehn hundert vier und sechzig Gul. den zwölf Kreuzer . . 1364. 12

auf zwölfhundert zwei und fünfzig Gul. den vier und vierzig Kreuzer

von b) vier hundert fünf und sieben zig Gulden . . 475. 00

auf vierhundert zwei und dreißig Gulden fünfzehn Kreuzer. 1839. 02.

Zusammen: von achtzehn hundert neun und dreißig Gulden zwei Kreuzer auf sechzehn hundert vier und achtzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer, 1684. 59

wobei zu bemerken ist, daß der erste Kläger mit seinem Testamt das erste Vermächtnißkapital in dem angenommenen Betrage nicht zu gering angesetzt hat, da solches nicht in der Summe von dreizehn hundert vier und sechzig Gulden zwei Kreuzer sondern in jener von dreizehn hundert elf und neunzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer besteht, da nach dem Lassung-Akten vom elf und zwanzigsten Februar achtzehn hundert fünfzig die Heirath- und Verfolgungs-Kosten mit sieben und zwanzig Gulden drei und fünfzig Kreuzer zur Hauptschuld hinzu gerechnet wurden, und dann die sich ergebende Gesammtsumme von dreizehn

zu übertragen: 33,105. 16

fl. kr.

Uebertrag: 33,105. 16

hundert elf und neunzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer an die Wittwe Vopelius cedirt ward.

Erim vierzehnten Falle: Carl Philipp Schuster von Kallstadt:

630. " " von siebenhundert auf sechshundert dreißig Gulden;

Erim sechzehnten Falle: Philipp Hartung von Kallstadt:

90. " " von einhundert auf neunzig Gulden;

Erim zwanzigsten Falle: Adam Herrscher von Herxheim a/H

von a) zwölfhundert Gulden 1200 – 00

b) sechshundert elf und fünfzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer . 651. 46

1851 46

Zusammen von achtzehn hundert elf und fünfzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer auf achtzehn hundert drei 1803. 46 Gulden sechs und vierzig Kreuzer, –

da nur von den zwölfhundert Gulden ein Abzug von acht und vierzig Gulden als hälftiger Betrag zweijähriger Vermächtniß, der Herrscher in seiner liegenschaft als angeblicher debitor cessus mit Wissen des Appellanten tragen müßte, und in welchem Verhältnisse der debitor cessus zu seinem Cessionar allein der Münchrisse gefunden werden kann, stattzu finden hat, während von dem zweiten Kapitale von sechshundert elf und fünfzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer Nichts abzuziehen ist, da Appellant diesen ganzen Betrag an die Gläubiger selbst wirklich ausgezahlt, und für den von Herrscher zu haltenden zehnprozentigen Nachlaß sich einen besonderen Schuldschein ausstellen hat;

Erim ein und zwanzigsten Falle: Peter Mangold von Herxheim a/b.

von neun hundert fünfzig auf achthundert fünf und 855. " " fünfzig Gulden;

Erim zwei und zwanzigsten Falle: Kaspar Kissel von Herxheim a/b:

von einhundert drei Gulden zwanzig Kreuzer

zu übertragen: 36,484. 02.

Übertrag: 36,484.02

auf dreizehn hundert vierzehn Gulden sechs und fünf-
1,314.56 zig Kreuzer

Dem vier und zwanzigsten Falle: Daniel Ruth
von Leistadt –
von dreitausend Gulden auf zweitausend sechshundert
2,631.07. ein und dreißig Gulden sieben Kreuzer

Dem fünf und zwanzigsten Fall: Christian Kissel
von Harxheim a/d. –
von zwölfhundert zwanzig Gulden auf elfhundert
1,134.36. vier und dreißig Gulden sechs und dreißig Kreuzer.
41,94.41

Dem sechs und zwanzigsten Fall: Jakob Rehbach
von Leistadt –
von neunhundert dreißig Gulden sieben und dreißig
Kreuzer auf achthundert vierzig Gulden sieben
840.37 und dreißig Kreuzer.

Dem sieben und zwanzigsten Fall: Gallus Heinr
Renser von Dürkheim
von a) neunzehn hundert neun Gulden fünf und
dreißig Kreuzer 1909.35
b) zweihundert fünfzig Gulden 250.00
2159.35

Zusammen von zweitausend neunhundert neun und
fünfzig Gulden fünf und dreißig Kreuzer auf zwei-
2,019.35. tausend neunzehn Gulden fünf und dreißig Kreuzer

In der von der ersten Summe von neunzehn hundert
neun Gulden fünf und dreißig Kreuzer betragenden
Rabatt sind nur auf einhundert neunzig Gulden be-
stimmt, und der engeblische Lehent Abraham Kaufmann
von diesen einhundert neunzig Gulden eine Summe
von fünfzig Gulden zu borgen übernommen hatte,
somit Renser nur einen Verlust von einhundert vier-
zig Gulden erlitt, die hier in Abzug zu bringen sind,
während an der zweiten Summe von zweihundert
fünfzig Gulden gar nichts abzuziehen ist, indem dieser
im Notariatsakte vom vierzehnten Dezember acht-
zehn hundert neun und vierzig gleichfalls als bereits
geschehene Gold Zahlung wirklich zum
Zwecke der Erlangung des zehnprozentigen Rabattes
von der ersten Summe, so wie der Einstreichung der
Zinsen und Mortalgelder von Renser entgegengenommen
worden war.

Übertrag: 44,424.53

Dem acht und zwanzigsten Fall: Jacob Bernhard
von Dürkheim
von dreihundert sieben und achtzig Gulden fünf und drei-
ßig Kreuzer auf dreihundert acht und vierzig Gulden
848.50 funfzig Kreuzer,

da auch für die ganze zehn prozentigen Nachlaß mit acht
und dreißig Gulden fünf und vierzig Kreuzer in Ab-
zug gebracht werden muß, wenn gleich Jungs Wil-
helm Bernhard nur von dreißig Gulden spricht, die er
für Rechnung seines Bruders Jakob Bernhard, des
Debitor cessus, als Nachlaß an Appellant Retzer bezahlt
haben, und von Letzterem auch nur in die dreißig Gulden
in sein Notizbuch vorgemerkt sind, indem der verstor-
bene Jakob Bernhard beabsichtigt, den ganzen Betrag des
Rabattes gehörigen zu haben, Appellant Retzer auch
die beiden Gebrüder Bernhard als Schuldner des Rabat-
tes aufgeführt hat, dasser nicht abzuziehen wäre, wenn
sie andere Personen denn die Differenz von vier und
dreißig Gulden zu acht und dreißig Gulden fünf und
vierzig Kreuzer hätte tragen müssen, um so mehr,
als der Lehent Simon Kahn Verstorbenen seinen Nachlaß
bei diesem Geschäfte zu verlieren hatte, und Appellant
in ganz ähnlichen Fällen sehr häufig den ganzen
Betrag des verwilligten Nachlasses nicht in seine No-
tizbücher eingetragen hat.

Ein zweifelhafter Zusatz von drei Worten auf Seite der fünfzehn ten Zeile gestrichen genommen

Dem neun und zwanzigsten Fall: Johann Goebel von Dürkheim
540.00 von a) fünfhundert auf fünfhundert vierzig Gulden,
dasselbe
ad b)
die Summe von fünftausend achthundert funfzig Gulden
fünf und funfzig Kreuzer nur darum bei Berechnung
des Mehrbetrages in Entwurf gezogen werden
konnte, weil nachgewiesen wäre, daß Appellant, mit
dem Salomon Weil fünftausend acht hundert funfzig
Gulden fünf und funfzig Kreuzer unterm acht und zwan-
zigsten Juli achtzehn hundert sieben und vierzig als den
von Johann Goebel noch geschuldeten Haus-Kaufschil-
ling cedirte, dieser gewissen ihn und Goebel deßhalb
kann. Schuldverhältniß mißbräuchlich den Goebel zu

Übertrag 45313.43.

Uebertrag: 45,318. 43.

jener Hälfte Lession vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert sieben und vierzig genehmigt hätte, wodurch Goebel den Hausgrund seines an Johann Klein von Dirkheim verkauften Hauses an Retzer entrichte, welcher Weißbrauch aber nicht zugegeben ist, und dieser diese letztere Lession selbst nicht als genehmigt betrachtet werden kann, Retzer aber auf im Augenblicke des Zustandekommens dieser Lession vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert sieben und vierzig, wo er erst Schuldner des Goebel geworden war, diese Schuld Behufs an Goebel abgetragen hat, daß er mit elfhundert dreißig Gulden dreißig Kreuzer auf den fälligen Termin der Weihnachts-Kauf-Preise einzusenden und dreißig hundert neun und achtzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer baares an Göbel zahlte, welche beide Beträge den geschuldeten Lessionszweig von zweitausend fünfhundert zwanzig Gulden ausmachen,

daß ferner auf die Bestimmung des Art. 1694 des Civilgesetzbuches an und für sich noch keinen Wucher begründet, indem Retzer gestützt auf den mit seinem cedirten Schuldner Göbel bezüglich der Gewährleistung abgeschlossenen Vertrag im Rechte sich befinden konnte,

daß endlich aber

ad c

der hier in Ansatz gebrachte Betrag von fünf Gulden sechs und dreißig Kreuzer nicht als wucherisch betrachtet werden kann, und zwar deßhalb, weil bei dem ersten Falle – Friedrich Wilhelm Schneider von Dallstadt – dieser entwickelten Gründen

Beim ein und dreißigsten Falle: Ludwig Kampel von Weisenheim a/S.

von zweihundert fünfzig Gulden ——: 250

auf zweihundert fünf und zwanzig Gulden

225. " Beim zwei und dreißigsten Falle: Nicolaus Scherf von Weisenheim a/S.

162 von einhundert sechzig auf einhundert zwei und sechzig

Uebertrag: 45,700. 43. Gulden.

7.

Uebertrag: 45,700. 43.

Beim drei und dreißigsten Falle: Wilhelm Ritzner II von Weisenheim a/S.

115. " " von einhundert dreißig auf einhundert fünfzehn Gulden,

da Exzellenz dem Ritzner bei dem Güter-Verkauf zehn Gulden zuviel aufgerechnet und bei dem baaren Verkehr von dreißig Gulden gleich von vornherein fünf Gulden in Abzug gebracht.

Beim sechsund dreißigsten Falle: Georg Herscher von Herxheim am Berg

395 52. von vierhundert fünf und dreißig Gulden auf dreihundert fünfund neunzig Gulden zwei und fünfzig

46,211. 35 Kreuzer.

Die Totalsumme der also reduzirten Ersätze beläuft sich mithin auf sechs und vierzig tausend zweihundert und elf Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

III Das Begehren in nachfolgenden Fällen beim Gemeinderath vorbringt, daß Exzellenz hier mündliche Geschäfte getrieben hat, wovon erstere Niemand zweifelhaft entstanden wären, dessen Ertheil zu reklamiren und in dieser Beziehung aufzuheben ist:

1. Christian Reuther von Freinsheim: siebenzehnten Falle: – daß, wenn auch erwiesen ist, daß der für französischen fünf und siebenzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer in jener Summe von zweihundert fünfzig Gulden begriffen sind, in welche Reuther dieses Prozeßurtheil vom ein und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig nebst Zinsen vom ersten Januar an verurtheilt wurde, während nach dem Inhalte der Schuldscheine vom dreizehnten Februar achtzehn hundert fünfzig die Zinsen von diesen fünf und siebenzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer erst von dem Tage der Ausstellung dieser Schuldscheine an zu zahlen waren, daß die Dringlichkeit des Betrages vom ersten Januar bis zum dreizehnten Februar zur Ungebühr aufgezwungenen Zinsen, so wie der

Umstand, daß Appellant, als das Urtheil erging, nicht bei dem betreffenden Friedensgerichte persönlich zu gegen, sondern durch einen bevollmächtigten vertreten war, in der Art zu Gunsten des Appellanten sprechen, daß man für Fortsetzung der Frist einen angemessenen Zeitraum annehmen muß, um so mehr, als die Beklagten Rechtens selbst vor dem Friedensgerichte die Einrede von der ganzen Summe von zweihundert fünfzig Gulden auf die Forderung vom ersten Januar achtzehn hundert fünfzig fixirt haben;

2.) Christian Hilbert von Feuersheim (mündliche Verhandlung:)

daß Appellant allerdings von zweihundert Gulden, welche Hilbert von ihm am sechzehnten November achtzehn hundert und vierzig geliehen hatte, sich die Zinsen schon vom vierten November achtzehn hundert und vierzig bezahlen ließ, daß jedoch bei der Geringfügigkeit des bezogenen Vortheiles um so mehr ein Irrthum auf Seiten des Appellanten gefunden werden muß, als auf demselben Scheine, worauf die fragliche Schuldbekanntniß von zweihundert Gulden niedergeschrieben ist, und zwar unmittelbar darüber, eine weitere Schuld in Höhe von achthundert Gulden sich befindet, die vom vierten November achtzehn hundert und vierzig datirt ist, und wovon von diesem Tage an die Zinsen laufen, daher gelegentlich der Berechnung der Zinsen von dem zweiten Kapitale von zweihundert Gulden sehr leicht eine Verwechslung der Zins-Epoche statt finden konnte;

3.) Johann Eckert II von Kriegsheim a/S. (wie und dreißigster Fall:)

daß Eckert zwar von der in der Hypothek vom siebten April achtzehn hundert fünfzig enthaltenen Summe von neunhundert fünfzig Gulden in Wirklichkeit nur erhalten hat:

a) einen Acker im Werthe von sechs und dreißig Gulden 36.—
b) baares Geld sechs und vierzig Gulden 46.—
c) den Betrag der Notariats kosten, welche Metzger für ihn gezahlt mit neun Gulden und zwanzig Kreuzer. 9.29

Zusammen ein und neunzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer, dennoch bei dem für fragliche Geschäfte den erst und fünfzig Gulden ein und dreißig Kreuzer gebucht worden ist, daß er aber gerichtsfest bleibt, ob Appellant Metzger oder aber dessen Mandatar Seligmann Loeb diese erst und fünfzig Gulden ein und dreißig Kreuzer sich angeeignet hat, da in dieser Beziehung weder die Aussagen der Zeugen, noch die vorhandenen Urkunden genügenden Aufschluß geben, Appellant Metzger aber behauptet, daß er nach einer Verrechnung von sechs und zwanzig Gulden an Eckert selbst, sowie nach Abzug des Antheils des neuen Klägers an Eckert von dreißig Gulden, und der erhaltenen Notariats-Kosten im Betrage von neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer erhaltenen Notariats-Kosten: den vollen Rest an Loeb zur Einhändigung an Eckert übergeben habe, welche Aussage Seligmann Loeb, in der Vorunterstützung vernommen, zwar widerspricht, dessen Aussage aber die des Metzger nicht entkräften kann, da er sich damit nur als Mitschuldigen zu disculpiren sucht, daß somit für die Gunsten des Metzger der allgemeine Rechtsgrundsatz: in dubio pro reo in Anwendung zu bringen ist;

4.) Daniel Probst von Kriegsheim am Rand (fünf und dreißigster Fall:)

daß Appellant allerdings ursprünglich der Sessionarin vom ein und dreißigsten Januar achtzehn hundert und vierzig die Zinsen der ihm vom

Ludigmann Loeb von Freinsheim cedirten Summe von einer hundert sieben und siebenzig Gulden zwölf Kreutzer nebst von Martini achtzehn hundert sieben und vierzig an zu bezahlen hatte, und dasselbe mit Verwerfung die seine von gesagten Augusti resp. vorgesagten Septembre achtzehn hundert sieben und vierzig bezahlen wollte, doch jedoch auf seine beiderseitige Theils Zeugnuß, Theils bona fides angenommen werden kann, und zwar

a.) weil die beiden der obigen Cessions-Urkunden zu Grunde liegenden notarischen Kaufbriefe vom zehnten August und vierzehnten Septembre achtzehn hundert sieben und vierzig datiren

b.) weil diese beiden Daten vom zehnten August und vierzehnten Septembre achtzehn hundert sieben und vierzig auf eine sehr auffallige Weise in der Cessions-Urkunde eingeschaltet sind, und es wohl möglich ist, daß Letzter bei der Ausfertigung und Fassung der vorfallenen seinen jetzigen Daten statt des Jahres und Tages irrthümlich ins Auge gefaßt, und

c.) weil wirklich nicht erklärlich und wohl auch nicht billig anzunehmen ist, daß etwa alle dasselbige Verwaltung in der Cessions-Urkunde die Zinsen vom zehnten August und vierzehnten Septembre achtzehn hundert sieben und vierzig an bis zum Martini desselben Jahres vom Schuldner Probst ohne Widerrede nachgelassen worden seien sollten.

5.) Abraham Camelius von Kallstadt: sieben und zwanzigster Fall:

6.) Heinrich Henninger von Freinsheim: zwei und vierzigster Fall:

7. Jakob Ruth von Freinsheim: sechs und vierzigster Fall:

8. Michael Weidauf von Kirrweiler: acht und vierzigster Fall:

Daß in diesen vier Fällen Appellant allerdings den gesetzlichen Anerbieten zuwider von Freinsheim, die an Personen, so nicht Handelsleute sind, entlehnten waren, sechs Prozent berechnete und erhob, diese an und für sich mäßerische Zinsberechnung ihm aber nicht als einer strafbaren Handlung imputirt werden kann, da sie beim ersten und zweiten Falle ins Jahr achtzehn hundert neun und dreißig, beim dritten Falle ins Jahr achtzehn hundert ein und vierzig, und beim vierten Falle ins Jahr achtzehn hundert fünf und vierzig fällt, wo der Vater des Appellanten, welcher erst am fünfzehnten May achtzehn hundert sieben und vierzig verstarb, die hierseitigen Capitalien selbst ausgeliehen und die ungesetzlichen Zinsen berechnet hatte, sein Sohn, der jetzige Appellant, aber nur auf Rechnung seines damals noch lebenden Vaters die ungesetzlichen Zinsen für dessen Rechnung erhob, ohne daß auf diesen mäßerischen Geschäfte für ihn direkt irgend ein Vortheil erwachsen wäre.

9.) Philipp Rasch von Freinsheim: zwei und vierzigster Fall:

10.) Louis Cullmann von Harxheim am Berg: sieben und vierzigster Fall:

11.) Jakob Melber von Harxheim a/b.: ein und fünfzigster Fall:

Daß Appellant in diesen zwei Fällen die Berechnung von Prorogations-Gebühren seinen Schuldnern jedesmal einen Gulden vier und zwanzig Kreutzer ungesetzliche Vorausbezahlungen auferlegte, welches Verfahren Letzterer jedoch

den Charakter einer Exemtionirung nicht an sich trägt, wie dieß schon oben bei dem ersten Falle Conrad Wilhelm Schneider von Lollstadt näher entwickelt wurde.

12.) Peter Kraus von Steinheim.
[: acht und dreißigster Fall :]

13.) Jakob Weilbrenner von Steinheim.
[: vier und vierzigster Fall :]

14.) Ludwig Rück von Steinheim.
[fünf und vierzigster Fall :]

Daß bei diesen drei Fällen Appellant gelegentlich der Genehmigung von Hypothekar-Einschreibungen den Schuldnern die Kosten der Bordereaux in Rechnung brachte, und zwar bei dem acht und dreißigsten und vier und vierzigsten Falle jedesmal mit einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer, und beim fünf und vierzigsten Falle mit einem Gulden zwei und fünfzig Kreuzer;

Daß jedoch Appellant für den vier und vierzigsten Fall nicht einzustehen hat, da die Genehmigung (am) am neunten Januar achtzehn hundert sieben und vierzig stattfand, wo sein Vater noch lebte, und er nur in dessen Auftrag diese Inscriptions-Genehmigung vorgenommen hatte;

Daß in den beiden anderen Fällen Appellant zwar für sich selbst handelte, und einen Gulden vier und zwanzig Kreuzer, resp. einen Gulden zwei und fünfzig Kreuzer für Fertigung der Bordereaux seinen eigenen Schuldnern anrechnete, in diesen Verfassen jedoch kein unerlaubtes Geschäft erblickt werden kann, indem sein Irrthum angenommen ist, daß er in gutem Glauben gehandelt habe, da es allgemeiner Gebrauch ist, daß die gläubigen Personen diese Inscriptions-Kosten entrichten.

15.) Johann Georg Dissel von Steinheim
[: acht zehnter Fall :]

daß Appellant für als Cessionar den Debitor Johann Georg Dissel allerdings zur Ersatzleistung eines Guldens acht Kreuzer als Kosten der betreffenden Cession in Rechnung brachte, daß jedoch für die Genehmigfähigkeit der Summe und die Einwilligkeit des Appellanten dem Dissel diesen Betrag gutzuschreiben, der Handlungsweise des Appellanten eher ein Irrthum als eine malafides zu unterstellen ist, sowie diese Rechnung nicht als eine Erpressung, sondern als eine Handlung zu betrachten ist, die dem Johann Georg Dissel, wenn er nicht freiwillig man Recht verhelfen wollte, einen Klagegrund bequemt.

In Erwägung, daß demnach das die Festsetzung der Gebühren als Grundlage dienende Grundkapital acht und vierzig tausend vierhundert und elf Gulden fünf und dreißig Kreuzer betragt, sich auch folgenden Summen componiren:

A. Auf die unter I verzeichneten Summen von zwei hundert Gulden . . . 200. " "

B. Auf dem Gesammtbetrage der unter II in ihren Reduktionen einzeln aufgeführten Summen mit acht und vierzigtausend zwei hundert und elf Gulden fünf und dreißig Kreuzer . 46,211. 35

46,411. 35

Totalsumme: acht und vierzig tausend, vier hundert und elf Gulden fünf und dreißig Kreuzer. 46,411. 35

In Erwägung, daß Appellant anlangend, daß die von dem ersten Richter im Allgemeinen auf eine unpassende Weise hervorgehobene und in dieser Richtung gerügte gewünschte Moment genügenden Grunde zur Anwendung der höchsten Norm darbieten;

In Erwägung, daß ebenso die im rechtsseitlichen Urtheile gegen den Appellanten ausgesprochene Haftung für seine Complicen sich durch die Art. 55 und 59 des Strafgesetzbuches im Allgemeinen rechtfertigt, daß jedoch, obgleich dieses gegen die Complicen erlassene Urtheil den Letzteren gegenüber in Rechtskraft übergegangen ist, diese Haftung immerhin nur auf jene Fälle sich erstrecken kann, in welchen der fehlbare Richter auf den Appellanten für schuldig erkannt, da die Haftbarkeit der Complicen gegenüber einzig und allein von der persönlichen Schuld des Urtheilers der Anerkennung abhängt,

daß nun in folgenden Fällen, wo die Complicen Jakob Kuhn Salomon Meyer und Seligmann Loeb in rechter Instanz zu Schadenersatz und Kosten verurtheilt worden sind, auch in der Appellinstanz die Schuld des Appellanten als Urheber angenommen und das Minimum der zital und normalzinsenden Summen fixirt wurde, nämlich:

A Dem Jakob Kuhn und Salomon Meyer und zwar einem jeden gegenüber:

1.) bei Andreas Heintz /: erster Fall:/ drei tausend fünfhundert sieben und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer — K 3537. 20.

2.) Jakob Weisenborn /: zweiter Fall:/ sechstausend vierhundert elf Gulden sechs Kreuzer — 6411. 06.

3. Friedrich Weisenborn /: dritter Fall:/ vierzehn hundert ein und neunzig Gulden dreißig Kreuzer — 1491. 30.

4.) Johann Bender /: vierter Fall:/ sechstausend acht und siebenzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer — 6078. 32.

5.) Leonhard Schwan /: fünfter Fall:/ - zwölfhundert fünf und neunzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer — 1295. 21.

6.) Johann Bechtloff /: sechster Fall:/ ein tausend ein und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer — 1057. 20.

7. Johann Georg Bechtloff /: siebenter Fall:/ drei- 1393 19 hundert drei und neunzig Gulden neunzehn Kreuzer.

zu übertragen 21 258 28.

Übertrag: 21,258. 28.

8.) Gottfried Schuster /: neunter Fall:/ - achttausend 8,550. " " fünfhundert fünfzig Gulden

9.) Philipp Barth /: sechzehnter Fall:/ neunhundert sech- 160. " " zig Gulden

10.) Friedrich Karl Bender /: achter Fall:/ fünfhundert 540. " vierzig Gulden

11. Adam Barth /: zwölfter Fall:/ sechshundert elf 611. 49. Gulden neun und vierzig Kreuzer

12. Johann Heintz /: dreizehnter Fall:/ sechzehn- 1684. 59. hundert vier und achtzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer

13.) Karl Schuster /: vierzehnter Fall:/ sechshundert 630. " dreißig Gulden

14.) Philipp Hartung /: sechzehnter Fall:/ neunzig 90 " Gulden:

33,525. 16. Zusammen: drei und dreißig tausend fünfhundert fünf und zwanzig Gulden sechzehn Kreuzer.

B Dem Salomon Meyer allein gegenüber.

1.) Leo Adam Herscher /: zwanzigster Fall:/ acht- 1803. 46. hundert drei Gulden sechs und vierzig Kreuzer.

2.) Peter Mangold /: ein und zwanzigster Fall:/ 855. " achthundert fünf und fünfzig Gulden

3.) Kaspar Kissel /: zwei und zwanzigster Fall:/ dreizehn hundert vierzehn Gulden sechs und fünf- 1314. 56 zig Kreuzer.

4. Conrad Roth /: vier und zwanzigster Fall:/ zwei 2631. 07. tausend sechshundert ein und dreißig Gulden sieben Kreuzer.

5.) Christian Kissel /: fünf und zwanzigster Fall:/ tau- 1,134. 36 sendhundert vier und dreißig Gulden acht und dreißig Kreuzer

6.) Gottfried Keaser /: sieben und zwanzigster Fall:/ 2,019. 35 zweitausend neunzehn Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

7.) Jakob Bernhard /: acht und zwanzigster Fall:/ 348. 50 sechshundert acht und vierzig Gulden fünfzig Kreuzer

8.) Johann Goebel /: dreißigster Fall:/ fünfhundert 540. " vierzig Gulden.

übertragen: 10,647. 56 9.) Georg Herscher /: achthundert dreißigster Fall:/ drei-

Übertrag: 10 647. 50.

395. 52 | hundert fünf und neunzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

11,043. 42 | Zusammen: elftausend drei und vierzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer.

Dazu die unter A aufgenommene Summe mit: drei und dreißig tausend fünfhundert fünf und

33,525. 16 | zwanzig Gulden sechzehn Kreuzer.

Macht zusammen: vier und vierzigtausend fünfhundert acht und sechzig Gulden acht und fünf-

44,568. 58 | zig Kreuzer.

C.) dem Seligmann Loeb allein gegenüber:

1.) Der Ludwig Kampel /: Fall ein und dreißig:/ —
zweihundert fünf und zwanzig Gulden . 225. "

2.) Der Nikolaus Scherf /: zwei und drei-
ßigster Fall:/ einhundert zwei und
sechzig Gulden . . 162. "

3. Wilhelm Ritzner /: drei und dreißigster
Fall:/ einhundert fünfzehn Gulden . 115. "

502. " Zusammen fünfhundert zwei Gulden. 502. "

In Erwägung, daß somit als Resultat dieser Berechnung sich den Complicen gegenüber, bei den Appellaten folgende Wasserkapitalien ergeben

1.) dem Kühn gegenüber: drei und dreißigtau-
send fünfhundert fünf und zwanzig Gulden sech-
33,525. 16 | zehn Kreuzer

2.) dem Meyer gegenüber: vier und vierzigtau-
send fünfhundert acht und sechzig Gulden acht
44,568. 58 | und fünfzig Kreuzer

502. " 3.) dem Loeb gegenüber: fünfhundert zwei Gulden.

In Erwägung, daß jedoch dieser in der Appell-
instanz theilweise neue Exceptionen der einzelnen
Wasserkapitalien vorgeschützt, den Complicen
Kühn und Meyer gegenüber, eine Verminde-
rung der Haftbarkeit auf Seiten der Appellaten
nicht plausibel erscheint, da der erste Richter ge-
gen Kühn nur eine Geldstrafe von fünfzehn-
hundert Gulden, und gegen Meyer eine solche

von tausend Gulden verhängt hat, während beide, selbst im Verhältnisse der von dem klagenden Theile gezogenen Wasserkapitalien für mit beschuldigte Geldstrafen hätten verurtheilt werden können,

daß es sich aber bei dem Complicen Seligmann Loeb anders verhält, indem die Klage gegenüber in der Appellinstanz das Wasserkapital von sieben-
hundert fünf und achtzig Gulden zwei und zwan-
zig Kreuzer auf fünfhundert zwei Gulden herabgesetzt wurde, somit also im höchsten Falle eine Geldstrafe von zweihundert ein und fünf-
zig Gulden hätte verhängt werden können, wäh-
rend der erste Richter eine Geldstrafe von drei-
hundert zwei und neunzig Gulden ein und vierzig Kreuzer verhängte; daß also auf die Haftbarkeit der Appellanten in diesem Verhältnisse sich vermindern muß; daß aber kein Grund vor-
liegt, die Summe, welche Appellat Seligmann Loeb gegenüber für haftbar zu erklären ist, unter das Maximum herabzusetzen.

In Erwägung, daß in dem zweiten einschlägi-
gen Artikel sich der Beschwerdeführer einverstanden erklärt hat, indem er in dem Litispetito dieses Artikels spricht:

„erkläret den Salomon Meyer von Hanxheim &c.
„und den Jakob Küchen von Callstadt bei den Fällen:
„eins bis einundzwanzig inclusive &c. der wissentlichen
„Gemeinschaftsgenossen Beihilfe zu dem Verbrechen der
„Gemeinschaft mit Recht überwiesen."

Statt daß sie sprechen sollten:

„bei den Fällen eins bis sieben inclusive und neun
„bis einundzwanzig inclusive &c."

so in dem ersten Falle: Friedrich Wilhelm Schneider von Callstadt eine complice gewesen zu sein verdächtigt, von welchem Falle eine Verurtheilung zu gewärtigen sei;

Aus diesen Gründen

unter Aufhebung der Resolution der ersten Instanz (Rathsstube) erklärt das K. Appellationsgericht den Appellanten Georg Jakob Reitzer von Heimsheim in den oben unter III aufgeführten Fällen

schuldig:

1.) Christian Reuther / siebenzehnten Fall /
2. Christian Gilbert / neunzehnten Fall /
3.) Johann Ebert II. / vier und dreißigsten Fall /
4.) Daniel Probst / fünf und dreißigsten Fall /
5.) Andreas Lumelius / sieben und dreißigsten Fall /
6.) Heinrich Henninger / zwei und vierzigsten Fall /
7. Jakob Ruth / sechs und vierzigsten Fall /
8.) Michael Weitlauf / acht und vierzigsten Fall /
9.) Philipp Rasch / drei und vierzigsten Fall /
10.) Conrad Ullmann / sieben und vierzigsten Fall /
11.) Jakob Melber / ein und fünfzigsten Fall /
12.) Peter Krauß / acht und dreißigsten Fall /
13.) Jakob Wilbrenner / vier und vierzigsten Fall /
14.) Ludwig Lück / fünf und vierzigsten Fall /
15.) Johann Georg Diesel / neunzehnten Fall /

bei Anwendung des Gemeinschaftlichkeitsprincips für nicht überwiesen und entbindet sie demnach für von allen den Thatfällen in erster Instanz verurtheilten Kosten, - setzt das Minimum bezüglich der unter I und II aufgeführten Fälle auf die Summe von sechs und vierzig tausend vierhundert und acht Gulden fünf und dreißig Kreuzer fest, ermäßigt die vom ersten Richter gegen den Appellanten ausgesprochene Geldstrafe von dreißigtausend Gulden auf die Summe von drei und zwanzig tausend Gulden, - setzt bei den Complicen zwar das Minimum ebenfalls herab, nämlich:

1. bei Meyer auf vier und vierzigtausend fünf

hundert acht und sechzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer

2.) bei Kuhn auf: drei und dreißigtausend fünfhundert fünf und zwanzig Gulden sechszehn Kreuzer

3.) bei Loeb auf: fünfhundert zwei Gulden, - ermäßigt jedoch nur die Summe, mit welcher Appellant für seinen Complicen Loeb haftbar ist, auf zweihundert ein und fünfzig Gulden, - weist die Berufung bezüglich der Haftbarkeit für die bei den Complicen Meyer und Kuhn als ungegründet ab, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einem Gulden zwei und vierzig Kreuzer.

Letztere nach in Anwendung der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Untersuchungen, welche von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/ hier zu wünschen /

Also geschehen und verkündet wie Eingangs.

Wurstbein.

Cotta

Reber

Sitzung vom 6ten Januar 1854

№ 6

Das Königliche Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raeaner, Director, Merkel, Dingler, Serini, Jugel Käss, Kieffer, zweiter Vicepräsident, und Reber zweiter Ober-Appellations-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Verhandlungsdaten:

Hauptsache	1. 38.
Incidente	1. 52
Zeugsgebühr	1. 50
Urtheilen	4. 45
Ausfertigung	. 20
Reisegebühr der Zeugsgebühr	7. 00
Kanzlei	. 57½
	18. 14½

In Sachen

Ludwig Ziegler, 30 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Neustadt, Appellant von einem Urtheile der K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, wofür man unter Assistenz des Anwaltskandidaten Münzinger

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer,

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellations-gerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Akten-stücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appel-lanten für schuldig erklärt, dem Deserteur Franz Dappler von Königsberg zur Entweichung vom Militair dadurch Hilfe geleistet zu haben, daß er demselben am dritten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig das Geld zur Reise nach Amerika – ein-hundert zwanzig Gulden – gegeben hat –

demselben sowie in eine Geldbusse von fünfzig Gulden verurtheilt und ihn subsidiarisch haftbar er-klärt für die Kosten, welche die Stellung eines Er-satzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Heere durch den Deserteur zugefügt würde, und für die Untersuchungskosten; – den endlich in die zu vierzehn Gulden und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung des Urtheils abends-falls vom zweiundzwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Aufstellungen und Berichtigungen;

ferner seiner Vertheidigung, der Rechtskandidaten Münzinger in seinen Vor- und Nachträgen auf Freisprechung des Appellanten von der gegen ihn verfügten Strafe und Kosten.

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachträgen, letzterer dahin lautend: gefalle es dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen und Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß in dem vorliegenden Prozesse die Thatsache der Desertion des Franz Dappler von Königsberg als erwiesen feststeht, indem auch den Akten erhellet, und amtlich von der zuständigen Behörde konstatirt ist, daß derselbe als Soldat bei dem K. bayerischen achten Jägerbataillon eingetre-ten war, und unterm neunten Mai achtzehn hun-dert drei und fünfzig in der Dauer seiner ge-setzlichen Dienstzeit, mittelst heimlicher Entfer-nung aus dem Garnisons-Orte Frankfurt am Main zum Abschiede des Heeres eigenmächtig und in der Absicht nicht wieder zu denselben zurück-zukehren, verlassen hat, die Flucht nicht zurück-gekehrt, sondern, wie auch den Resultaten der Un-tersuchung ferner geht – glücklich Amerika erreicht worden ist, welcher Thatbestand der Verschuldigung von dem Appellanten nicht bestritten worden ist;

In Erwägung, daß nach dem ingrossirten Handels-gesetz-Buche des Appellanten, Titel 5te/2, sowie

nach der Letzteren in sachlicher Hinsicht abzugebenden mündlichen Aufklärung dargethan ist, daß der Appellant dem Franz Doppler am dritten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig auf dessen Anordnungen und zu dem von diesem offen mitgetheilten Zwecke, um damit die Kosten der Reise zur Auswanderung nach Amerika bestreiten zu können, die baare Geldsumme von einhundert zwanzig Gulden verabfolgte, ungeachtet auf Weisung und für Rechnung seines - des Appellanten - Bruders Jakob Ziegler zu Milwaukie, Staat Wisconsin in Nordamerika, zu welchem Franz Doppler zunächst sich zu begeben vorgegeben;

daß nunzig und allein mit dieser Geldverabfolgung von Seiten des Appellanten der Soldat Franz Doppler, der sonst kein anwendbares Mittel, ein Vergehen des Ausbleibens, nämlich sein Bataillon zu verlassen und heimlich auszuwandern bekam, so daß in jener Handlung wie der Appellanten eine Hülfeleistung zur Entfernung und zur Entziehung der Controlle des Gemeinten Doppler erblickt werden muß, und daß nur noch zu untersuchen bleibt, ob der Appellant, wenn er im Abwendungsfalle, diese Hülfe auf irgend welche - also strafbare Absicht, nämlich mit der Kenntniß, daß Doppler zur Zeit der Verabfolgung der einhundert zwanzig Gulden im Militär-Verbande war, also mit dem Bewußtseine handelte, daß sich der letztere durch die Auswanderung nach Amerika seiner militärischen Dienstpflicht mittelst Desertion zu entziehen beabsichtige und wirklich entziehe, weil unter dieser Voraussetzung allerdings eine, im Sinne des Art. 77 des Haager Ergänzungs-Gesetzes vom fünfzehnten August 1828, strafbare Hülfeleistung zur Desertion gegen den Appellanten anzunehmen wäre.

In Erwägung in dieser Beziehung, daß zwar auf den Inhalt der Erklärungen, welche der Appellant bei seiner wiederholten Vernehmung in der Voruntersuchung abgegeben hat, kein schlüssiger

Schluß darauf gegründet werden kann, daß er gewußt habe, daß Doppler zur Zeit der Auszahlung der einhundert zwanzig Gulden Soldat war, daß dagegen alle faktischen Verhältnisse und Umstände, wie sie in dem erst mitgetheilten Thatbestande aufgezählt sind und hervorgehoben sind, und auf welche hier verwiesen wird, in ihrem Zusammenhange eine solche Menge unter übereinstimmender und gewissenhafter Vernehmung an die Hand geben, daß kein vernünftiger Zweifel über die Kenntniß des Appellanten bezüglich des Standes des Franz Doppler als Soldat zur Zeit der Auszahlung der einhundert zwanzig Gulden obwalten kann und daß die von dem ersten Richter aus der Vergleichung von der Zulässigkeit des Appellanten in fraglicher Hinsicht genommen werden muß;

daß der Appellant diesen Indizien eine andere Deutung zu geben, auf deßhalb vergeblich versuchte, weil die vorliegenden Erklärungsweisen, welche er aufstellt nicht geeignet wären, jene, ihn drückenden Erscheinungsmomente in eine einzige Maasse zu schwächen, geschweige denn ganz zu beseitigen;

daß, da endlich die That gehörig qualifizirt, und der siebzehn Monate-Satz gegen und die gesetzliche Strafe im Minimal-Betrage ausgesprochen worden ist, die eingelegte Berufung als muß begründet abzuweisen, der Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungs-Instanz verurtheilt werden muß

Aus diesen Gründen

Verordnet der k. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt und verwirft den Appellanten

Ludwig Ziegler in die Kosten der Appellations-Instanz, festgesetzt zu drei Gulden neun und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/: nin zu nichts :/

Also gesprochen und gesetzlich gefällt in Ludwigsburg.

Hemmen

Merckel.

Reber

Vom Abschrift zum Appellanten verfaßt.
No 852 registrirt zu Zweibrücken 16 Januar 1854 für 28 xr 32 pf, fol 186, c 7.
Ehrm. Renvoi. K. Kanzlei-Verwalter Einsam. Walter.

Kostenliquidation:

Stempel	3. 23.
Register	3. 44
Gerichtsbote	3. 13
Zeugen	10. 30
Porto	3. 13.
	= 24. 03.

mit Ausfertigung und Zustellung

Sitzung vom 6. Januar 1854.

No 7.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner Direktor, Merckel Ritzfeld, Serini, Vogel, Wolff, Kieffer, zweiter Vizeprokurator, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wendelmar Jacobs, 36 Jahre alt, Ehefrau von Isaak Marksteiu, Krämer zu Neustadt, Appellantin von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom achten November achtzehn hundert drei und fünfzig, einst erschienen,

gegen

die K. Staatsprokuratur, Appellatin vertreten durch Vizeprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts-Rathes Ritzfeld;

Nach Verlesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) der angefochtenen Urtheils welches die Appellantin a) der gewohnheitsmäßigen Begünstigung der Unzucht und verschiedener Mädchen zu Neustadt in den Jahren achtzehn hundert zwei und fünfzig und achtzehn hundert drei und fünfzig, b) der wucherischen Pfändung daselbst in den Jahren achtzehn hundert drei und fünfzig für überwiesen erklärt, dieselben sowohl in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren, in eine Geldbuße von fünfhundert Franken oder zwei hundert drei und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zu fünfzehn Gulden fünfzehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt – und sie dieselbe auch auf die Dauer von fünf Jahren jeder Vormundschaft und jeder Theilnahme an Familienräthen für unfähig erklärt, und sie auf gleiche Zeitdauer unter die Aufsicht der Hochpolizeibehörde gestellt hat.

In Anwendung der Art. 334 Absatz 1, 335 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches; – der Art 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Ventose XI.

2.) der Appellerklärung der Beschuldigten vom neunten November achtzehn hundert drei und fünfzig

3.) der der Appellantin binnen drei und zwanzig Tagen dagegen vorgelegten Gründe durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Arnold von Neustadt in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Hochpolizeibehörde in ihren Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte

Berufung als in keiner Beziehung begründet in contumaciam zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Appellantin, obgleich durch gehörig registrirten Akt der Gerichtsbotin Arent zu Neustadt vom drei und zwanzigsten Januar vorigen Jahres, also in legaler Form und Frist in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, worüber Urkunde zu erkennen, und sofort auf den Antrag des Contumazialverfahrens gegen dieselbe etwas zu schreiten ist;

In Erwägung, daß die Appellantin durch ihr Nichterscheinen in heutiger öffentlicher Sitzung zur Genüge zu erkennen gibt, daß sie sich äußere Mittel fehlen zur Begründung ihrer Berufung irgend einen erheblichen vorzubringen;

daß sich übrigens aus der angefochtenen Urtheil auf den Grund der in der Sitzung des Königl. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom ersten November achtzehn hundert drei und fünfzig vorgenommenen richterlichen Aufnahmen der Zeugen Juliane Sonnheimer aus Neustadt, Elisabetha Wilhelm aus Winzingen, Barbara Bauer aus Deidesheim und Philippine Berger von Haardtburg, und der richtigen Würdigung dieser Aufnahmen rechtfertigt und zwar somit bezüglich der Verurtheilung der Appellantin zu Last liegenden Vergehen selbst, als auch bezüglich der Qualifikation der Thatsachen, der Anwendung der hier einschlägigen Strafgesetze und der Zumessung der erkannten Strafe;

In Erwägung, daß demnach die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen, Appellantin aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen war;

Aus diesen Gründen

Indem das K. Appellationsgericht Urkunde erkennt über die Kostenfrage der Appellantin, verwirft es, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung begründet, und verurtheilt die Appellantin Magdalena Jacobs in die Kosten der Appellinstanz welche, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils begriffen sind zu fünf Gulden zwölf Kreuzer.

Königlich zu Zweibrücken und für Rheinpfalz rescript 16 Januar 1854 Bd. 14 pl. 24 ter Bd. 80 fol. 133. C. S. ohne Erinnerung. Unterzeichnet: Walther.

Letztgenannte in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

/: hinzuerfinden :/

Also gesprochen und geurtheilt in Sitzung.

Kaerner

Merckel

Sartorius

Hitzfeld

Reber

Sitzung vom 6. Januar 1854

No. 8.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Präsident, Merckel, Hitzfeld,

Serini, Vogel, Rölle, Kiefer, zweiter Rechtsprokurator, und Reber, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

Vogel . .	2.27
Register .	2.48
Gerichtsbote .	2.39
Zeugen .	4.26
Konzept .	2.40
=	15.00

In Sachen

Wilhelm Wagner, 43 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft zu Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünfzehnten November achtzehn hundert drei und fünfzig, einst erstinnan

gegen

Die K. Rechtsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Kiefer;

Nach vernommenen Anträgen des K. Appellationsprokurator-Substituten Serini;

Nach Lesung und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der Mißhandlung und Verwundung des Landmanns Schuhmann und Karl Baumann zu Dürkheim am dritten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig für überwiesen erklärt, demselben sonach in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen und Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu sieben Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, ihn wegen Mißhandlung des beschädigten Feldhüters Karl Baumann bezüglich seines Dienstes als nicht überwiesen freigesprochen hat, — in Anwendung des Art 311 des Strafgesetzbuches und 194 der Strafprozeßordnung;

2.) der Appellationserklärung des Beschuldigten vom zwei und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig

3.) der dem Appellanten unterm siebenundzwanzigsten Dezember vorigen Jahres durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Baer zu Frankenthal in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des K. Rechtsanwalts in seinen Vor- und Anbringen, letzteren dahin lautend: es solle es dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gegründet in contumaciam zu verwerfen mit Auferlegung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz

In Erwägung, daß Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Baer zu Frankenthal vom siebenundzwanzigsten Dezember vorigen Jahres, also in gesetzlicher Form und Frist in der heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, worüber Urkunde zu erkennen und gegen denselben auf den Antrag des Contumazial-Verfahrens vorzuschreiten ist;

daß sich übrigens auf den angefochtenen Urtheilsspruch auf den Grund der in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünfzehnten November achtzehn hundert drei und fünfzig gemachten mündlichen Aussagen der Zeugen Karl Baumann von Wachenheim, Ferdinand Schuhmann von Dürkheim und Anton Wolf von eben daselbst, sowohl bezüglich des Ereignisses des dem Appellanten zur Last gelegten Vergehens, als dessen verübt, so wie auch rücksichtlich der Qualifikation der That, der Anwendung des hier einschlägigen Strafgesetzes und der Bemessung der erkannten Strafe vollkommen rechtfertigt;

daß demnach die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, der Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten Wilhelm Wagner von Dürkheim, und, — in contumaciam verkannt, — verwirft als die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt mit Auferlegung

Sitzung vom 12 Januar 1854

No 9

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: K. Raerner Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Jügel, Kölle, Kiesser, zweiter Rath v. notwendiger und Reber, zweiter Actuar gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten:

Baumgärtel	2.	48.
Augustin	4.	12.
Jungen	11.	54.
Gemeinschaftl. Kosten	6.	25.
Contumaz	"	44.
Vetter fällt in Kaiserslautern	1.	30.
Remplai	1.	42.
	29	15.

1.) Jakob Brill der Junge, 42 Jahre alt, verheirathet zum Ackersmann, wohnhaft in Fürenbach Kantons Pirmasens

2.) Heinrich Braun 33 Jahre alt, ledig, Fischer daselbst –

beide Appellanten von einem Urtheile der K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom ersten November achtzehn hundert vier und funfzig, wo sie einen und zwar Jeder einen Assistenz des Advokaten Golden,

gegen

die K. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kiesser,

Nach den Aufrufe dieser Sache vernehmen die Appellanten einen Entlastungszeugen, welcher wegen Unwohlseit in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom ersten November vorigen Jahres nicht hat erscheinen können, und bitten deshalb um vorläufige Vernehmung desselben.

Die K. Staatsbehörde erklärte keinen Einwand dagegen zu machen.

Zitirt und registrirt zu Zweibrücken 16. Januar 1854 Debet 14 24 Sr Cr 80 fol 138 c. d ohne Recurs. Unterzeichnet Walther

Vorgelesen und genehmigt wie hingeschrieben

Raerner

Merckel

Hitzfeld

Jügel

Reber

Zeuge werden sodann Behufs der Eidesleistung hinter in das gewöhnliche Zeugenzimmer gewiesen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten wegen Mißhandlung des Zeugen Sicius am dritten August achtzehn hundert drei und funfzig und zwar der Brill zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, – der Friedrich Drumm zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, und beide solidarisch in die zu zwei und zwanzig Gulden drei Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt sei;

2.) der Appell-Erklärung des Jakob Brill vom funfzehnten November achtzehn hundert drei und funfzig

3.) der Appell-Erklärung des verurtheilten Friedrich Drumm vom nächstfolgenden Dezember Monate und Jahres;

verordnete das K. Appellationsgericht, daß der zweitägige Entlastungszeuge abgehört werden solle.

Sodann ließ der Direktor desselben von die Erschienenen der Zeugeneid leisten, machte ihn auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam, und verwarnete ihn eindringlich von den schweren Folgen des falschen Zeugnisses;

hierauf leistete derselbe den Eid in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen und allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe"–

erklärte sodann;

„ich heiße: Karolina Müller, 29 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Blind, junior, Ackerer in Heimbach – bin mit dem Appellanten Jakob Brill Geschwisterkind, im Übrigen mit den beiden Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in deren Dienstne, und wurde sofort ihre Deposition.

Über die Aussage der Zeugin soll der Gerichtsschreiber demnächst Note.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Rechtfertigungen und Vertheidigungen,

ferner ihres Vertheidigers, des Advokaten Golsen, in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung der beiden Appellanten, subsidiarisch auf Umwandlung der verhängten Gefängnißstrafe in eine Geldbuße;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es seien a) dem K. Appellationsgerichte, die eingelegten Berufungen der beiden Appellanten als nicht begründet zu verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Appell-Instanz.

In Erwägung daß, wenn man von den Belastungszeugen Sicius, Hauber und Kirby, von welchen der erste der Mißhandelte ist, die beiden anderen aber zufolge der Beeidigung der Kürzer vorbehalten waren, von welcher es sich in der gegenwärtigen Phase handelt, Glauben schenkt, und Glauben schenken muß, der Beweis der beiden Appellanten zu Last gelegten und von ihnen andere wechselseitigen Mitwirkung und gemeinschaftlicher Beihilfe freiwillig verübten Mißhandlung als erbracht angenommen werden muß, wie der erste Richter getan hat, indem diese Zeugen die beiden Appellanten bestimmt als diejenigen Personen bezeichnen, von welchen die fragliche Körperverletzung ausgegangen; daß nun aber kein Grund besteht, diesen Zeugen den Glauben zu versagen, was sie angeschworen haben, zu versagen;

daß auch die beiden Appellanten in der Hauptsache nichts anzuführen vermochten, was geeignet gewesen, die Glaubwürdigkeit jener Zeugen in irgend einer Weise zu erschüttern;

daß die Appellanten heute zwar wieder behauptet, was sie früher in erster Instanz zu ihren

Vertheidigung schon vorgenommen hatten, daß sie sich keiner Mißhandlung gegen den jungen Licius schuldig gemacht hätten, daß vielmehr Brill der mißhandelte Theil wäre, welch letzterer zugleich auch selbst merkt, daß die jungen Hauber und Rübig sich bei dem Vorfalle thätlich an ihm vergriffen hätten;

daß diese Aufstellungen zwar, namentlich aber der letzte Punkt, einen Anspruch auf Glaubhaftigkeit machen können, da in Specie der Appellant Brill einen solchen Thatumstand wieder in der Voruntersuchung, wobei den Verhandlungen in weiter Instanz zu seiner Vertheidigung vorgelegt hatte.

daß übrigens die Depositionen der genannten drei jungen Leute die richtigen Erklärungen derjenigen Belastungszeugen namentlich der jungen Maier, Becker und Wolf auf das genauste unterstützt, und daß der, von den Belastungszeugen Wiegand und Johann Traitmann angegebene Faden nicht widerlegt, oder beseitigt wurde;

daß daher der erste Richter mit Recht den Beweis der Verübung der That auf Seiten der beiden Appellanten, und den Beweis der Vertheidigung der letzteren angenommen hat;

daß ebenso richtig die Qualifikation der That aufgestellt und das einschlägige Strafgesetz angewendet worden ist;

daß, was die Strafe anbelangt, dieselbe statt der von dem ersten Richter verhängten Gefängnißstrafe gegen beide Appellanten auf eine bloße Geldbuße zu verwandeln ist, wie dieß die von dem Unterrichter angewendeten Art. 463 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 311 ebendaselbst zulassen, daß in der Hinsicht von einem, den Betrag von fünf und zwanzig Franken übersteigenden, Schaden nicht die Rede sein kann, da die dem jungen Licius zugefügte Mißhandlung an sich nicht schwer genannt werden darf und für denselben ohne alle nachtheilige Folgen war;

daß zudem der Appellant Brill durch den vorsätzlichen Widerstand des jungen Licius, und namentlich durch

dessen Weigerung, den Ball von Brill, nachdem sich der Handel wegen des Balles durch das gütliche Eingebot von Seiten des geschädigten Licius zerschlagen gehabt, zu verlassen, in Hitze und Aufregung gerathen war, und in diesem Zustande unter Mißbrauch seines Amtes, des Appellanten Drumm, die Capulsirung des jungen Licius die Gränzen eines erlaubten Handgriffes etwas überschritten, und mit dem Appellanten Drumm mehr in Aerger und Eifer als mit besonderer Böswilligkeit, überhaupt) nimmer in strafbarer Absicht gehandelt hat;

daß dem Allem nach die eingelegte Berufung in der Hauptsache nicht gerechtfertigt, das angefochtene Urtheil jedoch bezüglich der Maaßes abzuändern ist, wobei die beiden Appellanten, als unterliegende Partie, auf die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen haben werden,

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die Berufung in der Hauptsache als unbegründet, hebt jedoch, unter Annahme mildernder Umstände, und mit Rücksicht, daß es sich von einem Betrage über fünf und zwanzig Franken nicht handelt, das erstrichterliche Erkenntniß in soweit auf, als dasselbe gegen den Appellanten Brill eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen, gegen den Appellanten Drumm aber eine Gefängnißstrafe von drei Tagen ausgesprochen hat, setzt dagegen die wider Brill verhängte Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer auf zehn Gulden fest, verurtheilt dagegen Brill zu dieser Geldbuße von zehn Gulden, den Appellanten Drumm aber zu einer Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig

Kreuzer, verurtheilt die beiden Appellanten muss in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden zwölf Kreuzer, zu bezahlen für recht für diese Kosten und zum Geldstrafen solidarisch festhaben.

Letzteres in Anwendung des Art. 55 des Strafgesetzbuches und der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

: wie zurücke :

Also gesprochen und verurtheilt wie eingangs

Hermann

Merckel

Kitzfeld

Dingler

Hügel

Reber

Sitzung vom 12ten Januar 1854

No 10.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor Merckel, Kitzfeld, Dingler, Hügel, Räthe Kieffer, zweiter Vicepräsident und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten

	fl	kr
Stempel	3.	20
Vorsitzung	4.	12
Zeugen	21.	28
Gerichtsbote	5.	50
Porto	1.	22
	36.	22.

Jacob Hoffmann, 48 Jahre alt, Gerichtsbote, wohnhaft in Herxheim, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten November achtzehn hundert vier und fünfzig, auf Appellat, wegen Bestimmung unter Beistand des Advokaten Jolsen,

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, auf Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter andern:

1.) Des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Mißhandlung des jungen Merk nach vorausgegangener Provocation zu sechs und zwanzigsten September achtzehn hundert vier und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu ein und zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell-Erklärung des verurtheilten vom neun und zwanzigsten November achtzehn hundert vier und fünfzig;

3.) der Appell-Erklärung der K. Staatsbehörde vom dritten Dezember desselben Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Erklärungen,

ferner seines Vertheidigers, des Advokaten Jolsen, in seinem Vor- und Antrage auf Entbindung des Appellanten von aller Strafe,

subsidiarisch: auf Umwandlung der verhängten Gefängnißstrafe in eine Geldbuße,

Nach Anführung der K. Appellationsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dieser Sache lautend: der K. Appellationsgerichtshof wolle — indem er über die Berufung des Appellanten Hoffmann entkommt — dieselben als unbegründet verwerfen, und — erkennend über die Berufung der K. Appellationsbehörde mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die ausgesprochenen Gefängnißstrafen in angemessener Weise verfügen, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß auf die Grundlage der in erster Instanz eingeflogenen Verhandlung, welche vor dem K. Appellationsgerichte in der heutigen Sitzung keine andere Ergebniß gefunden hat, wiederum in der Wesenheit dieselben geblieben ist, und insbesondere gestützt auf die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten November vorigen Jahres vielfach abgehörten Zeugen, der erste Richter den Thatbestand als wider den Appellanten sicher nachgewiesen mit Recht angenommen hat, daß am Abende des sechs und zwanzigsten Dezembers achtzehn hundert drei und fünfzig zu Mandernheim im Wirthshause des Johann Schmidt bei Gelegenheit der Feier der heiligen Kirchmesse zwischen dem Appellanten einer- und einem gewissen Karl Merk, Kaufmann in Meisenheim - andererseits, eine Rauferei statt hatte, bei welcher sich die obengenannten beiden Personen wechselseitig und freiwillig durch Faustschläge mißhandelten,

daß, wenn auch nach den Erklärungen der Zeugen festzustehen scheint, daß bei dem ersten Zusammenstoß der beiden Gegner im Tanzsaale, der erste Angriff von Merk gegen Hoffmann gerichtet war, in der Weise, daß dieser sich wider die ihm gesetzten Schläge durch zurückschlagen nur vertheidigungsweise verhielt, nichts desto weniger der Appellant es war, welcher bei einer zweiten Begegnung in einem Nebenzimmer angreifend und absichtlich auf den genannten Merk losging, und denselben für die ersten Schläge verletzte, so, daß von einem nothgedrungenen einfachen bloßen Vertheidigungsverfahren von Seiten des Appellanten, wie dieser Vorgang sich bemüht, nicht die Rede sein kann, und daß der erste Richter mit vollem Grunde die Verschuldung des Appellanten für eine von ihm freiwillig verübte Körperverletzung an der Person des genannten Merk ausgesprochen hat,

daß aber auch mit gleichem Rechte der angefochtene Urtheil den Zustand der Provocation durch vorherige gegangene Worte und Schläge von Seiten des Carl Merk zu Gunsten des Appellanten anerkannt hat, obgleich nach den Resultaten der ganzen Verhandlung nicht gelängnet werden kann, daß das Duell des Appellanten an jenem Abende in der Tanzgesellschaft genügende ungehörige Provocation die ganze Reizbarkeit hervorgerufen hat, das erste Anrecht daran auf den Appellanten fällt,

daß daher, was den Umfang der That selbst und der Culpabilität des Appellanten hierfür sowie die Qualification und Subsumtion der ersteren unter das hierfür angewandte Strafgesetz anbelangt, in dem Urtheile a quo dem Appellanten kein gravamen zugefügt worden ist;

In Erwägung zur Verschuldung, daß der Vorfall, abgesehen davon, daß der Appellant also nie in öffentlichen Funktionen stehender Diener einen solchen Auftritt nicht hätte herbeiführen, und denselben ganz unerwartet hätte müssen fallen, an sich nicht von großer Erheblichkeit ist, für keine der dabei betheiligten Personen von irgend welchen, auch nur für kurze Zeit nachtheiligen Folgen begleitet war, daß der Appellant sogar am meisten mißhandelt, und daß gegen Merk gar keine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wurde, Umstände, welche in Verbindung damit, daß ein materieller Irrthum gar nicht vorliegt, die Sache so mildernd darstellen, daß der Artikel 463 des Strafgesetzbuches, welcher eine allgemeine Regel aufstellt, und dieser Allgemeinheit wegen auch bei dem gesetzlichen Entschuldigungsgrunde der Provocation nicht ausgeschlossen ist, in der Weise zur Anwendung kommen kann, daß die Strafe des Art. 326 letzter Alinea des Strafgesetzbuches verhängte Strafe unter das gesetzliche Minimum herab zu setzen ist, indem in einer solch provozirten Art die sinnende Sühne für das verübte Vergehen gefunden werden muß,

In Erwägung, daß mit diesen Entscheidungen die von der K. Rechtsbehörde a minima verlangte Erkennung sich widerlegt und als unbegründet erledigt findet,

In Erwägung, daß der Appellant Hoffmann als unterliegender Theil die Kosten der Appellations-Instanz zu tragen hat,

Auf diese Gründe

Nimmt das K. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten Hoffmann in der Hauptsache als recht gerechtfertigt, weist ebenso die Berufung der K. Rechtsbehörde als unbegründet ab, setzt, unter Annahme mildernder Umstände, und weil der verwirkte Betrag eine fünf und zwanzig Franken übersteigt, die von dem ersten Richter wider den Appellanten Hoffmann ausgesprochene Gefängnißstrafe von fünf Tagen auf einen Tag herab, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu vier Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches und der Art. 196 und 211 der Strafprozeßordnung welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

[einzuverleiben]

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt wie hingesagt.

Hoffmann

Merkel

Gugler

Gagel

Reber

Sitzung vom 12 Januar 1854.

No 11.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften

Januar achtzehn hundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld Dingler, Jugel, Kölsch, Kiesser zweiter Anwaltsprokurator und Reber zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Braun, 33 Jahre alt, Ehefrau des Wirthes Jakob Meßler, wohnhaft zu Maxdorf im Kanton Frankenthal, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und funfzig, in Person erschienen;

gegen

die k. Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Anwaltsprokurator Kiesser;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Merckel;

Nach Verlesung und Einsicht der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen

a) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Erkennung des Bürgermeisteramtes Bok von Maxdorf im Rückfalle für überwiesen erklärt und deßhalb jeweils in eine Zuchtpolizeistrafe von acht Tagen und in die zu zwei Gulden und funfzig Kreuzer hinauf gesetzte Kosten verurtheilt hat;

b) der Appell-Erklärung der Verurtheilten vom 28ten Oktober vorigen Jahres;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erläuterungen;

Nach Anhörung der k. Anwaltschaft in ihren Vor- und Antworten: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

das k. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, verlegt den Ausspruch des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar nächsthin, Morgens neun Uhr.

Also gesprochen und gefällt in Berathung.

Hermann
Merckel Hitzfeld.
Dingler Jugel
Reber

Sitzung vom 12ten Januar 1854.

No 17.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehn hundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Jugel, Kölsch, Kiesser, zweiter Anwaltsprokurator, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Grok, 47 Jahre alt, Wittwe von Jakob Schmidthofer, im Leben Wirth zu Gönnheim, jetzt Taglöhnerin, Hasselbach, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und funfzig, erschienen im Verhaftszustande,

gegen

die k. Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Anwaltsprokurator Kiesser;

Nach dem Rufrufe dieser Sache und der Berichterstattung, erklärte die Appellantin, daß sie gegen obgenanntes Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal innerhalb sieben und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres verfahrene Berufung hiermit verzichte und förmlich davon abstehe.

Die Königl. Anwaltschaft erklärte, diesen Abstand zu acceptiren, und stellte sofort den Antrag: gefallen zu wollen, dem k. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen über den von der Appellantin erklärten Abstand von ihrer ergriffenen Berufung und über die Rückgabe desselben von Seiten der k. Anwaltschaft, – die Appellantin überdieß in die durch ihre eingelegte Berufung entstandenen Kosten zu verurtheilen;

Kostenliquidation:

A. der Appellinstanz, welche Katharina Grok selbständig mit drei Mitverurtheilten zu bezahlen hat:

Rangel	2. 13.
Regnery	4. 59
Hermsheimer	3. 21.
Jungen	17. 30
Engelhardt	46
Ranzler	38
	26. 24.

B. der Appellinstanz, welche die Kath. Grok allein zu tragen hat:

Rangel	1. 24
Regnery	18
Ranzler	1. 30½
	3. 22½

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Erklärung;

Nach Anhörung der K. Anwaltschaft in ihrem vorstehenden Antrage;

Nach Einsicht der eingeschlossenen Akten, welche die Appellantin und den Carl Schlipp, Zugbesitzer in Offenheim, und die Eheleute Frankfurter aus Grünstadt der Prellerei des Eduard Fellmann von Heppenheim an der Wiese um circa dreihundert Gulden im Laufe des Jahres achtzehn hundert neun und fünfzig, achtzehn hundert zwei und fünfzig und achtzehn hundert drei und fünfzig, die Eheleute des genannten Carl Schlipp der gewaltsamen Theilnahme an dieser Prellerei für überwiesen erklärt, dem zufolge den Carl Schlipp, die Eheleute Frankfurter und die jetzige Appellantin respective Assistentin-jetzt in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, die Eheleute Schlipp in eine Polizei von drei Jahren, ferners jeden der vier Letzteren unter solidarischer Haft in eine Geldbuße von fünfzig Franken, und in die zu sechs und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

In Erwägung, daß Appellantin in heutiger öffentlicher Sitzung die mündliche Erklärung abgegeben hat, auf ihre, unterm siebenundzwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig gegen obgedachtes Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten desselben Monats und Jahres eingelegte Berufungsbeschwerde förmlich Verzicht (abzustehen) lege: abzustehen, worüber Urkunde zu verfassen;

Sintemal die K. Anwaltschaft erklärt, diesen Verzicht zu acceptiren, worüber gleichfalls Urkunde zu verfassen;

Sintemalen die Appellantin respective Assistentin Katharina Groh in die durch ihre eingelegte Berufung entstandene Kosten zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht Urkunde sowohl darüber, daß die Appellantin auf ihre gegen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig unterm siebenundzwanzigsten desselben Monats eingelegte Berufung in heutiger öffentlicher Sitzung verzichtet hat und förmlich davon abgestanden ist, – als auch darüber, daß die K. Anwaltschaft diesen Abstand angenommen hat, erklärt sofort die eingelegte Berufung für gegenstandlos, verurtheilt übrigens die Appellantin, respective Assistentin Katharina Groh in die durch ihre Berufung entstandene Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu drei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbücher, welche nun dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: 

Also geschehen und gesprochen in ordentlicher Sitzung.

Hemmer

Präsident. Dingler Beisitzer. Marschal.

Reber

Sitzung vom 13 Januar 1854.

No 13.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen

waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Gugel, Kätz, Kieffer, zweiter Rechtsgerichtsschreiber und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Flickinger, 32 Jahre alt, Tagelöhner und Korbmacher, wohnhaft auf der Neumühle, Gemeinde Kirchenarmbach, Kantons Landstuhl, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom dreißigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig, in Sachen

gegen

die K. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts Berichterstatter Merckel;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Urkunden, unter anderen:

1, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten und noch einen Mitbeschuldigten der ihnen zur Last gelegten Entwendung von Brandholz und gelben Rüben für überwiesen erklärt, und jeden in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen und solidarisch in die zu acht Gulden fünf und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2, der Appellations-Erklärung des Vertheidigers vom zehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellations-Gerichte die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß nach der Aussage, wen dem K. Appellations-Gerichte gutfindenden Würdigung

feststeht, daß Appellant Adam Flickinger am zehnten Oktober dahier gesehen, an welchem Tage der Förster Kieser von Hettenhausen in der Absicht denselben wegen der Tages zuvor gestellten Anzeige Rache zu nehmen, eine Haussuchung vornehmen, schon ansangs eine Kiste vor dieser Haussuchung durch die K. Gensdarmerie der Station Landstuhl wegen einer Forstfrevelstrafe in seiner Abwesenheit versiegelt und nach Landstuhl abgeführt wurde;

daß Appellant bei dieser seiner Verhaftung der K. Gensdarmerie die Anzeige machte, eine sich auf der Neumühle aufhaltende Mitbeschuldigte, Namens Katharina Jung, habe Brandholz entwendet, und daß er selbst, und sein bei ihm wohnender Bruder Johannes Flickinger Aehnliches gethan hätten, wie die genannte Mitbeschuldigte das Brandholz im Walde niedergelegt habe;

daß ebenso festgestellt ist, daß zur Zeit jener Verhaftung des Appellanten durch die beiden Gensdarmen Schmedt und Weber von Landstuhl in dessen Wohnung noch kein Brandholz gefunden worden;

daß dieser durch diese Thatsachen die Gefangennahme des Appellanten, sein Bruder Johannes Flickinger habe das von der Katharina Jung entwendete und im Walde niedergelegte Brandholz auf seine, des Appellanten, Verhaftung und Absendung nach Landstuhl, im Walde geholt und in ihre gemeinschaftliche Wohnung verbracht, wogegen weder von dem Genannten noch gefunden worden — entgegnet wird und als glaubwürdig erscheint, jedenfalls aber so zweifelhaft ist, ob Appellant an diesem Brandholzdiebstahle irgend einen strafbaren Antheil genommen habe, daß selber schon als nicht überwiesen freizusprechen ist,

In Erwägung wird die Entwendung von gelben Rüben betreffend, daß zwar bei der sorglosen Durchsuchung in der Wohnung des Appellanten ein Korb

volle Gelbzwiben, im Werthe von achtzehn Kreuzern, vorgefunden worden, daß Appellant jedoch behauptet, dieselben seien ihm und seiner Familie im Felde geschenkt worden; daß aber Niemand ermittelt werden, welchem die vorgefundenen Gelbzwiben entwendet worden sein könnten, sodaß auf Niemand aufgetreten ist, welcher jene Gelbzwiben als ihm gehörig und entwendet angetragen hätte, mithin keine Gewißheit vorliegt, daß vorgedachte Gelbzwiben gestohlen worden seien;

Aus diesen Gründen

findet der K. Appellations-Gerichts-Rath die eingelegte Berufung als begründet zu nennen, gerichtet demnach, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten wegen der beiden ihm zu Last gelegten Diebstähle als nicht überführt frei und entbindet ihn daher von der gegen ihn verfügten Haft und von allen Kosten.

Also geschehen und geurtheilt in Sitzung.

Hammer

Fritzsch Merkel Seitz

Reber

Sitzung vom 13 Januar 1854

N° 14.

Das K. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig

wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Fritzsch, Seitz, Hügel, Kölle, Kieffer, zweiter Haupt-Prokurator und Reber, zweiter Urkunden-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten:

Stempel	f. 56
Zeugen	f. 24
Gerichtsbote	f. 22
Taxe	" 56
Kanzlei	f. 23.
	f. 01.

Jakob Hammel, 41 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Ellerstadt, im Kantone Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten November achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen, auf Appellat,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin und Incidenz-Appellantin, vertreten durch Staats-Prokurator Kieffer;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellations-Raths Seitz;

Nach Verlesen und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung des Ehepaares von Ellerstadt bezüglich seiner Diebstahlsverrichtungen, so wie der Entwendung des Polizeidieners Keßeling von da, im Dienste, am zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert vier und fünfzig überwiesen erklärt und denselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, so wie in die zu zwei Gulden fünf und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellations-Erklärung des Verurtheilten vom nächsten dreizehnten achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen;

Nach Anhörung der Königlichen Staats-Behörde in ihren Anträgen, welche, gebührend würdigend von dem Inhalt des Artikel 205 des Strafgesetzbuches bürgerlicher Ehrenrechte und Unfähigkeit zu bekleiden, die Berufung gegen das besagte Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal zu verwerfen erklärte, und sofort

den Antrag stellte: es gefalle dem K. Oberamtmann gerichtlich, in dem es über die Berufung des Angeklagten Hammel erkennt, dieselbe als unstatthaft zu verwerfen, und – erkennend über die Berufung der K. Staatsbehörde – die gegen den Angeklagten verhängte Gefängnißstrafe, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils in gesetzmäßiger Maßgabe, und zugleich den Angeklagten in die Kosten der Angeklagtinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der K. General-Staats-Prokurator gegen das Urtheil der K. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten November vorigen Jahres, in sonstiger öffentlicher Sitzung ebenfalls Berufung eingelegt hat, worüber Erkenntniß zu ertheilen;

In Erwägung, daß das erstinstanzliche Gemeindniß Dokument aus dem Anzeige-Protokoll des Polizeidieners Georg Kesselring zu Ellerstadt vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, als und der sichtbare Anlage, welche derselben in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal machte, mit Recht den Beweis abgeleitet hat, daß der Beschuldigte am Abend des erwähnten Tages in der Wirthschaft des Philipp Jakob Ellenberger zu Ellerstadt sich gegen den gedachten Zeugen über den Angeklagten Hofer von Ellerstadt in die wörtlichen Ausdrücke ausgelassen hat: „Der [der Polizeidiener] und der Bürgermeister sind beyde Leute, aber der Angeklagte ist kein braver Mann, der ist nicht würdig, daß er das Amt bekleidet. 2.) sodann auf einen von dem Zeugen ob diesen Akt gegebenen Anlaß, sich gegen den Zeugen selbst äußerte: „Ihr könnt mich [illegible] lecken.

daß diese Worte selbst verständlich, und an und für sich zur Injurie geeignet sind, die Ehre und den Leumund des öffentlichen Beamten,

deren sie angegriffen haben, verletzen zu müssen;

daß dieselben, soweit sie den Angeklagten Hofer betreffen, dessen amtliche Stellung und dienstliches Wirken, nicht sein besonderes Amtsverhältniß zum Angegriffenen, und im Auge haben, und daher als eine Beleidigung angesehen werden müssen, die sich auf die Ausübung jener Funktionen beziehen, folglich als ein Widerstand im Sinne des Art. 222 des Strafgesetzbuches sich darstellen;

daß die Beleidigung gegen den Polizeidiener Kesselring dessen Eigenschaft in Ausübung seines Dienstes zugefügt worden ist, und daher unter die Strafbarkeit des Art. 224 des Strafgesetzbuches fällt;

daß, wenn dem Allem nach der erste Richter die gegen den Angeklagten vorliegende That als Amtsehrenbeleidigung betrachtet, und dieselbe unter die vorgesehenen Gesetzesstellen gezogen hat, damit dem Recht und dem Gesetze Genüge geleistet, dem Angeklagten aber kein Grund zu einer Beschwerde gegeben worden ist;

daß auch der Angeklagte, welcher in der heutigen Sitzung im angeklagten Zustande erschienen ist, zwar nicht vorzubringen wußte, um seine Berufung zu rechtfertigen und die gegen ihn erhobenen Beweise nur einigen Maßen zu schwächen;

In Erwägung, daß mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte gegen die Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom dritten Mai, neun und zwanzigsten Juni und acht und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und fünfzig sowie vom achten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig schon dreimal wegen Beleidigungen, und darunter dreimal wegen Beleidigung beziehungsweise Mißhandlung desselben Ortsdieners Hofer im Dienste ist bestraft worden, und seine Rückfallsbewilligung zur Erhöhung

der letzteren dieser Ursachen benützt hat zur Verübung der That, von welcher ab sein fortgesetztes Vergehen erster Instanz allerdings hinreichende Veranlassung hatte, eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe gegen den Appellanten auszusprechen, wie es geschehen, indem die gewohnheitsartige Rückfälligkeit des Appellanten und die immer wiederholende Reiteration desselben Vergehens gegen denselben öffentlichen Beamtenstand eine schärfere Ahndung erheischt, um den Appellanten, wo möglich, von fernern Wiederholungen abzuhalten;

daß bei Zumessung dieser Strafe auf den Zustand der Angetrunkenheit des Appellanten zur Zeit der That, genügsam Rücksicht genommen wurde;

in Erwägung, daß demzufolge die einzelnen Berufungspunkte gegründet ab- der Appellant aber mit allen übrigen Punkten in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilt werden muß;

daß jedoch kein Grund besteht, auf die Berufung des Königl. General-Rechts-Prokurators einzugehen, und unter den Appellanten eine höhere, als die vom ersten Richter verhängte, Strafe auszusprechen;

Aus diesen Gründen

Indem das Königl Appellationsgericht Urtheil und Recht über die von Seiten des Königl General-Rechts-Prokurators in heutiger öffentlicher Sitzung eingelegte Berufung gegen das mehrgedachte Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten November vorigen Jahres, nun mehr als die beiderseitig eingelegten Berufungen als unbegründet, mit Verurtheilung des Appellanten Hammel in die Kosten der Appell-Instanz hiemit zu vier Gulden sechszehn Kreuzer.

Gesprochen in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

: nicht zu finden :

Also gesprochen und gerichtet in sitzender

Sitzung.

Merckel Heitzfeld

Reber

Sitzung vom 13 Januar 1854.

No 15.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Heitzfeld, Serini, Hügel, Hüffer, Kieffer, zweiter Rechtsprokurator und Reber,

Erstanzeigeinstanz:

	M. Gr.
Hamgal	1. 38.
Bayerberg	1. 52.
Jungmann	1. 45
Entschädigung	" 32.
Gerichtskosten	1. 36
Kanzlei	1. 11½
	8. 34½

gemeinen Deutschen Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Königs

Philipp Seligmann, 42 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in Homburg, Appellant von einem Urtheile des K. Justizamtsgerichts zu Homburg vom dreißigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig, wegen Injurien unter Beistand des Advokaten Golsen

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Herrn Oberstaatsanwalt Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Vogel;

Nach Anhörung und Einsicht der gerichtlichen Akten Stücke, und nach Berathung:

I. Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des ihm zur Last gelegten Unterschleifs der Entwendung des Schmiedes Klug von Homberg im Dienste überführt erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die zu seiner Heilung und vierzig Kreuz liquidirten Kosten verurtheilt hat;

II. Der Appellantklärung des Angefochtenen vom zehnten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Vertheidigungsgründen;

ferner nach Vertheidigung, des Advokaten Golsen in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Appellanten —

subsidiarisch auf Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine Geldbuße;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend:

es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung begründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß durch die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des K. Justizamtsgerichtes zu Homburg vom dreißigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig richtig vereidigten Belastungs-Zeugen Klug und Ackermann als erwiesen feststeht, daß der Appellant Seligmann am Abend des vier und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und fünfzig auf den Wiesen der Stadt Homburg in Gegenwart mehrerer Personen gegen den Zeugen Schmied Klug schimpfend, und in spöttischem Tone, unter andern die Worte ausgestoßen hat:

„was glaubst du, weil du Schmied bist, du
„könntest deine Kunst an mir ausüben,
„weil ich Pferde und Wagen hab halten, du
„hast mir nichts zu befehlen;"

daß diese Worte dem Schmiede Klug in seinem Amtsverhältnisse von dem Appellanten in Gegenwart gesagt worden, als der genannte Schmied, in Abwesenheit des K. Polizeikommissärs, im Dienste – nämlich bemüht war, einen, die Ruhe der Einwohner störenden Auftritt, der sich zwischen mehreren ihrerseitigen Gehülfen vor der Synagoge zu Homburg ereignet hatte, mittelst polizeilicher Einschreitung ein Ende zu machen;

daß diese Worte nach ihrem Inhalte nach und gemein verständlich, beleidigender Natur sind: solche sind, welche das Tendenziöse des genannten Schmiedes in seinem Berufe verhöhnen mußten;

daß demnach alle Erfordernisse wider den

Appellanten gegeben sind, welche der Artikel zwischen zwei und zwanzig des Strafgesetzbuches zur Annahme der Gerichtsordnung – Kammer zu seiner Aufrechterhaltung veranlaßt, weshalb dann auf diese Gesetzesstelle mit Recht gegen den Appellanten, da er sich durch obige Worte, und bei der vorgefundenen Gelegenheit, einer Beleidigung jener Art gegen den Adjunkten Illig im Dienste schuldig gemacht hat, in Anwendung gebracht worden ist;

Daß dem Appellanten nicht gelungen ist, die wider ihn vorliegenden Thatsache zu beseitigen, und daß namentlich in den Aussagen der Entlastungs-Zeugen nichts, die depositionen der Entlastungs-Zeugen schwankend gesunden werden kann;

Daß, wenn Adjunkt Illig zuletzt, bei immer wiederkehrenden Provocationen von Seiten des Appellanten, unwillig gegen diesen aufbrauste und denselben mit Gewalt von sich stieß, dies nur geschah, um den Zudringlichkeiten des Appellanten überhoben zu sein;

Daß endlich der Appellant ganz unwesentlich-unwahren von entfernten Thatsachen spricht, die Illig keineswegs gegeben, allein geben zu wollen erklärt hatte, wenn Appellant fortfahren würde auf ihn einzudringen;

In Erwägung, daß die Gefängnißstrafe in einer der Herabsetzung des Appellanten angemessenen Abstufung ausgesprochen worden ist, und daß ein Grund zu weiterer Ermäßigung um so weniger besteht, als der ganze Vorfall von Seiten des Appellanten mit einer Mißachtung der öffentlichen Autorität begleitet war, die eine gelindere Beurtheilung, als sie von dem ersten Richter gefunden, nicht zuläßt;

In Erwägung, daß daher die Berufung abzuweisen, der Appellant aber seiner Zahlfähigkeit halber in die Kosten der Berufungs-Instanz nicht verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gegründet, und verurtheilt den Appellanten Philipp Seligmann in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu drei Gulden drei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welches von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

/: nicht zu drucken :/

Also geschehen und verurtheilt wie Eingangs.

Clemm

Reizfeld. Marschal v. Ebneth – Weiß

Leber

Sitzung vom 19. Januar 1854

№ 16.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuständigen Kammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Serini, Kölsch, Kieffer, zweiter Vicedirektor und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil verlassen: zu Lasten

Michael Eberle 34 Jahre alt, Zimmermann wohnhaft zu Frankenstein im Kantone Kaiserslautern Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichtes zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, mittelst Berufung,

gegen

die K. Vicedirektion, Appellatin, vertreten durch Vicedirektor Kieffer,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der unterschriebenen Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beschuldigte wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen Weilacher und Urban zu Frankenstein, und wegen Beleidigung derselben im Dienste am neunten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Wochen und in die zu vierzehn Gulden sechs und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell-Erklärung des Verurtheilten vom zwölften desselben Monats Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Sportantigmitation:

Timbre	3. 44.
Registrirung	4. 12
Zeugen	7. 00
Gerichtsbote	7. 40
Canzlei	2. 27
=	25 03

Die Kosten sind die Kosten der Zustellung und Ausfertigung mitbegriffen.

3.) der dem Appellanten durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Hundt zu Kaiserslautern unterm ersten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteres dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in seiner Zuständigkeit begründet in contumaciam zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant Eberle, obschon durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Hundt zu Kaiserslautern vom ersten des laufenden Monats Januar – also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung zu rechtfertigen, worüber Akt zu nehmen, und auf den Antrag des Kontumazial-Verfahrens gegen denselben vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß der Appellant durch sein Ausbleiben zur Sitzung zu erkennen gibt, daß er sich außer Stand setze, zur Rechtfertigung seiner Berufung irgend einen Beschluß vorzubringen;

Daß sich aber auf das angefochtene Urtheil, auf die Grundlage des Anzeige-Protokolles der beiden Gendarmen Urban und Weilacher zu Frankenstein vom neunten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig und der von diesen beiden Gendarmen in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichtes zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig wörtlich gemachten Aussagen sowohl bezüglich der durch den Appellanten geschehenen

Vergehung der Dienstehre zur Last gelegten Abgehorsam der Widersetzlichkeit und der Beleidigung der Gensdarmen Weilacker und Urban im Dienste am neunten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, als auch hinsichtlich der richtigen Qualification der That, der Subsumirung unter das für maßgebende Strafgesetz, und der Zumessung der verwirkten Strafe vollkommen rechtfertigt;

Weil demnach dem Appellanten kein Grund gegeben war, beschwerend gegen das erstrichterliche Urtheil aufzutreten, seine Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Indem das K. Appellationsgericht Recht spricht Urkunde ergeht über das Rechtsmittel des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung, vorinstanz es — in contumaciam erkannt — die mündliche Berufung als in keiner Beziehung begründet, und weist das Urtheil den Appellanten Michael Eberle in die Kosten der Appel-Instanz liquidirt, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung der gegenwärtigen Urtheils zu fünf Gulden zwölf Kreuzer.

sub Nr 942 visirt und regist. Brief zu Frankenthal den 24ten Januar 1854 für ein Gulden 24 xr K. Rheinbad. Gerichtsinspektor: Walther

Letztere wird in Anwendung der Art 186, 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzer in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gerichtet in heutiger Sitzung.

Hermann
Merkel
Ditzfeld
Reber

Sitzung vom 19 Januar 1854.

No 17.

Vor K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Vicekor, Merkel, Ditzfeld, Dingler Serini, Rütsch, Kieffer, zweiter Vertretungsrichter Commissar und Reber, zweiter Untersuchungsrichter Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Kuhn, 49 Jahre alt, Korb- und Kistenmacher wohnhaft in Siegelbach im Kanton Kaiserslautern —

2.) Peter Meininger, 61 Jahre alt, Tagner, in Kaiserslautern —

beide Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig —

Letzterer nicht erschienen, Ersterer in Person erschienen,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer,

Auf den Aufruf dieser Sache durch den Gerichtsdiener hatten über meinstr der K. Staatsprocurator den K. Appellationsgerichtsrath eine Berichterstattung des Appellanten zu Siegelbach, Inhalt vom sechszehnten des laufenden Monats Januar, wornach erhellet, daß Appellant Kuhn seine Krankheit unverändert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, und stellte sofort den Antrag: es

gefalle dem K. Appellationsgerichte, über das Erkenntniß gegen die beiden Appellanten zu kennen – eine außerordentliche Sitzung zur Verhandlung dieser Sache anzuberaumen, und dem verschiedenen Appellanten Peter Meininger aufzugeben, in dieser Sitzung eine weitere Vertheidigung zu verfassen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem vorstehenden Antrage;

Nach Anhörung des verschiedenen Appellanten Meininger, welcher damit einverstanden zu sein erklärte; –

Nach Einsicht der von der K. Staatsbehörde überreichten Erklärung des Schmiedes Heinrich zu Siegelbach vom sechszehnten dieses;

In Erwägung, daß, übereinstimmend vorliegender Erklärung, der Appellant Heinrich Kuhn krankheitshalber in der Umgegend sich befindet in heutiger Sitzung zu verschienen, um seine Berufung gegen das verwerfende Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig zu rechtfertigen;

Daß es zweckmäßig erscheint, gegenwärtige Sache in einer und derselben Verhandlung; und in einem Erkenntnisse zu erledigen, ohne eine Vertagung eintreten zu lassen;

Daß zu diesem Behufe eine außerordentliche Sitzung zur Verhandlung dieser Sache festzusetzen ist;

Aus diesen Gründen

Verfügt das Königliche Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die Sitzung vom dritten Februar nächsthin, Morgens

neun Uhr, giebt zugleich dem erschienenen Appellanten Peter Meininger auf in jener Sitzung eine weitere Vertheidigung wieder zu verfassen.

Also gethan und gerichtet in Sitzung

Hermann
Marckal Seitz
Dingler Hitzfeld

Reber

Sitzung vom 19. Januar 1854

N° 18

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Director, Marckel, Hitzfeld, Dingler, Serini, Küffer, Kieffer, zweiter Staats-Prokurator, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Die Kosten liquidation

	fl	kr
Reisegeld	3	58
Taggelder	3	16
Gerichtsbote	6	00
Zeugen	21	18
Vorstellung	8	08
Vertheidigungsgebühren der Gerichtsbeamten	43	24
Stempel	2	27
	88	31

In Sachen

Heinrich Scherdel, 31 Jahre alt, Glasschneider, wohnhaft zu Lambsheim im Canton Frankenthal, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom dritten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, verschieden im

Verfasste Justizamt,

gegen

die K. Kreisregierung, Appellation, vertreten durch Kreis-Forstinspektor Kieffer,

Kraft angenommenen Gutachtens des K. Appellations-Forstrichters Hilzfeld;

Kraft Anhörung und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigten a.) Georg Mang, Zimmermann aus Kleinkarlbach und b.) der Heinrich Scherdel, Glasschneider von Lambsheim, und zwar der Letzteren als im Wiederholungsfalle sich befindend, der Entwendung von: 1.) zwei und dreißig Ellen Leinwand, sieben- zehn Mannshemden, einer Kopfkissen- und einer Zibetwaschung, - zusammen im Werthe von circa fünfzig Gulden zum Nachtheile des Wirthes Jo- hann Hayer II. von Gerolsheim am fünf und zwanzigsten Dezember abgelaufenen Jahres, 2.) einer Taschenuhr zum Nachtheile des Heinrich Knoll von Lambsheim - zu Gerolsheim am fünf und zwanzigsten desselben Monats, und 3.) von drei Frauenröcken, einer Jacke, einem Paar Tuch-Hosen, einer Weste, einer Schürze, zwei Hals- tüchern, drei Leintüchern, zwei Handtüchern und einer Kissen-Züge - zusammen im ungefähren Werthe von einzig Gulden zum Nachtheile des Michael Braun in Gerolsheim, - Mitte Dezem- ber abgelaufenen Jahres drei und fünfzig übereinstimmend erklärt -

sofort den Mang in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, den flüchtigen Appellanten in eine solche von zehn Jahren und beide solidarischen in die Kosten mit einzig und einzig Gulden ein und einzig Kreu- zer liquidirte Kosten verurtheilt -

Dieselben wegen verbrecherischer Praxis auf die Dauer von zehn Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt, - jedem derselben als Tung-Fest für even- tuelle Wiederergreifung eine Caution im Betrage von fünfhundert Franken oder zweihundert drei und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer auferlegt, - und endlich die Restitution der als Überführungs- Stücke in Beschlag genommenen Effekten an die rechtlichen Eigenthümer verordnet hat;

2.) der Appellerklärung des verurtheilten Heinrich Scherdel vom neunten Dezember abgelaufenen Jahres drei und fünfzig;

Kraft Anhörung des Appellanten in seinen Auf- stellungen und Ausführungen;

Kraft Anhörung der K. Kreisregierung in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellations-Gerichte, die einge- legte Berufung als in keiner Beziehung gerecht- fertigt zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten Scherdel in die Kosten der Appell- Instanz;

In Erwägung, daß die drei Diebstähle, welche den Gegenstand der wider den Appellanten er- hobenen Anschuldigung bilden, nämlich:

1.) der Diebstahl von Leinwand, Mannshemden, einer Kopfkissen-Züge und einer Zibetwaschung im Werthe von etwa fünfzig Gulden zum Nachtheile des Wirthes Johannes Hayer II. zu Gerols- heim, verübt am fünf und zwanzigsten Dezember abgelaufenen Jahres drei und fünfzig, -

2.) der Diebstahl einer silbernen Taschen-Uhr zum Nachtheile des Heinrich Knoll von Lambsheim, ver- übt zu Gerolsheim am fünf und zwanzigsten des- selben Monats, und

3.) der Diebstahl von Manns- und Weibs-Kleidung, Gelds und Leinzeug zum Nachtheile des Michael Braun von Heinsheim im Werthe von ungefähr einzig Gulden, - verübt in der Zeit von neun- zehnten auf den ein und zwanzigsten Dezember abgelaufenen Jahres drei und fünfzig - objektiv

erwiesen und nicht zu bestreiten, auch von dem Appellanten nicht bestritten sind;

Fast wortwörtlich die Depositionen der obgenannten Inculpaten und anderer Personen, wie diese Depositionen in der öffentlichen Sitzung des K. Inquisitionsgerichts zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert drei und fünfzig laut vor den Akten befindlichen, die Summarien dieser Note genannt worden sind keinen Zweifel über diesen Theil des Thatbestandes übrig lassen;

In Erwägung zum subjektiven Thatbestande, daß der Appellant jede Betheiligung an den erwähnten Diebstählen fortwährend, allein unter dem Vorwande der wider ihn vorliegenden Damnificats-Anzeigen vergeblich und erfolglos in Abrede stellt, daß diese Damnificatsanzeigen, welche in dem angeführten Urtheile würdigend und im Einzelnen aufgezählt sind, so schlagend, überzeugend und, wie auch in diesem Erkenntnisse gesagt sind, daß auf diesen Grundlagen das Gericht erster Instanz mit vollem Rechte die Schuld des Appellanten bezüglich jener drei Diebstähle angenommen hat, ohne abgesehen davon, daß der in demselben Urtheile im Interesse des ersten Diebstahls als Belastungs-Moment aufgeführte Umstand, wornach der Appellant schon am Morgen des fünf und zwanzigsten Septembers achtzehn hundert drei und fünfzig in der Förster'schen Behausung bemerkt worden sein soll, sich in der Appell-Instanz nicht bestätigt hat;

Daß es auf dem Appellanten in keiner Weise gelungen ist, jenen ihn drückenden Damnificatsbeweis von sich abzuwälzen, und er auch keinen Versuch war, seine Behauptung wie einigen Maßen zu rechtfertigen, sein bloßes Ableugnen aber bei einem solchen Verhältnisse nicht genügen kann, die durch das Mittel sinnreicher Indizien gewonnene Ueberzeugung von dessen Schuld zu schwächen oder gar aufzuheben;

In Erwägung, daß, da 1.) der Beweis der That in objektiver Beziehung und 2.) der Beweis der Verübung des Appellanten fest. stehen, 3.) auch die Qualifikation des Faktums die einfache ist, 4.) kein einschränkender Umstand und endlich 5.) der geeignete Strafmaßstab angewendet wurde, — die eingelaufte Berufung als unbegründet verworfen, der Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilt werden muß;

Inhalt besonderen ad 5 der ersten Instanz mit vollem Rechte eine zehnjährige Gefängniß-Strafe, und aufgrund die Dauer der Artikel vier und vierzig des Strafgesetzbuches wegen dessen Maßregel sich nicht thun lassen, weil der Appellant durch Urtheil des Assisenhofes vom ein und dreißigsten Mai achtzehn hundert drei und vierzig wegen Verbrechens des Verbrechens des Raubes bereits zu lebenslänglicher Zwangs-Arbeit verurtheilt, allein durch Seine Majestät den König auf zehn Jahre jener Strafe begnadigt worden ist, dasser ihn nach der imperativen Anfügung des Artikels sieben und fünfzig des Strafgesetzbuches, welchen Artikel das Urtheil a quo nicht aufgeführt hat, das Maximum der Strafe des Artikels hundert und zwei treffen mußte;

Daß aber der erste Richter auch in der Thatsache eine Verantlassung fand, diese Strafe auf das Doppelte zu verhöhen gleichfalls nicht Recht gefunden hat, daß der Appellant schon einige Wochen nach seiner unterm achtzehnten August achtzehn hundert drei und fünfzig stattgefundenen Entlassung aus dem

Entwurfsgründe wie die drei Diebstähle erwiesen, von denen er zugestandenermaßen handelt, und daß diese, an sich nicht unbedeutenden Diebstähle statt hatten unter sehr erschwerenden Umständen, auch zu einer Zeit, wo der Appellant mit hinreichenden Geldmitteln zu seinem Lebensunterhalte versehen war, daß sie sowohl die diebischen Absichten, welche sein nur auf Diebstahls-Gelegenheiten bezieht, darthun, als auch Unverbesserlichkeit und Gefährlichkeit an den Tag legten, in welcher der zweite Richter das zur Verfügung jener Maaßregel erforderliche Motiv mit allem Grunde finden durfte und wirklich gefunden hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der K. Appellationshof die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten Heinrich Scherdel in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt zu drei Gulden fünfzig Kreuzer.

In Anwendung des Artikels 57 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: / wird erkannt: /

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Heinzmann

Klingelhöffer Merckel Hitzfeld

Reber

Sitzung vom 20. Januar 1854.

No 19.

Der K. Appellationshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Vogel, Räth, Kieffer, zweiter Staats-Prokurator, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Ulrich, 48 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Mittelbrunn, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig,

welches unter Beistand des Advokaten Loew,

gegen

Den K. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staats-Prokurator Kieffer;

Nach vorgenommener Berufung des K. Appellationshofs-Mitglieds Merckel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Aktenstücke, unter anderen:

1.) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant für fähig und ohne Umstände zur Zeit auf dem Verbrechen von Zuchtpolizei am neunzehnten November achtzehn hundert drei und fünfzig für überführt erklärt,

Demselben sowohl in eine Geldstrafe von einhundert Gulden, zur Entschädigung des Staates innerhalb acht Tagen oder drei und

zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer Entschädigung, zu einer Pfandgebühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzer zum Vortheile des Gensdarmen Adam Dankel, und in die zu drei Gulden zwei und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2.) Der Appellationserklärung des Vertheidigers vom sechsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Ausführungen und Behauptungen;

ferner seines Vertheidigers, des Advokaten Loew in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: gefalle es dem k. Appellationsgerichte die angelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen und die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz,

subsidiarisch eine anderweitige Ansetzung zur neuen Verhandlung der Sache und Einladung des protokollirenden Gensdarmen Dankel anzubefehlen;

In Erwägung, daß der Appellant in der Vernehmung anstand, er habe sich zwar am dreizehnten November achtzehn hundert drei und fünfzig in der Gemeindejagd des Försters der Fußgönnheimer Feldjagd und der von diesem zu der damals stattgefundenen Jagd-Partie eingeladenen Schützen, auf dem Fußgönnheimer Feldbanne, namentlich im Distrikte Neufeld dieser Weg und Hag befunden, allein wahrhaftig und nicht jagend, sondern lediglich als Zuschauer und in der Absicht, des etwa verletzt gewordenen Wildes und Thieres nöthigenfalls sich anzunehmen, habe insbesondere nämlich den gefangenen Hasen dem Förster in die Hände behändigen, und

nunmehr sein Gehilfe gut sagen gehabt als Gensdarm Dankel von Mußbergstadt zu der Jagd gekommen und Protokolle aufgenommen habe, —

wenn dieser Gensdarm etwas der Art wahrgenommen, wie er in seiner Anzeige-Protokolle angegeben, so berufe sich, wenigstens ihm — dem Appellanten — gegenüber auf einem Irrthume, und obige auf einer Verwechslung der Personen;

daß er bei dieser Vertheidigungsweise des Appellanten verharre und, den genannten Protokollanten selbst zu hören und auf seinen Eid zu nehmen, unter welchem Vorschützen er die Thatsache konstatirt, aber in der Lage war, genauen Wahrnehmungen machen zu können, ob übrigens die Thatsache von seiner Seite möglich gewesen, und ob er sich namentlich nicht über die Person des unbefugten Jägers gekümmert habe;

daß dieser zum Zwecke dieser Abvernehmung auf den heutigen Tag vorgeladen ist;

Aus diesen Gründen

Hat der weitere Vortrag verordnet das königliche Appellationsgericht die Vorladung des Adam Dankel, Gensdarm zu Mußbergstadt in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes vom dreißigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, um als Zeuge vernommen zu werden, gibt dem Appellanten auf in derselben Sitzung ohne weitere Vorladung zu erscheinen, sich zu vernehmen, allenfallsigen Gegenbeweis in der nämlichen Sitzung zu führen; —

Kosten vorbehalten.
Also gesprochen und gerichtet in Anwesenheit

Hermann

Westrich

Fischer

Kieffer

Reber

Sitzung vom 20 Januar 1854.

No 20

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Fitzfeld, Serini, Zügel, Bürth, Kieffer, zweiter Haupt-Prokurator, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter-Schreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

Kaerner	1.31
Kanzler	1.52
Zeugen	1.24
Gerichtsbote	1.26
Kanzler	1.17.
	7.30

David Krauth, 49 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Haschbach, Landau Land, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom siebenten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, in Person erschienen

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Haupt-Prokurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellations-Zuchtpolizeirichters Zügel;

Nach Vorlesen und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter andern:

1.) der angestellten Urtheils, welches den Appellanten wegen Beleidigung des Feldschützen Sauter zu Rüssel im Dienste, und wegen Verhinderung desselben am ersten respective am fünften November achtzehn hundert drei und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von „einem Monate", und in die zu drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat.

2.) der Appellations-Erklärung des Verurtheilten vom siebenzehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Ableugnungen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzteren dahin gehend:

es gefalle dem K. Appellations-Zuchtpolizeigerichte die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellanz;

In Erwägung, daß der Appellant heute, wie in erster Instanz, die Verübung der Feld- und Waldfrevels seinem Sauter von Rüssel am ersten November achtzehn hundert drei und fünfzig gegen ihn konstatirten Waldfrevels, und die Fabrik in den Worten: „geh mir du Aaser, du-" mit dem genannten Sauter ausgestoßene Beleidigung in Abrede stellt, unter der Angabe, er sei an jenem Tage gar nicht im Waldbistrikte Herckenberg dem Sauter begegnet, 2.) bezüglich der am fünften desselben Monats gegen den genannten Feld- und Waldhüter auf der Ortsstraße zu Haschbach gemachten Vorwürfe, in der Sache gegen einen

gewissen Troenigstein und Morgenstern falsch ge-
leistetes Eides, weiter dahin, daß er auch in seiner
Zeugenaussage vorzugsweise stets, namentlich die Wiedererkennung
gelten und macht, gewesenen Lauter habe wirklich
falsch geschworen;

Was bezüglich der zweiten Anschuldigungs-Punkte
des zweiten Artikels mit Rücksicht den Zeugen
Lauter, weil kein Grund besteht, irgend Mißtrauen
in seine Deposition zu setzen, vollen Glauben
beigemessen, - und gestützt hierauf, den Thatbestand
jener Ehrverletzung des Letzteren im Sinne
der Anklage angenommen hat;

Was hinsichtlich der zweiten Anregung der Ver-
theidigung, daß der Appellant darüber selbst
erklärt hat, und in der rechtfertigen Wiederholung
dieser wieder Lauter gewesten Aeußerungen
gefunden werden muß; - daß auch eine falsche
Aussage, bezüglich weiche Vorsatz an öffentli-
chen Orten geeignet ist, Injurien, welchen sie
gelten, wenn die Aussage wahr wäre, sowohl
strafrechtlichen Verfolgungen, als auch der Ver-
urtheilung auf den Grund einer Widerklage aus-
setzen, weshalb in Verbindung mit der offenbar
subsumirten Absicht des Appellanten, mit Recht
eine Anwendung im Sinne des Art 367 des
Strafgesetzbuches angenommen worden ist;

In Erwägung, daß das Strafmaß in einer der
Verschuldung des Appellanten angemessenen Ab-
stufung ist zuerkannt worden;

In Erwägung, daß, da der Beweis beider Be-
gehen, sowie der Culpabilität des Appellanten we-
gen dieser Vergehen mit Recht angenommen, je-
der dieser Thatsachen auf die gesetzliche Qualifi-
kation gegeben, gerade Vergehen unter das an-
wendbare Gesetz gezogen, und endlich in Betreff
des Strafquantums das passende Verhältniß be-
obachtet worden ist, die eingelegte Berufung

unter jedem Anklagepunkte als grundlos zu-
rückgewiesen und der Appellant als Succumbent in
Kosten der Appell-Instanz zu belegen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellations-Gericht die
eingelegte Berufung als in seiner Begründung
begründet, mit Verurtheilung des Appellanten
Carl Krauth in die Kosten der Appellinstanz
diesseits zu einer Gulden drei Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Artikel 194
und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren,
welche vom Director in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden, und also lauten:

/: hinzuzufügen :/

Also geschehen und gemeinhellig ausgesagt.

Hermann
Marshal
Hetzfeld
Gerini
Hegel
Reber

Sitzung vom 20 Januar 1854.

№ 21.

Das K. Appellations-Gericht des Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Criminal-Polizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehn-
hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Haerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Gerini

Siegel, Kölsch, Kieffer zweiter Kanzl-Procurator, und Reber, zweiter Rathsgerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Brünisholz, 47 Jahre alt, Müller, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des K. Just.-Polizeigerichts zu Zweibrücken vom vierzehnten Dezember acht zehn hundert drei und fünfzig, mittelst Exploit des Gerichtsvollziehers Glasser,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Herrn Staats-Procurator Kieffer,

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellations-Gerichts-Rathes Serini;

Nach Anhörung und Einsicht der Rathsherrn Abtheilungs-Präsident, unter anderm:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des ihm zu Last gelegten Vergehens der Beleidigung des K. Polizeikommissärs Horn von Zweibrücken im Dienste für überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die zu drei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appell-Erklärung des Verurtheilten vom vierzehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Vertheidigers, des Advokaten Glasser in seinen Vor- und Antrags und Vertheidigungs-Schlußreden, dahin: Anwendung des gegen den Appellanten Brünisholz verhängten Gefängnißstrafe;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin lautend: es gefallen dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, mit Anwendung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die Verhandlung, welche vor dem ersten Richter stattgefunden, insbesondere die Aussage des Horn und Lahmann in dem angefochtenen Urtheile ihre richtige Würdigung gefunden, und das K. Just.-Polizeigericht dasser mit Recht bestimmt haben, den Inhalt der von den nacht genannten Zeugen in seiner Eigenschaft als K. Polizeikommissär der Stadt Zweibrücken und im Dienste gegen den Appellanten mehrere erst und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig im Verhöre gemachten Aussagen und Anklagung durch Worte, welche geeignet waren, den Vertheidigungsfuß des K. Polizeikommissärs zu verletzen [Art. 222 des Strafgesetzbuches] als festgestellt anzusehen; daß die Entstehung, die Entwicklung und der nähere Verlauf jener Streitigkeit, und die bei letzterer gebrauchten einzelnen Worte und Ausfälle in dem Urtheile so vollständig enumerirt sind, daß sie für der Kürze wegen darauf Bezug genommen werden kann;

daß, wenn auch der Zeuge Horn in der Vorinstanz (Vorgang) gegen den Appellanten in Verbindung stehende Worte ausgebrochen, diese nur gesagt, weil der letztere in seinem beleidigenden Äußerungen immer weiter ging, und somit nicht aufhören zu wollen schien, da daß jene Zurechtweisung, als von dem Appellanten provocirt sey in ihre Erklärung und Entschuldigung findet;

daß auch der gegen den Appellanten in den Depositionen der Belastungszeugen erhobene Beweis der Anschuldigung durch die Angaben der Entlastungszeugen, der negativen Beschaffenheit dieser Angaben selber, nicht entkräftet wird wie es dann überhaupt dem Appellanten nicht gelungen ist, jenen Beweis in irgend einer

Kostenliquidation:

Stempel	1.32
Registry	2.20
Gerichtsbote	1.55
Zeugenbestellg	0.20
Canzlei	1.27½
	7.54½

Belastungszeugen zusatz von zwei Worten genehmigt

Brünisholz

Kieffer

Reber

hinsichtlich zu schmälern, zu verschlechtern, noch weniger aber ganz zu beseitigen;

Was endlich auf das Strafmaß ist verfügt worden in einer den Verhältnissen ganz angemessenen Weise;

Das Cassationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab- und den Appellanten als unterliegende Partei in die Kosten der Berufungsinstanz verweisen müsse;

Aus diesen Gründen

verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, als in keiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten Heinrich Bellersholz zu den Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu drei Gulden neun und fünfzig Kreuzer, zwei Pfennige;

Letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Instruktionsgesetzes über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

sind zu urtheilen:

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken.

Trennert

Merckel

Hilgard Hilgard Kieffer Weis

Reber

5.

Sitzung vom 20 Januar 1854

No 22.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Trautner, Merckel, Hilgard, Weis, Gagel, Kirsch, Kieffer, zweiter Präsident, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

David Seidel 51 Jahre alt, Metzger, wohnhaft zu Ruchheim, im Kanton Mutterstadt, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom acht und zwanzig sten Dezember achtzehn hundert vier und fünfzig rechtskräftig im Verhaftszustande, unter Beistand des Advokaten Glossner,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer,

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichts rathes Hilgard;

Nach Anhörung und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen;

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten a.) der Fälschung des Jakob Schneider II von Mussbach um einhundert fünfzig Gulden im Jahre achtzehn hundert vier und fünfzig, so wie b.) der Beleidigung und Verletzung des Polizeidieners Schaeffer zu Oggersheim, und

bezüglich seines Dienstes am ein und dreißigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig für überführt erklärt, und denselben in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, eine Geldbuße von fünfzig Franken, und in die zu sieben zehn Gulden vierzig neun Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom dreißigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anstellungen und Behauptungen;

ferner seines Vertheidigers, des Advokaten Glasser, in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Appellanten bezüglich beider ihm zur Last gelegten Vergehen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationshofe die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Inbetreff, bezüglich Ladung der Belastungszeugen zu einer anderweitigen Sitzung zur fernern Verhandlung der Sache anzuberaumen;

In Erwägung, daß der Appellant die ihm zu Last gelegten beiden Vergehen, nämlich der Verletzung an der Beleidigung der Gemeinde- und Polizei-Diener Pfeifer im Dienste durch Worte sowie der Vergehen der Prellerei zum Nachtheile des Jakob Schneider II von Russheim in Abrede stellt;

In Erwägung, daß die Thatsachverhältnisse dieser Prozedur auf den Grund der vor den Beamten des Königl. Appellationshofes mittelst beeidigten mündlichen Verhandlung nicht genugsam aufgeklärt worden sind, und daß es zur Feststellung der Wahrheit und zur Gewinnung einer festen Ansicht und Überzeugung nothwendig wird, die Sache in eine anderweitige Sitzung zu verschieben, und das Erscheinen der vorgenannten Zeugen zum Zwecke ihrer Beeidigung sowie ihrer mündlichen Vernehmung zu verordnen;

Aus diesen Gründen

Verordnet der K. Appellationshof, daß vorstehende Personen in der sogleich anberaumten öffentlichen Sitzung dieses Gerichtes vom dritten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig Morgens neun Uhr auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde sollen vorgeladen werden, um mündlich als Zeugen vernommen zu werden

1.) Franz Schaedler, Polizeidiener in Oggersheim,
2.) Jakob Schneider, II. Ackersmann in Rückheim,
3.) dessen Vater Jakob Schneider ebendaselbst,
4.) Bürgermeister Kraiselmaier von da,
5.) Anton Leger, Gemeindeschreiber in Oggersheim,
6.) Gemeindediener von Rückheim
7.) Christine, geborene Hoffmann, Wittwe von Jakob Lafrenz von Rückheim
8.) Katharine, geborene Lafrenz, Ehefrau von Johann Hirsch, Taglöhner allda; —

Verordnet, daß der in Haft befindliche Appellant in dieselbe Sitzung soll mittels vorgeführt werden, demselben überlassen, etwaige Gegenbeweise in der nämlichen Sitzung zu führen,

weiteren Entscheidung vorbehaltend.

Brennmeier

Lederkal

Reber

Sitzung vom 26. Januar 1854

№ 23

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel Hitzfeld, Dingler, Zügel, Kölsch, Kieffer, zweiter Staatsprokurator und Reber, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Henrich, 34 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft in Rechtsheim im Canton Landau, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zweiten Dezember achtzehn hundert vier und fünfzig, einer Seits,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer,

Nach vernommenen Berichten des K. Appellationsgerichtsrathes Merckel;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

1.) Des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten a.) der Anfertigung der falsch-munzung von Holz zum Nachtheile des Samuel Klaus von Rechtsheim, und b.) der Entwendung von Holz zum Nachtheile des Jakob Hahn III. von da, verübt im Oktober achtzehn hundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, und ihn demgemäß in eine Gefängniß-Strafe von zwei Monaten

Kostenliquidation:

Stempel	3. 02
Einschreibg.	2. 48.
Gerichtsbote	3. 36
Zeugen	4. 40.
Reisekosten	7. 00
Bestellg.	. 48.
Kanzlei	1. 28. 2
=	22. 52. 2

Hierunter sind die Kosten der Ausfertigung und Zustellung nicht begriffen

und in die zu fünfzehn Gulden sieben und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) Der Appellerklärung des Verurtheilten vom zehnten Dezember achtzehn hundert vier und fünfzig;

3.) Der dem Appellanten durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Deffren zu Landau unterm fünfzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die einzige Ursache der Appellation in contumaciam zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Zurückweisungs-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, obschon durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Deffren zu Landau vom fünfzehnten laufenden Monats Januar, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine einzige Ursache zu rechtfertigen, nicht erschienen, wodurch Verbrechen zu entstehen, und zufolge auf dem Wege der Contumaz-Verfahrung gegen ihn vorangeschritten ist;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Nichterscheinen zur Sitzung zu erkennen gibt, daß er sich weiter keine Gründe suche zur Begründung seiner Berufung irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

daß sich übrigens das angefochtene Urtheil auf die Grundlage der vor dem ersten Richter gepflogenen Verhandlungen und der Aussagen der richtig vernommenen Zeugen vollkommen rechtfertigt, sowohl bezüglich der durch den Appellanten geschehenen Verübung der beiden ihm zu Last gelegten Delikten

der Einbetaufe und respective Einbetaufe vorgenommen im Laufe des Monats Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, als uns bezüglich der Denunciation der respectiven Thatsachlichkeiten, der Anwendung der einschlägigen Artikel der Strafgesetzgebung und der Zumessung der erkannten Strafe;

Was Feuers für den Appellanten sein Grund bestand, beschwerend gegen das rechtsirrthümliche Urtheil aufzutreten, seine Berufung sohin als ungegründet zu verwerfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellationszug verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Indem der K. Appellationsgerichtshof Urkunden urtheilt über das Rechtsmittel des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung, verwirft es, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung ungegründet, mit Verurtheilung des Appellanten Nikolaus Henrich in die Kosten der Appellinstanz, welche, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu drei Gulden sieben und vierzig Kreuzer zwei Pfennige;

Letzteres in Anwendung der Art 186. 194 und 211 der Gesetzbücher über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: einzuverleiben :/

Gesprochen und verurtheilt wie eingangs.

Brunner

Dingler Hitzfeld

Kraemer

Reber

sub Numero 965 einregistrirt zu zweibrücken den 28ten Januar 1854 Bd 80 fol 152 c. 8 Obet 1 K. 24 xr. Königl. Amtsamt. Unterzeichnet. Walker.

Sitzung vom 26. Januar 1854.

№ 24

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehn hundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raemer, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Hügel, Ritter, Kieffer, zweiter Staatsprocurator, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Laurent Pechl, 31 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Wölmesheim im Kanton Landau, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neunten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, mittelst Berufung,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer;

Nach Vernehmung vom Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des gewaltsamen Feldfriedensbruches durch Entwendung eines Korbes voll Trauben im Werthe von einem Gulden im Banne von Wölmesheim, sowie der Verletzung des Feldschutzes gegen Kraemer von der Thatsache, der Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes am neunzehnten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten

eine Geldbusse von zwei Gulden, und in die zu drei Gulden fünf und dreissig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom siebenzehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

3.) der dem Appellanten durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Zinkgraf zu London am siebenzehnten des laufenden Monats Januar in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Appellbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt, in contumaciam zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, dass der Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Zinkgraf zu London vom siebenzehnten des laufenden Monats Januar, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, wodurch Ursache zu erkennen, zugleich aber auch auf dem Wege der Contumazial-Verfahrens gegen ihn vorzuschreiten ist;

In Erwägung, dass der Appellant durch sein Nichterscheinen zur Genüge zu erkennen gibt, dass er sich anders Mittels fürs, zur Begründung seiner erhobenen Berufung irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

Dass sich übrigens das angefochtene Urtheil auch theils durch die auf die Aussage der Zeugen Kraemer gestützte Verurtheilung, welche in erster Instanz stattfand, theils, und soviel den verübten groben Feldfrevel anbetrifft, durch das eigene Geständniss des Appellanten rechtfertigt, und zwar bezüglich der durch den letzteren gestandenen Verübung der beiden ihm zur Last liegenden Angriffen 1.) des groben Feldfrevels durch Entwendung eines Korbes voll Trauben im Werthe von einem Gulden auf dem Berge von Wolmesheim und 2.) der Beleidigung des Feldschützen Peter Kraemer von Wolmesheim durch Geberden bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes am neunzehnten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, dass sich das angefochtene Urtheil auch bezüglich der richtigen Qualifikation der beiden Thatsachen, der Anwendung der betreffenden Gesetze, und der Zumessung der gegen den Appellanten erkannten Strafe justifizirt;

Dass demnach die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, der Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sein wird;

Aus diesen Gründen

Finden das K. Appellationsgericht Recht zu erkennen: es sei über das Rechtsmittel des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, verwerfend ab - in contumaciam erkennend, - die eingelegte Berufung als unbegründet mit Verurtheilung des Appellanten Loosers Theil in die Kosten der Appellinstanz, welche, aber für die Ausfertigung und Stellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu drei Gulden [fünf] und zwölf Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art 186 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet: 

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Merkel Hammer

Bayer Klingler Pelzhofer.

Leber

Sitzung vom 26. Januar 1854.

№ 45

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Vizepräsident, Merckel, Hilgefeld, Dingler, Hügel, Räth Kieffer, zweiter Rechtsgewaltmator, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

Stempel	1. 52.
Register	1. 32.
Zeugen	8. 24.
Zeugniß Gebühr	2. 01
Kanzler	1. 06
	15. 15

In Sachen

Christoph Karrmann, 42 Jahre alt, Wirth und Ackersmann, in Ommersheim im Canton Lebach Kreis, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom dreizehnten Dezember vorigen Jahres, in Person erschienen,

einem

der K. Staatsbehörde Appellatin vertreten durch Rechtsgewaltmator Kieffer,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Entwendung von Rindfleisch zum Nachtheile des Heinrich Klepperts in Ormesheim überführt erklärt, und denselben in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu zehn Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung des Vertheidigers vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und Selbstbeschuldigungen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antworten, letzterer dahin lautend: es gefalle ihm die Appellationsgerichtsrathes die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß nach Anhalt der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom dreizehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig nicht vereidigten Zeugen beim Erwachen Sonntag den zehnten November achtzehn hundert drei und fünfzig, eine Feuersbrunst stattfand, herrührend von einem Heuschober, welcher denselben an dem genannten Tage durch den Appellanten gestraften und ausserdem lästigen Mitbewohner angezündet worden ist, und daß der letztere diesen Diebstahl verübt habe;

daß zu den Erwähnenmenten, welche in diesen beiden Aussagen in dem angegriffenen Urtheile angegeben sind, in der Appellinstanz noch das Geständniß, welches der Appellant auf Befragen seines Vertheidigers gemacht hat, hinzutritt, nämlich daß Appellant habe den Brand an seinen Verlangen, und um ihn für das entwendete Fleisch zu entschädigen, einen Scheiterhaufen über den Rest des Fleisches aufgestellt, in dessen Flamme aufgetrocknete Tannenzweige geworfen;

daß somit die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung, so weit durch dieselbe der Thatbestand sowohl in objektiver als subjektiver Hinsicht als erbracht und die Schuld des Appellanten angenommen worden ist, feststeht;

daß der Appellant auf nichts vorzubringen wußte, was nur einigen Massen geeignet gewesen, ihn zu disculpiren, das bloße Ableugnen der That aber bei einer damit nicht im Widerspruche stehenden, nicht hinwegzuräumenden belegten Beschuldigung zu rechtfertigen; daß derselbe sich in gütlicher Sitzung selbst, entgegen seinen Zeugen — nämlich dem Mörsdorf, welcher am vierzehnten zehnten November vorigen Jahres den ihm von Klepperts verbrannte Haut der gestohlenen Kuh, was heraus lautet — darzuthun, daß das Fleisch, welches man für gestohlen halten, nur Theil derjenigen drei und zwanzig Pfund Rindfleisch

gewesen, indessen er von Hüppert, mein Diener zugestanden, gebraucht worden, diesen Beweisantrag aber, insbesondere gegenwärtig sowohl auf die in der Deposition des genannten Hüppert, dafür liegende Widersprechung, als auf die Notwendigkeit, dann auch weiter die Vernehmung Zeugen zu hören, am Schlusse der Verhandlung zurückzog;

In Erwägung, daß, da der erste Richter dem Vorbescheide vom 27ten Januar 1854 gesetzliche Begründung gegeben, dann auch mit Rücksicht der Anwendbarkeit der Art. 401 und 463 des Strafgesetzbuches unterstellt, und endlich die Gefängnißstrafe mit Rücksicht auf die Verschärfnisse zu einem Monate bestimmt hat, dem Appellanten ein Grund zu einer Beschwerde nicht gegeben worden, seine Berufung demnach als grundlos ab- zu weisen, aber als Kostfälliger Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das K. Appellation gericht für Recht:

Die letzte Berufung ist in keiner Beziehung begründet und mit Verwerfung des Appellanten Christoph Hartmann in die Kosten der Berufungsinstanz liquidirt zu drei Gulden fünf und vierzig Kreuzer;

Letzteres in Anwendung der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: [: wie zurücken :]

Also gesprochen und gefällt in Sitzung.

Hermann
Marschal

Schütze. Dingler. Reber

Sitzung vom 27. Januar 1854.

No 26.

Liquidation:

Stempel	f. 88.
Vorgeschrieben	f. 54
Gerichtsbot	f. 58.
Zeugen	" 25
Canzlei	" 55.
	f. 13

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Marckel, Hitzfeld, Dingler, Hügel, Rölle, Kiefer, zweiter Vicepräsident und Reber, zweiter Substitut Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Braun, 35 Jahre alt, Ehefrau des Wirthes und Tagners Jakob Mesler, wohnhaft zu Marxdorf, im Kantone Frankenthal, Appellantin von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig,

gegen

die Königl. Staats procuratur, Appellatin, vertreten durch Vicepräsident Kiefer;

Nach Einsicht des Vorlagungs-Urtheils des Kögl. Appellationsgerichts vom zwölften dieses;

In Erwägung, daß der erste Richter, auf den Grund der Aussagen der als Zeugen vernommenen Wachtmannwärters Johann Adam Bock, die Appellantin, Ehefrau Mesler mit Recht der ihr zu Last gelegten Beleidigung des genannten Wachtmanns im Dienste und auch Anlaß seines Dienstes überführt erklärt hat, indem jener Zeuge als ein glaubwürdiger und gewissenhafter und gegen Niemand parteiischer Zeitgenosse erscheint, und kein Grund vorliegt, an der Wahrhaftigkeit seiner Aussagen in gegenwärtiger Sache

zu zweifeln;

Dass zwar die Appellantin sich zu einem Ungehorsame stehn erbietet, dass für ihre Vorsprecherin Boch zu der von ihm angegebenen Zeit auf der Kanzlei nicht vorgesprochen sei, und dass sie dasse die ihr zu Last gelegten beleidigenden Worte und Geberden sich nicht habe zu Schulden kommen lassen,

dass aber dieser unerbotene Gegenbeweis, auf welchen Appellantin bei der Verhandlung in erster Instanz sich gar nicht berufen hatte nach Maßgabe der Untersuchungs-Akten und der gepflogenen Verhandlung vorausssichtlich kein Resultat ergeben, sowie als unerheblich erscheint, um so mehr als die angerufenen Entlastungszeugen mit vorliegenden amtlichen Zeugnissen einige Theile in keinem guten Rufe stehen, andern Theils die Haupteinlassungs-Zeugin Wittwe Morast mit Christoph Braun, Bruder der Appellantin, im Concubinate lebt;

dass auch die von ersten Richter verhängte Strafe als angemessen erscheint, besonders da Appellantin erst kurz vorher wegen der nämlichen Verletzung des genannten Vorsprechers zu einer vierzigstündigen Gefängnissstrafe verurtheilt worden, die wiederholte Beleidigung sowohl in jeder Beziehung als unbegründet verworfen, die Appellantin aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt werden muss;

Aus diesen Gründen

Indem das Königl. Appellations-Gericht die von der Appellantin angebotenen Gegenbeweis-Zeugen als unerheblich zurückweist, weist es die eingelegte Berufung als unbegründet ab, und verurtheilt die Appellantin Margaretha Ehrenin in die Kosten der Appellations-Instanz,

liquidirt zu drei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art 194 und 211 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und lauten: /: wie zuerkannt :/

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt.

Hauckel Hennemann

Heyl Meyhofer Metzger

Reber

Sitzung vom 27 Januar 1854.

No 27.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hilgfeld, Serini, Hügel, Rühl, Kieffer zweiter Vicedirektor-Assessor, und Reber, zweiter Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Fischer 56 Jahre alt, Weber, von Ramsen, wohnhaft in Grafenhausen, im Kanton Appenzell, Eidgenossenschaft gegen ein Urtheil des K. Appellationsgerichtes vom fünften hujus, wodurch die Berufung

des genannten Fischer gegen ein Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig im Ausbleibungsfalle des Appellanten abgewiesen, und letzterer zugleich in die Kosten der Appellinstanz verfällt worden ist,

gegen

die K. Staatsbehörde, Opponentin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer;

Der K. Staatsprokurator Kieffer trug vor:
Die Berufung des Eduard Fischer gegen ein Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten November vorigen Jahres, wodurch derselbe wegen Entwendung einer Klingerthaler zum Nachtheile des Jakob Leiter von Annweiler, verübt in der Nacht vom fünfzehnten auf den sechszehnten August achtzehnhundert drei und fünfzig für schuldig erklärt und mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu acht Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt worden, sei wegen Ausbleiben des Appellanten in der zur Verhandlung über den Akt der Berufung anberaumten öffentlichen Sitzung des K. Appellationsgerichts vom fünften Januar achtzehnhundert vier und fünfzig durch Urtheil vom dieszem Tage, in contumaciam ab- und Appellant zugleich in die Kosten der Appellinstanz verwiesen worden. Am Tage nach diesem Contumazial-Urtheil sei bei dem K. Appellationsgerichte eine bei den Akten befindliche amtliche Schreiben des Einnehmeramts Graevenhausen, datirt vom vierten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, eingelaufen, des Inhalts: Der gegen Schuldfallen wegen könne der Appellant unmöglich in der Sitzung vom fünften desselben Monats verschienen und der Prozeß möge daher auf einen anderen Tag zur Verhandlung fixirt werden.

Um dem Appellanten Gelegenheit zu geben seine Vertheidigung zu verfassen, sei durch den Einnehmeramt Graevenhausen auf Ersuchen der K. General-Staats-Prokuratur, beziehungsweise der K. Staats-Prokuratur zu Landau, worauf dieser angewiesen worden, für den Fall, als er seine Vertheidigung Folge zu geben gedenke, in der heutigen Sitzung des K. Appellationsgerichts zu verschienen, und um die Sache mit Verurtheilung mit neuen Kosten zu vegetiviren, die Erklärung abzugeben, daß auf das angefochtene Contumazial-Urtheil mittelst von den Schranken des Gerichtshofes mündlich einzulegender Opposition angetragen.

Eduard Fischer trat demnächst vor, und worauf, nachdem er seinen Tauf- und Familien-Namen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben, angegeben, die Erklärung, daß auf das Contumazial-Urtheil dieses Gerichts vom fünften des laufenden Monats Januar auf seine Weise hiermit mündlich eingelegte Opposition förmlich angetragen, und daß er auf sofortige Verhandlung antrage;

Der K. Staats-Prokurator Kieffer acceptirte diese Opposition-Erklärung, stellte seinen schriftlichen Antrag und verlangte mit Eduard Fischer Akt über diese wechselseitige Erklärung;

Das K. Appellationsgericht —
ungehört die oben abgegebenen Erklärungen —
erkennt zu Recht, und verordnet, daß sofort über die eingelegte Opposition verhandelt werde;

Sogenannt Fischer gewürdigte hierauf zwei Entlastungszeugen mit der Bitte um Vernehmung derselben;

Die K. Staatsbehörde machte keinen Einwand dagegen, worauf dieselben sich in den gewöhnlichen Zeugenraum zurück zogen;

Nach vorgenommenem Eide des K. Appellationsgerichtsrathes Jagel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) Des abgeänderten Urtheils des K. Zuchtpolizeigerichts

zu Landau vom ausgesetzten Novembre vorigen Jahres wechselt Oggenmit wegen Entgegennahme einer Ringantwortsfrau zum Nachtheile der Jakob Seiter von Annweiler in die verhängte sechswöchentliche Gefängnißstrafe und in die zu acht Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt worden ist;

2. der Oppellationserklärung des Verurtheilten vom nämlichen Tage;

3.) der Zustellung des K. Oppellationsgerichtes vom fünften des laufenden Monats Januar; –

sind der Direktor die präzidirten Entlastungszeugen vor die Schranken des Gerichtes traten, –

welche sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam, und verwarnte sie falsche wesentliche vor den schweren Folgen eines falschen Zeugnisses;

worauf beigetan sie den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten:

„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe" –

und nachdem sie ihren Taufs- und Familien-Namen, wie sie hießen, angegeben, und erklärt hatten, mit dem Oppellanten nicht verwandt, nicht verschwägert noch in dessen Diensten zu sein, wurden sie jeder einzeln und abgesondert vernommen wie folgt:

1.) Heinrich Hirschbühl, 41 Jahre alt, Schuster, in Gräfenhausen wohnhaft,

2.) Johann Ellenberger, 51 Jahre alt, Maurer, ebendaselbst –

Über die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen stellt der Gerichtsschreiber nachstehende Note;

Nach Anhörung der Oppellanten in seinen Ausführungen und Anträgen, letzterer dahin lautend: es gefallen dem K. Oppellationsgerichte, die eingelegte Oppellation als in keiner Beziehung begründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Oppellanten zu den Kosten der Oppellations-Instanz;

In Erwägung, daß es nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlungen zur Gewinnung und Begründung einer festen richterlichen Überzeugung nothwendig wird, daß die nachgenannten Zeugen, welche theilweise in der öffentlichen Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau, theilweise nur in der Voruntersuchung, und theilweise in früherer Sitzung vernommen worden sind, vor den Schranken des K. Oppellationsgerichtes persönlich vernommen werden, daß insbesondere die sechs präzidirten Zeugen ebenfalls wieder vorzuladen sind, da sie sich widersprechende haben über Thatsachen, namentlich über Äußerungen einiger Belastungszeugen, welche erst nach der Abhörung in erster Instanz stattgehabt haben sollen, und worüber die betreffenden Belastungszeugen bis jetzt nicht gehört worden, allein konfrontativweise mit den Zeugen, welche darüber deponiren, zu hören sind;

daß zum Zwecke dieser vollständigen neuen Verhandlung eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen ist;

Aus diesen Gründen

Verfügt das K. Oppellationsgericht die Sache zur weiteren Verhandlung in die Sitzung vom siebenzehnten [zwanzigsten] Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, Morgens neun Uhr, verordnet daß auf Betreiben der K. Staatsbehörde in dieser Sitzung als Zeugen vorgeladen werden sollen:

1.) Jakob Seiter, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Annweiler;

2.) Georg Hartmann, 49 Jahre, Taglöhner, ebendaselbst;

3.) Daniel Seiter, 38 Jahre alt, Taglöhner ebendaselbst;

4.) Jakob Hartmann, 47 Jahre alt, Taglöhner, ebendaselbst;

5) Heinrich Fischspiel, 41 Jahre alt, Schuhmacher in Gräfenhausen

6.) Johann Ellenberger 51 Jahre alt, Maurer allda

7.) Philipp Dietrich, 28 Jahre alt, Maurer allda
8.) Georg Heller, 23 Jahre alt, Waffenschmied, in
Kirrweiler;

warrendet zugleich, daß die zu Gerichtshanden ge-
nommene Anzeigenbeilage in seiner Sitzung wer-
lesen werde.

Gibt endlich den Angeklagten auf, in derselben
Sitzung ohne weitere Vorladung wieder zu er-
scheinen, Kosten und endliche Entscheidung vorbe-
halten.

Also gethan und gehalten in Sitzungs.

Hermann

Merckel

Serini

Hilgefeld.

Rieffer.

Reber

Sitzung vom 27. Januar 1854

No 18

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu
Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat
in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwan-
zigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig,
wo gegenwärtig waren: Kaerner, Director,
Merckel, Hilgefeld, Serini, Bügel, Rüth,
Rieffer, zweiter Staatsprocurator, und Reber,
zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Ur-
theil erlassen:

Zu Taxen

Gerichtsliquidation:

A. erster Instanz:

Stempel	"	21.
Vorladung	"	56.
Zeugen	1.	24
Gensdarmerie	"	57.
Porto	"	03.
	3.	35.

B. II.ter Instanz:

Stempel	1.	10.
Vorladung	"	56
Zeugen	"	"
Gensdarmerie	"	29.
Kanzlei	"	37.
	3.	12

C.) der Opposi-
tions-Instanz

Einzelne	"	76
Summa	7.	13

Leonard Fecht, 31 Jahre alt, Maurer, wohn-
haft zu Walmersheim im Canton Landau, Oppo-
nent gegen ein Urtheil der K. Appellationsge-
richts vom zehnten Tage, wovon eine von
Seiten des Opponenten gegen ein Urtheil der K. Zuch-
polizeikammer zu Landau vom neunten Dezem-
ber achtzehn hundert drei und fünfzig, – wodurch
den Opponenten i. d. g. neben Telegraphen durch
Entwendung einer Korbes voll Trauben im Werthe
von einem Gulden auf dem Banne von Walmersheim,
sowie 2.) der Beleidigung des Feldhüters Peter
Kraemer von da durch Gebärden bei Gelegenheit
der Ausübung seines Dienstes, am neunzehnten Okto-
ber achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig
erklärt, und dem gemäß in eine Gefängnißstrafe
von zwei Monaten, eine Geldbuße von zwei Gulden
und in die zu drei Gulden fünf und dreißig Cen-
times liquidirte Kosten verurtheilt hat.

eingelegte Berufung gegen Rechtserkennung
der Appellantin, in contumaciam verworfen wor-
den ist, mit Verfällung in die Kosten der Appell-
instanz;

gegen

die K. Staatsbehörde, Opponentin, vertreten durch
Staats-Prokurator Rieffer;

Der Opponent Leonard Fecht hat vor der Strafkam-
mer des K. Appellationsgerichts, und nachdem er erklärt hatte, er heiße: Leonard Fecht, sei 31
Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Walmersheim, fol-
genden mündlichen Vortrag:

zur Rechtfertigung der von ihm eingelegten Be-
rufung sei er zwar durch Akt des Friedensgerichts
Landgrafs zu Landau vom siebenzehnten des lau-
fenden Monats vorgeladen worden in der gestri-
gen Sitzung des K. Appellationsgerichts zu er-
scheinen, habe sich jedoch in dem Tage geirrt, indem
er geglaubt, der sechs und zwanzigste Januar
achtzehn hundert vier und fünfzig sei der heutige

tag, dass seine ihm gestrige Ausbleiben;
er stelle demnach in der heutigen Sitzung sich zu dem gestern, mündlich und schriftlich mündlicher Opposition gegen das Contumazial-Urtheil, welches das K. Appellation gestern Nachmittag zwischen fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig wider ihn erlassen habe, welche Opposition er hiermit einlege, das Zurückgenommen jenes Urtheils auf Vorgestern Wage, wornach er hiermit antrage, zu bewerkstelligen,

2. sofort seine Vernehmung gegen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neunten Dezember des vorigen Jahres anzuordnen und 3) ihn wenigstens bezüglich der ihm zu Last gelegten Entwendung des Feldschützen Peter Kraemer durch Geschworene bei Geschlossenheit der Ausübung seines Dienstes frei zu sprechen, demnach die ausgesprochene Strafe zu vermindern, subsidiarisch, jedenfalls, aus in der Vermuthung, dass der Beweis für dieses zweite Vorgehen als erbracht angesehen werden sollte, die zweimonatliche Gefängnisstrafe bedeutend herab zu setzen;

Der K. Staatsprocurator Kieffer erklärte, dass er gegen diese Form der Einlegung der Opposition seinen Antrag erhebe, in die sofortige Verhandlung der Sache einwilligen, je diesfalls mit bedeutend;

Über diese beiderseits gemachten Erklärungen Urkunde verfügend, verordnet das K. Appellations gerichtshof, dass sofort über die von Seiten des Kriegsministers des Appellationsgerichtlichen Contumazial-Urtheil eingelegte Opposition verhandelt werde;

Hierauf trat von dem K. Appellationsgerichtsrath Fleischfeld erstatteten Bericht

Hingehört insbesondere:

1.) das vorgenannte Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neunten Dezember vorigen Jahres,

2.) die Ihnen eingelegte Vorladung des Angeklagten selbst vom siebenzehnten ejusdem

3.) das abgelegte Contumazial-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom gestrigen Tage;

Hierauf der Opponent mit seiner in der heutigen Sitzung mündlich abgegebenen Erklärung, dass er gegen das abwesende Urtheil Opposition einlege, so wie in seinem Antrage auf Milderung der gegen ihn verhängten Strafe,

Hierauf der K. Staatsprocurator in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Opposition als unbegründet mit Anordnung des Opponenten in die Kosten der Oppositions-Instanz;

In Erwägung, dass der Opponent zur Begründung seiner gegen das unterm gestrigen mündlich abgegebene Contumazial-Urtheil des K. Appellationsgerichts verfassten Opposition nichts Erhebliches vorzubringen wusste;

dass er insbesondere die Abweisung des ihm zu Last gelegten ersten Schuldpunkts, in dem Feldschützen Peter Kraemer in Ausübung seines Dienstes zugefügte Entwendung betreffend; dass aber der Beweis sowohl bezüglich jenes Schuldpunkts als auch bezüglich dieses zweiten Schuldpunkts die bestimmte wirkliche Aussage des genannten Feldschützen Peter Kraemer erbracht, welche die Verschuldung des Appellanten bezüglich der beiden in Frage stehenden Delikte als erwiesen feststellt;

dass das einschlägige Strafgesetz richtig appliziert, und in quali die Sache gehörig beurtheilt worden ist;

In Erwägung zur Strafzumessung, dass der untere Richter unter gebührender Abwägung aller Umstände, und in Sonderheit:

1.) dass sich in gegenwärtiger Prozedur von gegen dem Opponenten zu Last gelegten strafbaren Gesetzwidrigkeiten handelt,

2.) das Umstandes, dass Opponent bereits dreimal zuchtpolizeilich bestraft worden ist; und

3.) im Hinblick auf seinen offenbaren Leumund mit vollem Rechte eine zweimonatliche Gefängnisstrafe gegen den Opponenten verhängt hat;

hat unter diesen Umständen das K. Appellations-Gericht keine Veranlassung finden kann, die gegen das Appellaten ausgesprochene Strafe-Minderung noch weiter herabzusetzen;

Hat ferner die erhobene Appellation als in keiner Beziehung gerechtfertigt verworfen, der Appellant aber, als Unterliegender Theil, in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellations-Gericht die gegen das Contumazial-Urtheil dieses Gerichts vom gestrigen Tage in heutiger öffentlicher Sitzung mündlich eingelegte Opposition als in keiner Beziehung gerechtfertigt mit Verurtheilung des Opponenten Leonhard Fest in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt zu Fünf und zwanzig Franken.

Alles in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafprozeß-Gesetzbuches, welche wo Dienstag in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten (: hier einrücken :)

Also gesprochen und gerichtet in Zweibrücken.

Haerner
Präsident
Merckel
Beisitz
Fitzfeld
Beisitz
Serini
Beisitz
Jägel
Beisitz
Kieffer
Beisitz
Reber

Sitzung vom 27. Januar 1854.

N° 29.

Das K. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel, Fitzfeld, Serini, Jägel, Rath, Kieffer, zweiter Vice-Präsident, und Reber, zweiter Unter-Gerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Katharina Michel, 56 Jahre alt, Ehefrau von Adam Bischoff, Zimmermann

2.) Heinrich Prenger 32 Jahre alt, Taglohner, Beide wohnhaft des genannten Bischoff - beide von Ixheim Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizei-Gerichts zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Dezember letzten Jahres, beide in Person erschienen

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Vorstand Präsident Kieffer;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellations-Gerichts-Raths Merckel;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Beschuldigten Heinrich Prenger des Vergehens der Entwendung einer Quantität Heues und Grumets zum Nachtheile der Eheleuten Johann Becker von Ixheim, so wie der Beschuldigten, Ehefrau Bischoff der Theilnahme an diesem Diebstahle durch

Verurtheilung und Verwerthung der retinendaten Faust übersehen verblieben und nie jedoch in einer Ordnungsstrafe von sechs Wochen, und beide solidarisch in die zu Kreuzers Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt fort.

2.) der Appell-Erklärung der Verurtheilten vom dreißigsten Dezember vorigen Jahres;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Aufstellungen und Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der K. Anwalts besonders in seinem Vor- und Antrage, dieser dahin gehend: Der K. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt verwerfen unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz;

In Erwägung, daß zwar allerdings verschiedene Thatsachen vorliegen, welche für die Schuld der Appellanten, wie für den rechten Richter angenommen sind, sprechen, daß jedoch auch erhebliche Bedenken dagegen sprechen, und zwar vorzüglich der bei Müller Heim in Erfahrung genommene Zeuge, respective dessen Zeugniß mit der Protokollsmaid) auf der Art und Weise der Vernehmung des Zeugen selbst, und dagegen mehrere sich dabei betheiligt haben mögen, sodann über die Schuld der Appellanten jedenfalls Zweifel besteht, ohne daß weitere Aufklärungs-Punkte zur besseren Aufklärung des Zweifels gegeben wären, im Zweifel aber zu Gunsten der Angeschuldigten zu entscheiden ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt der K. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung der beiden Appellanten als begründet an, hebt demselben gemäß

von dem ihnen zu Last gelegten Faustdiebstahls und respective Hehlerei Beiden als nicht überführt frei und entbindet sie von der gegen sie verkündeten Strafe und von den Kosten.

Also geschehen und beschlossen in Sitzung.

Hemmer

Mentel Fleischer

Sitzung vom 27ten Januar 1854

No 30

Kosten:

Stempel	2 34
Zustellung	3 44
Gerichtsgebühren	4 16
Zeugen	8. 10
Porto	1. 17.
	20 01

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merkel, Fleischer, Serini, Jägel, Wolf, Rieffer, zweiter Beisitzer und Leber, zweiter Beisitzer Beisitzer geschworen folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Ernst, 51 Jahre alt, Ackersmann und Gutsbesitzer

auf den Maschinenbauer Josef zur Gemeinde Merzalben gefolgt, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts (Assisen) zu zweijährigem und sechsmonatlichem Zuchthause vom siebenzehnten September letzthin hundert drei und fünfzig, rechtskräftig unter Beistand des Rechtskandidaten Dersch,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer;

Nach stattgehabtem Aufrufe dieser Sache stellte der Appellant und sein Vertheidiger den Antrag auf Abnahme der von dem ersteren in die heutige Sitzung mitgebrachten beiden Entlastungszeugen, nämlich: 1.) der Ehefrau Helfrich, 46 Jahre alt, ohne Gewerbe in Zweibrücken wohnhaft, 2.) der Katharina Lose, 14 Jahre alt, ohne Gewerbe, Tochter von Anton Lose, Taglöhner auf dem Wasserturmhofe.

Die K. Staatsbehörde widersetzte sich der Abhörung dieser Zeugen, weil sie bereits in der stattgehabten Criminal-Prozedur umständlich und weitläufig über alle diejenigen Thatsachen als Zeugen vernommen worden seien, welche auch in der gegenwärtigen Appellsache zur Sprache kommen.

Das K. Appellationsgericht beschloß sich vor über den gestellten Antrag und über die Nothwendigkeit die produzirten beiden Entlastungszeugen zu hören, zu nehmen und rechtskräftigem Erkenntniß darüber den Rath vorzubehalten.

Hierauf hielt der Director die genannten Zeugen vor, machte sie bekannt mit den Pflichten, welche sie als Zeugen zu erfüllen haben, stellte ihnen in ausführlichster weitester Versetzen die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, so wie die schweren Folgen vor, welche nach gesetzlichen nachgesetzten Strafsatzungen für den falschen Deponenten in religiöser, moralischer und gesetzlich strafrechtlicher Hinsicht nach sich ziehe, und vermahnte sie vor dem falschen Zeugnisse, vernahm sodann, daß die Zeugen sich aus dem Sitzungssaale entfernen und in das Zeugenzimmer zurückziehen sollen, was auch geschehen, und Letzter, und nach stattgehabtem Erkenntniß, welchem Inhalts vernommen zu werden;

Der K. Appellationsgerichtshof hat nach Lage der Akten, sowie nach mündlichem Vortrag in der Sache, worin er vermittelst in das Detail der unten angeführten Criminal-Untersuchung einging, und insbesondere den Inhalt jener Deposizionen und Erklärungen vollständig mittheilte, welche die heute produzirten beiden Entlastungszeugen in jener Prozedur über ihre Wissenschaft von allen Umständen thatsächlich machten, die auf in der heutigen Appellsache wieder zur Sprache kommen.

Nach vorgetragenem Vortrage widersetzte der Appellant und sein Vertheidiger den auf Abnahme der produzirten beiden Entlastungszeugen gerichteten Antrag;

Die K. Staatsbehörde widersetzte sich gleicher Abnahme dieser Abvernehmung aus den oben angegebenen Gründen;

Der K. Appellationsgerichtshof hat sich nach einstündiger Berathung in dieser Sache unterm heutigen und zwanzigsten Oktober und fünften November achtzehnhundert drei und fünfzig erlassenen beiden Urtheile und

In Betracht, daß, wenn auf der Appellant durch den vorgetragenen Inhalt seiner beiden Urtheile zu dem Hauptbeweise seiner Vertheidigung, daß er sich nämlich am Morgen des neunten August achtzehnhundert drei und fünfzig nicht auf dem Anstande, wohingegen solche jetzt, befunden haben zugelassen werden ist, jetzt, wovon die obengenannten beiden Entlastungszeugen in der gegenwärtigen Criminal-Untersuchung gegen Jos. Eitel vom Zweibrückerhofe umständlich vernommen worden sind über alle diejenigen zu dieser Feststellung und Wahrnehmung gehörigen Thatsachen, welche auch in der vorliegenden Appellsache wesentlich von Belang sind, die Nothwendigkeit, dieselben Personen nochmals zu vernehmen nicht vorliegt, vorbehaltlich auf die Deposizionen derselben in jener Untersuchung auch in dem gegenwärtigen Prozesse die gehörige Rücksicht zu nehmen;

verwendet, daß die beiden Zeugen heute nicht mehr
nimmer gehört und vernommen werden sollen;

Hierauf nahm der Direktor des Intervenienten
nun mit dem Appellanten vor, welcher die ihm zu
Last gelegte That fortwährend fortwährend in Abre-
de stellte;

Die Königl. Landesbehörde appellirte den
Angenschein;

Der Anwaltschaftige rechtfertigte hierauf in seinem
Vortrage die in den Entscheidungen des Appellanten
unterstützenden Momente und stellte den Antrag,
das K. Appellationsgericht wolle den Appellanten
als des ihm zu Last gelegten Vergehens der Wild-
dieberei nicht zurückweisend überführt freisprechen;

Die Königliche Landesbehörde replizirte dage-
gen in ihrem Vortrage und stellte zunächst den
Antrag: es gefalle dem K. Appellationsgerichte
den angefochtenen Urtheilsspruch in seiner Erwägung
gegründet zu verwerfen mit Kosten Laidung
des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Entnehmen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom siebenten September vorigen
Jahres, wodurch den Appellanten des im Jahr ge-
dachten Jagdjahres im Landmalde, Bann Rugenth-
maier, District Schneebusch, zur Satz- und Jagd-Zeit
sowie mit Tragung eines Gewehres auf der Jagd ohne
mit einem Waffenschein versehen zu sein, für über-
führt erklärt, und ihn deßwegen in eine Gefängniß-
strafe von vierzehn Tagen, eine Geldbuße von
sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, eine
Pfandgebühr von vier Gulden vierzig Kreuzer,
eine weitere Geldbuße von vierzehn Gulden und
in die zu "sechs Gulden zehn Kreuzer" liquidirten
Kosten verurtheilt, auch die Confiscation des in Be-
schlag genommenen Jagdgewehres ausgespro-
chen hat;

Eingesehen die von dem Appellanten unterm fünf-
zehnten hiernach wider dieses Urtheil abgegebene
Appellanterklärung;

Weiter eingesehen die bereits oben angegebenen beiden
appellationsgerichtlichen, in dieser Sache erlassenen, Erkennt-
nisse vom sechs und zwanzigsten Oktober und fünften
November vorigen Jahres;

Eingesehen die Aktenstücke der wider den Appel-
lanten eingeleiteten Prozedur;

Eingesehen die Akten der wider Ignatius Edel
von Wiesbüchersohn, des falschen Zeugnisses, obrig-
keit in der gegen den Appellanten wegen Verfüh-
rung stehenden Vollstreckung der Widerbörig und
des Jagens ohne Gewehr gerichtlich eingeleiteten Correktio-
nalprozedur, beschuldigt, bei dem K. Appellationsge-
richte anhängig gewordenen Criminal-Untersuchung,
und insbesondere, die in dieser letzteren Untersu-
chung von den beiden heute dem Appellanten vor-
gehaltenen Collisionszeugen gemachten Erklärungen;

Eingesehen das Urtheil der Anklagekammer
des K. Appellationsgerichts vom sechsten huius, wo-
durch die Einstellung des Verfahrens gegen Ignatius
Edel im Betreffe des ihm zu Last gelegten Verbre-
chens des falschen Zeugnisses verordnet worden ist;

Requirirt die K. Landesbehörde, den Appellanten
und dessen Anwaltschaftigen in ihren mündlichen Vor- und Antwortungen;

In Erwägung, daß die Aussagen der in dieser
Sache nicht vernommenen Zeugen Franz Bechring,
Forstwärter in Münchweiler, wie er solche gemäß
in der öffentlichen Sitzung des K. Appellationsge-
richts vom fünften November achtzehnhundert drei
und fünfzig, als in der unten zu erwähnenden
Criminal-Untersuchung, in Einklang mit den
von diesen Zeugen über den Vorfall, wie welchem es
sich handelt, unterm neunten August achtzehn
hundert drei und fünfzig mündlich vernommenen Zeu-
gen, ferner fest, mit voller Bestimmtheit dahin
lautet: es, - der Zeuge, - habe, verwichenst dem
Feste, welche zu verschiedenen Zeiten, namentlich

und zwar sowohl in den frühen Morgen- als späten Abendstunden in der nahen Umgebung des Wirthshofes, – namentlich in den um diesen Hof gelegenen Revier-Abtheilungen, in welchen die Jagd den Forstbeamten pflichtlich administrirt wird, gehört wurden, und welche Meldung, daß auf diesem Hofe keine zur Jagd berechtigten Personen wohnen, sondern daß derselbe, wie die Forstbeamten dieses Gutes, – also von unbefugten Jägern abgesperrt werden sein, veranlaßten, diesen bestimmten nächsten Anlaß, gewissen Zeit vor Tagesanbruch in den Revier-Distrikt „Schwarzbusch" lediglich zu dem Zwecke aufsuchte, um einigen Wildschaden auf seiner Hof abzuschätzen; – von einem Schützen in jenem Distrikte, welcher die Grenze bildet zwischen den Revieren Merzalben und Rappertsweiler, sah er, wie sich die Sonne sich über den Horizont erhob, kurz vor fünf Uhr Morgens, in einiger Entfernung von jenem Schützen [– ungefähr dreißig Schritte weit vom Forstgehilfen, welcher der b. Aggellation) gemäß nach Jagd als beeidigter Commissär unterm fünften Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig ernennet sei in der Untersuchungssache gegen Jgnatius Eibel, Schmied auf dem Wirthshofe, der fortlosen Jagdausübung zu Gunsten des Aggellanten in der wider diesen wegen der fortlosen Ausübung bei dem b. Aggellationsgerichte anhängigen Prozedur angeklagt] unter einer allein stehenden Kiefer, außer Weg und Steg, in der Nähe des dort hinziehenden Wiesenthälchens, am Fuße eines zum Wirthshofe gehörigen, mit Gestrüppe, Dornsträuchern, und Kiefern bepflanzten, mit dem genannten Revier-Wiesenthälchen, und mit dem zum Revier Rappertsweiler gehörigen Revier-Wald-Distrikt „Baumwalder-Kopf" zusammenhängenden Hügels „Jacobs-Buckel", – beiläufig hundert Schritte vom Wirthshofe entfernt, einen Mann mit einem Gewehre wahrnahm, und dieser in schußfertigem Zustande haltend, auf den Anstand, und auf etwas sich zeigendes Wild wartend, gewahrte, welcher Mann nach einigen Minuten, und als die Sonne über den Horizontkreis heraufgestiegen kommen, diesen Standpunkt verlassend, gleichfalls außer Weg und Steg, das Wiesenthälchen, in der Richtung gegen den Wirthshof, sich stets schußmäßig tragend, fortschreitend gegangen sei; –

Er, – Jäger, habe diesen Mann, den er auf diesem fortschreitenden Gange eine Zeit und ununterbrochen verfolgt, ohne ihn, von dem Momente, wo derselbe seinen Standort außer der Kiefer verließ, auch nur einen Augenblick durch den Augen zu verlieren, am verhältnißmäßigen Abstande der erwähnten Wiesenthälchens, auch auf den Wiesen, also gleichfalls außer Weg und Steg, angetroffen, nicht gegen dreißig Schritte weiter aber, in der Nähe eines Ackerfeldes, immer außer Weg und Steg, verweilt, und ihn hier dafür gehalten – von dem Jungen später aufgezogenen und mit einem Schrotschusse geladenen Gewehre abgekommen, und in dem oben bezeichneten Manne den schuldigen Aggellanten erkannt, und er, Jäger, unter der Kiefer geblieben wäre, der Kommunikat wegen fortwährend nicht gleich habe erkennen können, – auch, – von dem Punkte, wo derselbe seine Observation aufgehoben, bis zu einem nahe vor dem Wirthshofe hin, an einem von Merzalben ziehenden Fußpfade stehenden Kirschbaume, wie er in gewaltiger Richtung mehrere Schritte [– weit und geraume, mit Heidelbeerstrauch bewachsene Lokalbeschreibung –];

Daß nach dieser Exposition an der Nase des Aggellanten unter dem angegebenen Datum – also zur Zeit- und Ganz-Zeit – gehaltenen Verübung einer Jagdfrevels im Laufe der 5 10 und 11 der Jagdverordnung vom ein und zwanzigsten Septembre 1815, welche Jagdfrevel auf diesem noch stark hatte, also der Aggellant, was er selbst zugiebt, mit einem Waffenstücke versehen gewesen [8 und 9 derselben Verordnung] nicht gezweifelt werden kann,

Fall nun aber kein Grund besteht, an die Wahrheitsliebe und Wahrheitstreue der Zeugen Gehring, Lenz in den Akten der Zeugin Eitel einen durchaus zuverlässigen Beamten und braven Mann) zur Zeit steht, in Allgemeinen, und abweichend insbesondere in die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen irgend ein Misstrauen zu setzen, und letzteren überhaupt, und namentlich in Betreff der Person des Thäters als der Zeugin einen Irrthum zu befürchten, wäre um so weniger, als dem Rückgange der Zeugen Gehring am frühen Morgen des neunten August kein nur der Zweck, einen abweichen Tagesbefund zu konstatiren, zu Grunde, in diesem Zwecke, selbst unwillkürlich, aber die Aufgabe und die Nothwendigkeit genauester und gewissenhaftester Erforschung in einer Weise lag, welche in Verbindung mit der durch Zeit, Ort und Gelegenheit gebrachten Möglichkeit richtiger Auffassung für die Wahrnehmungen selbst die beste Garantie ihrer materiellen Wahrheit gaben ist.

Erst von diesem Gesichtspunkte aufgegriffen, die Erklärungen Gehrings, die Angaben des Zeugen Ignatius Eitel, so wie die weitere Criminal-Untersuchung gegen diesen unständlich verfolgten Zeugen Hermann Hellrich und Katharina Lehr, - (welche in Erinnerung auf [illegible]) die Zeit, zu welcher Ernsten dem besorgten genannten Zeugen Morgens früh seine Wahrnehmung auf dem Wirthshaus-Hofe verlassen,

2.) den Ort, bis wohin er auf diesem Gange gekommen, nämlich: einen in der Nähe des Hofes stehenden Birnbaum [- nach der commissarischen Ortsbesichtigung: einhundert vierzehn plus minus dreißig, im Ganzen: einhundert acht und vierzig Schritten von der Behausung des Regelanten entfernt -], und

3.) auf die Lokalität, wo Zechring mit Lenz zusammen gestossen - die genannten Enthüllungszeugen beziehungsweise den Birnbaum Zechring die Akten-Ecke [neun acht und zwanzig Schritten rückwärts vom

Birnbaume, und weiter vom Hofe weg, nach derselben Lokalbeschreibung] abweichend angegeben haben) - voll eins- und übereinstimmen, weil die Wahrnehmungen dieser selbstständig zeugen mit der Deposition Zechrings sich nicht anders als unter der Annahme von Täuschungen verreinigen lassen, Täuschungen, welche um so excentrischer erscheinen, als niemand - so viel die Zeit anbelangt, Erforschungsgegenstand, die Zeitbestimmungen im Munde der Landleute einen gewissen Autorität verdienen, und als, zweitens, die genannten Zeugen nicht den speziellen Beruf, Aufgabe und Veranlassung zu sorgfältiger und accurater Beobachtung hatten wie der Zeuge Gehring;

Der Zweifel aus dem, was die Selbstständigkeit zeugen Gehring über das Erscheinen eines Fremden gegen acht Uhr, über das Ueberfallen der Hoffnung durch diesen Raubvogel, und über das bewaffnete Verfolgen dieses Thieres von Seiten des Regellanten am kritischen Morgen, angegeben hat, nicht die Einbildung beigelegt werden kann, hat nunmehr die gerichtliche Verübung eines Frevels bekundende Deposition Gehrings in den Hintergrund treten, den Erklärungen der Enthüllungszeugen weniger Zweifel erregen müssen; hat vielmehr ein stärkerer Zweifel über die Verlässigkeit der Gegenzeugen, namentlich über die Verlässigkeit der Aussage der Susanne Gehring in der Thatsache aufzutauchen geeignet erscheint, daß diese Person unmittelbarer Nachbarin die Mutter des Gehrings und des Regellanten ist;

daß, wenn die wider den Enthüllungszeugen Ignatius Eitel wegen falschen Zeugnisses eingeleitete Criminal-Prozedur dann zu einer Verurtheilung in den Anklagestand zu versetzenden Indizien entbehrt, sodann der Verfassen deshalb eingestellt werden müsste damit beim wegen verschieden werden ist, daß

jenen Exzeption [illegible] und [illegible] auf Wahrheit beruhe, und nicht das Ergebniß einer Erpressung von Seiten dieser Zeugen sein könne;

daß endlich der wegen vorgerückten Alters der Katharina Lohr übergangenen Exzeption dieser Mängel unter den obwaltenden oben entwickelten Umständen nicht die Kraft innewohnt, von der auf sie und Pflicht gemachten Anordnung Abstand zu nehmen;

daß zu dem Allem hinzukommt die Bemerkung, welche der Appellant unmittelbar bei jenem Abstand einbetten hat, um diesen zu bestimmen, die Person des Zeugen wenigstens zweifelhaft hinzustellen, um dadurch womöglich Gelegenheit, den Verfall in eine mildere Luft zu bringen, abgesehen von den äußeren indirekten Schritten, welche in der Criminal-Untersuchung gegen Johannes Eibel von Rieden und den Zeugen Martin Lutz vorgenommen worden sind;

daß also ferneres Admiculum gegen den Appellanten und für dessen Zulegabilität in Betreff des in Frage stehenden Zeugnisses, die Verschiedenheit der Erklärungen desselben über den Grund, wie ihn der Bezeugte des unbezeugten Umstand mit der Haselbaum Hiebe und dem Hause, und, wie er bezeugt, nur an dem Birkenbaum gehauen habe, gehoben gemindert werden kann, indem er einmal die Anbringung eines Hainerzeichens, dann eines Kreuzes [illegible] dann die Abtreibung von Birkenzweigen von dem Birkenbaume, der damals gar keine Birken trug, als jenen Grund angab;

in Erwägung, daß dem Allem nach der ersten Instanz mit Recht der Einwand eines Zeugnisses und dessen Abstrafung durch den Appellanten, dessen Beweis der Inhalt der Letzteren, angenommen jenen Zweck auf richtig gültig qualifizirt, unter das Klagzeichnis Verfahrens gezogen, und die Zeugen der letzteren angebrachte Klage entgegen worden sei, weshalb die eingelegten Berufung als völlig unbegründet abzuweisen, der Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Auf diesen Gründen

Wegen hat der K. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt mit Verwerfung der Appellanten Klage in die Kosten der Berufungs-Instanz bestehend in dreißig Gulden vier und fünfzig Kreuzer;

Letzteres in Anwendung der Art 194 und 211 der Criminal Prozeßordnung, welche vor dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und verkündet in Sitzung.

Hummer

H Carstens

Schiff

Schiffer

Reber

Ausgefertigt heute den 4 Januar Achtzehnhundert. 16=1580. Kreuz.
Zu Zweibrück. den 3 Dezember 1854 heute 28 Dez.
Kanzleyrath Walter.

Sitzung vom 2 Februar 1854.

No 31.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Merckel, als ältester Rath der Correctionalkammer, für Hallet den laegal verhinderten Präsidenten vertretend, Fitzfeld, Dingler, Serini, Jägel, Röth, Kieffer, zweiter Advokat-Procurator und Reber, zweiter Kanzleigerichtsschreiber folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Baptist Salmon, K. Notär in Göllheim, 49 Jahre alt, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dritten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, einst an,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer,

Nach dem Aufrufe dieser Sache durch den Audienzgerichtsdiener, trat Advokat Glasser auf und erklärte:

er sei zum Vertheidiger des Appellanten bestellt;

Letzterer könne aber, Krankheitshalber in heutiger Sitzung nicht erscheinen, bittet um ärztliches Zeugniß, ausgestellt durch den Kantonsarzt Doctor Raab zu Göllheim am dreißigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, welch Anwalt Glasser zu Gerichtshanden gab, und sofort den Antrag stellte:

Das K. Appellationsgericht wolle die Verhandlung dieser Sache in eine spätere Sitzung verlegen;

Die K. Staatsbehörde erklärte damit einverstanden zu sein;

Hierauf der Anwalt Glasser in seinem vorstehenden Antrag;

Hierauf die K. Staatsbehörde, welche damit einverstanden zu sein erklärte.

Eingesehen das vorliegende ärztliche Zeugniß des Kantonsarztes Doctor Raab zu Göllheim vom dreißigsten vorigen Monats;

In Erwägung, daß der Appellant in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und inhaltlich eines ärztlichen Zeugnisses, ausgestellt durch Kantonsarzt Doctor Raab zu Göllheim am dreißigsten Januar laufenden Jahres, Krank darniederliegt, und vor nächsten Tagen nicht soweit hergestellt sein wird, um vor Gericht erscheinen zu können, weshalb die Verhandlung dieser Sache in eine spätere Sitzung zu verlegen ist;

Aus diesen Gründen

Verlegt das K. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache in die Sitzung vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant durch weitere Verfügung zu erscheinen sortgesetzt auf Betreiben der K. Staatsbehörde vorgeladen ist.

Merckel

Fitzfeld Jägel Serini

Dingler

Reber

Sitzung vom 3. Februar 1854

№ 32

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Ritzfeld, Serini, Gügel, Kölsch, Wenz, Substitut des K. General-Staats-Prokurators, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Ulrich, 48 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Mutterstadt, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig, erschienen unter Beistand des Advokaten Lacw,

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. General-Staats-Prokurators-Substituten Wenz;

Nach den Aufrufe dieser Sache erklärte der Appellant auf Befragen von Seiten des Präsidenten, er heisse: Johann Ulrich, sei 48 Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Mutterstadt;

Da diese Sache schon einmal einer früheren Verhandlung vor dem K. Appellationsgerichte unterlag, so gab der ernannte Referent, K. Appellationsgerichts-Rath Merckel in kurzem übersichtlichem Vortrage den Gerichtshof Kenntniss von dem bisherigen Stadium des Prozesses unter Vorbehalt späterer umfassender Darstellung;

Hierauf verlas der Direktor das Verfügungs-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, wodurch die heutige Sitzung zur nochmaligen Verhandlung dieser Sache, insbesondere zur Vernehmung des protokollirenden Gendarmen Dunkel festgesetzt worden ist;

Der Appellant erklärte, dass er seiner Zeit vier Entlastungszeugen habe laden lassen, welche nun erschienen seien, und auf deren nochmalige Vernehmung er nun nur antrage;

Demnächst traten, nach geschworenem Aufrufe, sowohl der von der K. Staatsbehörde gelaborirte Entlastungs- als die von dem Appellanten vorgeführten Entlastungszeugen, nämlich:

A Entlastungszeuge:

1.) Adam Dunkel 32 Jahre alt, Gendarm, stationirt in Mutterstadt;

B Entlastungszeugen

2.) Philipp Martin Job, 43 Jahre alt, Gärtner, in Mutterstadt;

3.) Bernhard Kämmerer, 43 Jahre alt, Kaufmann daselbst;

4.) Philipp Schadt, 50 Jahre alt, Ackerer, allda

5.) Wilhelm Seitz, 37 Jahre alt, Ackerer in Maudach, wohnhaft –

vor die Schranken des Gerichtes;

Nachdem der Direktor diesen fünf Zeugen die Pflichten, welche die als Zeugen zu erfüllen haben, vorgehalten, und sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, so wie auf die schweren Folgen, welche falsches, wider besseres Wissen absichtlich unwahres, also falsch abgelegtes Zeugniss in sittlicher, religiöser und bürgerlicher Beziehung für den falschen Zeugen nach sich zieht, mit vollem Ernste aufmerksam gemacht, und mit allem Nachdrucke gewarnet hatte, nur der Wahrheit getreu zu bleiben, hiess der Direktor sämmtliche Zeugen ab, und in das für sie bestimmte Zeugenzimmer zurück treten, von

wyo sie einer nach dem andern in den Sitzungssaal verschrieben werden sollen, um vor den Schranken des Gerichtes ihre Aussagen zu machen;

Der Referent, k. Regierungsrath Hermisty nahm Merkel entfernten hieraus das Gerichtshofes unbefangenen Verhör, und verlas die auf gegenwärtige Prozedur bezüglichen Aktenstücke unter anderen:

1.) Das eingeholtene Urtheil, wodurch der Regierungs Präsident Freyherr von Gemmingen auf dem Berufungswege ein dreizehnten November achtzehn hundert drei und funfzig in eine Geldstrafe von vierzehn Gulden, zur Hinterlegung des Schuldigen innerhalb acht Tagen oder drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer Entschädigung, zu einer Pfandgebühr von zwei Gulden zwanzig Kreuzer zum Vortheile der Gensdarmen Adam Dunkel und zu ein zu drei Gulden zwölf und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt worden ist;

2.) Die gegen dieses Urtheil von Seiten des Verurtheilten abgegebene Appellerklärung;

Nach Verlesung der Aktenstücke wurden die Zeugen in nachfolgender Ordnung einzeln vorgerufen, und jeder Zeuge für sich, abgesondert von den übrigen vernommen, nachdem ein jeder Zeuge — seiner Aussage vorgängig — seinen Namen Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie hier oben angegeben, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dessen Diensten zu sein erklärt, und den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten geleistet hatte:

„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als
„die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe,"

A Belastungszeugen:

1.) Adam Dunkel,

B. Entlastungszeugen:

2.) Philipp Martin Lob,
3.) Lorenz Hämmerle,
4.) Philipp Schadt,
5.) Wilhelm Seitz,

Der Gerichtsschreiber bemerkte die Aussagen dieser Zeugen in der stenographischen Note.

Die Aussage des vierten Zeugen respective dritten Entlastungszeugen stand mit der Aussage des Belastungszeugen Dunkel in so grellem Widerspruche, daß die k. Kantonsbehörde sich veranlaßt sah, Entweder auf Protokollirung der Aussagen dieser beiden Zeugen zu stellen —

Diesem Antrage entsprechend wurden sofort die Aussagen der Zeugen:

I Adam Dunkel,
II Philipp Schadt,

in der Sitzung, in Form eines Protokolles, von dem Direktor dem Gerichtsschreiber in die Feder diktirt, und nach Vorlesung und Bestätigung dieses respective dieser Protokolle von den genannten Zeugen nebst dem Direktor und Gerichtsschreiber unterzeichnet, um zu diesen nach Akten;

Die k. Kantonsbehörde stellte hierauf den Antrag: das k. Appellationsgericht möge, in Betracht, daß durch die absolute Uebereinstimmung der Aussagen der beiden Zeugen Dunkel und Schadt ein falsches Zeugniß indizirt sei, die gegenwärtige Sache zum Zwecke einer wegen falschen Zeugnisses einzuleitenden Untersuchung auf unbestimmte Zeit vertagen;

Das k. Appellationsgericht hat sich vorbehalten hierauf, nach stattgefundener Berathung, durch den Präsidenten folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß die nämlich beschworenen Aussagen des Philipp Schadt, wie sie in der heutigen öffentlichen Sitzung genannt und protokollarisch aufgenommen

werden ist, mit der Glaubhaftmachung zu Protokoll genommen. Der Deposition des jungen Gensdarme Dunkel schien geraten und in einer Weise im Widerspruche steht, daß sie absolut unvereinbar erscheinen.

Daß insbesondere über den ganz bestimmten und positiven Ausspruch des jungen Scherl der unmöglich selbst berichtet werden können, noch junge Dunkel ebenso bestimmt und positiv behauptet hätte, daß Appellant Ulrich am Freitagsabend November vorigen Jahres gegen Mittag, auf dem Heimweg von Hochheim, auf der rechten Seite eines von Russheim nach Hochheim führenden Weges, die Rechnung von jenem nach dieser Gemeinde gerichtet, einen Flinte in schußmäßiger Haltung getragen, jene bis fünfzig Schritte vom Wege weg, auf dem Felde, auf- und abgehen, jagend sich bewegen sehe, indem sie in diesem angegebenen Momente von beziehungsweise Orte sich jagende Person nicht der Appellant Ulrich, sondern eine ganz andere, nämlich der Aktuar Hengst von Müllerstadt gewesen wäre, daß in dieser Unvereinbarkeit der freyeidlichen Depositionen mehr Anzeichen eines, von der einen oder anderen Seite, der Wahrheit zuwider abgelegten Zeugnisses vorliegen und daß es der, nachdem Vor- und Antrages der K. Staatsbehörde, deßhalb gegen den Beschuldigten einzuleitenden strafgerichtlichen Untersuchung vorbehalten bleiben muß zu ermitteln, ob, und von wem der beiden genannten Zeugen gegen besseres Wissen eine falsche Deposition gemacht worden ist;

daß daher unter diesen Umständen der Fall und die Nothwendigkeit eintritt, die definitive Entlassung der gegen Johann Heinrich aufgezogenen Appellanten und jeder weiteren Verfolgung, namentlich das Urtheil über die eingelegte Berufung auf die Zeit und bis zur Austragung der auf Betreiben der K. Staatsbehörde in dem angegebenen Betreffe gegen den Beschuldigten einzuleitenden Untersuchung

dermalen auf unbestimmte Zeit, dem gestellten Antrage entsprechend, zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

verfügt das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zweiten Appellationskammer, auf jeder weiteren Verfolgung in der Appellsache des Johann Heinrich von Müllerstadt auf unbestimmte Zeit und bis zur definitiven Erledigung der auf Betreiben der K. Staatsbehörde gegen den Beschuldigten einzuleitenden strafgerichtlichen Untersuchung – Kosten vorbehalten.

Also geschehen und verkündet in Landau.

Hermann

Merkel

Reber

Sitzung vom 3 Februar 1854

№ 33.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zweiten Appellationskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Vicedirektor, Merkel, Hitzfeld, Serini, Hügel, Wolff, Wenz, Substitut der K. General-Staats-Prokuratur, und Reber, Gerichts-

Kostenliquidation

Stempel	1. 31.
Zeugniß	1. 24.
Gerichtsbote	1. 58.
Zeugengebühren	92. 17.
Reisekosten	11. 12.
Transport	1. 06.
	108. 28.

Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

David Seidel, 52 Jahre alt, Weinbauer wohnhaft in Ruckheim im Landcom Mutterstadt, Appellant, wegen einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom achtundzwanzigsten September achtzehnhundert dreiundvierzig, wodurch derselbe der Prellerei des Jacob Schneider II. von Ruckheim um einundvierzig fünfzig Gulden im Laufe achtzehn hundert dreiundvierzig, sowie der Beleidigung und Bedrohung des Polizeidieners Schaedler zu Oggersheim im und bezüglich seines Dienstlaufs am neunzehnten Oktober achtzehn hundert dreiundvierzig für überwiesen erklärt, und deshalb in eine Gesammtstrafe von einem Jahre, eine Geldbuße von fünfzig Franken, und in die zu siebenzehn Gulden neun und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat, — erschienen im Appellationszustande andere Beistand des Appellanten Glässer,

gegen

die K. Staatsprocuratel, Appellatin, vertreten durch den K. Generalprocurator-Substituten Herrz;

Nach dem Aufrufe dieser Sache gab der Appellant auf Befragen von Seiten des Direktors seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben, an.

Hierauf verlas der Referent, K. Appellationsgerichtsrath Holzfeld das Vertagungs-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom zwanzigsten des vorigen Monats, wodurch diese Sache zur weiteren Verhandlung, insbesondere zur Abhörung der unten genannten Zeugen auf heute vorgeladen wurde;

Der Appellant, seiner Sitte gemäß, erklärte, daß er vier Entlastungszeugen habe laden lassen, welche auf anwesend seien, und auf deren sofortige Abhörung er antrage;

Demnächst traten nach geschehenem Aufrufe sowohl die auf Betreiben der K. Staatsbehörde geladenen Belastungs- als die von dem Appellanten vorgeführten Entlastungs-Zeugen, nämlich:

A. Belastungszeugen:

1.) Franz Schaedler, 32 Jahre alt, Polizeidiener in Oggersheim,
2.) Jakob Schneider II 55 Jahre alt, Ackerer in Ruchheim,
3.) Jakob Schneider, 24 Jahre alt, Sohn des Vorigen, allda,
4.) Johann Kreiselmaier, 42 Jahre alt, Bürgermeister allda,
5.) Anton Leger, 49 Jahre alt, Rathschreiber in Oggersheim,
6.) Fabian Wenk, 42 Jahre alt, Gemeindediener in Ruchheim,
7.) Christina Hoffmann, 69 Jahre alt, Wittwe von Jacob Lofink, allda,
8.) Katharina Lofink, 28 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johannes Kirsch, in Ruchheim,

B. Entlastungszeugen:

9.) Hinrich Wilhelm Lichtenberger, 42 Jahre alt, Bürgermeister in Ludwigshafen;
10.) Anton Gräzer, 47 Jahre alt, Bürgermeister in Mundenheim;
11.) Moses Kahn, 32 Jahre alt, Handelsmann in Germersheim,
12. Barbara Herold, 18 Jahre alt, Tochter von Abraham Herold, Handelsmann in Ruchheim;

Nachdem der Direktor diesen zwölf Zeugen die Pflichten, welche sie als Zeugen zu erfüllen haben, vorgehalten, und sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, so wie auf die schweren Folgen, welche das wider besseres Wissen abgelegte Zeugniß in sittlicher, religiöser und bürgerlicher Beziehung für den falschen Zeugen nach sich zieht, mit vollem Ernste aufmerksam gemacht, und mit allen Klauseln gemahnt hatte, nur der Wahrheit getreu zu bleiben, hieß der Direktor dieselben in das für sie bestimmte Zeugenzimmer zurücktreten, von wo sie einer nach dem andern in den Sitzungssaal vorgerufen werden sollen, um vor den Schranken das Gelübde ihrer Aussagen zu machen;

Der Referent verlas die auf gegenwärtigen Prozeß bezüglichen Akten-Stücke;

Die Zeugen traten in der oben angegebenen Reihenfolge, jeder einzeln und für sich abgesondert in den Sitzungssaal und vor die Schranken des Gerichts, gaben ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben, an, erklärten mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in Dienst

einnehmen zu sein, beziehentlich den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten:

„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissen-
„den, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit
„zu sagen, so wahr mir Gott helfe," und
nachdem derselbe diese Eidesformel;

Ueber die Aussagen dieser Zeugen sind der Gerichtsschrei-
ber folgende Notizen;

Nach Anführung der Eingangsformalitäten und Vorbe-
merkungen und Belehrungen

sowohl seitens Vertheidigung, als Staatsanwalt, als Angeklagten
in seinem Vor- und Nachwege auf Freisprechung des
Angeklagten von beiden ihm zu Last liegenden Vergehen;

Nach Anführung der K. Anklageschrift in ihrem Vor-
und Nachwege, letztere wie folgt lautend: es gehalte den
K. Angeklagten gerichtlich, die eingelegte Berufung als
in seiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen unter
Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten der
Angeklagtenstufe instanz;

In Erwägung, daß die in Gemäßheit Artikels dieses
Gesetzes vom zweiundzwanzigsten Januar erst zwei und
fünfzig in heutiger Sitzung de novo stattgefundenen Ver-
handlung ein vollständiges Bewußtsein der Richtigkeit der
angefochtenen Entscheidung geliefert hat;

daß insbesondere die Aussagen der belastenden Zeugen
Polizeidiener Schaedler und der beiden Schneider, Vater
und Sohn nicht den entferntesten Zweifel übrig lassen, daß
die beiden Angeklagten, von welchen es sich in dieser Hinsicht han-
delt, wirklich begangen worden sind, und daß der Angeklag-
te dieselben verübt, sich derselben also schuldig gemacht
habe;

daß kein Grund besteht, in die Depositionen dieser
Zeugen irgend ein Mißtrauen zu setzen, und dem, was
sie angegeben haben, den Glauben zu versagen, um
so weniger, als dieselben von allen Seiten, – die bei-
den Schneider insbesondere – durch den Zeugenmeister
Kreiselmaier [Zeuge 4] und die Zeugen Wirth und Lager
als vollglaubwürdige und zuverlässige Personen geschil-
dert werden;

daß nun aber Zeuge Schaedler bestimmt angiebt, der An-
geklagte sei ihm am Abend des ersten November 1853
mit einem Gewehre Lepold Neuberger von Russheim
auf sein – des Zeugen – Wohnzimmer gerückt, und habe
ihn, den Zeugen, mit Heftigkeit in Rede und Gebärden
zu Rede gestellt, warum Zeuge gegen ihn – Friedl- we-
gen Mangold einen Patentag beim Einkaufe von Tabak
zu protokolliren beabsichtige, dabei auf bezügliche Be-
fragen Aberlist dem Zeugen die Worte:

„wir lassen uns hier daraus nicht unter die Knute
„der Russen bringen" ins Gesicht ausgestoßen,
endlich den Zeugen, der dem Angeklagten, als dieser im-
mer heftiger wurde, sein Zimmer verwiesen, und
daselbst, als er sich so gar freiwillig nicht verstand,
mit Gewalt vor die Thüre gebracht gehabt hatte, im
Hinausgehen mit aufgehobenem Arme zu schlagen be-
droht, bei welcher Gelegenheit eine Glasscheibe von
der Hausthüre eingeschlagen wurde;

daß in diesem Hergange alle diejenigen Momente
zu erkennen sind, welche der Art. 224 des Strafgesetz-
buches zum Thatbestande der einem Polizeidiener als Ei-
genthum und Zubehör der öffentlichen Gewalt bezüglich
seiner Dienstverrichtungen zugefügten Beleidigung
aufstellt;

daß Zeuge Schneider aber auf seinem Zimmer verletzt,
der Angeklagte habe, im Monate Februar abhin sechs und
fünfzig, unter dem Vorgeben und dem Vorwurfe, die
Entfernung des Hauses seines Mannes, des Zeugen Jacob
Schneider junior, von dem Militärstande zu erwirken,
von Schneider Vater einen Geldbetrag von neunundvier-
zig Gulden, um damit einen Militär-Arzt in Ger-
mersheim, wo damals Rekruten-Visa- in Germersheim lag,
zu bestimmen, zu jener Befreiung mitbehülflich zu
sein, mit dem Beifügen verlangt, es – Angeklag-
ter dessen Arzt, und vermöge dieses sein Einfluß
und seinen Verdienst so viel, daß mittelst Einwirkung
jener Personen an dem Erfolge der fraglichen Liberat-
ion nicht ganz gezweifelt werden dürfe, –

es der junge Schneider, diesen Erklärungen, welche

dass später in der Nichtverwirklichung jener Androhung auf diesem Wege als baare, trügerische Kunstgriffe von Seiten des Angeklagten sonnenklar stellet hatten, angewendet, um mittelst derselben Verzweiflung des Glaubens an die Leistung jener Androhung, Zweifel und Erfolglosigkeit, den ganzen einen Theil seines Vermögens abzugewalten, – Vertrauen schenkend, sohin hiedurch dem Angeklagten die einhundert fünfzig Gulden wirklich baar ausbezahlet, und sonach, als der zugesagte Erfolg sich als eine Vorspiegelung bewiesen, Anerbietung aller Aufforderungen, von dem Angeklagten gar nichts zurück erhalten.

Fasst diese Depositionen Zeugen corroboriert wird, wenn Schneider diese angibt, dass der Angeklagte Kosta und Augen visitirte, und die Weissung ertheilte, dass er krank, namentlich an Fieber leidend, zum Tisch zu malen, in welchen Schneider diese, obgleich gegenwärtig auf diese Anmahnung sie, weil der Arbeit, auf aufgenommen müsste, falsches aber nur einigen Tagen wieder wartete, ohne dass ein Resultat für die Befreiung hiedurch erzielt wurde.

Fasst die Aussage von Schneider auf ihre Bestätigung findet in der Aussagung, welche der Angeklagte den Zeugen Wink gegenüber auf diesen Vorfall: er – „nämlich: Angeklagte Friedl – habe den Jacob Schneider II „einmal angestrichen" – gemeint hat, dass in Lautend: „Es warum ist sein Name – der Name Jacob Schneider's „II meinand – nicht im Spital geblieben ?" –

Fasst endlich in dem, was die übrigen Belastungszeugen Leger, Mitterer Josefa und Theresia Kirsch angeben, die Aussagen der Hauptzeugen, insoweit nöthig, bestätigt werden; fasst insbesondere die Erinnerungen des Bruders des Angeklagten auf die beiden zuletzt genannten Zeugen einzuwirken um sie zum Vortheile des Angeklagten zum falschen Zeugnisse zu bestimmen, namentlich jene Erinnerungen nicht direkt von dem Angeklagten ausgingen, dass im Allgemeinen kein gültiger Grund auf dessen Person werfen;

dass die von ausgegebenen, gegen den Angeklagten als von diesem ausgegangene verschiedenen Verfassen und Handlungen der Zudringlichkeit aller der jüngsten Momente ergeben ist, welche zu dem Vergehen des Betruges im Sinne des §. 197 des Strafgesetzbuches gehören;

Fasst der gerügte Umstand bei der Positivität der Angaben der Belastungszeugen nicht Kraft die Aussagen der gerichtlichen Verhandlungszeugen, die fast Theils nur über den Ruf des Angeklagten, Theils über Nebenumstände – der Letztere in wenig aufklärender Weise verbreiten, – und auch sonst die übrige Vertheidigung des Angeklagten nicht geschwächt, aus welchen aber bestätigt worden ist;

In Erwägung, dass, da die Verfallen von dem ersten Richter richtig qualifizirt, und das Gesetz eben so richtig angewendet, als das Verbrechen in einer der diese ausgenommenen Abstufung ersetzig angesehen werden ist, die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht begründet ab-, der Angeklagte aber, als entscheidender Theil in die Kosten der Appell-Instanz verwiesen werden muss;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt, unter Verurtheilung des Angeklagten Franz Friedl zu den Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu neunzig Gulden nun und dreissig Kreuzer.

Letztere in Gemässheit der Art 194 und 211 der

Gesetzbuches über das Verfahren, welches von dem Einzelrichter in der öffentlichen Sitzung vorgenommen werden und also lautete: [illegible] einzureichen. [illegible]

Also geschehen und gerichtet wie Eingangs

Hermann

Schriftf. Schaaf Merckel Schmitt

Reber

Sitzung vom 3. Februar 1854

Nro 34.

Kosten:

Stempel	2. 41.
Register	3. 44.
Gerichtsbote	4. 44.
Zeugen	" 56
Kanzlei	3. 28
	15. 33.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Scherer, Gugel Röhl, Werz, Substitut des K. General-Staatsprocurators und Reber gerichtlicher Aktuar gegenwärtig sind, folgendes Urtheil verlassen:

In Sachen

1. Heinrich Kuhn 49 Jahre alt, Korb- und Besenmacher wohnhaft zu Siegelbach im Canton Kaiserslautern,

2. Peter Meininger 61 Jahre alt, Tagner und Obstpflanzer, in Kaiserslautern wohnhaft, –

beide Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, auf Zuchtpolizeiappellation ersterer nicht erschienen, letzterer in Person zugegen,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin und Zuchtpolizeiappellatin, vertreten durch den K. General-Staatsprocurators-Substituten Werz;

Nach dem Aufrufe dieser Sache, welche bereits in der Sitzung dieses Gerichtshofs vom einundzwanzigsten vorigen Monats Januar zur Verhandlung kommen sollte, wegen gehörig konstatirter Zuständigkeit der Appellanten Heinrich Kuhn aber zur Verhandlung auf heute verschoben worden, erklärte die K. Staatsbehörde, daß laut der, zu den Akten gegebenen, Vorladungs-Urkunde des Gerichtsboten Schmidt zu Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Appellant Heinrich Kuhn, wie auch Appellant in der bezeichneten Vorladung, Urkunde niedergelegten und von dem Adjunkten Heinrich von Siegelbach unterzeichneten Erklärung konstatirt ist, bereits am einundzwanzigsten des vorigen Monats Januar mit der Abschweifung sich, weshalb diesem Appellanten gegenüber die Prüfung sich von selbst erledige;

Sodann erklärte der K. General-Staats-Prokurator, daß er, Ordnung tragend von der ihm durch den Art. 205 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eingeräumten Befugniß, appellirende Zuchtpolizei-Appellation einlege gegen das abgenommene Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember vorigen Jahres, für den Fall, daß für den Appellanten Peter Meininger zu Last gelegte Faktum nicht als ein Diebstahl im Sinne der Art. 379 und 401 des Strafgesetzbuches, sondern als ein unter die Bestimmungen der Gesetzverordnung vom sechsten Dezember achtzehnhundert zwei und dreißig fallendes Vergehen betrachtet werden sollte, für welchen Fall er Zuchtpolizeiliche die Anwendung dieser letzteren Verordnung beantrage;

Nach vernommenen Anträgen des K. Appellationsgerichts-Rathes Scherer;

Nach Verlesen und Einsicht der auf diesen Prozeß bezüglichen Aktenstücke, unter anderen:

1.) das angefochtene Urtheil; welches die beiden Angeklagten wegen Entwendung einer Baßgeiß am siebenten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig aus dem Neuthalwalde, Distrikt Würzelwoog, und zwar den Kühn zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, den Meininger zu einer solchen von einem Monate und beide solidarisch in die zu neun Gulden sechs und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Angeklagten Berufungserklärung der beiden Urtheilen vom zehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Angeklagten Meininger in seinen Aufstellungen und Bemerkungen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrages letzterer dahin lautend: das K. Angeklagtengericht wolle die eingestandene Entwendung des Angeklagten Meininger als in seiner Beziehung begründet annehmen, unter Abänderung desselben zu den Kosten der Angeklagtung: Instanz;

Inbetreffend, für den Fall, daß die dem Angeklagten Meininger zu Last gelegte That, nicht als eine Diebstahl im Sinne der Art. 379 und 401 des Strafgesetzbuches betrachtet werden sollte, die einschlägigen Art. der Forstordnung sowie beziehungsweise auf dieselben anwenden, und muß in diesem Falle den Angeklagten in die Kosten der Angeklagt-Instanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Angeklagte Kühn, wie dieß in dem Verhandlungs-Akte des Friedensgerichts Eisendt zu Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert drei und fünfzig niedergelegte und unterzeichnete Erklärung des Beschuldigten Heinrich von Siegelbach konstatirt, am vier und zwanzigsten desselben Monats mit Tod abgegangen ist, und daß durch diese Thatsache jede weitere Nachforschung über die von demselben eingeklagte Entwendung hinfällig wird, und die letztere für nun hinfällt

erledigt;

In Erwägung, daß der K. Staats-Prokurator in der heutigen Sitzung ausdrücklich Incidentangeklagten nicht zugegen erklärt hat für den Fall, als die dem Angeklagten Meininger zu Last gelegte That nicht als eine Diebstahl im Sinne des Art. 379 und 401 des Strafgesetzbuches, sondern als eine aus den Bestimmungen der Forstordnung strafbares factum sollte betrachtet werden, für welchen Fall er stillschweigend die Anwendung dieser letzteren Verordnung beantragt hat, über welche Incidentberufung Urtheil zu erkennen ist;

In Erwägung, zur Hauptberufung des Angeklagten Meininger, daß derselbe nicht in Abrede stellen kann, und nicht in Abrede gestellt hat, daß er gemeinschaftlich mit dem neun vorbestraften Heinrich Kühn am siebenten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig kurz vor sechs Uhr das Abends im Forstrevier Neuthalwalde, Distrikt Würzelwoog, Abtheilung zwei, im Forstbezirke Einsiedel, Revier Hohenecken, auf Weg und Weg, mitten im Wald, dem der bei Forstwart Koellner vom Forsthaus Einsiedel betreten worden, wie er mit Kühn eine Baßgeiß, allein noch ganz warme und kürzlich aufgewendete Baßgeiß an dem Orte, wo durch Lärmen die aufgewendeten Theile der Baßgeiß gefunden werden, sich angeeignet hatten, welche Baßgeiß ihnen durch den genannten protokollirenden Forstwart Koellner aber sofort wieder ab- und in Beschlag genommen worden ist;

Daß nach allen Umständen - nach Zeit, Ort, Lokal- und Beschaffenheits-Weise der beiden Entfernung, in ganz Lärmen und ganzem Anrufen angenommen werden muß, daß für die Baßgeiß in keiner anderen, als diesen Absicht, und daß nicht, wie der Angeklagte Meininger glauben machen will, zu dem Zweck in ihren Besitz gebracht haben, um dieselbe nach Kaiserslautern zu bringen und der dortigen Polizeibehörde zu übergeben;

Fast einer falschen Annahme, und den ganzen Verfügungs-Systemen des Appellanten Meininger die gesetzliche Richtigkeit der in der Sitzung vorher Instanz richtig abgefassten Fassung Koellner und dessen endlich vorliegenden Protokoll vom 8. Oktober 1853, sowie alle in der Sache vorhandene und in dem angefochtenen Urtheile näher präzisirte Momente würdigen;

Fast diese Momente einzeln und in ihrer Verbindung auf so nachtheiligend sind, fast dadurch der erste Richter den Beweis, fast ein Verbrechen verübt worden, und fast der Appellant bei dessen Begehung nicht mitgewirkt habe, mit Recht abgelehnt hat;

Fast das Einziehen einer, in einem Verarial-Walde, in welchem, wie in dem vorliegenden Falle, die Jagd für Rechnung der K. Regierung öffentlich administrirt wird – verbeigt, gefangene oder verwundet gefundenen Rehgeiss dem unbefugten Theilnehmer in der Absicht, den Gegenstand in freundloser Weise für sich zu behalten, und solchen nicht an denjenigen, welchem die Jagd zusteht, abzuliefern, sondern in den Besitz und der Besitznahme das Eigenthum zu nutzziehen, unter Umständen, wie sie hier gegeben sind, als ein Diebstahl im Sinne des Gesetzes erscheint;

In Erwägung, dass das Gesetz richtig angewandt, und die Strafe in einem der Verschuldung des Appellanten angemessenen Verhältnisse ist ausgesprochen worden, dem Appellanten Meininger daher in seiner Rüstung ein Beschwerde gegründ gegeben werden ist, noch die Abweisung seiner Berufung als nicht gerechtfertigt, und seines Entschädigung wegen die Landmunition in die Kosten der Appell-Instanz recht fällt;

In Erwägung, dass sich die zu zeichnende Berufung der K. Staatsbehörde durch vorstehende Betrachtungen als gegenstandslos von selbst erledigt;

Aus diesen Gründen

Erklärt das K. Appellations-gericht die Berufung des Heinrich Kühn durch dessen mittlerweile eingetretenen Tod für erledigt, und, diesen Ereignisse selber, jedes Erkenntniss über seine Berufung für gegenstandslos, –

Erkennt Recht über die Erklärung, welche die K. Staatsbehörde in heutiger Sitzung abgegeben hat, dass sie eventual das Urtheil der K. Justizpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig mit-telst Incidenz-Appell angreife, –

Verwirft die Berufung des Appellanten Peter Meininger als nicht begründet, –

Erklärt demnach die Berufung der K. Staats-behörde für erledigt, –

Verurtheilt den Appellanten Meininger in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu: fünf Gulden sieben und fünfzig Kreuzer

Letztere nach in Gemässheit der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche von dem Richter in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: / einzurichten: /

Also gesprochen und gerichtlich ein Entgegnung

Unterschriften

Reber

Sitzung vom 8. Februar 1854.

№ 35.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Jägel, Rölfs, Werz, Substitut des K. General-Staats-prokurators, und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Karl Müller, protestantischer Pfarrer von Weisenheim am Sand, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neun und dreißigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig, welches verlesen, durch welchen Angeklagten Friedrich Jägel durch vollmacht unter Privatunterschrift, ausgestellt zu Zweibrücken am drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig und einen gestempelt zu Zweibrücken am dreißigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig sub № 602 für acht und zwanzig Kreuzer, Band 44. Folio 49 Casa 12. ohne Renvoi. K. Rentamt. Unterzeichnet: Walther,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. General-Staats-Prokurators-Substituten Werz;

Nach Anhörung des Berichts der Sache,

und

Nach Anhörung des beauftragten, Königlichen Appellations-Gerichts-Rathes Hitzfeld in seinem beweislichen Vortrage, rücksichtlich der drei ersten Fälle mit Hinzuziehung Hadel, Jacob Metzger und Wilhelm Wolf, und

Nach Anhörung der Vorschlägen der Geschworenen des Appellantes sowie

der K. Staatsbehörde rücksichtlich mündlicher Erklärungen und Bemerkungen in Betreff der auf die obenerwähnten Fälle bezüglichen Antheilungs-Punkte,

hat das K. Appellation gerichtet des Mittags um zwölf Uhr die Sitzung aufgehoben, und vertagt die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh neun Uhr. –

Haerner
Merckel
Hitzfeld. Serini

Reber

Sitzung vom 9. Februar 1854.

№ 36.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Haerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Jägel, Rölfs, Werz, Substitut des K. General-Staats-prokurators, und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Karl Müller, protestantischer Pfarrer zu Weisenheim am Sand, Appellant hat erschienen, in das verlesen, wie im Urtheile vom gestrigen Tage vermerkt,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch d. K. General-Staats-prokurators-Substituten Werz;

Nach geschehenem Aufrufe der Sache, und
Nach Aufforderung des K. Appellationsgerichts-Vorsitzers Hitzfeld in Fortsetzung der heutigen Verhandlungen die Aufrufung der Fälle mit: Valentin Götz, Nikolaus Scherf, Johann Fetsch, Johann Daniel Hündinger, Georg Biebinger, Georg Selzer, Philipp Gerhard, Karl Heuß und Georg Dörr,
Nach Verlesung und Einsicht der übrigen auf gegenwärtigen Prozeß bezüglichen Aktenstücke, unter anderen:
1.) das angefochtenen Urtheils des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom ein und dreißigsten Oktober achtzehn hundert drei und funfzig, - wodurch Verbrecher erkannt, daß der dermalige Entlastungszeuge in der Untersuchungssache - Advokat Horn von Frankenthal - die gestellte Kaution der Vorführungsfallen gelassen, und der Untersuchungsrichter Herrmann Müller angewiesen die ihm zu Last gelegten Verletzungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Ludwig Hambel, als nicht genügend überwiesen, freizusprechen,
denselben dagegen des Gerichtsgesetzbuches schuldig zum Maximale der in den Motiven jenes Urtheils zu wählenden Maßstäben, - nämlich: des Nikolaus Hodel Jacob Metzger, Wilhelm Wolf, Valentin Götz, Nikolaus Scherf, Johann Fetsch, Johann Daniel Hündinger, Georg Biebinger, Georg Selzer, Philipp Gerhard, Karl Heuß und Georg Dörr, -
mit einer Gesammtgeldbuße von zwei tausend zweihundert sechszehn Gulden dreißig Kreuzer (2216 fl 30 xr) für überwiesen erklärt, und denselben in eine Geldbuße von achthundert Gulden, so wie in Gemäßheit erwähnten Kostenliquidat zu einhundert neun und dreißig Gulden sieben und dreißig Kreuzer (139 fl. 37 xr), mit Einbegriff der Kosten, welche durch die Vorladung der Zeugen in dem Falle bezüglich des Ludwig Hambel entstanden sind - verurtheilt hat;
2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom siebten November achtzehn hundert drei und funfzig;

Nach Anhörung des Generalanwalts des Appellgerichts, Herrn
des K. Rechtsbeistands in seinen respectiven Erklärungen und Bemerkungen in Betreff der auf die einzelnen oben angeführten Fälle bezüglichen Anschuldigungs-Punkte,
Hob das K. Appellationsgericht die Mittags um zwölf Uhr die Sitzung auf, und bestimmte die Fortsetzung der Verhandlung auf nächsten Morgen neun Uhr.

Herrmann
Merkel
Hitzfeld.
Reber

Sitzung vom 10. Februar 1854.

No 37.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehn hundert drei und funfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merkel, Hitzfeld, Serini, Siegel, Nikolai, Werner, Beisitzer des K. General-Handels-Tribunals Worms, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil verlassen:

In Sachen

Heinrich Karl Müller, protestantischen Pfarrer zu Weisenheim am Sand, Appellant, nicht erschienen, jedoch vertreten wie in Einhaltung des Urtheils vom achten

des laufenden Monats Februar anberaumt,

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. General-Staats-Prokuratur-Substitut Werner;

Nach gepflogenem Aufrufe dieser Sache, und

Nach Anhörung des beigezogenen des Appellaten, Rechtskundigen Hügel, in seinem Vor- und Zunamen, letzterer dessen gesagt:

es gefalle dem K. Appellationsgerichte zu erkennen, daß in allen vom ersten Richter als unerheblich angenommenen Fällen der Beweis des Anbringens nicht geführt ist, sofort unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Geldstrafe und Kosten sowie zu sprechen,

subsidiarisch zu erkennen, daß jedenfalls in den Fällen
No 1., mit Nikolaus Hodel,
No 2., mit Jacob Metzger,
No 3., mit Wilhelm Wolf,
No 4., mit Valentin Goetz,
No 5., mit Nikolaus Scherf,
No 8., mit Johann Daniel Hündinger
No 9., mit Georg Biebinger,
No 10., mit Georg Selzer,
No 11., mit Philipp Gerhard,
No 12., mit Carl Heuß,
No 13., mit Georg Dörr,
der Beweis des Anbringens nicht geführt ist, dennoch den Fall No 7 mit Johann Hetsch sehr wohl zu verbleiben, und unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Geldstrafe und Kosten los zu sprechen,

mehr subsidiarisch, zu erkennen, daß wegen Abgangs der Feststellung der Verschuldigkeit der Verjährung nicht gegeben ist, demnach unter Aufhebung des verurtheilenden Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten zu entbinden;

sonst subsidiarisch: das Rechtsmittel der Appellation unter Genehmigung zu ergreifen sowie zu benutzen, und

demgemäß die Geldstrafe in angemessener Weise zu verringern;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es falle zu den Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellations-Instanz;

vertagt das K. Appellationsgericht die Sache zum Aussprüche des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom Frei und zwanzigsten des laufenden Monats Februar Morgens neun Uhr.

Also gesprochen und gefertigt wie Eingang

Hummum

Merkel Heinis

Hügel Metzger

Reber

Sitzung vom 10. Februar 1854.

No 38.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit versammelt, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merkel, Hitzfeld, Heinis, Hügel, Ritter, Werner, Substitut des K. General-Staats-Prokurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

Vorgal	1. 03.
Registrg	7. 24.
Gerichtsbote	" 29.
Zeugen	2. 34.
Zeugenbesch.	" 08.
Kanzlei	" 55
	6. 33

Adam Belz, 26 Jahre alt, Gärtner von Rauenberg, Bezirksamts Wiesloch im Großherzogthum Baden, Appellant von einem Urtheile des K. Hofgerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, verkündet im Vorfestzustand,

gegen

die K. Rentsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. General-Rents-Inkassator Dubstichten Wenz;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts-Referenten Heini;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Entschädigung von zwanzig Kreuzern Werths von einem Gulden zwanzig Kreuzer, einer Flasche seinen französischen Champagnerlikör im Werthe von einem Gulden sechs Kreuzer, einem Fäßchen mit englischem Porter im Werthe von einem Gulden zwölf Kreuzer, zwei Pfund bengalischem Thee im Werthe von drei Gulden dreißig Kreuzer, von einem Pfund Schmierseife im Werthe von zwölf und zwanzig Kreuzer, einem Packet Bruchbänder im Werthe von einundzwanzig Kreuzer, von drei feinen Goldleistchen im Werthe von achtzehn Kreuzer, von einem Viertel-Pfund Mandeln im Werthe von neun Kreuzer, von drei Flaschen mit Provenöl, Olivenöl und Rosenwasser im Werthe von sechs und dreißig Kreuzer, von drei Lack Haarbänder im Werthe von einem Gulden vierzig Kreuzer, und von einer Repetiruhr mangels allen Werths zum Kaufpreis des Hofbauers Pfeiff von Hegau im Laufe des Jahres achtzehn hundert drei und fünfzig Thlr. übergeführt erklärt, und deßhalben in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu einer Gulden Fünf und Dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, – unter Restitution der in Beschlag genommenen nichtverwendeten Gegenstände an den Eigenthümer vorbehalten sei;

2.) der Appellerklärung der Urtheilsakten vom drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anführung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und seinen Anträgen um Milderung der gegen ihn verfügten Gefängnißstrafe;

Nach Anführung der K. Rentsbehörde in ihren Vor- und Antworten, letztneuen dahin lautend: es gefalle den K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Census der dem Appellanten zur Last gelegten Diebstahls der verschiedenen Gegenstände, von denen es sich handelt, und welche im verfügenden Theile der angefochtenen Urtheils stückweise aufgezählt sind, dadurch hergestellt ist, daß jene Gegenstände, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Eigenthümers fremdloser weise und in diebischer Absicht, also rechtswidrig dessen Eigenthums- Objekte der Pfeiff von Hegau entwendet, und in den Händen des Appellanten aufgefunden worden sind, welcher seiner Pflicht war, sich über den rechtlichen Ursprung derselben auszuweisen, und sonach wie in erster Instanz sich Diebes aber jener Entwendung bekannte;

Daß deren Identität von den Bestohlenen – jenen Pfeiff anerkannt worden ist, so mit die Verschuldung des Appellanten feststeht;

Daß Appellant nun nur um Milderung der vom Richter a quo gegen ihn verfügten einjährigen Gefängnißstrafe bittet, mit Berufung auf sein bisheriges gutes Betragen, und mit dem Versprechen, sich inskünftige ein anständiges Leben zu führen, und sich nimmermehr ein Verbrechen kommen zu lassen;

Daß aber in vorliegendem Prozesse von herabsetzung jener Strafe keine Rede sein kann, weil 1.) keine mildernden Umstände vorliegen, indem

der in Frage stehende Diebstahl nicht auf Notz verübt worden, sondern, wie Appellant selbst erklärt, nur aus Gefälligkeit, um sich an seinem Dienstherrn rächen zu können, das Gericht, – dem Appellanten – nicht wie anderen Zeugen Glauben beigemessen, und indem ferner viel mehr als verschwundener Umstand in Betracht kommen muß, das Einzelverhältniß eines bezahlten Försters, in welchem Appellant zur Zeit der Verübung des Diebstahls zu dem Bestohlenen stand,

2. weil der Werth der gestohlenen Objekte fünf und zwanzig Franken übersteigt, somit von Anwendung des Art. 463 des code penal keine Rede sein kann;

In Erwägung, daß Jemand die eingelegte Berufung als in seinem Interesse gerechtfertigt anzusehen, Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in seinem Interesse begründet, mit Verurtheilung des Appellanten ersten Falls in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 194. und 211 des Straf-Prozeß-Gesetzbuches, welche nun dem Urtheile in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten: /: einzurücken :/

Also gesprochen und gefällt in Sitzung

Hammon

Merckel Serini

Hitzfeld.

Reber

Kostenliquidation:

Stempel	1.	17.
Registrirung	1.	24.
Gerichtsbote		29.
Canzlei	1.	32.
	4.	42.

Sitzung vom 10. Februar 1854.

No. 39.

Das K. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehn hundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Hamm, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Jägel, Kuhn, Wenz, Substitut des K. General-Staats-Prokurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Heidenreich, 20 Jahre alt, Maurer von Landsberg, im Kanton Homburg, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom achtzehnten November achtzehn hundert vier und funfzig, verfügt und im Verfolg zustehend,

gegen

Den K. Staatsprokurator, Appellatin, vertreten durch den K. General-Staats-Prokurator-Substituten Wenz;

Nach vernommenen Anträgen des K. Appellationsgerichts-Rathes Jägel;

Nach Verlesung und Einsicht der vorliegenden Akten-Stücke, unter anderen:

1., des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des ihm zu Last gelegten Vorgehens der unerlaubten Häuserbettelei überführt erklärt und demselben in einer Gesammtstrafe von zwei Jahren und in die zu einem Gulden ein und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2., der Appellerklärung des Verurtheilten vom

acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig;

Kraft Anforderung der Appellanten in seinen Anstellungen und Besoldungen;

Kraft Anforderung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das den Appellanten zur Last gelegte Vergehen des Falschs in Schriften mittelst Eintritt in denselben ohne Erlaubniß der Eigenthümer selbstständig verübten ist durch das Protokoll des K. Polizeicommissärs Schellhaas zu Homburg vom ersten Januar laufenden Jahres;

Und diesen Erwägungen, wenn nöthig, eines noch vollständigen wird durch das eigene Eingeständniß der Appellanten, daß dieser die Verfertigung der Appellanten für das Ihrige sey feststeht;

In Erwägung, daß auf die vom ersten Richter verhängte zweijährige Gefängnißstrafe, im Hinblick auf die offenbare Gebrauchsmachung des Appellanten, und auf den Umstand, daß derselbe schon zweimal wegen Betrugs und Landstreicherei zuchtpolizeilich zu zwei und fünf Monaten (Urtheile des K. zuchtpolizeigerichts zu Homburg vom drei und zwanzigsten Februar und zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert drei und fünfzig-) ist bestraft worden, diese fünf Jahre im dritten Wiederholungsfalle begründet, in einer der Schwierigkeit des Appellanten angemessenen Abstufung zugesetzt worden ist;

Daß jedoch der zweite Richter zur Umgehung des Artikel 58 des Strafgesetzbuches in seinem Urtheile angeführt hat, indem darauf der bei den Akten liegenden Urtheils-Auszüge die früher von dem Appellanten verübten Strafen einzeln nochzusammen genommen über ein Jahr betragen, von welchem

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Racener, Direktor, Merckel, Kitzfeld,

zweifelnen sein Erwägung zu geschehen hat;

Daß dem Gesetze nach die eingelegte Berufung, weil in seiner Beziehung begründet, zu verwerfen, der Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in seiner Gänze gerechtfertigt mit Verurtheilung des Appellanten Daniel Heidenreich in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu drei Gulden ein und zwanzig Kreuzer.

Letztere wie in Gemäßheit der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

: einzurücken :

Also gesprochen und gerechtfertigt wie Eingangs.

Racener

Merckel

Schiel

Kitzfeld.

Reber

Serini, Jägel, Rösse, Werz, Substitut des K. Ober-Land-Rents-Prokurators und Reber, zweiter Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Heinrich Neff 36 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Wolmesheim im Landauer Landkreis, Appellant gegen ein Urtheil des K. Appellationsgerichts vom fünften Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, wodurch die Berufung des genannten Neff gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichts zu Landau vom zwölften November achtzehnhundert drei und fünfzig, im Nichterscheinungsfalle des Appellanten, abgewiesen und Letzterer zu gleich in die Kosten der Appellinstanz verfällt worden ist, - in Person erschienen,

gegen

den K. Amtsbesitzer Appellaten, vertreten durch den K. General-Land-Prokurator-Substituten Werz;

Der Appellant hat nach stattgefundenem Aufrufe vor die Schranken des Gerichtshofs, gab, auf Befragen von Seiten des Präsidenten, seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben gesagt, an, stellte die ihm zu Last gelegte von dem ersten Richter als gegen ihn erwiesen angenommene Amtsehrenbeleidigung des Friedensgerichts von Wolmesheim in Abrede, und vor allem den Antrag, drei von ihm heute produzierte Entlastungszeugen anzuhören:

1.) Anna Maria Wild, 47 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Hoffler, Wirth und Gärtner in den Gärten bei Landau,
2.) Katharina Müller 54 Jahre alt, Ehefrau von Valentin Hornberger, Pfalzwirth in Wolmesheim
3.) Michael Schmitz, 41 Jahre alt, Maurer in Wolmesheim -

zu vernehmen, durch welche er den Beweis zu führen gedenkt, daß er die ihm inquisitorisch beigelegten Beleidigungen gegen den Friedensrichter von Wolmesheim nicht gemacht habe, indem diese Beleidigungen in den Localitäten, worin nach der Angabe der Entlastungszeugen Johann Bittig der Vorfall statt gefunden haben soll, in der Dauer des fraglichen Auftritts der Gegenwart Vieler nicht angemessen, nur in einer Lage gewesen seien, daß sie die in Frage stehenden beleidigenden Aeußerungen hätten hören müssen, wenn sie wirklich statt gefunden hätten, daß jene Zeugen von falschen Thatsachen ausgehen;

Der K. Amtsbesitzer widersetzte sich der richterlichen Absicht der drei von dem Appellanten angebotenen Entlastungszeugen in der heutigen Sitzung;

Das K. Appellationsgericht befindet sich in Entscheidung über den gestellten Antrag versammelten Rath Referenten vor.

Der Vorleser liest sämmtliche in drei Zeugen aufgenommene; sie treten vor die Schranken, werden nächst von dem Vorsitzenden angewiesen einzeln in das Zeugenzimmer sich zurück zu ziehen, und abzuwarten, was bezüglich ihrer Abweisung in heutiger Sitzung durch das K. Appellationsgericht werde verfügt werden,

und verlesen sodann das abgedruckte Contumazurtheil dieses Gerichtshofs vom fünften des vorigen Monats Januar.

Hierauf erstattete der K. Appellationsgerichtsrath Serini vollständigen Bericht, und verliest die auf gegenwärtigen Prozeß bezüglichen Aktenstücke, unter anderen:

1.) das angefochtene Urtheil des K. Friedensgerichts zu Landau vom zwölften November achtzehnhundert drei und fünfzig, wodurch der Angeschuldigten der wörtlichen Beleidigung des Friedensrichters von Wolmesheim bezüglich seiner Amtsverrichtungen am fünften September achtzehnhundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, und in Folgendem in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, und auch in die zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer

Entlastungszeugen gegen den Friedensrichter von Wolmesheim nicht genommen habe, indem diese Entlastungszeugen in den Localitäten, worin nach der Angabe der Entlastungszeugen Johann Bittig der Vorfall statt gefunden haben soll, in der Dauer des fraglichen Auftritts der Gegenwart Vieler nicht angemessen, nur in einer Lage gewesen seien, daß sie die in Frage stehenden beleidigenden Aeußerungen hätten hören müssen, wenn sie wirklich statt gefunden hätten, daß jene Zeugen von falschen Thatsachen ausgehen nicht;

Der K. Amtsbesitzer widersetzte sich der richterlichen Absicht der drei von dem Appellanten angebotenen Entlastungszeugen in der heutigen Sitzung;

Das K. Appellationsgericht befindet sich in Entscheidung über den gestellten Antrag versammelten Rath Referenten vor.

Der Vorleser liest sämmtliche in drei Zeugen aufgenommene; sie treten vor die Schranken, werden nächst von dem Vorsitzenden angewiesen einzeln in das Zeugenzimmer sich zurück zu ziehen, und abzuwarten, was bezüglich ihrer Abweisung in heutiger Sitzung durch das K. Appellationsgericht werde verfügt werden,

und verlesen sodann das abgedruckte Contumazurtheil dieses Gerichtshofs vom fünften des vorigen Monats Januar.

Hierauf erstattete der K. Appellationsgerichtsrath Serini vollständigen Bericht, und verliest die auf gegenwärtigen Prozeß bezüglichen Aktenstücke, unter anderen:

1.) das angefochtene Urtheil des K. Friedensgerichts zu Landau vom zwölften November achtzehnhundert drei und fünfzig, wodurch der Angeschuldigten der wörtlichen Beleidigung des Friedensrichters von Wolmesheim bezüglich seiner Amtsverrichtungen am fünften September achtzehnhundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, und in Folgendem in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, und auch in die zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer

klagtirten Partei verurtheilt sei.

2, die Appellationserklärung des verurtheilten vom sechzehnten September Monats November sechzehn hundert vier und funfzig;

3, das obergerichtliche Contumacial-Urtheil des K. Appellations-Gerichts vom fünften Januar laufenden Jahres).

4, die weitern Zeugnisse des laufenden Monats Februar sowie der Contumacial-Urtheil des K. Appellations-Gerichts vom fünften Januar laufenden Jahres, und

5, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom zweiten März laufenden Jahres;

Nach stattgehabter Berathung

in Erwägung,

daß der Hauptantrag des Appellanten auf sofortige Vernehmung der vorgeschlagenen Entlastungszeugen, und überhaupt die Entscheidung in Betreff des subsidiarischen Antrages des Appellanten dem Ermessen des Gerichtes, unter dem Vorbehalt seiner Zeit auf die Entlastungszeugen zu procediren;

daß K. Appellationsgericht demnach in Erwägung, und erkennt demnächst folgendes Urtheil:

In Erwägung zum Principalantrage des Appellanten, daß eine nochmalige Vernehmung der gestellten Entlastungszeugen in peinlicher Sitzung, ohne gleichzeitige Vernehmung der Belastungszeugen gleichmäßig unzweckmäßig und unstatthaft erscheint, weshalb dem gestellten Hauptantrag des Appellanten nicht statt gegeben werden kann,

daß Sitzungen der subsidiäre Antrag desselben, weil der angebotene Beweis sich als unerheblich darstellt, zu verwerfen, und eine anderweitige Sitzung zur fernern Vernehmung der Parteien denovo, und konfrontirlicher Vernehmung der Belastungs- sowohl, als Entlastungs-Zeugen zu bestimmen ist;

Aus diesen Gründen

Ist der Hauptantrag des Appellanten auf sofortige Vernehmung der in der peinlichen Sitzung nicht gehörten Zeugen, zu verabschieden, welcher Antrag als unstatthaft verworfen wird, und über den subsidiären Antrag des Appellanten erkennend - lässt das K. Appellations-Gericht den Appellanten zu dem von ihm artikulirten, eben präzisirten Beweise durch Zeugen darüber zu, daß er die ihm zu Last gelegte Autoschwerbeleidigung des Bürgermeisters von Wolmesheim durch Worte nicht begangen habe, setzt zu diesem Zwecke die öffentliche Sitzung vom zweiten März nächsthin fest, in welcher Appellant eine weitere Vorladung weiter zu verfügen, die Entlastungszeugen aber, deren welche er jetzt zu stellen gedenkt, auf sein Betreiben und auf seine Kosten zu produziren hat.

Verordnet zugleich, daß auf Betreiben des K. Prokurators der Belastungszeuge: Johann Bittig, 39 Jahre alt, Bürger, in Wolmesheim wohnhaft, und, soweit nöthig, die etwa weiter zu vernehmenden Zeugen in jener Sitzung vorgeladen werden.

Kosten und endliche Entscheidung vorbehalten.

Also gesprochen und gegen Theil ein Einspruch.

Hammann

Wackel

Schäffer

Reber

Sitzung vom 16. Februar 1854.

N° 41.

Das K. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuständigen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Racoret, Director, Merckel, Hilgefeld, Serini, Siegel, Kölle, Wenz, Substitut des K. General-Fiscal-Procurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Maurer, 31 Jahre alt, Ehefrau von Emanuel Thürmbüchler, Maurer in Grünstadt wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, einer Seits,

gegen

Die K. Forst-Behörde, Appellatin, vertreten durch den K. General-Fiscal-Forst-Procurator-Substituten Wenz;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellations-Gerichts-Rathes Merckel;

Nach Anhörung und Einsicht der verschiedenen Schriften der gegenseitigen Advocaten-Anwälte, und zwar:

1., des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin und die Charlotta Löwenberger von Herxheim der Entwendung eines Hammelschlegels zum Nachtheile des Metzgers Stecher in Grünstadt überführt erklärt, und die Charlotte Löwenberger in eine Gefängnißstrafe von drei Monathen, die flüchtige Appellantin in eine solche von einem Monath und beide solidarisch in die Kosten, liquidirt zu sieben Gulden zehn Kreuzer verurtheilt hat;

2., der Appell-Erklärung der Katharina Maurer vom zehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig;

3., der der Appellantin durch obgedachten Akt des Gerichtsboten Dimroth zu Grünstadt unterm acht und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Forst-Behörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellations-Gerichte, in contumaciam zu erkennen, die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht gegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellanz;

In Erwägung, daß die Appellantin, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Dimroth zu Grünstadt vom acht und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um ihre Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, gegenüber Ihrem zu verfahren und zufolge auf dem Wege der Contumacial-Verfahrens gegen dieselbe vorzugehen ist;

In Erwägung daß dieselbe durch die Nichterscheinung vor Gericht, sie zu rechtfertigen gibt, daß sie die gegen die Forst-Behörde, zur Begründung der vorhabenden Berufung irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

daß daß übrigens das angefochtene Urtheil auf vollständige Thatsachen, daß der erste Richter die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen richtig gewürdigt und darauf mit Recht den Thatbestand festgestellt hat;

In Betreff des objectiven Thatbestandes der Uebertretung, so wie

In Betreff, daß die Appellantin die gemeinschaftliche mit Charlotte Löwenberger von Herxheim diesfalls — jedenfalls der strafbaren Theilnahme daran durch Verschleppung im Sinne des Artikels 62 des code penal schuldig gemacht hat;

Daß die Art. nach richtig qualificirt, und das Angesetzte [Art. 401, 463 und 55 des Strafgesetzbuches] –

№ 42.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Haerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini Jugel, Bölsa, Kieffer, zweiter Staatsprokurator und Reber, zweiter Unter-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Maurer 31 Jahre alt, Ehefrau von Thomas Thürmbüchler, Maurer, wohnhaft zu Grünstadt, Appellantin gegen ein Urtheil des K. Appellationsgerichtes vom siebenzehnten Dezember, wodurch eine von seiten der Appellantin gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichtes zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig – welcher die Appellantin und eine gewisse Charlotte Löwenberger von Dierzenheim der Entwendung eines Hammelschlegels zum Nachtheile des Metzgers Ludwig Becker in Grünstadt überführt erklärt, und die Charlotte Löwenberger in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, die heutige Appellantin – Katharina Maurer – aber in eine solche von einem Monate, und beide solidarisch in die zu sieben Gulden zehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat, –

eingelegte Berufung wegen Nichtannahme der Appellantin, in contumaciam verworfen worden ist mit Verfällung in die Kosten der Berufungs-Instanz, in Person anwesend, gegen

die K. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer;

In der heutigen öffentlichen Sitzung des K. Appellationsgerichtes hat die oben genannte Katharina Maurer, Ehefrau Thürmbüchler von der Schranken

Urtheilsliquidation

~~Unter Instanz~~

Stempel	1. 59
Vorsitzer	2. 20
Gerichtsschreiber	2. 09
Zeugen	2. 48
Kanzlei	1. 26½
	10. 42½

Die Kosten der Unter-Instanz, der Appellations- und Appellationsbegründungs-Instanz hat die Appellantin zu tragen. – Obige Berechnung genehmigt durch Taxation.

Reber

das Gerichts und lautet vor: Es sei Euer Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert vier und funfzig wegen Entwendung eines Hammeressingers zum Nachtheil des Metzgers Ludwig Stecher von Grünstadt, verübt am Abend des acht und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und funfzig, gemeinschaftlich mit einer gewissen Charlotte Löwenberger von Herxheim für schuldig erklärt, und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt worden; gegen dieses Urtheil habe Sie am zehnten Januar achtzehn hundert vier und funfzig die Berufung eingelegt, und diese Berufung sei in der gestrigen Sitzung des K. Appellations-Gerichts zur Verhandlung gekommen, und in contumaciam abgewiesen worden, indem sie - die Angeklagte Thurmbleichler, nicht in jener Sitzung erschienen gewesen. Gegen diese Nichterscheinung sei die Folge gewesen, daß man sie in sitzender Haft, auf ihr Verlangen aus dem Gefängnißlokale, in den Assisensaal, wo gegenwärtig die Assisensitzung gehalten, gebracht habe; dort habe sie nun in steter Bewachung, ihr Prozeß wurde auf zum Aufrufe kommen, den ganzen Vormittag zugebracht, und endlich zu Gott gebetet, daß sie, welche in Frankenthal unbekannt sei, nicht das traurige Local begrüßen müsse. Die erklärte zugleich mündliche Opposition gegen das Contumazial-Urtheil vom gestrigen zu vernehmen, und bezog sich darauf, diese Opposition in dieser Form an- und vorläufig eine nochmalige Verhandlung in ihrem Prozesse vorzunehmen;

Der K. Advokat-Fiskal erklärte, daß er sich von der Angeklagten Thurmbleichler in der heutigen öffentlichen Sitzung gemachte Form mündlicher Opposition unter den besonderen Umständen des Falles als gültig genehmige, und in die sofortige nochmalige Verhandlung der Sache einwillige;

Das K. Appellations-Gerichts-Urtheil erkannte, über die vorschriftlich gemachten Erklärungen - vernehmen, die sofortige Verhandlung der Sache;

Nach vorgenommenem Verhöre des K. Appellations-Gerichts-Rathes Merckel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Akten;

gesetzlichen Obliegenheiten, unter anderen:

1.) Das angefochtene, obenangeführte, Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert vier und funfzig,

2.) Der Appellat-Erklärung der Advokat-Anwalt Maurer gegen dieses Urtheil vom zehnten ejusdem;

3.) Das Contumazial-Urtheil des K. Appellations-Gerichts vom gestrigen Tage;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Ausführungen und Berichtigungen;

Nach Anhörung des K. Advokat-Fiskals in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin lautend: es gefalle dem K. Appellations-Gerichte die eingelegte Opposition als in seiner ganzen Ausdehnung begründet anzuerkennen, mit Verurtheilung der Opponentin in die Kosten der Opposition-Instanz;

In Erwägung, daß die in dem Contumazial-Urtheile dieses Gerichts vom gestrigen Tage bereits entwickelten Gründe der ersten Instanz die Anklagen der vernommenen Zeugen richtig gwürdigt, und daraus mit Recht vermöge der Einheit des objektiven Thatbestandes der Verübung des Diebstahls geschlossen hat, als auch, daß Opponentin sich gemeinschaftlich mit Charlotte Löwenberger von Herxheim dieses Diebstahls - jedenfalls der Anerkennen Theilnehmerinnen durch rechtskräftige Verfassung im Sinne des Artikels 62 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat;

daß der erste Richter auch die That richtig qualifizirt, die für ein schwerzigen gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt, und das Strafmaaß nach den in angeführten Contumazial-Urtheile angegebenen Gründen in nachgewiesenem Verhältnisse verhängt hat,

daß Opponentin in der heutigen Opposition-Instanz den objektiven Thatbestand der Verübung des Diebstahls nicht in Abrede stellte, wohl aber, daß sie irgend einen Antheil daran genommen habe, indem sie ihre gänzliche Unbetheiligkeit behauptete;

daß sie jedoch nicht im Stande war irgend einen Beweis

sichern zu verbinden, weil auch die Gegner die verlängerte Beweisfrist zu benützen, oder auch nur zu verschleppen

Hat daher die eingelegte Opposition als unbegründet verworfen, Opponentin aber als unterliegende Partei in die Kosten der Opposition-Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Opposition als unbegründet, mit Verurtheilung der Opponentin zu den Kosten der Oppositions-Instanz liquidirt zu sechszehn Kreuzer.

Letzteres in Gemäßheit der Art. 194 und 211 der Gerichtsordnung über die Prozeßkosten, welche von dem Präsidium in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also lautet: wie verkündet:

Also geschehen und verkündet wie Eingangs.

Hexamer

Merckel Hitzfeld

Gügel Serini

Reber

Sitzung vom 17. Februar 1854.

No 43.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zivilgerichtlichen Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Präsident, Merckel, Hitzfeld, Serini, Gügel,

Köhler, Rieffer, zweiter Kreisprokurator, und Reber, zweiter Kreisregistrator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Civilrechtliche Liquidation:

Anna Maria Lahres 37 Jahre alt, ehevor von Beruf und Brunner Taglöhnerin Kapsweyer im Kanton Bergzabern, Appellantin von einem Urtheile des K. Zivil-Tribunals zu Landau vom dreißigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig, auf Incidental-Appellation, in Person erschienen,

gegen

die K. Kreisbehörde, Appellatin und Incidental-Appellantin, vertreten durch Kreisprokurator Rieffer, und

die K. Forstverwaltung, vertreten durch den K. Forstmeister Drescher,

Nach vernommenen Gewalten des K. Appellationsgerichts Rath Merckel,

Nach Verlesen und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter anderen:

a) der angefochtenen Urtheilsfällung, welche die Appellantin resp. Appellatin Anna Maria Lahres der Forstfrevels verübt am zehnten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig in contumaciam für schuldig erklärt und sie demnach in eine Gefängnißstrafe von fünf und dreißig Tagen, einen Werths- und Schadensersatz für die Munizipal von acht Gulden fakultativ mit ihren Kosten, Morgengrauß und Theodor Brunner, und in die zu einem Gulden vier Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

b) der Appellations-Erklärung der Verurtheilten vom vier und zwanzigsten Januar laufenden Jahres;

c) der Appellations-Erklärung des K. Generalstaatsprokurators vom letzten des laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellanten resp. Appellatin in ihren Darstellungen und Einwendungen;

Nach Anhörung der K. Kreisbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin lautend: es gefalle dem

K. Oggellations-Gerichts- verkommend über die Berufung der Oggellantin resp. Inculpatoggellatin Anna Maria Labres, Ehefrau alt in seiner Entscheidung begründet zu verwerfen und - verkommend über die Berufung der K. Forstbehörde, mittelst Referentien der ausgeschossenen Beisitzer, die gegen die Oggellantin resp. Inculpata Oggellatin verhängte Gefängnißstrafe in geeigneter Weise zu verschärfen und die Oggellantin zugleich in die Kosten des Oggell-Instanz zu verurtheilen;

Nach Anführung des K. Forstmeisters Dreeber, welcher dasselbe mit mündlichen zu Gericht erklärte und auf die Frage um Antwort stellte: es gefalle dem K. Oggellations-Gerichte die erstere Instanz aufgehobene Markt- und Pfandrecht-Gesetz und Verkaufgeben des Art 33 der revidirten Forst-Strafgesetzung von acht Gulden auf sechs Gulden vier und zwanzig Kreuzer herabzusetzen;

In Erwägung, daß durch das Protokoll der Forstgehülfen vom Hedgebaum vom sechs und zwanzigsten Oktober vo. einen Forstfrevel der die Oggellantin resp. Inculpatoggellatin zu Last gelegte Forstfrevel, verübt an dem genannten Orte in der der Mandat zustehenden Eigenthumsmarkung Kästeilung Leibersbergen, als erwiesen festgestellt, indem das Protokoll, weil auf eigener Wahrnehmung der Protokollanten beruhend, nach Art. 43 der Forststrafgesetzung vollen Glauben verdient bis zum Beweis des Gegentheils, welcher nicht erbracht worden ist.

Daß zwar die Oggellantin resp. Oggellatin heute behauptet, sie habe die in dem Original-Protokolle bezeichneten Kiefer nicht abgehauen, und mit ihrem beiden Töchtern Margaretha und Theresia Brunner beide zwei Zweiglasten Kienholz von jener Kiefer entwendet jedenfalls die die letzteren nicht ihnen, sondern ihrer genommen;

daß diese Behauptung jedoch bei dem der Frevelanzeige gesetzlich innewohnenden Glauben als eine bare Ausflucht verschmäht, und solange keine Beweisbestätigung vorkommt, als die nicht vorhanden ist;

daß die Oggellantin, weil entfernt, einen solchen Lauf erbrochen zu haben, sich nicht einmal zu einer bestfallsigen Beweisführung angeboten hat;

daß aus der erschwerende Umstand der Ueberzahl, und zwar zweiglasten Kienholz zum Frevler und in der Abschätzung Beihülfe durch die Gendarmen und in der Abschätzung Verhältnisse der Oggellantin resp. Oggellatin, Beihülfe durch die Qualität des gefrevelten Holzes selbst, indem das letztere nicht wohl zur richtigen Anwendung der Oggellantin einen Anhalt, sondern diese Umstände und in einer Weise feststellt, welche nach Art 10 No 10 der revidirten Forststrafgesetzung eine gesetzliche Verurtheilung um so mehr begründen, als der protokollirende Forstbeamtete die Oggellantin resp. Oggellatin als eine Frevlerin schildert, die auch dem Verkaufe der gepfändeten Forstgeräthe einen Widerstand machte;

In Erwägung die Qualifikation der That als Forstfrevel im Wiederholungsfalle und deren Uebereinstimmung mit der Anwendung des Art. 40 No 3 Absatz 2 des revidirten Forstgesetzes anbelangend, daß die Oggellantin in Anwendung der oben erwähnten Gesetzesartikel wegen Verkaufs gepfändeten Waldgeräthe durch das K. Bezirksgericht zu Landau am fünften März, dreißigsten Juli und siebenundzwanzigsten August achtzehn hundert drei und fünfzig zu ein und dreißig Tagen, einzeln Tagen und zehn Tagen Bezirkspolizeilicher Gefängnißstrafe ist verurtheilt worden, - vide den von der Einsendungsgerichtsschreiber Bergzabern unterm ersten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig gegen die Oggellantin resp. Oggellatin gefertigten, und bei den Akten liegenden Verurtheilungs-Auszug - war nothwendig verwerthet, daß die innerhalb fünf Jahren vor jenen Verurtheilungen, namentlich vor der vorhandenen Verfehlung wegen gleichen Verkaufs gepfändeten und insbesondere einmal innerhalb fünf Jahren einfach forstpolizeilich, in specie einmal mit Gefängniß bestraft worden sein muß, was auf die Oggellantin resp. Oggellatin nicht bestritten sei, so daß sie heute in Frage stehende Mal einfach qualifizirt und jener Art. 40. No 3 Absatz 2 mit Recht gegen die Oggellantin resp. Oggellatin angewendet worden ist;

daß der Oggellantin resp. Oggellatin endlich auch mit Rücksicht auf ihre Unbescholtenheit in Bezug auf die Gefängnißstrafe zu fünf und dreißig Tagen kein Grund zu einer Entschuldigung gegen das erstrichterliche Erkenntniß gegeben war, daß jedoch das Verhalten a quo in seinen einzelnen Artikulationen unterlegt als in denselben die Halbkondemnation für Markt- und Pfandrecht-Gesetz auf acht Gulden lautet, während nach Markt-gabe des Art 33 der citirten Forstgesetzung der Pfandrecht in den

№ 44.

Das K. Appellationsgericht der Stadt zu Freiburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Baerner, Vizekdor, Merckel, Holzfeld, Serini Jugel, Rösle, Kiesser, zweiten Vizepräsidenten und Reber zweiten Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Fischer 56 Jahren alt, Winzer und Bürger zu Graefenhausen, im Canton Emmenthal, Appellant gegen ein Urtheil des K. Appellationsgerichts vom fünften des vorigen Monats Januar an welchem die Erörterung des genannten Sachen gegen ein Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig im Ausbleibungsfalle des Appellanten abgewiesen und letzterer zu sechs in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt worden ist, in Person zugegen.

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kiesser;

Nach stattgefundenen Aufrufen dieser Sache gab der ernannte Referent Appellationsgerichtsrath Jugel dem Gerichtshofe in Vorgang übereinstimmenden Inhalts Kenntniß von dem Verlaufe, in welchem sich diese Sache heute befindet, und verlas den Vorbereitungs-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom siebenten und zwanzigsten des vorigen Monats Januar, wodurch die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung der Anklagestands- und Entlastungszeugen in die heutige öffentliche Sitzung verlegt wurde.

Hierauf hörte der Präsident sämmtliche Zeugen vor

Kostenliquidation

Stempel	2.	41
Vorgetrag	2	40
Zeugen	60.	12
Vorfall	"	44
Gerichtsbote	4.	17
Kopialgebühren	"	30
Porto	1.	11½
	71.	65½

Säumnißkosten sind den Parteien weder Gerichtsstand der Appell. noch Vollstreckungs-Gerichtsstand auferlegen.

ein Versäumniß des Gerichtstags treten, müssten sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, sowie auf die schweren Folgen aufmerksam, welche ein wider besseres Wissen und mehrseitig wichtig also falsches Zeugniß für den falschen Zeugen nach sich ziehe, worauf sämmtliche Zeugen in Eid für sie bestimmte Zeugen einzeln geführt wurden;

Nach vorgenommenem Verhöre des K. Appellationsgerichtsrathes Hügel;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

1.) des eingeholten Urtheils des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten November achtzehnhundert drei und funfzig, welches den sämtlichen Opponenten, der Unterschlagung einer Klingerthaler zum Nachtheile des Jacob Seiter von Annweiler verübt in der Nacht vom fünfzehnten auf den sechzehnten August achtzehnhundert drei und funfzig für schuldig erklärt, und sie demgemäß in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu acht Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat.

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom nämlichen Tage;

wurden die Zeugen einzeln in den Sitzungssaal und vor die Schranken des Gerichtes gerufen, und nachdem sie den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten:

„ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und „Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als „die Wahrheit zu sagen, sowahr mir Gott helfe"

geleistet, ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort mir hier unten angegeben, genau erklärt hatten, mit den Opponenten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in deren Diensten zu sein, wurden sie jedoch besonders für sich und außer Gegenwart der übrigen abgehört, in folgender Ordnung vernommen:

1.) Jacob Seiter, 31 Jahre alt, Taglöhner,
2.) Daniel Seiter, 39 Jahre alt, Taglöhner
3.) Georg Hartmann, 46 Jahre alt, Taglöhner
4.) Jacob Hartmann, 47 Jahre alt, Taglöhner — Sämmtlich von Annweiler,
5.) Heinrich Hirschel, 41 Jahre alt, Schneider,
6.) Johannes Ellenberger, 31 Jahre alt, Maurer,
7.) Philipp Dillon, 28 Jahre alt, Maurer, — Sämmtlich von Gräfenhausen —
8.) Georg Holler, 23 Jahre alt, Metzgerknecht, wohnhaft in Queichhambach;

Ueber die Ausdrängung dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber Zimmerische Rata;

Nach Anführung der Opponenten in ihren Aufstellungen und Behauptungen;

Nach Anführung der K. Beschwerde in ihren Vor- und Anträgen, letztahin: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Opposition als in dieser Beziehung gerichtsordnungsmäßig zu vernehmen mit Verurtheilung der Opponenten in die Kosten der Oppositionsinstanz;

In Erwägung, daß die heutige Verhandlung den vollständigen Beweis ergeben hat, daß Conrad Fischer die Opposition gegen das abwesenheitl. Urtheil des K. Appellationsgerichtes vom fünften vorigen Monats Januar mit Unrecht eingelegt hat;

daß, was zuerst den objektiven Thatbestand anbetrifft, durch die Aussagen der Zeugen Jakob Seiter erwiesen ist, daß derselbe in der Zeit vom fünfzehnten auf den sechzehnten August achtzehnhundert drei und funfzig von einem dem Notär Rösler gehörigen Platze, Annweiler Gemarkung, District „hinterste Wiesen", dem hinter dem Rathhause Klingerthaler Bezirk gegenüber, eine Wiesenschaufel, welche er zuletzt nebst dem Arbeitsgeschirr anderer Taglöhner in einen Graben gelegt und zugedeckt hatte, um sie am andern Tage bei der Arbeit wieder zu gebrauchen, gegen seinen Willen und wider sein Wissen von einer andern Person, seinlicher Weise, fraudulose, entwendet, sonach gestohlen worden ist, eine Aussage, welche in den übereinstimmenden Depositionen der Zeugen Daniel Seiter, Georg Hartmann und Jacob Hartmann ihre volle Unterstützung gefunden hat; daß auf diesen objektiven Thatbestand von den Opponenten nicht im Geringsten bestritten worden ist; daß der Opponent vielmehr

einzig und allein nur die Besorgung aufstellt, die faule in Ehrenhausen befindliche, und von Jacob Seiter am drei und zwanzigsten August achtzehn hundert drei und funfzig ihm, - dem Gegenwärtigen, - unter dem Vorgeben, dass sei die ihm, - Jacob Seiter - entwendete, abgenommene Haue gehöre ihm, - er habe die auf verlässigen Wege, nämlich bei jungen Heller gekauft, und keinerweges dem gegenwärtigen Seiter entwendet;

Zu Verfügung, in dieser Angelegenheit, hat Herr die Aussagen der schon genannten Belastungszeugen Jacob Seiter, Conrad Seiter und Jacob Hartmann, wie sie solche vor dem K. Bezirksamte gemacht haben, festgestellt, hat sie im Besitze des Gegenwärtigen gefundene Haue sorgfältig untersucht, welche dem Jacob Seiter zu der angegebenen Zeit, und an dem angegebenen Orte, entwendet wurde;

Hat die genannten Zeugen über die Identität der entwendeten Haue mit der im Besitze des Gegenwärtigen gefundenen Haue mit einer solchen Bestimmtheit und Übereinstimmung sich geäussert haben, dass ein Zweifel von Seite dieser Zeugen nicht mehr angenommen werden kann, wie sie dem auf Selbst, aufmerksame gemacht auf die Möglichkeit einer Irrthümer, eine solche Möglichkeit betreffen in Abrede Anstand, weil sie der im Besitze des Gegenwärtigen gefundenen Haue alle einzelnen Merkmale als: a.) ihre dreieckigte blaue Farbe, sowie während von, in der Röster'schen Wiese vorgefundenen schwarzem Säulmasser, b.) allen vier eingedrückte Nullen am Rande der Haue, sowie während zum Aufschlagen auf in der Wiese befindliche Raine c.) die einhundertzwanzig Ctr auf der einen Seite der Schneide, dann d.) die Scharten auf der letzteren, sowie während zum Aufschlagen auf harte Körper in der Wiese aufgefallen, sie zeigten, welche die entwendete Haue an sich getragen, und welche Bemerkungen für sie - die Zeugen - um so entscheidender sein, als sie sich der genommenen Haue abermahlend bei der Arbeit öfters bedient, und bei dieser Gelegenheit jene Merkmale wahrgenommen hatten, dass an der Glaubhaftigkeit der genannten drei Zeugen um somehr nicht gezweifelt werden darf, da der Gegenwärtige nicht im Stande war, auch nur das Mindeste vorzubringen, was geeignet gewesen, überhaupt an der Wahrheitstreue und Glaubwürdigkeit dieser Zeugen zu zweifeln, mithin er

zugeben musste, dass er zu jenen Zeugen nie in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden habe; dass die obigen jener drei Zeugen einstimmig aufgestellt worden sei:

1.) durch die übereinstimmende Aussage des Zeugen Georg Hartmann, sowie

2.) durch mehrere in der Localuntersuchung festgestellte Momente, namentlich a.) durch den Umstand, dass der Gegenwärtige im Widerspruche mit seinem Leben angab, den Grund warum eine neuere Haue in die Heimath genommen worden, liege darin, dass der alte abgegriffen gewesen, während seine Hand besorgte, der alte Riss sei nun Ost der Haue gebrochen gewesen;

b.) durch die Thatsache, dass Gegenwärtige am Abende des fünfzehnten August achtzehn hundert drei und funfzig den obengenannten zwei Zeugen, als diese die Arbeit verliessen, auf seiner Hausthüre mit Gräsensäcken begegnete, und zwar nicht den nächsten, sondern einen Umweg einschlagend, während er in der Nähe der Winkel, wo die Haue gestohlen wurde, vorüber musste, - ein Umstand, welcher die Entdeckung des Diebstahls alsbald, der Verdacht der genannten Mitarbeiter auf den Gegenwärtigen als denjenigen lenkte, welcher die Entwendung verübt haben möge, c.) dass einer der Gegenwärtige ganz ähnliche Furche von der Grabung, wo die Haue entwendet wurde bis zur Gräsenhüter Brücke führte;

Hat diese Verzeichnete in ihrer Wahrheit und in der Hauptsache auch nicht geschwächt, manche wenige aber bestätigt werden sind dann die Aussagen der Letztabhörungszeugen Hirschfeld und Ellenberger, namentlich dass sich, nach diese beiden letzteren über eine Äusserung des Zeugen Georg Hartmann dagegen verwahrt haben, welcher Äusserung die Exposition des gewesten Hartmann mitunter auf Leichtsinn und Gehässigkeit zu beruhen scheine, weil die letzteren selbst angenommen, was aber Zeuge Georg Hartmann sowohl in Abrede stellt, damit die Aussagen der beiden Seiter und des Jacob Hartmann vor wie nach in ihren Belastungen bestehen bleiben, und die Verzeichnisse in der Hauptsache nicht alterirt wird;

In Erwägung, daß auf das Gesetz richtig angewendet die Strafbestimmung gerechtfertiget, und die Klage mit Recht sich auf die früheren Verurtheilungen des Opponenten stützen mögen dieselbe selbst in gegenwärtigem Momente getilgt worden ist;

daß daher in allen Beziehungen die eingelegte Opposition als unbegründet verworfen, - Opponent aber, als sorgfälliger Theil in die Kosten der Opposition-Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Appellationsgericht des K. Appellationskreises gerechtfertiget die eingelegte Opposition als in seiner Sinnesart begründet mit Verurtheilung des Opponenten Lehrer Fischer zu den Kosten der Opposition-Instanz hiermit zu neun und fünfzig Gulden fünfzig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

/: wie zu rechten :/

Also gesprochen und gefällt in Sitzung.

Hermann

Merckel

Hitzfeld Serini

Lieber.

Sitzung vom 23ten Februar 1854

No 45.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner fünften Polizeikammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hagner, Direktor Merckel Hitzfeld Serini, Jügel, Rühl, Kieffer zweiter Vorsitzgerichtsdirektor, und Reber, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Heinrich Karl Müller, protestantischer Pfarrer von Weisenheim am Sand Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer;

Auf Antrag der Berathungsurtheile des K. Appellationsgerichts vom ersten, neunten und achtzehnten laufenden Monats Februar, in welchen letzteren Sache zum Endspruche des Urtheils auf heute vorgetragen wurde - und heute - Sitzung

In Erwägung, daß die in Eingang der erstinstanzlichen Erkenntnisse vom vier und zwanzigsten Oktober vorigen Jahres bezüglich der Benennung und der Qualifikation des Vergehens und der Strafbarkeit der Handlungsweise des Angeschuldigten aufgestellten Behauptungen, namentlich in Betreff falscher Anklage zum Gegenstande haben, daß nicht nur das reine Verbrechen allein als die einzige Basis der Anklage angesehen werden dürfe, daß vielmehr auf Essenzen, wenn sich daraus ein wesentliches Verbrechen

Verhaftungsmandate:

Vormyal	5. 57.
Bayerstein	2. 48.
Zweibrücken	7. 36
Zeugen	18. 12
Vorstellung und Verlesung	12. 50.
Briefporten	63. 00
Recherche und Revision	29. 04. 2
Inscription	1. 58
Zusammen	2. 33. 2.
	143. 59.

dabei sind in Abzug gebracht die Kosten, welche durch die Verhandlung in erster Instanz in seinen sieben Fällen verursacht sind, indem Advokat Müller in appellatorio freigesprochen wurde, mit fünf Gulden zwölf Kreuzer zwei Pfennige.

Reber.

† und als unstatthaftig zu verwerfen ist zufolge von drey Urtheilen genehmigt

Hermann

Marshal

Fritzler

Jäger

Reber

verschreibet werden soll, sowie Vorabzüge, welche bei Bewilligung von Darlehen stattgefunden, endlich auch die Lösung von Pfandern als den gesetzlichen Zinsen, wenn sich solche insbesondere bei Ablösung zerschlagener, sogen Kirchstücke, nehmen auf letzteres vor Ablauf des vollen Jahres oder der vollen Monate als das Resultat einer in bonis quantum Thaler Einnahme und sehr mühsamen Rechnung ungewissenhaft und irrend dargestellt, als Anderes nicht genommen müssen, dem Geiste und dem Inhalte des Gesetzes vom dritten Dezember 1807 vollkommen entsprechen und mit den Principien über die Mehrein im Einklange stehen, dasser als richtig anzuerkennen sind; gestalten die vom Vormund in dem obigen Urtheile bezüglich der Frage, welche Summe als Mündelcapital in Ansatz zu bringen sei, zur Feststellung des Quantum der gegen den Gemeinschuldner zu verfügenden Geldstrafe zu bemessen, auf gestellte Anfrage auf einer in diesem Grundbuche bemerkt, indem die Briefe zu interpretiren Kanal vorfügung des Art. 4 des Gesetzes vom dritten Dezember abhanden sondert sieben als der der Geldstrafe zu Grund zu legende Mündelcapital bezüglich der „capitaux prêtés à usure" bezeichnet und sie ermächtigt bezüglich nur die dem Schuldner in der Form rechtlicher Verlass effektiv bescheinigten und von ihm in Empfang genommenen Summen, aber auch in noch Abzug gabe der in der Untersuchung vorkommenden Fällen, welche durch Exzerpten oder Zeugen oder Vermittelst Eides des Werth der nebenbei dem Schuldner, - gleichviel in welcher Form - aufgenöthigten Gegenstände zu bezeichnen sind, während alle anderen Beneficien, die der Wucherer durch seine Treibereien zu verschaffen weiß, immer nur die das Delikt des Wuchers an sich begründenden und bezeichnenden Momente bilden, die wucherischen Zinsen vergrößern, keines wegs aber als der Mündelcapital selbst betrachtet werden dürfen, daß demnach der oberstrichterliche Urtheil, in sowit noch in dieser letzteren Beziehung von obigem Grundsatze abweicht, zu rektifiziren ist;

In Erwägung zur Berufung der Appellanten Müller, bezüglich der einzelnen denselben zu Last gelegten Wucherfälle, daß der erste Richter zwar rücksichtlich der sieben zunächst namentlich aufgezählten fünf Fälle mit Recht auf den Grund der vorliegenden Zeugenaussagen und der Aktenstücke, in richtiger Würdigung des Wortlaut und des Inhalts derselben angenommen hat, daß hierbei alle Erfordernisse und Merkmale, welche den Begriff des Wuchers bilden, vorhanden seien, und daß Appellant, bei erbrechtlichem Empfange, im Sinne des Gesetzes vom dritten Dezember achthundert sieben, in diesen Fällen wucherische Interessen genommen habe, nämlich:

1.) rücksichtlich des Nicolaus Hodel, Hufschmied zu Weisenheim am Sand- N° 1 des Urtheils a quo - welcher bei Müller am sechzehnten November achthundert eins und vierzig eine, mittelst innerer Cession vom siebenten Dezember zweihundert zwanzig Gulden dreißig Kreuzer (f. 220 f. 30 kr.) aufgenommen, und dabei dem von Müller geforderten, und bei Abschluß der Cession von ihm, - Hodel, - dem ersteren Schuldner, - baar an Müller bezahlten Vorschuß von sieben Procent betragen müsse, welcher Darlehn im sechzehnten achthundert fünf und vierzig zurück bezahlt worden ist;

2.) rücksichtlich des Jacob Metzger, Müller und Wirth zu Weisenheim am Sand N° 2 des Urtheils a quo - bei einem im sechzehnten achthundert vier und vierzig von Müller aufgenommenen, mittelst zweiter Schuldscheine über verschiedene Grundstücke vom zweiten November achtzehnhundert vier und vierzig, und mittelst einem hierauf unterm fünften November achtzehnhundert vier und vierzig ausgefertigten Schein-Cession, verstipulirten Darlehn ad fünfhundert Gulden (f. 500 kr.) welche Metzger, als debitor cessus, dem von Müller

gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Procent bezogen werden müssten, welches Verhalten eines Metzger im Jahre achtzehn hundert neun und vierzig an Müller vollends rügt bezahlt worden ist,

3.) zur Rechtfertigung des Wilhelm Wolf II, Winzer zu Dürkheim, - (No 3 des Urtheils a quo -)

bei einem, in die Form einer gütlichen Theilung gekleideten Vertrage acht zehn hundert und fünfzig, vor Notär Hammer zu Dürkheim gerichtlich errichtet, einen klirenden Vertrag im Betrage von zweihundert vierzig Gulden (: 240 fl. :), wobei der cedirte Schuldner Wolf den Verbalt von fünf Procent bezogen werden sollte, bei welchem Falle der erste Richter, sich stützend auf die Umstände und Verhältnisse, unter welchen dieses Geschäft zu Stande kam, mit Recht die volle Kenntniss des Eggellenten über den wahren Sachverhalt bei diesem, durch die Vermittlung seines Schwagers und des Geschäftsmannes König von Dürkheim abgeschlossenen Geschäfte, so wie die Erhebung des wucherischen Gewinnes angenommen hat, durch den Eggellenten

4.) Rechtfertigung des Johann Hetsch, Ackermann zu Wachenheim am Sand-(No 7 des Urtheils a quo -)

bei einem im Jahre achtzehn hundert fünf und vierzig mit Müller geschlossenen Vertrage von zweihundert fünfzig Gulden (-250 fl.-), von welcher Summe jener, bei der Endzahlung eine Vorabzug im Betrage von dreizehn Gulden (- 13 fl.-) durch Müller genommen wurde, welches Vertrag im Jahre achtzehn hundert neun und vierzig durch den Schuldner an Müller zurück bezahlt, jener Vorabzug der dreizehn Gulden aber von dem Eggellenten nach Einleitung der wider diesen gerichtlichen Strafrechtlichen Untersuchung, dem genannten Schuldner Hetsch restituirt worden ist;

5.) Rechtfertigung des Johann Daniel Hundinger, Ackermann zu Wachenheim am Sand-(No 8 des Urtheils a quo -)

welcher im Jahre achtzehn hundert drei und vierzig bei Müller bewirkte, dass derselbe die ihm von Hundinger an Adam Weber, resp. dessen Rechtsnachfolger Michael Mehn von Weisenheim am Sand gerichtlich Forderung von einhundert Gulden (100 fl.) von Weber cedirten Kapitals gegen einen Verbalt von fünf Prozent, welchen Verbalt der cedirte Schuldner Hundinger bezahlt an Müller entrichtete, wovon nach Ablauf der bewilligten Termine, die jährliche Schuld in einem vollen Betrage von einhundert Gulden im Jahre achtzehn hundert acht und vierzig mit Zinsen an Müller zurück bezahlt wurde.-

Das gerichtliche Verfahren der weiter namentlich hier aufgeführten Fälle, im rechtskräftigen Urtheile als den Eggellenten belastende Missethaten qualifizirten Rechtsgeschäfte theilt ein zurechnende Lauterung stattgehabter Verwechslung nicht verbrecht ist, theils darin selbst die Existenz des Wuchers nicht erblickt werden können, so dass hinsichtlich dieser fünf Fälle eine Freisprechung des Eggellenten erfolgen muss;

Das insbesondere bezüglich nachbezeichneter drei Fälle ein zurechnender Tatbestand eines von dem Eggellenten Müller beabsichtigten und verübten Verwechslung nicht vorliegt, nämlich:

1.) bei dem Falle mit Valentin Götz, Maurer zu Wachenheim am Sand-(No 4 des Urtheils a quo -) indem in dieser Weise nachgewiesen erscheint, dass Müller Kenntniss von einem zwischen genanntem Götz und Anton Heidenbrand unterm zwei und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert fünf und vierzig zum Zwecke der Erlangung eines Darlehens abgeschlossenen Scheingeschäfte eines Retrovend, dessen Kaufpreis ad einhundert siebzig Gulden an Müller mit einem Rabatt von fünf bis sechs Prozent cedirt worden gewesen habe, und dass ebenso wenig der nothwendige Beweis einer solchen Kenntniss und Wissenschaft von diesem angeblichen Scheingeschäfte auf dem Umstande gegen Müller abgeleitet werden kann, dass der obige Betrag von einhundert siebzig Gulden

baut der von Müller an erstgenanten Kleber erst-
zehn hundert fünfzig auf gestellten Quittung von
Götz selbst ausbezahlt worden ist;

2.) Bei dem Falle mit Nikolaus Scherf, Taglöhner
zu Weitersheim am Sand – No 5 des Urtheils a quo –
in dem hierbei abschriftig ein Lemma dafür sprech-
end ist, daß Müller von der Frau Scherf an Barbara
Götz für die im Herbst erstzehn hundert fünf und vier-
zig stattgefabte Erbtheilung, resp. Ausgleichung eines
Häuschens gefälschten und von Götz an Müller
im August erstzehn hundert fünf und vierzig cedirten
Summe von zweihundert drei und dreißig Gulden
schon vom Tage der Cession an, (welche übrigens nicht
verlangt) die Zinsen bezogen hätte, während das
fragliche Häuschen erst nach dem vierten November
erstzehn hundert fünf und vierzig von Scherf hätte
bezogen werden können, und also erst von diesem
Tage an die obige Summe verzinslich gewesen
wäre, da die isolirt stehende, durch keine anderen
Lemmiszeugen unterstützte Angabe des Scherf
in obiger Beziehung von dem Zeugen Götz auf das
formlichste und rückhaltlichste widersprochen wird;

3.) Bei dem Falle mit Georg Biebinger, Ackersmann
zu Weitersheim am Sand – (No 9 des Urtheils a quo)
indem die Angabe dieses pflichtbetheiligten und
mit dem Gegenbeweis belasteten Zeugen, abgesehen da-
von, daß dieselbe gleichfalls isolirt stehend, von kei-
nem anderen selbstberufenen Lemmiszeugen unter-
stützt wird, keinen, die richterliche Ueberzeugung
begründenden vollen Glauben verdient, und die
Angabe des Gegenbeweis Müller, daß er von der Rest-
schuld des Biebinger ad eine und achtzig Gulden nur die
Interessen von Martini erstzehn hundert einzig bis
fünften Juli erstzehn hundert [illegible] bezahlt, aber, wie
Biebinger bescheinigt, bis Martini erstzehn hundert ein
und einzig berechnet und bezogen habe, wie Beides
in der auf dem Rückseite vom achten April erst-
zehn hundert sieben und dreißig rechtskräftigen Quittung
ausgedrückt sei, in keiner Weise widerlegt wird;

eine und einzig
Zusatz von drei Worten
genehmigt

Marshal

Reber

In Erwägung, was ferners endlich die nachbe-
zeichneten im rechtsrichterlichen Urtheile sub Numeris
sechs, acht, zwölf und dreizehn aufgeführten vier
Fälle mit Georg Selzer, Metzger, Philipp Gerhard, Ack-
ersmann, Karl Fleiß, Schuster, und Georg Dörr,
Taglöhner, alle zu Weitersheim am Sandwasser
betreffe, wobei dem Gegenbeweis Müller eine Be-
weisführung und Ueberweisung der genannten
Personen bei der Berechnung von seinen schuldigen
Capitalien und Interessen in gemein- und schädlicher
Absicht mittelst Anwendung eines in systematischer
Weise konstruirten sieben aufgeführten Faktorsystem und
nicht rechtlichen Berechnungs-Prinzipes zu Last ge-
legt wird, wodurch als seine Leistungen sein einem
unerlaubten wucherischen Zinsenbezug, und zwar
bei Georg Selzer im Betrage von vier Gulden drei
Kreuzer, bei Philipp Gerhard im Betrage von vier
Gulden acht Kreuzer, bei Fleiß in einem Falle
von siebenzehn Kreuzer, und bei Georg Dörr in ei-
nem Betrage von fünf und zwanzig Kreuzer be-
zeichnet sei, wodurch er von ihnen die in Urtheile a quo
angegebenen sich gewiesen geleisteten Zinszahlungen
zu gewinnen; daß in diesen vier verschiedenen
Fällen, wenn auch dabei eine nicht zu rechtfertigende,
daher jedenfalls tadelnswerthe Nachlässigkeit Leichtfertigkeit und Ungewissenhaftigkeit auf Seite des Ge-
genbeweis Müller bei der von ihm in Beziehung auf
den terminus ad quem der seinen befolgten Berech-
nungs-Methode nicht zu verkennen ist, demnach keine,
die Existenz des Wuchers an sich betreffende, in
gemein- und schädlicher Absicht von dem Gegenbe-
weis unternommene Operation erblickt werden
kann, und dies um so weniger als derselbe, rücksich-
tlich der stattgehabten unterschiedenen Interessen-
in fünf andern Fällen seinen Schuldnern von seinen
Zinsen von den ihnen, öfters ohne allen Schuldschein
bezogenen Capitalien angerechnet, und von ei-
nigen Schuldnern selbst weniger Zinsen wirklich berech-
net und bezogen hat, als wozu er gesetzlich berechtigt
gewesen wäre, so daß seine systematischen Gegenbe-

innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist in den, den obigen Einwendungen beigefügten Fällen zu Grunde liegenden Einwendungen nicht angenommen werden können.

In Erwägung, was die Frage betrifft, ob der Verzicht der Angeschuldigten, Mörder zu bestrafen, sowie sie in den gegenwärtigen Verhören als factisch angenommen worden, Mordfälle erbrochen hat, so diese Frage allerdings bejahet werden muß, daß insbesondere in der Zeit jener Fälle die gesetzliche Angeschuldigkeit zu verkommen, um somit in der fortlaufenden Reihenfolge jener verbrecherischen Handlungen bei Nikolaus Hadel Jacob Metzger, Wilhelm Wolf II, Johannes Hetsch und Johann Daniel Hundinger das Delikt der Angeschuldigkeitsverjährung zu verhüten ist;

In Erwägung, was nunmehr die von den Vertheidigungen der Angeklagten in der Berufungsinstanz vorgeschützte Einrede der Verjährung des in vorliegender Sache den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens der Angeschuldigkeitsmordes betrifft, daß, wenn auch das Delikt der Angeschuldigkeitsmord wie jedes andere, nach Ablauf von drei Jahren verjähret ist, daß die einzelnen, diesem Delikte als Elemente zu Grunde liegenden Mordfälle, als solche für sich betrachtet, dieser Verjährung nicht unterliegen, sondern daß nur die Angeschuldigkeit zu morden als Delikt, durch diese dreijährige Verjährungsfrist beseitigt wird, und dies zwar nur insofern, als von der letzten verbrecherischen Handlung an gerechnet bis zum Eintritte der deßfalls eingeleiteten Untersuchung nie mehr als drei Jahre Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß während dieses Zeitraumes eine weitere verbrecherische Handlung hätte vorgenommen werden können, daß aber diese dreijährige Verjährungsfrist durch eine weitere in Mitte liegende verbrecherische Operation unterbrochen wird, so daß auch die früheren und älteren, der eingeleiteten Untersuchung vorangegangenen, schon seit längerer als drei Jahren verübten verbrecherischen Handlungen im Allgemeinen zur Herstellung des Delikts der Angeschuldigkeitsmordes mit herangezogen und benützt werden können, gleichwie auch die den früheren, älteren verbrecherischen Operationen und Geschäften zu Grunde liegenden Thatsachen und Indicien bei der Festsetzung der gegen den Mörder zu verhängenden Geldstrafe in Berücksichtigung und Konsideration zu kommen haben;

Daß nun in Facto der Mordfall mit Wilhelm Wolf II sich zwar mit dem Jahre achtzehn hundert ein und fünfzig schließt, die wider den Angeklagten eingeleitete gerichtliche Untersuchung aber schon am fünfzehnten April achtzehn hundert drei und fünfzig, demnach vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit von drei Jahren begonnen hat, daß demnach die von dem Vertheidiger des Angeklagten geltend gemachte Einrede der Verjährung um so mehr als unbegründet verworfen werden muß, als auch nicht einmal zwischen den einzelnen als verbrecherisch angenommenen Mordfällen unter sich ein dreijähriger Raum von drei Jahren liegt, diese vielmehr sich in einer ununterbrochenen Reihe verbrecherischer Operationen an einander reihen, indem bei Hadel die den Mord innerhalb vierzehn Monaten den Zeitraum von sechs achtzehn hundert ein und vierzig bis achtzehn hundert fünf und vierzig, bei Hundinger die Periode von sechs achtzehn hundert vier und vierzig bis achtzehn hundert sechs und vierzig, bei Metzger jene von sechs achtzehn hundert vier und vierzig bis achtzehn hundert neun und vierzig, bei Hetsch den Zeitraum von sechs achtzehn hundert sechs und vierzig bis März achtzehn hundert neun und vierzig, und bei Wolf endlich jene von sechs achtzehn hundert ein und fünfzig bis zum sechs achtzehn hundert zwei und fünfzig, also bis kurze Zeit vor Einleitung der Untersuchung umfasse;

In Erwägung, die gegen den Angeklagten zu verhängende Geldstrafe anlangend, daß nach der oben im Eingange des Urtheils bezüglich der Frage, welche

Summen als Ersatzkapital in Anrechnung zu bringen sei, entspricht [illegible] nunmehr nach Maßgabe der gegen den Appellanten als erwiesen anzunehmenden fünf Mißhandlungsfälle, nur folgende Beträge in Anrechnung zu Summen haben, nämlich:

1.) Für Nikolaus Hodel die Summe von zweihundert drei Gulden . . . 203 fl. 00 kr.

2.) Für Jacob Metzger die Summe von einhundertfünfundsiebenzig Gulden . . 175. 00

3.) Für Wilhelm Wolf II. die Summe von zweihundert neunzehn Gulden dreißig Kreuzer 219. 30

4.) Für Johann Fetsch die Summe von zweihundert sieben und dreißig Gulden . . 237. 00

5.) Für Johann Heinrich Handinger die Summe von fünf und neunzig Gulden . . . 95. 00

1329. 30

Hat daher statt der im rechtskräftigen Urtheile ausgesprochenen Gesammtkapitals Summe von zweitausend zweihundert sechszehn Gulden dreißig Kreuzer (2216 fl 30 kr) der Gesammtbetrag der Einzelkapitalien in vorliegender Klage sich gestaltet nur auf die Summe von zwölfhundert neun und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer beläuft;

daß demnach auf nur noch diese Totalsumme die zu bemessende Geldstrafe zu bemessen ist;

daß bei Festsetzung dieser Strafe einerseits auf den von dem ersten Richter schon gewürdigten, zu Gunsten des Appellanten sprechenden Momenten, noch in Berücksichtigung kommen kann, daß Appellant, wozu die ganze Untersuchung vielfache Anhaltspunkte darbietet, keine besondere grelle Erschwerungsumstände sich hat zu Schulden kommen lassen, daß seine moralische Erziehung sehr mangelhaft in seiner Gemeinde gewirkt hat, und daß auch noch den vielen Jahren, welche die gerichtliche Untersuchung zum Gegenstande ihrer Nachforschungen und Erhebungen gemacht, nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Mißhandlungsfällen, jetzt nur fünf, gegen den Appellanten noch gewiesen werden konnte;

daß aber auf anderer Seite nicht außer Acht gelassen werden darf, daß böse Leidenschaft, welcher der Appellant durch sein Benehmen an den Tag gelegt, von welchem der Appellant sich aber kaum zu selten sehen in seiner Stellung als Gastwirth und in den Pflichten, die er als solcher zu erfüllen hatte, vorzugsweise Veranlassung finden mußte;

daß dieser eine den Verhältnissen der Person angemessene wesentliche Reduktion der gegen denselben in erster Instanz verfügten Geldstrafe vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, indem es die von dem Vertheidiger des Appellanten vorgeschützten Gründe der Berufung als unbegründet verwirft, daß bezügliche Urtheil bei:

1.) Valentin Götz,
2.) Nikolaus Scherf,
3.) Georg Biebinger,
4.) Georg Selzer
5.) Philipp Gerhard
6.) Karl Heuß
7.) Georg Dörr

alle zu Recht sein dem Landwirthschaft der Einwohnerschaft gegen den Appellanten auferlegt ist, und entbindet diesen hievon;

erklärt die von demselben gegen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21. Dezember vorigen Jahres eingelegte Berufung in der Hauptsache für unbegründet, setzt das Gesammtkapital auf die Summe von zwölfhundert neun und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer fest und verfügt

mittelst nutzgewährender Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils die gegen denselben ausgesprochene Geldstrafe von achthundert Gulden auf den Betrag von zweihundert fünfzig Gulden, verurtheilt den Appellanten auf in die Kosten der Appellinstanz, mitbegriffen denselben aber von den Kosten, welche bezüglich der Verkündung der oben bezeichneten dem Appellanten nicht zu Last fallenden sieben Zeugen fallen bei Holz, Scherf, Biedinger, Holzer, Gerhard, Heiss und Herr in erster Instanz entstanden sind.

Die Kosten der Appellinstanz sind liquidirt zu sieben Gulden sechs und dreißig Kreuzer zwei Pfennige.

Also erkannt in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welches vom Herrn Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

/ zu vernehmen /

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Hermann
Präsident

Hitzfeld. Heini.

Gugel.

Reber.

Sitzung vom 23 Februar 1854.

Nº 46.

Der K. Appellationsgerichtshof des Kantons Aargau, in seiner zuchtpolizeilichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Kasimir, Direktor,

Merkel, Hitzfeld, Heini, Gugel, Rüttimann, Fiesser, zweiter Kantonsgerichtsvizepräsident, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil vernommen:

Kostenliquidation:

Stempel	2. 48.
Porti	6. 04.
Zeugen	16. 18.
Gerichtsgebühr	3. 49
Busse	30. 00
Taxe für 4 Bücher	56
Copey nach Pfarramt	" 18
Abgabe und Zeugenentschädigung Gemeinderath Hitzkirch	" 48
Mundschaft	1. 30
Lorenzini	2. 01
	64. 27

In Sachen

1.) Hermann Gerhard Seibel, 48 Jahre alt, Wirth und Gerbermeister,

2.) Friedrich Seibel, 55 Jahre alt, Wirth und Gerbermeister,

3.) Gerhard Meyer, 32 Jahre alt, Gerbermeister,

4.) Gerhard Kurz, 44 Jahre alt, Gerbermeister und Bürger,

5.) Simon Schaub, 36 Jahre alt, Schmied —

alle von Hauenstein im Kanton Aargau, Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom vierzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, — Gemeinschaft in Person erschienen, Nº 5 im Verhaft zustand — einerseits und gegen appellanten erschienen unter Beistand des Rechtskandidaten Gugel, gegen

die K. Vorstandschaft, Appellatin, vertreten durch Vorstandsprokurator Fiesser, anderseits appellantin;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtspräsidenten Gugel;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, nämlich erstens:

1.) Das angefochtene Urtheil, welches die sämmtlichen Verurtheilten des Diebstahls zu Last gelegten Thatsachen der vorkommenden Umstände und des Zeugenverhörs Meyer von Hauenstein in einer an die K. Regierung in Aarau gerichteten Beschwerdeschrift übersetzt erklärt, und den Hermann Seibel in eine Strafe von drei Monaten, einen Geldbusse von vier hundert vierzig Gulden

einzig Kreuzer verurtheilt, und diese auf die Dauer von fünf Jahren der Ausübung der im Artikel 42 des Strafgesetz buches vorgesehenen Rechte für unfähig erklärt; den Friedrich Seibel in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, eine Geldbuße von sechs und einzig Gulden einzig Kreuzer, den Joseph Meyer in eine Gefängnißstrafe von einem Monat, einen jeden der übrigen in eine Falsche von einzig sechs Tagen, und alle Solidarisch in die Tax und fünfzig Gulden ein und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat.

2.) Der Appellerklärung der fünf Verurtheilten vom fünf und zwanzigsten Januar abhin sind eine und fünfzig;

Nach Anhörung eines jeden einzelnen der Appellanten, in ihren Aufstellungen und Erörterungen sowie ihres Vertheidigers Rechtscandidaten Gugel.

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, - welche zu Protokoll erklärte, daß sie, Ihrerseits umsonst von der ihr laut dem Art. 205 der peinlichen Prozeßordnung einzuräumten Befugniß, ihren Beitritt allenfalls Incidentappel anzumelden wieder das verurtheilende Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichtes zu Zweibrücken vom abgehaltenen vorigen Monat Januar, in seinen Vor- und Endsätzen, letzteren dahin lautend: das K. Appellationsgericht wolle, - erwägend über die von Seiten der Appellanten eingelegte Berufung, diese selben als in keiner Beziehung begründet verwerfen, und - erwägend über die von Seiten der K. Staatsbehörde eingelegte Incidentberufung, - sämmtliche Appellanten solidarisch in die vom nehmen Richter gegen Hermann Joseph Seibel und Friedrich Seibel verfügten Geldstrafen,

endlichen auch die Appellanten solidarisch die Kosten der Appell-Instanz zu verurtheilen,

In Erwägung, daß das K. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken in dem angefochtenen Urtheile vom ersten des verflossenen Monats Januar die Ergebnisse der stattgehabten Verhandlungen und insbesondere, was die öffentliche Sitzung gepflogenen Verhandlung, namentlich die Aussagen der vernommenen Zeugen ihrem wesentlichen Inhalte nach treu, richtig gewürdigt, und sowohl mit Recht den Thatbestand abgeleitet und als erwiesen angenommen hat, daß die Appellanten sich der Verletzung der vereinten Friedens Handlungen gegen den Zollverwalter Andreas Meyer von Hauenstein durch Hinzugabe einer respective gemeinen Hatzstellenden Thätlichkeiten bei der obenerwähnten Friedensverletzung beschuldigt, daß das K. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken die Anwendung des Art. 373 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben,

daß in dieser Beziehung in Folge der bestätigten Instruktion und durch das eingelegte respective Zugeständniß der Appellanten feststeht,

1.) daß der Appellant Joseph Meyer 16 war, der in beiden incriminirten bei den Prozeduren-Akten liegenden Schriften, datirt: „Hauenstein den dritten und fünf und zwanzigsten Mai" abhin hundert drei und fünfzig und den K. Anzeigung zu Bezug genommen, wie er eingibt, und wie der Appellant Hermann Joseph Seibel nicht bestreitet, auf Anstiften und Betreiben des letzteren verfaßt und geschrieben hat,

2.) daß der Appellant Hermann Joseph Seibel die Schrift vom dritten Mai abhin hundert drei und fünfzig mit seiner Namensunterschrift und zugleich mit der Namensunterschrift der zwei übrigen Appellanten - in der Voraussetzung, wie er vorgibt, der Genehmigung von Seiten der letzteren, versehen hat,

3.) daß die sämmtlichen Appellanten die Schrift vom drei und zwanzigsten Mai abhin hundert

drei und fünfzig einundzwanzig unterschrieben haben,

4, daß das Verfertigen der beiden Schriften und das Unterzeichnen derselben durch den Eggellanten Herrn Jakob Seibel, so wie das Unterzeichnen der Schrift vom drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig durch die vier übrigen Eggellanten zu dem Zwecke geschehen ist, daß die beiden Schriften bei der K. Kreisregierung zu Speyer eingereicht werden sollten, um diese Behörde mittelst Kenntniß gehabt darin den Schriften gegen den Bürgermeister von Hainstein aufgezählten Thatsachen zu veranlassen, eine Untersuchung gegen den genannten Bürgermeister einzuleiten, denselben also einen Schiffbarer vom Bürgermeisteramte zu entlassen [Schrift vom dritten Mai] und dem Gesetze zu willfahren [Schrift vom drei und zwanzigsten Mai];

5, daß die beiden Schriften auch zu jenem Zwecke bei der K. Kreisregierung in Speyer eingereicht worden sind, und zwar die vom dritten Mai durch den Eggellanten Herrn Jakob Seibel, und die vom drei und zwanzigsten desselben Monats durch die fünf Eggellanten gemeinschaftlich;

In Erwägung, daß die in den erwähnten Schriften wider den Bürgermeister Meyer artikulirten Thatsachen, insbesondere diejenigen, welche in dem angeschlossenen Verhöre specifizirt aufgestellt sind, nämlich:

a, Bürgermeister Meyer sei ein eifriger Anhänger der in den Jahren achtzehn hundert acht und vierzig und achtzehn hundert neun und vierzig hervorgetretenen Partei, mit der in letzterem Jahre in der Pfalz auf dem Wege der gesetzlichen Gewalt sich gebildeten provisorischen Regierung gewesen;

c, allen seinen amtlichen Anordnungen liege nur die Rücksicht und eigenen Vortheil zu Grund;

namentlich brauche bloß auf diesen Bezug genommen die Anlage zum neuen Wegzug des Bürgermeisters Meyer mit Gehalt und gegen den Willen der ganzen Gemeinde habe passiren lassen,

d, derselbe habe mittelst Mißbrauches seiner amtlichen Stellung als Bürgermeister

sich neue Belohnung theils für das Abschaffen von Baumblößen und dem Walde bestimmten Geldcontribution hinderet, während die übrigen Gemeindsbürgermeister per Klotz fünf Kreuzer hätten bezahlen müssen

e, sei der Bürgermeister Meyer so über einen zum Rechtsfeile einer gewissen Johann Schwarzmüller von Hainstein verübten Handdiebstahl gewissen Anzeige unterschlagen, ja ungefähr diese Anzeige seinem Betrug zu machen unterlassen worden auch Rücksicht für die verwandtschaftlichen Verhältnisse, in denen er zu dem Urheber dieses Diebstahls gestanden – ihre Wahrheit vor auch gesetzt, geeignet sind, und geeignet waren:

1, den genannten Bürgermeister Meyer nicht nur strafrechtlichen Verfolgungen, sondern auch der Achtung seiner Mitbürger auszusetzen, insbesondere

2, seine administrative Progression maßregeln für ab in dem Verluste der beiden incriminirten Schriften von den Eggellanten respective auch gethanen Aussagen in einer andern Weise und seinen weitere Bürgermeister Meyer hervorzurufen;

In Erwägung, daß die Eggellanten mit seinem dem zuvorkommen mit dem ersten Juni achtzehn hundert drei und fünfzig Tage Lehrt der Königl. Kreisregierung, auf vorher auf administrativem Wege stattgehabten Erhebungen über den Umfang der vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen verbescheiden, die letzteren Verfügung virtual also für unbegründet erklärt worden sind;

In Erwägung, daß aber auch in Folge der nach der administrativen Erledigung der Sache, strafgerichtlich eingeleiteten Untersuchung sich herausstellt findet, daß der Hauptbeweis nach keinen jenen, den genannten Bürgermeister zu Last gelegten Thatsachen sich bewahrheitet hat, wenigstens nicht in der Weise und nicht von der Färbung, wie sie meinen Eingang gefunden haben, daß vielmehr sinnemäß das Gegentheil, nämlich erhellt, daß sowohl das amtliche als Privatleben und die Motive der Handlungsweise des Bürgermeisters Meyer als unbescholten

qualifizirt werden müssen, daß insbesondere in erster Beziehung denselben von competenter Stelle, dem K. Landcommissariate Pirmasens, das Zeugniß, daß Meyer der beste Bürgermeister des Bezirkes sey, zum Theile stehe;

daß die Appellanten dieser unrichtigen Thatsachen als wahr, und zwar in Bewußtsein ihrer Unwahrheit, folglich mit Böswilligkeit, jedenfalls mit einer dem Dolus gleichstehenden Leichtfertigkeit, und in der Absicht dem Bürgermeister Meyer zu schaden, bei der hiesigen Verwaltungsstelle der Provinz zur schriftlichen Anzeige gebracht haben;

daß demnach, da auf die That richtig qualifizirt und der betroffene Strafsatz richtig angewendet worden ist, die eingelegte Berufung in der Hauptsache abzuweisen ist, indem es der eigenen Vertheidigung der Appellanten und ihrem Vertheidiger nicht gelungen ist, die Sache in ein anderes Licht, als in welchem sie sich in Wirklichkeit darstellt, zu bringen, und die Umstände über den objektiven Thatbestand und die subjektive Verschuldung zu beseitigen.

In Erwägung zur Strafzumessung, daß in Betreff der Appellanten Hermann Josef Seibel, Mayer, Kunz und Schaub keine Gründe vorliegen, das wider sie erkannte Strafmaß einer Abänderung zu unterwerfen, und daß sie in dieser Hinsicht in erstinstanzlichen Lebensumständen aufgestellten Behauptungen, dagegen einer Appellanten zu Theil gewordene Strafe vollständig rechtfertigen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und in den Akten festgestellten Charakteristik, so wie in Specie bei Hermann Josef Seibel dessen Strafvorgeschichte [vide Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zweibrücken vom neunzehnten Mai und fünfzehnten Dezember achtzehn hundert ein und vierzig zu drei Wochen (nicht drei Monaten, wie in Urtheil a quo gesagt ist) und zwei Monaten Gefängniß wegen Amtsverunehrung des früheren Bürgermeisters Hauck von Hornbach;

daß jedoch in Betreff der gegen den Appellanten Franz Seibel ausgesprochenen Gefängnißstrafe eine Ermäßigung eben deßhalb gerechtfertigt erscheint, weil dieser Appellant mit allen Umständen, und seinem jungen Lebensalter bei der Tat nur eine geringere Verschuldung in Beziehung auf die zu verhängende Strafzeit, als die Appellanten treffen kann, als den Appellanten Meyer;

daß daher sachgemäß seiner die geeignete Reformation des Urtheils a quo einzutreten hat;

In Erwägung zur Hauptberufung der Königl. Staatsbehörde, daß dieselbe, welche sie von dem ersten Richter unterlassene Anwendung des Art. 56 des Strafgesetzbuches aufgestellten Principien der Solidarität der fünf Appellanten für die gegen die beiden Appellanten Gebrüder Seibel verhängten Geldbußen zum Gegenstande hat, nach Ansicht jener Gesetzesstellen als gerechtfertigt zu befinden;

In Erwägung, daß die Appellanten, als in Prozeßunterliegend, die Kosten der Appell-Instanz zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

Nach dem Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hubrich Urtheil über die von der K. Staatsbehörde in der heutigen öffentlichen Sitzung abgegebene Erklärung, daß sie wider das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu zweibrücken vom achtzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig in contradictorio appellirt, verwirft dasselbe die von den Hauptappellanten und Incidentappellaten gegen das oben excerpirte Urtheil eingelegte Hauptberufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt, setzt jedoch mittelst entsprechender Abänderung jenes Urtheils in diesem Punkte die wider den Appellanten Friedrich Seibel verhängte Gefängnißstrafe von zwei Monaten auf einen Monat herab, und verurtheilt die Hauptappellanten und Incidentappellaten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu sieben Gulden fünf und fünfzig Kreuzer — und über die

Zu Urkund Beglaubigung der Königl. Notariats Behörde zu Kusel
Unterschrift des Notars Hellen
vorgelesen zu Zweibrücken
sub N° 1348 den 8. März
1854 für 28 x 31 St. Gebühr
C. d. K. Notariat Zweibrücken
Wallscheid

Zeugen: Johann Nepomuk Seibel und Friedrich Seibel, beyde Gutsbesitzer zu Ixheim, wohnhaft, welche nach Vorlesung dieser Urkunde mit Unterschrift des Notars Hellen und Unterschrift der Zeugen Seibel und Seibel, wie folgt unterschrieben haben:

Hellen
Seibel
Seibel

Für Gleichheit der Art. 56 des Notariatsgesetzbuches mit der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die Urkunden in Notariatssachen, welche von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (: nichts weiter :)

Also gethan und gegeben wie eingangs.

Hellen
Wenckel
Serini
Hitzfeld
Dingler
Kiefer.

Reber

Sitzung vom 24. Februar 1854.

N° 47.

Das K. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zweiten Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Wenckel, als ältester Rath der zweiten Civilkammer, in Stelle des wegen verhinderten Vortrages verhinderten Präsidenten, Hitzfeld, Dingler, Serini, Hügel, Nüsse, Kiefer zweiter Vorstand Gerichtsnotar und Reber, zweiter Untersuchungsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Baptist Salmon, 49 Jahre alt, K. Notär in Göllheim, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dritten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, einer Seits

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer,

Nach mündlichem Vortrage der K. Appellationsgerichtlichen Referenten,

Nach Anhören und Einsicht der vorgelegten Akten,

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Verletzung des Gerichtsdieners Jacobi zu Göllheim im Dienste zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt, ihn entgegen im Uebrigen von der Anklage entlassen, und denselben zugleich in die zu fünf und siebenzig Gulden siebzig und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2.) der Appellantenklärung des Verurtheilten vom letzten Januar laufenden Jahres,

3.) der dem Appellanten durch gehörig registrirten Erlaß des Gerichtsboten Kiefer zu Göllheim unterm vierzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung.

Nach Anhörung der K. Vorlesungen in ihren Vor- und Anträgen, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die mit gehörig Vorladung erlassene Vorladung oder in deren Ermangelung ihn contumaciam zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellanz-Instanz;

In Erwägung, daß zur Vornahme dieser Beweisaufnahme die Sitzung dieses Appellhofs vom zweiten laufenden Monats Februar hat verlegt werden müssen, in welcher die Sache auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, ausgestellt durch Doktor Raab zu Hellheim am dreißigsten Januar 1854 wegen Krankheit des Appellanten Ant. Salmon auf heute verlegt und die Wiedervorladung desselben verordnet worden;

Daß Appellant Salmon, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Kiefer zu Hellheim vom einundzwanzigsten des laufenden Monats Februar, in gesetzlicher Form und Frist in die heutige öffentliche Sitzung aber mals vorgeladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß derselbe durch sein Ausbleiben den Beweis gibt, daß er sich seiner Berufung fühle, seine erhobene Berufung zu rechtfertigen;

Daß übrigens der erste Richter die durch das gepflogenen Untersuchung, und den Aussagen der Zeugen sich ergebenden Beweise in Verbindung mit den Erklärungen und der Vertheidigung des Appellanten vollkommen richtig gewürdigt und diesen letzteren mit Recht das ihm zur Last gelegten Vergehen der Verläumdung für überwiesen und schuldig erklärt hat;

Daß der erste Richter auch das richtige Maaß=satz zur Anwendung gebracht, und eine der Verschuldung des Appellanten angemessene Strafe gegen denselben verhängt hat;

Daß daneben dem Appellanten kein Grund gegeben war, beschwerend gegen das erstrichterliche Urtheil aufzutreten, die eingelegte Berufung somit also in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu erachten, Appellant aber alle entstehenden Theil in die Kosten der Appell=Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die in contumaciam verkannte — die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet, mit Verurtheilung des Appellanten Joseph Leopold Salmon in die Kosten der Appellinstanz, welche, so weit sie der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils hinsichtlich sind, zu taxen haben, Einhundert Gulden.

Nr. 1239 Urtheil und registrirt zu Zweibrücken 25 Febr. 1854 Bd. 8 Bl. 24 der Sent. Bd. 30. f. 191 c. b. Für Kanzlei Kr. Kontrolleur Merkelbach.

Letzteres in Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vor dem Gerichtshof in öffentlicher Sitzung verhandelt werden und also lautet:

: hier einrücken :

Also erkannt und verurtheilt wie hingegen.

Hoffmann Lerchl

Heinzmann Schäffer. Reber

Dillenburger

Sitzung vom 2. März 1854.

N. 48.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Strafgerichtssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini
Vogel, Rätze, Kieffer, zweiter Rechtsgenossenator,
und Reber zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Expeditionsgebühren:

Rempel	3.02
Registry	2.48
Gerichtsbote	3.05
Zeugen	8.10
Todtenlose	" 18
Transfix	1.39.
	19.02

In Sachen

Friedrich Nuss 36 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Wolmesheim im Canton Landau, Opponent gegen ein Urtheil des K. Appellationsgerichts vom fünfzehn Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, welches die Verurtheilung des genannten Nuss gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichts zu Landau vom zwölften November achtzehn hundert vier und fünfzig, im Contumazfalle des Appellanten abgewiesen, und Letzteren zugleich in die zu den Akten erkannten Kosten der Appellinstanz verfällt worden ist, — in Person erschienen,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer;

Nach dem Aufrufe dieser Sache durch den Gerichtsdiener verlangte der erschienene Opponent, der K. Appellationsgerichtshof wolle Seine dem Gerichtshofe hiergegen überreichten Gesuche über das Nichterscheinen, in welchem die Sache sich befindet und vorlag das Vertagungs-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom fünfzehnten Februar abhin, durch welches Opponent Nuss zum Beweise durch Zeugen dahin zugelassen, daß er die ihm zu Last gelegte Thatsache der Beleidigung des Bürgermeisters von Wolmesheim durch Worte nicht begangen habe, zur Führung dieses Beweises die sonstige öffentliche Sitzung fest gesetzt, und zugleich die Einladung der Belastungszeugen auf Betreiben der K. Staatsbehörde verordnet gehabt worden ist;

Opponent verweigerte seine Zeugen.

Der Direktor hielt hierauf den auf Ansuchen der K. Staatsbehörde vorgeschlagenen Belastungszeugen vor die Schranken des Gerichts treten

und forderte sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam, und verwarnte sie auf die rechtlichen vor den falschen Zeugen, welche eine wider besseres Wissen und wahrheitswidrig, also falsche Weise abgelegte Zeugniß in peinlicher polizeiger und bürgerlicher Beziehung für den falschen Zeugen nach sich zieht.

Der Zeuge erklärte hierauf, auf Befragen von Seiten des Direktors, wie folgt:

Johann Bittig, sein 39 Jahre alt, Landbauer in Wolmesheim, sein mit dem Opponenten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dessen Diensten, und wurde vor den Eid in den Worten gerichtet:

„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, die heilige Wahrheit zu
„sagen und nichts als die Wahrheit, so
„wahr mir Gott helfe —

musste er seine Aussage.

Über diese Aussage findet der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Opponenten in seinen Aufstellungen und Einwendungen;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend, es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Opposition als in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten der Oppositions-Instanz.

Nach Einsicht des appellationsgerichtlichen Vertagungs-Urtheils vom 15ten Februar abhin;

In Erwägung, daß durch Urtheil des K. Appellationsgerichts vom fünfzehnten Februar abhin der Opponent Nuss zu dem von ihm angebotenen, und in der sonstigen, sein anbraumten

Sitzung zu führenden Zeugenbeweis dahin zugelassen wurde, daß er sich zu dem Zeugen Bittig verfügte, um diesen zu vernehmen, der Amtsverweser Schmidt aber die Vernehmung des Bürgermeisters von Wolmesheim nicht begehren habe;

daß er jedoch diesen ihm nachgelassenen Beweis heute nicht angetreten, und beim Zeugen Bittig vergeblich sich eingefunden habe, was zu bemerken ist;

in Erwägung, daß auf den Grund der Aussage des in der heutigen öffentlichen Sitzung abermals vernommenen Beklagten zu Zeugen in casu Bittig die Sache in derselben Lage, in welcher sie vor dem letzten Urtheil war, mit der Erlassung des angefochtenen Urtheils gewesen, nämlich in der Lage geblieben ist, daß auf die Basis des Thatsachen-Beweises, wie er in der Sitzung des Amtsverweser Schmidt und des Bürgermeisters von Wolmesheim objektiv und subjektiv nicht vervollständigt werden kann, daß in dieser Hinsicht der Zeuge Bittig ganz bestimmt erklärt hat, daß Beklagter am fünften September achtzehn hundert drei und fünfzig, in der Wirthschaft zum neuen Garten in Landau, und in der Wirthschaft des Jacob Kösler das alten in den Gärten bei Landau, bei Gelegenheit, wo er sich über den Gemeindeschreiber Kahn von Wolmesheim beschwerte, auf gegen den Bürgermeister von Wolmesheim die Worte gebrauchte:

„und wenn der alte Hund seinen Namen „nicht schreiben, und das Bürgermeisteramt „nicht versehen kann, so gibt es Leute in „Wolmesheim, die es versehen können, so „wird man einen andern Bürgermeister;

daß diese Worte aus dem Zusammenhange des ganzen Auftritts von dem Beklagten gebrauchten Gesprächen, obgleich sie über den Namen des Bürgermeisters Keller von Wolmesheim nicht genannt, doch offenbar nur auf den letzteren bezogen werden können;

daß sie aber auf gegen denselben gerichtet waren bezüglich seiner Amtsverrichtungen, weil Bürgermeister Keller nämlich dem Beklagten in seinen gegen diesen damals eingeleiteten Verfolgungen eine ungünstige Zeugenaussage ausgestellt hatte, als dieser es wünschte, und gerade diese Zeugenaussage und sein Zerfall die Veranlassung der Auftritte gegen den Gemeindeschreiber Kahn und der sonstigen gehässigen vorgekommenen Aeußerungen gegen den Bürgermeister von Wolmesheim gewesen ist;

daß jene Worte aber auf jeden Fall und gesetzt auf beleidigender Natur und gewesen wären, das Hauptgefühl des genannten Bürgermeisters zu verletzen;

daß der letzten Aeußerung aber mit Rücksicht auf die Veranlassung des Beklagten zu dem Ausdrucke der Amtsverweser Schmidt das Bürgermeisteramt von Wolmesheim beleidigt habe, (indem sie ausdrücklich seiner Amtsverrichtungen als gegen denselben verübt angenommen sind)

daß sie jedoch richtig qualifizirt, daß sie einfache Beschimpfung abwärts richtig angewendet und mit Rücksicht auf die vielen den Beklagten wegen Ausdrücke seiner erregten Gemüthsstimmung, durch eine den Umständen und der Verschuldung des Beklagten in dieser Sache vollkommen angemessene Strafe verfangt sind;

daß demnach dem Beklagten in seiner Beziehung

Grund gegeben war gegen das erstrichterliche Urtheil mittelst Appellation und gegen die Vorladung in Contumaciam ebenmäßige Verantwortung des Appellationsgerichts mittelst Ergreifung der Contumacialbeschwerde und aufzutragen, daß dasselbe wie früher seine Berufung als nicht begründet abgewiesen werden, somit auf seine Appellation als nicht gerechtfertigt verworfen werden müsse und Verfällung des Gegenanten in die Kosten der Appellations-Instanz

Aus diesen Gründen

Findet das K. Appellationsgericht Urtheils erkannt, daß Gegenant den ihm durch Urtheil des K. Appellationsgerichts vom sechszehnten Februar abhin zugestellten Vorwurf nicht angetreten hat — verwirft ab die gegen das Contumacial-Urtheil dieses Gerichtes vom fünften Januar laufenden Jahres eingelegte Opposition als in keiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Gegenanten Kläger in die Kosten der Oppositions-Instanz liquidirt zu dreizehn Gulden acht Kreuzer;

Letzteres in Anwendung der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Polizeisachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: einzurücken :/

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Hammer

Merkel

Schaeffer

Weis

Reber

Sitzung vom 2. März 1854.

N° 49

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckle, Fitzfeld, Serini, Vogel, Rössle, Kieffer, zweiter Vicepräsident und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil vernommen:

Verfolgungsmittel:

Klagakt	1.31.
Vorsitzung	1.24
Zeugengeb.	2.41.
Urtheilsgebühr	1.31.
Canzlei	1.06.
	8.13

In Sachen

Joseph Michaeli, 32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Edesheim im Kanton Landau, Bezirk Edenkoben, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, verfügenden im Vorfalle zustande,

gegen

Den K. Vicepräsidenten Appellatin, vertretenden durch Vicepräsidenten Kieffer,

Nach vernommenem Vortrage des K. Appellationsgerichtsrathes Fitzfeld.

Nach Vorlesen und Einsicht der verschiedenen hierher gehörigen Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der Entwendung von zwei Zugketten zum Nachtheile des Philipp Peter Goering von Edesheim, verübt im Juni achtzehnhundert drei und fünfzig für schuldig erklärt und diese Thatsache in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten als Vergehen mit der andern Handlung zwanzigsten August achtzehnhundert drei und fünfzig über ihn verhängten erstmonatlichen Gefängniß-

Verein und in die zu fünf Gulden fünf und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat.

2., der Appellanterklärung des Verurtheilten vom fünf und zwanzigsten Januar acht hundert vier und funfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anstellungen und Vertheidigungen;

Nach Anhörung des k. Kreisbehörde in seinen vor- und Antrage, lautend dahin lautend: es habe allen dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in seiner Anziehung begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß in dieser Klage alle diejenigen Thatsachen angegeben und verificirt sind, welche angegeben und verificirt sein müssen, um den Richter zu der Annahme, daß ein Diebstahl vorliege, daß der Appellant denselben verübt habe, und deßhalb der gesetzlichen Strafe zu unterwerfen sei, zu verurtheilen;

daß nämlich durch die Aussage des Zeugen Goering festgestellt, daß derselbe im Laufe des Monats Juni vorigen Jahres zwei ihm eigenthümlich gehörige Zugkühen von einem Wagen aus seinem Besitze gegen sein Wissen und wider seinen Willen von einer andern Person heimlich und verstohlener, also freundloser Weise entwendet worden sind;

daß derselbe diese nämlichen Kühe später im Besitze einer andern Person, nämlich des Christian Gutling von Gruchsitzlingen gefunden und auf eingelegte Reklamirung von Gutling verfahren hat, daß dieser dieselben von dem jetzigen Appellanten gekauft habe;

daß hiernach aber vorerst der objektive Thatbestand, nämlich die That einer äußern Verletzung und als Diebstahl feststeht;

daß aber auch in subjektiver Beziehung alle Momente zusammentreffen, daß

der Appellant es war, welcher sich dieses Diebstahls schuldig gemacht hat;

daß nämlich er es war, der die fraglichen Kühe an den genannten Gutling um einen Gulden zwölf Kreuzer verkaufte, was einen Theil dazu die nähere Umstände dieses Gutling vollständig vermuthen ist, und auch vom Appellanten nicht in Abrede gestellt wird;

daß bei dieser Vorlage, und da die Qualität der verkauften Kühen als gestohlenes Gut constatirt ist, der Appellant, um sich zu disculpiren, den Beweis des redlichen Erwerbes dieser Kühne erbringen mußte.

daß er aber weit entfernt, diesen Beweis zu erbringen, sich vielmehr über die Art und Weise, wie er in den Besitz dieser Kühen gekommen sein will, in solche Widersprüche verwickelt hat, welche nur zu klar in der Person des Appellanten den wahren Urheber des Diebstahles erkennen lassen, indem er nemlich:

1., im Monate des Verkaufes an Gutling angab, diese Kühen von einer gewissen Seitz in Pfarl mit dem Auftrage erhalten zu haben, dieselben zu verwerthen, eine Angabe, welche jedoch von dieser Seitze in der Voruntersuchung auf das Bestimmteste widersprochen wurde, wie denn der Appellant auch später diese Aufstellung nicht weiter geltend macht, und

2., später angab, die Kühne von einem gewissen Metzger, mit dem Namen Bärlein von Pfarl zum Zwecke des Verkaufes für diesen erhalten, und den Erlös, nach Abzug einiger Auslagen für die Besorgung, an Metzger auf abgelegenem Orte zu haben, eine Lösung, welche er auch später wieder verschützt, die aber auf den Angaben der Mutter dieses mittlerweile nach Amerika ausgewanderten Metzger sich ebenfalls als

unmöglich Vorgestellt, indem nach der Inquisition dieser Streit der genannten Retzer mit im Besitze falscher Bücher gewesen ist;

Daß außerdem der Appellant auf den Grund seines festesten Läugnens, und im Hinblick auf die bereits gegen ihn, wie wir nunmehr wahrgenommen zustgelegnisse Warnehmungen vom siebenten Mai erstgenannt hundert neun und vierzig, siebenten Juni erstgenannt hundert vier und vierzig, dreizehnten Dezember erstgenannt hundert fünfzig, und dreiundzwanzigsten August erstgenannt hundert drei und fünfzig von dem neuen Richter mit Recht als fürsichtig, eine Haft der vorliegenden Art zu verüben erklärt werden ist,

Daß demnach bei diesen so neuen, übereinstimmenden und schlagenden Indizien das bloße Läugnen des Appellanten als eine frivole Ausflucht nicht die mindeste Berücksichtigung verdient,

Daß dem Allem nach die erfolgene Berufung als in allen Beziehungen unbegründet und somit abgewiesen werden muß, als die That auf gesetzig qualifizirt, das richtige Strafgesetz angewandt, und eine den Umständen und der Schwere der Verschuldung angemessene Strafe verhängt worden ist;

Daß endlich der Appellant als unterliegender Theil auch in die Kosten der Appellinstanz verfällt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung begründet mit Verurtheilung des Appellanten zu sechs Wochen Gefängniß in die Kosten der Appell-

Kosten liquidation:

Stempel	3. 30.
Ausfertigung	3. 16.
Zeugen	19. 57.
Gerichtsbote	4. 32.
Protokolle	4. 40.
für drei Tage	1. 54
Porto	1. 38
	= 39. 28

darunter sind die Kosten der Wiederherstellung zur Zeugenstellung mit begriffen

Instanz liquidirt zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Artikel 197 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

[illegible]

Also gesprochen und geurtheilt wie eingangs

Brennmann

Marchal Schrift

Hetzler.

Reber

Sitzung vom 2. März 1854.

No 50

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Marchal, Hetzfeld, Serini, Jägel, Rühl, Kieffer, zweiter Vizegreffier und Reber, zweiter Untergreffenschreiber, folgendes Urtheil verlassen:

In Sachen

Peter Hack, 36 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Gönnersheim, im Kanton Kirchheimbolanden

Appellant von einem Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom nie und dreißigsten

Januari erst zwei hundert vier und fünfzig, wist verstimmen,

gegen

die K. Landesregierung, Appellation, vertreten durch Königl. Landesgewerbscommissär Pfeffer,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts rechtes Ufers;

Nach Durchsicht und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter andern:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Margaretha Dicke von Hauersheim der Entwendung von circa vier Malter Kartoffeln respective der Theilnahme daran und den sämtlichen Appellanten Peter Hack der Entwendung von circa zwei Malter Kartoffeln zum Nachtheile des Jakob Eckart im November oder Dezember erst zwei hundert vier und fünfzig für überwiesen erklärt, und dieselben sofort und zwar die Dicke zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, der Hack zu einer solchen von vier Monaten, und beide Solidarisch in die zu vier und dreißig Gulden fünf Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, fort zugleich auf die Konfiskation der in Beschlag genommenen Kartoffeln an den Eigenthümer erkannt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten Peter Hack vom vier und dreißigsten Januar erst zwei hundert vier und fünfzig;

3.) der dem Appellanten durch Hofgerichtsrathsbeschluß vom ersten Februar erst zwei hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung angeordneten Vorladung;

Nach Anhörung des K. Landesgewerbscommissärs in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: des K. Appellationsgerichts rechtes Ufers wolle die eingelegte Berufung als in seiner Existenz begründet

in contumaciam verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Scherer zu Kirchheimbolanden vom erst zwei hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung, vorzuladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, und zu verhandeln, worüber Thatsache zu verhören und zeugnißweise auf den Inhalt des Landesmarginalprotokolles gegen Beifallen weiteres zu verfahren ist;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben zur Sitzung zu erkennen giebt, daß er sich unter Verwerfung seiner Berufung seiner erfolgten Vorladung nicht entziehen;

daß übrigens der erste Richter auf den Grund der gepflogenen Verhandlung und insbesondere der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des K. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom vier und dreißigsten Januar erst zwei hundert vier und fünfzig richtig abgehörten Zeugen mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat:

1.) daß durch einen Graben auf einem Acker am "Hasenstück" Gemarkung Hauersheim, zum Nachtheile des Beerdigers Wilhelm Eckart von der im Laufe des Monats November oder Anfang Dezember vorigen Jahres etwa acht Malter Kartoffeln entwendet worden, und

2.) daß der Appellant sich dieser Entwendung, jedenfalls der Theilnahme daran schuldig gemacht hat.

daß der erste Richter auch die That richtig qualifizirt, und ebenso richtig unter das fixe

einschlagende Strafgesetz anzuwenden, auch wie der Verfälschung und der Verschuldung des Appellanten angemessene Strafe gegen denselben verhängt hat;

Hat dem Allem nach die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Haben das K. Appellationsgericht Recht: es verfällt über das Rechtsmittel des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung, wornach sich — in contumaciam verkennend — die [illegible] eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten heute in die Kosten der Appellinstanz, welche, wenn jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind, zu vier Gulden drei und dreißig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 186, 194, und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Rechtssachen, welches von dem Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet: /: wie zuvörderst :/

Also gesprochen und gerichtlich in Heidelberg.

Hermann

Hecker

Schütz

Schütz

Reber

Kostenliquidation:

A. erster Instanz.

Stempel	f.	35.
Registratur	"	16
Gerichtsbote	"	04
Zeugen	"	44
Ausstellung	f.	04.
Canzlei	"	35.
		24. 16

Hievon haben die beiden Appellaten Baetz zwei Viertel solidarisch zu tragen mit zwölf Gulden achtzehn Xr. . . 12. 08.

B. zweiter Instanz

Stempel	f.	17.
Registratur	f.	24.
Gerichtsbote	"	43
Canzlei	f.	14
		4. 38

Summa 16. 46

Nr. 346 visirt und registrirt zu Zweibrücken 8 März 1854 Tabel 1 fl 24 xr 1351 fol. 11. c. 6. K. Rentamt. Unterschrift. Wallerr.

Sitzung vom dritten März 1854.

No. 57.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hacker, Direktor, Merkel, Hilgfeld, Serini, Engel Wälsch, Kieffer, zweiter Staatsprokurator, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Jacob Baetz, 47 Jahre alt, Taglöhner in Hänsel wohnhaft

2. Wilhelmine Blesy, 51 Jahre alt, Ehefrau des vorigen, allda wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom vier und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, dann in Sachen wegen

die K. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer,

Nachdem Ersterer dieser Sache durch den Ordinanzgerichtsboten Stelle die K. Staatsprokuratur vermittelst Ordonanz des Königl. Appellationsgerichts wollen in Anwendung des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert fünf und vierzig die Oeffentlichkeit dieser Verhandlung verordnet;

Das Königl. Appellationsgericht hat hierauf nach Einsicht der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert fünf und vierzig, und

In Erwägung, daß die den Appellanten zur Last

gelegte Akt ihrer Qualifikation nach sich als eine Folge der Bestimmungen des Art. 334 des code pénal verzeichnung und verzeichnung vorgesehen darstellt, weshalb das gestellten Antrages der K. Kreis-behörde zu entsprechen und demzufolge das Urtheil zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

verordnet, daß während der Berathung dieses Falles von dem Beginne des Zeugenverhöres an bis zum Schlusse der Debatten die Thüren des Sitzungssaales geschlossen waren, und zwar

In Anwendung der Art. 1. 2 und 3. des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert sechs und vierzig, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

/: wie zuvorkommt :/

Die Publikation zog sich sodann mit Anberaumung des zur Vollziehung der für die Sitzungspolizei etwa nothwendig werdenden Maßregeln im Dienste anwesenden Gendarmen, und das in einer anderen Saale als derjenigen rückwärtigen Konstabulatorium Münzinger und dem Sitzungssaale zurück und der Audienz gewidmeten vorderen die Eingangsthüren zum Sitzungssaale;

Nach vorgenommenem Verluste der K. Eggellenz-gewissen) wahren) Hirtzfeld;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Akten-bestücke, unter anderen:

1.) Der angeschuldigten Urtheils, nämlich

a.) Der Sophie Theis, Witwe von Michael Wickhüchler ohne Gewerbe, in Neustadt

b.) Der Eva Barbara Jung, Weberin daselbst

c.) Der Wilhelmine Blesig, Ehefrau von

d.) Jacob Baetz, Taglöhner daselbst der Verleitung Minderjähriger zur Unzucht respective Begünstigung derselben in Neustadt im Jahre achtzehn hundert vier und fünfzig überführt erklärt, und die Witwe Wickhüchler in eine Gefängnißstrafe von sechzehn Monaten, die Barbara Jung in eine Haft von fünfzehn Monaten, die Wilhelmine Blesig in eine Haft von fünfzehn Monaten, den Jacob Baetz in eine Haft von einem Jahre, jedoch der Letzteren in eine Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt, und jedoch der Letzteren in ein Viertel der Kosten verfällt und die Geklagten Baetz für die sie betreffenden Geldbußen und Kosten solidarisch haftbar erklärt, - auf die sämmtlichen Urtheilen auf die Dauer von fünf Jahren, unter Festsetzung einer Ersatzung-Summe von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer für jeden Letzteren, nach erstandener Haft unter die Aufsicht der Polizeibehörde und für die Dauer von fünf Jahren, wie im Art. 335 § 1 code pénal vorgesehenen Rechte für verlustig erklärt hat. -

Die sämmtlichen Kosten erster Instanz sind hinsichtlich zu vier und zwanzig Gulden sechzehn Kreuzer;

2.) Der Eggellenerklärung der Geklagten Jacob Baetz vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung sowohl jenen der beiden Eggellenten in ihren Aufstellungen und Ersatzungen;

Nach Anhörung der K. Kreis behörde in ihren Vor- und Antrages, letzteren dahin lautend: es gefalle dem K. Eggellenz-gewissen die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung begründet zu verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung der Eggellenten zu den Kosten der Eggellenz-instanz;

und nach dem sowohl eingetretenen Schlusse der Debatten verordnete der Gerichtshof, daß die Thüren wieder geöffnet werden sollen, zog sich zum Zwecke der Berathung in seine Berathschlagungs-zimmer zurück, und in der Sitzung vom nämlichen Tage verkündete der vorsitzende Direktor folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß das vorinstanzliche Urtheil

auch den Verjährungsgründen, welche darin rechtsbeständig befunden, in allen seinen Theilen zu bestätigen ist, indem das K. Hofgericht zu Frankenthal die Berufung, welche sich auf den Aufhebungsgrund der in der öffentlichen Sitzung jenes Gerichtes vom vier und zwanzigsten Januar laufenden Jahres nicht vorgekommenen Zeugen, und auch den von den beiden Appellanten in der Vorinstanzprüfung zugestandenen Erklärungen erhoben haben, richtig verworfen, und dadurch mit Recht abgelehnt hat, daß sich die beiden Appellanten die ihnen zu Last gelegten Verbrechen der Völkerverletzung mittelst gewaltsamer Anreizung, Verleitung und Begünstigung mehrerer fremden Personen mittelst Hochverrath, namentlich im Laufe des Jahres achtzehn hundert drei und fünfzig der Einberufung jüdischen Julius Hohheimer zu ungesetzlicher Lebensart und zur Verletzung, wie der Art 334 des Strafgesetzbuches dieses Verbrechen normirt, in der Absicht, wie in den Verjährungsgründen der angefochtenen Urtheils näher angegeben und entwickelt ist, schuldig gemacht haben;

Daß die Einwendungen, welche das Urtheil a quo in dieser Hinsicht als dem Begehren nicht genug Prüfung anstellt, die rechtskräftige Entscheidung vollkommen rechtfertigen, und daß für die Appellanten außer dem Verlust der Möglichkeit lag, die Richtigkeit dieser Entscheidung auf nur mit einigem Erfolg und anders als durch eine, Angesichts der vorliegenden allerdings Umstände nicht haltbare Behauptung zu bekämpfen;

Daß neben der richtigen Prüfung des Thatbestandes in ob- und subjektiver Beziehung auch die Art in dem angefochtenen Urtheile über richtige Qualification des Strafgesetz in der Subsumtion des Falles unter die Art. 334, 335, 55 des Strafcodex und der Art 194 des Strafprozeß-Gesetzbuches keine gegründete Anwendung, die Gravität des Delictes und der Dolus in Verbindung stehenden Culpabilitaet der beiden Appellanten aber in dem angefochtenen Urtheile die rechtserhaltende Prüfung gefunden hat, so daß dem Urtheil allen den Appellanten keine rechtserhaltende gegen das erste Urtheil nicht gegeben war und ihre Einreichung Verfall, weil kein Grund zur Abänderung dieses Urtheils vorliegt, also nicht justificirt abgewiesen werden muß, mit Solidarischer Verurtheilung der beiden Appellanten als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellation gerichtlich die vorgelegte Berufung als in keiner Beziehung begründet unter Solidarischer Verurtheilung der beiden Appellanten Jacob Bastz und Wilhelmine Bley in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung des Art 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen welche Gesetzbestellen von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

(vorzulesen)

Also gesprochen und gerichtlich vorgelesen

Hellmann

Marschal

Seelig

Fritzsche

Reber

Sitzung vom 3. März 1854.

№ 52

Das K. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Haerner, Direktor, Merkel, Hitzfeld, Lezini, Zugel Räthe, Kieffer, zweiter Staatsprokurator, und Reber, zweiter Untersuchungsrichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Georg Goebel, 43 Jahre alt,
2.) Martin Schneider, 48 Jahre alt,
3.) Georg Meinhardt, 62 Jahre alt,
4.) Martin Merk, 42 Jahre alt,
5.) Rudolph Baum, 50 Jahre alt,
6.) Johann) Merlok, 55 Jahre alt,
7.) Johann) Braun, 32 Jahre alt,

alle Ackersleute, wohnhaft zu Ellerstadt, im Kanton Dürkheim, Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, sämtlich auf in Person erschienen unterstützt durch Rechtskandidaten Manzinger,

gegen

den K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellations-Gerichts-Rathes Zugel,

Nach abgehaltenen und schriftlich der mündlichen Aktenstücke, unter anderen:

1.) Das angefochtenen Urtheil, welches die sämtlichen Appellanten des Vergehens der verläumderischen Denunziation gegen den Bürgermeister Haas und den Adjunkten Horter von Ellerstadt, in einer Versammlung daselbst

am dreizehnten Juni achtzehn hundert drei und funfzig, gerichtet an K. Regierung der Pfalz, für überführt erklärt, - und den Georg Meinhardt in eine Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, gegen der übrigen Angeklagten in eine Strafe von eilf Gulden vierzig Kreuzer, und alle insgesammt, sowie in die Kosten solidarisch verurtheilt hat, letzteren, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vorladung des mitbeschuldigten, jetzt freigesprochenen Martin Meinhardt verweigert haben, beispielsweise zu siebenzehn Gulden zwölf Kreuzer,

2.) der Appellerklärung der Staatsanwaltschaft vom drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig,

Nach Anhörung eines jeden einzelnen der Appellanten in ihren Aufstellungen und Entgegnungen,

Gegen ihre Vertheidigung, die Rechtskandidaten Manzinger in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung der Appellanten,

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: das K. Appellations-Gericht wolle die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz,

Das K. Appellations-Gericht, die Rede in Erwiderung nehmend, erachtet den Thatbestand des Urtheils in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten des laufenden Monats März, Morgens neun Uhr.

Dieses gethan und schriftlich wie folgt.

Haerner

Merkel

Hitzfeld

Reber

Sitzung vom 9. März 1854.

№ 63.

Das K. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zunftpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achthundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Merkel, als ältester Rath der Sportelkammer die Räthe des bayer. vorsitzenden Präsidenten vertretend, Holzfeld, Dingler, Serini Hügel, Räth, Lang, ersterer Rath-Gerichtsactuar und Kreber, zweiter Sitzungsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Willmann, 45 Jahre alt, Maurer wohnhaft in Albersweiler Canton Annweiler, Appellant von einem Urtheile des K. Zunftpolizeigerichts zu Landau vom acht und zwanzigsten Januar achthundert vier und fünfzig, einst verschieden

gegen

die K. Forstverwaltung, Appellatin vertreten durch den ersten Rath-Gerichtsactuar Lang,

und

die K. Forstverwaltung, vertreten durch den K. Forstmeister Kroeber.

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts-Rathes Merkel.

Nach Anhörung und Einsicht der Verhandlungen, insbesondere:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Beschuldigten der Forstverletzung am achten Oktober achthundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, und ihr sonach in Gemäßheit Strafe von fünf und dreißig Zwanzigern, einem Marktso- und Verdoppelungssatz für den Rest von einem Gulden acht zehn Kreuzer, und in die zu zwei Gulden ein und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2.) der Appellationserklärung des Verurtheilten vom zweiten Februar achthundert vier und fünfzig;

3.) der dem Appellanten durch Akt des Forstgerichtsboten Diehl zu Annweiler am dritten März achthundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der K. Vorstandschaft in ihrem Vor- und Antrage, lautend: es sei dem K. Appellationsgericht gefällig in seiner Beziehung gegründet in contumaciam zu erkennen, die gegen den Appellanten ausgesprochene Schlußstrafe respective Marktso- und Verdoppelungssatz jedoch auf Grund des Art. 18 des revidirten Forststrafgesetzes von einem Gulden acht zehn Kreuzer auf ein Viertel von zwei und fünfzig Kreuzer herabsetzen, und den Appellanten auch in die Kosten der Appellinstanz verfällen.

Nach Anhörung des K. Forstmeisters Kroeber, welcher diesen Antrag beizutreten erklärte;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch Akt des Forstgerichtsboten Diehl zu Annweiler vom dritten März achthundert vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, wodurch Ihrkunde zu verschaffen und gegen den Appellanten in contumaciam zu verfahren ist;

Daß Appellant durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er sich weiterer Vertheidigung, zur Rechtfertigung seiner verfahrenen

Rechnungsliquidation

Hauptgerichtsgebühr	1. 24
Zeugen	1. 10
Gerichtsbote	1. 01.
Canzlei	1. 31
	= 5. 66.

darunter sind die Kosten der Ausfertigung und Zustellung mitbegriffen

Einrückung strafrechtlich vorzubringen;

In Erwägung, daß sich übrigens das rechtskräftige Urtheil aus rechtfertigt durch den Inhalt des von dem Pferdehüter Müller zu Edigerthal unterm neunten Oktober abhin aufgenommenen und fünfzig zweifachen Protokolls, und daß die rechtliche Existenz dieses Corpus Delicti in der öffentlichen Sitzung des K. Instizpolizeigerichts zu Landau vom achten zwanzigsten Januar abhin durch Zeugen und Urkunden hinlänglich dargethan worden;

Daß der rechte Richter Casser mit Recht angenommen hat, daß Appellant sich der ihm zu Last gelegten Forstfrevels im Vorsatz und grober Schuld gemacht habe, und

daß auch ein rechtsgrundes gesetzliches Motiv gegen denselben vorgekommen wurde, mit Ausnahme jedoch der vom rechten Richter ausgesprochenen Verurtheilung zum Werth- und Pferdund-Ersatz von vier Gulden achtzehn Kreuzer, welcher auf den Betrag von zwei und fünfzig Kreuzer herabzusetzen ist, indem nach Art. 18 des revidirten Forststrafgesetzes in gegenwärtigem Falle zum Betrage des zu ersetzenden Werthes des gefrevelten Gegenstandes nur ein Drittel dieses Werthes hinzuzufügen ist, dieser Werth aber in neun und dreißig Kreuzer und das Drittel davon in dreizehn Kreuzer besteht, zusammen also zwei und fünfzig Kreuzer;

In Erwägung, daß Appellant als unterliegender Theil auch in die Kosten der Appellinstanz verfällt werden muß;

Aus diesen Gründen

Juden des K. Appellationsgerichts Urtheil
urtheilt über das Rechtsbegehren des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung, warmirt und in contumaciam verkennend, die eingelegte Berufung als unbegründet, - setzt jedoch den vom rechten Richter zum Vortheile des Klägers zuerkannten Werths- und Pferdundersatz von vier Gulden achtzehn Kreuzer auf die Summe von zwei und fünfzig Kreuzer herab, und verurtheilt den Appellanten Wettmann zugleich in die Kosten der Appellinstanz, welche, wenn jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu vier Gulden acht Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 186, 194, und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: /: wie zu urtheilen :/

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Sitzung vom 9 März 1854.

№ 54.

Das k. Kreisstrafgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Kreisgolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Merckel, als ältester Rath der Kreisgolizeikammer die Stelle des Kreisdirektors vertretend, Hitzfeld, Dingler, Serini, Jügel, Köhler, Lang, zweiter Kreisgerichtsrath, und Reber, zweiter Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Juliana Ueberweg, 48 Jahre alt, Ehefrau von Johann Baptist Haas, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Boechingen im Canton Edenkoben, Appellantin von einem Urtheile des k. Kreisgolizeigerichts zu Landau vom ein und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, verfügend unter Beistand des Advokaten Glasser,

gegen

Den k. Kreisbesonders Appellatus, wortenan durch Kreisprokurator Lang

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Anhörung und Einsicht der wechselseitigen Aktenstücke, unter anderen:

1. Des angefochtenen Urtheils, welches die Angeschuldigte der Verbrennung der Katharina Hoffmann, Wittwe von Karl Kern von

Zeichnungsnotation:

Kreisgericht	2. 20.
Kreisrath	2. 20.
Gerichtsschreiber	2. 12.
Zeugen	2. 13.
Sachverständige	12. 36.
Kreisprokurator	7. 30
Gerichtsdiener	7. 36
Kanzlei	7. 36
	30. 53

† sind sowie das in Art. 42 des Strafgesetzb. enthaltene bürgerliche Strafe auf die Dauer von fünf Jahren für verschollen erklärt, und für in die sie betreffenden Kosten verurtheilt, Diesen Zusatz mit Genehmigung des Präsidenten genehmigt. J Merckel.

Hitzfeld. Serini

Dingler. Jügel.

Köhler. Lang.

Reber.

von Boechingen in einem Zeitraume von fünf ten November achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, und die demnach in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt † dieselben Folgerungen von der Contravention der Verunreinigung des Trinkens der genannten Wittwe Kern als nicht überführt zurückgewiesen hat,

die Mitangeschuldigte Katharina Gaßner, Dienstmagd zu Boechingen der Anwendung der genannten Katharina Hoffmann, Wittwe von Karl Kern von da für nicht überführt erklärt, und demgemäß freigesprochen, dieselben jedoch der Verunreinigung des Wassertrinkens der genannten Wittwe Kern am vierten November achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig erklärt und die demgemäß in eine polizeiliche Gefängnißstrafe von drei Tagen und in die Kosten ihrer Verletzung hinsichtlich zu einem Gulden sieben und zwanzig Kreuzer verurtheilt –

die heutige Appellantin, Juliana Ueberweg, aber in die übrigen Kosten, hinsichtlich zu fünf und zwanzig Gulden einem Kreuzer verurtheilt, und derselben der Ausübung der im Art. 42 des Strafgesetzbuches verpönten Rechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt hat;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Darstellungen und Erklärungen;

ferner ihres Vertheidigers, des Advokaten Glasser in seinem Vor- und Antrage, das k. Appellationsgericht wolle die Appellantin von dem ihr zu Last gelegten Vergehen, als nicht überführt

so wie von Strafe und Kosten freizusprechen,
subsidiarisch hingegen jedenfalls nur der groben
Fahrlässigkeit für schuldig erklären und demgemäß auf
Grund des Art. 375 des code pénal eine angemessene
Geldstrafe gegen dieselbe aussprechen;

Durch Aufhebung der K. Assisen-Urtheile besonders in ihrem
Vor- und Nachtheile, letzterer diese bestimmend: es
gestatte dem K. Appellationsgerichte die einzig
begründete Verurtheilung in der Hauptsache als unbegründet
zu verwerfen, jedoch mittelst reformirender
theilweiser Reformation des angefochtenen Ur-
theils die Appellantin von dem ihr zu Last ge-
legten Vergehen der Verläumdung zu entbinden,
dieselben jedoch auf den Grund des Art. 375 des
code pénal der Schwurne Jurorin gegen die
Wittwe Kern von Bockingen für schuldig
zu erklären, und sie in eine angemessene
Geldbuße sowie auf die Kosten der Appel-
lationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter die
thatsächlichen Verhältnisse und die Aussagen
der Zeugen mit Klugheit auf das Gutachten
der Experten und die umgeständlichen Er-
klärungen der Mitbeschuldigten Dienstmagd
Katharine Fuchs, insbesondere auf sinnreiche
der Glaubwürdigkeit dieser letzteren vollkommen
richtig gewürdigt, und mit Recht den Beweis als
erbracht angenommen hat, daß die freventliche
Denunziation gegen die Katharine Hoffmann,
Wittwe von Karl Kern von Bockingen von der
Appellantin selbst geschrieben, und daß dieselbe
auf ihre Anleitung und Anweisung durch ihre
Dienstmagd Katharine Fuchs am fünften
November letzthin somittel drei und fünfzig
an das Haus der Wittwe Kern angeklebt wor-
den sei;

daß jedoch in rechtlicher Beziehung der erste
Richter zum Freisprechen, insbesondere der
Fassung der freysprechenden Denunziationsschrift irrig
als das Vorhandensein der Verläumdung nicht fest-
stand qualifizirt hat, indem diese wesentlich
der Voraussetzung einer bestimmten Thatsache
(fait précis) im Sinne des Art 367 des
Strafgesetzbuches entbehren ist, wenn aber
solche Ausdrücke und Vorwürfe darin vor-
kommen, welche das Vorhandensein einer straf-
baren Handlung und öffentlichen Anklage
gegen die genannte Wittwe Kern im Sinne
des Art. 375 ibidem bilden;

daß das angefochtene Urtheil daher nur in
diesem Hinblicke zu reformiren ist;

daß die Appellantin als unterliegender
Theil in die Kosten der Appellinstanz ver-
fällt werden muß;

Aus diesen Gründen

Indem das K. Appellationsgericht die
einzig begründete Verurtheilung in der Hauptsache
als nicht begründet verwirft, und indem es
mittelst theilweiser Reformation das an-
gefochtene Urtheil die Appellantin von
dem ihr zu Last gelegten Vergehen der
Verläumdung und der von dem ersten Rich-
ter deßfalls gegen sie ausgesprochenen
Geld- und Strafbestrafung und dem Ver-
luste der im Art. 42 des Strafgesetzbuches
vermöchten bürgerlichen Rechte auf die
Dauer von fünf Jahren, entbindet sie da-
gegen der fernern öffentlichen Anklage

gegnet die Rathsherren Hoffmann, Pfeiffer von Karl Kern von Boechingen, erteilt durch das eingereichte Schreiben und Anschluss einer Schuldschrift am fünften November verigen Jahres Einsicht darüber Rathsherrn Author an der Hand der genannten Zeugen Kern für schuldig, und verurtheilt ihn deshalb in eine Geldbusse von zweihundert Gulden und in die Kosten der Gegenzeugenvernehmung zu einer Gebühr zwei und fünfzig Kreuzer.

In Anwendung des Art. 375 des code pénal und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: nicht zu übersetzen :/

Also gesprochen und gerichtlich vollzogen.

Merkel.

Reiser

Sitzung vom 9ten März 1854.

No 65.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer,

Kostenliquidation:

Stempel	1. 45.
Register	1. 52.
Gerichtsbote	2. 32.
Zeugen	4. 12
Schreiber	" 28
Sachverständen	7. 00
Taxglas	1. 17.
	= 19 06

setzt in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Merckel, als ältester Rath und Zuchtpolizeikammer die Stelle des Präsidenten vertretend, Reitzfeld, Deingler Serini, Gugel, Röth, Lang, zweiter Vertheidigungsrath und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil verlassen:

In Sachen

Franz Michael Kunz, 34 Jahre alt, Taglöhner wohnhaft zu Rheinzabern im Landcom Rheinbayern, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig verfügenden unter Einstand des Angeklagten Manzinger,

gegen

die K. Landwehrbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Landwehrprocurator Lang;

Nach dem Aufrufen dieser Sache zweckmässig Appellant einen Vertheidigungszeugen mit dem Anerbieten um dessen Vernehmung.

Derselbe wurde sofort von dem Vorsitzenden einzeln in das Zeugenzimmer geführt,

Nach vorgenommener Vereidigung des K. Appellationsgerichts Rath Serini;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1, das angefochtene Urtheil, welches den Beschuldigten der Zerstörung von Einfriedigungen und von Obstbäumen zum Nachtheil des Franz Michael Geiger von Rheinzabern verübt in der Nacht vom vierten auf den fünften Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, und ihn demgemäss in eine Gefängnissstrafe von acht Monaten, eine Geldbusse

von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zur einzigen Gulden ein und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung des Verurtheilten vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert neun und fünfzig;

erklärte die K. Kreisregierung, daß sie auf der Abhör der produzirten Entlastungszeugen verharre, und bemerkte, daß, im Falle die Vernehmung dieser Zeugen zulässig oder nöthig sein sollte, der Gerichtshof die Vorladung sämmtlicher übrigen Zeugen verordnen möge;

Appellant erklärte die Entscheidung über die Abhör des von ihm heute vorgeschlagenen Zeugen der Weisheit des Gerichtes anheim zu geben;

Anerhört die K. Kreisregierung in ihrem Antrage und den Appellanten in seiner Erklärung;

In Erwägung, daß der produzirte Entlastungszeuge Johann Philipp Birkmann, Schuster und Feldschütz von Rheinzabern bereits in der Voruntersuchung als Zeuge vernommen wurde, und dessen wesentliche Aussage dem mündlich und wesentlichen Resultat unterschrieben, das Begehren des Appellanten daher als unerheblich abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

wird das K. Appellationsgericht das Begehren des Appellanten um nochmalige Vernehmung des heute produzirten Entlastungszeugen, wegen Irrelevanz ab;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Rechtfertigungen und Bemerkungen;

ferner Anhörung Rechtfindigung, des Kassationsbeklagten Münzinger in seinen Vor- und Antrags auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Anhörung der K. Kreisbehörde in ihren Vor- und Antrags, letztere dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die einzelnste Erörterung als nicht begründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse, und die Aussagen der in erster Instanz richtig vernommenen Zeugen mit Klugheit auf die vorgefundenen Lokalitäten richtig anwendet, und mit Kraft den Beweis als erbracht angenommen hat, daß Appellant sich der ihm zu Last gelegten Zerstörung von Einfriedigungen und Obstbäumen zum Nachtheile des Franz Michael Geiger von Rheinzabern in der Nacht vom neunten auf den fünften Dezember achtzehn hundert neun und fünfzig schuldig gemacht habe;

In Erwägung, die ausgesprochene Strafe anzuerkennen, daß der erste Richter dieselbe im Hinblicke auf die Gewissheit des durch den Appellanten verübten Unfuges, seine schlechte Leumundsnoth, und den Umstand, daß er bereits durch Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom siebten Dezember achtzehn hundert neun und vierzig wegen Misshandlung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, und vom vier und zwanzigsten Januar achtzehn hundert neun und fünfzig wegen Diebstahls zu einer Polizeistrafe von drei Monaten verurtheilt worden ist, in mehrfacher Beziehung verschärft hat, die einzelnste Erörterung dieser als in jeder Beziehung ungegründet anerkannt werden muß;

In Erwägung, daß Appellant als unterliegender Theil auch in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Abwesenheit des K. Appellationsgerichts die mündliche Berathung als unbegründet mit Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu einer Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: wie zu wissen :/

Also gesprochen und gemeldet wie Eingangs.

Merkel.

Reber

Sitzung vom 9. März 1854.

No. 56.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Merkel, als ältester Rath der Zuchtpolizeikammer und die Rathe Dahl beyel, Wurstemberger, Winkelmann, Hitzfeld, Dingler, Serini, Gugel, Rüffer, Lang, erster Vorstandsprokurator, und Reber, zweiter Amtsanwaltschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Kühn, 43 Jahre alt, Ehefrau von Sebastian Holler, Schreiner, wohnhaft zu Meisenkammer im Kanton Edenkoben, Appellantin wegen einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lang;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, welches die Beschuldigte der Entwendung von Weinpfählen zum Nachtheile des Georg Franz Anton und des Ludwig Anton von Kirrweiler, verübt im November achtzehn hundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, und dieselbe sonach zu einer Gefängnißstrafe von fünf Wochen und in die zu zwölf Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellerklärung der Verurtheilten vom sieben und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Aufstellungen und Einwendungen,

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche die Entscheidung dieser Sache der Weisheit des Gerichtshofes anheim zu stellen erklärte;

In Erwägung, daß Exzellentin, Ehefrau Koller in der heutigen Sitzung in Abwesenheit, da sie zu der gestrigen Liebesdienst von Weingartstöcken verübt, oder irgend einen Anteil daran genommen zu haben; daß sie vielmehr beeidigt hat, daß bei Gelegenheit der in ihrer Wohnung vorgenommenen Haussuchung, teils in ihrem Keller teils in ihrem Hofe aufgefundenen Weingartstöcke keine ihr verdächtigen Eigentum, und diesen auch ihrem eigenen Weingarte; daß sie zwar ihrem Vater Peter Kühn damals eine ganze Weingartstöcke gegeben habe, allein keine gestohlenen sondern von ihren eigenen; daß sie übrigens, bei ihrem Vater auf dem Hause im Hau und Verräumert aufgefundenen und als gestohlen anerkannten Weingartstöcken weder selbst gestohlen, noch auf ihrem Vater gegeben, letzteres sie vielmehr von ihrer, sich bei demselben aufhaltenden zwölfjährigen Nichte, Rosina Kühn, Tochter des Georg Kühn, Bauern in Maikammer erhalten habe; daß diese Mädchen nun selbst eingestanden habe, die fraglichen bei Peter Kühn aufgefundenen und als gestohlen anerkannten Weingartstöcke in dem Weinberge des Georg Franz Anton und Egidius Anton gestohlen und dem Peter Kühn ins Haus gebracht zu haben; daß diese Mädchen auf ein Bei und zwanzigstes und vier und zwanzigstes November letzthin gemeinschaftlich mit ihr und ihrer Familie in ihrem Weingart auf dem Kirchenberg dann gewesen und daselbst mit gearbeitet habe; daß dieselben aber die dort in gestohlenen Weingartstöcke in den Weinbergen der beiden Anton nicht zu den ihrigen, welche auf einem Wagen mit Hause gebracht worden, gebracht, sondern diese weder mit Hause gebracht und dem Peter Kühn gebracht habe;

In Erwägung, daß abgesehen davon, daß die aufgefundenen Stöcken von den Weinbergen der gestohlenen bis auf den Weinberg des Sebastian Koller mit den Ausnahme der abgeschorten Zweigen

11.

nicht von einem Stock in dem Acker von zwölf Jahren, sondern von einer Frau herrührende Fallen, obige Angaben und Erklärungen der Exzellentin mit den Ergebnissen der Haussuchung und der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung weiter Instanz nicht übereinstimmen, vielmehr damit in offenbaren Widerspruche stehen, indem

1., die als gestohlen anerkannten Weingartstöcke sich nicht bloß im Besitze des Peter Kühn, auf dem Hause in Hau und Verräumert befindet, sondern auch in jenem der Ehefrau Sebastian Koller, teils in deren Keller, teils in deren Hof, unter ihren eigenen Reisern versteckt, befunden und aufgefunden wurden; daß sogar der erste Haussuchung und dem Auffinden der gestohlenen Weingartstöcke nachgängig noch eine weitere auf dem Estrichen Raum besonders bezeichneter runder Weingartstöcke, ein sogenannter „Schlegel" in dem Keller der Ehefrau Koller aufgefunden und als gestohlen anerkannt wurde, obgleich die Exzellentin besonders sich, diese Reisel sei von ihren eigenen Reisen; wie die Aussagen der Selbstsitzen Hand, Wilhelm und Siegrist sowohl in der Verhandlung als auch in der summarischen Note.)

2., in der ganzen Verhandlung nicht im entferntesten davon die Rede ist, daß Peter Kühn in seinem Besitze, nämlich auf dem Hause unten Hau und Verräumert verstockt – aufgefundenen und als gestohlen anerkannten Weingartstöcken von dem oben erwähnten Mädchen erhalten, der selbst niemals beeidigt hatte, seine Tochter, die Ehefrau Koller habe ihm diese Reisel zum Lohn für seine Mithilfe bei der Arbeit im Weingart gegeben, während vor in der öffentlichen Sitzung das k. Hauptgerichtsrath zu Landau zum ersten Male erklärten, der erwähnte

Märtens habe ihm diese Stöcke nach Hause gebracht, und wo sie der Meinung gewesen, sie seien von jenem Hollers;

3, wenn es auf gegen den Beklagten, daß der angebliche Märtens sie im Besitze des Peter Kühn aufgefundenen Weinpfahlstöcken den beiden Anton gestohlen und dem Peter Kühn nach Hause gebracht habe, dort immerhin nicht anzunehmen wäre, daß sie aus diejenigen Weinpfahlstöcken gestohlen hätten, welche im Keller und Hofe der Erbauten Holler aufgefunden, und gleichfalls als gestohlen angehalten worden, wobei allerdings in Betracht kommen muß, daß die Eigenthümer behauptet, sämtliche, in ihrem Besitze aufgefundene Weinpfahlstöcke seien ihr rechtmäßiges Eigenthum, und daß durch die angeordnete Untersuchung nicht einmal constatirt worden, welche Anzahl der gestohlenen Stöcke im Besitze der Erbauten Holler und in jenem des Peter Kühn gefunden worden, was bei der streitigen Lage der wesentliche Anhalt in Beziehung auf die Frage ist, ob und inwiefern den Eigenthümer an dem fraglichen Diebstahle irgend einen strafbaren Antheil genommen habe oder nicht, dieser wesentliche Punkt dürfte gleichfalls, wo möglich, noch nachträglich näher constatirt werden muß;

In Erwägung, daß das K. Eigenthumsgericht unter diesen die widersprechenden Thatsachen unter Hand ist, über die richtige Erwägung ein endgültiges und freisprechendes Urtheil zu fällen, und daß es daher nothwendig erscheint, vorerst eine nochmalige und wiederholte Untersuchung anzuordnen, um darüber obige thatsächlichen Verhältnisse möglichst genau zu constatiren und ins Klare zu stellen;

Aus diesen Gründen

Indem das K. Appellations) gerichte die weitere Verhandlung dieser Sache auf unbestimmte Zeit vertagt, verordnet es, daß in den oben angegebenen Beziehungen eine weitere möglichste Untersuchung gepflogen werde, zu welchem Zwecke die oben genannten zweifelhaften Reisner Kühn, und sowohl die bereits in erster Instanz vernommenen betreffenden, als auch diejenigen Zeugen, welche durch diese Untersuchung weiters indizirt werden könnten, mit Rücksicht auf den streitigen, oben näher bezeichneten, Standpunkt der Sache vernommen werden sollen, daß insbesondere constatirt werde, ob die genannten Reisner Kühn am drei und zwanzigsten und vier und zwanzigsten November vorigen Jahres wirklich auf gleichfalls in dem Weinpfahl der Hollerschen Erbaute auf den hinterseiten Feldern befunden, und worin ihre damalige Beschäftigung bestanden habe;

ob die abgenommenen, daselbst vorgefundenen Fußstritte auf sie so genau können, und ob die gefasst worden, als die gestohlenen Weinpfahlstöcken auf Hause Berg und dem Peter Kühn bereits, wornach die betreffenden Zeugen zu vernehmen sind;

Schließlich auch die Eigenthümer aufgefordert werden, sich über das Ergebniß dieser Untersuchung zu erklären und etwa weitere sachdienliche Zeugen anzugeben, welche allenfalls zu vernehmen wären. —

Kommittirt zur Vornahme dieser Urtheilsfindung den K. Appellationsgerichtsrath Hitzfeld – Kosten und endliche Entscheidung vorbehalten.

Also gesprochen und gemehrheitlich hinausgegeben.

Merkel.

Hitzfeld

Reber

Sitzung vom 10. März 1854.

№ 57.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuständigen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehnhundert einundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Merckel, als ältester Rath der zuständigen Kammer des Vorsitzes und Appellationsgerichtsdirektors Hitzfeld, Dingler, Heine, Hügel, Röthe, Lang, ersterer Kreisprokurator, und Reber, zweiter Urkundsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Frei 42 Jahre alt, Küfer und Gemeinderath, wohnhaft zu Steinfeld im Landcommissariat Germersheim, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neun

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Kampal	1.	45.
Merkel	1.	52.
Zangen	4.	54.
Gerichtsbote	1.	50
Canzlei	"	53 ½
	11.	14 ½

und zwanzigsten Januar achtzehnhundert einundfünfzig, vorstehenden unter Beistand des Advokaten Golsen,

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lang;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter anderen:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der Verletzung des Brunnenbetriebes Riemels von Landgerichts in Ausübung seines Dienstes durch Schläge am zwölf und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert einundfünfzig für schuldig erklärt, und ihn somit in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die zu tragenden Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellerklärung des Verurtheilten abgelaufen am ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert einundfünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Vorbringungen;

Nach Anhörung des Vertheidigers, des Advokaten Golsen in seinen Vor- und Anträgen zur Freisprechung des Appellanten, hauptsächlich darauf Anwendung der vom ersten Richter gegen denselben verhängten Gefängnißstrafe in eine angemessene Geldbuße;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der ersten Richter die Thatsächlichen

Verhältnisse und die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen wichtig genug, und Jemand mit Recht den Beweis verlangt, daß der Appellant sich der Beleidigung des Bannwarten Lorenz Rimmele von Bergzabern durch Gebärden in Ausübung seiner Amtsverrichtungen am zwei und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig schuldig gemacht hat, dessen Bestrafung demnach in der Hauptsache als unbegründet verworfen werden muß.

In Erwägung jedoch, daß Verfasser anlangend, daß in den Verhältnissen mildernde Umstände vorliegen, welche die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert siebenzehn rechtfertigen, so daß er lediglich bei den Bestimmungen des Art. 224 des code pénal sein Bewenden haben muß, weshalb das appellirliche Urtheil in dieser Richtung einer abzuändernden Reformation unterliegt;

daß Appellant jedoch als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet, hebt jedoch mittelst abzuändernder theilweiser Reformation das appellirliche Urtheil, die gegen den Appellanten auf gesetzwesen zehntägige Gefängnißstrafe auf und verurtheilt ihn dagegen in eine Geldbuße von acht Gulden und in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu drei Gulden sieben und dreißig Kreuzer zwei Pfennige

Kostenliquidation.

Stempel	1.38.
Augabe	1.52.
Zeugen	4.12.
Urtheilsgebühr	2.09
Zuschuß	1.03.
	= 10.54

In Gemäßheit des Art. 224 des Strafgesetzbuches und der Art 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von den Verurtheilenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (hier einzurücken:)

Also gesprochen und gerichtlich in Audienz.

J. H. Merckel. Stein

Hilgard. Dingler

Reber

Sitzung vom 10. März 1854.

№ 58

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Merckel, als ältester Rath der Zuchtpolizeikammer in Fällen des Urgel verhindertes Vorsitzend, Hilgard, Dingler, Serini, Jägel, Rölsch, Lang, Assessor Advokat-Prokurator und Reber, zweiter Aktuar gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Antoni, 13 Jahre und acht Monate alt, Sohn von Anton Antoni, Schlosser wohnhaft zu Rhinzabern im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile

des K. Zivilgerichtshofes zu Landau vom ein und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, in Sachen wider

gegen

den K. Staatsprokurator Eggellertin, namentlich durch Staatsprokurator Lang;

Nach vorgenommener Einsicht des K. Eggellertingerichtlichen Siegel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Akten, unter anderen:

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch erklärt, daß der Beschuldigte bei Ausübung des gegen ihn erwiesenen Vergehens der Entwendung von Geld, zweier Bilder Büchsen und einer Porte-feuille's zum Nachtheile des Einnehmers Leonhard Kneip von Rheinzabern nicht mit der gehörigen Unterscheidungskraft gehandelt hat, und ihn demgemäß freigesprochen, dagegen verordnet hat, daß derselbe zum Zwecke seiner Erziehung auf die Dauer von drei Jahren in einer Erziehungsanstalt untergebracht werde und daß derselbe in die zu sieben Gulden fünf Kreuzer liquidirten Kosten der Verhandlung verurtheilt sei;

2) der Eggellerklärung des Johann Antoni vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Eggellanten in seinen Aufstellungen und Erörterungen;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin lautend: es gefalle dem K. Eggellertingerichte die eingelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Eggellenten in die Kosten der Eggellinstanz;

In Erwägung, daß von der K. Staatsbehörde der Berufung entgegen gestellte Einrede der Unzulässigkeit anbelangend, daß zwar Eggellant noch minderjährig ist, und die sonstige Eggellerklärung für sich allein und ohne Verbeistandung seines Vaters nicht genügend sein dürfte.

daß jedoch in Anwendung des einschlägigen Grundsatzes, welcher einem Minderjährigen Selbstständigkeit zu handeln unterlegt, nicht gleichgültig ist, indem der Minderjährige durch Einlegung der Berufung nur bezweckt, sich die Gelegenheit zu verschaffen, vor dem höheren Richter nochmals sich zu vertheidigen;

daß nun auch die vom ersten Richter in Gemäßheit des Art. 66 des Strafgesetzbuches gegen den Eggellanten angewendete Maßregel nicht als eine Strafe sondern blos als eine Maßregel im Interesse einer guten Erziehung und moralisch religiösen Bildung zu betrachten ist, daß immerhin Sicherung der persönlichen Sicherheit und Selbstbestimmung des Eggellanten unter dem Einwand seines Vaters während der Zeitdauer jener Maßregel nothwendig beschränkt wird, es ihm daher nicht verwehrt werden kann, sich auf dem Wege der Berufung über die Frage, vom ersten Richter angeordnete Maßregel zu beschweren;

daß Eggellant aber außerdem auf neue und seine Berufung eingelegt hat, weil der erste Richter seiner Vertheidigung nicht mit Ernst als erwiesen entgegennahm, daß er die ihm zu Last gelegten Diebstähle geübt habe, und ihm auf die Einrede der Beziehung das Beweismittel der Berufung nicht entzogen werden kann, gleichviel der erste Richter ihn als unzurechnungsfähig erklärt hat, dessen Unzulässigkeit hinwieder der K. Staatsbehörde als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung zur Hauptsache, daß der erste Richter in richtiger Würdigung der Aussagen der Zeugen und sämmtlicher durch die gepflogene Untersuchung und öffentliche Verhandlung hervorgebrachten thatsächlichen Verhältnisse mit Ernst annehmen hat, daß Eggellant die ihm zu Last gelegten Diebstähle, wiewohl ohne Zurechnungsfähigkeit geübt haben, daß jedoch die Verbringung in

ein Correctionshaus nach Art. 66 des Strafgesetzbuches nur dann zu verordnen ist, wenn es die Umstände als zweckdienlich und nothwendig erscheinen lassen, namentlich wenn die Eltern und nächsten Anverwandten der jugendlichen Angeklagten der Obsorge andere Mittel für denselben selbst zu ergreifen und ihrem Charakter und ihren Verhältnissen nach keine Gewähr dafür verbürgen;

daß nun der in der heutigen Sitzung anwesende Vater des Angeklagten erklärt, daß er wünsche und bitte sein Kind zurück zu erhalten, indem er – ein Schlosser seiner Profession – sein Kind selbst erziehen und ihm das Schlosserhandwerk lehren wolle;

daß demselben auf die günstigsten Zeugnisse bezüglich seiner Tüchtigkeit als Schlosser und seines moralischen Benehmens und Betragens zur Seite stehen, das Gericht daher keinen Grund hat, an der Aufrichtigkeit und dem Ernste seiner Absicht zu zweifeln, sowie auf die wiederholte Ermahnung selbst, der Angeklagten eine gute und zweckentsprechende Erziehung geben, um denselben in seinem Hause und unter seinen eigenen Obsicht nehmen werde, damit er aus ihm selbst der Gerichtshof als Schlosser erhalten;

daß es somit unter Aufhebung der freiwilligen Verwahrung zweckdienlich erscheint, dem Ansinnen des Vaters des Angeklagten zu willfahren, und ihm letzteren zurück zu geben;

daß übrigens dem Angeklagten die Kosten der Aggravirung zu Last fallen;

Auf diesen Gründen

findet der K. Appellationsgerichtsrath in vor der K. Kreisregierung nachgesuchten Begutachtung, sowie auf die wiederholte Ermahnung selbst, der Gerichtshof nach Art. unbegründet

verwirft, daß es die von dem ersten Richter gegen den Angeklagten verhängte Verwahrung zur Verbringung desselben in ein Correctionshaus auf die Dauer von drei Jahren aufhebt, und verordnet, daß derselbe seinem Vater zurück gegeben werde, um vorerstheilt den Angeklagten in die Kosten der Appellinstanz lediglich zu drei Gulden acht und vierzig Kreuzer.

In Anwendung der Art. 66 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

/: wie zurück :/

Also gesprochen und gerichtet in Hingang

Wagerbauer.

Schmid

Schlosser

Bauer

v Zeller

Sitzung vom 16 März 1854.

№ 59

Das K. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Racener, Direktor, Merckel, Hitzfeld Serini, Jägel, Küffe, Kiesser, zweiter Vertheidiger, und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Georg Goebel, 43 Jahre alt,
2.) Martin Schneider, 48 Jahre alt,
3.) Georg Meinhardt, 62 Jahre alt,
4.) Martin Merk, 42 Jahre alt,
5.) Rudolph Baum 50 Jahre alt,
6.) Johannes Morlock, 55 Jahre alt,
7.) Johannes Braun, 32 Jahre alt,

alle Ackersleute, wohnhaft zu Ellerstadt im Canton Dürkheim, Appellanten von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig,

gegen

die K. Staatsprokuratur Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kiesser;

Nach Anhörung des Appellationsgerichtlichen Vortrages innerhalb vom dritten des laufenden Monats März;

In Erwägung, daß die Appellanten bei der Verhandlungen vor dem K. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal und bei jenem vor dem K. Appellationsgerichte in dieser Sitzung vom dritten dieses Monats anerkannten, einen vom fünfzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig datirte und von ihnen eigenhändig unterzeichnete Denunziationsschrift bei K. Regierung der Pfalz eingereicht zu haben, worin sie erklären, daß der Bürgermeister Haas und der Adjunkt Horter von Ellerstadt sowohl wegen ihres früheren Aufenthaltes in den Jahren des pfälzischen Aufstandes, als auch wegen ihrer Handlungsweise in allen andern Beziehungen durchaus nicht geeignet seien, das wichtige Amt ihrer Gemeinde zu verwalten, und zugleich damit das Ansuchen verbinden, einen Spezialkommissär zur genauen und unparteiischen Untersuchung aller ihrer Beschwerden zu senden;

In Erwägung, daß K. Regierung diesem Ansuchen willfahrend einen Untersuchungskommissär in die Gemeinde Ellerstadt sandte, der nun vor allem die Beschwerdeführer vor sich beschied, um sie von ihnen anzugebenden Beschwerdepunkten protokollarisch zu konstatiren, da in der Beschwerdeschrift selbst gegen jeden der beiden Gemeindebürgermeistern nur ein Beschwerdepunkt präzisirt, alle übrigen aber nur ganz allgemein angedeutet waren;

Daß die Beschwerdeführer und jetzigen Appellanten sämmtlich auch schriftliche Anträge zwölf verschiedene Beschwerdepunkte zu Protokoll gaben, welche von dem K. Untersuchungskommissär protokollirte Angaben nun so wenig als eine Fortsetzung, respektive Erweiterung der bei K. Regierung eingereichten Beschwerdeschrift angesehen werden müssen, als die Beschwerdeführer dieselbe sich bezüglich auch dadurch

erklärt sei, daß die ihm Entlastungspunkte vorher gemeinschaftlich formulirt und schriftlich aufgesetzt hätten, und gemeinschaftlich für ihn Anzeigen einstünden, so daß, wenn der eine Zeugen würde, als auf von den anderen aufgesagt, zu halten hätte;

daß nach stattgehabter Aufnahme der vorstehenden Entlastungspunkte, nach Warnehmung mündlicher Zeugen und nach Vorhalt der Entlastungspunkte an den Bürgermeister Haas und an den Schultheiß Horter, die sämmtlichen Akten die administrativen Untersuchung an Königl. Regierung in Speyer eingesendet worden, welche Akten dann unterm drei und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig die Entscheidung dahin abgab, daß sie die Abberufung genommen habe, daß sie in der Entlastungsschrift vom fünfzehnten Juni achtzehn hundert drei und fünfzig gegen den Bürgermeister Haas und gegen den Schultheiß Horter von Ellerstadt vorgebrachten Anschuldigungen verdächtig finde, und zugleich die Einleitung der auf administrativem Wege gepflogenen Untersuchungs-Akten an den Königl. General-Staats-Prokurator behufs der gerichtlichen Einschreitung gegen die der verläumderischen Denunziation vorstehenden Individuen verordnete;

in Erwägung, daß hierauf zwar eine gerichtliche Untersuchung stattfand, die jedoch, ohne über jenen der Entlastungspunkte Zeugen zu vernehmen, sich einzig und allein darauf beschränkte, die Denunzianten als Beschuldigte zu constituiren und insbesondere den Bürgermeister Haas über die Schuldbarkeit oder Nichtschuldbarkeit der früheren Mitbeschuldigten Martin Meinhardt zu vernehmen, worauf die Sache in die öffentliche Sitzung des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten Januar laufenden Jahres gebracht worden, und wo dann, nach Vernehmung einiger die Entlastungspunkte bestätigenden Zeugen, welche nur über die Zustände in der Gemeinde Ellerstadt im Allgemeinen, und über das Wirken der vorstehenden zwei Gemeindevorsteher Auskunft geben konnten, die sieben geständigen Angeklagten der verläumderischen Denunziation für überwiesen erklärt und zu Geldstrafen und Kosten verurtheilt worden, gegen welches Erkenntniß die Verurtheilten in rechtzeitiger Frist die Berufung eingelegt haben;

in Erwägung, daß nun diese Berufung selbst anerkannt, daß bei deren Entscheidung einzig und allein zu untersuchen ist, ob die Angeklagten bei Einreichung der incriminirten Entlastungsschrift bezüglich der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der denunzirten Thatsachen in gutem Glauben waren, oder ob sie im Bewußtsein, daß alle von ihnen bezeichneten Thatsachen auf Unwahrheit beruhten, diese lediglich nur in der Absicht zur Kenntniß ihrer K. Regierung brachten, um den Denunzirten Uebles zu verursachen, respective sie von ihren Aemtern zu bringen, da nur in diesem letzteren Falle von einer verläumderischen Denunziation die Rede sein könnte;

in Erwägung hierauf, daß sowohl von dem Bürgermeister Haas als auch von dem Schultheiß Horter einzelne Entlastungspunkte zugestanden worden, und bezüglich aller übrigen Entlastungspunkte in der administrativen Untersuchung Zeugen vorkommen, deren Aussagen, insbesondere

bezüglich der Nichtprotokollirung von Gerichtsverhandlungen, der Art sind, daß die Appellanten wohl im Zusammenhalten aller dieser Umstände und Verhältnisse auf Seiten ihrer Obsorgepflichtigkeit theils eine absichtliche Unterlassung gerichtlich gebotener Anzeigen unterstellen, theils eine übergroße und lobenswerthe Handlungsweise verblieben, und die Leser in diesem Gefühle vorherrschende Unruhe und im Interesse ihrer Gemeinde für unerläßlich halten konnten, einer K. Regierung hievon Anzeige machen zu müssen, damit diese zur Entscheidung dieser beiden, ihrer persönlichen Ansicht nach, zu Gemeinde vorstehenden nicht geeigneten Männer die geeigneten Schritte ergreifen möchten, welche Ansicht wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß die Appellanten nur in guter Absicht gehandelt haben, daher in der von ihnen bei K. Regierung eingereichten Beschwerdeschrift eine verbrecherische Denunziation nicht erblickt werden kann und der erste Richter mit Unrecht in dem angefochtenen Urtheile das Vorhandensein des Thatbestandes der Verläumdung angenommen und die Appellanten in Geldstrafe und Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, daß der K. Landgerichtsarzt auf gestellten Befragung, daß, wenn aus einer verbrecherischen Denunziation nicht vermissen sein sollte, insbesondere die incriminirte Beschwerdeschrift eine Beleidigung gegen den Bürgermeister Haas und den Gemeindediener Horber bezüglich ihrer Dienstverrichtungen enthalte, und die Appellanten dieser unter Anwendung des Art. 223 des Strafgesetzbuches zu bestrafen seien, daß diese Bejahung sich aber auch dann ebenso zur Bejahung der Anschuldigung einer verbrecherischen Denunziation entwickeln Gründen als unrichtig darstellt, da auch der zu diesem Thatbestande erforderliche Thatbestandtheil, nämlich der animus injuriandi gegen die Appellanten nicht erwiesen ist, abgesehen von der Frage, ob in der dermaligen Verfassung, wo keine Incidentappellation von Seiten der Königlichen Kreisregierung vorliegt, eine Änderung in der Qualification zum Nachtheile der Appellanten zulässig sei;

Aus diesen Gründen

Unter Reformation des verfassungsmäßigen Urtheils erklärt das K. Appellationsgericht, daß weder das Vorliegen der verbrecherischen Denunziation, noch jenes der Beleidigung von Seiten der Appellanten gegen die Appellanten erwiesen sei, spricht sie vonaffrei und entbindet sie von Geldstrafe und Kosten.

Also gefunden und gerichtlich zu Recht erkannt.

Herrmann
Wenkel
Fritzsche.
Lerchl

Lecturirt
Spanzinger.

No. 1957. Reg. Z. Abth. 11 Mai 1854
fl. 28 kr.

Vidimirt. Walter.

Reber

Sitzung vom 16ten März 1854.

№ 60

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Serini, Jägel, Rölsch, Kiesser, zweiter Kanzleygraduator und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Mayer 28 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Maikammer, Kantons Edenkoben, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, erscheinen unter Beistand des Advokaten Glasser,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kiesser.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Serini;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den beschuldigten der Prellerei des Jacobus Hetter von Wenzingen um ein Rind im Preisse von achtzehn hundert zwei und fünfzig überführt erklärt, und demselben in eine Ersatzleistung von zwei Monaten und in die zu taxe und dreißig Gulden sieben und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung des vierten siebenten vierzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Einwendungen;

ferner seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, dieser dahin gehend, das K. Appellationsgericht wolle den Appellanten als seines Vorgehens überführt freisprechen,

Subsidiarisch: den Appellanten zum Beweise dahin zulassen, daß das streitige Rind zur Zeit des zwischen dem Appellanten und Jacobus Hetter abgeschlossenen Kaufes nicht mehr als zwölf Gulden werth war,

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, unter Verwerfung des anerbotenen Beweises als unerheblich, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der gepflogenen Untersuchung und stattgehabten gerichtlichen Verhandlung in vorliegender Sache zwar die thatsächlichen Verhältnisse richtig beurtheilt, und namentlich als erwiesen angenommen hat, daß Jacobus Hetter, Winzer in Wenzingen, dem Appellanten Mayer ein Rind, welches zum vorliegenden Zuchtpolizeivergehen einen Werth von mindestens sechszehn Gulden gehabt haben soll, um die Summe von zwölf Gulden verkauft, respective zur Tilgung einer Kaufforderung des Appellanten in diesem Betrage überlassen, wogegen der Appellant sich verbindlich machte, dem Hetter zur Bezahlung einer von diesem gebrauchten Kuh ein bezeichnetes Pferd von einhundert Gulden zu

machung, welches Verfahren der Appellant über
später, nachdem er sich in den Besitz des Kindes
gesetzt hatte, nicht hielt, und endlich beim Ab-
schlusse des Handels nicht selten zu wollen be-
schlossen hatte, während auf der andern Seite
Hutter bezüglich durch dieses Verfahren des
Appellanten bestimmt worden war, sein Kind
um den angegebenen Preis an ihn zu verkäu-
fen;

In Erwägung, daß jedoch der erste Richter mit
Unrecht in dieser Handlungsweise des Appellan-
ten die constitutiven Merkmale des Versuches
des Versuches einer Prellerei zum Nachtheile
Hutters bezüglich einer Summe von vier Gul-
den, als des Mehrwerthes des Kindes, erblickt
hat, indem derselbe beim genügenden Beweis
verlangt, daß Appellant hierbei in der strafli-
chen Intention handelte, den Hutter um den
Betrag von vier Gulden zu betrügen; daß
nämlich nach den eigenen Erklärungen Hutters
nicht der Appellant, sondern vielmehr Hutter
selbst war, der die erste Anregung zum Handel
gab, daß er den Appellanten aufforde-
rte Kühen auf der Messe zu Neustadt das Kind
um zwölf Gulden zum Verkaufe anbot, und
daß Appellant, ohne das Kind, welches damals
im Stalle Hutters zu Winzingen stand, zuvor
zu besehen, und ohne daß ihm irgendwelcher an-
dere der mehre Werth des Kindes zuvor bekannt
war, sofort in Neustadt auf den Vorschlag Hutters
einging;

daß er zwar auf eine allerdings leichtsinnige
Art sich in den Besitz des erkauften
Kindes setzte, und der Erfüllung seines, dem
Hutter eingegangenen, Versprechens sich zu entziehen

suchte;

daß jedoch dieß nicht in der Absicht geschah, um
auf diese Weise von seinem morosen Schuld-
nern zu erhalten, als sich durch den Mehrwerth
des Kindes einen unverhältnißmäßigen Vortheil zu ver-
schaffen;

daß daher der Appellant beim Mangel einer
betrügerischen Absicht frei zu sprechen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation des erstrichterlichen
Urtheils entbindet das K. Appellations-Gericht
den Appellanten von der ursprünglichen
Ladung und spricht denselben frei.

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hemmer

Weigton

Schäffer.

Schiller

Reber

Sitzung vom 16. März 1854.

No. 61.

Das Königl. Appellations-Gericht, der
Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Strafgerichts-
kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom
sechzehnten März achtzehnhundert vier und
fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haener,

Direktor, Merckelbach: Fitzfeld, Dingler, Serini Hügel, Röhse, Kieffer, zweiter Kanzleyrevisor und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

Stempel	1. 52.
Registrirung	2. 48.
Zeugen	4. 40.
Gerichtsbote	2. 30
Kanzlei	" 54½
Verschiedenes	" 30.
	= 13. 04½

In Sachen

1.) Elias Zettler II, 29 Jahren alt, Glaser,

2.) Anton Kamb, 42 Jahren alt, Schreiner beide wohnhaft zu Düdenhofen im Kantone Speyer, Appellanten von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom siebenten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Kanzleybehörde, Appellatin, vertreten durch Kanzleyrevisor Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts rathen Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Akten, unter andern:

1.) Das angefochtenen Urtheil, welches den Beschuldigten der Verletzung der Pflichte von einem gepfändeten Acker des Johannes Hammel von Düdenhofen am Neun November achtzehn hundert drei und fünfzig für überwiesen erklärt, und beide solidarisch in eine Geldbuße von je fünf Gulden und in die zu zwei Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärungen der beiden Urtheilen, jenen des Anton Kamb vom dreizehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig und jenen des Elias Zettler vom fünfzehnten ejusdem;

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Aufstellungen und Vertheidigungen;

Nach Anhörung der Königl Kanzleybehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, das K. Appellationsgericht wolle die innigelegte Berufung als nicht begründet verwerfen unter solidarischer Verurtheilung der beiden Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsachen sorgfältig gewürdigt, und auf den Grund der Aussagen der in öffentlicher Sitzung vernommenen Zeugen, so wie mit Rücksicht auf die zugestandliche eigenen Erklärungen der Appellanten mit Recht den Thatsachen als erwiesen angenommen hat, daß die beiden Appellanten sich gegen die Bestimmungen des Art 7 des Gesetzes vom vier und zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier und vierzig über das Feldpolizeywesen in der Pfalz vergangen haben;

Daß es auf den Appellanten in der heutigen Sitzung nicht gelungen ist, ihre gehabten Erwägungen zu entkräften;

Daß endlich der erste Richter eine Strafe gegen die Appellanten ausgesprochen hat, die in ihrer Milde keine Veranlassung zu einer Beschwerde für die Appellanten zu bilden geeignet ist, ihre Berufung daher als nicht begründet ab, die Appellanten aber, als unterliegender Theil, solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen sind.

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt unter solidarischer Verurtheilung der beiden Appellanten

Kosten:

Stempel	1	59.
Ausfertigung	3	48.
Zeugen	4	12
Gerichtsbote	2	27
Porto	3	03.
	= 14	29

für Karsen

Karl Roth, 36 Jahren alt, Taglöhner wohnhaft zu Ramsen im Kanton Göllheim, Appellant von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom zweiundzwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die K. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer;

Nach vorgenommenem Berichte des K. Appellationsgerichts Referenten Merckel;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch der gestrigen Appellaten und den Peter Schälz von Ramsen in contumaciam, wegen Widerspenstigkeit gegen die Gerichtsdienerin Lambert und Hoffmann, und der Appellanten Roth überdieß wegen Verweigerung Vorstellung im Dienste in der Nacht vom neunzehnten auf den zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, und zwar den Schälz zu einer Ordnungsstrafe von fünf Mark, den Appellanten Roth zu einer solchen von drei Monaten, und beide solidarisch in die zu neun Gulden zwölf Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2, der Appellationserklärung des verurtheilten Roth vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Aufforderung der Appellanten in seinen Aufstellungen und Bemerkungen;

Nach Aufforderung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte

Kaerner Präsident, Merckel, Hitzfeld, Deigler, Serini Räthe, Kieffer, zweiter Staatsprocurator und Reber, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Sitzung vom 17. März 1854.

№ 62.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner Präsident, Merckel, Hitzfeld, Deigler, Serini Räthe, Kieffer, zweiter Staatsprocurator und Reber, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

die einzelnste Berufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, um seine Berufung zu rechtfertigen, sich hauptsächlich darauf beschränkt, die ihm zu Last gelegten Thatsachen zu läugnen zu suchen;

daß jedoch in dieser Beziehung die Aussagen der beiden Belastungszeugen – der Forstbedienstaten Hoffmann und Lambert zu bestimmt und präzis sind, und dieß gegenüber, daß der Appellant selbst die Constatirung der von ihm in Abrede gestellt einen Individuums – Anton Schulz – in der Nacht vom neunzehnten auf den zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, im District Rauwald, Revier Rosenthal verübten Forstfrevels durch seine Forstbedienstete den Zeugen Lambert, der dem gemeldeten übungsgemäßen Streifen, um diesen vorschriftlich zu machen, die Nacht obbemeldet wollte, auf das Rufen von Schulz sowohl mit vorgehaltenen Händen auf die Brust versetzt, sich mit Lambert heftig gerauft und denselben zu Boden geworfen, wodurch in Dienstesausübung verletzt, dabei auch gegen die beiden Zeugen in Ausübung ihres Amtes die beleidigenden und herausfordernden Worte ausgestossen: „ihr seid ein Hundsvolk und keine Förster, ihr stehe Euch nochmal."

daß kein Grund besteht, an der Aussage dieser Zeugen irgend einen Zweifel zu setzen und ihnen den Glauben abzusprechen,

daß übrigens der Appellant in heutiger öffentlicher Sitzung das Delict der Amtsehrenbeleidigung durch die angeführten beleidigenden Worte selbst zugestanden hat, der Beweis der Verschuldung

demselben sonach bezüglich aller Anschuldigungspunkte als festgestellt angenommen werden muß, daß auf unter gegenwärtiger Qualification

der Thatsachlagen die richtige Anwendung gemacht, und die Acten gegen den Appellanten, mit Rücksicht auf die schon früher gegen ihn, zum Theil wegen ähnlicher Vergehen, wie das heute in Frage stehende, vorgenommene Verfolgungen – wie die Vorstellen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom dritten Dezember achtzehn hundert neun und dreißig, vom und zwanzigsten Januar achtzehn hundert sieben und vierzig, neun und zwanzigsten November desselben Jahres, und vier und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig in richtiger Abschätzung zugemessen worden ist;

daß demnach die eingelegte Berufung, als in keiner Hinsicht begründet ab- und der Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet mit Verurtheilung des Appellanten Karl Roth in die Kosten der Appellinstanz bestimmt zu fünf Gulden siebenzehn Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welches von dem Präsident in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: folgt Urtheil:

Also gesprochen und verurtheilt in Sitzung.

Hermann

Meyer

Marshal

Seitzfus

Edenhofer

Weber

Sitzung vom 17. Maerz 1854.

№ 63.

Kostenliquidation:

Stempel . .	2. 50.
Registrg. .	3. 37.
Zeugen . .	9. 06.
Gerichtsbote	3. 55
Porto	„ 13.
Einzeln	2. 58
	= 22. 39

Vor der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Maerz achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel Hitzfeld, Dingler, Serini, Räbel, Kieffer, zweiter Appellations-Notariats-Substitut, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Gehm V. 30 Jahre alt, Fuhrmann, wohnhaft zu Olsbrücken, im Cantone Otterberg, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizei-gerichts zu Kaiserslautern vom siebenten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Kieffer,

Nach vorgenommenem Vortrage des K. Appellations-Gerichts-Rathes Hitzfeld;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

1.) Des Burgforstamts Urtheil, welches den beschuldigten Heinrich Gehm V der Entwendung eines Reisspel nagels und einer eisernen Wagenschreibe zum Nachtheile der Zeugen Armbrust, respective Metz im Laufe des vorigen Jahres für schuldig erklärt, und denselben in eine Gefängnißstrafe von „fünf Wochen" und in die zu zwanzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigenthümer verordnet hat;

2.) der Appellationserklärung des Verurtheilten vom fünfzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anstellungen und Behauptungen.

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antworten, letzterer dahin lautend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in seiner Einrichtung begründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellanz;

In Erwägung, daß der zweite Richter auf den Grund der in der öffentlichen Sitzung von ihm vorgenommenen Zeugen mit Recht den Beweis als erbracht angenommen, daß Appellant sich der diebischen zu Last gelegten Diebstähle schuldig gemacht hat,

daß die entwendeten Gegenstände, nämlich: 1.) eine sogenannte eiserne Wagenschreibe, und 2.) ein Reisspelnagel von den respectiven eigenthümern - dem Ackersmanne Leonard Metz von Olsbrücken und dem Jacob Armbrust, Eigenthümer von Wörschbach auf das Bestimmteste als ihr Eigenthum, daß ihnen gegen ihren Willen und Wissen von dritter Hand auf eine verdächtige Weise und in freundloser Absicht aus ihrem Besitze entkommen - entwendet wurden,

daß diese Gegenstände beim Besitze des Appellanten aufgefunden wurden, und daß der Letztere die über den vorliegenden Thatbestand sich äußernden Zeugen nicht als zureichend verwerfen, noch sie, um sich über den vorliegenden Thatbestand zu discultpiren, eine plausible Ableugnung der That, und die Erklärung seiner Absicht, so wie die Besitznahme, die Wagenschreibe sei sein rechtmäßig, und auf dem Wege des Tausches, vermeintlich eigenthümlich, der Reisspelnagel dagegen ihm von dem jungen Walter zu Zweibrücken für gutgeschriebenen Tuchlohn überlassen worden, genügend aber, Angesichts der Aussagen der Zeugen, keineswegs zu hinreichen geeignet sind;

Der unbestrittene bezüglich des Pfründelmayds durch die Aussagen der zeugen Walter und Armbrust festgestellt, daß Eggenlaub zwar zeit wo er bereits im Besitze des streitigen Pfründelmayds war, und wußte, daß jener Gegenstand als verlorenes Gut gefunden, und von ihm in der Absicht den Kegel für sich zu behalten, in Besitz genommen und verstellt worden war, dem eigenthümer Armbrust auf dessen ausdrückliche bezügliche Frage den Besitz des Kegels förmlich und farbnäckig abläugnete, was nur zu klar dem - des Eggenlauben - fraudulosen Intention, dessen Pflichtvergessenheit darthut;

Daß auf das Gesetz, unter gehörigen Qualifikationen der Thatsachen, richtig angewendet, und mit Verwerfung der freier schon gegen den Eggenlauben ergangenen Urtheilungen, darunter eine wegen Unterschlagung - wie Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert vier und vierzig, neun und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert fünf und vierzig, neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünf und vierzig und dreißigsten Oktober achtzehn hundert ein und fünfzig - der gehörige Ausspruch gegen denselben erkannt werden ist;

Daß demnach die Berufung als in keiner Hinsicht begründet zu verwerfen, und der Eggenlaub, weil er vor den Schranken des Königl. Eggenlaubgerichts Verfällig ist, in die Kosten der Eggenlaub-Instanz zu verurtheilen wäre;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Eggenlaubgerichtshof gerichtet

die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet mit Verurtheilung des Eggenlauben Heinrich Lehn in die Kosten der Eggenlaubinstanz liquidirt zu acht Gulden sechszehn Kreuzer.

Also gethan in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche vor dem Tribunal in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

einzuklagen

Also geschehen und gerichtet wie hingesagt.

Hermann

Merkel

Dingler

Reber

Sitzung vom 17. März 1854.

No 64.

Der Königl. Eggenlaubgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merkel, Hetzfeld, Dingler, Serini, Näher, Kieffer, zugezogener Vereidigter-Dolmetscher, und Reber, zugezogener Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation:

Stempel	1.31.
Register	1.24.
Zustellungsbote	1.29.
Zeugen	3.44.
Entschädigung	" 20.
Canzlei	2.50½
	=10.18½

Karl Neithoefer 41 Jahre alt, Bürstner und Einwohner, von Neuß, wohnhaft zu Uedesheim, Landbürgermeisterei Hülchrath, Kreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Crefeld vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person verfahren im Vorstehenden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Kieffer.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Verlesung und Einsicht der vorliegenden Actenstücke, unter anderen:

1., des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der Landstreicherei und Bettelei in Gemäßheit zu Neuß im Jahre achtzehn hundert drei und fünfzig und achtzehn hundert vier und fünfzig, sowie der Erledigung des Königl. Polizeicommissärs von Moers in Neuß bezüglich seiner Functionsverrichtungen in der abgewiesenen öffentlichen Zuchtpolizeisitzung des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom vier und zwanzigsten Februar laufenden Jahres für überführt erklärt, sofort denselben in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die zu drei Gulden sieben Kreuzer hiesigen Rechts verurtheilt hat;

2., der Appellerklärung des Verurtheilten vom sieben und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Behauptungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrages, dahingehend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in seiner Einlegung gehörig fortgesetzt zu verwerfen

mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund sowohl der Aussagen der abgehörten Zeugen Königl. Polizeicommissärs von Moers zu Neuß, als der in der öffentlichen Sitzung stattgehabten Verhandlung bezüglich der drei der Appellanten zur Last gelegten Delikte sowohl in ob- als subjektiver Hinsicht mit Recht den Beweis als gegen denselben verbracht, sowie mit gleichem Rechte die Verschuldung des Appellanten angenommen hat,

daß in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung sich auf den hierin aufgestellten Erwägungsgründen vollständig rechtfertigt,

daß der erste Richter aber auf die Thatsachen gehörig qualificirt und das Gesetz eben so richtig angewendet, so wie, mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich in vorliegender Sache von drei verschiedenen Verfehlungen handelt, sowie mit Rücksicht auf den Character und die ganze Persönlichkeit des Appellanten, der als ein trotz und stets arbeitsscheuer Mensch in grellen Farben geschildert wird, und gegen welchen vom Jahre achtzehn hundert zwei und fünfzig bis heute fünf in Rechtskraft erwachsene Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Crefeld theils wegen Landstreicherei, theils wegen häufiger Bettel, theils wegen Ruhestörung verhängt — die Urtheile vom vier und zwanzigsten Februar und drei und zwanzigsten März und drei und zwanzigsten November achtzehn hundert zwei und fünfzig, dann vom fünften April und drei und zwanzigsten August achtzehn hundert drei und fünfzig — die Acten in einer den Verhältnissen

und der Verurtheilung des Appellanten angemessene Abänderung zugesprochen hat;

Der Umstand diesem Letzteren in seiner Richtung zum Grund gegeben war, beschwerend gegen das verurtheilende Urtheil aufzutreten, die ursprüngliche Berufung sein, weil in seiner Eigenschaft gerechtfertigt worden, der Appellant aber, als verfälligen Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellations Gerichtshof die ursprüngliche Berufung als in seiner Existenz gegründet mit Verurtheilung des Appellanten Karl Neithoefer in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu neun Gulden acht Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche vom Direktor in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

/: nicht zu wissen :/

Also geschehen und verurtheilt wie Eingangs.

Hammer

Scriii Markhal, Hetzler

Dingler

Reber

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Stempel	3. 02.
Porto	2. 48.
Gerichtsbote	2. 19.
Zeugen	3. 51.
Ausstellung	" 16.
Tantieme	1. 23.
	= 13. 39.

Hierunter sind die Kosten der Ausfertigung und Zustellung nicht begriffen.

Sitzung vom 23. März 1854.

No 65

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Heriné, Hugel, Rühle, Kieffer, zweiter Vicepräsident, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Ackermann Moritz, 32 Jahre alt, Tünchermeister, wohnhaft in Speyer, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal, vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, einst

gegen

Die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Vicepräsident Kieffer,

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) Des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der Theilnahme an der Entwendung einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile des Bierbrauers Jakob Krauß in Speyer durch Hehlerei am fünf und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig ohne Überrest erklärt, und denselben in eine Geldbuße von einem Franken, und in die zu

fünfzig Gulden ein und dreißig Kreuzer liquidirten
zuerkennt sei;

2., der Eggellanklärung des Anwalts
vom zweiten März einhundert vier und fünfzig

3., der dem Eggellanten durch gehörig registrirten
Akt des Gerichtsboten Dohr zu Speyer am
siebenzehnten März einhundert vier und fünf-
zig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen
Vorladung;

Nach Anhörung der K. Kreisbehörde in ihren
Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend:
es gefallen dem K. Eggellationsgerichte die
eingelegte Berufung als in seiner Begründung
gerechtfertigt in contumaciam zu verwerfen
und mit Anwendung des Eggellanten in die
Kosten der Eggell-Instanz;

In Erwägung, daß der Eggellant, obgleich
durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten
Dohr zu Speyer vom siebenzehnten März einhun-
dert vier und fünfzig, also in gesetzli-
cher Form und Frist, in die heutige öffentliche
Sitzung geladen: Sitzung vorgeladen, um seine
Berufung zu begründen, nicht erschienen, wo-
durch Ursache zu entscheiden, und zugleich
auf den Antrag des Contumacial-Verfahrens
gegen denselben vorerst zu schreiten ist;

In Erwägung, daß in objektiver Beziehung
durch den Inhalt der Prozeßakten festgestellt,
daß in der Nacht vom fünf und zwanzigsten auf
den sechs und zwanzigsten September einhun-
dert drei und fünfzig einem silbernen Esslöf-
fel zum Nachtheil des Johann Strauß, Bürge-
rel bei der in Speyer garnisonirenden Ab-
theilung des Königl. I Cheraux legers-Regiments
tal, mittelst Einbruch Diebstahl verübt

dritter Person entwendet worden, wobei von dem
Eggellanten wieder in der Voruntersuchung,
noch bei der mündlichen Verhandlung in der
öffentlichen Sitzung weder Zustand beigebra-
cht worden war;

daß, was die dem Eggellanten zu Last ge-
legte Thatsache zu dieser Entwendung ver-
belangt, das rechtskräftige Urtheil in dem
Eggellanten in dieser hinsicht Einbuße zu
Justizia vollständig aufgenommen, und unter
richtiger Würdigung derselben mit Recht
dem Beweis darüber gerechtfertigt hat, daß Eggel-
lant sich der strafbaren Thatsache zu die-
ser Entwendung durch Verhehlung des ge-
nommenen Gegenstandes, wissend, daß er gestohlen
war, mittelbar theilweise schuldig gemacht hat,
daß der Eggellant die fraglichen Effekten von
jenem dritten Personen – dem Urheber der
Entwendung – in voller Kenntniß, daß die
Effekten von dem Verbrecher entwendet worden
waren, käuflich an sich gebracht, – Art. 62 des
Strafgesetzbuches;

daß Eggellant durch sein Nichterscheinen
auch zu erkennen gibt, daß er sich außer
Stande fühle, zur Rechtfertigung seiner
eingelegten Berufung irgend etwas Er-
hebliches vorzubringen, und die gegen ihn
ergangenen Endigung und Erkenntniß zu
bestätigen;

daß dem Allem nach, da die That richtig
qualifizirt, das hier einschlägliche Strafge-
setz in Anwendung gebracht, und der
Strafe in gesetzlicher Abstufung zuerkannt
worden ist, die eingelegte Berufung als
nicht gerechtfertigt zu verwerfen, und der
Eggellant als unterliegender Theil zu

Die Kosten der Appellation[s]-Instanz werden
theilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Indem das K. Appellations[-]Gericht Recht
kannt erkheilt über den Nichterscheinen der
Appellanten, verwirft es – in contumaciam
nehmend, – die eingelegte Berufung als
in seiner Beziehung gerichtlich fertigt, und
Verurtheilung des Appellanten Abraham
Moritz in die Kosten der Appellinstanz,
welche, wenn sie der Ausfertigung und Zu-
stellung des gegenwärtigen Urtheils li-
quidirt sind zu drei Gulden, fünfzig Kreuzer zwei
Pfennige. –

Letzteres in Anwendung der Art. 186, 194
und 211 des Gesetzbuches über das Verfah-
ren in Strafsachen, welche nun dem Präsi-
dent in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lautet:

/: hinzudenken :/

Also gerichtet und gesprochen in seiner Sitzung

Hermann

Heinzel Reuschling Serini

Hetzfeld

Reber

N° 1483 Visirt und ausgefertigt
zu Zweibrücken 24 März
1854 Zebel ein Gulden 24 Kr
bei Blatt 32. C.S. des Recueil
K. Landcom. Untergerichts
Walther

Liquidation:

	fl.	kr.
Heinzel		18.
Reuschl	5.	36.
Zeugen	60.	40
Gerichtsbote	7.	38
Botenlohn	1.	24
Langlois	3.	44.
=	85.	40

Vorstehender Kostenliquidation wurden die Ausfertigungs- und Zustellungskosten, sowie jene der Appellations-Instanz nicht beigefügt.

Sitzung vom 23. März 1854.

N° 66

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Merckel, als ältester Rath der Zuchtpolizeikammer ein Rolle des Regal versitzenden Direktors vorsitzend, Hetzfeld, Dingler, Serini Siegel, Reuschling, Kieffer zweiter Vorsitzgenossenschaft, und Reber, zweiter Substitut Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlassen:

in Sachen

Johann Baptist Salmon, 49 Jahren alt, K. Notar in Göllheim, Appellant gegen ein Urtheil des K. Appellations-Gerichtes vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, mittels Erklärung

gegen

die Königl. Prokuratel, Gerichtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Prokurator Kieffer;

Nach vernommener Anhörung des K. Appellations Gerichts Rath Serini;

Nach Einsicht und Einsicht der vorliegenden, sowohl gegenseitigen Aktenstücken, unter anderen:

1.) Das angefochtenen Landwirthschaft-Urtheil dieser Gerichtes vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wodurch die Berufung des heutigen Appellanten gegen ein Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten Januar laufenden Jahres, welches den Appellanten Salmon wegen Verletzung des

Gemeinschaftlichen Jacobi zu Hallheim, im Laufe des verflossenen Sommers zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zu fünf und siebenzig Gulden fünfzehn und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, sey jedoch im Uebrigen von der Strafklage nicht haben sey – im Rechtsverfahren gegen den Abgeklagten in contumaciam verworfen und Salmon zugleich in die Kosten der Erkenntniß-Instanz verurtheilt worden, welche mit Inbegriff jener der Ausfertigung und Zustellung jenes Urtheils liquidirt sind zu neun Gulden sieben und dreißig Kreuzer.

2, Der Oppositions-Erklärung Salmons gegen dieses Urtheil, vom sechsten des laufenden Monats März, sey gehörig registrirten Akt des Gemeinderathes Walz daselbst.

3, Der dem Opponenten sey gehörig registrirten Akt des Gemeinderathes Rieser zu Hallheim unterm sechszehnten ejusdem in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung.

Nach Anhörung der Gemeinderathsbeisitzer in ihrem Vor- und Antrage dieser Sache sind: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Opposition als unbegründet verwerfen mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten der Oppositions-Instanz;

Nach Anhörung des abgedrungenen appellativen gerichtlichen Contumazialurtheils vom vier und zwanzigsten verflossenen Monats

Nach Einsicht des registrirten Aktes des Gemeinderathes Rieser zu Hallheim vom ersten heyus, womit dem ernannten Salmon das gerichtliche Contumazialurtheil zugestellt worden ist

Nach Einsicht des gehörig registrirten Aktes des Gemeinderathes Walz daselbst, vom sechsten heyus, womit Salmon gegen dieses Contumazialurtheil Opposition eingelegt hat

Nach fernerer Einsicht des registrirten Aktes des Gemeinderathes Rieser zu Hallheim vom sechszehnten heyus, womit Opponent zur Rechtfertigung seiner Opposition in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen worden ist;

In Erwägung, daß Opponent nicht vermochte ist um seine eingelegte Opposition zu begründen, wodurch Verlust zu verfallen; daß übrigens auf seine Gründe Bedacht von dem gegen denselben erlassenen Contumazialurtheil abzugehen und selbes auf dieß in seinem vollständigen Umfange vollkommen rechtsbeständig ist

daß somit die eingelegte Opposition zu verwerfen und Opponent als unterliegender Theil in die Kosten der Oppositions-Instanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

haben der Königl. Appellationsgerichtsrath Abtheilung über das Rechtsverfahren des Opponenten in heutiger öffentlicher Sitzung, wobei es die eingelegte Opposition gegen das Contumazialurtheil dieses Gerichtes vom vier und zwanzigsten Februar laufenden Jahres ab mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten der Oppositions-Instanz liquidirt zu sechszehn Kreuzer

in Gemäßheit der Art. 188, 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten: [illegible]

Also erkannt und verkündet in Sitzung

Markel.

Reber

Sitzung vom 24. März 1854.

№ 67.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Dingler, Serini, Jagel, Rüttn, Lang, zweiter Advokat-Prokurator und Reber, zweiter Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Richmer, 53 Jahre alt, Gutspächter wohnhaft in Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zweiten März achtzehn hundert vier und fünfzig, verfügt unter Beistand des Rechtskandidaten Münzinger,

gegen

Die Königl. Advokatsbehörde Appellatin, vertreten durch Advokat-Prokurator Lang;

Nach dem Aufrufe dieser Sache produzirte Appellant zwei Belastungszeugen nämlich:

1. Ludwig Schneider, 36 Jahre alt, Einbereuer in Pirmasens,
2. Jacob Theobald, 43 Jahre alt, Zeugschauer daselbst mit der Bitte um Vereidigung derselben;

Der Direktor hieß diese Zeugen sofort durch den Gerichtsdiener in das gewöhnliche Zeugenzimmer führen, um nach erstattetem Berichte des Referenten durch das K. Appellationsgericht ernannt zu werden, ob dieselben in heutiger Sitzung sollen vereidigt werden, welcher Verfügung die Königl. Advokatsbehörde sich widersetzte;

Nach Abtretung des Berichts des K. Appellationsgerichtsrathes Jagel;

Nach Vorlesen und Einsicht der betreffenden Aktenstücke, unter anderen:

1., das angefochtene Urtheil, wodurch den Inculpaten der ihm zu Last gelegten Entwendung von circa einem Louisdor Gerste zum Nachtheile des Gastwirths Conrad Semmler in Pirmasens übereinstimmig erklärt und ihn in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu acht Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2., der Appellationserklärung des Appellanten: Vormittheilung vom achten März achtzehn hundert vier und fünfzig,

mittelst welcher der Appellant und sein Vertheidiger der Nichtigkeit und Reformation und Abänderung des vorgenannten Urtheils zeugen;

3., die K. Advokatsbehörde widersetzte sich mittelst der einstweiligen Abvernehmung derselben;

Nach stattgehabter Beeidigung vorgeordnete des K. Appellationsgerichts, daß die produzirten Belastungszeugen in der heutigen Sitzung nicht einstweilig, nämlich nicht ohne gleichzeitige kontradiktorische Vernehmung der Belastungszeugen gehört werden sollen;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anstellungen und Bemerkungen

sowie eines Vertheidigers, des Rechtskandidaten Münzinger in seinem Vor- und Antrage, letzterer schriftlich abgefaßt und dahin gehend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte den Appellanten in einer zu dem Ende festzusetzenden Sitzung zum Beweise durch Zeugen dasjenige zu zu lassen, was die Aussagen des heutigen Belastungszeugen Wagner aus Landsweiler bei, durch die Aussagen der von dem Appellanten zu produzirenden Belastungszeugen Schneider und Theobald in das Zusammenfallen und widersprechen würde;

Nach Anhörung der K. Advokatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend:

gestellt an dem Königl. Regellations-Gerichte den neuerbetenen Zeugenbeweis als unerlaubt zu verwerfen, sofort aber die Hauptsache mündlich, die einzelnen Behauptungen als in keiner Beziehung begründet abzuweisen, mit Verurtheilung des Regellanten in die Kosten der Regellinstanz;

In Erwägung, daß der Regellant in dem von seinem Vertheidiger gestellten Antrage zu jenem Beweis darüber erbietet, daß die Aussage des Belastungs-Zeugen Philipp Wagner bezüglich der Qualität der von dem Regellanten an den Einbrecher Ludwig Schneider verkauften Gewehre, und bezüglich der Zeit, als Verbringung dieser Gewehre zu genanntem Schneider ungenau und unrichtig sei, indem die Gewehre keine Gewehre aus Feuersteinen seien und fünfzig statt Wagner angeben, dieselben aus dem Jahre achtzehn hundert zwei und fünfzig stammen sei, während der Regellant die Gewehre nicht zur Nachtzeit, und heimlicher Weise, wie Wagner behauptet, sondern am hellen Tage und offen in das Haus von Scheider, beziehungsweise in das Behausung des Letzteren gebracht, respective durch seinen Sohn habe tragen lassen;

daß der diese seine Aufstellung damit, daß in der schriftlichen Verantwortung, nicht aber in der öffentlichen Sitzung des K. Zunftgerichtes, vernommenen beiden Zeugen Ludwig Schneider und Jacob Theobald sowie Wagner in seiner Weise, daß dadurch die Depositionen des Zeugen Wagner ganz beseitigt werden,

daß die Angaben des Zeugen Wagner, wie er selbe sowohl in der Voruntersuchung, als auch der summarischen Note erster Instanz, in der öffentlichen Sitzung genehmigt hat, allerdings für den Regellanten sehr belastender Art sind, und daß dieser von diesem Gesichtspunkte aus den unerlaubten Beweis von Erheblichkeit erachtet, deßhalb auf in einer näher zu bestimmenden Sitzung zuzulassen, zugleich aber die Verhandlung der in erster Instanz vernommenen und etwa weiter zu vermittelnden Zeugen, sowie die Verhandlung der Sache de novo zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Hat das K. Regellations-Gericht den Regellanten zu dem von ihm angebotenen, aber näher zu präzisirenden Beweise durch Zeugen zu, setzt zur Verhandlung der Sache die Sitzung vom siebenten April ausgesetzt hiermit auf Samstag, den 4. April, Vormittags 8 Uhr fest, verordnet, daß auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde in jener Sitzung die in erster Instanz vernommenen Belastungszeugen, nämlich:

1., Conrad Semmler, 49 Jahre alt, Schuster,
2., Philipp Wagner, Küfer und Einbrecher
3., Wilhelm Schmidt, 48 Jahre alt, Taglöhner,

alle drei von Hirschberg, und etwa weitere zu vermittelnde Zeugen vorgeladen werden sollen, gibt dem Regellanten auf, in jener Sitzung seine weitere Vorladung weiterer Zeugen, soweit überflüssig, in derselben Sitzung hinzuzufügen Zeugen vorzuführen, damit welche er seinen unerbetenen Beweis zu führen gedenkt - Kosten und endliche Entscheidung vorbehalten

Also geschehen und gemeinschaftlich mit Einigung.

Hartmann
Obermeier
Meyer
Wagner
Wiesenthal
Weber

Sitzung vom 24. März 1854.

№ 68

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Faerber, Direktor, Merckel, Dingler, Serini, Hügel, Rühl, Lang, ersterer Staats-Prokurator, und Reber, zweiter Substitut, gegenwärtiger, folgendes Urtheil verlassen:

Zu Lasten

Valentin Wolf, 28 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Schwarzen-Graben, Gemeinde Rutzweiler im Landcommissariat Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, verschieden unter Beistand des Rechtsanwalten Hügel,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, vertreten durch seinen ersten Staatsprokurator Lang;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-rathes Merckel;

Nach Verlesung und Einsicht der vorschriftmäßigen Aktenstücke, unter anderen:

1.) Des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten wegen Entwendung von neun Zwölftel bis fünfzig Pfund Garben zum Nachtheile des Zeugen Bremeisen zu Siebenten aber ersten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu zwanzig Gulden liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom ersten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Erläuterungen;

Nach seines Vertheidigers, des Rechtsanwalten Hügel, in seinem Vor- und Nachtrage, dieser schließlich abgefaßt und dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellanten zum Genusse der durch Zeugen bewiesenen Thatsachen zuzulassen:

1., daß er einige Personen vor Friedensrichter gemeinschaftlich mit dem Polizeiunterkommissar Peter Treß von Schwarzengraben vor drei Zeugen hinweis Gerichtsakten bekam, wovon dem Appellanten die Hälfte mit zwei und drei Viertel Pfunden zukam.

2. daß diese Garben nicht von einer Person, sondern aus Einheimsen und Fallen Garben gemischt war;

Nach Anhörung des Königl. Generalprokurators in seinem Vor- und Nachtrage, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, unter Abweisung des angebotenen Zeugenbeweises wegen Unerheblichkeit, die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß in objektiver Beziehung an der Verübung des Frevels in Frage stehenden Diebstahls nicht gezweifelt werden kann, indem derselbe festhaft durch die Aussage des Forstwarts in der Verhandlung, als auch in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vielfach vernommenen Zeugen Ludwig Bremeisen, welcher bestimmt erklärt, daß ihm in der Nacht vom Siebenten auf den ersten Januar laufenden Jahres aus der zu seinem Wohnsitze gehörigen Scheuer aus unserem Dorfe stehenden mit aus Getreidearten Garben gefüllten Dachen von dieser Scheuer eine Quantität von eirca dreißig bis fünfzig Pfund gegen sein Wissen und

Zeitaufnahme:

	K. Fr.
Stempel	2. 20.
Registrirung	2. 20.
Zeugen	13. 32
Gerichtsbote	4. 12.
Extracten	" 28.
Tranzlei	1. 06
	= 23. 58.

Willens, Tennasch in freundloser Weise entwendet worden, wenig Tüchtig zu verschaffen gewesen Theils an der Abwesenheit der Füllung der einzelnen Türke, welche Abwesenheit bei den einzelnen Türken von einem selben Theil bis zu einem ganzen Theil von oben herab betragen habe, Theils auch den Thür- und Riegelwinder-Zubindern der Türke Theils endlich auch denen um die Türke herum auf dem Boden der Scheunentenne zerstreut liegenden einzelnen Brustbäumen, -

Fast aus dieser Theil des Thatbestandes von den Eggellanten nicht bestritten worden ist.

Zur Vervollständigung des subjektiven Thatbestandes, fand in dieser hinsicht gegen den Eggellanten sowohl zu Inzisten und Belastung) wie auch als zu Entlastung) vorgebracht als Zeugen die Verschreibung, und insbesondere Zeugen die Aussagen der Zeugen verbracht, welche:

1.) Max Forsalb vertraut mit den Räumlichkeiten, in welchen die dem Bremeisen gehörige Gerste aufbewahrt wurde, und wusste er auch, dass sich daselbst auch die besagte Gerste aufbewahrt fand, indem er um die Zeit des Diebstahls herum mit dem Knecht Adam in selben Scheune gewesen, und zwar in einem Augenblicke, als der Letztere die Gerste in Sack schüttete, bei welcher Gelegenheit der Eggellant den Damnificaten selbst noch einen Korb in die Scheune brachte, und sich auf überzeugen konnte, dass der Zugang der Scheune nur durch einen einzigen, dasser schon alle Mäuse zurück zu lassende Oeffnungen verschlossen, die Scheune selbst also kaum zu öffnen war, — Umstände, welche in Verbindung mit dem nicht wenigen als guten Rufe des Eggellanten einen allenfalls der Verdacht des Diebstahls auf den Eggellanten lenkte;

2.) derselbe bekundet, dass zur Zeit des Diebstahls in grosser Noth, so zwar, dass er noch einige Tage

vor Verübung der That den Zeugen Bremeisen bat, ihm etwas Holz abzuborgen, weil er in sehr grosser Verlegenheit sei, und dass von genanntem Bremeisen auch 3 Klafter Holz geborgt bekam;

3.) der Zeitpunkt, in welchem der Gerste Diebstahl bei Bremeisen verübt wurde, der siebente auf den ersten Januar laufenden Jahres, - fällt genau zusammen mit jenem Zeitpunkte, wo der Eggellant eine Quantität Gerste an den Kaufmann Jacob Schwarz in Marienthal verkaufte, der junge Bremeisen hatte nämlich sein ganzes Quantum Gerste noch am Abende des siebenten Januar unversehrt in der Scheune bemerkt, am andern Morgen aber um etwa sieben Uhr daraus schon den Abgang wahrgenommen, am ersten Januar - auf einen Sonntag aber war noch fast der Eggellant dem genannten Schwarz ganz in aller Früh, und als dieser noch zu bethlag - Januar in höchst auffallender und hastselb verdächtiger Weise die Gerste ins Haus bemaßte;

4.) die Quantität der von dem Eggellanten an Schwarz verkauften Gerste Anzahl, dem Gewichte nach mit dem, dem Bremeisen entkommenen, Quantum Gerste übereinkommen;

5.) die Gerste, welche der Eggellant an genannten Schwarz verkaufte, war auch selben im Verkaufen Körnern gemischt, gerade so wie die, dem geborgten Bremeisen entwendete;

6.) der Entlastungszeuge Zeugnis über die Qualität der ihm entwendeten Gerste mit der von dem Eggellanten an Schwarz verkauften Gerste, wie die Beschaffenheit des Gegenstandes überhaupt es gestattet, jedenfalls aber so eine Zeit Lang, in Verbindung mit allen übrigen Indizien allenfalls eine Belastung des Eggellanten nun zwar um so mehr gefunden werden muss, als diese Auffassung des Zeugen Bremeisen

ihre Unterstützung auf was in den Inquisitionen andrer Zeugen findet;

7. Wenn der Eggellant auf eigentl im Rande, sich über den vorbemerkten Verwand der von ihm verlangten Eyde auszuweisen, wie er dieß, bei dem wieder ihn bestehenden Belastungsmomenten, um sich zu reinigen, thun müßte, indem seine Versicherung, die Frauenliste, den Schwanz verkaufte Eyde, sei dieselbe gewesen, welche er als Prosselose von den Zeugen Roth und Lang in Empfang genommen habe, kaum die Richtigkeit dieser beiden Zeugen eyde-Lage in der That widerlegt wird, daß diese Personen verbürgten, der Eggellant habe von ihnen nur zwanzig Pfund- Tannen eigentl aber den Schwanz verkauften und zwar ungefähr Eyde verkauft;

daß nun auf diese Belastungsweise, statt dieß die Aussagen der genannten Zeugen unterstützt zu werden, dieselben total entkräftet und deßhalb bestritzt wird, abgesehen davon, daß die bedenklichen Umstände des Eggellanten, welche ihn nicht einmal die Erwerbung einer Mobiliar entschädigung wegen zwanzig Kreuzer Thalern möglich machen, da dieselbe unwahrscheinlich klasse, daß er, im Besitz acht hundert drei und fünfzig Pfund Tannen erworbenen zwanzig Pfund Eyden in Januar acht hundert vier und fünfzig noch in Natur im Besitz gehabt haben könne;

8., Anstatt nun verurtheilte sich Eggellant auf in Widerspruch, indem er behauptet:

a., schon früher den Bremeiden Eyden zum Verkaufe angeboten zu haben, was von diesen Zeugen auf das bestimmteste widersprochen wird;

b, von Lang mehr als zwanzig Pfund Eyden für Prosselose erhalten zu haben, was sowohl der junge Lang, als dessen Schwiegervater Storch in Abrede stellen;

In Berücksichtigung, daß diese verschiedenen Zeugen in ihren Zeugnissen genau übereinstimmen, sonach, so gewissenhaft nur in einander greifend auf die Schuld des Eggellanten als Verfasser des Tannenliebesbrief deuten, daß demnach in der Natur der Sache kein vernünftiger Zweifel übrig bleiben kann, und die Verheimlichung von der Lügenhaftigkeit des Eggellanten sich mit Nothwendigkeit aufdrängt;

daß es dem Eggellanten auf in früheren öffentlichen Sitzung nicht gelungen ist, die ihn drückenden Belastungsmomente zu beseitigen oder auch nur in seinem Interesse zu schwächen;

daß endlich, wenn den Zeugenaussagen von dem Eggellanten entgegengehalten werden könnte, daß die Zeugen sich nicht gekannt, sondern als unverdächtige Zeugen gefunden haben, niemals, weil, wenn auch wirklich verschiedenen Personen Eyden verkauft hätte, der Eggellant nie Eyden acht hundert drei und fünfzig, sondern als zwanzig Pfund Eyden als Prosselose verkauft und besessen habe, und daß diese Eyden nicht von einer Person, sondern auch dunklen und hellen Personen gemischt gewesen sein würde, daß derselbe, wie gewiß Niemand – am letzten Januar dieses Jahres noch im Besitz dieser Eyden gewesen sein, weil, selbst mit dem hinzugefallenen dieser einen Blinden der Indizienkette, die übrigen Zeugnisse) auszusagen in ihren vollen Worten bestehen bleiben, in diesen Worten aber genügend erscheinen, die Überführung des Eggellanten vollständig zu begründen

In Erwägung, daß nebstdem, daß der Theil nicht legitimirt und das mündliche Vorbringen ebenso unstatthaft zur Abänderung ist, dasselbe nur in den Verhältnissen angenommen werden könnte, wenn der Klage eine mündliche Berufung als in seiner Beziehung begründet zu betrachten, das Eigenthum aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Wird das Königl. Appellationsgericht, unter Verwerfung des Nullitätsgesuches, als unbegründet, die mündliche Berufung, weil in seiner Begründung verspätet, als mit Verurtheilung des Appellanten Nahmens Wolf in die Kosten der Appellinstanz hiemit zu Drei Gulden acht und fünfzig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren welches nun ganz deutlich in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

(hier stehen)

Also gesprochen und geurtheilt wie hingeschrieben.

Hexamer

Hoeckel

Dingler

Reber

Sitzung vom 30ten März 1854

No 69.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel Hitzfeld, Dingler, Hügel, Wolff, Werz, substitut des Königl. General-Amts-Prokuratorg, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Xaverius Weil 49 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Lambsheim, im Kanton Frankenthal, Appellant von einem Urtheile des Königl. Justizpolizeigerichts zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig, erschienen unter Beistand des erwobenen Glasser,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Amts-Prokuratorg-Substituten Werz;

Nach den Aufrufe dieser Sache begann der ernannte Referent, Königl. Appellationsgerichtsrath Dingler mit dem mündlichen Vortrage, und erstattete nemendlich:

1, das angefochtene Urtheil in seinem verfügenden Theile, sodann die sämmtlichen Erwägungsgründe jenes Urtheils, mit Beifügung derjenigen, welche sich auf die einzelnen Klagefälle beziehen, durch welches Urtheil der Appellant Xaverius Weil des Vergehens gegen das Hausirgesetz vom 4ten Mai 1853 für schuldig erklärt, und zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, dann zu den Kosten verurtheilt worden ist;

Capitale von zwölfhundert zweihundert ein und dreißig Gulden vier und dreißig Kreuzer für überfluß erklärt, wegen des in zu Lastenzahlender Ehe wechselseitig wechselseitig zum Nachtheile von Johann Heintz also nicht hinreichend überwiesen von der Ladung entbunden, und in eine Geldstrafe von fünfhundert Gulden, so wie zu sämmtlichen Kosten verurtheilt wurde, welche Kosten, mit Rücksicht jedoch derjenigen, die durch die Abladung in den Fall mit Johann Heintz entstanden, und von denen der Beschuldigte entbunden wurde, liquidirt sind zu fünfhundert zwei Gulden neunzehn Kreuzer;

2., die Oppellationserklärung des Vertheidigers von heute datirt, vom zehnten Januar letzthin hundert ein und fünfzig; — und verstatten sodann aufschließlichen Bericht über die einzelnen, und zwar zuerst über die Einzelne vorliegenden Fälle, durch Vorlesung der von dem ersten Richter hinzu, in dem angefochtenen Urtheile, aufgestellten Untersuchungen, durch Vorlesung der Aussagen der in öffentlicher Sitzung neuer Instanz wieder vorgeführten Zeugen, und durch Mittheilung der bei der Prozedur-Akten liegenden, zu jedem einzelnen Falle gehörigen, Schriften, so wie überhaupt des wesentlichen Inhaltes der Verhandlungen, jeden Einzelnen Falles sind:

1., Mathias Reibel von Freisheim, 2, Georg Hetsch von Ellerstadt, 3, Jacob Schimberg von da, 4., Margarethe Ranft, Wittwe von Philipp Rothenstein von da, 5., Heinrich Bernhard von ebendaselbst, 6., Johannes Schorr von Schauernheim, 7. Peter Bisinger von Dürkheim, 8., Michael Esser von da, 9. Wilhelm Fleischmann von Laumersheim 10. Johannes Hamel IV von Ellerstadt, 11, Georg Jacob Magin von daselbst, 12, Johannes Goebel von Lyssheim, 13., Franz Wollmer von da;

Nach Ansehung der Oppellantenschrift, seines Vertheidigers

und der Königl. Staatsbehörde in ihren mündlichen Vorträgen auf jeden der einzelnen verhandelten Fälle, —

Ist der Königl. Oppellationsgerichtshof in Sitzung, welche von Montags neun Uhr bis zwölf Uhr Mittags, und von drei Uhr Nachmittags bis sechs Uhr des Abends gedauert hatte, auf, und vertagte die Verkündigung auf Morgen früh neun Uhr.

Also gesprochen und verkündet in Sitzung.

Hymmen

Pfeiffer Merckel Hetzel

Reber

Sitzung vom 31ten März 1854.

№ 70.

Der Königl. Oppellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zweiten Civilkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel, Hitzfeld, Ziegler, Vogel Räthe, Wenz, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators, und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Mathias Weil, 49 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Laumersheim, Oppellant, und vertheidigt wie in der Sitzung vom gestrigen Tage,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Oppellatin, vertreten

durch den Königl. General-Staatsprokurators-Substituten Wernz;

Nach dem Aufrufe der Sache setzte der Referent Königl. Appellationsgerichtsrath Dingler seinen berichtlichen Vortrag fort bezüglich der Fälle mit: 14.) Karl Krebs von Maxdorf, 15 Philipp Siegel von da, 16.) Ludwig Bernhard von Ellerstadt, 17.) Valentin Neff von Hanhofen, 18 Heinrich Binder von Albsheim 19. Philipp Jacob Kesselring von Alsheim, 20.) Jakob Hessert von Hochdorf, 21 Nikolaus Hessert von ebendaselbst 22. Heinrich Brunst respective Peter Werle von Schauernheim, 23 Peter Bernhard von Ellerstadt, 24. Wittwe von Georg Daniel Troh von Maxdorf, 25.) Karl Konrad Georg von Mundenheim, 26 Jacob Kierstein von Erpolzheim, 27. Jacob Troh von Weisenheim am Sand, 28.) Heinrich Scherer von Roxheim 29. Joseph Anton Heckler, von Grünstadt 31.) Martin Spieler von Lambsheim,
und verlas wie in der gestrigen Sitzung die zu jedem dieser Fälle von dem ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile aufgestellten Betrachtungen, ferner die Aussagen der in öffentlicher Sitzung erster Instanz eidlich abgehörten Zeugen, und den wesentlichen Inhalt der bei den Akten liegenden auf diese Fälle bezüglichen Schriften und Urkunden;

Nach Anhörung des Appellanten, seines Vertheidigers und der Königl. Staatsbehörde in ihren respectiven Bemerkungen, hob das K. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens 9 bis 12 Uhr und von Nachmittags 3 - 6 Uhr gedauert hatte, auf, und vertagte die Fortsetzung auf Morgen früh neun Uhr. [illegible]: neun bis zwölf Uhr Morgens, und von Nachmittags drei bis sechs Uhr.

Kaerner

Gugel Dingler Merckel Kitzfeld

Reber

Sitzung vom 1ten April 1854.

No. 71.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Kitzfeld, Dingler Gugel, Räthe, Wernz, Substitut des Königl. General-Staats-Prokurators und Reber, zweiter Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Naphtali Weil 49 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Lambsheim im Kantone Frankenthal, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom dritten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig erschienen unter Beistand des Advokaten Glasser

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Prokurators-Substituten Wernz;

Nach geschehenem Aufrufe verlas der Referent K. Appellationsgerichtsrath Dingler, in Fortsetzung seines berichtlichen Vortrages die von dem ersten Richter in dem Urtheil a quo aufgestellten Betrachtungen sowie die Aussagen der in öffentlicher Sitzung erster Instanz eidlich abgehörten Zeugen und den wesentlich Inhalt der bei den Akten liegenden Schriften und Urkunden bezüglich der noch übrigen Unterfälle, nämlich:
32.) Georg Korter von Ellerstadt, 33. Christoph Rupprecht von Kallstadt, 34. Georg Meinhardt I von Ellerstadt, 35. Georg Heim von Mutterstadt und 36. Wilhelm Münzer von Wachenheim;

Nach Verlesen und Einsicht der weiteren auf gegenwärtigen Prozeß bezüglichen Aktenstücke

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen, Aufstellungen und Behauptungen, seiner Vertheidigung – und Advokaten Hellfer – in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung der Appellanten

Inbesondere auf Verwerfung des vom ersten Richter angenommenen Thäters beziehungsweise Mitthäterschaft, und entsprechende Anwendung der angeführten Strafgesetze;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in seiner Einführung gesetzwidrig zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

Ob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung morgen von Morgens neun bis Mittags zwölf Uhr, und von Nachmittags drei bis Abends acht Uhr gestattet hatte oder nicht, und nachdem die Sache in Berathung genommen, den Endspruch des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zwanzigsten des laufenden Monats April Morgens neun Uhr.

Also erkannt und heute Früh ein Einhundert

Hermann

Zeltner Marckel Heintzes.

Reber

Sitzung vom 6. April 1854.

No 72

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Dingler Heintz, Hügel, Nätzer, Lang, erster Staatsprokurator und Reber, zweiter Substitutsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Richmer, 53 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Dirmstein, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zweiten März achtzehnhundert vier und fünfzig, verkündet unter Beistand des Rechtsbeistandes Advokaten Menzinger,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lang;

Nach dem Anhören dieser Sache, und nachdem der Appellant auf die Frage, ob er bei seinem Läugnen seiner Mit- und Thäterschaft, oder Anstiftung, oder Rathgebung stehen bleibe, oder nicht, geantwortet, daß er bei seinem Läugnen stehen bleibe, und nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath Hügel einen schriftlichen Bericht über die Nullitäten, in welchen sich nach seiner vor dem Königl. Appellationsgerichte und zwar am zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig bereits stattgefundenen Verhandlung befindet, und nachdem das Urtheil

des Königl. Eggenlaufenburg gegründeten von dem oben angegebenen Tage, dem welchem der Theil der Prozeß zur Verhandlung de novo in die peinliche Sitzung verlegt wurde;

Indem hier der Direktor sogleich die auf Anstehen der Königl. Kanzlei besonders vorgeschlagenen Belastungszeugen, als auch die von den Eggellanten gewünschten Entlastungszeugen vor die Schranken des Gerichts treten, und machte die auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, und auf die schweren Folgen, welche der falsche Zeugniß in religiöser, moralischer und bürgerlicher Beziehung für den falschen Zeugen nach sich zieht, aufmerksame;

Dieselben leisteten sie mündlich den Eid in den Worten:

„ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen „und Allwissenden, die ganze Wahrheit „und nichts als die Wahrheit zu sagen, „so wahr mir Gott helfe."

Und mussten sie ihren Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie sie unten bemerkt, angeben, auf Verlangen festen, mit den Eggellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch in deren Diensten zu sein, wurden sie, jeder einzeln für sich, und entfernt Gegenwart der andern nicht vernommen, ihre Aussage in nachfolgender Ordnung:

A Belastungszeugen:

1.) Conrad Semmler, 49 Jahre alt, Schuster,
2.) Wilhelm Schmitt, 43 Jahre alt, Schuster und Taglöhner,
3.) Gustav Dickel, 47 Jahre alt, Bürgermeister

B. Entlastungszeugen

4.) Gottfried Strack, 46 Jahre alt, Wirth,
5.) Louis Schneider, 37 Jahre alt, Einwohner

6.) Jacob Theobald, 42 Jahre alt, Taglöhner – sämmtliche wohnhaft in Pirmasens.

Ueber die Aussagen dieser Zeugen siehe das Protokollbuch Nro. ;

Der auf Betreiben der Königl. Kanzlei weiter gehörten Belastungszeugen – Philipp Wagner, Küfer von Pirmasens wurde von der Verhandlung nicht vernommen, befindet sich gegenwärtig in Kaiserslautern und konnte dieser nicht vernommen werden;

Nach Anhörung der Eggellanten in ihren Anstellungen und Behauptungen;

ferner seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Münzinger in seinen Vor- und Nachträgen auf Freisprechung des Eggellanten;

Nach Anhörung der Königl. Kanzlei in ihren Vor- und Nachtrags, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Eggellaufenburg gegründeten die eingelegte Berufung, als in seiner Beziehung gerechtfertigt, zu verwerfen, mit Verurtheilung der Eggellanten in die Kosten der Eggellinstanz;

Nach Einsicht des eggellaufenburg gegründeten Verhandlungsurtheils vom vier und zwanzigsten des verflossenen Monats März;

In Erwägung, daß sowohl durch die stattgehabte Beweisaufnahme, als auch durch die Aussagen erster Instanz und das Verfahren in der heutigen öffentlichen Sitzung der Königl. Eggellaufenburg gegründeten einstweilen zwar nicht unerhebliche Anzeigen und Verdachtsgründe erhoben worden sind, welche dafür zu sprechen scheinen,

daß zum Nachtheile des Conrad Semmler – Klagers eine der abgehörten Belastungszeugen – ein Irrthum von ungefähr Einundzwanzig Jahren ungefähr Namen auch Alter seines Zeugen in seinem

Wohnsitze zu Diemersheim, in der Zeit von Ende Januar bis zum Monat Oktober desselben Jahres Akten gefälscht habe und

2.) statt der Appellantin für diese Verbrechen Entschädigung oder Ersatz, namentlich als Theilnehmer Einbruch der entwendeten Gegenstände, wissend, daß sie gestohlen worden, schuldig gemacht habe;

daß jedoch anderer Seits die bestandene Untersuchung manche Umstände in Beziehung der vorgenommenen Entwendungen zweifelhaft gelassen, daß sich namentlich zweifel, wegen über den ob- oder sub-politischen Thatbestand der in Frage stehenden Entwendung, in dem Gewissen des Richters erheben müssen, welche der Annahme einer festen Überzeugung, daß übrigens eine strafbare Handlung vorliege, was müsse aber, daß der Appellant hinsichtlich derselben erwiesen, aber die Frage betheiligt habe, jede freisprechende Grundlage entziehen, — jener Zweifel aber nach strafrechtlichen Grundsätzen den Beschuldigten in der diesem günstigeren Deutung zu Gute kommt;

daß demnach mittelst Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils die einzelnen Berufungen als gerechtfertigt anzunehmen und Appellant Richter von Kosten und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Kammer des K. Appellations-Gerichts die erhobenen Berufungen als begründet an, und spricht den Appellanten, mittelst Reformation des Urtheils des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom ersten März achtzehn hundert vier und fünfzig, und mittelst Entbindung von der ersterwähnten Zahlung, von Kosten und Kosten frei.

Also gesprochen und gerichtlich publizirt

Hermann

Merkel Devilé

Klingens Klingler

Reber

Sitzung vom 6. April 1854.

No 73.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Zingler, Devilé, Rüffer, Lang, ersterer Kassationsgerichtsrath und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Öffentliche Audiation

Zeugen . . 1.45.
Anhörung . . 2.20.
Zeugen . . " 28.
Gerichtsbote 1.41.
Lauzer 1.59.
= 8.13.

In Sachen

Philipp Peter Lackmann, 44 Jahre alt, Müller von Steinweiler, Hofbesitzer, in Kaiserslautern, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom acht und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lang;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Zingler;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten hierher gehörigen Aktenstücke, unter denen:

1.) das angefochtene Urtheil, welches die Berufung gegen Entwendung von drei Tage: Theilnahme an der Entwendung von drei Pferden, zum Nachtheile des Oekonomen Nikolaus Emig von Kaiserslautern im Monat Februar achtzehn hundert vier und fünfzig in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, und solidarisch mit Georg Haardt Knecht in Otterberg, dann Urheber dieser Entwendung, in die zu vier

Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationsklärung der Philippine Lackmann von dreißten März letzthin hundert vier und funfzig;

Mehr Aufforderung der Appellantin in ihren Anstellungen und Behauptungen;

Mehr Aufforderung der Königl. Anwaltschaft in ihren Vor- und Antrags, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung, als in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der rechtsfreundliche Vertheidiger der Appellantin mit Recht die in rechtmäßigem Gründe, welche auf richtiger Würdigung der Aktenlage und in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten Februar letzthin hundert vier und funfzig wirklich vorgekommenen Zeugen Michel und Emig, und der eigenen Erklärungen der Appellantin fußen, sowohl bezüglich der Annahme, daß zum Nachtheile des genannten Emig ehrenrührige Thatsachen als wahr dargestellt worden, als auch bezüglich der Anwendung des Art. 367 Strafgesetzbuches auf diesen Thatbestand und Begünstigung in Anbetracht der gestohlenen Sachen, wissend daß sie gestohlen waren, und endlich auch bezüglich der gegen die Appellantin ausgesprochenen Strafe, so wie der Anwendung des einschlägigen Strafgesetzbuches vollkommen gerechtfertigt;

daß demnach die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet zurückzuweisen, Appellantin aber, als unterliegende Partei in die Kosten der Berufungs-Instanz zu verurtheilen wäre;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung der Appellantin, Philippine Lackmann, in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu drei Gulden neun und vierzig Kreuzer.

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die Strafverfahren, welche von dem Präsident in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

/: hier zu würden :/

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hermann

Wenckel Schmidt

Schlosser Schäfer.

Reber

Sitzung vom 6. April 1854.

No. 74.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten April achtzehn

Kostenliquidation:

Baumgärtel	1.31.
Burgsthaler	1.32.
Brückner	" 21.
Brunnstäbler	1.12.
Dengler	1.22.
	= 6.18

fünfzig, wie gegenwärtig waren: Baerner, Direktor, Merckel, Fitzfeld, Dengler Beisitzer, Rölfs, Lang, erster Rechtsprobirator, und Reber zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Sprenger, 14 Jahre alt, Sohn von Wilhelm Sprenger, Maurer, in Kaiserslautern wohnhaft, Eggelband von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom achtzehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person vertheidigt,

gegen

die Königliche Rechtsbehörde, Eggellentin, vertreten durch Rechtsprobirator Lang;

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Eggellationsgerichts erster Instanz;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, und nach Berathung:

1.) Das angefochtene Urtheil, welches den Beschuldigten der Entwendung einer Quantität Kartoffeln im Werthe von sechs Kreuzer zum Nachtheile des Philipp Barbier von Kaiserslautern am fünften Februar achtzehnhundert vier und fünfzig für überwiesen erklärt, und demnach, da er hierbei mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, und in Anwendung zu einer Besserungsstrafe von sechs Wochen und in die zu zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) Der durch Wilhelm Sprenger - Vormund des minderjährigen Eggellanten, und im Namen dieses letzteren eingegebenen Eggellationserklärung vom sechsten März achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Eggellanten in seinen Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsbehörde in ihren Vor- und Antrages, letzterer dahin lautend: Der Königl. Eggellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung im Alleinigen als nicht begründet verwerfen, das Quantum der zu verfügenden Besserungsstrafe der Billigkeit des Gerichtshofes anheimstellend, zugleich aber auch den Eggellanten in die Kosten der Eggellationsinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß der Eggellant heute, wie durch seinen Vormund die Verübung der ihm zur Last gelegten Entwendung nicht in Abrede stellt;

daß dieselbe auch durch die Aussage der in erster Instanz endlich vernommenen Zeugin Elisabetha Barbier selbstständig erwiesen ist;

daß der zweite Richter auf, unter richtiger Würdigung der Zurechnungsfähigkeit des Eggellanten, mit Recht dessen Verschuldung angenommen, und eben so richtig die That qualifizirt und der einmonatlichen Besserungsstrafe zur Anwendung gebracht hat, die angehobene Berufung demnach in der Hauptsache als unbegründet verworfen werden muß;

In Erwägung zur Rechtfertigung, daß unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Eggellanten, der Geringfügigkeit der entwendeten Gegenstände, und des Umstandes, daß der Diebstahl blos Lebensmittel betraf, die wider den Eggellanten verübte That, bei der Armuth und Noth desselben, in einem so milden Lichte erscheint, daß eine mindere

Herabsetzung der von den ersten Richtern gegen den Appellanten verfügten Strafe nicht statthaft zulässig wird, weshalb die gerichtliche Reduktion der letzteren hinzuzutreten hat;

Dass übrigens Appellant als Hauptfälliger Theil auch in die ersten drei Sequestrations-Instanz verurtheilt werden muss;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof für die rheinbayerischen Provinzen des rechten Rheinufers als recht gesprochen, setzt jedoch die von den ersten Richtern verfügte Strafe herab, und verurtheilt den Appellanten Carl Sprenger in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu drei Gulden vier und fünfzig Kreuzer.

Letztere in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

/: wie zu Anfang :/

Also gesprochen und gerichtlich in Sitzung.

Hermann

Marshall Lesser

Dingler Hetzfeld

Reber

Verhandlungsdauer:

Anfang	8. 13.
Ruhestand	2. 20
Anfang	3. 58
Urtheilsbote	1. 40
Dauer	1. 48½
	= 11. 59½

Sitzung vom 7. April 1854.

№ 75.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner ersten gesetzgebenden Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehn hundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hagen, Vicepräsident, Merckel, Hetzfeld, Dingler, Lesser, Barth, Herz, Präsident und Königl. General-Prokurator Präsident Morlot, und Reber, Gerichts-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlassen:

In Sachen

Anna Maria Fischer, ein und vierzig Jahre alt, Ehefrau von Heinrich Patrizius Hess, Meyerer in Amweiler wohnhaft, Appellantin

von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wodurch sie zu fünf Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden ist,

gegen

die Königl. Prokuratorschaft, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Prokurator Präsident Morlot;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

Des angefochtenen Urtheils, welches die Anna Maria Kraemer von Amweiler der Entwendung eines Pferdes mit Halbwissen zum Nachtheil des Heinrich Hess Meyerer von Amweiler der am siebenten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, und die heutige Appellantin

Anna Maria Fischer, der Ehefrau von Nikolaus Fischer, Ackermann und Verfertigung zwei Ohrringen und Verfertigung der [illegible] Gelbrüben, wissend, daß sie gestohlen waren, für schuldig erklärt und sonach die Margaretha Kraemer in eine Gefängnißstrafe von fünf Wochen, die peinliche Eigenklägerin in eine gleiche von einem Monate und beide solidarisch in die zu sieben Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Eigenklärung der Anna Maria Fischer von sieben und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und funfzig;

Kenntnißnehmung der Eigenklägerin in ihren Aufstellungen und Beschwerungen;

Kenntnißnehmung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: es gefalle dem Königl. Eigenklägergerichte, die eingelegte Berufung, als in seiner Hinsicht gerechtfertigt, zu verwerfen, mit Verurtheilung der Eigenklägerin in die Kosten der Eigenklägerin;

In Erwägung, daß der erste Richter die gegen die Eigenklägerin sprechenden Belastungsmomente richtig hervorhebt, und mit Recht dem Umstande Gewicht beigelegt hat, daß die Eigenklägerin selbst der Staatsbehörde Anzeige von einem Diebstahle der Margaretha Kraemer von Hunnweiler unterm siebenten Februar dieses Jahres zum Nachtheile der in erster Instanz nicht verurtheilten Jungfrau des Namens David Lauber von Hunnweiler verübten Entwendung eines Korbes voll Gelbrüben im ungefähren Werthe von fünfzehn Kreuzern in Folge der Art. 59 und 62 des Strafgesetzbuches Anklage schuldig gemacht hat, daß sie der angenommene Kraemer diese Gelbrüben, wissend, daß sie gestohlen waren, um zehn Kreuzer abkaufte, und dieselben in ihren Keller, unter einem Haufen Kraut, vergrabe, verbarg;

daß der erste Richter die Sache sorgfältig qualifizirt, und den einschlagenden Strafgesetz zur Anwendung gebracht hat;

daß auch die beschwerde der Eigenklägerin blos gegen das Strafmaaß gerichtet ist, daß nun aber in dieser letzteren hinsicht der geringe Werth der entwendeten Rüben, die Nähe der Zeit und der Umstand, daß der Diebstahl, Anzeigungsweise die Eigenklägerin davon blos Gebrauch machte, um sich gegen allenfallsige Nachtheile zu sichern, allerdings Umstände sind, welche geeignet erscheinen, die mildernden Berücksichtigungen aus einem günstigen Lichte, also von dem ersten Richter geschehen, bezüglich der Eigenklägerin gefällte Strafe einigermaßen zu ermäßigen, in letzterer Hinsicht weiter keine Herabsetzung;

daß übrigens die Eigenklägerin, als in der Hauptverhandlung unterliegend, auch die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen hat;

Und diesen Gründen

Demnach der K. Eigenklägergerichtshof die eingelegte Berufung in der Hauptsache also nicht begründet, findet jedoch die vom ersten Richter wider die Eigenklägerin verfügte Gefängnißstrafe von einem Monat auf die Dauer von vierzehn Tagen herab, mit Verurtheilung der Eigenklägerin in die Kosten der Berufungsinstanz diesseitig liquidirt zu nur Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige;

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (einzurücken:)

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung

Hennuyer

Hauptmann

Schiller

Dingler

Hetzsch.

Reber

Sitzung vom 7. April 1854.

№ 76.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zulässig zitirten, heute in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert vier und fünfzig versammelten Mitglieder: Zaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Serini, Rühle, Werny, Substitut des K. Generalstaats-Prokuratoriats, und Reber, ersterer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Postmeliquitation:

Zeugen	1.	45.
Vorsitzer	2.	20.
Zeugentaxe	3.	44
Gerichtsbote	2.	42.
Einzelne	1.	06.
=	11.	37

In Sachen

Appellantin Priester 44 Jahre alt, ledige Tagelöhnerin, wohnhaft in Diedesfeld, im Kanton Frankenthal,

gegen

Appellatin von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom [illegible] ersten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, in Sachen wegen Diebstahl;

gegen

die Königl. Prokuratel, vertreten durch den Königl. Generalstaats-Prokuratoriats-Substituten Werny, Appellatin;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Serini.

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1. des angefochtenen Urtheils, welches die Beschuldigte der Entwendung von Holz und Rindbollen zum Nachtheile des Christian Adler von Hemberg am zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, und sie demgemäß in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, und in die zu solchen Gunsten zwei und vierzig Franken Liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellerklärung der Verurtheilten vom zehn hundert Februar achtzehnhundert vier und fünfzig;

4.

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Aufstellungen und Behauptungen;

Nach Anhörung der Königl Prokuratel in ihren Vorträgen und Anträgen, lediglich dahin gehend: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung, als in seiner Hinsicht gerechtfertigt, zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil sich nach allen Richtungen hin, sowohl was den Beweis der Thatsachen, als Subjektivität Verhältnisse, darunter die Verurtheilung der Appellantin, als auch die Qualifikation der That, die Anwendung der einschlägigen Strafgesetze und die Zumessung der ausgesprochenen Strafe anbelangt, vollkommen rechtfertigt; daß sonach die erhobene Berufung, welche die Appellantin durch nichts Erhebliches hat zu unterstützen vermocht, als in seiner Hinsicht begründet verworfen, Appellantin aber, als sachfällige Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das Königl Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung der Appellantin, Appellatin Priester, in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer;

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafgesetzbuches über das Verfahren, welches von den Gerichten in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden und also lautet: [illegible]

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Zaerner

Merckel Serini

Dingler Hitzfeld.

Reber

Sitzung vom 7. April 1854.

№ 77

Der Königl. Oberappellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achthundert vier und fünfzig, mit sechs gegen vier Stimmen: Baerner, Winkler, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Serini, Kühn, Wenz, Substitut des Königl. General-Staats-Prokuratoriums und Reber, zweiter Amtsanwaltschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Recht

Johann Adam Becker 37 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kandel, Angeklagter von einem Theile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom fünf und zwanzigsten Februar achthundert vier und fünfzig, mit Verschonung

Zu Recht

Der Königl. Staats-Prokurator, Appellatin, wird mit seinem Antrage von der Königl. General-Staats-Prokuratur Substitut Wenz;

Als vorgenommenen Berichterstatter der Königl. Appellationsgerichts-Rath Merckel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderm:

1., der angefochtenen Urtheilsschrift, welche den Beschuldigten des Forstfrevels am ersten, neunten, zehnten, zwölften und zwanzigsten Dezember achthundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, und ihn sonach in eine Zuchtpolizeistrafe von fünfzehn Tagen, einen Werths- und Ersatzersatz a., für den Akt zu acht Gulden zwanzig Kreuzer, b., für die Gemeinde Kandel von acht und vierzig Kreuzer, c., für den Akt von vier zig Kreuzer - letzteren Betrag solidarisch mit seinem Ehemann - und in die zu drei und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2., der Appellerklärung des Verurtheilten vom dritten März achthundert vier und fünfzig;

3., der dem Appellanten durch Akt des Forstgerichts beim Loch zu Kandel vom acht und zwanzigsten nämlichen Monath, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung dieses Gerichtshofes gehörig, mit Vorschrift, daß er nach Art 186 der Strafgesetzordnung in contumaciam gegen ihn zu verfahren sey;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben zu erkennen giebt, daß er seine eingelegte Berufung nicht zu verfolgen gesonnen;

Daß überzeugend die ihm zu Last gelegten Forstvergehen durch die gegen denselben errichteten Protokolle der Forstbedienstaten vollkommen erwiesen sind, da sie auf eigener Wahrnehmung der Protokollanten beruhen, mithin Glauben bis zum Beweise des Gegentheils verdienen, welcher Gegenbeweis aber in keiner Weise erbracht ist;

Daß der erste Richter auf den Grund dieser Protokolle, und der vor ihm abgehörten Zeugen

Zustandigmidation:

Forstgerichtsbote . . 56
Gerichtsbote . . . 49
Canzlei . . 1. 52½
= 3. 37½.

Sämmtliche Posten sind in Rechnung der Ausfertigung und Zustellung mit gesetzt.

mit Recht angenommen hat, daß die Pflicht der Eggellanten gesammelten Forstgerichtsbeute zum gemeinen Nutzen abgeführt werden sind;

daß letzteres zwar bezüglich des Brennholzes von zwei Klaftern dreißig Klafter grünen Eichenstangenholz, laut Protokoll vom zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, Nummero fünf und fünfzig, nicht der Fall ist;

daß jedoch wieder von Eggellanten, welche auf von Seiten des öffentlichen Ministeriums deshalb die zurückweisung vor das hiesige Forstgericht beantragt worden, daß der erste Richter competent wäre, auch über diesen Punkt zu verhandeln;

daß der Punkt von Haselnuß-Kübelreifen-Protokoll vom nämlichen Dezember vorigen Jahres, Nummero einhundert acht: laut Aufsatz des Herrn Forstmeisters, nicht vorhanden, sondern an diesem Dezember vorübel müsse, und daß der erste Richter bezüglich des Punkts von zweiten Dezember fünfzehn Kreuzer, und bezüglich jenes von zwanzigsten ejusdem vier und zwanzig Kreuzer zum Werth- und Ersatz-Ersatz in Anrechnung gebracht hat, indem jene beiden Beträge von der Königl. Forstbehörde lediglich als Zugehör zu Brennholz in Antrag gebracht worden sind, die Gesammtsumme des vom ersten Richter zugesprochenen Werth- und Ersatz-Ersatzes von neun Gulden acht und vierzig Kreuzer sich somit um zwei Beträge mindert, und auf neun Gulden neun Kreuzer herabzusetzen ist, nämlich:

für den Werth: acht Gulden vierzig fünf Kreuzer	8/45	
für die Gemeinde Handelszwanzig vier Kreuzer	„	24
zusammen: neun Gulden neun Kreuzer	9.09	

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht auf die von ihm angegebenen Gründe auch mit Recht die Verfügung des Art. 40 Absatz drei Alinea 2 des Forststrafgesetzes zur Anwendung gebracht hat;

daß die eingelegte Berufung daher in der Hauptsache als unbegründet verworfen werden muß, und den Eggellanten die Kosten der Eggellinstanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Im Namen Seiner Königl. Eggellenz Herrn Ludwig Ritter von Reindl, Präsident über das Rheinkreis Eggellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, worinnen sich die eingelegte Berufung in der Hauptsache in contumaciam als unbegründet, daß jedoch, mittelst Theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils, den von dem ersten Richter zugesprochenen Gesammtbetrag des Werth- und Ersatz-Ersatzes von neun Gulden acht und vierzig Kreuzer auf jenen von neun Gulden, neun Kreuzer herab, nämlich:

a, zum Vortheile des Werths auf jenen von acht Gulden vierzig fünf Kreuzer	fl. kr. 8. 45.	
b, für die Gemeinde Handel auf jenen von zwanzig vier Kreuzer	„ 24.	
zusammen: auf neun Gulden neun Kreuzer,	9. 09	

setzt endlich den Tag des laut Protokolle vom nämlichen Dezember vorigen Jahres Nummero einhundert acht- verübten Frevels von Haselnuß-Kübelreifen auf den ersten desselben Monats, und verurtheilt den Eggellanten in die Kosten der Eggellinstanz, welche, wenn jene der

Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils hat gemäß Art. 186 194 und 211 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen, welches von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet: (einzurücken)

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Hermann
Merckel. Heinz
Reber. Reyßer.

Reber

Sitzung vom 7. April 1854.

N: 78.

Des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuständigen Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner Direktor, Merckel, Hetzfeld, Dengler, Serini, Räth, Werz, Substitut des Königl. General-Staats-Prokurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Braun, 21 Jahre alt, Sohn von Philipp Braun Taglöhner, wohnhaft in Edenkoben, im Canton Edenkoben, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau, vom fünf und zwanzigsten

Kostenliquidation:

Zeugenvorladung	1. 20
Gerichtsbote	1. 00
Dengler	1. 42.
	= 4. 06

Anmerkung: Die Kosten der Ausfertigung und Zustellung mitbegriffen.

Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, einst verstimmt,

gegen

den Königl. Staatsprokurator Eggelloch, vertreten durch den Königl. General-Staats-Prokurators-Substituten Werz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Merckel;

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Akten, unter anderen:

1., des angefochtenen Urtheils, welches den Verhandlungen der Hauptverhandlung, vom zehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, ihn deswegen in eine Geldstrafe von nie und dreißig Franken, einem Werth- und Schadens-Ersatz für Johann Jacob Ibler von Landau von acht und zwanzig Franken, und in die zu nie Gulden acht Kreuzer liquidirten Kosten, ferner mit ihm Philipp Weber, ebenfalls Taglöhner, Philipp Braun- als civilrechtlich verantwortlich und haftbar für Werth- und Schadens-Ersatz und Kosten verurtheilt hat;

2., der Appellerklärung des Verurtheilten Heinrich Braun vom vierten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

3., der dem Appellanten durch Akt des Hauptgerichtsboten Maier zu Edenkoben vom acht und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Prokurators in seinen Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, Recht zu erkennen, Appellant, gehörig vorgeladen, in heutiger öffentlicher Sitzung nicht erschienen ist, sofort in contumaciam zu verurtheilen, - die einzelnen

Berufung als in seiner Hinsicht begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, abstrahirt durch Akt des Forstgerichts beim Maier zu Edenkoben vom acht und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die jüngste öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, wodurch derselbe verfallen, und zufolge auf dem Wege der Contumaz-Verfahrens gegen denselben vorgegangen werden ist;

In Erwägung, daß der Appellant durch sein Ausbleiben zur Genüge zu erkennen gibt, daß er die seinerseits Namens beschwerde, zur Begründung der erhobenen Berufung irgend etwas fernerhin vorzubringen;

daß die Uebergehung des angefochtenen Urtheil rechtfertigt und zwar 1., bezüglich des Forstfrevels selbst und dessen Verübung durch den Appellanten, durch den Beweis, der hierfür entstellen ist in dem unterm zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig durch den Forst-Brigadier Scheurer verfaßten Protokolle;

2., bezüglich des Vertheidigungsmittels, daß der gefrevelte Gegenstand - grüne Birken beschwerlich - zum Zwecke des Verkaufes dem Isler'schen Privatwalde durch den Appellanten entzogen worden, durch die Meldung jenes Umstandes in dem angeführten Protokolle in Verbindung mit der gesetzlichen Vermuthung des Art. 10, Nummer 10 des revidirten Forstgesetzes gerechtfertigt für ein Pfand von sechs achtzehn hundert vierzig, welche Vermuthung in dem vorliegenden Falle wegen der Vorsendungsmittel der in jener Gesetzesstelle vorgesehenen Verschärfung Abänderung gleichgültig ist, und

3, bezüglich der Qualifikation des Akt als Forstfrevel im Strafausspruche in dem Sinne des Artikels 40 Nr 3, Absatz 2 des erwähnten Gesetzes durch den Friedensgerichtsschreiber Krautheim wider den Appellanten verhängten Forststrafurtheils-Extrakt, welcher vermerkt, daß der Appellant wegen Verletzung des zuletzt angeführten Artikels 40 Gesetz, indem zweiten Theil achtzehn hundert drei und fünfzig wegen Holzfrevel zum polizeilich bestraft worden ist;

daß auf das einschlägige Strafgesetz richtig angewandt, die Verurtheilung zu Werth- und Forstfrevel gesetzlich ausgesprochen und die Strafe mit dem gesetzlichen Maaße zugemessen worden ist;

daß dem Appellanten somit in seiner Erziehung Grund zu einer Beschwerde gegen das erstrichterliche Urtheil gegeben war, die eingelegte Berufung somit, als in seiner Erziehung gerechtfertigt, zu verwerfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen muß;

Aus diesen Gründen

Indem das Königl. Appellationsgericht über der Rechtserscheinen des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung Urtheil erkannt, verwirft es - in contumaciam gegen denselben erkennend - die eingelegte Berufung als in seiner Erziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten Heinrich Braun in die Kosten der Appellinstanz, welche, also jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu nun Gulden acht Kreuzer;

Nr registrirt
zu Zweibrücken

Letzteres in Anwendung der Art. 186, 194 und 211
des Gesetzbuches über das Verfahren, welches
von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgenommen
werden und also lautet: [einzurichten]

Also geschehen und gesprochen wie hiervorgeht

Hermann
Merckel
Heintz
Hetzheim
Reber

Sitzung vom 13. April 1854.

No 79

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Hilgefeld, Perini, Jagel, Küster, Werny, Substitut des Königl. General-Staats-Prokurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Ulrich, acht und vierzig Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Mittelwihr, Kantons von einem Urtheil des Königl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin,

vertreten durch den Königl. General-Staats-Prokurator Substituten Werny;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellations-Berichterstatters Merckel;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, indem erwogen:

1., daß angeschuldigten Urtheils, welches den Beschuldigten des Hausfriedensbruches gegen Joseph Hönsheim zu zweihundert Franken Geldbuße und in die Kosten verurtheilt hat, demselben sowohl in seiner Gesetzwidrigkeit vorgeworfen als auch innerhalb acht Tagen, aber drei und zwanzig Stunden zwanzig Kreuzer Entschädigung, zu seiner Vertheidigung zwanzig Kreuzer zum Vortheil des Gensdarmen Krämer Dentzel, und in die zu zwei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2., der Appellationserklärung des Vertheidigten vom zweiten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig;

3., der Vorlage des Gerichtsschreibers aufgenommenen summarischen Note über die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichtshofes vom dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig richtig vorgetragenen Belastungs- und Entlastungszeugen, insbesondere der Gemeinde Probstkapellerhof rechtlichen Dispositionen des Belastungszeugen — Gensdarmen Krämer Dentzel, und des Entlastungszeugen Philipp Schad von Mittelwihr;

4., des Vorbegutachtungs-Urtheils dieses Gerichts vom vorvergangenen Tage, so wie seiner schriftlichen Vorbegutachtungs-Urtheils vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig;

5., der Akten einsehen einzurichten sofortigen

Zeugnisses, abgelegt in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, und zwar a. der in erster Instanz, namentlich durch den delegirten Königl. Friedensrichter des Cantons Muttenthal gepflogenen Untersuchung, insbesondere der in dieser Prozedur durch die Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom siebenten März achtzehnhundert vier und fünfzig erlassenen Ordonnanz, wodurch die Einstellung der Verfahrens gegen genannten Philipp Schadt in Betreff des ihm zur Last gelegten falschen Zeugnisses verfügt worden ist und b. des Erlasses des Königl. Platzkommandants-Hauptmann Speyer vom vierzehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Inhalts dem Gesuch zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung wegen falschen Zeugnisses gegen den Gensdarme zu Fuß - Adam Dunkel - beifügte;

Der Aussage der Entschuldigten, welcher heute vor Gericht beeidigt, an dem in Frage stehenden Tage - dreizehnten November vorigen Jahres keine Gemeinschaft auf der Jagd gehabt zu haben;

Nach Anhörung der Königl. Advokat-Anwalts, welcher die Entscheidung dieser Sache der Weisheit des Gerichtshofes anheim zu stellen erklärte;

In Erwägung, daß nach dem Resultate der vor dem Königl. Assisenhofe in der heutigen öffentlichen Sitzungen vom zwanzigsten Januar und dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, und heute gepflogenen Verhandlungen, insbesondere aus den Ergebnissen der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig vorgenommenen Zeugen, dem hinreichenden Beweis dafür

* mit einer Stelle verschwunden, zufolge von vier Worten ergänzt.

Hartmann
Präsident
Marchal
Schiff
Reber

erbracht worden ist, daß Eggenwirt bei Gelegenheit einer auf dem Hofgute seiner Gemahlin Hause Pfarrer dieses jetzt bezirks) verunstalteten Feldjagd, am dritten November vorigen Jahres, # Theil an der Jagde genommen habe, eine Handlung, welche der Eggenwirt fortwährend beharrlich in Abrede stellt, und nur einräumt, zwar bei der Jagdgesellschaft gewesen zu sein, jedoch ohne ein Gewehr zu tragen, und als bloßer Zuschauer, so daß er nicht als jagend mit seinen und Gästen den Jagdgesetzes bestraft werden könne;

Daß zwar die Aussage des gewissenhaften Gensdarmen Dunkel den Eggenwirten bezüglich der Thatsache der wirklichen Jagend mit einer Feuerwaffe bestimmt belastet; daß jedoch diese Aussage durch ebenso bestimmten negativen Aussagen sämmtlicher Entlastungszeugen, namentlich die Erklärungen des Entlastungszeugen Schadt entgegen stehen, daß demnach daß nicht der Eggenwirt Ulrich, sondern ein gewisser Hergel von Muttenthal es gewesen, der, ohne mit einem Gewehr gefasst versehen gewesen zu sein, sondern die Jagd mit einer Schußwaffe in der Hand, mitgemacht habe;

Daß diese Widersprüche in den Angaben der Zeugen an sich geeignet sind, Zweifel, namentlich über die Richtigkeit und Verlässigkeit der Wahrnehmung des Zeugen Dunkel in Betreff der Person des Jagdfrevlers zu erregen, welche Zweifel, insbesondere in Berücksichtigung des vorhin abgelegten Zeugnisses bestätigter Untersuchung, zu Gunsten gereichen, zu der Annahme einer unabsichtlichen Verwechselung in der Person des Frevlers durch Irrthum) von Seiten des Protokollanten führen;

Daß aber jeder Zweifel in Anbetracht dessen

den Entschuldigten in der für ihn günstigeren Fassung zu Gute kommt; dessen die einzelnste Ermäßigung als gerechtfertigt anzunehmen, und Appellant von der wider ihn erkannten Entschädigung, so wie von Kosten und Kosten zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als gerechtfertigt an, und spricht, mittelst Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses, den Appellanten von Kosten und Kosten frei.

Also geschehen und gesprochen in Sitzung.

Hermann
Wrochem
Reber

Sitzung vom 13. April 1854.

No 80

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zivilsenatorischen Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Präsident, Hitzfeld, Dingler, Perini, Jäger, Rüffer, Werz, Substitut des Königl. Prokurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil

erlassen:

In Sachen

Leonhard Rung, drei und vierzig Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Wolmesheim, im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zivilgerichtshofes zu Landau vom vierten März achtzehn hundert vier und fünfzig, in Personalsachen,

gegen

Die Königl. Forstbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Hauptmann-Forst-Prokurator-Substituten Werz;

Nach vorgenommener Einsicht des Königl. Appellationsgerichtshofes Hitzfeld.

Nach gehörten und einfach der vorschriftmäßigen Aktenstücke, unter anderen:

1. Des angefochtenen Urtheils, wodurch der Entschädigten der Entwendung von Brennholz zum Nachtheile des Weissenburger Forstes von Wolmesheim, verübt im Januar achtzehn hundert und fünfzig für schuldig erklärt, und in Folge dessen in eine Strafe von drei Thalern und in die zu zwei Gulden neun und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. Der Appellationserklärung des Urtheilsspruches vom dreizehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anführungen und Behauptungen;

Nach Anhörung der Königl. Forstbehörde in ihren Vor- und Antworten, dahingehend dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als in ihrer Einfachheit begründet, wegwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, ohne eine abgeänderte Thatsachen, worauf die Thatsache,

Extinctionsliquidation

Stempel	1. 31.
Registrirung	1. 52.
Zeugentaxe	" 28.
Freistaboten	1. 37.
einzeln	1. 06
	= 6. 34.

Fast zum Verstheile des Küfners Meisenel Fritz zu Mohnenstine, aus dessen Abwesenheit, im Sommer abhin hundert zwei und fünfzig, eine Liebesentwendung einer Handtücht Bernsteinbart, im Werthe von drei bis vier Franken statt gefunden haben, zu bestreiten, zur Rechtfertigung seiner Berufung klagt der Inculpatin Hatbestand mit der Behauptung anficht, dass diese Entwendung nicht von ihm verübt worden sei;

Fast jedoch diese Behauptung, im Hinblick auf die Aussage des in der öffentlichen Sitzung des vorigen Monates als Zeuge richtig vorgenommenen Denunzianten Meisenel Fritz, welcher bestimmt erklärt, den beschuldigten einige Augenblicke nach Verübung des Diebstahls visitirt, den Tabak bei demselben gefunden, und von ihm auf der Einzustehen nicht der Entwendung erhalten zu haben, lediglich als eine listige Entschuldigung erscheint;

Fast aber ein Grund, Zweifel in die Aussage dieses Zeugen zu setzen, nicht besteht, und um so weniger bestehen kann, als die Anzeige über den Vorfall selbst bei der Behörde gar nicht von diesem Zeugen gemacht worden ist, sondern erst lange an Zeit darnach, bei Gelegenheit einer zurechtweisigen Verhaftsbringung, zur Cognition des Gerichtes kam;

Fast der Appellant heute auch selbst nicht in Abrede stellt, zur Zeit der Entwendung im Hause des Denunzianten sich befunden zu haben, und im Besitze von Tabak gewesen zu sein, welchen Fritz als den ihm gestohlenen anerkannt und dem Appellanten abgenommen habe;

Fast aber im Zusammenhalte aller dieser Umstände nicht der mindeste Zweifel an der Entwendung des Tabaks durch den Appellanten bestehen kann;

Fast der erste Richter auf die gehörig qualifizirte Fast auch in richtiger Weise das hier einschlägige Strafgesetz - Art 401 und 463 code pénal zur Anwendung gebracht hat,

Fast endlich im Hinblick auf die Abwesenheit des Appellanten, der bereits dreimal zu Haft gefänglich, und darunter dreimal wegen Entwendung, bestraft wurde, endlich auf den Rückfall auf den gestohlenen Taumundel, dass er also nie abgelassen, seine Mündigkeit angeborene Neigung zu befriedigen, eine Milderung der von dem ersten Richter gegen ihn angenommenen sinnenmildernden Umstände nicht zulässig erscheint;

Fast dem allem nach die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt, wegwegen, Appellant aber, als Hauptschuldiger, in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muss.

Nach diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgericht die einzige beste Erörterung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten Cronsorel Rang in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu drei Gulden fünf und fünfzig Centimen.

Letzteres in Gemäßheit der Art. 194 und 211 des Gesetzes einer über das Strafverfahren, welche von dem Greffier in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautete:

/: einzuschalten :/

Also gesprochen und gerichtet wie vorstehend.

Hanappier

Präsident. Glaudon Greffier

Reber

Sitzung vom 13. April 1854.

№ 81.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Direktor, Pitzfeld, Dingler, Serini, Jugel, Büttz, Wentz Substitut des Königl. General-Prokurators und Reber, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

Stempel	3.09.
Registrirung	4.12.
Zeugentaxen	1.28
Gerichtsbote	3.47
Einzeln	1.31½.
	= 13.07.2

Sämmtliche Kosten der Ausfertigung und Zustellung entfallen.

Reber

In Sachen

1.) Jacob Gander, 18 Jahre alt, Sohn der verlebten Eduard Gander,

2.) Jacob Dreisigacker 18 Jahre alt, Sohn der verlebten Juliane Dreisigacker, beide wohnhaft zu Albersweiler, im Canton Annweiler, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom vierten März achtzehn hundert vier und fünfzig, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Bezirks-Prokurators-Substituten Wentz;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Berichterstatters Jugel;

Nach Anhörung und Einsicht der gesetzlichen Aktenstücke, und zwar:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches die beiden Betheiligten der Entwendung von Hülsenfrüchten, im Werthe von einem Gulden zwölf Kreuzer, zum Nachtheile des Gutsbesitzers Andreas Heinrich Volmer von Albersweiler, während

auf dem Heimweher Hofe in der Nacht vom eilften auf den zwölften Februar achtzehn hundert vier und funfzig für schuldig erklärt, und jeden von ihnen zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, und beide solidarisch in die zu drei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Jacob Dreisigacker vom eilften März achtzehn hundert vier und funfzig;

3.) der Appellerklärung des Jacob Gander vom nämlichen Tage;

4.) der den beiden Appellanten durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Trenkel zu Annweiler unterm zwölften März achtzehn hundert vier und funfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellations-Gericht wolle - in contumaciam erkennend - die eingelegten Berufungen, als in ihrer Gesetzlichkeit gerechtfertigt, verwerfen, unter solidarischer Verurtheilung der beiden Appellanten in die Kosten der Appellezinstanz;

In Erwägung, daß die beiden Appellanten, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Trenkel zu Annweiler, vom zwölften März achtzehn hundert vier und funfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung dieses Gerichtes vorgeladen, ihren respectiven Berufungen zu rechtfertigen, nicht erschienen sind, weßhalb Verbrechen zu urtheilen, und auf den Grund des Art. 186 der peinlichen Prozeß-Ordnung in contumaciam gegen dieselben wegen zu sprechen ist;

In Erwägung, daß die Appellanten durch ihre Nichterscheinung zur Sitzung zu verkennen

geben, und in die andere Hand Füssen zur Kenntnißnahme ihrer wiederum Einwendungen irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

Daß die Übertretung der angeschuldigten Urtheil, bezüglich der in der Nacht vom eilften auf den zwölften Februar ausgeführten Zerstörung von fünfzig Stockgepfropften Veredlung der in Freyen stehenden Gelbrüben-Einbeerlaub zum Nachtheile des Andreas Heinrich Holzner von Hautobern, auf dem Heilweiler Hofe im Banne von Diebelskirchen, und bezüglich der Verantwortung der beiden Eggenlauten als Miturheber dieser Übertretung, aus rechtfertigt durch das gestrige unterm zwölften Februar ausgefertigte und hier um fünfzig weiter die beiden Eggenlauten erwähnte Protokoll des Polizeidirectors Hatzfeld und das Prot. min. Waldhüters Georg Heinrich Heckerle von Albertsweiler, und durch die Aussage der in der öffentlichen Sitzung des ersten Instanz als Zeugen vernommenen obengenannten Georg Heinrich Heckerle, so wie durch das eigene Geständniß der Beschuldigten;

Daß ferners der rechte Ristner auf die gehörig spezifizirte Thatsache der fünfzig einfältigen Anwendung — Art. 401. 463 und 55 des Strafgesetzbuches — richtig angewendet, und eine Ursache der Verantwortung und Strafbarkeit der Eggenlauten angemessene Strafe gegen die erkannt hat;

Daß dem allem nach die eingelegten Berufungen, als in dieser Hinsicht gerechtfertigt, zu verwerfen, die beiden Eggenlauten aber, als Kostenfällige Theil, solidarisch in die Kosten der Eggenlauteng zu verurtheilt werden müssen;

Aus diesen Gründen

In dem das Königl. Eggenlautengericht über

Der Ristnerstrafen der beiden Eggenlauten in der heutigen öffentlichen Sitzung Urtheil und Recht sprach, erwirft es — in contumaciam erkennend, — die eingelegten Berufungen, weil in dieser hinsicht gerechtfertigt, unter solidarischer Verurtheilung der beiden Eggenlauten, Jacob Gander und Jacob Dreißigacker, in die Kosten der Berufungsinstanz, welche, eben die in der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind und zu vier Gulden drei und dreißig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet: hier wörtlich —

Also gesprochen und gerichtlich in Eingang.

Nº 1704 Visirt und registrirt zu Zweibrücken 18 April 1854 Debet 1 fl 24 xr Band 87 fol. 66 c. 7. Königl. Rentamt Zweibrücken: Walther.

Hatzfeld

Reber

Sitzung vom 13. April 1854.

Nº 82

Das Königl. Eggenlautengericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyzehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Baerner, Direktor, Merckel,

Kostenliquidation:

Forstgerichtsbote	0.56
Gerichtsbote	1.45
Einzug	2.25½
	= 5.06½

Hierunter sind die Kosten der Ausfertigung und Zustellung mitbegriffen

Hitzfeld, Dingler, Serini, Rühle, Wernz, Substitut des Königl. General-Forst-Prokurators, und Reber, zweiter Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Balthasar Bruder, Taglöhner, wohnhaft in Albersweiler, Kantons Annweiler,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Forstpolizeigerichts zu Landau vom fünf und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, einst verthädigt,

gegen

die Königl. Forstbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Forst-Prokurators-Substituten Wernz,

und

die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstmeister Krocker;

Nach vernommenen Berichten des Königl. Appellationsgerichtsrathes Serini;

Nach Anhörung und Einsicht der vorfindlichen Aktenstücke, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten des Forstfrevels, verübt am drei und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig in contumaciam schuldig erklärt, und ihn demnach in eine Ersatzstrafe von vier und dreißig Franken, einem Werths- und Schadens-Ersatz für das Beil von zwanzig Kreuzer, und in die zu einem Gulden vier Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung des Verurtheilten vom fünf und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

3.) der dem Appellanten durch Akt des Forstgerichtsboten Dieke zu Annweiler unterm fünften des laufenden Monats April in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als in seiner heutigen gerichtfertigt in contumaciam verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

ferner des Königl. Forstministers Krocker, welcher erklärte, seinen Antrag beizutreten;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch Akt des Forstgerichtsboten Dieke zu Annweiler vom fünften April achtzehn hundert vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, worüber Verbunde zu verfassen, und auf Grund des Art. 186 der peinlichen Prozeßordnung in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Appellant durch sein Nichterscheinen zur Sprunge zu erkennen gibt, daß er sich weiter Mittel zur Rechtfertigung seiner eingelegten Berufung nicht bedient, zur Sache irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

daß übrigens das von dem Appellanten zu Last gelegte Forstvergehen durch Protokoll des Revierförsters Metz zu Elsersthal, welches, als auf eigener Wahrnehmung des Protokollanten beruhend, Glauben verdient bis zum Beweise des Gegentheils, welcher Gegenbeweis aber in keiner Weise vorliegt;

daß der erhobene Thatbestand, daß der gepfändete Gegenstand – ein Viertmetzstock eichenes Klafter tiefer und Nutzbrennholz zum sofortigen

des Verbrechens von dem Appellanten begangen worden, vollkommen hergestellt ist. Aus der Würdigung dieser Umstände in dem vorliegenden Probefalle, in Verbindung mit der gesetzlichen Vermuthung des Artikels 40 Absatz 3 Alinea 2 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 25ten Januar tausend achthundert vier und vierzig, welche Vermuthung in dem vorliegenden Falle, mangels der Voraussetzung der in jener Absetzung gestellten vorgesehenen thatsächlichen Verschlimmerungen platz greiflich ist;

In Erwägung, daß der zweite Richter auf den Grund des bei den Akten liegenden Kunstverständigen-Gutachtens, wornach erhellet, daß der Verletzte wegen Verbrechens von eine Frakturbeinen vorgenommenen Operation verbunden binnen sechs Wochen, auf Grund des Artikels 40 Absatz 3 Alinea 2 des Forststrafgesetzes, und wegen ausgesetzter Verurtheilung dieses des einfachen Forstfrevels, bereits mehrere fünf und zwanzigjährige frei wovigen Jahren mit einer nicht- und vorsätzlichen Handlung nicht hat belangt werden, die Verletzung, von der es sich handelt, im Sinne des Artikels 40 Absatz 3 Alinea 2 nöthig als Vorsatzfrevel im Vorgehenden qualifizirt, dennoch den einschlägigen Absatz gesetz richtig angewendet, die Verurtheilung zu Kosten- und Schaden-Ersatz gehörig aufgehoben, und endlich die Handlungsweise mit dem passenden Maasse zugemessen hat;

Daß dem Klagen nach die einzelnen Anführungen, als in seiner Hinsicht gegründet verworfen, Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Auf diesen Gründen

Haben Der Königl. Appellationsgerichtshof über die Nichtigkeitsklagen der Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung Verbunden entschieden, verwirft sie – in contumaciam erkennend – die einzelnen Anführungen als in seiner Hinsicht gegründet, mit Verurtheilung des Appellanten Jakob Balthasar Bender in die Kosten der Appellinstanz, welche, schon die Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu erst und dreißig Franken.

Entgegen in Gemäßheit der Art. 186, 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

/ nicht übersetzt /

Also gesprochen und gerichtet wie Eingangs.

Hermann

Marchal

Reber

Sitzung vom 13 April 1854.

No 83.

Der Königl. Appellationshof gerichtet der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Präsident,

Hitzfeld, Dingler, Serini, Jäger, Rühle, Wernz, Substitut des Königl. General-Staats-Prokurators, und Reber, gerichtlicher Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Charlotta Schenkenberger, acht und vierzig Jahre alt, ledige Taglöhnerin, in Zwiefalten wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Justizpolizeigerichts zu Zwiefalten vom zwei und zwanzigsten März ds. Js. fünfzehn hundert vier und fünfzig, wegen Übertretung im Rückfalle zu einem

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch des Königl. General-Staats-Prokurators-Substituten Wernz;

Nach Anhörung des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Dingler in seinem Vortrage;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Aktenstücke, unter anderen:

1., des angefochtenen Urtheils, wodurch die beschuldigte und ihre zu Last gelegten Vergehen der Entwendung für überwiesen erachtet, und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren, und in die zu einem Zehntheil ein und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt ist;

2., der Appellanterklärung der Urtheilsfällung vom fünf und zwanzigsten März abhin hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Rechtfertigungen und Entgegnungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht begründet, verwerfen

Verurtheilungsliquidation:

Papier	1. 24
Registrirung	1. 20.
Gerichtsbote	29
Taxen	1. 05½
	= 4. 22. 2

mit Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß da der Appellantin zur Last gelegte Vergehen der Hausdiebstahls ohne Einbruch (der Eigenthümerin) im Sinne des Art. 276 des Strafgesetzbuches als wenigstens feststeht, und zwar sowohl auf den Grund des Berichts des Königl. Polizeikommissärs Hafner unterm zwei und zwanzigsten Februar laufenden Jahres amtlich verifizirten Protokolls, welches das Gegentheil nicht konstatirt, als durch das eigene Geständniß, welches die Appellantin nicht nur in der Untersuchung, sondern auch vor dem Kollegium erster Instanz abgelegt hat; daß demnach die Verurtheilung der Appellantin für dieses Vergehen in dem angefochtenen Urtheile mit Recht angenommen worden ist;

daß die Appellantin zwar heute, vor dem Königl. Appellations-Gerichte, die ihr zu Last gelegte Thatsache in einer andern, mit ihrer Liste, nämlich der Vorgeschichte stimmt, wie sie sich in der Person der zwei Witwe Mathieu Hafner von Upfingen zugetragen haben soll, nicht mehr als Angeklagte, sondern als Zeugin, Eidbar, ohne allen Eingehen und ohne alle Veranlassung von ihrer Seite durch jene Aussage, bei welcher die Appellantin sich belastet, und Verwirkung Zuchthaus-Arbeit verwirkt haben, gewinnt worden;

daß jedoch diese Entgegnung Angesichts der aufgenommenen, und in dem verifizirten amtlichen Protokolle des Königl. Polizeikommissärs niedergelegten bestimmten Erklärung jener Person als eine bare

Ausschuss betrachtet werden muss;

Dass der zweite Richter auf die gehörig qualificirten Theil unter das nachfolgende Maximum subsumirt setzt die einzelnen Erwägungen somit in der Hauptsache als richtig voraus, und der Appellantin als unterliegendem Theil in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt werden muss;

In Erwägung zur Maximalzumessung, dass zwar der zweite Richter das Maximum der vom Gesetze angedrohten Gefängnissstrafe gegen die Appellantin ausgesprochen hat;

dass jedoch über in den Akten festgestellten persönlichen Lebensverhältnisse und wirthschaftlichen Verhältnisse der Appellantin, welche der Richter zweiter Instanz den Ausspruch des Maximums bestätigt und motivirt, genügt, als dessen Ausspruch gerechtfertigt erscheinen, und die Appellantin als unterliegender Theil in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt werden muss;

In Erwägung zur Maximalzumessung, dass zwar der zweite Richter das Maximum der vom Gesetze angedrohten Gefängnissstrafe gegen die Appellantin ausgesprochen hat;

dass jedoch über in den Akten festgestellten persönlichen Lebensverhältnisse und wirthschaftlichen Verhältnisse der Appellantin, welche der Richter zweiter Instanz den Ausspruch des Maximums bestätigt und motivirt, genügt, als dessen Ausspruch gerechtfertigt erscheinen, allerdings und mit Rücksicht in Erwägung zu nehmen, dass zum Endresultate nicht die Verhängung des Maximums zu rechtfertigen erscheint, weil die Akten nicht nachweisen, dass die Appellantin schon früher zu irgend einer Zeit wegen einer strafgesetzlich unbekannten That vor Gericht gestellt und bestraft worden ist, dass dieser in dieser Hinsicht dringende Reduktion der Strafe, einzutreten hat, welche Umstände als die aufgezählten diesen für das verübte Vergehen bestellt, weshalb der Spruch zu verfügen ist;

aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgerichte die nichtige Berufung in der Hauptsache, als nicht begründet, setzt jedoch, mittelst Theilurtheil aufgehobener Abänderung der zweitrichterlichen Urtheils, die erkannte Gefängnisstrafe von zwei Jahren auf die Dauer von einem Jahre herab, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu drei Gulden ein Kreuzer zwei Pfennige.

Gelesen in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

/ eingerückten /

Also geschehen und gerichtlich ausgefertigt.

Hemmert

Hitzfeld.

Schmi

Dingler

Reber

Sitzung vom 20. April 1854.

No 84.

Der Königl. Appellationsgerichtshof, zur Pflicht zu zurückkehren, in seiner Hilfsgesetzgebungscommission, sah in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten April abhin versammelt vier und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Baerner, Director, Merckel, Hitzfeld,

Dingler, Hügel, Rühle, Lang, contra Naudegger-
berger, und Reber, gewesener Rechtsagent-Substi-
tut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation

Stempel	10.51.
Registry	3.44
Zeugenkosten	13.12.
Zeugen Entschädigung	172.43.
Botenlohn	35.01.
Briefporto	221.12.
gerichtliche Insinuation	20.22
Inscription	7.37.
Notariatsgeb.	3.53.
Sonstiges	12.25.
	= 501.00

wobei die Kosten des Königl. Urtheils vom dreißigsten auf die gänzliche Nachsicht der Instanz erwachsen vom besten bezüglichen Werth nun und fünfzig;

Der Fälle: 14. 19. 20. 34. und 35, von welchen Weil in appellatorio anbringen wörtlich gesagten mit dreizehn Gulden zwanzig fünf Kreuzer bezahlt abzugehen sind.

Napthali Weil, neun und vierzig Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Landsheim, im Canton Frankenthal, Appellant von einem Urtheil des Königl. Instanzgerichts zu Frankenthal vom dritten Januar abgelaufenen Jahres nun und fünfzig,

gegen

die Königl. Rechtsanwalts-Appellatin, vertreten durch Königl. Rechtsprocurator Lang;

Nach Einsicht der appellatorischen dreißigsten Urtheils vom dreißigsten auf den dreißigsten März, und vom vierten April abgelaufenen Jahres nun und fünfzig;

In Erwägung, daß in dem Urtheil des Appellatenen in Interesse der Letzteren angeführten Verjährungsfrage betrifft, daß letzterer selbst in seinem Acte niemal einen formlichen Antrag gestellt, sondern die Entscheidung über diesen Punkt bezüglich der Thatsach des Königl. Appellationsgerichts überlassen hat;

daß auf die Frage von einer Verjährung des vorliegenden Falles weder auf die Parteien, noch auf den Appellaten nachgewiesenen Verwandtschaften, zum Beispiel im fünften und sechsten Falle — Heinrich Bernhard von Edenkoben, und Johann Schorr von Neuhofen — mit in die Untersuchung gezogen hätten drei Jahre hinreichen, und weil, wenn überhaupt hierauf etwas ankäme, der Appellant sein Klagsrecht von diesen verschiedenen Anstalten nur in Zeitraum von drei Jahren und weniger, und in besonderen auf eine einzige Anstalt von drei Jahren und darüber fortgesetzt hat;

In Erwägung, daß das Königl. Appellationsgericht im Uebrigen auf die Gründe verweist, welche in dem angefochtenen Urtheil enthalten sind, und nichts anderes beizufügen weiß, als daß die Appellatin bei Abfassung des Urtheils nicht als Klägerin angesehen werden, sondern mit einer gewöhnlich verbundenen Verbindung eine für ihre Interessen vortheilhafte Entscheidung gefällt werden wollte, weil sie eine solche Entscheidung eine Handlung genannt werden könne, welche entweder ausgeschlossen werden müsse, oder unterlassen werden könne, und hierbei Alles von der appellirenden Partei abgelehnt, welche in gewissen Fällen auf eine Weise, die sich einer Verjährung entziehen möge, auf eine andere Entscheidung, welche, wie der Appellant, während einer langen Reihe von Jahren dasselbe Geschäft verrichtet, und die Einzelnen, welche sich zu einer Gesellschaft vereinigen, unter Anbietung ihrer

Thomasius über mittlere Lage zu solchen gemischten Instituten wohnt, auf jene mehr Rücksicht genommen hat;

In Erwägung, daß der preuß. Richter nur so viel weiß, daß er als das der gesetzliche ausgeprägten Goldstücke als Maaßstab zu Grunde zu legenden Münzkapital alles Forderungen annehmen zu müssen glaubt, worin bemünzter Thaler zu verzinsen und zurückzuerstatten sich verschrieben hat;

daß nämlich nach Art. 1 der angeführten Verträge der Gewichtsfuß mit einer Goldstücke belegt werden soll, welche die Hälfte des Betrages der münzvertragsmäßigen Kapitalien, des capitaux prêtés à usure, nicht übersteigen darf;

daß mithin nur das münzvertragsmäßig angelegte Kapital, und nicht zugleich auch die ausgelegten Zinsen und Kosten, nach welchen die Goldstücke zu bemessen ist, so daß also namentlich bei den offenen, nämlich denjenigen Wechseln bei welchem ein Kapital gegen den Ersatz jährlicher Zinsen von mehr als fünf auf Hundert vertragsmäßig stets fortgesetzt verzinslich angelegt ist unbestreitbar nur das Kapital und nicht auch die Zinsen für die Waare in Ansatz gebracht werden könnte, daß der für sie oder gewonnene Wechselzins von dem Verschuldeten vielmehr nur bei Feststellung des Verschuldungsbetrages innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht zu ziehen wäre;

In Erwägung, daß nun aber das, was von dem offenen Wechsel gilt, ebenso auch von dem versteinerten gelten muß, da das Gesetz zwischen offenem und versteinertem Wechsel, wie auch der meiste Richter in allgemeiner Hinsicht ganz richtig entwickelt hat, keinen Unterschied macht, beide also stillschweigend auf gleiche Linie stellt, und einen und denselben Zweck, nämlich einen Goldwerth bis zur Hälfte des Betrages der auf gleiche Kapitalien entfallenden Zinsen sichert.

daß, wenn nun der Wortlaut des versteinerten Wechsels gemäß dem bestimmt, daß das bemünzerte Kapital Stelle der festen jährlichen Zinsen von mehr als fünf auf Hundert bis zum Tage der Einziehung Hälfte des Betrages der auf gleiche Kapitalien entfallenden Zinsen im Wirklichkeit zugefügen hat, andererseits, der Wechsel gewesen, das Wechselversprechen oder Wechselbezahlen weiter nichts als den vertragsmäßig abgerechneten Zins darstellt, keinesweges aber zu den capitaux prêtés gehört, und nicht auch bei Feststellung der capitaux prêtés außer Ansatz bleiben muß;

daß sich folgerecht bei andern Feststellungen versteinerter wechselmäßiger Verbindungen in gleicher Weise verfährt, so daß also auch hier überall nur das zu dem wechselmäßigen Hauptbetrag wirklich verwendeten Kapital, oder der wirklich gegebene Werth in Ansatz zu bringen, und dieser, wo nöthig, nach sachverständigen Beweismitteln festzustellen ist;

In Erwägung, daß mit dieser letzteren Annahme sich auch von selbst verstehend verträglich findet, was subsidiarisch von dem Beschwerdeführer geltend gemacht worden, nämlich daß, daß wenn der Wechsel in ein mit einem verbundenen Verbindungs einen Gesellschaft zum Einziehen einen Kauf oder Tausch verwandelt worden sei, nur das Verhältniß also

des Mündelkapital verfallene, indem das Haben-
gehöft immer nur wenig des wünschenswerthen be-
tragenden Hauses in Betracht kommen könne.

Der Rath müsse billig den Vormündern überlassen
sein, wenn in solchen Fällen nicht blos mit
dem gesetzlichen Verluste, sondern auch mit
Beschädigung mündlichen Vermögens, auf eine
Zwangsversteigerung gedrungen werden, oder
wenn durch Abwarten der Gläubiger
Mündelkapital verfallen.

In Erwägung, daß wenn auch Hr. Assessor
Kessler sich auf sein gutes Glauben
berufen hat, in welchem er die ihm fraglichen
als wirkliche vorgemerkten Hypotheken
gemacht habe, dieser angebliche gute Glaube
jedenfalls nicht von Einfluß auf die Frage
sein könne, ob er das Verlangen des Ge-
richts, daß die Vormünder übergeben sollen die
nicht, sondern nur bei der Maßnehmung
in Interesse zu nehmen hätte;

In Erwägung, was nun die einzelnen
Mündelforderungen anlangt, und zwar:

I Mathias Reibel –

In Erwägung, daß der ersten Rüffer des
fraglichen Hofgutes mit Recht als erwiesen und
zwar als ein wissentlich angenommen hat,
daß aber nach den oben aufgestellten Grund-
sätzen als Mündelkapital nur angesehen
werden können

1.) die baar gegebene Darlehnssumme von
fünfzig Gulden 30. 00

und 2.) der volle Werth der in Verlust gegan-
genen Rinder, von den schuldigen bei-
läufig taxirt auf dreißig Gulden . . 30. 00

Im Ganzen also: sechzig Gulden . . 60. 00

II Franz Helbich:

80. 00
Übertrag 80. – "

Übertrag 80. – "

In Erwägung, daß auch in diesem Fall die
aufgestellten Verhältnisse die aufgestellte Würdi-
gung gefunden hat, indem auch für eine Forde-
rung Klage zu Tage liegt, in der Akt gerufen, daß
als Mündelkapital nur erscheint

1.) die Hingabssumme einhundert Gulden fl. kr.
100. 00

2.) der wegen Abtrieb des zu übernehmenden
Preises wünschenswerth mit aufgenommene
Betrag, der die Auslage für zwei
Pferde und Metzinger zum Transporte
mit sechstens bestand auf fünfzig Gulden
Mithin im Ganzen ein Mündelkapital 150 fl. 00
von einhundert fünfzig Gulden.
150. – "

III Jacob Schimbeno:

In Erwägung, daß was das Darlehn mit Hun-
dert vom Hundert anlangt fünfzig Hundert
zwanzig betreffe, Schimbeno zwar angerufen
um das Darlehn von fünfzig Gulden von
Weil zu ersetzen habe er dieses Anspruch
und hergegeben habe von vier und zwanzig Gulden
entfallen lassen müssen – ein Verfahren, welches
auch ganz mit der gerichtlichen Handlungsweise
Weibs im Einklange steht; das jedoch das Urtheil
welches Weil im Verfolgungen seinen über
seine Forderungen an Schimbeno gegen
diesen ausspricht, eine solche Ausgabe nicht
annehmen läßt, wonach Schimbeno zu gleicher
Zeit angibt, daß er sich Anerkennung nicht verschaffen
könne, von dieser Forderung auf Weil irgend
etwas baar zurück zu haben; daß im Übrigen
aber ein beiden wechselnden Theile im Weg
nicht sehr differiren, und von dem Darlehen nur
gerechtliche Zinsen zugebracht werden,
daß unter diesen Umständen dasselbe für ein
Mündel nicht vollständig nachgewiesen ist und ein
das fallissen Ausfalls der ersten Instanz
ganz aufgehoben werden müsse;

Übertrag 230. 00

Übertrag 230. oo

In Erwägung, daß uns so unzweifelhaften aber viel zweifelhafte, nämlich der Geschäft vom Jahre acht hundert sieben und sechzig, und dessen wesentliche Natur unbekannt ist, sodaß sie als Wechselkapitalien in Rechnung kommen:

a) Ein neue englische Kisten angenommen sie: sechzig Gulden . . 70. oo

b) Der wirkliche Wert der zu übernehmenden Preise aufgenötigten Handelsverlust und der Unbrauchbarkeit, von den Zeugen bezirkt zu drei und zwanzig Gulden . . . 23. oo

In Erwägung, daß Zeugen von dem unbekannten Verluste von zwanzig Gulden Kenntniß gehabt haben will, daß er wesentliche Natur sei, wenn auch für uns gerichtliche Zeugenaussagen wären, und schembe no in der Voruntersuchung Zeugnis abgegeben, daß die ihm bei dieser Angelegenheit mit verbundenen Umstände so wichtig waren, daß sie übersetzt werden sind, daß wissen im Ganzen sehr wohl kommen drei und neunzig Gulden 93. oo

IV Philipp Rothenstein:

In Erwägung, daß diese beiden Verluste wesentliche waren, weshalb sie in Ansatz bleiben:

a) die Verzahlungen neunzig Gulden . . 90. oo

b) der wirkliche Wert der verbrauchten Kiste mit vierzehn Gulden . . . 14. oo

c) das weitere Verlust ebenfalls in seinem vollen Betrage von sechzig Gulden 60. oo

und zwar deshalb, weil diese Summe, laut der vorigen erwähnten Rekapitulation den Ehemann Rothenstein vollständig entzogen ist und weil, wenn dieselbe aufbewahrt den Empfange zehn Gulden an Weil zurück gegeben haben, diese in vorliegenden Falle nur als eine wesentliche

Übertrag: 323. oo

Übertrag: 164. oo

Übertrag 323. oo

abgewöhnliche Hinzahlung auf den Mitteln der Ehleute Rothenstein verstand, daß diese sie für eine Wechselkapitale

164. oo zweifel von einhundert sechzig vier Gulden 164. oo

V Heinrich Bernhard:

In Erwägung, was zunächst die Frage betrifft, ob sie wesentlich, daß die ganze Sendung Weils an Bernhard so wie sie an Dessiné in Mannheim cedirt sei, Gegenstand dieser Session, und zwar um Vorwillen wesentlich geworden, weil Bernhard den angebrachten Rabatt von einhundert vier und neunzig Gulden, neunzehn Kreuzer zu spät, daß sie in gegenwärtigen Falle nicht von einem unbestimmten Verluste, und auch von einem Wechselgegenstande, auf Weils Handel, indem den Gegenstand der Session muß die streitige Session meist ins Interesse Bernhards, welcher auf dieselbe einen unmittelbaren Anspruch und damit vollkommen gerechte Berücksichtigung und Anerkennung, ob in den von Weil gemachten und diesem Geschäfte nicht nur seinen Vortheil zog, sondern, der zwischen den Vortheilen gestandenen Verbindung gemäß, auch den Session durch seinen eigenen Fehler zu haben übernahm, während auf der anderen Seite Bernhard sich zu dem streitigen Ersatz einen eigenen seinen Willen verbindlich, derselbe nicht, wie in dem verschiedenen Verhältnis gestand, die ganze entweder Summe als Wechselkapitale verstand, und nicht nur zu untersuchen bleibt, ob dieselbe nicht ursprünglich in ihren einzelnen Bestandtheilen wesentlich gewesen sei;

Übertrag 487. oo

Übertrag: 487.00

In Erwägung, daß diese Forderung bezahlt werden muß, weil sie aus barem Geld neue neuen Kisten, unter zustimmender Mündigung der Lagerhausverwaltung: ge-bauerstein, aus Hanta mit gehörigen Ein-willigung, bezahlt worden ist;

daß dieser sein die einzelnen Verbrau-nebst den sonstigen, von Weil geltenden Abweichungen so in Ansatz kommen, wie selbe auf den bezüglichen Verbrauch und Zeugnisse sorgen zu geben, nämlich:

1. Verbrauch von achthundert zwei und zwanzig: zweihundert Gulden . 200.00
   und für geliefertes Wein-einhun-dert zwei und zwanzig Gulden 130.00
2. Verbrauch von achthundert drei und vierzig: vierhundert Gulden . 400.00
   und für geliefertes Wein einhun-dert fünf und siebenzig Gulden . 175.00
3. (zweites) Verbrauch von achthundert fünfund vierzig zweihundert Gulden 200.00
   und für geliefertes Wein einhun-dert sechzig Gulden . 160.00
4. zweites Attest sechzig Gulden . . 60.00
   wobei der mitgelieferte Wein nur zum Probieren nicht abgerechnet in Ansatz kommt, weil dessen Quantität durch nicht zuverlässigkeit auf dem Versende- und Empfangsmaterial zu zeigt
5. (drittes) Attest vierhundert Gulden . 400.00
   nebst dem weiteren Anspruch darauf die bisherigen Preise aufgewendeten Wein-mehr, inclusive der Verlust berechnet gewesenen Excesses - zweihundert dreißig Gulden . . . 230.00
6. Verbrauch von achthundert drei und vierzig neunhundert Gulden . 100

übertrag 487.00

übertrag 2055

übertrag 487.00

übertrag 2055

und für die vier alten Wagenräder und vier Schüssel achtzehn Gulden . 18.00

Laut nicht vor der ediktalen Sper-rung im Jahre nur als wünschens-wert sind die Summe von zweitau-send drei und siebenzig Gulden 2073.00 2073.00

In Erwägung, daß die weiteren, von dem alten Kisten als wünschenswert angenommenen Posten, von zwei und neunzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer, von der Cession respec-tive Subrogation der Witwe Braun in Frankenthal herrührend, daß diese Posten nicht in Betracht kommen kann, weil inso-lich der Finanzrätlichen Note Bernhard Braun in Falle) in der Verantwortung gemachte Aufgabe bei der öffentlichen Versteigerung weder Existenz noch Wirklichkeit, weshalb es für an den verfügbaren Summe in-gelt die auf bei der Versteigerung vor-handenen Eigentlichen gezeichnete waren in diesen Anhängern der Verschuldeten auf in anderer Weise Ersatz gefunden haben;

V. Johannes Schorr:

In Erwägung, daß aus der vorliegenden Aufstellung ersichtlichen Summen, die bezügliche weil rückständige Zahlungsan-nun Kritik unterliegt, weshalb sie in Ab-70.54. satz bleiben siebzig Gulden fünfzig minder Einzug 70.54.

VII Peter Bisenger:

Laut des Magistrats der Versteigerungen diese die Summe zu Erwägung zu ziehen hat, weshalb in Ansatz kommen zu

1. der Verlust auf zweihundert Gulden 200.00
2. der wirkliche Wert der zu übernehmen

übertrag: 2630.54. Preisen auf gewöhnliche Rind

übertrag: 200

Übertrag: 2630. 54.

Übertrag: 200. 00

mir er sich nach dem Lorenzischen
Erlöse verstellt, mit beiläufig fünf
und achtzig Gulden . . . . 85. " "

285. 00. Zusammen: zweihundert fünf und 285. " "
achtzig Gulden.

VIII. Michael Effler:

In Erwägung, daß er sich seine Forderung so wie
selbe innerhalb als Wasser Capital anzusehen
sind:

1. wie Verlust von siebenzig Gulden 70. " "
2. und der Werth der Ehe mit vier Gulden 4. " "

74. 00. Zu Zeugen: siebenzig vier Gulden. 74. "
annim, was ein neue rechten Kistler mit der
gerichtlichen fünfzehn Gulden betrifft, sinnen
gen nun theils der Lernung der Emmissarin
einzuvernehmen ist, und anderntheils jedenfalls
muß ein Wasserbezirk, sowie mit mehrer
ein Wasser zugenommen werden müssen.

IX bis XIII inclusive: Wilhelm Fleischmann, Johann
Hammel IV. Franz Jakob Magin, Johann Göbel
und Franz Vollmer.

In Erwägung, daß in allen diesen Fällen die
erstrichterliche Entscheidung, wegen der wirklichen
Absolvirung der betreffenden Kaufbeschäfte, und
deren wucherischen Natur betrifft, in den vor-
liegenden Emmissen welche auf vor diesem Ge-
richtshofe unverfüllbart geblieben sind, wasselb-
gründet Arest, weshalb sie nur in soweit eine
Abänderung eintritt, als das Wasserbezirk
nach Maßgabe der vorangeführten Grund-
sätze auf das von Wasil (Enzo) sage: in Wirklich-
keit bezahlte acht Gulden zu reduziren
ist, wovon also in Abrechnung kommen:

Bei Fleischmann:

1.) ein ursprünglich Kapital gut hundert neun
und siebenzig Gulden fünfzig Kreuzer 179. 50
2.) der wasser Werth der emmissirten Ware = —
übertrag: 179. 50

übertrag: 2989. 54.

Übertrag: 2989. 54

nächstehen Herrn mit dreißig Gulden 10. —
209. 50 zusammen: zweihundert neun Gulden 209. 50
fünfzig Kreuzer.

Bei Hammel:

1.) Verlust mit fünfzig Gulden 50. " "
2.) der wasser Werth der Ware mit
84. 00 vier und dreißig Gulden Pfund. 34. " "
Zusammen: achtzig vier Gulden: 84. " "

Bei Magin

1.) Verlust: fünfzig Gulden . . 50. " "
2.) der wasser Werth der Ware mit fünf
und zwanzig Gulden . . . 25. " "
75. 00 Zusammen siebenzig fünf Gulden. 75. " "

Bei Göbel:

1.) Verlust: fünfzig Gulden . . 50. " "
2.) der wasser Werth der Ware mit vier
und vierzig Gulden . . . 44. " "
94. 00 zusammen: vierzig vier Gulden . . 94. " "

Bei Vollmer:

1.) Verlust: achtzig Gulden . . 80. " "
2.) der wasser Werth der Ware mit sechs
und sechzig Gulden . . . 66. " "
146. 00 zusammen: hundert vierzig sechs Gulden 146. " "

XIV. Carl Krebs:

Hat in diesem Falle der Lernung der Emmis-
sion, oder eines mir einer Waare gerichtlichen Ab-
rüst nicht nachgewiesen ist, in dem möglichst der
gepflogenen Verhandlungen Theil bei Kauf-
wasser des fraglichen Pfund-Stabes nur Ver-
muthungen auf auch gingen, sich für das bezahlt zu machen,
wobei an Krebs verschiedene gewesen hatte, und
das sich seine Forderung mit zusammen sechs
und zwanzig Gulden bestand, welchen er
weil zwei Gulden billigte, so hat sich ein
Kaufpreis von achtzig zwanzig Gulden
für die Waare ergibt, welcher damals auf
nicht viel mehr, nämlich nur dreißig Gulden

* damals
die Wort zusatz genehmigt
Hermann
Leitgeb
Weinbal
Weber

übertrag 3598. 44.

Übertrag 3598.44. wonach mir; darf mir für die nachstehenden Arbeiten für ganz billig erachten muß;

XV. Felix Siegel:

Für Verfertigung, daß für meinen der Buchdruckerei Graf einen Prägen und Abdruck über sämtliche ist wonach in Anlage kommen:

1.) Für Vorlage mit hundertfünfzig Gulden 150. ""

2.) Für Werkstätte altes Comptoir mit acht Gulden: 8. ""

158.00 Zusammen: hundert fünfzig acht Gulden: 158. ""

XVI. Ludwig Bernhard:

Für Verfertigung, daß zwar mir die neuen Lichter mit vollem Lichte entsprechen, die wünschten Arbeiten Vorlage von achtzehn hundert ein und vierzig und das damit verbundenen Buchstaben nicht den vorliegenden Erwartungen entsprechen will, daß die neuen Lichter aber eben zufriedenstellend sind, daß mir Herr Ludwig Bernhards von zwanzig Gulden, die in seinem Abrechnung auf als wünschenswert inclemiert ist, damit in Zusammenhang gebracht hat, weshalb nur in Anspruch kommen;

1.) Für Vorlage von vierzig Gulden . . 40. ""

2.) Für wirklichen Werth der zurückgenommenen Lichter zu vierzig Gulden . . 40. ""

80.00 Zusammen: achtzig Gulden . . 80.

XVII. Johannine Neff:

Für Verfertigung, daß auf diese Geschäft vollständig so vorliegt sagen wünschen vorhanden, wir die neuen Lichter annehme, daß aber als Rückgabe Kapital nur gelten kann:

1.) Für baar gegebenen Geld mit siebenzig Gulden 70. ""

2.) Für meinen Werth der mit neuen Lichten Lichtschen mit achtzehn Gulden . . 18. ""

3.) Für meinen Werth der Stadt vierzig Gulden Geld aufzunehmenden alten Schuh mit acht Gulden . . . . 8. ""

96.00 Zusammen: neunzig sechs Gulden . . 96. ""

Übertrag 3932.44.

Übertrag: 3932. 44

XVIII. Heinrich Binder:

Für Verfertigung, daß auf sämtliche der neuen Lichter mit Kraft entsprechen sah, daß der Reflektant die Blechtüte Forderung, die er sich auf seine Weise der Fabrikation verschaffte, dazu benützte, um sich in der mir eingeschlossenen Arbeiten näher bezeichneten Gegenstand Weise wünschenswerthe zuzuwenden, weshalb sowohl jenes ursprüngliche Kapital, als auch Zinsniesse wirklich Werth, welchen Theil zu freyliegen Zwecke noch sonst angewendet hat, als Rückgabekapital für in Rückgabe kommt, nämlich:

1.) Für ursprüngliche Forderung mit siebenzig sechs Gulden fünfzig nun Abzug 76. 50

2.) Werth der verkauften Lichter mit zwölf Gulden 12. ""

88. 50 Zusammen: achtzig acht Gulden fünfzig nun Abzug 88. 50

XIX. Felix Jakob Kesselring:

Für Verfertigung, daß die zwar über bestimmten, und an sich auch nicht unglaubhaften Angaben des Herrn Kesselring für meine Ermessung ins Dunkel der Abnahme der neuen Lichter Herrn, daß Herr Kesselring Glaubwürdigkeit jedoch durch der Prozogations-Urtheil vom fünfzehnten September achtzehn hundert sieben und zwanzig einigermaßen in Zweifel gestellt wird, indem Herr noch der Prüfung und Verkaufs-Verkehr nicht gleichzeitig, sondern eine Jahr später, und zu einer Zeit Bankrott sagt: Gegenstände sahen könnte, wo diese Gegenstände einen mit festen Marktpreisen, und einen Handelsgrad bei dem Kaufmannschaft bezeichnen waren, die möglichst mit den Marktpreisen angepasst gewesen sein könnten, die über den wirklichen Werth der

Übertrag 4021. 35

Übertrag 4021. 35.

getäuften Kinder eine unentgeltliche Unterstützung in den Anschaffungen hinzu;

Hat diese Gemeinde zu Gunsten der Unterstützten gewirkt müssen;

XX Jacob Kesser:

In Erwägung, daß wenn die vorliegenden Forderungen überall auf angenommen werden könne, daß der Gemeinderath wirklich, und daß er seine Absicht auf die früheren Schule, und Armenfonds zu verbinden, bestätigt gefunden habe, daß Kesser bei diesem Handel Vortheile über vortheilt worden, daß nun eine neue unentgeltliche Summe auf diese Weise verbliebene Summe, und die über den festgesetzten Moment hier abgehaltene Gemeinde abermalls dem Unterstützten zum Vortheile gereichen müsse;

XXI. Leonhard Kesser II:

In Erwägung, daß sie einen verbindenden Vermögens, bei Zahlungsfrist der beiden Vorlasse von je einhundert Gulden, jedoch bei dem in Frucht offenbleibenden Vorlasse, und endlich bei dem zum Termin der Fristgestattung abgeschlossenen Kaufvertrag noch eine unbekannte und zweifelhaften Lasten klar zu Tage liegt, weshalb sie als Minderheit zu erkennen:

Für erstes Vorlass in Gold: einhundert Gulden.	100. "
dazu der Werth des zugehörigen Gutsantheil sorgend mit dreißig drei Gulden.	33. "
Für zweites Vorlass in Gold: einhundert Gulden.	100. "
dazu die für einhundert vier und fünfzig Gulden auf Grundstücke Ersatz mit sieben und zwanzig Gulden.	27. "
Für Vorlass in Frucht, dessen mässiger Werth beträgt neunzig sechs Gulden.	96. "
Für Wasser Werth der um zweihundert zwanzig Gulden aufgenommenen zwei Kühe	356
übertrag	4021. 35

zu übertragen

Übertrag: 356

Übertrag: 4021. 35. mit einhundert vierzig und dreißig Gulden 136. "

492. 00 Zusammen also: vierhundert neunzig zwei Gulden 492. "

In Erwägung, daß das weitere Vorlass von fünf und zwanzig Gulden und den damit verbundenen Kaufvertrag angeht, daß Egenbauer diesen Gutsheft als von ihm dem für ihn abgeschlossen sein bestimmt in Abrede stellt, daß auch Kesser selbst diesen nicht bestreitet, vielmehr in Übereinstimmung mit Weil angegeben hat, daß von diesem Weil sein fünf und zwanzig Gulden, und den goldenen Ring für zwei und zwanzig Gulden dazu gegeben, und daß endlich auch dieser Ehevorsteher Weil am vorigen März letzthin fünfzehn vier und zwanzig über diese Angelegenheit für sich selbst bei dem Königl. Friedensgerichte in Mutterstadt ein Protokoll verwirkte; daß unter solchen Umständen auch dem streitigen Gutsheft gegen den Egenbauer abgeleitet werden kann;

XXII Heinrich Brunst:

In Erwägung, daß nach der bestimmten Aussage der Zeugen Brunst und Werle, der Egenbauer mit seiner Forderung an Brunst wirklich den vom ersten Richter angenommenen, wissenschaftlichen Mißbrauch getrieben hat, weshalb diese Forderung also nicht wissen in Abzug bleibt mit dreihundert drei und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer 333. 20

XXIII Peter Bernhard:

In Erwägung, daß der erste Richter auf in diesem Falle auf den Grund der vorgebrachten Umstände mit Recht eine verschiedene Vermögensverwaltung angenommen hat, wenn dasselbe, daß Weil zum Ehemann in Wirklichkeit

Übertrag: 4846. 55.

Übertrag: 4846.55.

nur siebzig und neunzig Gulden gab, so dass aber nie Pfandbenutzung über neunhundert Gulden angestellt ging, weshalb dann aber auf nur das wirkliche Darlehen als Wasserkapital anzurechnen ist mit siebzig und neunzig Gulden: . . . 97. —

97.00

XXIV. Witwe von Henry Daniel Droh:

In Erwägung, dass keine genügenden Gründe vorliegen, um anzunehmen, dass der Herr Weil von Peter Niemayer in Frankenthal auf seine festgesetzte Zinsen erstgesessenen zwei zwei und vierzig mit der Familie Droh abgeschlossene Geschäft ein blosses Scheingeschäft und insbesondere nie unverschämtes Darlehen mit wucherischen Zinsen gewesen sei; dass es vielmehr als eine gewöhnliche und erlaubte Cession erscheint, so übertreibend sei auf das Verfahren ist, welches Theil sich dabei entschuldigen soll;

dass auf solche unverschämte und verbotene Geschäfte aber der von ersten Instanz angewiesene Art. fünf und fünfzehnhundert Übertrag vom siebenzehnten März erstgesessenen hundert erst, welcher von offenem oder verstecktem Ausschreiben von Zinsen über zehn Prozent spricht, seinem Wortlaute und seinem Sinne nach keine Anwendung finden kann, weshalb die verbrieften Darlehen für der Abänderung unterliegt;

XXV und XXVI. Carl Conrad Georg und Jakob Hierstein:

In Erwägung, dass in diesen beiden Fällen der Entscheid der Commission vollständig motiviert ist, weshalb in Anhalt kommen:

bei Georg:

1° das Darlehen mit fünfzig Gulden . . 50. —

2° der wirkliche Werth der Gliedertaxirung mit dreissig zwei Gulden . . . 33. —

übertrag: 5026.55. Zusammen: dreissig drei Gulden . . 83

83.00

übertrag: 5026.55.

bei Hierstein:

1° die baar gelieferten fünfzehn Gulden 15. —

2° der Werth der alten Collier mit vier Gulden 4. —

19.00 Zusammen: neunzehn Gulden 19. —

XXVII. Jakob Droh:

In Erwägung, dass von den vier für die Pfandnehmer Angestellten dem Regelbaume die beiden ersten und die letzte vom ersten Einsitzer mit Kunst als verschiedene Wasserkapitalien taxirt wurden, weshalb die bezüglichen Ansätze in gewissem Anhalt zu erhalten sind, als sie wirklich gelieferten Kapitalien in obigem Sinne darstellen, nämlich:

1° baares Darlehen vom Jahre achtzehn hundert vierzig: neunhundert fünf und siebzig Gulden . 175. —

Hinzu der wasser Werth der zu übernehmenden Preise aufgenöthigten Waldes, welche dem Einsitzer der Schuldsache taxirt sie auf siebzig Gulden . . . 80. —

2° Darlehen vom achtzehn hundert drei und vierzig: neunhundert fünfzig Gulden . . 150. —

Hinzu der Werth der Kuh mit fünf und zwanzig Gulden . . . . 25. —

3° der Cessionspreis der zum gewissen der Schuldentlastung abgenöthigten Waldstücke mit zwanzig Gulden . . . 20

450.00 Zusammen: vier hundert fünfzig Gulden 450. —

Hat hingegen die Commission der fünf und fünfzig Gulden dem Regelbaum aus dem gegebenen Grunde nicht als einen wissentlich angenommenen werden kann, einmal, weil nur gewissenhaft hat Jakob dem Verstorbenen seine Anschuldigung gestalten habe, und sodann weil, wenn diese auf verschiedenen Stücke, die nur den Einsitzer mit verbotenen Grundstücken eine Wasserkapital sondern festsetzen nur einen Wasserzins bilden würden,

übertrag: 5496.55. XXVIII Heinrich Scheerer:

Übertrag: 5495.55.

In Erwägung, daß der zweite Richter dieser Forderung
Richtigkeit anerkannt hat, indem er annimmt, daß die
in den beiden Forderungsschreiben Rechtsfreunde
vom einzehnten Juni achtzehn hundert sieben und
dreißig und siebenzehnten Juli achtzehn hundert sieben
und dreißig bezeichneten Schuldverhältnisse
auf wissenschaftlichen Grunde beruhen; daß daher für in
Betreff kommen:

1° Ein Bauer gelobten fünf und neunzig Gulden	95. "
2° Für Herzog aufgenommenen Hasenstrauch, für	
welchen sich auf die Angabe Scheerers ein	
Werth zuerkennbarer von neunzig zwei und	
vierzig Gulden	48. "
3° weitere zwei Loose von sechzig sechs Gulden	66. "
4° Ein weißer Wurst der Kuh: neunzig Gulden:	40. "
249. 00 zusammen also: zweihundert neunzig neun Gulden	249. "

In Erwägung, daß der weitere Anspruch des zweiten
Richters mit einhundert sechzig Gulden nicht für
den angezogenen werden kann, weil, so wünschenswerth
auch das Erzielen Resultat gewesen zu sein scheint
einmal das übereilt mündig nicht auf den Eigenthümer
kommen auf Jakob Weil lautet welcher verminderte
Forderung in Empfang nehmen, um darüber
quittirte, um weil kein zureichender Grund
für Annahme vorliegt, daß genannter Jakob
Weil hierbei überall nur als vorgeschobene
Person für Nathanael Weil gehandelt habe;

XXIX. Joseph Heckler:

In Erwägung, daß ein richtiges Aufgeben
des klagenden Heckler und Baum, viel zu bestimmt
und zu wahrscheinlich sind, als daß man nicht annehmen müßte, daß Eigenthümer Weil Namens des
wahren Verfassers von zweihundert fünfzig
Gulden, in Wirklichkeit nur zweihundert Gulden
den gegebenen, und daß auf diesem Wege das
verschiedenen zweihundert Gulden genannte
200. 00 soll mit einem wirklichen Mehrbetrage
übertrag: 5944.55. von zweihundert Gulden . . . 200. "

Übertrag: 5944.55

XXX. Martin Spichler:

Soll ihm aus gleichfalls genannten Zeugenaussagen
und verschiedenen Belegen ebenfalls Vergütung
zu tragen sein; und zwar:
so in der Sache des Rechtsfreundes vom siebenten März
achtzehn hundert sechs und dreißig Capitalschuld von dreihundert Gulden,
welcher Spichler aber unter Verschreibung der
Zinsen wünscht, im schlechten Falle an Zahlung
Stein und baarem Gelde nur neunzig zweihundert dreißig drei Gulden zwölf Kreuzer 233. "
2° in der Sache des Rechtsfreundes vom siebenten
September achtzehn hundert sechs und
dreißig bezeichneten Forderung, welchen Theil zu von Spichler zum Kauf
sind andere dem Preise zu verschaffen,
ihm mitsein, unverbrieften Weise, wissen
wissen Zinsen abzunützigen würden, diese
Forderung betreffend: sechs und drei
zig Gulden zwanzig Kreuzer . . 36. 40

Hat sich hier also ein Gesammtbetrag
Capitel ergeben von zweihundert
269. 52 neun und sechzig neun Gulden fünfzig zwei Kreuzer 269. 52.

XXXII. Georg Horter:

In Erwägung, daß bei diesem verschiedenen
Wechselgeschäften als Wechselcapitel nur in
Rechnung zu bringen ist:
1° der baare Gelbsumm Gold mit vier und vier:
zig Gulden . . . . . 44. "
2° der weiße Wurst der von Weil in
Zahlung gegebenen Kuh mit sechstens
vier und zwanzig Gulden . . . 24. "
68. 00 zusammen: sechzig acht Gulden . . 68. "
weiter ein weiterer Anspruch des ersten Rich:
ters nicht zum Wechsel Capitalen, sondern zum
Wechselgewinnen gehören;

Übertrag: 6282.47

XXXIII. Leibrecht Rappsecht:

Übertrag: 6282. 47

In Erwägung, daß auf die hinter gehörigen Grundstücken als verpfändete Pfandgegenstände vorhanden sind, und daß nichts mehr in der Herstellung der wirklichen Pfänder Liegenschaften einige Abänderung von der Taxation des letzten Zustands eintritt; daß diese Pfandcapitalien nämlich sind:

1) Der baaren Darlehen von sechshundert dreißig und einzig: sechshundert sechzig Gulden . . . 110. ""

2) Der Zinsen für sechshundert Gulden aufgenöthigte Zeit zu dreißig Gulden . . . 30. ""

zusammen sechshundert einzig Gulden 140. ""

3) Darlehen von sechshundert einzig und einzig: zweihundert siebzehn Gulden 217. ""

4) Der Pfandzins hinter aufgenöthigten Termin mit dreißig Gulden . . 30. ""

5) Darlehen von sechshundert sechzig und einzig welches mit Zinnerlässigkeit nur aufgenommen ist im Betrage von zweihundert Gulden . . . . 200. ""

6) Ein hinter aufgenöthigten zwei Kuhhäute und eins von Kapprecht Pferde und Hose evaluirt zu sechsland achtzig Gulden . 80. ""

7) Darlehen von sechshundert acht und einzig: zwanzig Gulden . . . 20. ""

8) Der hinter aufgenöthigte Kost im Werth von circa dreißig fünf Gulden 35. ""

722.00 Im Ganzen also: sieben hundert zwanzig zwei Gulden 722. ""

XXXIV. Jnony Meinhard I:

In Erwägung, daß Weil selbst nicht bestreitet, dem Meinhard einen alten Pferd um fünf und zwanzig Gulden verkauft zu haben, und daß aus den Aussagen der zeugen sonnenklar ist, daß dieser Pferd nur etwa zwölf Gulden Werth war, und daß selbes Abänderungen zum besseren Preis von fünf und zwanzig Gulden

Übertrag: 7004. 47

Übertrag: 7004. 47

nur getaxt, um mehr der Schuld von acht und sechzig Gulden nicht verfolgt zu werden, welch der zweite Richter ein mit Recht eine Einwendung verblieben hat, mehr weiter jedoch nur als Pfandcapital anzusetzen sind die beiden Darlehen von acht und sechzig und zwölf Gulden, zusammen also: einhundert Gulden: 100. ""

100. 00

In Erwägung, daß aber in dem weiteren zwischen Weil und Meinhard abgeschlossenen Geschäfte, nämlich in dem Pferdverkauf und Weinkauf keine Einwendung verblieben, weder dem, weil nach der Aussage der Ehefrau Meinhard, dieser ihr Ehemann schon seine Leibfarben zu dem Pferde war, selben Preis zu hundert Gulden den wahren Werth übersteigend und angegeben und Zeugen Müller und selbst Meinhards auch nicht widersprochen, so hat es also mindestens zweifelhaft bleibt, ob für Abfall und Rückforderung gewisse Art waren;

XXXV. Jnony Heim:

In Erwägung, daß die für ihn in Empfang genommene Pferdchaise abverlangt werden ist, also sie, wenn sie auch verloren wäre, also ein Zinsverlust, geschätzt im Preis und Ansatzes von Zeugen Zeitlang zweihundert achtzig fünf und zehn Gulden angesetzt werden könnte;

XXXVI. Wilhelm Menser:

In Erwägung, daß zwar keine sicheren Gründe vorgetragen sind, um anzunehmen, daß der Zeugen-Aussage vom Jahre achtzig fünf und neun und zwanzig, so unwahrscheinlich sei, daß für Menser war, eine verschriebene Darlehen mit wucherischen Zinsen genommen sei; daß die Zeugen übereinstimmend Aussage von einzig Gulden aber in der That durch die Parteien, sowohl gegenseitigen Übereinstimmung eines Einzelnen

Übertrag: 7104. 47.

Übertrag: 7104. 47

im wirklichen Werthe von fünfzehn Gulden zu übrigen Preise und mithin erst Gulden wünschenswerth gemacht ist, wodurch die so verschiedenen Entrichtung für alle Klassen. 63. 00
zahl erreichen zusammen mit drei und sechzig Gulden . . . 63. " "

welcher Betrag noch unter wünschenswerthen ist darüber, daß Weil sich hierbei solche Personen selbst Kind mit unter einem wahren Werthe an Zahlungsstatt abtreten lässt;

In Erwägung, daß wenn nun auf nachbezeichnete Abstufungen sich in Folge verübten Ermittelungen in Absicht der benannten Personen um die Zahl von fünf Fällen, nämlich Numero: eins zehn, neunzehn, zwanzig, eins und zwanzig und fünf und dreißig vermindert haben, in den konstant geblieben dreißig übrigen Fällen, der gewöhnlichen Zinsmuster noch als zweifach beigemischt und mit einem Gesammtmuster bezeichnet von siebentausend und einhundert sieben und sechzig Gulden, sieben und vierzig Kreuzer . . 7167. 47.

= 7167. 47.

In Erwägung, daß über den Eigenthümer Weil zu verfügende Arrest betreffend, daß dieser zwar selbst unerläßlich noch der gewonnenen neuen Grundsätze sich mündlich modifiziren muß; daß aber in der Art und Weise, wie derselbe den Muster überall zu verschweigen wusste, in der bewiesenen Absicht seiner Täuschung wissentlichen Betruges, und in dem Absteuern, daß er sich hauptsächlich nur den Einsteine und das Ungelt zur Entrichtung unbefugter, hinterlassener Gelder bringen, wenn eine nicht gewerbe

die höchste, so daß nun den Maximum noch kommende Differenz über den Eigenthümer einzuschreiben;

In Erwägung was die Kosten betrifft, daß Eigenthümer in der Hauptsache in der Eigenthümerschaft eben so unterliegen ist, wie in zweiter Instanz, daß er daher die durch seine Einwendung entstandenen Kosten zu tragen hat; daß jedoch von nun in zweiter Instanz verursachten Kosten nachstehende hinzugeschlagen werden müssen, welche in den vorerwähnten Fällen: eins, neunzehn, zwanzig, eins und zwanzig und fünf und dreißig entstanden sind;

daß aber eine weitere Ausscheidung auf den Kosten zum Nachtheil des Eigenthümers, namentlich auf den Kosten der Abwesenheit nicht platz greiflich ist;

Aus diesen Gründen

und mittelst entsprechender Gesetzesstelle Resolution der ausgeschossenen Gerichte, erklärt das Königl. Eigenthümer-Gericht, daß in den Fällen eins zehn, neunzehn, zwanzig, eins und zwanzig und fünf und dreißig, nämlich zum Nachtheil von Karl Krebs, Philipp Jakob Kesselring, Jakob Hesser, der Wittwe von Georg Heinrich Koch und Georg Heim, ein Zinsmuster nicht Statt gefunden hat, und spricht den Eigenthümer in dieser Hinsicht frei; verurtheilt in betreffe aller übrigen Fälle die vorgelegte Erwähnung im Eigenthümer als nicht, und nur in Beziehung auf die Höhe der Gesammtmustersteuer, welche anderes auf die Summe von: siebentausend einhundert sechzig sieben Gulden, vierzig sieben Kreuzer festgesetzt wird, Gerichtskosten

als wirklich gerechtfertigt, und setzt demgemäß die wider den Eggellanten von neuem Kläger angesprochene Strafe von viertausend Gulden auf den Betrag von dreitausend Gulden herab, verurtheilt demnach den Eggellanten in die Kosten der Eggellantenleitung und zwar letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gerichtsbusch über das Verfahren welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

(wie zu ersehen:)

Demnach sich klärlich, daß von den Kosten erster Instanz zum Vortheile des Eggellanten, diesen nicht zur Last fallend, vorsorgend ausgesetzt den worden die Kosten, welche durch die öffentliche Verhandlung über die Schuldigungspunkten vierzehn, neunzehn, zwanzig, vier und zwanzig und fünf und dreißig selbsten entstanden sind ohne Berechnung der eggellantischen Entwegung, in so ferne sie nach mindern Kosten, nämlich gemäß Kosten der Vorentwerfung zum Angeklagten sol. Die erster Instanz

Die Kosten der Eggellantenleitung sind liquidirt zu zwölf Gulden sechs Kreuzer.

Also gerichtet und gerechtfällt mit Einigung.

Hermann

Lichtenberger Winkel Dingler

Reber

Nr. 1939 registrirt zu Zweibrücken am 9 Mai 1854 für 28 Lr. Bd 81. fol. 100 C. 8. Entwurfgebühr Worten.

Kostenliquidation:

Stempel	1. 45
Ausfertigung	1. 52
Gerichtsboten	2. 23.
Zeugen	2 48
Einzahl	3. 12. 2.
=	12. 00. 2

Sitzung vom 20ten April 1854.

№ 85.

Des Königl. Eggellantengerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner peinlichen Gerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Serini, Hegel, Hölsch, Lang, ersterer, Kreisprokurator, und Reber, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Dicke III. einzeln in Zweibrücken, Eggellant von einem Urtheile des Königl. peinlichen Gerichts der Pfalz zu Frankenthal vom achten März achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

den Königl. Kreisprokurator, Eggellaten, vertreten durch Kreisprokurator Lang;

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Eggellantengerichts Rathes Dingler,

Nach Verlesung und Einsicht der gerichtlichen Aktenstücke und andere Sachen;

1.) Das angefochtene Urtheil, welches den Beschuldigten der Entwendung von Äpfel zum Nachtheile des Jakob Hetz von Weisenheim am Sand, vor der Zeit vom zehnten auf den achten Herbstmonat achtzehn hundert vier und fünfzig, für überführt erklärt,

und demselben in nun Hofrechnung nicht stre-
fe von drei Monaten und die die zu
fünf Gulden vier und dreißig Kreuzer
liquidirten Kosten verurtheilt sey,
so der Appellantenklärung des Verurtheil-
ten vom achtzehnten März achtzehn hun-
dert vier und funfzig.

Herr Anschreiber des Appellanten in
seinen Aufstellungen und Behauptungen,

Herr Anschreiber der Königl. Advoka-
tur in seinen Vor- und Antrags, letz-
terer dessen Inhalt: es gefalle dem
Königl. Appellationsgerichte, den Appel-
lanten jedenfalls der Verfahren Urthei-
lung aus den vom Inten in Betreff Appel-
lationskosten dann Verfahrens für
schuldig zu erklären, sofort die ein-
geklagte Summe als in seiner Ein-
zichtung gerechtfertigt zu verurtheilen,
mit Abweisung des Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der in dieser Sache
in der öffentlichen Sitzung Königl. Justiz-
collegiums zu Trauenbrietzen vom nich-
ten März achtzehn hundert vier und
funfzig nichts weniger denn genau Lo-
kal Holz bestimmt ausgesprochen hat, daß
sie in der Nähe von zwanzig auf dem
nächsten Jenner dieses Jahres aus dem
Keller unter seinem Holzschoppen mög-
lichst nie selbst Macher, sie gesonderter
sogenannter Rabau-Apfel wider sein
Wissen und Willen, in lichtiger und fein-
licher, dennoch dichtester Weise, aus

seinem Besitze entfremdet worden sei;

daß sein Grund besteht, in die Aussage
dieses Zeugen irgend eine Mißtrauen
zu setzen, und daß aus Appellant den
objektiven Thatbestand - nämlich diesen
zum Verschleiß des gemeinten Holz ver-
übten Apfeldiebstahl an sich objektiv -
nicht bestreitet;

In Erwägung, was die von Appellan-
ten in Betreff dieses Apfeldiebstahls be-
hauptungen, und in dem Urtheil a quo als
bewiesen dar angenommenen Verfahrung
aufgezählten Umstände betrifft,
nämlich die Thatsachen:

daß der Appellant, obgleich nicht eigen-
thümer von Bäumen, von welchen über-
haupt Apfel hätten genommen werden
können, dennoch, was die bei Thatsa-
che zuvor bei denselben in Betreff
gestandenen Holzes vorgenommenen
Handlungen betrifft, als Allein,
Besitzer und nutznießer einiger Bäume
Apfel war, eben die übrigen gemein-
schaftlichen Holzes Besitzer und Nut-
zer zu Theilen;

daß der Appellant zwar die Behauptung
stellt, diese Apfel, von welchen die, später
gefundenen gemeinen Rabau-Apfel von den Aepfeln
von seinen Bäumen als Hochstämmen, seine
Arbeitsleute mit Hand aufgelesen, und sich
auf seinem Hofe vorfanden, seien; daß er
indessen keine Aufstellung mit eige-
nen Zeugen anzubieten vermocht, wel-
chem Inhalte der Fall genommen werden,

sol hierfür selbe herangezogen werden können, so sind jene Verfügungen mit Vorsicht selber Verhältnisse als eine bessere Einwendung erscheint;

2) sind sie bei der im Interesse des Eigentümers im Hinblick auf gegenwärtigen Zustand geschehenen Verschiedenheit der Behandlung der Eigentümer gegenüber der Behandlung der Esel bei der bald darauf stattgehabten zweiten Versteigerung allen diesen Punkten vorgenommenen Abschätzung alle diejenigen Momente vorgekommen waren, welche mit Rücksicht auf die im Falle der Exekution vorgenommene Qualität der Esel und der kurzen zwischenzeitigen zwischen den beiden Versteigerungen nur auf die Schätzer, die mutmaßlichen Bedürfnisse des Einbekleidens zu entfernen, sondern nur auf das Verhältnis der Eigentümer bezogen werden können;

sind die weiteren Bitten auf die richtige als einbekleidete gerichtliche Art der einschlägigen Verfügungen - die Art. vierhundertvierundzwanzig - dargewendet, und im Hinblicke auf den Umstand, daß der Eigentümer bereits persönlich zustellpolizeilich, und sonstiger niemals wegen Entwendung bestraft worden ist, so wie unter Würdigung seines schlechten Leumundes die verfügte Pfändung nicht weiter mit dem gesetzlichen Maße zu genehmigen sei;

endlich den Akten nach die einzelnen Behauptungen als in keiner Hinsicht gerechtfertigt anzusehen, Eigentümer aber, als unterliegende Teile in die Kosten der Eigentümer verurteilt werden muß.

Entlastungszeugnisse nach der weiteren vorläufigen Klagserhebung einzutreten, sind sie bei Hinlänglichkeit der vorgebrachten weiteren Beweisführung in dem Falle der Eigentümer gegenwärtigen Esel bei der bald darauf stattgehabten zweiten Versteigerung allen diesen Punkten vorgekommen waren, welche mit Rücksicht auf die im Falle der Exekution vorgenommene Qualität der Esel und der kurzen zwischenzeitigen zwischen den beiden Versteigerungen nur auf die Schätzer, die mutmaßlichen Bedürfnisse des Einbekleidens zu entfernen, sondern nur auf das Verhältnis der Eigentümer bezogen werden können;

sind die weiteren Bitten auf die richtige als einbekleidete gerichtliche Art der einschlägigen Verfügungen - die Art. vierhundertvierundzwanzig - dargewendet, und im Hinblicke auf den Umstand, daß der Eigentümer bereits persönlich zustellpolizeilich, und sonstiger niemals wegen Entwendung bestraft worden ist, so wie unter Würdigung seines schlechten Leumundes die verfügte Pfändung nicht weiter mit dem gesetzlichen Maße zu genehmigen sei;

endlich den Akten nach die einzelnen Behauptungen als in keiner Hinsicht gerechtfertigt anzusehen, Eigentümer aber, als unterliegende Teile in die Kosten der Eigentümer verurteilt werden muß.

3) die Anordnung der in Besitz des Eigentümers genommenen drei Esel von Seite des Exekutionsamtes als sein Eigentum,

sind, wenn eine Vermögensgrenzung auf einst gewiesen sein sollten die von dem weiteren Kosten angenommene Anderschaft des Eigentümers in dem Einbekleiden erzeugen, in demselben jedenfalls der Vermögensgrenzung und Hilfeleistung in der Esel-Entwendung von Seiten des Eigentümers, und zwar der Hilfeleistung mittelst Verschaffung des gestohlenen Gegenstandes durch Übergabe in seine Hände und Verzehren durch seine Familie [Art. neun und fünfzig und zwei und sechzig des Verfahrensgesetzbuches] wissend, sind die Esel gestohlen waren, gefunden worden wurden,

In Erwägung, daß zu den vom weiteren Kosten gegen den Verfolgten aufgewendeten

Aus den Gründen

Verweist das Königl. Appellationsgericht die einzelnen Erörterung als in seiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten sämmtliche Kosten dieser Appellinstanz liquidirt zu zehn Gulden zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafgesetzbücher über das Verfahren in Preßsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: /einzurücken/

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken.

Schwemm

Hilgard Dingler Serini

Reber

Sitzung vom 20. April 1854.

No 66.

Des Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor Hilgard Dingler, Serini, Hügel Kölsch, Lang, ersterer Vicerathsprokurator und Reber, zweiter Unterappellationsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten liquidation:

Stempel . .	2. 41.
Ausfertigung	3. 16
Gerichtsbote	6. 12
Zeugentaxe	6. 04.
Vorstellung	" 16.
Briefporto der Gerichtsbeamten	7. 01.
Einzelne . .	1. 06.
=	28. 35

In Namen

Levi Weil, siebzehn und zwanzig Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Lambsheim, im Landcom Frankenthal, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunten März achtzehn hundert vier und fünfzig, und so viel Appellat verstimmt unter Beistand des Rechtsbeistandes Dürr,

gegen

den Königl. Vicerathsprokurator, Appellatin und so viel den Appellanten, vertreten durch Vicerathsprokurator Lang;

Nach vorgenommenem Einsicht des Königl. Appellationsgerichtsprotokolls Serini;

Nach Anhörung und Einsicht der gerichtlichen Akten, finden:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Beschuldigten Levi Weil der Entwendung eines Hosenbeins = Bandes zum Nachtheile des Heinrich Lehmann aus Obrigheim, in Dirmstein, zu vier und zwanzigstem zu einer achtzehn hundert vier und fünfzig für überführt erklärt, und denselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die zu zwei und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat.

2. Der Appellerklärung des Verurtheilten vom vierzehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Der Königl. Vicerathsprokurator erklärte, daß sein

Ehebruch machend von der Strafe eines Gulden zwei und siebenzig Kreuzer Prozeß-Ordnung einzuverleibende Erhöhung nicht, gegen das erwähnte Urtheil des Königl. Justizkollegiums zu Frankenthal Berufung a minimâ ergreife, wiederüber sein Verbleiben erbitte;

das Königl. Appellationsgericht urtheilen sofort Verbleiben über die Erklärung der Königl. Staatsprocurator;

Rücksichtigung der Appellanten Theil in seinen Aufstellungen und Behauptungen, daß er seine Liebschaft begangen, sondern bloß seine Frau mit seinem Lehmann habe treiben wollen;

Rücksichtigung des Vertheidigers der Appellanten - Rechtsverwahrers Dietz in seinem Vortrage und Antrage, das Königl. Appellationsgericht wolle mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Entführung, sowie von Strafe und Kosten frei sprechen;

subsidiarisch, unter Annahme mildernder Umstände, die von dem ersten Richter verhängte Gefängnißstrafe in geringerer Weise ermäßigen;

jedenfalls die von der Königl. Staatsbehörde eingelegte Incidentberufung als unbegründet verwerfen;

Rücksichtigung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, letzterem Folge zu geben: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Hauptberufung des Appellanten, als in seiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen, dagegen die eingelegte Incidentberufung der Königl. Staatsbehörde als begründet anzunehmen, und mittelst theilweiser reformirender Reformation des angefochtenen Urtheils den gegen den Appellanten ausgesprochenen Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf die Dauer eines Jahres zu erhöhen, und demselben zugleich in die Kosten der Berufungs-Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Hauptberufung, daß Appellant selbst nicht in Abrede stellt, am ein und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert und fünfzig, in der Wohnung des Handelsmanns Georg Liebmann zu Darmstein, sich feindlicher und listiger Weise in den Besitz eines von seinem Liebmann, Kunstkunst bei Korporal Emanuel in Obrigheim, bezüglichen weiße diesem Letzteren gehörigen sechs Gulden-Buches wider Wissen und Willen desselben gesetzt zu haben;

daß er dagegen die Absicht, mittelst dieser Besitznahme einen Diebstahl, begehen zu wollen, förmlich in Abrede, und die Behauptung einer geübten reinen Scherzes aufgestellt hat;

In Erwägung, daß nicht schon der bloße feindliche und listige Einigung einer fremden, das heißt: einer solchen Mobiliarsache, welche bereits einem Anderen gehört, an und für sich, und ohne diebischen Absicht, zur Annahme des Diebstahls genügt, daß vielmehr zu einer solchen Annahme neben einer Besitznahmeprüfung jener Akt auch noch cumulativ und constitutiv nothwendig der arglistige Einigung selben

Eigentümer, dessen eine Entschädigung zu treten muß, mit und bei welcher der Gemeinde als Obrigkeit und zwar seiner Handlung den Zweck der fraudulösen Versetzung zu betrügen, und um die Gläubiger zu benachtheiligen, folglich einen fraudulösen Unterschleif im Auge hat;

daß nun in concreto in dieser Hinsicht der erste Richter alle in der Sache vorliegenden Momente, welche zur Beurtheilung dieses Punktes nothwendig erscheinen, vollständig aufgezählt, und darauf gestützt mit Recht angenommen hat, daß der Appellant nicht in der Absicht, einen Liebhaber in dem Artikel dreihundert neun und siebenzig und vierhundert eins des Strafgesetzbuches zu begehen, also in böslicher Liebhaber Absicht sich in den Besitz des fraglichen Gegenstandes gesetzt, sondern daß er eine wirkliche Liebhaberei ausübt, somit die Absicht verneint sei, welche der Gesetzgeber voraussetzt;

daß der erste Richter nun auch das einschlägige Beweisgesuch richtig angewendet und abgewiesen hat, indem es in einer der Abwendung des Appellanten entgegenstehenden Thatsache bestehend sei;

daß eine Klage auf die eingelegte Hauptberufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt verworfen, der Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt werden muß;

In Erwägung zur Incidentberufung der Königl. Parketbeamte, daß Appellant, indem auf sein Ruf auf der Aussage des Zeugen Mendel gestraft sein sollte, damals zum zweiten Male vor Gericht stand, indem von früher seine Verurtheilungen gegen ihn vorgenommen sind, daß überhaupt auf seinen sonstigen staatsrechtlich unbetrauten Ruf gegen ihn nichts ist,

daß in diesen Verhältnisse mit Recht von dem ersten Richter der Vorschrift des Artikels vierhundert drei und sechzig des code penal zu Gunsten des Angeklagten erblickt und derselbe in Verbindung mit dem Inhalt der Summe von fünfundzwanzig Francken oder acht Gulden einzig Kreuzer zurückbleibenden Betrag des entwendeten Zeugnisstempel die Anwendung des erwähnten Artikels in Anwendung gebracht, derselbe aber die Strafe unter das Minimum des Artikels vierhundert eins abwandelbar herabgesetzt worden ist, - eine Erwägung, welche den Grund der Gründe von der Königl. Parketbeamte eingelegten Incidentberufung zur Folge hat;

Aus diesen Gründen

Abweisend des Königl. Appellationsgesuch die beidseitig eingelegten Berufungen als in keiner Hinsicht begründet, mit Verurtheilung des Appellanten Zwei Weil in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden zwölf Kreuzer;

Entscheidung in Anwendung der Artikel einhundert vier und neunzig und zweihundert eilf des Gesetzbuches über die Verbrechen, welches von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: nun zu vernehmen.

Also gesprochen und gemurmelt mit Einigung.

Hermann

Lutz[illegible]. Bürgel Burglen Serini

Reber

Sitzung vom 20ten April 1864.

No 87.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Hetzfeld, Dingler, Serini, Bürgel, Räthe, Lang, erster Prokurator, und Reber, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Ludy, vier und dreißig Jahre alt, Häfner und Taglöhner, wohnhaft zu Burgalben im Canton Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom vierzehnten März

Kostenliquidation:

Tempe ..	2.06.
Anfahrung	1.24.
Gerichtsbote	1.26
Zeugen	6.32
Ausfertigung	1.28
Einzeln	1.06
	= 13.02

achtzehn hundert vier und fünfzig, in Sachen

gegen

Ein Königl. Prokurator, Appellatin, vertreten durch Prokurator Lang;

Nach vorgenommener Einsicht des Königl. Appellations-Gerichts-Urtheils vom Hetzfeld;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der ihm zu Last gelegten Holzentwendung für überführt erklärt, und denselben zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die zu neun Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2° der Appellerklärung des Verurtheilten vom vier und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Aufstellungen und Erörterungen;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Antrags, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte die eingelegte Berufung als in seiner Einleitung gerechtfertigt zu vernehmen mit Abänderung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Beschuldigte wegen der ihm zu Last gelegten Thatsache durch alle Zeugenaussagen hinlänglich überwiesen, und insbesondere auf den Grund der Aussagen der vor ihm

[illegible] vernommenen Zeugen mit Kraft angenommen hat:

1) daß zum Kaufpreise des Küfners Georg Müller von Bergalben eine Masse Reifen um einstatt oder fünfzehn Gulden achtzig Kreuzer mit fünfzig im Punkt Holz minder Wissen und Willen des eigentlichen Heimlichen-Eigenthümers des Heimlichen-Eigenthümers Gebrüder Weiss entwendet wurde;

2) daß dieses Punkt Holz bei einer in der Absonderung des Appellanten stattgehabten Versteigerung in dessen Besitz gefunden und also entwendet bekannt worden ist, in welcher letzterer Beziehung namentlich sowohl die von den Zeugen angegebenen Merkmale und Kennzeichen, als auch das von dem Königl. Feldhüter des Forstamts Waldfischbach amtlich verfaßte Protokoll Einsicht zweifel über die Identität des gestohlenen Holzes mit dem bei dem Appellanten vorgefundenen Reifen geben;

daß endlich die Angaben des Appellanten über den vorgeschützten redlichen Erwerb des bei ihm vorgefundenen Holzes durch die Aussage des in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen Georg Franz Becker nicht unterstützt, vielmehr durch die Depositionen der in der öffentlichen Sitzung vernommenen Zeugen Dapplé und Müller widerlegt werden;

daß der Appellant auch in seiner öffentlichen Sitzung vor dem Königl. Appellationsgerichte nicht geläugnet hat, die wider ihn vorgefundenen Eisenstangen gestohlen zu haben, auch

wenigstens aber ganz zu beseitigen, der bloße Ableugnung der That aber, bei der vorliegenden vermöglichen Überführungsmomente, nur möglichen aber nicht gänzlich entkräftenden Entlastungsbeweis nicht zu ersetzen vermag;

daß dem allem nach, und da der erste Richter die That auch in quali et quanto gehörig bewiesen hat, die einzelnen Berufung als in seiner ganzen Ausdehnung gerechtfertigt zu verwerfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Königl. Appellationsgerichtshof die einzelnen Berufung als in seiner ganzen Ausdehnung gerechtfertigt mit Verurtheilung des Appellanten Christian Ludy in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden achtzig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Artikel einhundert neun und neunzig und zweihundert acht der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet: / neunzehnten /

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Hermann

Reber

Sitzung vom 21. April 1854.

№ 88.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuständigen Behörde, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Präsident, Hitzfeld Dingler, Serini, Engel Rösse, Kieffer, zweiter Vice-Präsident, und Reber zweiter Staatsprocurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Knab, ein und dreißig Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Frankenthal, Appellant wegen seinem Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, verschieden an Verfassung zustande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Vice-Präsident Kieffer;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellations-Generalprocurators Dingler;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, und vor allem:

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheilsspruch, welcher [den] Angeschuldigten der Entwendung von

a.) zwölf Gulden fünf und fünfzig Kreuzer, zum Nachtheile des Kräuters Ludwig Engel in Edigheim am neunzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig allda;

b.) von erst bis neun Gulden zum Nachtheile der Wittwe von Johann Boersch zum vierten, Kräuterfrau in Hochheim, allda, am zehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig;

c.) einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile des Christoph Adam von Frankenthal, in Moersch, im Werthe von neun Gulden, im Jahre achtzehn hundert drei und fünfzig für überführt erklärt, und denselben, weil im Rückfalle befindlich, in eine Gefängnißstrafe von sechs Jahren und in die zu sieben und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In der Appellerklärung des Verurtheilten vom siebenten und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Vernehmung der Appellanten in seinen Anstellungen und Exceptionen;

Nach Anhörung der Königl. Generalprocuratur in ihren Vor- und Antworten, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, ohne den objectiven Thatbestand der beiden Diebstähle zum Nachtheile der Wittwe von Johann Boersch IV zu Hochheim, verübt am Abende des zehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig im Betrage von acht bis neun Gulden, und zum Nachtheile des Kräuters und Wirthes Ludwig Engel in Edigheim, verübt am Abende des neunzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, im Betrage von zwölf bis fünfzehn Gulden, – zu bestreiten, zur Rechtfertigung seiner Berufung selbst die Behauptung aufstellt, er sei wegen der

Kostenliquidation:

Vorgabe	2.13.
Vorfahrung	1.52.
Gerichtsbote	2.20
Zeugen	12.29
Ausfertigung	2.52
Präsidium	7.00
Vorgabe	1.55½
	=30.41.2.

Verfahren, was in irgend einer Weise betheiligt
war, genaueste Untersuchung, und vollkommene
Unbescholtenheit, Tüchtigkeit zu dem Dienste ei-
ner silbernen Tabaksdose zum Verstheilen
dem Christoph Adam von Frankenthal, wm-
ähnlich auf der Chaussee von Moersch im Laufe
des Herbstes achtzehn hundert drei und fünf-
zig gethan worden, so habe sich zwar diese Ehr-
fürchtige Weise, unter Wissen und Willen von
Adam, allein Einverstanden in einer Tabaks-
Abtheilung, sondern nur zu dem Endzwecke ein-
genommen, um sie mittelst Aufbewahrung ih-
rer in Tabaksdose zugeschickte einer andern Per-
son zu schicken, und in diese Weise dem
Denuncirten Adam zu verfolgen;

Weil jedoch die fruchtlose Verhandlung keinen
Zweifel bestehen lässt darüber, daß der
zweite Richter auf den Grund:

1.) der wider den Appellanten mangelhaften
Protokolle

2.) der Angeklagten Verantwortung und

3.) der in der öffentlichen Sitzung vom zwan-
zigsten März achtzehn hundert vier und fünf-
zig stattgehabten mündlichen Verhandlung,
namentlich aber der Aussagen der in jener
Sitzung — ein Wort zu streichen — mündlich vernommenen Zeugen mit Ernst
die Verhandlungsakte, folglich die Verschuldung
des Appellanten bezüglich der zuerst genann-
ten zwei Diebstähle, und bezüglich der An-
klage der Ehr mit gleichem Ernste angenommen hat, daß der Appellant schon in
diesem Abtheil gesammelt, mithin sich auch
schon einen Diebstahl schuldig gemacht habe;

Daß in Betreff der Aussagen: eine entgegenge-
setzte Ansicht in diesem Betreffe

Reber

zu Grunde gelegten Motive, in welchen die einzel-
nen, den Appellanten belastenden Thatsachen
Momente aufgezählt, entwickelt und zusam-
mengestellt sind, den Ausspruch der Schuld des Appellan-
ten bezüglich sämmtlicher Diebstähle vollständig
rechtfertigen;

Daß es dem Appellanten in der heutigen
öffentlichen Sitzung nicht gelungen ist, die wider
ihn streitenden Verdachtsgründe und Belastungs
momente zu beseitigen, was viel weniger diesel-
ben zu beseitigen;

Daß der zweite Richter auf die gehörig spezifi-
zirte Thatsachenlage unter die einschlägige Be-
stimmung - Art vierhundert eins - des Strafge-
setzbuches gezogen, und ebenso richtig den Art.
acht und fünfzig daselbst in Anwendung bringend,
den Urtheilsspruch wider den Appellanten ausge-
sprochen hat, indem einstimmig bei
den Akten liegende Verhandlungs-Auszug
der Appellant bereits unterm achtzehnten Au-
gust achtzehn hundert sieben und dreißig wegen
Entwendung zu einer fünfzehn monatlichen
Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;

Daß demnach die Berufung ungegründet, der zweite
Richter in den erkannten gesetzlich zuerkannten beiden
strafbaren zusammengehörigen Thatsachen
des Appellanten wegen Diebstahls - wie das
eben angeführte Urtheil des Königl. Zuchtpolizei-
gerichts zu Frankenthal und ein mittlerer Urtheil
Instanzen Gerichts vom fünf und zwanzigsten
Juni achtzehn hundert sechs und dreißig - in
der Verurtheilungszeit, womit die Strafe zur Verhän-
gung gekommenen Diebstähle verübt worden, und
überhaupt in der Strafbarkeit des
Appellanten, so wie in seinem sonst festgestellten

№ 89

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Haerner, Direktor, Hetzfeld, Dingler Serini, Jaegel, Rühl, Kieffer, zweiter Vicepräsident und Reber, zweiter Vicegerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bürgermeister Jannack, sieben und zwanzig Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft in Jacobsweiler im Kanton Kirchheimbolanden

Appellantin von einem Urtheil des Königl. zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom einzehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, mit Erscheinen,

gegen

die Königl. Staatsprocuratel Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer,

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hetzfeld

Nach Anhörung und Einsicht der Aktenstücke, unter anderen:

Des angefochtenen Urtheils, welches die Verfügung einer Entmündigung eines Ehemanns zum Verfahren des Gutsbesitzers Georg Jochring auf dem Hengstenhof im Monat Januar achtzehn hundert vier und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu einer Hälfte dem Staat und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

Postamtliche Liquidation

Stempel	2.41.
Registry	2.20
Zeugen	3.16.
Gerichtsbote	3.12.
Besoldung	4
Canzlei	1.23.
	= 12.56

mit einbegriffen die Kosten der Aufforderung und Zustellung

2) der Eggellarerklärung der Urwerthsheilin abmusseed
vom einzehnten März achtzehn hundert vier und
fünfzig

3) von der Eggellantin Anna Cath. des Gerichtsbo-
ten Lauber zu Kirchheimbolanden unterm nämli-
chen April achtzehn hundert vier und fünfzig
in die heutige öffentliche Sitzung gehabene
Vorladung; ꝛc ungistrirten

Nach Erlesung der Königl. Parteibescheide
in ihrem Vor- und Nachtrage, inhaltener derlei
Urtheils: als gegen den Königl. Eggellationsbe-
klagten – in contumaciam erkannt, die
einzelnete Berufung als in keiner Beziehung
gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurthei-
lung der Eggellantin in die Kosten der
Eggellinstanz

In Erwägung, daß die Eggellantin, obgleich
durch gehöriq ungistrirten Akt des Gerichtsbo-
ten Lauber zu Kirchheimbolanden von nämlichem
April achtzehn hundert vier und fünfzig, in ge-
setzlicher Form und Frist, in die heutige öffent-
liche Sitzung vorgeladen, um diese Berufung zu
rechtfertigen, nicht erschienen, worüber Urkunde
zu verfassen, und zugleich auf den Grund des Ar-
tikels einhundert fünf und achtzig des Gesetzbu-
ches über das Verfahren in contumaciam
gegen sie vorzunehmen ist;

In Erwägung, daß die Eggellantin durch
Nichterscheinen zum Termine zu erkennen gibt,
daß sie sich weiter Nichts befinde zur Begrün-
dung ihrer eingelegten Berufung irgend
etwas Erhebliches vorzubringen

daß sich übrigens das angefochtene Urtheil
auf den Grund des unterm acht und zwanzigsten
Januar achtzehn hundert vier und fünfzig
erwirkten Protokolles des Friedensrichters Barbutin
gros von Jacobsweiler, und der Aussage der in
der öffentlichen Sitzung des ersten Instanz
richterlich vernommenen Zeugen, Franz Jochring,
Tuchbereitzers auf seine Ehrenpflicht, auf rechts-
fertigt sowohl bezüglich der Erwägungen des
Erkenntnisses der stattgehabten Untersuchung si-
wie Schlusses zum Nachtheile des Beklagten des
genannten Zeugen als auf der Erwägung, daß
Eggellantin sich dieser Untersuchung schuldig
gemacht hat;

daß der erste Richter sowohl die gehörig
qualifizirte Akt unter das einschlägige Gesetz
gehörig gezogen, und eine der Verschuldung und
Strafbarkeit der Eggellantin angemessene
Strafe nicht strafe ausgesprochen hat;

daß dem allem nach der Eggellantin kein
Grund zu einer Abänderung gegen das erst-
richterliche Urtheil gegeben war, die eingelegte
Berufung sohin als in keiner Beziehung ge-
rechtfertigt zu verwerfen, Eggellantin aber,
als unterliegender Theil in die Kosten der
Eggellinstanz zu verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Eggellationsgerichtshof
über das Nichterscheinen der Eggellantin
in heutiger öffentlicher Sitzung Urkunde
nehmend, vorerwähnt nach- in contumaciam zu
kennend – die eingelegte Berufung als
in keiner Beziehung gerechtfertigt mit
Verurtheilung der Eggellantin Mongeroths
Jameck in die Kosten der Eggellinstanz, welche
schon die der Zustellung und Festsetzung

Das gegenwärtige Urtheil liquidirt sich zu
vier Gulden fünfzehn Kreuzer.

Letztere in Anwendung der Art. neunhundert
sechsund achtzig, neunhundert vier und neunzig und
neunhundert acht der Strafprozeß-Ordnung, wel-
che von dem Direktor in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lautete:

verkündete

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Nº 1791 Visirt und re-
gistrirt zu Zweibrücken
25. April 1854 Debet
vier Gulden 24 xr
Bd 87. fol 78. C. 7 ten
Recvir A. Cantant
Unterschrift
Walther
vida 56
Zuschl. 28
1.24.

Hetzfeld.

Reber

Sitzung vom 27. April 1854.

Nº 70.

Das Königl. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Hetzfeld Dingler, Serini, Jugel, Nöltz, Wenz, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators, und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Marx Aron, neun und dreißig Jahre alt, Leder-
händler, wohnhaft in Durkheim, Appellant von
einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Frankenthal vom elf und zwanzigsten
Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, wo-
gegen andere Beistand des Advokaten Glässer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procuratos-substituten Wenz;

Nach dem Ansuchen dieser Parthey appellirte Appellant, derselbe, bezüglich der ihm zu Last gelegten Prellerei, in der Person des Metzgers Heinrich Neu von Esel einen Entschädigungszeugen haben laden lassen, um dessen gesetzige Vernehmung derselbe mit dem Ersuchen bat, jenen Zeugen seinem Wunsche, über den Hergang mit ihm, dem Appellanten, aufgestellten und in dem Prozesse zur Sprache kommenden Anmaßungsgrund, von zehn Gulden, Rücksicht, und zwar solchen Rücksicht zu verschaffen, daß derselbe der Ermittlung sich entziehe, daß Neu, dessen, weder um seinen Eintritt, noch um einen andern Entweg von ihm, dem Appellanten, möchte gewußt werden, indem namentlich durch die Deposition des zu vernehmenden Zeugen sich herausstellen werde, daß jene zehn Gulden das Zeugschreibäquivalent für die Verrichtungen gewesen, welche er, der Appellant, im Interesse und in Auftrage von Neu dessen bei dem Vorgefallenen habe eintreten lassen, welchen der Entscheid mit dem Metzger Ferdinand Berckold von Dürkheim wegen einmal-zweihundert beinahe- und sechsundvierzig selber, am heutigen zu Kaiserslautern anberaumten Prozeßtage unter der Vermittelung des Appellanten, in Dürkheim abgeschlossen habe;

Die Königl. Staatsbehörde widersetzte sich der in der heutigen Sitzung vorzunehmenden einseitigen Abhörung dieses Entlastungszeugen, und trug darin an, das Königl. Appellationsgericht wolle, falls überzeugt der von dem Appellanten

verbotenen Beweismittel für relevant, und die Verwendung des zweifelhaften Entlastungszeugen für zulässig und notwendig erachtet werden sollte, eine anderweitige Sitzung zur contradictorischen Verhandlung wegen der dem Appellanten zu Last gelegten Handlung anberaumen und zu dem Ende auch die Ladung der Entlastungszeugen verordnen;

Das Königl. Appellationsgericht beschließt nun über den beiderseitig gestellten Anträge das Erforderliche zu verfügen und Ausführung des vorgesetzten zu verlangen und zu bescheiden.

Der Entlastungszeuge wurde inzwischen durch den Gerichtsdiener in das gewöhnliche Zeugenzimmer geführt;

Nach Ausführung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Perini in seinem Vortrage sind die Verhandlungen des Appellanten zu Last liegenden Handlung

Nach Anführung des wiederholten Antrages des Appellanten und seines Vertheidigers auf sofortige Abweisung des vorgebrachten Entlastungszeugen, subsidiarisch auf Vertagung der Sache und Anberaumung einer anderweitigen Sitzung zum Zwecke der Wiederholung des genommenen Zeugen und zur Führung des oben präzisirten Beweises überzeugt;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde, welche gegen den eingeführten Antrag sinnfällig des von dem Appellanten Entwendung der Handlung offerirten Beweises widersetzte;

In Erwägung, daß der Appellant heute wiederholt in Abwesenheit, den Carl Nell, sich als eine gute Stütze, sich als eine wissenschaftliche Autorität gezeigt zu haben, und vermalen die Besorgniß gelten

wurde, jenen guten Glauben als Marktverkäufer durch neue von Neu konstruirte Beweismittel wegfallen zu sehen als zugestandene Gegenbehauptung für die Behauptungen, welche er zum Vortheil und im Gegensatze von Nell bei einem zwischen diesem und einem gewissen Berchtold abgeschlossenen Vergleich selbst aufgestellt haben – einen Umgabe, dessen Nichtwahrheit er durch den gedachten Entlastungszeugen zu beweisen im Stande sei;

In Erwägung, daß die letztere Aufstellung des Appellanten im Betreffe des zugestandenen Markteinkaufes alle Wichtigkeit verfehlt, der von dem Appellanten selbst selbe vorbetonnen Beweismittel daher auch zugelassen werden könne, daß dasselbe jedoch im Laufe der früheren Prozedur gar nicht vorgebracht wurde, vielmehr gleich zum ersten male gleich gemacht wird, ein Umstand, welcher, im Interesse der Wahrheit eine vollständige neuen kontradiktorische Verhandlung vor dem Königl. Appellationsgerichte bezüglich des Anschuldigungs-Punktes der Fälschung durch nochmalige mündliche Vernehmung sowohl des Entlastungs- als Belastungszeugen nothwendig macht, wodurch zwar nicht dem früheren Antrage des Appellanten auf sofortige Abweisung des vorgebrachten Entlastungszeugen, wohl aber dessen subsidiarischem Ansuchen Folge gegeben werden kann, derselbe in einer anzuberaumenden anderweitigen Sitzung zum weiteren Verfahren, insbesondere zur Führung des von ihm angebotenen Beweises im Betreffe der ihm imputirten Fälschung zuzulassen, sodann auf die Einladung des Entlastungszeugen zu verordnen ist;

Ofen dem Antrage des Eggenllantner auf sofortige Abvernehmung der Sachen gerichtlichen Entscheidungszeugen zu deferiren, lehnt es dem selben in der zu dem Ende sogleich anberaumten öffentlichen Sitzung des Königl. Eggenllantiengerichts vom heutigen Juni erstgehenden Tage nur und fünfzig Morgens um Uhr zur Führung des von ihm bezüglich der Anschuldigung der Prellerei angebotenen, ohne nöthigen gerichtlichen Beweises zu, gibt dem Eggenllantner auf, in jener Sitzung ofen vorstehender Verhandlung einen zu verfassen, und überlässt ihm, in derselben Sitzung auf seine Rechnung, in jenem Betreffe einzelnen Zeugen und etwaigen sonstigen Beweis vorzubringen, welche er seinem Interesse für angemessen erachtet;

Verordnet zugleich, daß auf Betreiben der Königl. Marktbehörde in dieselbe Sitzung auch die in erster Instanz bereits wegen der Prellerei vernommenen Belastungszeugen vorgeladen werden sollen;

Hiernach erstattet der gemeinte Referent unterthänigen Bericht bezüglich des Vorgehens des Gemeinschuldners und wartet sich bei sowohl die auf jeden einzelnen Klagefall bezüglichen Schlussanträge, als die Entscheidung über in der vorangeordneten und in der öffentlichen Sitzung des Königl. Instizpolizeigerichts zu Frankenthal vernommenen Zeugen, dann die jedesmaligen betreffenden Akten des resistirenden Urtheils, so wie auf den nachfolgenden Theil des Urtheils, wodurch der Beschuldigte Mayer aron

a) Der Prellerei des Carl Vee von Lüpke um den Betrag von neun und dreißig Gulden im Kommabetrag achtzehn hundert fünfzig für überführt erklärt, und deßfalls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, und einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer unterfällt,

b) des Gemeinschuldners während dem Konkurse in den Motiven jenes Urtheils zu wiederholten Zeugen mit einem Gesammtmißbetrage von siebenzehn hundert drei und dreißig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer für überführt erklärt und deßfalls zu einer Geldbuße von achthundert Gulden verurtheilt, dagegen hinsichtlich des Falles mit Ferdinand Rothacker als nicht genügend überführt freizusprechen, und endlich auf in die Kosten verfällt worden ist, endlich, mit Rücksicht der Sache des Falls Rothacker zu verlassen, von der Beschuldigten aufbürden zu wollen, diejenigen sind zu vier und achtzig Gulden achtzehn Kreuzer; –

endlich die Eggenllanterklärung des Urtheils vom siebenundzwanzigsten Februar erstgehen hundert vier und fünfzig;

Nach Erörterung der Eggenllanten auf jeden der ihre einzelne vorgetragenen Anschuldigungspunkte;

Ferner seinen Marktpolizeigerichts- Adjunkten Glaser sowohl in seinen Bemerkungen auf die einzelnen Klagefälle, wie auf in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung der Eggenllanten von der gegen ihn verhängten Anschuldigung des Gemeinschuldners, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen den Eggenllanten verhängten Geldstrafe;

Auf Anordnung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, der Königl. Appellationsgerichtsrath Welker die einzelnen Vernehmungen, in soweit sich solche auf das Vorgehen des Gemeinderaths Bauforth bezieht, als nicht begründet zurückweisen mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz; –

Ferner der Königl. Appellationsgerichtsrath die Sitzung welche von Morgens neun bis zwölf Uhr, und von Nachmittags drei bis sechs Uhr andauerte, auf, und verlegte den Aufschub des Urtheils über die Vernehmung bezüglich des Gemeinderathes und in die öffentliche Sitzung vom nächsten Juni nächsthin in der Art, daß das Urtheil sogleich nach der in derselben Sitzung anberaumten Verhandlung über die Entschuldigung der Appellantin, und zugleich mit dem in derselben Sitzung zu verkündenden Urtheile über die Vernehmung im Betreffe der Appellantin verbunden und gleichzeitig ausgefertigt werden soll.

Also geschehen und gerichtlich vorgelesen.

Hellmuth

Schäffer. Brück. Dr. Wilhelm Krön

Reber

Sitzung vom 28. April 1854

No 71.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeibesetzung hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April, achtzehn hundert vier

Postamtliquidation:

Kempel	1. 38.
Bayrhoffer	1. 52.
Hemmerle	1. 54
Zangen	1. 56.
Lenzlein	1. 17.
=	7. 37

und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner Director, Hitzfeld, Dingler, Serini, Gugel, Kölsch, Wernz, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators, und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Gaschon, vier und fünfzig Jahre alt, Taunusbeamte, wohnhaft in Birkweiler, im Canton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom zehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, wofgegen unter Beistand des Rechtscandidaten Hatzig;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Wernz;

Nach vorgenommenem Verhöre, welchem, der vom ernannte Referent, Königl. Appellationsgerichtsrath Merckel, durch Krankheit verhindert ist, der Director selbst dem Gerichtshofe vorstellte;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Actenstücke, unter anderen:

1.) das angefochtene Urtheil, welches den Angeschuldigten der Entwendung von Holz zum Nachtheile des Johann Schwarz von Birkweiler, verübt am achtund zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, und ihn sonach in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die zu zwei Gulden acht und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom achtzehnten März achtzehn hundert vier

und fünfzig;

Vorschreibung der Eggenlautner in seinen Aussagen und Behauptungen;

ferner seinen Vertheidigungs- in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung der Eggenlautner, subsidiarweise auf Abwendung der gegen denselben erhobenen Gefängnißstrafe in eine Geldbuße;

Vorschreibung der Königl. Advocatur in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: der Königl. Eggenlautnergewerk wolle die einzelnen Forderungen, als in seiner Hinsicht gerechtfertigt anerkennen, mit Abweisung der Eggenlautner in die Kosten der Eggenlautnerei;

In Erwägung, daß die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Gutspolizeigerichts zu Landau vom zehnten März laufenden Jahres theils wörtlich wiederkommenden Zeugen Johann Schwarz und Jakob Nether, den wahren Sachverhalt mit Bestimmtheit haben, den zum Vortheile der Zeugen Schwarz verübten Holzdiebstahl, wovon sie sich Thatsachen selbst, objektiv als wahrhaft, und subjektiv auf die Verschuldung der Eggenlautner bezüglich der Urheberschaft dieses Diebstahls als zweifelfrei anzunehmen;

daß die Aussagen jener Zeugen über den Gutbestand, so wie über die Identität der unbewundeten und im Besitze der Eggenlautner aufgefundenen Holzes zu bestimmt sind, um irgend einen Zweifel über den Thatbestand Raum zu geben;

daß der weiße Riester in den Wahnen seines Urtheils auf mit Recht angenommen hat, daß nicht der mitgetheilte Grund vorliege in die Glaubhaftigkeit und Glaubenstreue dieser Zeugen das

mindeste Mißtrauen zu setzen;

daß in dem Eggenlautner eine in gütiger öffentlicher Sitzung nicht gelungene ist, die gegen ihre vorliegenden Belastungsmomente in irgend einer Weise zu beseitigen, oder auch nur zu schwächen, indem sie ganz Vertheidigungssystem darin, in der Eggenlautnerei, einzig und allein bloß in dem Einwande: „er habe das bei ihm gefundene und von dem Damnificaten als sein eigenthümlich anerkannte Holz nicht gestohlen" besteht, wodurch er, nach seiner Vertheidigung zunächst weiter zu untersuchen hätte, anderen zu wollen scheine, er habe, wenn selbst das Holz als eigenthümlich von Schwarz anerkannt werden wollte, dasselbe sich nicht diebischer Weise angeeignet, so könne und müsse nichtsdestoweniger unter jener Voraussetzung, von einer anderen Person, ohne sein – des Eggenlautners – Wissen und Willen, in seinem Hof gebracht worden sein, so daß er, wahrer ärztlicher Holz besitze, sich in guten Glauben als eigenthümlicher des fremden Holzes betrachtet habe;

daß jedoch eine Darstellung der Sache mit der Besitznahme des Eggenlautners in ersterer Instanz – diese die summarische Note – woraus sich das gefundene Holz sowohl und positiv für seine wahrscheinliche, schon längere Zeit in seinem Besitze befindliche eigenthümliche erkannt, in so sehr grellem Widerspruche steht, daß weder die eine noch die andere Erklärungsweise sich halten und hinlänglich zu verantworten geeignet ist, und daß sich der wider den Eggenlautner und zu seiner Überführung gebrachte Beweis als ein bloßer Allegation sich darstellt, welche als solche in keine Berücksichtigung kommen kann;

Sitzung vom 28. April 1854.

№ 72.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Director, Ritzfeld, Dingler, Serini, Engel, Rölfs, Wernz, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators und Reber, zweiter Actuar gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

Im Namen

Anton Lützelberger, sieben und zwanzig Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Neustadt, Appellant von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom ein und zwanzigsten März, achtzehn hundert vier und fünfzig, als Inculpat und Appellat, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Inculpatin, vertreten durch den Königl General-Staats-Procurators-Substituten Wernz;

Nach vorgenommener Verlesung des Königl. Appellationsgerichts-Berichts durch Ritzfeld;

Nach Vortrag und Einsicht der vorliegenden Akten, unter anderen:

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Angeschuldigte der Entwendung eines Korbes voll Holzbirnen, im Werthe von zwanzig bis vier und zwanzig Kreuzer, zum Nachtheile des Weggenossen des Lorell in Neustadt am sieben und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig überwiesen erklärt, und demselben in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, und in die zu drei Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt

Kostenliquidation:

Vergehen	1. 31.
Register	1. 52.
Zeugen	1. 17.
Gerichtsb	1. 12.
Canzlei	1. 00½
=	6. 52. 2.

fest;

3. der Eggellentblärung des Urtheils vom einundzwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Eggellentnen in seinen Aufstellungen und Erläuterungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche verneint erklärte, daß sie, Ihrerseits, gegen das von der in Sinne Art. 205 der Straf-Prozeß-Ordnung eingeräumten Befugniß, Incidentaggell erhebe gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom einundzwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, in seinem Vor- und Endtheile, letztgenannter Stelle bestehend: das Königl. Eggellationsgericht wolle - erkennend über die von dem Eggellantnen eingelegte Berufung dieselbe als in seinen thatsächlichen Begründet verwerfen, und erkennend über die Incidentberufung der Königl. Staatsbehörde dieselbe als begründet annehmen, sofort mittelst entsprechender Reformation des angefochtenen Urtheils, die wider den Eggellantnen und Incident-eggellatnen erkannten Gefängnißstrafen von vierzehn Tagen auf die Dauer von drei Monaten verlängen, auch den Eggellantnen respective Incidenteggellatnen in die Kosten der Eggell-Instanz verurtheilen;

In Erwägung zur Hauptberufung -

Daß der erste Richter auf den gegen den Eggellantnen vorliegenden Entscheidungsdocumenten mit Recht den Thatbestand gestützt hat, daß derselbe sich darin zu Last gelegten Feldbrüche-Diebstahl zum Nachtheile des Metzgermeisters Lorell von Neustadt verübt am siebenten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, schuldig gemacht habe;

daß der angefochtene Urtheil in dieser Beziehung in seinen Entwägungsgründen die einzelnen Thatsachen vollständig aufgezählt und gewürdigt und in einer Weise gewürdigt hat, daß sich daraus der diesseitige Theil des Urtheils gerechtfertigt findet;

daß der erste Richter die Thatsendung richtig qualifizirt, unter das einschlägige Strafgesetz - Art. 401 und 463 des code pénal - gezogen, und die Gefängnißstrafe in seinem Maße zugemessen hat, welches dem Eggellantnen kein Grund zu einer Entschädigung gegeben konnte, daß demnach die eingelegte Hauptberufung als nicht gerechtfertigt verworfen, Eggellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Eggellinstanz verurtheilt werden muß;

In Erwägung zu der von der Königl. Staatsbehörde in heutiger öffentlicher Sitzung erhobenen Incidentberufung, worüber Erkenntniß zu ertheilen ist, -

daß dieselbe in gesetzlicher Frist eingelegt und in Gebührform, daß der Incidentaggellant bereits früher schon wegen Diebstahls durch das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe belegt worden, wie letzterer selbst heute auf der stattfindigen Incidentaggellation zugestanden hat, im Allgemeinen, nämlich in formeller Beziehung begründet erscheint, daß mit Rücksicht auf jenen früheren Erstrafung und den sehr schlechten Leumund des Eggellantnen allerdings eine Erhöhung der gegen denselben ausgesprochenen Gefängnißstrafe in angemessener Weise eingetreten hat;

Auf diesen Gründen

Appellationsgerichts der königl. Appellationsgerichtsrath Hr. ringenbach Hauptabhörung allein in seiner hierüber gerichtsordnungsmäßig

Protokoll Verbunde über die von der königl. Staatsbehörde in heutiger öffentlicher Sitzung eingelegte Incidentberufung, und verkündend über diese Berufung, nimmt und dieselbe als begründet an, und erkennt die vom ersten Richter erkannte Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen auf die Dauer eines Monats,

Verurtheilt endlich den Hauptappellanten und Incidentappellaten Anton Lützelburger in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden zwei und dreißig Kreuzer zwei Pfennige.

Letzteres in Anwendung der art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche vom Hrn Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet: / wie folget. /

Also gesprochen und gerichtet wie Eingangs.

Hermann

Reber

Sitzung vom 28ten April 1854.

№ 73.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom erst und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Serini, Jäger, Kölsch, Werz, Substitut des königl. General-Staats-Procurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kostenliquidation:

Stempel	1.38
Register	„ 56
Zeugschein	„ 36
Taxe	1.28.
	= 4.38

In Sachen

Joseph Haas, dreißig Jahre alt, Taglöhner wohnhaft zu Hagenbach im Canton Landau,

Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom dritten März achtzehn hundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. General-Staats-Procurators-Substituten Werz;

Nach vernommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichtsrathes Serini;

Nach Anhörung und Einsicht der vorschriftmäßigen Aktenstücke, unter anderen:

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten der Vorenthaltung des Ferdinand Hantz II von Hagenbach im Monate drei hundert drei und fünfzig für schuldig erklärt, ihn demnach in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, und statt aller Entschädigung in die Kosten, liquidirt;

a) für den Stempel zu drei Kreuzer,

b) für den Zivilkläger Ferdinand Hantz II zu drei und zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer, worunter eine Entschädigung für Entschlagung eines Manderlohns begriffen ist, verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung des Vorurtheilten vom siebenten März achtzehn hundert vier

und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen und Behauptungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gesetzlich verworfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Berufung des Appellanten nur gegen denjenigen Theil des angefochtenen Urtheils gerichtet ist, welcher einen Beschuldigten in Verfügung gesetzt hat, ohne daß der Appellant auch die übrigen Verfügungen angreift, welche in dem Urtheile a quo zum Nachtheile des in erster Instanz als Civilkläger aufgetretenen Ferdinand Kuntz II von Hagenbach mit den Appellanten erkannt worden sind; daß daher die gesetzliche Berufung ihres Vertheidigers auf andere die gesetzliche Berufung ihres Vertheidigers nicht finden kann;

In Erwägung, daß der erste Richter unter richtiger Würdigung aller gegen den Appellanten vorliegenden Verdachtsmomente mit Recht angenommen hat, daß der Appellant sich des Vergehens der Verläumdung im Sinne des Art. 367. code pénal gegen Ferdinand Kuntz II von Hagenbach schuldig gemacht habe;

Daß insbesondere nach den Aussagen der in erster Instanz theils in der Sitzung vernommenen Zeugen, theils in Zwischen gezogenen worden kann, daß der Appellant im Monate November letzthin hundert drei und fünfzig, im Wirthshause zur Krone zu Hagenbach – also an einem öffentlichen Orte, in Gegenwart mehrerer Personen laut ausgesagt hat: „er habe erfahren, der Ferdinandt – Civilkläger Ferdinand Kuntz II „genannt – habe in der Landsberger Schüsse „Mehl gestohlen;"

Daß diese Aussage – die Existenz des Mehldiebstahls vorausgesetzt – eine gewiß ist, den genannten Kuntz nicht nur der Verachtung und dem Hasse seiner Mitbürger, sondern sogar strafrechtlichen Verfolgungen auszusetzen;

Daß daher die Criterien des citirten Art. 367 vorhanden sind, und daß der Appellant sich damit nicht zu entschuldigen vermag, daß er seine Zeit zum Nachtheile wieder von anderen Personen, namentlich einem gewissen Behringer erfahren, indem er, wäre dies auch wahr, sich dadurch noch nicht berechtigt halten konnte, die ihm gewordene Mittheilung an einem öffentlichen Orte und gegenwärtigen Publicum zu bringen, und, da er dies doch gethan hat, straffällig bleibt – Art. 368 des Strafgesetzbuches;

Daß die richtig qualificirte That von dem ersten Richter unter die betreffende Strafsatz – Art 367, 371 des Strafgesetzbuches gezogen, auch unter zulässiger Anwendung des Art. 463 ebendaselbst eine dem Grade der Verschuldung und Strafbarkeit des Appellanten angemessene Strafe gegen denselben verhängt worden ist;

Daß dem allem nach, und da mit dem Appellanten auch heute nicht gelungen ist, sich zu entschuldigen, die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen war;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgericht

Abschr. dem Staatsanwalt-schaft. No: 2523.
Kreisg. zu Zweibrücken 15 Juli 1854
Notariat Walter

die einzulegte Berufung als in seiner Beziehung gesetzlich fristgerecht mit Verwerfung des Eingangs Angeklagten Joseph Haas in die Kosten der Appellanz diesfalls liquidirt zu einer Geldbuße fünf und dreißig Kreuzer.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafgesetz-Ordnung, welche vor dem Präsident in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: wie zurückstehet.

Also gesprochen und gefällt wie Eingangs.

Hermann

Fritzsch. Jung Lorenz Levini

Reber

Sitzung vom 4. Mai 1854.

No 94.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Merckel, als ältester Rath der Zuchtpolizeikammer für Stelle des Herrn Präsidenten, Hitzfeld, Zeigler, Serini, Siegel, Rüffer, Lang, erster Landgerichtsschreiber, und Reber, zweiter Unterzeichneter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Kühn, drei und vierzig Jahre alt, Ehefrau von Sebastian Koller, Schreiner, wohnhaft zu Maikammer, im Canton Edenkoben, Appellantin, von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwanzigsten Januar

Kostenliquidation:

Memorial	2. 13.
Ausfertigung	3. 16.
Zeugen	6. 46.
Erstellung	1. 08.
Gerichtsbote	3. 09
Reisekosten	9. 20
Canzlei	2. 01.
	= 27. 53

achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Lang;

Nach Einsicht der Akten habe die Appellantin ihren Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben gesagt an;

Nach vorgenommener Einsicht des Königl. Appellationsgerichts-Raths Hitzfeld;

Nach Verlesen und Einsicht der wesentlichen Urtheilsstücke, unter anderen:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Angeschuldigte der Entwendung von Klingelbeutelgelder zum Nachtheile des Georg Franz Anton und Christina Anton von Kirrweiler, verübt im November achtzehn hundert drei und fünfzig, für schuldig erklärt, und deßhalben sowohl in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen als in die zu gutheil Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2, der Appellationserklärung der Angeschuldigten vom sechzehnten und zwanzigsten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig;

3, des Verlegungsurtheils des Königl. Appellationsgerichts vom neunten März laufenden Jahres, wodurch eine nochmalige Untersuchung verordnet und der Königl. Appellationsgerichtsrath Hitzfeld mit Vornahme derselben committirt wurde und

4, der Akten dieser nochmaligen Untersuchung;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Aufstellungen und Ausführungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrages, letzteres dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht

begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Exzellantine in die Kosten der Exzellationsinstanz;

in Erwägung, daß durch die rechtzeitige Einberufung, welche durch Urtheil Königl. Appellationsgerichts vom neunten März abhin angeordnet wurde, die Angabe und Beschuldigung, welche die Exzellantine in der ohne benützte Sitzung vom neunten März abhin aufstellte, nicht nur nicht begründet, vielmehr gerade zu widerlegt, und die Gründe und Belastungsmomente, auf welche der erste Richter sein Urtheil bezüglich der Verurtheilung der Exzellantine gründete, noch in bekräftigender Weise erhöht und verstärkt worden;

daß die Exzellantine auch in heutiger öffentlicher Sitzung die gegen sie vorliegenden Beweise weder zu schwächen, noch weniger ganz zu beseitigen vermochte;

daß somit, da auch eine der Verschuldung und Strafbarkeit der Exzellantine entgegenstehende Thatsache vom ersten Richter angenommen worden ist, die einzelnste Berufung als in keiner Hinsicht begründet, verworfen, Exzellantin aber als unterliegender Theil in die Kosten der Exzellationsinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Exzellationsgerichtshof die einzelnste Berufung als in keiner Hinsicht begründet mit Verurtheilung der Exzellantin in die Kosten der Exzellationsinstanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also erkannt und verkündet in Freigericht.

Werkmeister

Reber

Kostenliquidation:

Stempel	1. 52.
Registrirung	1. 52.
Zeugen	7. 42.
Vorlady	2. 48.
Gerichtsbote	2. 30.
Requisitorien	7. 00
Langtaxe	1. 17.
	= 25. 01.

Sitzung vom 4ten Mai 1854.

No 95.

Vor Königl. Exzellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Baerner, Vizepräsident, Merkel Sitzfeld, Dingler Serini, Rölsch, Lang, zweiter Advokatprokurator und Reber, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Michael Richter, fünfundsechzig Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft in Dörrenbach, im Kanton Landau gebürtig, Exzellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, wodurch unter Einrechnung der Untersuchungshaft Dauer,

gegen

die Königl. Advokatanwaltschaft Exzellatin, vertreten durch Advokatprokurator Lang;

Nach Einsicht der Akten gab der Exzellant seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort an, wie vorstehend benannt;

Nach vorgenommener Anhörung des Königl. Exzellationsgerichtsrathes Serini;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Aktenstücke, unter anderen:

1. des angefochtenen Urtheils, welches eine Entschädigung der Hülfeleistung zur Assertion seines Vaters Franz Joseph Richter vom Königl. Landgerichte rechten Rheinufers-Regierungsbezirke Oppenheim achtzehnhundert vier und

fünfzig für schuldig erklärt, und ihn demnach zu einer Geldbuße von einhundert Gulden, zum Theil zu seiner Besserung nicht straf- von zwei und dreißig Tagen, zur Haftung für die Kosten der Vollzug eines Ersatz-Mannes, und für die Kosten der gegen den Deserteur Franz Joseph Nichler geführten militärgerichtlichen Untersuchung, so wie auch in die Kosten dieses Untersuchungs-Verfahrens, hinsichtlich zu zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer verurtheilt hat, und zwar in Anwendung des Para-graphen sieben und siebenzig des Strafgesetz-buches, dann vom fünfzehnten August, erst tausend erst und zwanzig, sowie des Art. eins der Verordnung vom dreizehnten März tausend achthundert dreißig;

2.) Der Aggravationserklärung des Verurtheilten vom erst und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Aggravanten in seinen Aufstellungen und Behauptungen;

ferner seines Vertheidigers des Rechtskandidaten Durig, in seinem Vort und Antrage auf Freisprechung des Aggravanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der gegen den Aggravanten ausgesprochenen Geldstrafe;

Nach Anhörung des Königl. Anwaltschafts-Rathes in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefallen dem Königl. Aggravationsgerichte, die eingelegte Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen mit Auferlegung des Aggravanten in die Kosten der Aggravationsinstanz;

In Erwägung, daß die Fortsetzung der unterm dreizehnten achtzehn hundert drei und fünfzig stattgehabten Desertion des Franz Joseph Nichter von ersten Chevauxlegers-Regiments benannt Carl Pappenheim aus der Garnison Speyer als wesentlich festgestellt durch das von der zuständigen gerichtlichen Kriegs-Commission am sechzehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig zu Speyer verlassene Erkenntniß, wodurch derselbe verurtheilt wurde, daß der genannte Chevauxleger sich durch seine eigenmächtige Entfernung von der Garnison sich des militärischen Verbrechens der Desertion, verschärft durch Mitnahme von Bekleidung, Montur und Ausrüstungs-Gegenständen schuldig gemacht habe;

daß dieser Schuldspruch aus den Aggravationsakten weiter keine Prüfung mehr unterworfen werde;

in Erwägung, was die vom Aggravanten zu Last gelegte Mitschuldigung der Hülfeleistung zur Desertion in dieser Desertion anlangt, daß in dieser Hinsicht festgestellt, und auch vom Aggravanten nicht in Abrede gestellt wird, daß sein genannter, Sohn, der Deserteur Franz Joseph Nichler bei und seiner Desertion eigenmächtig Munition und Gewehr mit sich genommen hat;

daß es in der Natur der Sache liegt, daß derselbe, um eine solche Reise überhaupt machen zu können, Geldmittel benöthigt war, daß aber nirgends ersichtlich daß er im Besitze eigener Mittel dieser Art war, dieselben daher anderweitig erhalten mußte;

daß nun durch die Prozedur vollständig erwiesen ist, daß Aggravant Georg Michael Nichter es gewesen, der seinem Sohne - dem Deserteur diese Geldmittel zu jener Entfernung gleichsam selbst mit der Kenntniß des Zweckes, wozu sie bestimmt waren, diesen selben und gegeben haben, nämlich wissend, daß sie einem

Deserteur gegeben würden, um diesem die Möglichkeit, das Endziel der Desertion – gänzliche Entziehung von dem aufgebrachten Militärdienste zu erreichen, zu verschaffen, demnach gegeben in der Absicht, um Vorschub dem Deserteur in zur Bewerkstelligung in der Desertion nöthigen Hülfe zu leisten.

Daß in dieser Anschuldigung durch die Verurtheilung festgestellt, daß Eggelbert gleichzeitig mit der Desertion seines Pferd – nämlich um sieben und fünfzig, also drei Tage nach jenem Diebstahle einen Uebereinkauf abgeschlossen um den Verkaufspreis von achtzig Gulden baar,

daß der Deserteur um abermalig mit in Weisenburg seinen Uebereinkauf wahrzog nach Amerika abschloß, dessen Betrag demnächst auf mit acht und sechzig Gulden, und zwar in deutschen Geldsorten, in welchen auch der Uebereinkauf von dem Käufer bewerkstelligt worden, bezahlt worden ist,

daß Eggelbert dem Jungen Hemmle bei Gelegenheit der Verbringung des verpfändeten Uebereinkaufs das Geständniß seiner Kenntniß von der Desertion seines Vaters, und der Absicht diesen zum Zwecke seiner freiwilligen Entfernung, also zur Erleichterung in der Desertion die erforderlichen Geldmittel an die Hand zu geben, in den Worten abgelegt hat: „er „habe sich in dem Falle, den Acker verkaufen „zu müssen, um seinem Vater Franz Josef, „der sich als Deserteur in Weisenburg befinde, „zum Entkommen nach Amerika behülflich „zu sein" – ein Vorhaben, von dessen Ausführung der Eggelbert sich trotz der Warnung von Hemmle nicht abhalten ließ.

Daß nun aber auch nicht der mindeste Grund vorliegt, Mißtrauen in die Aussage des Jungen Hemmle zu setzen, daß um so weniger, als der Eggelbert selbst nicht im Stande war, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen anzufechten, sich genöthigt sah, in öffentlicher Sitzung zu zugeben, was er früher geläugnet hatte, seine Aeußerungen dem Zeugen gegenüber wirklich gemacht zu haben, und suchte nur diese Aeußerung, jedoch mit keinem Erfolg, und ohne alle innere Wahrscheinlichkeit dahin zu modificiren, als habe er die Aeußerung nur dahin gemacht, um seinen Vater bessern von Reisen zu bringen;

daß dazu kommt, daß der Eggelbert Zeugenzeit voraus, gegenüber dem Zeugen Hoarer, der sich, um Aufenthalt der Ehefrau von Georg Michael Richter – eines andern Sohnes des Eggelbertens, welcher wegen Mißhandlung auf Flüchtigem Fuße war, im Auftrag machte, gegenwärtigen Georg Michael nach Amerika fort zu schaffen, diesen Auftrag mit den Worten ablehnte: „er könne den Georg Michael nicht sehen, weil „er erst seinem andern Sohn, dem Deserteur „fortgeschafft hätte, und er könne doch auch sein „Vermögen behalten wollen."

daß die Thatsache, daß der Eggelbert und nach und nach, um Ernst zu machen dem Auftrag die Findung den weitern Entweg des Uebereinkaufs gegeben soll, abermalig als Belastungsmoment von Gewicht erscheint,

daß ebenso alle übrigen Umstände, wie sie in dem erstrichterlichen Urtheile aufgezählt sind, die Verschuldung des Eggelberten bestätigen, insbesondere der Umstand, daß die Kosten des

Aggellantan zur Zeit als der Deserteur sich in Weissenburg aufhielt, gesehen worden, wie sie mit Körben beladen auf Weissenburg gingen, was offenbar nur zu dem gemeinschaftlichen, dem Deserteur die zu seiner Entweichung nöthigen Effekten und Reise erforderlichen zu zu bringen;

Fast ferner auf den Grund seiner Weigerung, welche die Ehefrau des gemeinten Georg Michael Richter dem zeugen Michael Meissner machte, angenommen werden muß, daß der Aggellant es war, welcher dem Deserteur die von diesem, von der Kollbronner Aggellantschaft, wegen der Deserteur von Weissenburg sich nächstliefer Weise-begeben hatte, wartzeugte Civilkleidung, in welcher er in Weissenburg gesehen wurde, zuschickte, ein Umstand, der nebenfalls für die Gemeinschaft der Desertion des Georg Jakob Richter auf Seite des Aggellanten und für die Begründigung zur Verfassung in der Insertion spricht;

Fast es auch dem Aggellanten in seiner öffentlicher Sitzung ebensowenig wie in vorher Fassung gelungen ist, die wider ihn zeugenden Belastungsmomente zu beseitigen oder zu zerstören, daß er zwar behauptet, den Verlust des verkauften Rockes zur Rückerstattung seines Lohnes, daß Verwendung auf dessen Flucht respective Entweichung nicht Anwendung, sondern zur Tilgung einiger Schulden verwendet zu haben, einwand, der bezüglich der früher gehabten gemachten Aussagen in dem verschiedenen Theile seine Erledigung gefunden hat, und im Betreffe weiteren Zeugen zu einem gewissen Theil von Georg Jakob

und dem Markus Mayer von Dörrenbach ins Betrage von ein und dreissig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, und dreissig Gulden sechs Kreuzer, zur seine Entschädigung finden kann, einmal, weil sie für diese Forderungen von dem Aggellantens zweideutigen Erklärungen über ihre Fassung und ihren Inhalt selber nicht geeignet erscheinen, daß, was der Aggellant für den fraglichen Prozeß darüber arbeiten will, herzustellen, und der Umstand, daß der Aggellant von diesen Forderungen bisher kein Wort gesagt, während er früher ganz andere, und ins Betreff mit geringere Forderungen vorgeschützt hatte, jener Erklärung alle Wahrscheinlichkeit benimmt, weil bei der Entschädigung jener Forderungen, dieselben mit Rücksicht auf die sie anzeigenden Verhältnisse des Aggellantens, dem Gerichtshofe nicht wohl entfallen wäre, wie er heute glauben machen will, wenn er sie wirklich und ernstlich Ersatz gefordert hätte;

Fast auch von einem moralischen Zwang im Sinne des Art. 64 des Strafgesetzbuches, welchen der Vertheidiger des Aggellantens schließlich noch geltend machen wollte, keine Rede sein kann;

Fast dem Allem nach, wie auch die vom ersten Richter aufgenommene Beweise die nöthigen Thatsachen gewürdigt, Aggellantin als mitwirkende Theil in die Kosten der Aggellinstanz verurtheilt werden muß;

Auf diesen Grunden

Verweiset das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht begründet, mit Verurtheilung des Appellanten Jeremy Michael Richter in die Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu nier Gulden sieben Kreuzer;

Expedirt für den Verurtheilten und N° 2316 registrirt zu Zweibrücken am 23 Juni 1854 für 28 xr 2 dl. fol 157. C. ohne Revis. d. Amts-mun. Rentzeugnisses. Wolfsperger.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten: /wie zurücken/

Also gesprochen und geurtheilt wie eingangs.

Hermann

Merckel

Heintz

Hitzfeld

Dingler

Reber

Sitzung vom 5ten Mai 1854.

N° 96

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner gesetzgebenden Sitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Serini, Rüffer, Lang, ersterer, Rendbeamter, und Reber, zweiter Rentzeugnißschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Matheus, vier und vierzig Jahre alt, Küfer und Ackerer, wohnhaft zu Klingenmünster, im Landau Canton gebürtig, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom siebenzehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig, verkündet und Advokaten Vollmar,

gegen

Die Königl. Rentbeschwerde, Appellatin, vertreten durch Rendbeamten Lang;

Nach dem Aufrufe der Sache gab der Appellant seinen Namen, Wohnort, Alter, Stand und Gewerbe an, wie hier oben bemerkt,

Nach vorgenommenem Verhöre des Königl. Appellanten, gehört nachst Merckel,

Nach Verlesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1.) Des vorinstanzlichen Urtheils, welches den Beschuldigten der Verletzung des Zeugen-Ministers Klein von Klingenmünster bezüglich seiner Amtsverrichtungen am dritten März achtzehn hundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, und ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen, und in die zu einer Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung des Verurtheilten vom fünf und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, - eingelegt durch den Advokaten Friedrich Mahla zu Landau, durch Vollmacht unter Privatunterschrift ausgestellt dem des Appellanten zu Klingenmünster am zwei und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig, und sub Numero fünfzehn hundert sieben registrirt

Kostenliquidation

Stempel	1. 45.
Registrirung	1. 52.
Zeugen	1. 17.
Gerichtsbote	2. 28
Vorgleich	1. 03
=	8. 25

zu Landau den vier und zwanzigsten ejusdem, folio 46, case 9 für acht und zwanzig Kreuzer. Ohne Recours. Kgl. Kantonal-Untersuchungsrichter: Mehr.

Nach Anhörung der Regierungs-Kommissarien in seinen Aufstellungen und Behauptungen;

ferner seines Vertheidigers - des Advokaten Hellmar, in seinem Vor- und Antrage, dieser diene gesinnt, es gefalle dem Königl. Gendarmerie-Lieutenant zu Landau, den Angeklagten bald seines Amtes gänzlich überhoben, freizusprechen;

Subsidiarisch: jedenfalls zu erkennen, daß die dem Angeklagten zu Last gelegte That nicht als eine Amtsehrenbeleidigung des Lieutenant Klein von Klingenmünster im Sinne des Art. 222 Code pénal, sondern nur als eine Beleidigung der Königl. Gendarmerie mögen Anhängig seines Dienstes im Sinne des Art. 224 ibidem zu qualifiziren ist, demzufolge unter gutachtlicher Reformation des angefochtenen Urtheils, statt der vom Richter a quo gegen den Angeklagten verhängten Haftung nicht-Anwendung, auf den Grund des obenbezeichneten Artikels 224 Code pénal, eine blosse Geldbuße mit der den Angeklagten zu erkennen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: daß Königl. Appellationsgericht möge die eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet verwerfen — die Entscheidung über den Subsidiar-Antrag der Vertheidigung des Angeklagten der Weisheit des Gerichtshofes anheim stellend - und zugleich den Angeklagten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilend;

In Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der vor ihm abgelegten Aussagen Zeugen und richtig abgehörten Zeugen mit Recht angenommen hat, daß der Angeklagte bei Gelegenheit, wo er einem in Dienst die Königl Gendarmerie aufgestellten Unteroffizier abgelehnt, und bei dem Lieutenant Klein zu Klingenmünster Unterlegten Tadel auf die Bezeichnung dieses Letzteren ungeziemend wieder zurückhielt, in Gegenwart der Ehefrau des Lieutenant Zeugen-Ausdrücke, die ihm Hindernd entgegen treten wollte, die Worte äußerte:

„Du Verdammt-Lieutenant-Erziehungs-Amt „ich will dich wissen" -

und unmittelbar darauf, nachdem er die freventliche Aeußerung verlassen, auf der Straße, die Worte:

„Das Lieutenant halb nimmt mir meinen „Tadel, ist Farbe daß Niemand etwas gethan."-

Thatsache.

In Erwägung, daß zwar der erste Richter in seinen beleidigenden Äußerungen eine Amtsehrenbeleidigung des Lieutenant Klein gefunden hat, daß dieselben jedoch nicht auf den Lieutenant Lieutenant bezogen werden können, vielmehr sich bestätigt, wie auch die Worte selbst genugsam andeuten, auf die Königl Gendarmerie, welche der freventliche Tadel bei dem Angeklagten in Erfahrung genommen, und deine Lieutenant Instruktion hatte,

bezogen;

daß jene Äußerungen jedoch auch als eine Beleidigung der Königl Gendarmerie wegen Ausübung ihres Dienstes im Sinne des Art. 224 des Code pénal betrachtet werden können;

In Erwägung, daß mangels abweichender Thatsachen der Taxe von der allerhöchsten Verordnung vom drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert siebenzehn Umgang zu nehmen ist, und daß eine blosse Geldstrafe mit Maßgabe

Art. 224 des code pénal jenen Tatbestandsmerkmalen und der Verurtheilung des Appellanten entgegensteht,

daß übrigens Appellant, als in der Hauptsache unterliegend auch die Kosten der Appellinstanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet, hebt jedoch, mit Abänderung der entgegengesetzten Information, das erstinstanzliche Urtheil in soweit auf, als dasselbe den heute in Haft stehenden Angeklagten als Ruhestörer Verhaftung des Einzugers ministerial Klein von Klingenmünster qualifizirt, und unter die Bestimmungen des Art. 222 code pénal gezogen hat, und entbindet den Appellanten von der deßhalb wider ihn erkannten fünftägigen Gefängnißstrafe, erklärt ihn dagegen der Beleidigung der Königl. Gendarmerie mittels Ausübung ihrer Dienste nach Art. 224 ibidem für schuldig, und verurtheilt ihn deßhalb zu einer Geldbuße von acht Gulden, und in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden fünfzig neun Kreuzer.

In Anwendung des Art. 224 des Strafgesetzbuches, und Art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautem:

(hier einzurücken)

Also geschehen und gerichtet wie hingegen.

Hammann

Lützeler. Marshal. Schön

Dingler

Reber

Sitzung vom 11 März 1854.

№ 97.

Des Königl. Appellationsgerichtshof hat seine zu zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, seit in der öffentlichen Sitzung vom eilften Mai achtzehn hundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Direktor, Merckel Hitzfeld, Dingler, Serini, Rühle, Kiesser, zweiter Vicepräsident und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil ver-

Kostenliquidation:

Vorgang	2.13.
Registrirung	2.48
Gerichtsbote	2.21
Zeugen	4.12
Bestellung	„28
Tanzlei	1.41
=	13.43

darunter sind die Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils 1. Instanz mit 2 fl. 48 kr. mitinbegriffen.

Reber

lassen:

In Sachen

Alexander Wolf, zwei und dreißig Jahre alt, praktischer Arzt wohnhaft zu Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten März achtzehn hundert vier und funfzig, erschienen unter Beistand des Advokaten Loew,

gegen

Die Königl. Generalprokuratur, Appellatin, vertreten durch Generalprokurator Kiesser;

Nach dem Aufrufe dieser Sache gab der Appellant seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben bemerkt, an;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Entschuldigung der Beleidigung des Landjägers Resch und des Nichterscheinens des Zeugen Hensel bezüglich des Hauptes im sofortigen

fünfzehn hundert und fünfzig, so wie der Entscheidung und Endurtheil des Bauerbotten Rothgeb im Dienste im Jahre achtzehn hundert vier und fünfzig für ü. berführt erklärt, und denselben in contumaciam in eine Strafe von acht Tagen und in die zu sieben Gulden zwölf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2ens der Eigenerklärung des Verurtheilten vom gesetzten April achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Eigenklägers in seinen Ausstellungen und Ersetzungen;

ferner seiner Vertheidigung des Advocaten Loew in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Eigenklagten, subsidiarisch auf Strafmilderung;

Nach Anhörung der Königl. Kreisbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Eigenklagtenbegehren, die eingeklagte Berufung als in seiner Entziehung gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung des Eigenklagten in die Kosten der Eigenklagung;

In Erwägung, daß der Eigenklagt seine eingeklagte Berufung theils gerechtfertigt, theils nicht gerechtfertigt hat;

gerechtfertigt, in so weit sie gegen die ihm zu Last gelegte Amtsehrenbeleidigung der beiden Bauerneinwohner Kenel und Resch wegen ihrer Amtsverrichtungen gerichtet ist, nicht gerechtfertigt, soweit sie zum Gegenstande hat die dem Eigenklagten weiter zu Last gelegte Amtsehrenbeleidigung des Bauerbotten Rothgeb in Ausübung seiner Amtsverrichtungen;

In Erwägung in erster der Hinsicht, daß die fast nur kurze Fassung der Anzeigen des Zeugen Rothgeb über die Thatsache, welche das Object der obgenannten ersten Anschuldigung bildet, gezweifelt

daß der nämliche nicht, ob der im April des gegenwärtigen achtzehn hundert vier und fünfzig stattgehabte Vorgang denjenigen Grad von Gravität gehabt habe, um als Strafbare Amtsehrenbeleidigung der beiden Einwohner Kenel und Resch im Sinne des Art. 222 des Strafgesetzbuches unter die Tonalbestimmung dieses Artikels gezogen werden zu können;

daß, wären jemand der Fall gewesen, die Amtsflucht des protocollirenden Bauerbotten - Zeugen Rothgeb - mit sich brachte, den Vorfall alsbald zur gerichtlichen Anzeige zu bringen; daß er das nun aber nicht gethan, vielmehr beinahe ein ganzes Jahr, nachdem er diesen Schritt that, gewartet, und die Sache nur accidentel, bei Gelegenheit der Anzeigung einer andern dem Eigenklagten imputirten Thatsache wieder gewußt, und gewisser massen zur Färbung der letztern angegeben, worauf aber selbst einen Aufschub auf den Tag gelegt hat, welche für den geringen Belang jenes ersten Vorfalles gerecht, und jedenfalls geeignet erscheint, den daran Verüber zu begründen, ob die fragliche Thatsache mit der Oeffentlichkeit stattgehabt habe, wie der Zeuge solche darstellt, um so mehr, als die Angabe des Zeugen Rothgeb in dieser Hinsicht allein steht, und namentlich dem, zur Zeit des Vorfalles, in dem Hause des Eigenklagten mit anwesenden Polizeidiener Georg Fuchs in keinem Punkt unterstützt wird, als dieser von den fraglichen, beleidigenden Aeußerungen des Eigenklagten wider die beiden Einwohner gar nichts vernommen haben will;

daß demnach Eigenklagt von dieser Anschuldigung wegen Mangel hinreichenden Beweises

zuzuschreiben, sofort das Geeignete zu verfügen ist;

In Erwägung, was das dem Appellanten mit. der zu Last gelegte Verletzung der Ehrerbietung eines Bürgermeisters im Dienste anbelangt, daß in dieser Hinsicht die Absicht des Zeugen Rothgeb zu bestimmt ist, um irgend einen Zweifel hierüber zu setzen, umsoweniger als der erste Richter sich einen Theil der Prozedur gegen den Appellanten von Benning selbst, als Vorwand der Verhaftnahme auf die amtliche Verrichtungen des Gerichtsvollziehers und Beamten, als Erschwerungsumstand betrachtet hat, daß über diesen Punkt um so weniger ein Zweifel bestehen kann, als der Appellant selbst in seiner öffentlicher Sitzung die Möglichkeit, in seinem Benehmen gegen den Zustande, die das Vorgehen bildenden, beleidigenden Worte: „geben Sie sich zu meinem „Herrn hinein, oder ich werfe Sie hinein" – nicht in Abrede zu stellen, sondern nur diese Worte anzuerkennen, jene Möglichkeit hinlänglich stillschweigend zugegeben hat.

In Erwägung zur Strafe, daß die obwaltenden Verhältnisse der Art sind, daß von der allerhöchsten Anwendung von drei und zwanzigsten Januar achtzehn hundert siebenzehn Umgang genommen werden kann, und daß bei der bloßen Geldstrafe, welche der Art. 224 des code pénal vorsieht zu verbleiben hat, da diese Strafe zur Sühne des verübten Deliktes nicht nur ausreichend, sondern auch in den mildernden Fällen, den Personal- Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Appellanten mehr Statt der durch jene Anwendung facultativ

zu verfügenden Gefängnißstrafe zumessbar und zweckmäßig erscheint;

Daß übrigens Appellant als Succumbent auf die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Gericht das Königs Appellationsgericht, indem die eingelegte Berufung in dieser Hinsicht als gerechtfertigt annimmt, den Appellanten von der wider ihn verhängte Schuldigung der Amtsehrenbeleidigung der Bürgermeisters Genel und Bruch von Kirchheim, so wie von der deshalb gegen ihn verhängten Gefängnißstrafe, und von den Kosten, insoweit hierüber besondere Kosten verursacht worden sein sollten, frei;

Verwirft dagegen die eingelegte Berufung hinsichtlich der weiteren Verletzung der Ehrerbietung des Bürgermeisters Rothgeb von Kirchheim im Dienste, und verurtheilt den Appellanten deshalb auf Grund der Art. 224 code pénal in eine Geldstrafe von acht Gulden und zu den Kosten liquidirt zu drei Gulden drei Kreuzer.

In Anwendung der Art. 224 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche vor dem Gerichtshof in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind, und also lautend: mitgetheilt

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung.

Hummer

Schlegel Weyrich Heim

Dingler

Reber

Sitzung vom 11. Mai 1854

№ 98.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung setzt in der öffentlichen Sitzung vom elften Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wozu gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Mercker Hetzfeld, Dingler, Serini, Nörtz, Kiefer, zweiter Landesprokurator und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil in der Sache:

Kostenliquidation:

General	3. 14.
Präsident	2. 48.
Gerichtsbote	3. 48.
Zeugen	9. 27.
Unkosten	1. 24.
Reisekosten und Besoldung	14. 00
	1. 32½
	= 36. 13½

für andere sind jene der Aburtheilung und Zustellung mitbegriffen.

Zu Lasten

Sibille Schmidt, Taglöhnerin, einzig Tochter alt, Johann von Johann Hoffmann, Zimmermann in Landau wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig einerseits,

gegen

die Königl. Landesprokuratur Appellatin, vertreten durch Landesprokurator Kiefer,

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Serini

Nach Anhörung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die Beschuldigte Sybille Schmitt der Entwendung von circa zwei und dreißig Gulden zum Nachtheile des Georg Joseph Großpenbacher in Landau, dann der Verfälschung von Holzanweisung zum Nachtheile der Schenkin Adam Weber in Landau, die das im Jahre achtzehn hundert vier und fünfzig für überführt erklärt, und dieselbe in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die zu erlegenden zwanzig Gulden dreißig Kreuzer Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung der Verurtheilten vom zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig;

3) der der Appellantin durch Handschreiben vorgeschriebenen Akt des Gerichtsboten Ludwig zu Landau vom neun und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um ihre Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, worüber Urkunde zu erkennen, und auf Grund des Art. 186 des Gesetzbuches über die Strafverfahren in contumaciam gegen denselben worüber zu schreiten ist;

In Erwägung, daß die Appellantin durch ihr Nichterscheinen zur Genüge zu erkennen gibt, daß sie sich weiter Rechtsmittel, zur Rechtfertigung ihrer angebrachten Berufung irgend etwas Erhebliches vorzubringen

daß sich übrigens das angefochtene Urtheil

auf den Grund der angestellten Voruntersuchung und der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier beeidigt vernommenen Zeugen und der zu dem Urtheile selbst aufgestellten Notizen vollkommen rechtfertigt sind, hinsichtlich der Annahme des Vorsatzes sowohl in Betreff der Verübung des Diebstahls in Bezug stehenden Diebstahlsumstände, als auch in Betreff der Urheberschaft der Angeklagten bei diesen beiden Vorgängen, somit der Verschuldung der Letzteren;

Daß der weitere Richter die Verschuldungsumstände rechtlich qualificirt, unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen, und die Strafbestimmungen in einer der Verschuldung und Strafbarkeit der Angeklagten angemessenen Abstufung verkannt hat;

Daß dem allem nach die eingelegte Berufung als eine teilweise Begründung gefunden, Angeklagten aber als unterliegender Theil, in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Hat das Königliche Appellationsgericht über die Berufung der Angeklagten Sybille Schmitt in heutiger öffentlicher Sitzung Verbunds Urtheils, verwirft sie – in contumaciam verkündend – die eingelegte Berufung als in seiner Begründung gerechtfertigt, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, welche, soweit

die der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils hierdurch mit zu: Erkennen sind, auf Einhundert neun Franken festgesetzt.

Nº 2016 registrirt zu Zweibrücken am 17 Mai 1854. Debet 1 fl. 24 xr Bd 8 fol 111 C.S. K. Rentamt. Verlorgieusst. Walther

Gutgefunden in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind, also lautend: /: wie oben :/

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hennen

Reitzfes. Merckel. Weiß

Dingler

Reber

Sitzung vom 12. Mai 1854.

Nº 99.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Dingler, Serini, Wolfe, Kieffer, zweiter Vicepräsidenter, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Butz, vier und vierzig Jahre alt, Bauer, wohnhaft in Leistadt im Canton Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom vierten April achtzehn hundert vier und fünfzig, einer-

Exekutionsliquidation:

Hennen	2. 55.
Reitzfes	3. 16.
Merckel	3. 01.
Weiß	3. 20
Dingler	2. 31½
=	14. 03½

mit inbegriffen jene der Ausfertigung und Zustellung.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprocurator Kieffer;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellations-Gerichtsrathes Dingler;

Nach Verlesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, und erwägend:

1) daß angeklagten Urtheils, welches
a, den Leonhard Butz von Leistadt als geständig der Entwendung eines Haufen Holzes zum Nachtheil und Schaden des Joseph Wolf in Leistadt am fünfzehnten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig,
b, den flüchtigen Appellanten Jacob Butz, statt des sub a genannten minderjährigen Leonhard Butz, der Entwendung eines Beetens und zweier Haufen zum Nachtheil, und Schaden des Hauses des genannten Wolf zwischen dem fünfzehnten und achtzehnten Februar abhin übereinstimmend erklärt, und

den Letzteren zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, Letzteren zu einer solche von vier Monaten, und beide in die Gerichts-Kosten & liquidirten Kosten zu gleichen Theilen zu Kreuzer & verurtheilt, und den Vater Jacob Butz für die seinen minderjährigen bei ihm wohnenden Sohn betreffenden Civilverantwortlich erklärt hat;

Handzeichen des Beklagten Jacob Butz

Schriftl. Marschall

Reber

Handschrift von zwei Worten, in der vierzehnten Zeile von unten rechts, dem Worte: Königl. beginnend.

2) daß der Appellantenerklärung des Vormundschaften Jacob Butz vom dreizehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig;

3, daß dem Appellantem durch gerichtlich registrirten Akt des Gerichtsboten Bär zu Durkheim unterm fünften des laufenden Monats Mai in die gesetzliche öffentliche Sitzung angekündigten Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt in contumaciam verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Bär von Durkheim vom fünften Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, worüber Urkunde zu verfassen, und zufolge auf den Grund des Art. 186 der peinlichen Prozeßordnung in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Appellant durch sein Nichterscheinen genügsam zu erkennen gibt, daß er sich weiter Nennen fester, zur Begründung seiner erhobenen Berufung irgend etwas beizubringen;

daß sich übrigens das angefochtene Urtheil auf den Grund richtiger Würdigung der Aktenbeschaffenheit Verhandlungen, insbesondere der Aussagen der richtig vernommenen Zeugen, und zwar sowohl bezüglich der Verübung des Diebstahls in Frage stehenden Diebstahls, als auch der Verschuldung des Appellanten als Urheber jenes Diebstahls, genügend rechtfertigt;

daß der weise Richter die That richtig qualifizirt, das einschlägige Strafgesetz in Anwendung gebracht, und eine der Verschuldung und Strafbarkeit des Appellanten angemessene Strafe ausgesprochen hat;

daß dem Appellanten somit in seiner

hinsichtlich einer Entschädigung gegen das erstrichterliche Urtheil ergeben war, seine einzelnste Berufung somit als in keiner Beziehung gerechtfertigt verworfen, Appellant aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Indem das Königl. Appellationsgericht über das Rechtsgutachten des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung Urtheil und Recht, und erkennt nach — in contumaciam — dem Gesuch, — die einzelnste Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt, mit Verurtheilung des Appellanten Jacob Butz in die Kosten der Appellinstanz, welche, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu vier Gulden drei Kreuzer zwei Pfennige;

Entsprechend in Gemäßheit der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: /hinzuzufügen/.

Also gesprochen und gerichtet in Sitzung

Hexamer

Hetzfeld. Merckel Heini

Dingler

Reber

Sitzung vom 12. Mai 1854.

№ 100.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeibesetzung gesetzt in der öffentlichen Sitzung vom zwölften

Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Merckel, Hetzfeld, Dingler, Heini, Rölle, Kieffer zweiter Staatsprocurator, und Reber zweiter Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Schoenung, zwei und dreißig Jahre alt, Künstler, von Heinsheim im Landcommissariat Landau, zuletzt in Diensten bei Müller Jacob Kuntzer in Speyer, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom vierten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wodurch im Verfolge zuerkannt,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Kieffer,

Auf den Aufspruch dieser Sache gab der Appellant seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie hier oben gesagt ist, an;

Auf wahrgenommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Heini;

Auf Einsicht und Verlesung der vorliegenden Gebührenstube, unter anderen:

1° das angefochtene Urtheil, welches den Beschuldigten der Entwendung eines Paares Schuhe zum Nachtheile des vorgenannten Müllers Jacob Kuntzer für überwiesen erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten, und solidarisch mit seinem Mitverurtheilten — Peter Christian Bierl von Speyer in die zu sechszehn Gulden sieben zehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

№ 2017 visirt und registrirt per 3 mai Landau 17 Mai 1854 Debel im Gulden 14 kr Brand B. f. III. c. 6. Rubrz. Woelfer.

2) der Eröffnung des Urtheils über Mißfallsäußerungen vom öffentlichen Theil der Sitzung

Hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Königl. Generalanwalts in seinen Anschlußnahmen und Verständigungsgründen;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihren Vor- und Anträgen, welche dahin lautet: Das Königl. Assisenhof wolle die eingelegte Berufung als in seiner Begründung genugsam fertigt verwerfen, mit Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß die Verhältnisse, welche in diesem Prozesse vorliegen, es nöthig machen, daß eine neue vollständige Verhandlung der Sache vor den Schranken des Königl. Assisenhofs stattfinde;

Daß insbesondere die Nothwendigkeit eintritt, die früher bereits vernommenen Zeugen

1) Jacob Kuntzer, Müller

2) Johann Kuntzer, Sohn des vorigen, ebenfalls Müller, beide von Speyer

3) Margaretha Zimmer, geborig in Hatzenbach bei Trier, dermalen Dienstmagd bei Gärtner Christian Walk in Speyer, so wie auch

4) die Ehefrau des Gärtners Christian Walk von Speyer, sowie

daß in jener Sitzung vorschriftlich verlesen werden derjenige Theil der summarischen Akte worin sich die Erklärungen befinden, welche sie als Mitschuldiger am Diebstahle vorläufig gegen Christian Walk in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal gemacht hat, – es dem Angeklagten überlassend, in derselben Sitzung diejenigen Zeugen vorzuführen, durch welche er den Beweis seiner Behauptungen zu führen glaubt.

Kosten und endliche Entscheidung vorbehalten.

Also gesprochen und gefällt in Sitzung.

Hetzler. Hummel. Weickel. Dreyer. Reber

Sitzung vom 18 Mai 1854.

No 101.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehnhundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Jugel, Küchler, Kiesser, zweiter Kreisprokurator, und Reber, zweiter Rubrykreisschreiber, folgendes Urtheil verlassen:

Kurz entlich mitatum:

Zeugen	1. 10.
Angeklag.	1. 24.
Sachverständ.	- 43.
Zeugen	- 5. 36.
Erstellung	1. 48.
Canzlei	- 55.
	= 11 · 36

In Sachen

Adam Klein, neun und zwanzig Jahre alt, Tagelohnersmann, von Klein-Ostheim in Unterfranken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und funfzig, wodurch derselbe der Entwendung einer goldenen Uhr sammt Kette, einer schwarzseidenen Kravatte, so wie verschiedener eisernen Instrumente zum Nachtheile des Doctor Medicinae Dick und Speyer am vierzehnten und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und funfzig für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und in die zu neun Gulden acht und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, auf die Konstitution der gestohlenen Gegenstände von dem Eigenthümer Dick verordnet wurde;

In Appellerklärung Datum vom siebenten und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und funfzig; Klein habe aber, nachdem er zum Zwecke der Einlegung seiner Berufung ursprünglich vor Zweibrücken transferirt worden, bei der Königl General-Procuratel die Erklärung abgegeben, daß er seine Berufung zurücknehme. Um diese Abstehen von der Berufung beurkunden zu lassen habe sich die Königl. Kreisbehörde - der genannten Appellanten in die heutige Sitzung kurzweg vorführen lassen, und trage demnach darauf an, den letzteren in dieser hinsicht selbst zu vernehmen;

Der Appellant Klein trat hierauf vor die Schranken und erklärte mündlich und persönlich, daß er von seiner eingelegten, abermals angeführten Berufung vom siebenten und zwanzigsten April abstehe hiermit förmlich abstehe, und die Berufungserklärung vom besagten siebenten und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und funfzig wider das verwürfte Urtheil des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünf und zwanzigsten ejusdem zurücknehme, die Kosteb bezahle des letzteren verurtheilt, und sich demselben unterwerfe

Hierauf nahm die Königl. Kreisbehörde wieder das Wort, und erklärte, daß sie diesen durch Klein soeben mündlich gemachten Abstand von der Berufung annehme, und trug darauf an: das Königl. Appellationsgericht gerichtlich wollen

sowohl übrigen Erwähnungs Absterend der Regellanten, als auch über die von ihrer Seite geschehene Acceptation dieses Vergleiches Urkunde zu ertheilen, sofort das Geeignete zu verfügen

Auf Ansuchen der Regellanten respective Appellaten und der Königl. Kreisregierung in ihren bezüglichen Erklärungen und Anträgen

In Erwägung, daß der auf Ansuchen der Königl. Kreisregierung in der heutigen öffentlichen Sitzung vorgeschützte Regellant erklärt, daß er auf seine untern sieben und zwanzigsten April erstzahn hundert nun und fünfzig gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünf und zwanzigsten ejusdem erhobene Berufung förmlich verzichte und davon abstehe,

daß auch die Königl. Kreisregierung erklärt, diesen Verzicht zu acceptiren,

daß somit über die wechselseitigen Anträge zu erkennen hat: Erklärungen Urkunde zu ertheilen und sofort das Weitere zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Regellationsgericht Urkunde sowohl darüber, daß der Regellant in heutiger öffentlicher Sitzung erklärt hat, auf seine untern sieben und zwanzigsten April erstzahn hundert nun und fünfzig gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom fünf und zwanzigsten ejusdem erhobene Berufung förmlich zu verzichten und davon abzustehen,

sowie auch über die Erklärung der Königl. Kreisregierung, daß sie diesen Verzicht acceptire.

Urtheilt übrigens den Regellanten und Beisitzenten Adam Klein in die durch seine eingelegte Berufung entstandenen Kosten

hingerichtet zu ein Gulden vierzig acht Kreuzer

Letztere in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über die Verfassung der Gerichte, welches von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet

| einzurücken |

Also geschehen und gesprochen wie hingehet.

Hermens

Marckel

Fritzsch

Reber

Sitzung vom 18ten Mai 1854.

No 102.

Das Königl. Regellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai achtzehn hundert und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Marckel, Hitzfeld, Serini, Jugel, Fritsch Kieffer, zweiter Kreisgerichtsrath, und Reber zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anton Veltz, drei und sechzig Jahre alt, Bürgermeister, wohnhaft zu Bornheim, im Landau Landau, Regellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten April achtzehn hundert und fünfzig, einst wegen

Zweig

Kostenliquidation

Krieger	3.09.
Bayerer	2.48.
Gerichtsbote	3.18.
Zeugen	2.13.
Enthalten	" 24.
Briefe	2.48.
Einzeln	1.34
Erhebung	" 04
	= 16.18

Hierunter sind inbegriffen: die Kosten der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils

Im Königl. Amtsbehörde, Oberamtei, vertreten durch Amtsoberamtmann Pfeffer;

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Oberamtsgerichts Ludwigsburg;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen:

1.) das ausgefertigte Urtheil, welches den Beschuldigten der Entwendung des Hammelmastviehes Philipp Voltz von Essingen in Anbetracht seines Dienstes durch Entfernung, sowie der thätlichen Widersetzlichkeit gegen denselben am ersten März achtzehn hundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, und ihn somit in eine Strafe nicht unter zwei Monaten und in die zu zahlenden Kosten zu Einem Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Oberamtsverkündigung des Urtheils vom achtzehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig;

3.) der dem Oberamtsamt durch Verfügung vom 19. Mai achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Aufrufung der Königl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Amtsorte, letzteren, lautend: das Königl. Oberamtsgericht wolle Urtheil und Recht sprechen über das Nichterscheinen des Angeklagten in der heutigen öffentlichen Sitzung, sofort – in contumaciam gegen denselben erkennend – die einzige Anklage, als in seiner Beziehung genugsam verificirt vorzunehmen, mit Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der Oberamtsinstanz;

In Erwägung, daß der Angeklagte, obgleich durch gehörig vorgenommene Zustellung des Verfügungsbeschlusses des Königl. Oberamtsgerichts zu Ludwigsburg vom 19. Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, zum seine einzelnen Anklage zu verificiren, nicht erschienen, mithin Urtheil zu erkennen, worüber Urtheil zu erkennen, und zugleich auf den Grund des Art. 186 des Gesetzbuches über das Verfahren in contumaciam gegen denselben gegen zu fassen ist;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch sein Ausbleiben zur Sitzung zu erkennen gibt, daß er sich weiterer Mittel, zur Rechtfertigung seiner erhobenen Anklage irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

daß sich übrigens das vorliegende Urtheil auf den Grund der vorgelegenen Voruntersuchung, und der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Amtsgerichts zu [Kaisers] sagen: besonders vom ersten April achtzehn hundert vier und fünfzig nicht genommenen Zeugen bezüglich der durch den Angeklagten verübten thätlichen Widersetzlichkeit und Verletzung des Polizeidieners Philipp Voltz von Essingen im Dienste am ersten März achtzehn hundert vier und fünfzig, und somit der Verschuldung des Angeklagten auch vollkommen rechtfertigt;

daß der erste Richter die Thatsachlichkeiten auch richtig qualifizirt, indem er bei treffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen und im Hinblicke auf die bereits früher gegen den Angeklagten wegen zahlreicher polizeilicher Übertretungen – wie Verfügung des Königl. Amtsgerichts zu Landau vom zwanzigsten

Februar achtzehn hundert drei und dreißig, vierten Januar achtzehn hundert drei und vierzig, dritten Dezember achtzehn hundert vierzig und vierzig, und unserem andern Urtheile wegen Formfehlens — die Strafe mit Strafe in einer der Verschuldung und Gefährlichkeit des Appellanten angemessenen Erhöhung aufgehoben hat;

Was den Civilpunkt die eingelegte Berufung als in seinen sämmtlichen Theilen zurückgenommen, Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtshof Verkündet über das Rechtsmittel des Appellanten Anton Metz in der heutigen öffentlichen Sitzung, und — in contumaciam gegen Denselben erkennend — vorerst, da die eingelegte Berufung als in seinen sämmtlichen Theilen zurückgenommen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche, wenn jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils hiermit sind zu drei Gulden fünfzehn einzig Kreuzer.

Nº 2059 registrirt zu Zweibrücken den 22 Mai 1854 Debet 1 fl. 24 x 03 fl. fol 117 c. f. ohne Remis. Burg Kanzleirath. Unterzeichnet: Walter.

Entschieden in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Strafverfahrensgesetzbuches, welche von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet: einzurücken/

Also gesprochen und gefällt in sitzender.

Hermann

Metzfeld Marckal Weis

Reber

Sitzung vom 20ten Mai 1854.

= Nº 103.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Director, Marckel, Metzfeld, Dingler, Serini Räthe, Werner, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Winzenz Schoenung, zwei und dreißig Jahre alt, Dienstknecht von Steinheim, Cantons Frankenthal, zuletzt in Diensten bei Müller Jakob Heintzer in Speyer, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom achten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wegen im Verhaft begangenen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Werner;

Nach dem Aufrufe dieser Sache hat der Appellant seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie sie oben bemerkt, angegeben.

Hierauf erstattete der ernannte Berichterstatter, Königlicher Appellationsgerichtsrath Serini den Sachverhalt einzig übersichtlichen Vortrag über das Stadium, in welchem diese Sache sich befindet und worüber unten anders:

I.) Das angefochtene erstinstanzliche Urtheil, welches den Beschuldigten Winzenz Schoenung der Entwendung von einhundert

[illegible] und Zeichnungsnote im Werthe von zwölf Gulden, zum Nachtheile des Müllers Jakob Kuntzer in Speyer, vom fünf und zwanzigsten März achtzehn hundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, demselben in eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten, und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Christian Wirth, Bürsten in Speyer, in die zu sechzehn Gulden, sieben zehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2. die Appellerklärung des verurtheilten Michael Schoenung vom achtzehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig;

3. denjenigen wesentlichen Inhalt der summarischen Note meines Instanz, welcher sich auf die Erklärungen bezieht, die der als Mitbeschuldigter im Gefängniß verurtheilte Christian Wirth in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal gemacht hat.

4. das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom zwölften hujus, wodurch dieser Prozeß zur fernern Verhandlung auf heute vorgetragt wurde;

hierauf wurden die auf Betreiben der Königl. Staatsbehörde in die heutige öffentliche Sitzung geladenen Zeugen vor die Schranken gerufen, und der Direktor machte sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, so wie auf die schweren Folgen aufmerksam, welche das falsche Zeugniß in religiöser sittlicher und bürgerlicher Beziehung für den falschen Zeugen nach sich zieht;

die sämmtlichen Zeugen zogen sich nun mit Ausnahme des ersten Zeugen Jacob Kuntzer, in das Zeugenzimmer zurück, woraus sie, jeder einzeln, vorgerufen wurde, um seine Deposition zu machen.

Jeder Zeuge leistete seiner Vernehmung vorgängig den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten:

„ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen
„und Allwissenden, die ganze Wahrheit und
„nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr
„mir Gott helfe"

Und nachdem die Zeugen ihre Namen Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie sie unten folgt, angegeben, und erklärt hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in keinem Dienste zu ihm noch sonst, jeder einzeln und ander Gegenwart der noch nicht vernommenen, ihre Aussagen in folgender Ordnung:

1. Jacob Kuntzer 43 Jahre alt, Müller in Speyer,
2. Johann Kuntzer, 17 Jahre alt, Sohn des vorigen, alda
3. Mangoldt Zimmer, 23 Jahre alt, Lehrling von Hutzmacher bei Brinz, Dienstmagd bei Herrn von Rathelm in Speyer
4. Josefina Glaser, 24 Jahre alt, Schwein des Bürsten Christian Wirth alda;

Ueber die Aussagen dieser Zeugen sind der Gerichtsschreiber summarische Note;

Nach sindet sich auf diesen Prozeß beziehlichen Aktenstücke, so wie das appellationsgerichtlichen Vorlagungsurtheils vom zwölften hujus;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Explikationen und Vertheidigungsgründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in seiner hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen,

mit Verurtheilung des Eggellanten in die Kosten der Eggelleinlegung;

In Erwägung, daß durch die, in Gemäßheit Artikel dieses Gesetzes vom zwölften dieses Monats in der heutigen öffentlichen Sitzung stattgehabte Verhandlung, und insbesondere durch die Aussage des Zeugen, Müllers Jacob Küntzer, in Verbindung mit den, Eggellanten, in der Vorladung vom siebenten und zwanzigsten März d. Js., durch den Königl. Polizeikommissär zu Speyer, in der Wohnung des dasigen Bäckers Christian Walk vorgenommenen Haussuchung aufgefundenen und in Beschlag genommenen, mit dem Worte, in welchem der Mörser gefaßt war, eigenthümlichen Hauses Müllers Küntzer war, und zwar Tags zuvor - am fünf und zwanzigsten März - auch dessen Mühle sämmtliche mit lustigen Waise war, und in die Verfassung von Mehl, um von diesem zu seinem Nutzen in seinem Bäckereigeschäfte verwendet zu werden, - gebracht, und dadurch also dem Besitze des wahren eigenthümlichen gegen dessen Wissen und Willen entzogen (soustrait) worden ist;

Daß Eggellant Schoenung auch eingestand, daß er dieses Mehl nebst Beuteln gestern fünf- und zwanzigsten März Abends zu Walk gebracht habe, daß er jedoch die ihm zu Last gelegte Absicht einer unrechtlichen Bereicherung hiebei oder eine strafliche Handlung hiebei ferne in Abrede stelle, und zu seiner Vertheidigung geltend machte, er habe das Mehl nur auf Ansuchen und Anweisung, und im Auftrage von Johann Küntzer, Sohn des Müllers Jacob Küntzer, in guten Glauben, und ohne zu wissen, daß ein Unterschleif beabsichtigt und getrieben werde, und der Mühle fort zu Walk getragen, sodaß wenn Küntzer Sohn zu einer solchen Anordnung von seinem Vater keine ermächtigung gegeben habe, und die Verbringung ohne dessen Wissen und Willen, ja sogar seinem Verbote zuwider gethan habe, ihn, Eggellanten, der er als blosses Werkzeug misbraucht worden sei, auf keine Schuld, als wissentlichen Beihilfer an einer verbotenen That treffen könne, und zwar um so weniger, weil er durchaus den geringsten Vortheil für sich daraus gezogen habe, indem alles, was von ihm gebacken, lediglich für Küntzer Sohn gebacken sei;

In Erwägung, daß nun dieses Vertheidigungssystem des Eggellanten durch die stattgehabte Verhandlung, und namentlich durch das von Küntzer Sohn gemachte Eingeständniß einer früheren öffentlichen Vorfalles, wenigstens in so weit unterstützt wird, als keine genügende Ermittelungsmittel sich dafür angeben haben, daß der Eggellant, wie er mehrfach eingenommen, als Urheber dieses Diebstahls und eben so wenig auch als Mitschuldiger bestraft werden könne; daß vielmehr alle durch die Untersuchung festgestellten Momente zu der Annahme berechtigen, daß die Entwendung von der besagten Zeit, durch den Sohn Küntzer, als Autor vorgenommen wurde, während auch den durch die Verhandlung festgestellten näheren Umständen, unter welchen der Eggellant das fragliche Mehl zu Walk getragen, wie solche auch im Wesentlichen im wesentlichen

Verfahren consignirt sind, der Damit vasallirt, daß der Appellant gemißhandelt hatte, daß der Polizeidiener Kuntzer hierbei hinter dem Rücken seines Vaters saufälte, und somit zu dessen Verschiedenheit Anlaß gegeben worden;

In Erwägung, in Anbetracht dieser Beziehung daß diese dem Appellanten zu Last fallende Handlung als ein Akt der Komplizität durch Assistenz und Hülfeleistung zu qualifiziren ist – (art. 60 des code pénal –); daß nach Art. 59 ibidem die Gehülfen mit derjenigen Strafe wie die Thäter selbst belegt werden sollen, und dieser im Allgemeinen die, welche Strafzusatzgründe den Thätern gegenüber des Vorhandenseins einer Qualität nicht kennen, auch von einer strafbaren Handlung hinweg keine Kenntniß haben;

In Erwägung, daß jedoch der Art. 380 code pénal von dieser allgemeinen Regel bezüglich der Komplicen bei Entwendungen Eine für in diesem Artikel bezeichnete Angehörige nur in Betreff derjenigen eine Ausnahme statuirt, welche die entwendeten Gegenstände ganz oder theilweise verhehlt, oder in ihren Nutzen verwendet haben;

daß aber im vorliegenden Falle nicht im Mindesten dargethan ist, daß Appellant für seine Hülfeleistung irgend einen Vortheil bezogen, oder selbst nur ihm ein solcher versprochen, oder in Aussicht gestellt worden war, weshalb derselbe auf keine Weise dieses ausnahmsweisen Requisits mit seiner Strafe belegt werden kann, und somit freizusprechen ist,

Aus diesen Gründen

Mittelst Aufhebung des Urtheils des Königl.

Zuchtpolizeigerichts vom siebzehnten April dieses Jahres, entbindet der Königl. Appellationsgerichtshof den Beschuldigten von der ihm zur Last gelegten Anklage, und spricht denselben frei.

Also gesprochen und gerichtet in Zweibrücken.

Hummer
Marschal

Dingler
Lichtfuß.

Reber

Sitzung vom 9ten Juni 1854.

No 104.

Des Königl. Appellationsgerichtshofes, der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Serini, Jägel, Rüffer, Werny, Substitut des Königl. Generalstaats-Procurators, und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil vernommen:

In Sachen

Nikolaus Schweizer, einzig Jahre alt, Ackerer und Einzelbesitzer, wohnhaft auf der Einzelbesitzung Hütte, zur Gemeinde Steinfeld gehörig, im Kanton Bergzabern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und vier

und fünfzig, nemlichen unter Beistand des Advokaten Classer,

gegen

die Königl. Kreisbehörde, Regierung, Kammer des Innern, des Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Herrn,

und

die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstminister Kroeber;

Herr Kläger Rekurs dieser Sache gab der Regierungs-Kommissär, Regierungsrath, Ritter Freiherr und Rekurrent, wie sie oben, an;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Regierungs-Kommissärs Dingler,

Nach Würdigung und Einsicht der vorliegenden Akten, und nach Erwägung:

1.) des, einen forstlichen Streitfall, welches den Beschwerdeführer der unbefugten Ausübung der Jagd auf dem linken Lauterufer im Gemeindewald Steinfeld, in administrativem Kreisjournale in Folge Pfändung einer Flintenpatrone im Betrage von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und zu einer Geldstrafe von hundert Gulden, oder hundert Tagen Gefängnißstrafe von hinreichenden Gründen verurtheilt, und Oberbayern rechtskräftig hat, dort ein Königl. Forstbeamter Rügerecht, nämlich Königl. Forstinspektor Fischer von Zweibrücken, und Sachverständiger von zehn Gulden erst und zwanzig Kreuzer honorirt, und endlich der diesen Entscheid nicht bestritten, demselben sonach ferner zu einer Entschädigung von zehn Gulden erst und zwanzig Kreuzer zur Zahlung an die Königl. Kreiskasse, und in die zu erlegenden Gulden gestempelten Kreuzer liquidirten Kosten des Verfahrens verurtheilt hat,

2.) der Appellerklärung des Beschwerdeführers vom zwei und zwanzigsten April erstlaufenden Jahres hundert vier und fünfzig;

Nach Einsicht des Appellantenbriefes in seinen Aufstellungen und Erörterungen, seinen Antragen, des Advokaten Classer in seinen Vor- und Antragen auf Fortsetzung der Appellanten,

Nach Einsicht der Königl. Kreisbehörde in ihren Vor- und Antragen, letztere dahin lautend: es appellata sei der Königl. Appellationsbeschwerde die einzelnste Verwerfung als in seiner Sinnlichkeit gegenstandslos zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz,

sodann vielmehr eine materielle weitere Instruktion anzuordnen,

Ferner des Königl. Forstministers Kroeber, welcher erklärte, seinen Antragen der Königl. Kreisbehörde beizutreten,

In Erwägung, daß der Appellant binnen seiner gesetzlich im Laufe des Monats Januar erstlaufenden hundert vier und fünfzig einem Fischotter auf dem linken Ufer der Lauter, also auf diesseitigem Gebiete gelödtet, sich angeeignet und den Balg davon an dem gerichtlichen Beigeordneten Leopold Levi von Lauterburg im Elsaßthale verkauft zu haben, welcher Thatbestand außer seinem Geständnisse des Appellanten noch durch die richtige Erklärung dieses als Zeugens in erster Instanz vernommenen Leopold Levi bewiesen ist;

In Erwägung, daß die Art und Weise, die näheren Umstände der Erlegung und den Ort der Erlegung der Fischotter, somit die Absicht

betrifft, welche diese Erklärung zu Grunde liegen, der darüber dem Selbstständigen Urtheil Vermögen, und übersendet, anstatt die nähern Erklärungen des Regierungsrathes nöthig sind, darüber Entscheid zu geben vermöchte;

Veranlasst aber auf diesen Erklärungen, wie der Regierungsrath Schweizer die Vorgänge in der Untersuchung, als auch in der öffentlichen Sitzung des Königl. Justizpolizeigerichts zu Landau und späterhin vor dem Directorium des Königl. Regierungsgerichtes gemacht hat, seine sämmtlichen Amtsakte gehörig einzureichen, damit der Regierungsrath bei, in, und durch die Erlangung der Assessor eine Handlung, welche sich überhaupt als Akt der Justiz darstellt, vorgenommen, und dessen ungeachtet seine Akte für Justiz ausgeübt haben, in sein er angibt, er habe das Eine, von dem er sich freisprechen, in seinem, des Regierungsrathes Zeugnisse, welches ganz in der Nähe des Entscheidens liegt, und mit Rücksicht der Hoffnungsgründe, von allen Seiten gesammelten und neuen Holz, welches sich vorbereiten, zufällig getroffen, und weil es ihm an jenem Orte eine Lust zu zerreißen gehabt, mit einem Tintenfaß zu dem Zweck hat geschossen, um sich vor weiteren Disputen zu schützen, er habe dasselbe aber heimlich entfernt, sei es in Mannheim, sei es in Worms der Zeuge, sei es in einem Wirthshaus, sei es im Felde, und dieses unfalls in Folge ganz klarer Aufforderung oder Verstellung vorliegt, und in seinem Besitz gehabt;

Veranlasst diese Angaben zwar, soweit sie sich auf den Ort der That beziehen, wenig übereinstimmend mit den Thatsachen und der ganzen Lebensweise der Assessoren, wie selbe von der Untersuchung beschrieben wird, dass jedoch darüber noch nicht die Möglichkeit eines Versehens, wie der Regierungsrath in Abstellung, einzugestehen, oder die Unmöglichkeit eines solchen Vorganges nicht dargethan wird;

Veranlasst auch der Verschiedenheit und des Wechsels in den aufeinanderfolgenden Erzählungen, welche der Regierungsrath über die Person bei den Zeugen, Regierungsrath Baader und Leopold Levi über die Lokalität, wo die That geschehen, gemacht hat, ebenso wenig sich eine sichere Folgerung auf einen andern Sachverhalt ableiten lässt, als der Regierungsrath ausdrücklich angegeben hat;

Veranlasst jedenfalls Zweifel hierüber bestehen, und bestehen bleiben: bleiben wenden, ohne Veranlassung von einer weiteren Aufklärung einzuwenden weiteren Instruction weiteren Anhalten zu vermuthen stehen; Veranlasst jeden Zweifel nach strafrechtlichen Grundsätzen in einem dem Beschuldigten günstigen Sinne gedeutet werden muss;

Veranlasst Demnach unter diesen Gesichtspunkte die einzuleitete Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen, sofort unter Information des eingeschlossenen Verfahrens der Regierungsrath von der gegen ihn verfügten Aufhebung so wie von Verhaft, Aufhebung und von den Kosten zu entbinden ist;

Auf diesen Gründen

Antrag des Königl. Regierungsgerichts

die eingelegte Berufung als gerechtfertigt zu, und gründet, unter Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von der gegen ihn verhängten Ruthenstrafe; gegen sie in Kosten und Entschädigung condemnirt, loco.)

Also geschehen und gerichtlich ausgesprochen

Hummel

Schäffer Ziegler Schiffer.

Reber

Sitzung vom 9ten Juni 1854.

N° 105.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Direktor, Hitzfeld Ziegler, Perini, Jugel, Rühl, Herz Substitut des Königl. General-Staats-Procurators und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlassen

Gebührenansatz

Taxgeld	2.40.
Expedition	2.40.
Briefporto	2.40.
Zeugen	1.52.
Ertrag	1.33.2.
	11.13.2.

zu Recht

Jakob Matthias Niederer, neun und vierzig Jahre alt, Bürstenmacher zu Büchelberg im Landcommissariat Landau, Appellant von einem Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwölf und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und fünfzig

in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Herz,

und

die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstinspektor Kroeber;

Nach dem Aufrufe dieser Sache gab der Appellant seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie sie oben gesagt, an;

der Königl. Staatsbehörde wurde sogleich das Wort und erklärte, sie habe in der Person des Forstaufsehers Johann Leibrock zu Einselberg einen Zeugen in die heutige Sitzung laden lassen und stellte zugleich den Antrag auf dessen Vernehmung;

der Präsident hat sofort diesen die Aussage der Königl. Staatsbehörde in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladenen Zeugen vor die Schranken berufen, worauf ihn auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht wurde, die mit dem Meineide und der Falschheit zu verbinden, also falsche Aussagen abgelegte Zeugnisse für den falschen Zeugen in sittlicher religiöser und bürgerlicher Beziehung nach sich ziehen, wovauf derselbe bis zu seiner nächstfolgenden Vernehmung sich zu entfernen und bis dahin sich aller Mittheilung mit den Zuhörern zu enthalten hatte;

Nach vorgenommener Vernehmung des Königl. Appellationsgerichtsrathes Jugel,

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelesenen

Abmessungen, unter anderen:

1.) das angeschossene Rothwild, welches den Entschuldigten

a.) des Jagdfrevels zum Nutz- und Genuß-Theil in contumaciam Kreisgerichts- und des Thatbestands eines Jagdfrevels schuldig, und des Waffenscheins am dreizehnten März achtzehn hundert vier und fünfzig,

b.) der Unterschlagung des Erlegten, welches im dritten Forstdistrikt Forstdistrikt Hasenbusch Forstwart Leibeck von Linselberg mit einem Schuß am rechten Lauf für krank erklärt und ihm zugewiesen

ad a.) wegen des Jagdfrevels in eine Geldbuße von sechs und dreißig Gulden dreißig Kreuzer, eine Ersatzgeldbuße von dreizehn Gulden, eine Pfandgebühr von vier Gulden dreißig Kreuzer, zum Ersatz des genannten Forstwart Leibeck, in eine weitere Geldbuße von dreizehn Gulden wegen unbefugten Schußgebrauchs, zur Confiscation des Flinten-Laufs, zur Hinterlegung eines Werthes mit drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer beim Königl. Bezirksamte zu Bruchsal und

ad b.) wegen Entwendung in eine Geldstrafe, etwa von einem Gulden, eine Geldbuße von sechs Gulden dreißig Kreuzer, und in die zu fünf Gulden einem Kreuzer festgesetzten Kosten verurtheilt sei.

2.) der Eigenerklärung des Angeschuldigten vom zwölften und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig;

der Zeugen sind sämmtlich zum Zeugen-Eide nicht zu stellen. Dieselben bestätigten den gerichtlichen Zeugen-Eid in dem Wortlaute

„wir schwören bei Gott, dem Allmächtigen
„und Allwissenden, die ganze Wahrheit
„und Nichts als die Wahrheit zu sagen,
„so wahr uns Gott helfe" —

verklärten sodann, vorgeben: Johann Leibeck, sei ein und dreißig Jahre alt, Lokalerhebungen in Linselberg, sei mit dem Entschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in fremden Diensten, und warte jedem seine Deposition.

Der Gerichtsschreiber hat über diese Verhandlung summarische Note;

Nach Anführung der Regierungs-Verordnungen in seinen Ausstellungen und Erörterungen;

Nach Anführung der Königl. Bezirksbehörden in ihren Vor- und Endurtheilen, letztere dahin Lautend: es gefalle dem Königl. Regierungs-Präsidium die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu verwerfen, mit Verurtheilung des Regierungs in die Kosten der Regierungs-Instanz;

ferner des Königl. Forstinspektors Kroeber, welcher diesen Antrag beitrat.

In Erwägung, daß der Zeuge Leibeck durchaus glaubwürdig sei, daß weder die dreizehnten März einen Forstwart des Herrschaftlichen, zwischen fünf und sechs Uhr in der Abendstunde Unterzeichneten im Einzelnen, allwo ein Jagd-, wie der Regierungs-Verordnungen klares, auf Verfügung des Königl. Bezirks ohnlängst aufgeübt und bestätigt wird, Frevler in einer administrativen Weise, der Regierungs-Niederer mit einem Flinten-Gewehre warfen, eigene Blei und Pulver eingetroffen, und daß derselben mit dem

mündlich aufgenommen, protocollirt: „zurück“
des Gesuch auf ein- – die Zeugen- der sich
darauf beruft, empfohlen haben,
wobei der Zeuge auf das Ernstlichste und
mit meiner Verlässigkeit, welche das Gesetz
der Wahrheit zu fest hält, verwiesen, der
selbe sich in der Person des Gehörs nicht
zeigt;

Und das Gericht nach den Zeit- Lokal- und
sonstigen Verhältnissen, unter welchen der
Vorfall statt fand und konstatirt worden,
seinen Grund setzt, in der Richtigkeit der
Wahrnehmung des Zeugen zu zweifeln, und
das ebenso wenig Grund besteht, in die
Wahrhaftigkeit und Wahrheitsliebe, sein
in die persönliche Glaubwürdigkeit des
Zeugen Liebeck irgend Misstrauen zu
setzen;

Und aber nach dieser Disposition der Umstände
den Angeklagten zu Last liegenden
Delikte, nämlich 1.) des unbefugten Jagens
in einer verbannten Wildbahn zur
Setz- und Hege-Zeit, und ohne mit einem
Waffenscheine versehen zu sein, welche Letz-
teren Umstand der Angeklagte nicht in
Abrede stellt und 2.) der Widersetzlichkeit
mit dem Erlasse, Anzeigungsweise unter der
Androhung des Zuwiderhandlungs-Falles
gegebenen Verbesserung der Wildschadens-
taxe Leibert in Ausübung seiner dienst-
verrichtungen wider den Angeklagten festgestellt,
wie der erste Richter unter richtiger Qua-
lifikation der Thatsachen mit Anwendung
nun sah;

Und die Letzteren in dem angefochtenen Ur-
theile ebenso richtig unter die einschlagenden

Bestimmungen des Strafgesetzes subsum-
mirt worden sind, und nun der Gravität
des Vorfalles wegen der von dem Angeklag-
ten selbst an den Tag gelegten Frechheit
und Frevelhaftigkeit des Benehmens, sowie eine der Ver-
schuldung und Strafbarkeit des Angeklagten
angemessene Strafe verhängt worden ist;
Und sich demnach das angefochtene Urtheil
dann die darin aufgestellten Gründe recht-
fertigt ist;

Und der Angeklagte zur Rechtfertigung
seiner Berufung auch nicht vorzubringen
wusste als a.) die einfache Läugnung der
That, und b.) die Behauptung, der Zeuge
Liebeck irgendwie und Grundhaft
gegen ihn gesinnt wäre und absichtlich
den wahrheitswidrigen Bericht nicht
zu Gunsten seiner Anklage, sondern
die Leidenschaftslosigkeit und die Ruhe, mit
welcher Liebeck seine Aussage machte, zu
Letzten widerlegt wird;

Und dem allem nach die verfehlte Be-
rufung als in seinem ganzen Umfange unbegründet
vorzuwerfen, Angeklagter aber als
unterliegender Theil in die Kosten
der Appellationis-Instanz zu verurtheilen
wären war;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsge-
richt die eingelegte Berufung als in
seinem ganzen Umfange unbegründet mit Ver-
urtheilung des Angeklagten Jakob Nassiel
Niederer in die Kosten der Appellinstanz

bündigt zu zwei Gulden gemäß Strafgesetz und zwei Pfennigen.

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

wiederholten

Also geschehen und genehmigt wie Eingangs.

Hemmen

Dingler

Beisitzer

Metzfeld

Schriftführer

Zeber

Sitzung vom 9. Juni 1854.

No 106.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Faerber, Direktor, Metzfeld, Dingler, Berini, Jagel, Büttner, Herrn, Substitut des Königl. Generalstaats-Prokurators, und Zeber, zweiter Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Marx Aron, neun und dreißig Jahre alt, Leinwandler, wohnhaft in Bärkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom ein und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig, erstgenannten Gerichtes, einerseits,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Königlichen General-Staats-Prokurators-Substituten Herrn;

Nach dem Berichte dieser Sache durch den Berichterstatter gab der Appellant seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben angegeben;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts-Vertreters, welchen Herr Substitut selbigen in überreichter schriftlicher Darstellung, und zwar blos bezüglich des widerstreitenden Punktes des dem Appellanten zur Last gelegten Vergehens der Fälschung wiederholt entwickelte, da die Verhandlung im Betreffe des Vorhandenseins des Gewerbsschuldbewußtseins in der früheren Sitzung des Königl. Appellationsgerichtes vom siebenzehnten April also so vollständig statt hatte, daß die Debatten hierüber in derselben Sitzung für geschlossen erklärt worden sind;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter anderen:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Inculpaten Marx Aron der Fälschung des Carl Neu von Hassel um den Betrag von sechs und dreißig Gulden im November achtzehn hundert fünfzig einer überführt erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, und einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer

sowie denselben des Gewerbsschuldbewußtseins

zum Kostenpunkte der in den Motiven jenes Urtheils erwähnten Zeugen mit einem Honorar-Kapitale von siebenzehnhundert Gulden und zweihundert Gulden fünf und fünfzig Kreuzer für überflüssig erklärt, und sie Beklagte zu einer Ersatzsumme von achthundert Gulden verurtheilt, demselben jedoch hinsichtlich des Falles mit Ferdinand Rothacker als unstatthaft überflüssig freigesprochen, und endlich sie in die Kosten verurtheilt hat, welche Kosten, mit Ausnahme der durch den Fall Rothacker verursachten, liquidirt und zu vier und achtzig Gulden achtzehn Kreuzer;

2., der Appellations-Erklärung des Verurtheilten vom siebenzehnten und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig;

3., des appellationsgerichtlichen Vorladungs-Urtheils vom siebenzehnten und zwanzigsten April dieses, wodurch die Verhandlung über die von den Appellanten zu Letzt gebrachte Appellation auf heute anberaumt, zugleich die Einladung an sie in zweiter Instanz vernommen Belastungszeugen auf Betreiben des Königl. Staats-Prokurators vorgeladen, und den Appellanten überlassen worden, in gesetzlicher Fristung die Einwendungen zu produziren, deren sie sich in Betreff jener Zeugen, wie sie in jenem Vorladungs-Urtheile niedergelegt sind, zu bedienen gesinnet, — wornach endlich der Aufschrieb, das Urtheil über die Berufung bezüglich des von den Appellanten zu Letzt abgelegten Hauptgeständnisses abermals auf heute vorgeschrieben worden ist, und die appellationsgerichtliche Entscheidung bezüglich des Delikts

das Vorhandensein mildernder Umstände nach der definitiven Verhandlung über die Berufung in Betreff der Fälschung, und gleichzeitig mit dem Urtheile über jene letztere Berufung in neuem und demselben Lokale zu verfolgen habe;

hinzu kam, daß der Vertheidiger die vorgelesenen Ent- und Entlastungs-Zeugen von der Schranken treten, mittelst hierauf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides auf die zu leistenden Fragen aufmerksam, welche das Gericht zu Protokoll in sittlicher ernster und würdevollster Einsicht für den gelesenen Zeugen vor sich zieht;

Sodann leistete sie, und zwar jeder einzelne Zeuge für sich den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten:

„ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit, „und nichts als die Wahrheit zu sagen „so wahr mir Gott helfe."

Hierauf sie sämmtliche Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort wie sie vor dem Gerichte angegeben, und wiederholt hatten, mit dem Appellanten genau zusammenhält, auch sonstige, wie in Fassen einzelne, für jeden einzelnen und endlich Zeugenwort der vorschrift abgefordert in folgender Ordnung vernommen:

A. Entlastungszeugen

1., Ferdinand Berktold, acht und zwanzig Jahre alt, Bürgermeister zu Dierkheim,

2., Johann Georg Reitz, neun und zwanzig Jahre alt, Gerichtsdiener daselbst,

3., Carl Neu, sechs und zwanzig Jahre alt Bürgermeister zu Lüssel,

4.) Heinrich Burkhardt Bürger und Dreißiger daselbst, Klägers an einem Antwortheile,

B. Gegenbeklagtschaft

5.) Heinrich Klein, Bürger und Dreißiger daselbst, Beklagter und Widerkläger an andern,

Ueber die Aussagen dieser Zeugen sind der Gerichtsschreiber Summarische Acta,

Nach Ansehung der Hofgerichtsordnung in seinen Verfangenheiten und Vertheidigungsgründen, ferner seiner Vertheidigungsschrift Beylagen, in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Hofgerichtsbeklagten von der gegen ihn angebrachten Anklage Peinlicher und Civilstrafe;

Nach Ansehung der Königl. Landesregierung in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Königl. Hofgerichtsbeklagten zu untersagen, die Führung des Hofgerichtsamts bezüglich des Vorhabens der Anklage als unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung des Hofgerichtsbeklagten in die Kosten der Hofgerichtsklägerischen Verfolgung –

In Erwägung – bezüglich des dem Hofgerichtsbeklagten zur Last gelegten Vergehens des Ehrenbeleidigung – worüber die von demselben vorgeschützten Einreden der Verjährung zu verwerfen sind – daß dieses Vergehen durch eine Reihe aufeinander folgender Thatsachen gebildet wird, und nicht diese einzelnen Thatsachen, sondern nur das Gebiet der Ehrenbeleidigung selbst, binnen drei Jahren von dem letzten Thatsachen zu gerechnet, verjährt; daß aber der dritte, sechste und siebente (Civil) dieser Thatsachen bis in die Jahre achtzehn hundert fünfzig, achtzehn hundert ein und fünfzig und achtzehn hundert zwei und fünfzig hinüberreichen, während die Anklageerhebung bereits schon am neun und zwanzigsten April achtzehn hundert drei und fünfzig eingeleitet worden; daß dieser drei Thatsachen – die einzelnen Thatbestände als Beweismittel vorausgesetzt – um so mehr als begründet angesehen werden muß, als auch die Acten der einzelnen Thatbestände dieses drei, die seine von drei Jahren zurückreichende ununterbrochene Intervallen unterbrochen ist;

In Erwägung – weil ferner die in dem vorstehenden Urtheile aufgestellten allgemeinen Grundsätze über den Angriff und die Absicht der Ehrenbeleidigung, über verschiedenen Thatsachen und über die Erwägung des Thatbestandes betrifft – daß zwar der erste Richter mit Recht angenommen hat, daß es bei Beurtheilung der einzelnen Acten eines Ehrenbeleidigungsfalles nicht auf die einzelnen Sätze, in welche dasselbe eingekleidet werden, sondern auf das Ganze desselben ankommt, so daß nicht bloß Hinweisung oder Erhebung einzelnen Sätzen bei formellen Verletzungen, sondern auch Beschränkung von Sätzen, Verbindungen und Reihen, sondern Erhebung nicht gerechtfertigter Entzweigung und Schmähung unter Umständen als wirksam angesehen können,

daß es jedoch hierbei nicht sein genügt, daß eine Thatsache für sich überwiegt in Hinblick betrachtet, und dasselbe gegen seine Mitbeurtheilung zu verletzen zu verwerfen, sondern auch in Hinblick auf die Gesammtheit, ganz besonders wenn, um das beabsichtigte Gold zu erhalten, eine Thatsache abzuschließen, bei welchem nur eine gewisse oder gewinnende Seite hervorgehoben wurde,

des Wirthschafts-Abgehörigen von dem Collegium der Procuratoren und Advocaten und Gesetz vom 7ten October eintausend achthundert sieben und dreißig zwischen den Contrahenten über Verhältnisse der Gläubigers und Schuldners entstehenden Rechtsstreitigkeiten in Bezug stehenden Rechtsgeschäften beständig haben, oder zwar letzteres begründet werden muß, jedoch in ersterem Falle der Capitalist das Ablösungsfähigkeitsverhältniß seiner Schuldners zu dessen Kenntniß durch Käufe, Verkäufe und Cessionen nachgeprüft, und in anderen Fällen der Capitalist nur mündliches Verlangen in die Form einer anderen Rechtsgeschäfts eingekleidet z. B. in eine Cession in einer Cession in einer Cession;

Sofern beim Mangel eines schriftlichen Schuldverhältnisses die Zinsenzeugenschaft auf einer Cession, Verkäufe und Zeugnissen selbst wenn der Inhaber von einem Contrahenten (Cessionar, Käufer) benannt Zeugen nur verhältnißmäßig bedeutend sein sollte, und wäre auf unter Umständen nur schein Verfassung auch fortsetzungen Capitalisten vor dem Rechtsstuhle der Moral beständig nicht erscheinen mag, muß andererseits angenommen werden, daß nur solche in Gebiete der Rechtlich anerkannte Interessenten zu der, allen Handel und Verkehr untergrabenden Verfolgung führen würde, daß alle Rechtsgeschäfte, bei denen der eine Contrahent für mehr seine Schuldmittel einen den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Vortheil verschaffte, als unsittlich strafrechtlich zu verfolgen wären;

Erstens so muß der Advocat über die

Schuldforderungen der Juden von sieben gesetzten Worte existenz nicht, weil sie im Artikel fünf von offenbaren und wucherischen Ausbeutung von Zinsen über zehn Prozent, gesetzt, auf Zuglosen keine Anwendung finden kann;

Zu Erwägung - die Erwerbung des Wucherkapitals erlangend, daß sie über denjenigen Betrag, welchen der Schuldner in Mündlichkeit vom Gläubiger bezogen hat, als die Zinsgelinsen Summe - somme prêtée des Geldes als das Wucherkapital, oder die Erpressungssumme anerkannt werden kann, wäre von Gläubigen verlangten Vortheile, mögen nun dieselben Capitalisten sein, oder nicht, das Produkt, die Früchte des Wuchers und die unsittlichen Zinsen bilden;

Zu Erwägung - was nun die einzelnen Wucherfälle selbst betrifft - und zwar

I den Fall mit Jacob Appel, daß wenn auf der Gegenseite verschiedener und zeitenen Daten im siebenund zwanzigsten Oktober achthundert neun und vierzig von seinem Schuldner Appel alliche Einzig Byanzer zinsig Zinsen gegeben hat, daß bei der Zinsfähigkeit sind betragen eine Rechnungs-Forderung und eine nicht berechtigte Überwortheilung zu Gunsten des Gegenseiten um so mehr angenommen werden kann, als der Capitalist, von welchen die Zinsen zu berechnen waren, nicht klar festgestellt war, und Gegenseite seinem Schuldner bei denselben Capitalsfünfer vier und zwanzig Byanzer Zinsen zu wenig in Rechnung gebracht hatte;

II. Im Fall mit Georg Wolf- hat nicht genügend
erwiesen ist, daß Appellant die angeblich von
Wolf bereits schon bezahlten sieben Gulden ge-
gen besseres Wissen von demselben nochmals ein
geklagt und erhalten habe;
III- die drei Fälle mit Johann Mayer II und zwar
a) den angeblich Johann Mayer abgenommenen
Wechselgeld von einhundert Gulden-
daß Mayer nicht in Abrede stellt, dem Appellan-
ten für seine als Mäkler bei dem Hausverkaufe Mayers geleisteten Bemühungen über-
haupt entsprechende Belohnung zu sein und daß
er nur den Betrag von einhundert Gulden
als übermäßig bestreitet; daß jedoch Mayer selbst
zugeben muß, daß er dem Appellanten als
seinem Diener ein Mäkelgeld von ein-
hundert bis einhundert fünfzig Gulden
versprochen habe, wenn er ihm einen Käu-
fer zu fünftausend fünfhundert Gulden
verschaffe; daß, wenn nun auch später nur
ein Kaufpreis von viertausendsechshundert
Gulden erzielt werden konnte, dennoch ein
Mäkelgeld von einhundert Gulden nicht als
besonders unverhältnismäßig, beinahe
wissen als wucherisch erscheinen kann, als Appellant nachgewiesener-
maßen bei diesem Geschäfte als Mäkler
und Unterkäufer Mayer wesentliche Dienste
geleistet hat;
b) Im betreffe der Cession einer Forderung
eines Johann Mayer II an seinen Bruder
Ludwig Mayer von vier und zwanzigsta-
send vier hundert neun und zwanzig
ad vier und fünfzig Gulden fünf Kreuzer
behaupten seine Cession verbrieft, nicht
nicht festgestellt, und auch von dem Cedenten
selbst nicht bestätigt wird, daß er zur Zeit
des Abschlusses der Session Schuldner des Ap-
pellanten, und somit diese Session angefoch-
ten und diese Session auf ein wechselsei-
tiges Verhältniß sich gründet, in welches
selben in keinerlei Schuldverhältniß zum
Appellanten getreten ist;
daß endlich bezüglich des von ersten Richter
für in Anwendung gebrachten Betrages von
siebenzehnhundert Gulden ausgesprochen wird, be-
reits oben das Nähere bemerkt worden ist;
es daß dasselben bezüglich der Session einer
angeblichen Forderung dieses Johann Mayer
an seinen Vater ad einhundert fünfund-
zwanzig Gulden sieben und siebzig Kreuzer
vom drei und zwanzigsten November acht-
zehnhundert neun und vierzig gilt, wo-
zu noch kommt, daß die in Folge der Unter-
suchung vielfach abgegebenen Erklärungen
Mayers in Verbindung mit den von ihm bei
diesen Geschäften mitgetheilten Umständen,
und dem Umstande, daß er wegen der
verschiedenen von Appellanten Eron ge-
gen ihn verübten Ehrenbeleidigungen
eine Ehrenerklärung vor Gericht abzu-
geben hat, genügend dafür sprechen, daß
er verbinden, um die von Mayer besag-
ten spätern Abänderungen bei
den auf die kommissarische Amtshandlung
gebrachten Abschätzungsposten als voll-
ständig erwiesen betrachten zu können;
IV. Bezüglich des Falles bei Johann Mikolaus
Schroeder- daß hier nach den eigenen
Erklärungen des angeblich Cessionars
Ludwig Mayer eine forcirte Session, und nie
verschleierten Verkehr vorliegen und

letztere aus nicht in der von dem Beklagten übernommenen Garantie, wie schon durch mündliche Abrede nachträglich modifizirt worden war, gefunden werden kann;

V. daß Fall mit Heinrich Voelker anlangend – daß, selbst die von Voelker behauptete Zahlung der siebzehn Gulden als erwiesen angenommen, es nicht genügend feststeht, daß Appellant gegen besseres Wissen sich diesen Eidschwur zunächst von seinem Schuldner zuschieben ließ;

VI. daß – bezüglich des Falles mit Mannsmann Buchmann, früher von Jacob Wolf – eine neue Cession, worin ausdrücklich Verlust angegeben ist, und namentlich in letzterer Hinsicht ausdrücklich feststeht, daß der cedirte Schuldner ein direktes Schuldverhältniß zu Appellanten nicht hatte und die Cession in jeder Form obligatorischer Verhältniß zu dem Appellanten gestanden ist; daß ferner auch, wie bereits oben bemerkt, der Beweis vom siebenzehnten März achtzehn hundert acht und vierzig Fall keine Anwendung finden kann.

In Erwägung, daß endlich im Falle Numero VII zwar unbestritten ist, daß die Gebrüder Meisel Loeb, als Schuldner des Appellanten genöthigt waren, ihren Träber-Most von den Jahren achtzehn hundert fünfzig und achtzehn hundert ein und fünfzig in den von dem ersten Instanz angegebenen Entrepots unter dem wahren Werthe als Abfindungszahlung käuflich zu übertragen, und daß in diesem Falle die Gebrüder Loeb durch forcirten Verkauf allerdings benachtheiligt wurden;

daß jedoch dieser isolirt stehende einen Ausnahmefall der Anwendung des Gesetzes keineswegs als begründen kann, und Appellant somit von diesem Delikte freizusprechen ist;

In Erwägung – bezüglich des dem Appellanten weiters zur Last gelegten Vergehens der Fälschung, daß in dieser Beziehung durch die gerichtliche Verhandlung, und insbesondere durch die Aussagen der abgehörten Zeugen als erwiesen feststeht:

1. daß der Angeklagte, welchen der Appellant im Aufträge der Zeugen Karl Nell und für diesen mit dem Zeugen Berkold in der letzteren Wohnung zu Dürkheim suchte, der Abwesenheit von Nell unmöglich, und zwar zum gütlichen Einigung mit Protokoll abgeschlossen haben, der von Zeugen Berkold wieder den Zeugen Heinrich Nell im Betrage eines Wechselbriefes bei dem Handelsgerichte zu Kaiserslautern anhängig gemacht worden war, andurchaus hundert vier und siebzig Gulden beantragt [Zeuge Berkold];

2. daß der Zeuge Berkold nach Verbringung des Angeklagten durch den Zeugen Reich in der Wohnung des letzteren auf diese hundert vier und siebzig Gulden, und über diese hundert vier und siebzig Gulden von Zeugen Karl Nell bevor vorgezählt worden und demzufolge hinweggegangen sei;

3. daß ein gütlicher Vertrag als diese hundert vier und siebzig Gulden von dem geschehen dort Nell damals bevor hingezählt worden ist;

[illegible] Karl Neu, unter Hinweis auf Berktold bezahlten
hundert vier und sechzig Gulden zum
Verhalt des Appellanten, und zwar, wie
dieser behauptet, als Entlohnung für die beim
Prozesse und dessen Zustandebringung ge-
habte Mühe verwenden, später auf von Neu
eingelösten Scheine von zehn Gulden aus-
stellte;

In Erwägung, daß diesem Vorbringen selbst auf
Karl Neu im Ganzen eine Summe von
hundert vier und siebenzig Gulden bezahlt
sei, so daß also, weil der von Berktold als
Prozeßkosten bezeichnete, von ihm ver-
langte, daß Neu dem Berktold bezahlte
gezahlte und von diesem in Empfang genom-
mene Betrag nur hundert vier und sech-
zig Gulden ausmachte, bloß die restirende
Summe von zehn Gulden, nämlich der Lot-
trag des von Karl Neu ausgestellten Scheines, nicht
aber ein höherer Betrag den Gegenstand
der dem Appellanten ingenirten Prozes-
sen bildet und bilden kann;

In Erwägung, was die Zeugen aussagen,
ob der Appellant in Beziehung auf diese
zehn Gulden den Zeugen Karl Neu mittels
Täuschung betrügerischer Kunstgriffe
und Vorspiegelungen durch Nachsuchen
bei diesem Zeugen, sie ob der Ansicht über
die Vortheilhaftigkeit eines Prozesses à tout
prix mit Berktold, sie ob der Furcht vor schlim-
men Folgen bei Fortsetzung des fraudulösen
Prozesses, um seinen Theil seines Ver-
gehens abzuwälzen, denselben also gezwungen habe;

daß die faktischen Verhältnisse eine solche
Auffassung der Sache nicht gestatten,

daß vielmehr der Appellant beschuldigt,
diese zehn Gulden als Makler-Lohn für sei-
ne Bemühungen um zu Gunsten Knöb
den gütlichen Austrag mit Berktold zu
Stande zu bringen, verhalten zu haben,
und daß in dem von ihm dem Appellanten-
zu- und von Karl Neu unterschriebenen
Scheine über jenen zehn Gulden auf dieser
Grund als causa obligationis ausgedrückt
genommen sei;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß
diese Behauptung des Appellanten durch
die gerichtliche Verhandlung nicht widerlegt
werden konnte, wenigstens nicht in ei-
nem Maße, daß dieselbe als eine von dem
Appellanten eine erfundene, basis- und
gehaltlose, Einflüsterung qualifizirt zu werden
vermöchte, daß vielmehr alle Umstände
dafür sprechen, daß der Appellant die frag-
lichen zehn Gulden wirklich als Maklerlohn
für seine Bemühungen bei dem mit
Berktold zu Stande gebrachten Vergleich
bezogen habe, daß insbesondere der Zeuge
Neu-Hahn zugegeben hat, daß er den
Mann Aron um seine Vermittlung und
thätige Mitwirkung bei dem Zustande-
bringen des Vergleichs angesprochen
habe;

daß der Appellant seine Bemühungen in
dieser Hinsicht in Anspruch von Neu auch
wirklich intervenirte, und dem Letzteren
bei dem Vergleichsgeschäfte diensts beistand,
welche in solchen als zweckdienlich und wo-
thätlich betrachtet werden können, weil der
Zeuge Berktold von Zeugen Karl Neu selbst
mit Vergleichsvorschlägen angegangen

diese von der Hand wird, und sich zu dem Ver-
gleiche nur herbei liess, als der Appellant dess-
falls seine Dienstleistungen selbst eintreten lass,
sah, wenn auch der junge Kurt Neu, wie er
erklärte, den Appellanten seiner Entlohnung
für seine Dienstleistungen nämlich versich-
ern und zugesichert hatte, vielmehr der Ansicht
war, Aron habe bei den Unterhandlungen
diesen seine Bemühungen ganz unnöthiger-
weise lediglich auf seine Bekanntschaft und
im Interesse von Neu ohne allen Gedanken
auf eine Remuneration eingelassen, indem
der Bezug der zehn Gulden wesentlich gewerb-
als auf den Wege der Prellerei unterstellt
qualifizirt werden kann, weil jener Bezug
im Hinblicke auf die geleisteten Dienste als
unbillig und der Grösse nach unverhält-
nissmässiges Entgelt der vom Appellan-
ten aufgegangenen Gegenleistung nicht
als auf einer reellen Grundlage beruhend
dem Gerichte erscheint, als die Familie Neu
zu dieser Zeit gegen den Appellanten wegen
dieses Bezuges irgend eine Beschwerde erho-
und den Umständen nach anzunehmen ist,
dass Lazi Neu der formellen Verbindlichkeit
gegen Zahlung jener zehn Gulden sich schrift-
lich verpflichtet haben würde, wenn der Appel-
lant dieselben als Bedingung seiner Bemü-
hungen ausdrücklich verlangt hätte,

dass dazu kommt, dass die beiden Zeugen
Stein der Aufstellung des Appellanten, als
seien in dem von Neu dem Letzteren ausgestellten
Scheine die zehn Gulden als Botenlohn
casirt gewesen, nicht widersprochen, und
zugegeben haben, dass möglicher Weise
in diesem Falle nicht verlangenden Scheine

jener Verpflichtungsgrund nicht ausge-
drückt gewesen sein;

dass zwar nicht zu läugnen ist, dass der
Appellant um sich die Remuneration der
zehn Gulden zu verschaffen, Betrugsmittel
verwendete, welche auf Kniffe weniger als
auf das Prädikat „boshaft" Anspruch zu machen
geeignet sind, indem er
a.) bei dem jungen Berktold die von diesem
bejahte Frage: „ob ihm nicht seinen Lohn
wenn er – Aron – bei dem Geschäfte auch et-
was verdiene?" – stellte,
b.) bei dem Vergüten der hundert nun
und siebzig Gulden durch Neu – Vater – und
bei dem Incasso durch Berktold die Ver-
bindung gegen Letzteren machte: „für den
Kauf habe er – Aron – den Berktold im" –
unter welchem Kauf, da Berktold integral
bezahlt wurde, und dieser keinen Kauf zu
fordern hatte, offenbar nur die zehn Gul-
den, worüber der Verein von Neu zum
Nachtheile des Appellanten ausgestellt
war, gemeint sein konnten, eine Täu-
schung, welche, wie es scheint, im Sinne und
nach der Absicht des Handelnden bezweckt
sollte, den Glauben bei Neu zu erwecken,
Berktold habe auch die zehn Gulden als
Vergeltungssumme zu beziehen und
Aron suchte, um guten Geschäft
gemacht zu haben;

dass jedoch dieses Benehmen und diese
Handlungsweise des Appellanten, welche
nach den obigen Gesichtspunkt der Moralität
und Illegalität der Dienstleistungen
desselben bei dem Vergleichsgeschäfte
nicht ausser Lauge, die Richtigkeit

der Angeklagten Freundeslosigkeit, wie solche zur Annahme der Vorzüglichkeit der Fallerei im Sinne des Art. 405 des code pénal erfordert werden, keinerlei Verbindlichkeit, weshalb der Appellant dem auf von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Fallerei freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

Wird auf Reformation des Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom vier und zwanzigsten Februar dieses Jahres entbindet das Königl. Appellationsgericht der Appellanten von der ihm zugelegten Anklagung, und spricht denselben in beiden Instanzen von den wider ihn aufgewendeten Gold- und Gefängnißkosten, so wie von den Kosten frei.

Also gesprochen und gerichtlich hier festgesetzt

Hermann

Dingler Heinig Hilgard

Reber

Abschrift des Urtheils Nr 2462 Registrirt zu zweibrücken am 8ten Juli 1854 fol 178. c. 8 ohne Recepis entrichtet. Walter.

I Sitzung vom 12ten Juni 1854.

Nº 107.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer gesetzt in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Präsident, Merckel, Dingler, Heinig Hilgard, Kühn, Hermann substituirt des Königl. General-Staats-Procurators und Reber, zweiter Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Salomon Deutsch, vierzig Jahre alt, Handelsmann

2.) Anselm Blum, Handelsmann, beide von Mußbach im Canton Neustadt, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwei und zwanzigsten November achtzehn hundert vier und fünfzig,

Anselm Blum nicht erschienen,

Salomon Deutsch erschienen im Verfolge Erscheinens unter Beistand des Advokaten Glaser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procuratos-Substituten Wernz;

Nach dem Anhören dieser Parteien, und der erschienenen Appellant Salomon Deutsch seinen Klagen, Vorbringen, Akten, Piecen und Beweisen, wie sie oben angezeigt sind, zu;

Nachdem Glaser überreichten Namen des Angeklagten eine Vollmacht mit der Klagenbeantwortung des nicht erschienenen Anselm Blum, diese Vollmacht ausgestellt unter Privatunterschrift zu Neustadt am ersten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig und sub Numero 1335 registrirt zu Zweibrücken den zehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig für acht und zwanzig Kreuzer, und 45 Folio 17. Case 9 ohne Recepis. Königl. Landamt Einnehmer: Walter,

und Acten zugleich den Antrag, daß es ihm gestattet werden möge auf Grund der produzirten Vollmacht den Appellanten

Blum bezüglich des ihm zur Last gelegten Vergehens des Gemeinschuldnerbetrugs in der Appellinstanz zu vertheidigen, und sämmtliche Kosten Vertheidigung in allen Instanzen Klagesachen vorzutragen, welche nicht mit Strafe belegt sind;

Herrn Kaufmann Glasser Vinzenz Antrag wässrig rothwinkel farbe, widersetzlich die königl. Verkehrsbehörde Vinzenz Antrag und Landbriefträger wegen Unzuverlässigkeit auf Kosten Abweisung;

Herr Advocat Dr. Bernhard in Sachen Ehescheidungsklage zwischen Appellat. Landgerichts des Königl. Appellationsgerichts folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß dem Princip nach, wie solches in dem Artikel einhundert fünf und achtzig des Strafprozeßgesetzbuches ausgestellt wird, die Verletzung eines Verpflichteten vor dem Friedensgerichte durch einen Angriff nur in solchen Fällen gleichgestellt ist, welche sich auf Klagesachen beziehen, in denen Strafe nicht zu verhängen;

daß in weiterer Folgerung hiervon jene Exekutionen in Civilsachen Prozessen nicht stattfinden kann, welche auf Klagesachen gerichtet sind, für das Verkehrsgesetzbuch mit Strafe nicht belegt, sie es in der neuen Verbindung mit Geldbußen belegt hat;

daß durch jene allgemeinen Grundsätze kein Abweichen für die in der Ehescheidungs-Instanz anhängigen Prozesse, seinen diese Artikel betreffen, welche mit Strafe belegt sind, gemacht ist;

In Erwägung in Beziehung hinsichtlich, daß der Appellant Blum durch Verletzung der Verkehrsordnung des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom dritten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig wegen des Vergehens des Gemeinschuldnerbetrugs, Vergehungsweise wegen des mit Freiheitsstrafe begleiteten Gemeinschuldnerbetrugs, dann wegen Vergehens, welche nach dem Gesetze vom dritten September achtzehnhundert und sieben - Artikel vier, drei vier und neun Artikel vierhundert und fünf des Strafgesetzbuches mit Geld- und Gefängnißstrafe bedroht sind, zur Aburtheilung vor jenes Landgerichts gewiesen, durch Ladung des Gerichtsboten Stephan Rauber zu Neustadt vom siebenten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig auf Entscheidung der Königl. Verkehrsbehörde auf unter Einsicht Aussetzung vor Dasselbe Gericht gelassen und durch das jetzt angefochtene Urtheil des letzteren vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig rechtskräftig des Gemeinschuldnerbetrugs und bezüglich des Falles „eine und vierzig" der „ersten" Abtheilung, respective „sieben" der „dritten" Abtheilung - Anna Maria Resch Wittwe des Heinrich Philipp Langhäuser von Rupertsberg als der Zuwiderhandlung und zugleich der mit dieser verbundenen Freiheitsstrafe überführt in Anwendung jener Strafgesetze mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt worden ist;

In Erwägung, daß das Vergehen des Gemeinschuldnerbetrugs seiner rechtlichen Natur nach ein complexes Vergehen ist in der Art, daß nicht jeder einzelne Betrugsfall, sondern das vielmehr sämmtliche Betrugsfälle

zusammen in ihrer Vereinigung das Vorgehen des Gemeinschuldners bilden, indem nicht jeder einzelne Wuchergfall für sich betrachtet, sondern die mehreren Wuchergfälle in ihrer Verbindung die Gewerbsmäßigkeit des Wuchers konstituieren und bloß diese Gewerbsmäßigkeit, nicht aber der einzelne Fall der sie konstituieren hilft, das strafbare Faktum, das Vergehen begründet,

daß daher eine gestattete Vertretung des Appellanten Blum durch einen Anwalt für diejenigen Wuchergfälle, welche mit seiner Gefängnisstrafe belegt sind, nicht stattfindet ist,

daß vielmehr diese Fälle mit den übrigen Wuchergfällen bei der Witwe Langhaeuser zusammen ein Ganzes formieren, so daß die ganze im Gesetze deutlich vorgesehene Gelegenheit noch nicht gegeben worden ist, obiger Verordnung nach von einer Repräsentation des Appellanten Blum durch Anwalt Glaser zum Zwecke der Entscheidung des letzteren überhaupt nicht die Rede sein kann,

daß daher der gestellte Antrag als unzulässig und gesetzlich unbegründet verworfen werden muß,

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht den Antrag des Advokaten Glaser als unzulässig und gesetzlich unbegründet.

Der erschienene Appellant Salomon Deutsch produzierte hierauf fünf Entlastungszeugen bezüglich der ihm zu Last gelegten Fälle gegen Johannes Schmidt, Wagner von Kinderbirsen – Fall fünfzig der ersten Abteilung und Fall sieben und dreißig der zweiten Abteilung, mit der Bitte, um Vernehmung dieser Zeugen, welche er durch [Akt] des Gerichtsbotenschreibers des Amtsgerichts Glasser vom 5ten Juni abhin der Königlichen Staatsbehörde habe denunzieren lassen;

Die Königl. Staatsbehörde erklärte hierauf keinen Einwand gegen die Vernehmung dieser Zeugen zu haben, unter dem Vorbehalte jedoch auf deren Vernehmung, wenn es nötig erscheinen sollte, auf die Ladung der Entlastungszeugen zu beantragen;

Der Vorsitzende verkündete diese Zeugen vor die Schranken des Gerichtes treten, warnte sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, und auf die schweren Folgen eines Meineides, welche das wider besseres Wissen und wahrheitswidrig, also falsches Zeugnis ablegende Zeugnis für den falschen Zeugen in zeitlicher religiöser und bürgerlicher Beziehung nach sich ziehe.

Dieselben wurden sodann durch den Gerichtsboten in das Zeugenzimmer geführt,

hierauf begann der ernannte Assessor, Königl. Appellationsgerichtsrat Mercker seinen mündlichen Bericht, gab zuerst in gedrängter Zusammenstellung einen Gesamtüberblick über das Ganze des Prozesses seine Einleitung und Verlauf, hielte dann durch mündliche Verlesung der betreffenden Akten das angefochtene Urteil die in den Urteilsmotiven niedergelegten generellen Prinzipien Entscheidungen und leitenden Normen mit großer Genauigkeit des Tatbestandes, wodurch Verbrechen verübt worden, daß die Königl. Staatsbehörde den in der Abteilung I sub Numero 22

verwüsteten Fall mit Johann Reiss aufgegeben
sei und zugleich die Entschuldigten Anselm Blum
und Salomon Deutsch das Gemeinschaftswesen
bezüglich der in derselben Abtheilung sub Nume-
ris zwölf, zwei und zwanzig, fünf und dreissig
acht und fünfzig und neun und fünfzig aufge-
führten gemeinschaftlichen Fälle mit Ehefrau
Krebs Johann Reiss, Adam Lutz, Johann Tavernier
und Johann Bauer dem zweiten, sowie Salomon
Deutsch allein bezüglich der in der
Abtheilung I sub Numero fünf und zwanzig
aufgeführten Falles mit Sebastian Hemmel,
ferner der in der zweiten Abtheilung sub
Numeris sechzehn achtzehn und acht und zwan-
zig verzeichneten Fälle mit Heinrich Massinger,
Nikolaus Metzenbacher und Peter Klaus, sowie
der unter der Gemeinschaft noch separat
zu lösenden sub Numeris zwei und drei-
sig, vier und dreissig und sechs und dreissig ver-
wüsteten Fälle mit Johann Hirlemann, Anton
Keller, und Wilhelm Küster, endlich Anselm
Blum allein bezüglich des in der zweiten Ab-
theilung sub Numero fünfzig bezeichneten Fal-
les mit Johann Schmidt, ferner der unter Ab-
theilung III aufgeführten Fälle mit Jacob Hellmer
und Franz Benjamin Müller als nicht hierher
übergehört frei gesprochen wurde.

Die beiden heute beschuldigten Anselm Blum
und Salomon Deutsch des ihnen zu Last liegenden
Gemeinschafts-Wuchers unter gemeinschaftlichen
zusammenwirken, sowie jeden allein des
separaten Gemeinschafts-Wuchers zum Nachtheile
sowie der drei Abtheilungen und der Moti-
ven jenes Urtheils aufgeführten Personen
namentlich auch der Beschuldigte Deutsch des
Wuchers mit Fällen zum Nachtheile des

Des Johann Schmitt, und der Beschuldigte Blum
desselben Anzeigens zum Theile der Wittwe
von Heinrich Philipp Langhäuser

mit einem gemeinschaftlichen Wucherkapi-
tale von sechs und zwanzig tausend sechshun-
dert neunzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer,
mit einem solchen den Deutsch allein betref-
fenden von siebentausend vierhundert drei und
sechzig Gulden sieben und dreissig Kreuzer,
und mit einem den Blum besonders be-
treffenden Wucherkapitale von siebenhundert
sechs und dreissig Gulden sechs und dreissig
Kreuzer für überwiesen erklärt und in con-
demnacionem verurtheilt wurden, nämlich:
1, Blum und Deutsch, unter Abänderung
des Urtheiles des Königl. Kreis-
behörde, zusammen wegen gemeinschaftlichen
Gemeinschafts-Wuchers solidarisch haftbar in
eine Geldbusse von zwölftausend Gulden —
2, Deutsch überdies insbesonders zu einer solchen
von dreitausend Gulden und
3, Blum ebenfalls noch besonders zu einer sol-
chen von vierhundert Gulden,

Dann endlich Urtheil ferners jeden der beiden
Beschuldigten Anselm Blum und Salomon
Deutsch in zum Ersatzanspruche Quote von sechs
Monaten und beide solidarisch haftbar zu
den Kosten im Betreffe derjenigen Fälle,
in welchen sie selbständig gemeinschaftlichen Unter-
liegen, liquidirt zu fünfzehnhundert acht
und zwanzig Gulden zehn Kreuzer, sowie
jeden besonders zu den Kosten der ihn
betreffenden separaten Fälle, mit Ein-
rechnung jedoch derjenigen Kosten, welche
durch die Vorladung der Zeugen in den
Fällen verursacht sind, bezüglich welcher

† Fällen
am Rand für die der ersten
Zeile vom Autor, nach dem
Worte: gemeinschaftli-
chen" gemacht.
Hermann
Ellenbogen Wels
Sievin
Reber

gegen die Beschuldigten ein freisprechendes Erkenntniß erfolgte, a, bezüglich des Blum liquidirt zu einhundert acht und vierzig Gulden zwanzig zwei Kreuzer, b, bezüglich des Deutsch zu vierhundert ein und achtzig Gulden siebenzehn Kreuzer;

endlich über die Anklage gegen Hermann Beschuldigten Mathias Josef Stein als einer fabitualen Beschuldigung freizusprechen sei, wurde dahin erkannt,

und zwar erlaube dieser in Hinsicht der Artikel 1, 3 und 4 des Gesetzes vom dritten Dezember achtzehn hundert sieben, der Artikel 405 und 484 des Strafgesetzbuches, sowie der Artikel 186, 191 und 194 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

ferner 2.) die Kassationsbeschwerde des Beschuldigten Mathias Stein, vom vierten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig

und ging dann über auf die einzelnen Nichtigkeitsfälle a.) durch Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens in Folge, b.) durch Nichtbeachtung der Anfrage der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal abgegebenen Zeugen unter Hinweisung, soweit nöthig, auf die Zeugen-Depositionen in der Voruntersuchung,

c.) durch Mißdeutung des Inhalts der verlesenen Aktenstücke, Urkunden und Belege zu jedem einzelnen Nichtigkeitsfalle, d.) durch Verletzung der Vorschrift des Artikels 253 der Strafprozeßordnung, indem sie solche in der Voruntersuchung gemacht hatten und nichtig

e.) durch Verletzung der zu jedem einzelnen Falle gehörigen Urtheilsbegründung, gründe

insbesondere verstrickte sich der Inquisit in der heutigen mehrstündigen Sitzung auf die Fälle mit Ignaz Ohler von Münchweiler und Jacob Lingenfelder von da;

Nach Anhörung des Generalanwalts Salomon Deutsch und seiner Vertheidigung, so wie der Königl. Staatsbehörde in ihren Erwiderungen auf jeden dieser Fälle hob das Königl. Kassationshof die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags halb neun Uhr gedauert hatte, auf, und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh halb neun Uhr.

Also geschehen und gerichtlich mit Einigung im Berathungszimmer des Cassationshofes, der durch Einsitzung der Endung-Hermitsstelle des Königl. Kassationsgerichts besetzt ist.

Hermann

Dillenburg Marschal Weis

Reber

II Sitzung vom 13 Juni 1854.

№ 108.

Das Königl. Kassationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren die im Rathsaale vom Gerichtshofe genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung in nachstehender Weise fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Aufrufe der Sache stellte der Generalanwalt Deutsch und seine Vertheidigung

des Einsehen, daß der Gerichtshof ersetzen müsse, die produzirten Entlastungszeugen im Interesse der vom Regierungen zu Erst gelassenen Prellerei in dem oben berührten Falle gegen Johannes Schmidt zu vernehmen,

Der Königl. Staatsbehörde erklärte keinen Einwand Zeugen zu vernehmen,

Der Angeklagte gestattete sofort bereits über diesen Fall, sodann wurden die Zeugen welche bereits in der gestrigen Sitzung vereidet worden von dem Präsident auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und auf die schweren Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht worden waren, jeder für sich und abgesondert von den noch nicht vernommenen und dem Zeugenzimmer vor die Thüre gewiesen und nachdem sie den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten geleistet:

„ich schwöre bei Gott dem allmächtigen
„und Allwissenden die ganze Wahrheit
„und nichts als die Wahrheit zu sagen, so
„wahr mir Gott helfe –"

ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie sie weiter folgt, angegeben, und erklärt hatten mit dem Regierungen nicht verwandt, nicht verschwägert noch in dessen Diensten zu sein, nacheinander die Aussagen in folgender Ordnung:

1. Wilhelm Beichert 66 Jahre alt,
2. Friedrich Lingenfelder 34 Jahre alt
3. Friedrich Wolf, 37 Jahre alt,

alle drei Winzer wohnhaft in Rüdesheim

4. Martin Bach, 48 Jahre alt, Bürgermeister in Niederbrechen bei Diez heim

5. Leopold Singer 31 Jahre alt, Handlungscommis bei Abraham Machol Söhne in Frankfurt

über die Aussagen dieser Zeugen führt der Gerichtsschreiber summarischen Protokoll,

Nach Aufforderung des Regierungen in seinen Aufstellungen und Behauptungen fernere Thatsachen, das Protokollen glaser in seinem Vor- und Antrage auf Vernehmung des Regierungen bezüglich der ihm zu Last gelegten Prellerei,

Nach Aufforderung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: der Königl. Regierungsvertreter wolle die eingehendste Vernehmung bezüglich der Prellerei nochmals beantragen verweigern mit Verurtheilung des Regierungen in die Kosten der Berufungs-Instanz,

verwendete der Königl. Regierungsvertreter sich auf das Erkenntniß über die Prellerei mit dem Vorfalle über den Hervorschnitts-Wunsch verbinden, und der mündliche Vortrag über diesen letzteren Delikt fortgesetzt werden sollen,

Hierauf trat der beurtheilende Königl. Regierungsvertreter nach Recht seinen mündlichen Vortrag bezüglich der einzelnen Wunschfälle fort und zwar zuerst bezüglich der Fälle mit Franz Bonn II und Jakob Franzfeld- beide von Rüdesheim, wobei derselbe bezüglich der Aussagen der in der Vormittagssitzung sowohl als in der öffentlichen Sitzung des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vernommenen Zeugen, bezüglich der zu jedem einzelnen Falle gehörigen Aktenstücke Rücksicht und Belang, bezüglich der Konstituirungs-Protocolle der beiden

Appellanten, und bezüglich der betreffenden Akten das verbleibende Urtheil wie in der ersten Sitzung proclamirt;

Nach Anhörung des Appellanten, seines Vertheidigers und der Königl. Staatsbehörde in ihren respectiven Bemerkungen auf jeden einzelnen Klagefall, hat das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags halb ein Uhr gedauert hatte, aufgehoben, und verlegte die Fortsetzung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen und gerathschlagt wie hiebevor im Sitzungssaale des K. Appellationsgerichtes, der seine öffentliche Schlußsitzung der Ordnung nicht halber des Königl. Appellationsgerichtes benützt ist;

Heinzen Hergel Wenckel Levin

Reber

III Sitzung vom 14ten Juni 1854.

№ 109

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz in seiner zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni acht hundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: die im Urtheile vom zwölften des laufenden Monats genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung der in demselben Urtheile bezeichneten Prozeßsache fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Aufrufe der Sache hörte der Herr Generalstaatsanwalt, Königl. Appellationsgerichts Rath Merckel seinen mündlichen Vortrag fort und zwar heute bezüglich der Fälle mit Philipp Heinz, Johann Jakob Fischer, Witwe von Georg Gerhard, Wittwe von Johann Jäusse, Philipp Jacob Schreiner Heinrich Utsch und Jakob Zirkenbach, - in derselben Weise wie früher.

Nach Anhörung des Appellanten und seines Vertheidigers sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren respectiven Bemerkungen auf jeden einzelnen der verhandelten Klagefälle hat das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, aufgehoben, und verlegte die Fortsetzung auf heute den festgesetzten laufenden Monats Morgens acht Uhr, indem wegen des morgigen Frohnleichnamsfestes morgen Sitzung nicht stattfindet. Also geschehen wie hiebevor im Sitzungssaale des Appellationsgerichtes.

Heinzen Hergel Wenckel Levin

Reber

IV Sitzung vom 16ten Juni 1854.

№ 110.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: die im Urtheile vom zwölften hujus angegebenen Gerichtsbeamten, die Verhandlung wegen Betrug vor Gericht fortgesetzt, wie

folgt:

Nach dem Aufrufe der Sache setzte der Referent, Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Merckel seinen mündlichen Vortrag in derselben Weise fort, wie früher mündlich a. Zum Vortrag gekommene vorgetragenen Thatsachen Erörterungen jedes einzelnen Falles b. Zum mündlichen Vortrag der Aufsätze der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Criminal-Obergerichts zu Frankenthal abgehörten Zeugen, unter Rücksichtigung, so weit nöthig, auf die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung, c. Zum Mittheilung des Inhalts der vorliegenden Actenstücke, Urkunden und Beilagen zu jedem einzelnen Thatbestande, d. Zum Erörtern der Person gewordenen der beiden Angeklagten, soweit sie solche in der Voruntersuchung genannt haben, und endlich e. Zum Erörtern der zu jedem einzelnen Thatbestande gehörigen Urtheils-Erwägungsgründe — und zwar heute bezüglich der Fälle mit Georg Adam Jacob von Musbach, Casimir Mang von Maschenheim, Jacob Pfeffer von Musbach, Johannes Hirtmann von Himmelbingen, Johannes Vonerden von der Wildau von Mitsel Nr. III von Königsberg, und Franz Kolbenschlag von da;

Nach Anhörung des Angeklagten, seines Vertheidigers und der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen Anwendungen hob der Königl. Appellationsgerichts die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen im Sitzungssaale des K. Appellationsgerichts.

Reber

V Sitzung vom 17. Juni 1854.

No 111.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Criminalkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: die im Urtheile vom zwölften hujus genannten Herren Mitglieder dieses Gerichts die Fortsetzung der in demselben Urtheile angegebenen Prozeßsache fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Aufrufe der Sache setzte der Referent, Königl. Appellationsgerichts-Rath Merckel seinen mündlichen Vortrag in derselben Art und Weise wie im Urtheile vom gestrigen gesagt ist, fort, und zwar heute bezüglich der Fälle mit Nikolaus und Christof Brunner, beide Winzer von Himmelbingen, Jakob Wolfgang von Hembach, Anton Keller von Musbach, Friedrich Vogel von Königsberg, Wittwe von Georg Lehr

Nach Anhörung des Angeklagten Deutsch, seines Vertheidigers und der Königl. Staatsbehörde in ihren respectiven Anwendungen auf jeden einzelnen Thatbestand, hob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf, und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen neun Uhr acht Uhr.

Also geschehen im Sitzungssaale des Königl. Appellationsgerichts.

Reber.

VI. Sitzung vom 19. Juni 1854.

№ 112.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren die im Verfolg vom zwölften laufenden Gerichtsbeamten die Verhandlung der in seinem Urtheile näher bezeichneten Prozeßsache fortgesetzt wie folgt:

Der ernannte Referent stützt seine Anführung der Akten in seinem mündlichen Vortrage in derselben Art und Weise fort, wie früher, nämlich a, durch Vorlesung seiner vorausgeschickten kurzen Übersicht eines jeden einzelnen Falles b, durch wörtliche Vorlesung der Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts abgehörten Zeugen unter Kürzung, so weit nöthig, auf die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung, c, durch Mittheilung des Inhalts der vorliegenden Aktenstücke, Urkunden und Belege zu jedem einzelnen Klagefalle, d, durch Ablesung der Verhörprotokolle der beiden Angeklagten, so weit sie solche in der Voruntersuchung genehmigt hatten, und endlich e, durch Ablesung der zu jedem einzelnen Klagefalle gehörigen Vertheidigungsgründe, und zwar hatte —

mit Recht Baumann von Gimmeldingen, Georg Friedrich Edelstein von Mußbach, Daniel Ehinger von Mußbach, Nikolaus Hirtmann von Gimmeldingen, Ehrenfried Hubert von Neustadt, Heinrich Janson von Heinsheim, Anna Maria Brechtel Wittwe von Franz Lux in Neustadt.

Nach Anhörung des Angeklagten, seiner Vertheidiger, und der Königlichen Staatsbehörde in ihren respectiven Anwendungen auf jeden einzelnen Klagefall hob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf, um wegen der Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen wie eingangs im Sitzungssaale des K. Assisengerichtshofes, der der Sitzungssaal des Königl. Appellationsgerichts eines öffentlichen Einsitzung bestimmt ist.

Baumann

Marshall Diwin Hilgard

Reber.

VII. Sitzung vom 20ten Juni 1854.

№ 113.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren die im Verfolg vom zwölften laufenden Monats Juni stattgehabten Gerichtsbeamten die Verhandlung der in seinem Urtheile bezeichneten Prozeßsache fortgesetzt wie folgt:

Der Assessor, Königl. Appellationsgerichts-

nach Merckel setzte nach dem Aufrufe der Sache seinen mündlichen Bericht in derselben Weise wie in den früheren Sitzungen fort, und zwar heute bezüglich der Fälle mit Ludwig Bellinger von Münsberg, Michel Weinschenk von Königsberg, Konrad Müller von daselbst, Georg Friedrich Rossler von Hasardt, Heinrich Burg von Himmelkingen, Anna Maria Arch, Wittwe von Philipp Heinrich Langhäuser von Burgebrach, Heinrich Walter, von der Wilhelm Küster von Ebrach, Georg Dyck von Hertlos, Philipp Emmert von da und Michael Klenk von Kinderbinsen.

Nach Anhörung des Referenten, seines Vertheidigers und der Königl. Staatsbehörde in ihren respectiven Bemerkungen auf jeden einzelnen Nichtigkeitsfall hob der Königl. Appellationsgerichtshof die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte auf, und vertagte die Fortsetzung der Berathung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen in Sitzungssaale des Königl. Assisenhofes, wie Eingangs gemeldet.

Hermann

Weis

Reber

VIII. Sitzung vom 21. Juni 1854.

No. 114.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom

neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren die im Urtheile vom zwölften dieses genannten Gerichtsbeamten die Berathung des in demselben Urtheile näher bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Der ernannte Referent - Königliche Appellationsgerichtsrath Merckel setzte nach dem Aufrufe der Sache seinen mündlichen Bericht auf dieselbe Weise wie in den früheren Urtheilen gepflogen fort, und zwar heute bezüglich der Fälle mit Wilhelm Weinberger von Kinderbinsen, Georg Mayer von Neuhardt, der Wittwe von Nikolaus Ebner und Martin Hund von Burgebrach, Michael Heinzerling von Kinderbinsen, Georg Schürmann, Johann Schuster, Johannes Nork von Dürrhofen, Philipp Heinzelmann von Schwarzenberg, Michael Klenk von Kinderbinsen,

Nach Anhörung des Referenten, seines Vertheidigers und der Königlichen Staatsbehörde in ihren respectiven Bemerkungen auf jeden einzelnen Nichtigkeitsfall hob das Königl. Appellationsgerichtshof die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatten auf, und vertagte die Fortsetzung der Berathung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet in Sitzungssaale des Königl. Appellationsgerichtshofes wie Eingangs bemerket.

Hermann

Weis

Reber

IX. Sitzung vom 22 Juni 1854.

№ 115.

Das Königl. Regierungsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit kam zur Sprache in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren die im Urtheile vom zwölften laufenden Monats Juni genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung des dort bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Der ernannte Referent Königl. Regierungsgerichtsrath Merckel setzte nach den Anführungen der Akten wie dieselben Mittags, wie in den früheren Urtheilen angegeben fort, sprach bezüglich der Fälle mit Konrad Klaus von Lauterburg, Franz Xaver I von Münsberg, Georg Fuchs in Hinzweilerhof, Heinrich Hammerschmitt von da, Georg Heinrich Beck von Münsberg, Philipp Gottlieb Mauth von ebendaselbst;

Nach Anhörung des Regierungsgerichtsrathes, seines Vortrages, und der Königl. Staatsprokuratur in seinen respectiven Einwendungen auf jeden einzelnen Thatbestand, hob das Königl. Regierungsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr ununterbrochen dauerte, auf und verlegte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh acht Uhr.
Also geschehen wie eingangs in öffentlicher Sitzung des Königl. Regierungsgerichtes

Hummel

Reber Merckel Steinmetz Schmitt

X. Sitzung vom 23. Juni 1854.

№ 116

Das Königl. Regierungsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit kam zur öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren die im Urtheile vom zwölften laufenden Monats genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung des in demselben Urtheile bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Der ernannte Referent Königl. Regierungsgerichtsrath Merckel setzte seinen mündlichen Bericht in der in den vorhergehenden Urtheile gegebenen Weise fort, um zuerst bezüglich der Fälle mit Andreas Konig von Hinzweilerhof Lang von ebendaselbst, Christoph Hammerschmitt von Münsberg, Johannes Merklein von Hinzweilerhof, Friedrich Hornig von Münsberg, Franz Xaver von Münsberg, Jakob Ruttmann von ebendaselbst,

Nach Anhörung des Regierungsgerichtsrathes, seines Vortrages und der Königl. Staatsprokuratur in seinen respectiven Einwendungen auf jeden einzelnen Thatbestand, hob das Königl. Regierungsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr ununterbrochen dauerte, auf und verlegte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh acht Uhr.
Also geschehen wie eingangs in Sitzungssaale des Königl. Regierungsgerichtes.

Hummel

Reber Steinmetz Schmitt Merckel

XI. Sitzung vom 24 Juni 1854.

No 117

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren die im Urtheile vom zwölften dieses genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung des in demselben Urtheile bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Aufrufe der Sache setzte der ernannte Referent – Königl. Appellationsgerichtsrath Merkel seinen mündlichen Bericht in der in den vorhergehenden Urtheilen erwähnten Weise fort, und zwar heute bezüglich der Fälle mit Johann Walz von Gimmeldingen, Jacob Kölsch von ebendaselbst, Friedrich Wallrich von Mußbach, Johannes Krieger von Gimmeldingen, Philipp Peter Rink von Königsbach, Martin Rink von Gimmeldingen.

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde sowie des Appellanten Deutsch und seines Vertheidigers in ihren respektiven Bemerkungen auf jeden einzelnen Wucherfall, hob das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte auf, und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf Montag den sechs und zwanzigsten des laufenden Monats Morgens acht Uhr.

Also geschehen wie eingangs im Sitzungssaale des Königl. Appellationsgerichtes.

[illegible] [illegible] [illegible] Merkel [illegible] Reber

XII. Sitzung vom 26ten Juni 1854.

No 118.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: die im Urtheile vom zwölften dieses genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung des in demselben Urtheile bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Aufrufe der Sache setzte der ernannte Referent, Königl. Appellationsgerichtsrath Merkel # in derselben Weise wie in den vorhergehenden Urtheilen gesagt fort, und zwar heute bezüglich der Fälle mit Sebastian Kalbenschlag von Königsbach, Elisabetha Walther, Nikolaus Klohrs Wittib von Gimmeldingen, Friedrich Ellenbach von Königsbach, Johannes Heller von Speyerdorf, Bernhard Wenger von Mußbach, Friedrich Mantel von Deidesheim, Barbara Wolf, Gabriel Stadler's Wittwe von da, Jacob Köhl I von Ruppertsberg und Friedrich Itzstein von Neustadt; # seinen mündlichen Bericht

Nach Anhörung der Appellanten und seines Vertheidigers sowie der Königlichen Staatsbehörde in ihren respektiven Bemerkungen auf jeden einzelnen Wucherfall hob das Königliche Appellationsgericht die Sitzung welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert

hatte sich, und verlangte die Fortsetzung des Vortrages durch sich selbst.

Also geschehen in Sitzungssaale des K. Assisenhofes, in der Sitzungsstunde des K. Appellationsgerichtes durch Civilsetzung besetzt ist.

Hermann

Präsident Beisitz Beisitz Beisitz

Reber

XIII Sitzung vom 27. Juni 1854.

№ 119

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo ihr angewiesen worden die im Verhöre vom zwölften dieses genommenen Zeugnisse beizuziehen die Verhandlung des in demselben Verhöre bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Der ernannte Referent, Königl. Appellationsgerichtsrath Merkel setzte seinen mündlichen Bericht in derselben Weise wie in den vorhergehenden Verhören fort, und zwar heute bezüglich der Fälle mit Zeugniß Jacob Pregsteen von Mußbach, Franz Kolbenschlag von Königsberg, Anton Keller von Mußbach, Friedrich Vogel von Königsberg, Zeugniß Adam von Gimmeldingen, Johann Adam Clade, Jacob Lingenfelder, Hieronimus Stauder, Nikolaus Hertel und Johann von Ehren;

Nach Anhörung des Appellanten und seines Vertheidigers bezüglich der den ersteren betreffenden Mißhandlungen [illegible]

Königl. Kreisgerichte in seinen respektiven Bemerkungen sich das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf, und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen in Sitzungssaale des Königl. Assisenhofes.

Hermann

Präsident Beisitz Beisitz Beisitz

Reber

XIV Sitzung vom 28ten Juni 1854.

№ 120.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wo ihr angewiesen die im Verhöre vom zwölften dieses genommenen Zeugnisse beizuziehen die Verhandlung des in demselben Verhöre bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Nach dem Rücktritte der Partei erhielt der Vertheidiger der Appellanten das Wort und entwickelte sofort die Vertheidigungsgründe bezüglich der in dem angenommenen Verhöre unter Ziffer I Numero 1–40 enthaltenen Fälle;

Die Königl. Kreisgerichte replizirte auf jeden einzelnen Fall;

Der Appellant machte seine Bemerkungen;

Nach Ansöhnung des Appellanten, seines Vertheidigers und der Königl. Anwaltschaft hob der Königl. Appellationsgerichtshof die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf, und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgen früh acht Uhr.

Also geschehen und feierlich eröffnet in der Sitzung des Königl. Appellationsgerichts

Hermann
Dirichlet Wirth
Wenckel Reber

XV. Sitzung vom 29sten Juni 1854.

№ 121.

Der Königl. Appellationsgerichtshof hat den Spruch zu verkünden, in seiner Hauptsache:

nun, seit in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juni acht zehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren die im Urtheile vom zwölften dieses genannten Gerichtsbeamten die Verhandlungen des in diesem Urtheile bezeichneten Prozesses fortgesetzt wie folgt:

Der Vertheidiger des Appellanten, welcher nach Eröffnung der Sitzung das Wort erhalten hatte, fuhr in der Entwickelung der Vertheidigungsgründe bezüglich der noch übrigen Forderung des Deutschen und Lehmann gemeinschaftlich als auch der des Deutschen allein angehörenden Wechselfälle (vom) Königl. Hofe und Handlungshause (Heinrich) durch Freisprechung subsidiarisch auch Verurtheilung der gegen den Appellanten vom ersten Richter verhängten Geldstrafe,

der Königl. Gerichtsbeamte wegen Nichtzahlung auf jenen einzelnen Fall und Klagestempel dessen an: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingelegte Berufung als nicht begründet verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, sodass beide der Appellant persönlich Entschädigungsgründe vor;

Nach Ansöhnung des Appellanten und seines Vertheidigers, sowie der Königl. Gerichtsbeamte in ihren Schlussreden und Antworten hob der Königl. Appellationsgerichtshof die Sitzung, welche von Morgens acht Uhr bis Mittags zwölf Uhr und von Nachmittags drei Uhr bis fünf Uhr gedauert hatte auf, und vertagte, die Uhr in Berechnung nehmend, den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli nächsthin Morgens neun Uhr.

Also geschehen und feierlich eröffnet in der Sitzungssaale des Königl. Appellationsgerichts.

Hermann
Dirichlet Wenckel Wirth
Reber

Sitzung vom 6ten Juli 1854

№ 122

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner, Präsident, Fitzfeld, Dingler, Serini, Jägel, Röth, Werz, substituirt der Königl. General-Staats-Procurators, und Reber, zweiter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil verlassen:

Kostenliquidation

Kaempel	1.38
Bayerlein	3.16
Gerichtsb.	2.22
Zeugen	2.20
Einzelne	1.00½
	10.36½

In Sachen

Ernestine Schmidt, zwei und zwanzig Jahre alt, Handelsfrau und Näherin, wohnhaft zu Kleinbockenheim im Canton Grünstadt, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom sechszehnten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, welches letztere Angeklagte des Kaufes verdächtiger Münzsorten,

gegen

den Königl. Staatsbeamten, Appellaten, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Werz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Serini;

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Actenstücke, unter anderen:

1. des angefochtenen Urtheils, welches a, den Friedrich Kalkenbach, Müllersknecht in Bissersheim der Entwendung von circa acht bis zehn Pfunden Mehl zum Nachtheile des Müllers Jakob Hammel auf der sogenannten Hammelmühle bei Kleinkarlbach im zwölften April achtzehn hundert vier und fünfzig, sowie

den flüchtigen Appellanten Ernestine Schmidt der Complicität an gewerbsmäßiger Entwendung für überwiesen erklärt, und jeden derselben in eine Geldbuße von acht Thalern, so wie beide solidarisch in die zu fünf Gulden fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellanterklärung des verurtheilten Ernestine Schmidt vom zwei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Aufstellungen und Bemerkungen, sowie seines Vertheidigers, des Rechtscandidaten Münzinger in seinem Vor- und Antrage auf Freisprechung des Appellanten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinen Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in seiner hinsicht begründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter aus den von ihm näher untersuchten Thatsachen, namentlich aus dem Geständnisse der früheren Mitbeschuldigten Müllersknechten Kalkenbach, dann aus der von dem zweiten Müllersknechte Hammel gemachten Entdeckungen und endlich aus dem Umstande, daß nur der Appellant aus der von Kalkenbach verübten Entwendung Vortheil ziehen konnte, mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß der Appellant den genannten Kalkenbach

zu der gesetzlichen Wiederholung dieser strafbaren Kunstgriffe und Machinationen provozirt und ihre fernere Ausführung gehindert, somit sich der Complicität im Sinne des Artikels 60 des code pénal schuldig gemacht habe;

Daß auf das Zuchtpolizeigericht die Akten in angemessenem Sinne gegen den Appellanten verkannt hat, somit dessen Berufung als in jeder Beziehung unbegründet, abzuweisen, Appellant aber, als straffällig, in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt mit Verurtheilung des Appellanten darauf, Schmidt in die Kosten der Appellinstanz diejenige zu einer Geldbuße von fünfzig Franken zu Gunsten des Königl. Fiskus in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautete: einzurücken.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken.

Hermann

Fritzsches Engel Dingler Reber

Urtheilsregistration:

Kirgel	3.02
Kayser	3.16
Brunstad	3.39
Zenglein	4.54
Bastelly	1.52
Hilsenbeim	18.12
Lenglin	1.55½
	=36.50.2

Urtheilung vom 6ten Juli 1854.

№ 123

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raerner Direktor, Fritzsch, Dingler, Serini, Engel, Kayser, Werz, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators und Reber, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Korn, acht und zwanzig Jahre alt, Ehefrau von Jacob Kunz, Fischer-Pächter, wohnhaft in Blieskastel, Appellantin, in dem einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom vierzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, erschienen unter Beistand des Rechtskundigen Münzinger,

gegen

die Königl. Staats-Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Werz;

Die Appellantin gab nach dem Aufrufe der Sache ihren Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie hier oben gesagt ist, an;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Dingler,

Nach Anhörung und Einsicht der vorgelegten Aktenstücke und zwar:

1.) der angeschuldigten Urtheile, welche die Beschuldigte der Entwendung, respective der Theilnahme daran für überführt er-

klärt und dieselben sofort in eine Gefängnißstrafe von acht ganzen Monaten und solidarisch mit noch drei anderen Verurtheilten, nämlich: 1. Jacob Hofmeier, Taglöhner, 2. Joseph Marschall Hilfsarbeiter, 3 Balthasar Lorn, Schmied, die auch Nemero 1. genannten Jacob Hofmeier in die zu Wien und dreißig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2. Der Eggellenzklärung der verurtheilten Elisabethe Lorn vom zwei und zwanzigsten Juni laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Eggellenzin in ihrer Selbstvertheidigung,

ferner ihres vielfach stattgefundenen Vertheidigers des Amtscandidaten Wenzinger in seinem Vor- und Nachtrage auf Freisprechung der Eggellenzin, subsidiarisch auf Milderung der gegen sie verkannten Gefängnißstrafe,

Nach Anhörung der Königl. Landesadvocatur in ihrem Vor- und Nachtrage, letzterer dahingehend, die Königl. Eggellenzbeschwerde wolle die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt verwerfen und die Eggellenzin in die Kosten der Eggellenzinstanz verurtheilen;

In Erwägung, daß durch die übereinstimmenden und gewissen Aussagen der vom ersten Richter vernommenen Zeugen, insbesondere aber durch die Zeugnisse des Gerbers Peter Wank in zuverlässigster Weise dargethan ist, daß in verflossenen Winter zum Nachtheile dieses Peter Wank wirklich nachstehende Entwendungen von Korn und Weizen verübt worden sind;

daß der vom ersten Richter wegen dieser Entwendungen als Mitbeschuldigter vernommene und verurtheilte Joseph Marschall auf das förmliche Geständniß abgelegt hat, wie mal auf den Frucht speicher Wirths sich verfügt und eine Quantität Weizen von ablichen und sechzig Pfund daselbst entwendet und diesen Weizen der eggel. Landesstelle Ehefrau Lenz zum Verbacken übergeben zu haben;

daß durch die übrigen Mitbeschuldigten, die Schlenke Schlossmayer, obwohl von dem ersten Richter für schuldig verkannt und mit empfindlicher Strafe belegt, wider das über sie ergangene Urtheil keine Berufung ergriffen und dadurch das Erkenntniß dieser Schuld allenfalls deutlich genug an den Tag gelegt haben;

In Erwägung, daß der erste Richter hinsichtlich der Strafe, ob die peinliche Eggellenzin sich der wissentlichen Theilnahme an diesen Diebstählen schuldig gemacht hat, die Verhältnisse, der Sache richtig gewürdigt, und daraus mit allem Rechte den Ermittelt abgeleitet hat, daß die Ehefrau Lenz durch den Beschuldigten Marschall übergebenen Weizen, wissend, daß er ihr solchen in gestohlenen Mehlen zu dem Müller Roedelberger in Leutkirchen gebracht, und dort unter entfremdeten Vorwänden verkauft habe, in welcher Verheimlichung einen strafbaren Theilnehmer an fremden Eigenthumsverletzung wohl begründet sei;

In Erwägung die Nachsuchung bedenkend, daß, obgleich der vom ersten Richter über Marschall und die Schlenke Lichtmeier verhängte Strafe der Schwerität der That

angemessen ist, daß, was die Geschworenen Kung
bestreffe, Umstände vorliegen, welche ihre Verant-
wortlichkeit in minder strengen Grade verschimmen
lassen; daß diese beschuldigte nämlich mehr
soweit einer strafbaren Theilnahme über-
führt ist, als die Entwendung von Werkzeug
allein zur Sprache, diesen aber nur einer einzigen
durch ihn selbst verübten Entwendung über-
führt erachten konnte, und daß der Werth des
durch ihn gestohlenen Weingeistes den Betrag
von fünf und zwanzig Franken nicht erreicht;
daß überdies die Appellantin bisher einen
unbescholtenen Ruf genießt, und daß keinen
scheinbaren Grund nur die Noth, in welcher sie
sich mit ihrer zahlreichen Familie befindet, sie
zur Betheiligung an dem fraglichen Diebstahle
veranlaßt hat — alles Umstände, welche eine
Milderung der verhängten Strafe und
unter Anwendung des Artikels 463 des code
pénal selbst etwas unter das gesetzliche Mi-
nimum der im Art. 401 ibidem angedrohten
Strafe herab rechtfertigt,

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die ein-
gelegte Berufung zwar in der Hauptsache als
nicht begründet, setzt jedoch mittelst Abänderung der
sommarischen des angefochtenen Urtheils die wegen
ersten Diebstahl verhängte Gefängnißstrafe auf die
Dauer von neun Monaten herab, mit Bestätti-
gung der Appellantin übrigen Theils die
die Kosten der Appellation auferlegt, liquidirt zu zwei
Gulden acht und zwanzig Kreuzer und zwei Pfennige;

In Anwendung des Artikels vier hun-
dert drei und siebzig des Strafgesetzbuches
und der Artikel einhundert vier und neunzig

Kosten

Papier	2.55
Enregistr.	2.48
Schreibg.	3.27
Zeugen	1.24
Porto	2.01½
	12.35½

wovon die Kosten der Ausfertigung und Zustellung abgezogen sind. —

No 189. Eingeschrieben
für Zweibr. den 4 Nov.
1854 für 28 Kr.
Vidimus. Walter.

und zweihundert acht des Gesetzbuches über
die Verfassung in Strafsachen, welche von
dem Direktor in öffentlicher Sitzung vor-
gelesen wurden und also lauten:

(nicht zu übersetzen)

Also gesprochen und gerichtlich ausgefertigt.

Hannen

Fritzsches. Jordan

Reber

Sitzung vom 6ten Juli 1854.

No 124.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der
Pfalz zu Zweibrücken, in seiner zuständigen
zusammen, setzt in der öffentlichen Sit-
zung vom sechsten Juli achtzehn hundert
vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Haerner, Direktor, Fitzfeld, Dingler, Serini
Jugel, Fritsch, Werz, Substitut des Königl.
General-Staats-Procurators, und Reber,
zweiter Gerichtsschreiber, folgen-
des Urtheil erlassen:

In Sachen

Sebastian Hermann, einzig Jahre alt,
Fischer, wohnhaft zu Hunsheim, im Kanton
Müllenbach, Appellant von einem Urtheile
des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trarbach
vom sechszehnten Mai achtzehn hundert
vier und fünfzig, wodurch

gegen

die Königl. Kreisbehörde, Regierung, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Wenz;

Herr Vorsitzender Director des Königl. Regierungsgerichtsrath Hügel,

Herr Beisitzer und sämmtliche der vorschriftsmäßigen Ordnung nach,

1.) der angeschuldigten Verfügung, wodurch der Beschuldigten Sebastian Schwarz der Entwendung einer Tabaksgefälle zum Nachtheile des Gemeindeschreibers Heyer von Oggersheim, in Russheim, so wie der Beleidigung des polizeidienstlichen Amts von Russheim bezüglich seiner Dienstes Ehre, Worte, Briefes am zwei und zwanzigsten April achtzehn hundert vier und fünfzig für überführt erklärt, und derselben in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, so wie in die zu einer Geldbuße von sechszehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Regierungserklärung des Berufungsklägers vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig;

3.) der dem Regierungsanwalt Ehrs gefälligen vereidigten Abt des Gemeindebothen Meier zu Ludwigshafen unterm neunzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Antrages, Entwicklungen, dahin gehend, das Königl. Regierungsgericht wolle über die Rechtsverfahren des Regierungsanwalts Verfügung erkennen, sofort in contumaciam gegen denselben verkündigt-

die einzuhaltende Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt zur Annahme, und Verurtheilung des Regierungsanwalts in die Kosten der Berufungsinstanz;

In Erwägung, daß der Regierungsanwalt, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gemeindebothen Meier zu Ludwigshafen vom neunzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig in gesetzlicher Form und Frist in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, um seiner Berufung Folge zu geben, nicht erschienen, wodurch Verbrechen zu verfallen, und den Weg des Contumazialverfahrens gegen ihn vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß durch sein Ausbleiben zur Genüge zu erkennen gibt, daß er die weitere Berufung fallen, zur Bestätigung seiner eingelegten Berufung irgend etwas Erhebliches vorzubringen;

daß sich übrigens das angeschuldigte Urtheil auch rechtfertigt auf den Grund der Akten der Voruntersuchung, und der in der öffentlichen Sitzung des ersten Richters richtig vernommenen Zeugen- sowohl bezüglich der Annahme des Vorsatzes der Verübung der beiden dem Regierungsanwalt zu Last liegenden Vergehen, nämlich a.) der Entwendung einer Tabaksgefälle zum Nachtheile des Gemeindeschreibers Heyer von Oggersheim, und b.) der Beleidigung des polizeidienstlichen Amts von Russheim bezüglich seines Dienstes, als auch sichtlich der richtigen Qualification der Thatsachen, der Anwendung der einschlägigen Strafgesetzlichen Bestimmungen, und der Zumessung der

erkannten Strafe;

daß dem Allem nach dem Appellanten kein Beschwerdegrund gegen das erstrichterliche Urtheil gegeben war, die eingelegte Berufung somit als in keiner Hinsicht gerechtfertigt verworfen, Appellant aber, als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Indem das Königl. Appellationsgericht über das Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung Verbunde ertheilt, verwirft es – in contumaciam erkennend – die eingelegte Berufung als in keiner Hinsicht gerechtfertigt mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu vier Gulden sieben und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige,

No 2511 visirt und registrirt zu Zweibrücken 13ten Juli 1854 depot ein Gulden 24 kr [illegible] 81 f. 185 c. 6 K. Rentamt unterzeichnet: [illegible]

Letzteres in Anwendung der Artikel 186 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Direktor in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

(einzurücken)

Also geschehen und geurtheilt wie Eingangs

Kraemer

Hitzfeld. Gugel Dingler Serini

Reber

22.

Sitzung vom 6ten Juli 1854

No 125

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kraemer, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Serini, Gugel, Räthe, Werz, Substitut des Königl. General-Staats-Procurators und Reber, zweiter Untergerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Stempel	2.34
Register	2.20
Gericht	1.43
Boten	–.08
Kanzlei	1.29
	= 8.24

inbegriffen die Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils. –

In Sachen

Karl Jacobi, zwei und vierzig Jahre alt, Eisenhändler, wohnhaft in Göllheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, nicht erschienen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. General-Staats-Procurators-Substituten Werz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hitzfeld;

Nach Verlesung und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, unter andern:

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Beschuldigten wegen Beleidigung des Königl. Staatsprocurator-Substituten Lorenz zu Kaiserslautern durch Mienen und Geberden bezüglich seines Amtes am fünften April achtzehnhundert vier und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten

und in die Kosten hingerichtet zu vier Gulden zwei und zwanzig Kreuzer verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung des Verurtheilten vom neun und zwanzigsten Mai letzthin sondert vier und fünfzig;

3. der dem Appellanten durch gerichtlichen Akt des Gerichtsboten Kieser zu Hellstein vom vier und zwanzigsten Juni laufenden Jahres in die peinliche öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend, das Königl. Appellationsgericht wolle Verbunden erkennen über das Nichterscheinen des Appellanten, sofort in contumaciam zu verfahren und - die eingelegte Berufung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt zurückzuweisen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch gerichtlichen Akt des Gerichtsboten Kieser zu Hellstein vom vier und zwanzigsten Juni letzthin sonder vier und fünfzig, in gesetzlicher Form und Frist in die peinliche öffentliche Sitzung vorgeladen, um seine eingelegte Berufung zu rechtfertigen, nicht erschienen, worüber Verbunden zu erkennen, und auf den Grund des Art. 186 der Strafprozeßordnung in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der Appellant durch sein Ausbleiben zur Sitzung zu erkennen gibt, daß er sich seiner Rechte fürder zur Rechtfertigung seiner eingelegten Berufung gegen das ergangene Urtheil begeben;

Daß sich übrigens das vorgetragene Urtheil auf Grund der Aktenschriften Instruktion und der in erster Instanz vorgenommenen Zeugen- und Sachverständigen-Verhöre in Hinsicht der Annahme des bewiesenen Thatbestandes der dem Appellanten zugeschriebenen Verübung der ihm zu Last gelegten Staatsbeamten-Beleidigung des Königl. Maires-Substituten Lorenz zu Kaiserlautern durch Gebärden, sowohl bezüglich der thätigen Qualifikation der That, wie auch bezüglich der Subsumirung der letzteren unter den einschlagenden Strafgesetz und der Zumessung der erkannten Strafe, so gerade, daß dem Appellanten in keiner Beziehung Grund gegeben worden und gegen das ausdrückliche Verbot verstoßen, die eingelegte Berufung somit als in keiner Beziehung gerechtfertigt zurückzuweisen, Appellant aber als verfälliger Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sein;

Aus diesen Gründen

Indem der Königliche Appellationsgerichtshof Verbunden erkennt über das Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, vorgestern - in contumaciam zu verfahren und die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gerechtfertigt und Verurtheilung des Appellanten Karl Jacobi in die Kosten der Appellinstanz, welche ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils hingerichtet sind zu vier

№ 2610 registrirt zu Zweibrücken am 13 Juli 1854 Abds 1 Uhr 24 Min bezahlt f. 185 c. 5. ohne Revis. E. Kaul. mit Ausfertigung. mat. Berechnung

Gulden acht und Dreißig Kreuzer —

Letztern in Anwendung der Artikel 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Direktor in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (einzurücken)

Also gesprochen und gerichtet wie Eingangs.

Hermann

Dingler Hitzfeld.

Reber

Sitzung vom 7ten Juli 1854.

№ 126.

Das Königl. Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hielt in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli achtzehn hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Direktor, Hitzfeld, Dingler, Serini, Hügel, Kölsch, Kiesser, zweiter Rathsprokurator, und Reber, zweiter Untersuchungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Bender, Weiß und Leinen Fabrikant, Israelit, wohnhaft in Albersweiler Landcommissariat Annweiler, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, einerseits;

gegen

Posten
Gerichtsbote --- 3.30
Zeugen ----- 56
Kanzlei --- 2.23
= 6.49
worunter die Kosten d. Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils mitbegriffen sind. —

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den Königl. Staatsprokurator Kiesser, und

die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstkommissär Kraeber,

Nach vorgenommener Ernennte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hügel;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorhandenen Aktenstücke, unter anderen:

1. Das angefochtene Urtheil, welches die Angeschuldigten a. Balthasar Bender und b. Jakob Gander, den Letztern in contumaciam des Forstfrevels um fünfzehn Francs erfolgten Pfändung eine und fünfzig für schuldig erklärt, sowie den gepfändeten Bender in eine Zugehörungsstrafe von Dreißig Francs, den Jakob Gander in eine Ersatzstrafe von vierzig Francs, beiden solidarisch in einen Werths- und Schadensersatz für die Gemeinde Frenkenmiesberg von fünfzehn Gulden acht und vierzig Kreuzer, und beiden gleichfalls solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, welche ohnjene der Ausfertigung und Zustellung jenes Urtheils an Jacob Gander zu vier Gulden zehn Kreuzer liquidirt sind;

2. der Appellanterklärung des Angeschuldigten Balthasar Bender vom zweiten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig;

3. der dem Appellanten unterm gleichen Tage gewordenen Akt des Gerichtsboten Schlee zu Landau vom Drei und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde

in ihrem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin lautend, gegen den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Trier zu erkennen über den Nichterscheinen des Regierungsbeamten in heutiger öffentlicher Sitzung, sofort in contumaciam gegen denselben erkennend - die einzelnen Ermittelungen also in seiner hinsicht fortzusetzen, nicht zu verwerfen, mit Verurtheilung des Regierungsbeamten in die Kosten der Regierungsbeschwerde, sowie des Königl. Forstdirektors Kroeber, welcher diesen Antrages beistimmte;

In Erwägung, daß der Regierungsbeamte, obgleich ihm gehörig zugestellten Akt des Königlichen Schlee zu Landen vom drei und zwanzigsten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig - in der Form und Frist, welche das Gesetz vorschreibt, in die heutige öffentliche Sitzung vorzuladen, um seinen Anklagen Folge zu geben, nicht erschienen, wodurch Verbrechen zu entscheiden, und auf den Grund des Artikels 186 der Strafprozeß-Ordnung in contumaciam gegen denselben vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß derselbe durch sein Nichterscheinen zur Genüge zu erkennen gibt, daß er sich weiter Mittel fürs zur Begründung seiner einzelnen Anklagen irgend etwas von Erheblichkeit vorzubringen;

daß sich übrigens das angefochtene Urtheil rein entscheidend und zwar:

1. Bezüglich der Annahme des Vorwurfes der Verübung des dem Regierungsbeamten zu Last liegenden Forstfrevels durch das von den Waldhütern Ostrowski und Flinsmann am fünfzehnten Januar achtzehn hundert vier und fünfzig errichtete Protokoll, welches

bis zum Beweise des Gegentheils, der nicht angetreten worden, vollen Glauben verdient, da dasselbe auf eigener Wahrnehmung der Protokollanten beruht - Art. 43 des zwei- und zwanzigsten Mai achtzehn hundert und vierzig, als auch daß die rechtlichen Anforderungen dieser beiden Forstbeamten in der öffentlichen Sitzung des ersten Richters;

2. Bezüglich des vorgeworfenen Thatbestandes, daß die entwendeten Forstgeräthe nicht zur Befriedigung eigenen Bedürfnisses, sondern zum Zwecke des Verkaufes gebraucht worden sind - indem die Zeugenaussage, daß die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Regierungsbeamten mit Rücksicht auf die Lebensweise der entwendeten Werkzeugen, wie sie in der vorgefundenen Inventarienzeichnung constatirt ist, der gewöhnlichen Vermuthung, daß der Frevel in der Absicht, die gewonnenen Bereicherungsmittel zu verwerthen, verübt worden ist, im Sinne des Art. 10 Nummer 10 des berufenen Forstgesetzes Raum geben;

3. Bezüglich der Qualifikation der That, als Forstfrevel im Wiederholungsfalle, indem die erkennende sachverständige Instanz, daß der Regierungsbeamte, indem er im Besitze eines Forst- und Jagdgewehres, sowie des einfachen Forstgewehres und Jagdgewehres betroffen worden, mehr als einmal und ferner auf Gefängnißstrafen war verurtheilt worden, wegen der letzteren Verurtheilung an, in derselben Beziehung

innerhalb Jahres-Frist, wieder Straffällig geworden ist – Art. 40 No 3 Absatz 2 des gedachten Forst-Strafgesetzes;

In Erwägung, daß auf die mildernden Umstände allein nicht Rücksicht genommen, die Confiscirung der Frevel-Werkzeugen gesetzlich festgesetzt und die Entfernung-Strafe in einem über Jahr und Tag Gehalt der Verschuldung des Angeklagten angemessenen Verhältnisse [des Art.] zugesprochen werden ist;

Daß dem allem nach die eingelegte Berufung als in seiner Beschwerde gegründet befunden, gegenwärtiger Angeklagte aber als unterliegender Theil in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilt werden muß;

Auf diesen Gründen

Entscheidet das Königl. Appellations-Gericht Urtheils über die Rüge-Anführungen des Angeklagten in heutiger öffentlicher Sitzung, und – in contumaciam verkündet – verwirft es die eingelegte Berufung als in seiner Beziehung gegründet mit Verurtheilung des Angeklagten Landsassen Bender in die Kosten der Appellations-Instanz

Am 8ten Aug. d. Js. Ausfertigung und Zustellung des Urtheils an Angeklagten, mittelst requisitorischen Schreibens.

welche, sowie jene der Aufbewahrung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu [zwei] Gulden fünf Kreuzer [5 Sgr.] 54 kr. Letzteres in Gemäßheit der Art. 186, 194 und 211 des Verf.-Prozeß-Gesetzbuches, welche von dem Director in öffentlicher Sitzung verkündet wurden und also lautet: einzuziehen

Also gesprochen und geurtheilt wie Eingangs

Ekenmann

Ziegler. Reber

Sitzung vom 7. Juli 1854.

No 127.

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizei-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli acht hundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Baerner, Director, Fitzfeld, Ziegler, Serini, Hugel, Rösch, Kiefer, zweiter Vice-Präsident und Reber, zweiter Vice-Gerichts-Schreiber, folgendes Urtheil verkündet:

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Hugel	1.	38
Kayserberg	1.	54
Schmidt	2.	04
Zeugen	5.	08
Einzahl	1.	41
	= 12.	23

In Sachen

Karl Kiefer, neun und dreißig Jahre alt, Schreinermeister, wohnhaft in Steinbach im Canton Pirmasens, Angeklagt von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizei-Gerichts zu Zweibrücken vom siebenten Juni acht hundert vier und fünfzig, welchem Beistand das Advocaten Golsen,

gegen

Die Königl. Forst-Behörde, Anklägerin, vertreten durch Forstprocurator Kiefer;

Der Angeklagte gab nach dem Aufrufen der Sache seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie vor Gericht an;

Nach vorgenommener Beeidigung des Königl. Appellations-Gerichts-Dolmetsch Ziegler;

Nach Vorlesen und Einsicht der vorhergehenden Akten-Stücke, unterredeten:

1.) Das angefochtene Urtheil, welches dem Beschuldigten der ihm zu Last gelegten Unterschlagung zum Nachtheile des Forstbeamten Hoppeg von Steinberg überführt erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe

von vier Monaten, vier Goldgulden von fünf und zwanzig Franken, und in die zu erst Gulden acht und zwanzig Kreuzer tiefen. Diesem Kosten verurtheilt sey;

2.) Der Eggellentablehnung des Verurtheilten vom achten Juli achtzehn hundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Eggellanten selbst in seinen Vertheidigungsgründen;

ferner seiner Vertheidigers, des Advokaten Golsen in seinen Vor- und Entwegen auf Freisprechung des Eggellanten, subsidiarisch auf Milderung der gegen denselben verhängten Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihren Vor- und Antwegen, letztere dahin lautend: es gefalle dem Königl Eggellationsgerichte die vorgelegte Entscheidung als in seiner Hinsicht gerechtfertigt zu bestätigen, mit Verurtheilung des Eggellanten in die Kosten der Eggellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter die thatsächlichen Verhältnisse dieses Prozesses, namentlich aber die Aussagen der richtig abgehörten Zeugen richtig gewürdigt, und daraus sich mit Recht angenommen hat, daß der Eggellant sich einer Unterschlagung im Sinne des Art. 408 des Strafgesetzbuches zum Nachtheile des Zeugen Hrobert Rüggy von Neuhaus schuldig gemacht habe;

daß aus diesen Aussagen nämlich nicht bezweifelt werden kann, und als feststehend angesehen werden muß, daß der Eggellant von dem genannten Zeugen Hrobert Rüggy den baaren Geldbetrag von fünfzehn Gulden beschädigt erhielt, zu dem

Zwecke und mit dem Auftrage, diesen Zeugen in einer Güterentwährungsklage, welche das letzteren Ehepaar gegen den Zeugen gerichtlich anhängig gemacht hatte, den Advokaten Gust in Zweibrücken zum Anwalt in dieser Prozeßsache zu bestellen, und demselben die nöthige Vorlage zu machen;

daß der Eggellant bei seiner Zurückkunft von Zweibrücken nach Neuhaus den Zeugen Rüggy in Gegenwart des Zeugen Lauth auf die Zusicherung sah, den Advokaten Gust zum Anwalte in der streitigen Prozeßsache bestellt, und demselben einen Vorschuß von elf Gulden aus den erhaltenen fünfzehn Gulden übergeben zu haben – einen Umstand, die nach den Resultaten der Verhandlungen sich jedoch als erlogen darstellt, indem der Eggellant zwar den Anwalt Gust mündlich konsultirte, demselben aber keinerlei Vollmacht ertheilte, sich für Zeugen Rüggy in der streitigen Civilprozeßsache als Anwalt zu bestellen, noch weniger demselben eine Vorlage von elf Gulden machte, weil der Eggellant eine solche nicht benöthigt und zugleich diesen Geldbetrag vielmehr in seinen eigenen Nutzen verwendet zu haben;

daß er aber so wenig in Abrede stellen konnte, und auch nicht in Abrede gestellt hat, für seine Bemühungen und Besorgung dieser Angelegenheit von Rüggy einen Lohn, wie er beifügt, von zwanzig salarirt und bekostet worden zu sein;

daß sich demnach der Eggellant durch diese

handlungsweise - die er von dem ihm bekannten Inhalte der ihm bekannten Gesetze für als Schuldner nicht so annehmen, wie von dem Eigentümer bestimmt war, dasselbe vielmehr dem selbstständigen Auftrage zuwider an sich behielt und für die Lösung zum Verkaufe des Zeugen Bürgey dem von diesem dem Gesetze zugehaltenen Betrage entgegen - der Polizeiwache der Gutsherrschaft im Sinne des Artikels 408 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat;

Daß der Angeklagte zwar die Behauptung aufstellt, Bürgey habe ihm nur seinen Freund von Steinberg für als Schuldner stehen: Lungs müsse übertragen - einen Steuerbrief, welche jedoch durch die Aussagen des Zeugen gänzlich widerlegt wird;

In Erwägung, daß dem Klagen nach Inhalte der Artikel 408 des Strafgesetzbuches der Angeklagte in dem angenommenen Verhältnisse der Gutsherrschaft als wider den Angeklagten vollbracht angenommen, und der Angeklagte dieses Annahmen für schuldig erklärt hat, die Strafe richtig bemessen, daß er auch die einschlägigen Strafgesetze angewendet hat, und in der Abmessung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken wie der Verschuldung und Strafbarkeit des Angeklagten angemessene Strafe zuerkannt hat;

Daß daher die einzelnste Berufung als in keiner Beziehung gerechtfertigt anzusehen, Angeklagte aber, als unterliegenden Theil in die Kosten der Appellinstanz anzuerkennen;

Aus diesen Gründen

Anweisung des königl. Appellationsgerichts

die einzelnste Berufung, womit in dieser Hinsicht gerechtfertigt, mit Verwerfung der Appellanten Karl Kieser in die Kosten der Appellationsinstanz hinsichtlich zu drei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer;

Letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeß-Ordnung, welche vor dem Richter in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und welche lautet:

/ nicht zu erwähnen /

Also gesprochen und gerichtlich mit Eingang.

Ausgefertigt den Schreiber des Appellationsgerichts Bezirk Zweibrücken den 15 Juli 1854 Nro 2821.
Vidimus: Walter.
Auszug zur Erhebung geschrieben.

Reber

Sitzung vom 7ten Juli 1854.

No 128.

Vor dem königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Gerichtsbarkeit, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren Kaerner, Director, Hitzfeld, Zeigler, Serini, Engel, Bürkle, Kieffer, zweiter Vicepräsident, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1.) Friedrich Lorbeer, zwei und zwanzig

fessor alt, Ackermann in Leutershein im
Canton Hollstein
2, Johann Mann II fünf und dreißig Jahre
alt, Ackermann daselbst,
3, Georg Jacob Mann IV, Ackermann aben-
daselbst, zwei und dreißig Jahre alt,
4, Jacob Schiffer, eine und vierzig Jahre alt,
Müller in Leutershein, Canton Hünfeld alt,
Eigenthümer von einem Antheile der Königs
Hustegaligeregmühle zu Kaisers Lautern wenn
Muhlen Mai achtzehn hundert vier und fünf-
zig, versammen unter Beistand des Advokaten
Holsen,

gegen

die Königl Amtsbehörde, Eigenthümer, ver-
treten durch Amtsprocurator Kieffer;

Nach dem Aufrufe der Sache, und nachdem die
in Person erschienenen vier Eigenthümer ihre
Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort
angegeben hatten, wie oben steht, ersuchte
der ernannte Referent, Königl. Eigenthü-
mer gerichts nach Hirschfeld seinen mündlichen
Bericht beginnen hatte, worauf sich der Ver-
theidiger der Eigenthümer, Anwald Holsen
das Wort ertheilen und die Eigenthümer hätten
zu ihrer Entlastung neunzehn Zeugen laden
lassen, deren Abhör derselben mittelst folgenden
schriftlichen Antrages verlangte:

„Eigenthümer dem Königl. Eigenthümergerichte
„zu Entwurf, daß der erste Richter mit Anwend-
„dung Art. 222 des code penal auf die den Ei-
„genthümern zu Last gelegte Thatsache der
„Verjährungsbestreitigung in Anwendung
„bringe;

„daß dieselben daher sofort wegen Abgang
„einer rechtsfestigen Thatsachenfeststellung

freizusprechen sind,

subsidiarisch, zu Entwurf, daß die Depositionen der beiden Entlastungszeugen Johann Mann III und Wilhelm Mann auf Nichtigkeit beruhen, und daß Eigenthümer beruhigen können, die bezüglichen Zollbinder niemals gesungen zu haben

Auf diesen Grunde

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Eigenthümer von Kosten und Kosten zu entbinden;

subsidiarisch die Eigenthümer zum Beweise durch Zeugen zu zulassen, daß die Aussagen der beiden Entlastungszeugen Johann Mann III und Wilhelm Mann unwahr sind; daß die Eigenthümer die bezüglichen Zollbinder nicht gesungen und überhaupt bei dem Zugrunde von Kaiserslautern Bezirk der letzten hundert drei und fünfzig Ein-en Verfahren Handlung begangen haben, insbesondere Johann Mann II seine Mit-handlung des Johann Mann III, sofort zu verordnen, daß die durch die Eigenthümer gerichtlichen Zeugen sie über vernommen werden;

Der Königl Amtsbehörde widersetzte sich der Abhör der vorgeschlagenen Entlastungs-zeugen, so weit deren Vernehmung in der heutigen öffentlichen Sitzung statt finden sollen, mit der Begründung, daß die mündli-che Abhör der Entlastungszeugen ohne gleichzeitige Vernehmung der Entlastungs-zeugen in der gegenwärtigen Lage um so unstatthafter sei, als nach den schriftlich festgestellten Thatsachen Ab- und Vor-handlungen der Eigenthümer durch die

zweckdienliche Entlastungszeugen zu führen.
Gegen Beweis gewerte die Unmöglichkeit der
Exzipientin, daß in weiter Zustellung nützlich neu-
nenswerthe Entlastungszeugen vorhanden soll,
so dieser nur erklärlich wäre, alsdann noth-
dürftige Konfrontation, und andererseits Kunstfehler
selber gleichzeitig auf diese Entlastungszeu-
gen zu hören, zu deren Vorladung in die frü-
here Fixung keine genügende Zeit gegeben
gewesen, indem die Exzellenten durch die
mittelst Akt des Gerichtsboten Glantner vom
dritten des laufenden Monats Juli auf dem
portugiesischen Königl. General-Konsulat Prokü-
ratore geschehene Zeugenernennigation, ihre
Absicht, auf die Exzellenzen Entlastungs-
zeugen zu produziren, erst unter jenem
Tage zu nehmen gegeben, die Königl.
Konsulatsbehörde also so lange vor der Vorla-
dung von dieser Absicht Nachricht erhalten, daß
sie nicht im Stande gewesen, die Entlastungs-
zeugen in die heutige Sitzung vorbescheiden
zu lassen, weshalb sie den Antrag stellte:

der Königl. Exzellenzengerichtshof wolle, ohne
den Exzipienten der Exzellenten auf Verord-
nung der produzirten Entlastungszeugen
überhaupt zu verweisen zur sofortigen
Vornehmung der Beweisfragen;

subsidiarisch aber, eine andere richtige Sitz-
ung zur Vornehmung der Beweisfragen anord-
nen, um auf die Beibringung der Entlastungs
zeugen bedachtigen lassen zu können,
endlich auf die von Exzipient gegen eine wider-
ihn wegen verbrecherischer Denunziation
beschuldigte erlassenen Urtheil des Königl.
Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom
siebenten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig

unverzüglich gemachte Exzellenten mit der
von den vier Exzellenten gegen die Verthei-
digerschaft selbem Gerichtshof vom nämlichen Tage
wegen Majestätsbeleidigung und wegen
seiner Majestät Ludwig II. mehrfache wegen Miß-
handlung verlassenen Urtheil unverzüglich ge-
machte Exzellenten zu verbinden;

der Vertheidigung der Exzellenten er-
klärte sodann Niemand von den Letzteren,
durch Dieselben gegen den Subsidiären:
trag der Königl. Staatsbehörde nichts
einzuwenden hätten;

Nach Anhörung der Exzellenten, ih-
res Vertheidigers und der Königl. Staats-
behörde in ihren Vortrag Entweisungen;

In Erwägung, daß eine einstweilige Ver-
nehmung der heute produzirten Entlastungs
zeugen nicht blos und zunächst gemäß erscheint,
daß vielmehr, um den von den Exzellen-
ten angebotenen Gegenbeweis gehörig
würdigen zu können, auch die gleichzeitige
Vernehmung der Belastungszeugen nö-
thig erachtet sei;

daß dieser zu diesem Ende eine andere
weitige Sitzung zur persönlichen Verhand-
lung der Sache anzuberaumen, und auf
die Beibringung der Belastungszeugen zu
verordnen ist;

daß endlich der beantragten Verbin-
dung der beiden Verhandlungen kein recht-
liches und kein faktisches Hindernis im
Wege steht;

Aus diesen Gründen

verbindet das Königl. Exzellenzengericht
die von Friedrich Eckbert gegen ein Urtheil
des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu

Kaiserslautern vom sechsten Mai achtzehn hundert vier und fünfzig, wodurch er wegen wiederholter Denunziation des Wilhelm Mann zu Lautersheim am zwei und zwanzigsten Februar achtzehn hundert vier und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die zu erlegenden Gerichtskosten und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist – eingelegte Berufung mit der Aktenvorlage, welche die sämmtlichen Beschuldigten gegen ein Urtheil desselben Gerichts vom siebenzehnten vom nämlichen Tage, wodurch die Beschuldigten Johann Mann II und Friedrich Dannewald der Widersetzlichkeit gegen Johann Mann III am zehnten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, und der gemeinsame Johann Mann II, so wie die Beschuldigten Friedrich Labor, Jacob Schiffer und Georg Jacob Mann III der Beleidigung Ihrer Majestäten der Könige Maximilian II und Ludwig I von Bayern aus nämlichen Tage, übereinstimmend erklärt, und Friedrich Seewald zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und die sämmtlichen übrigen Beschuldigten zu einer Gefängnißstrafe von je <u>sechs Monaten</u> verurtheilt worden

wodurch ferners die Beschuldigten Johann Mann II und Friedrich Seewald in ein Fünftheil der sämmtlichen Kosten – liquidirt Sechs Fünftel zu sechs und zwanzig Gulden neun und dreißig und ein Fünftel Kreuzer und zwar solidarisch verfällt – die übrigen ein Fünftheil dem genannten Johann Mann, sowie den Beschuldigten Friedrich Labor, Jacob Schiffer und Georg Jacob Mann ebenfalls unter Solidarität zu Last gelegt worden sind – diese ein Fünftheil liqui. Sie zu sechs und zwanzig Gulden zwei und fünfzig und ein Fünftel Kreuzer ansetzung genommen haben, –

vermittelt sofort die also verbundene Akten zur sammtlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehn hundert vier und fünfzig Morgens neun Uhr, –

lädt die Appellanten zu dem von ihnen angebotenen, oben präzisirten und in derselben Sitzung zu führenden Beweise durch Zeugen zu, so der Königl. Anwalt besonders übereinkommend, in derselben Sitzung diejenigen, die es in erster Instanz genommen, die sonst zu vermittelnden Beleidigungszeugen zur Führung des Beleidigungsbeweises vorladen zu lassen, welche sie für gut finden,

gibt endlich den Appellanten auf, in derselben Sitzung ohne weitere Vorladung wieder zu erscheinen.

Also gesprochen und gerichtet wie eingangs.

Zugestellt zu den Akten des Königl. allgemeinen Zahlung. No 2705.
Akten-Auszug (No 2705)
Zu Homburg, den 7 Aug. 1854.
Taxat Dict. 1.24
Stempel —.28
1.52
Anwalt Walter.

Ferdinand
Dingler
Reber

№ 129.

Sitzung vom 13 July 1854.

Der Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisession, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten July achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lavaux, Präsident, Fritzsche, Beysitz, Simon, Fiscal, Roth, Assessor, Kuntz, Substitut, und Clemens, Greffier, zu Verhandlung zu nehmen, sodann Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Volk, 43 Jahren alt, Feldhüter, wohnhaft zu Contwig, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 26 Mai 1854, gegenwärtig unter Beistand des Advocaten Hohm,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, anwesend durch den Substituten Kuntz; –

Nach geschehener Aufrufung der Sache und nachdem der Appellant auf das Schlussgesuch Verlesung der Vorsitzenden seiner Vertheidigung angegeben hatte, sein oben eingereicht sind, worauf sich der Vertheidiger des Appellanten, Advocat Hohm, das Wort und trug vor: dem Gericht, der Appellant, habe zu seiner Entlastung zwey Zeugen, nämlich 1. den gewesenen Forstgehilfen Theodor Lorentzen von Forsthaus, und 2. den Waldhüter Michael Schmidt von Contwig, mit in die Sitzung gebracht, durch welche Zeugen zu vernehmen im Stande sey und zwar durch den ersten, daß [illegible] sage nach dem

Zeugenvernehmungsliste:

Lavaux	1. Sr.
Fritzsche	1. 45.
Simon	1. 52.
Roth	2. 36.
Kuntz	4. 40.
Clemens	11. 12.
Protokoll	32.
Zeugen	1. 17.
	23. 54.
Taxe des Herrn Landtmanns Hermann in Landau	4. 30.
Zu Collum:	28. 24.

2 Zeugen gehört.

Vorfalle der Sonntag seines, der Appellanten Vertheidigung, endlich beim Vorbeygehen über den Waldgraben am Distrikt Kindsbrunn am Saum Tannen Stamm stehen geblieben, noch nichts dergleichen sagen, – am Dienstag, endlich, in Verbindung mit andern thatsächlichen Momenten, die Wahrheit seiner Aussagung über den zufälligen Entlaufung seines Hundes bestätigen, – durch den zweiten Zeugen, daß die Entfernungen der nach Clemens aufgenommenen in der Vorentersuchung oben angenommenen Zeugen Michael Hugo, gewesenen Forstmann, Waldhüter von Contwig, in so weit Tannen Rücksicht genommen werden wollten, auf Wahrheit beruhen.

Zugleich sollten die Vertheidigung der Aussage auf endliche Annahme seines Zeugen.

Der Königl. Staatsbehörde widersetzte sich seiner Aussage theils und hauptsächlich wegen der Öffentlichkeit der eröffneten Verweisung übergangen, theils auch der Zeugen, weil er im allgemeinen unglaubhaft, jedenfalls nicht zweckmäßig sey, in der Appell-Sitzung von dem Vorsitzenden einseitig produzirten Zeugen ohne gleichzeitige contradictorische Vernehmung der Belastungszeugen zu hören, weshalb eine Vertagung der Sache in eine zweckmäßige Sitzung zur Abhör der Entlastungszeugen und Vorladung der Belastungszeugen anhängig wurde;

Der Königl. Appellationsgericht beschränkt sich das Commissorium über die beigebrachte zu stellen Aussage

bis nach der Entfernung der Zeugen durch den Vorsitzenden vor.

Die Zeugen Lengler und Schmidt wurden hierauf in das Zeugenzimmer gewiesen, um nach abgelegtem Zeugniß gemeinsam entlassen zu werden.

Der anwesende Assessor Appellationsgerichtsrath Hildebold als delegirter Richter, wobey die bezüglichen Akten sich befinden, und besonders

1) der angefochtene Rathsbeschluß, wodurch der Appellant der freiwilligen Entfernung der Mariane Heinrich Pfeiffer aus Landstuhl durch einen Schuß in den linken Unterschenkel, am 19ten November 1853 für schuldig erklärt und ihn der That in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, einer Geldbuße von einhundert Gulden, acht und zwanzig Zeugen und in die zu vier und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Zeugen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung der Rathsherren vom 20: Mai 1854;

Nach Anhörung eigener Berichts erstatter des Königl. Appellationsgerichts über die ohne gesetzlichen Anstand folgender Rathsbeschluß:

In Erwägung, daß die Abhör der von dem Appellanten in der heutigen Sitzung vorgeschlagenen Gegenzeugen nicht gestattet werden kann, weil die Abhör der Zeugen Lengler der Zeugen nicht, weil bezüglich der Thatsache, worüber diese Zeugen vernommen wurden, die Depositionen der in der heutigen Sitzung vernommenen Zeugen Licht die nöthige Aufklärung bereits hinlänglich verschaffen, — die Abhör der Zeugen Schmidt der Zeugen nicht, weil in dem angefochtenen Rathsbeschluß die Aussagen der blos in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen vollständig Alles, was diese Zeugen Thatsächliches genommen worden ist;

daß die Sache der von dem Vertheidiger der Appellanten gestellten Antrag als unbegründet verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

verweist das Königl. Appellationsgericht den Antrag des Vertheidigers der Appellanten auf Vernehmung der in heutiger Sitzung genannten Zeugen Lengler und Schmidt als unbegründet, und verordnet, daß diese Zeugen nicht gehört werden sollen.

Nach Verkündung vorstehenden Rathsbeschlusses erklärte sich der Appellant über die ihm wegen Haltlosigkeit der Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers desselben in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellanten von der gegen ihn aufgehobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und Zehrungen zu entbinden, widrigenfalls zu nehmen, daß er sich hinsichtlich von seiner Verantwortung und Zahlungsfähigkeit handle, und demgemäß wieder den Appellanten auf Grund der Art. 320 und 463 des Strafgesetzbuches die möglichste gelindeste Strafe zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Verurtheilung des Matrosen Heinrich Kleiffen von Markenfeld am 19ten November 1853, zweihundert Hiebe und acht Tage Arrest, in den Marken-Polizei-Gemeinderath, Friedrich Schwarzhoff, durch seine Aussagen vor der öffentlichen Sitzung des Hochpeinlichen Gerichts zu Landau unterm 26ten Mai 1854 verursachten Zeugen, wie sein Name ersichtlich in jenes Urtheil verzeichnet ist;

daß diese Thatsache von dem Appellanten auch eben so wenig in Zweifel gezogen wird, als der Umstand, daß der verurtheilte Kleiffen auf seinem Transport, endlich der Appellant, damals Zugehörungen des Hofs der Appellate zu dem bezeichneten Orte in Linz vorgeschafft haben, daß sich getroffen hat;

daß dann nur zu untersuchen bleibt, welche Qualifikation den Vorfall zu geben ist, nämlich

a. ob, wie der Appellant aufstellt, der tragische Schuß beim Niederspringen über einen Wallgraben durch Niederfallen der Appellanten auf den Lauf in den Boden von Hasen und das darauf herabgezogene Niederfallen der Kinder auf die durch den Hängenbleiben der Kinder am Thorweg, ohne sein auf Gefälle sich von selbst und wider den Willen der Appellanten entladen und ohne so zufällig sein ausschließlich den Heinrich Kleiffen getroffen haben, so daß gar kein Verschulden vorliegen, — oder ob

b. der Appellant, wie der von den Kindern

in dem eingeschlossenen Vorfalle angenommen hat, den verwundeten Schuß freiwillig und in der Absicht zu treffen, auf ihn in Gesellschaft des Zeugen Michael Kirch zum Holzspaal aufgegangen und das Kleinhüttenwerk des Appellanten davon alsdann gegen Kleiffen mit Lumpen abgefeuert und ihn dabei mit Vorsichtigkeit zu Verwundung im Sinne des Art. 311 des Strafgesetzbuches absichtlich gemacht haben, oder

c. ob der Appellant seinen freien Schuß freiwillig abgewendet, dabei jedoch nicht die unter b. angegebene Absicht, vielmehr nur die Absicht, durch einen Schuß in die Luft den Knaben zu erschrecken, gehabt, dabei aber, wie der Appellant und sein Vorsichtigkeit subsidiarisch gethan machen, mit Vorsichtigkeit den Lauf des Gewehrs eine Richtung gegeben habe, in welcher der Schuß den nicht klassifizirten Kleiffen verwundet und in dieser Lage sich befunden, so daß eine Verwendung auf Vorsichtigkeit im Sinne des Art. 320 des Polizeistrafgesetzbuches vorliege;

In Erwägung, daß ad a. der ganze Hergang der Sache, wie er unzweifelhaft von allen Zeugen klar ganz in der Weise beobachtet worden, die Annahme eines zufälligen Entladens des Gewehrs, wie der Appellant, schon die Alten zweifelnd der verschiedene Standpunkt und Entfernung zu ersehen, schon vorher über die Wahrnehmung des letzteren verschiedene Aussagen zu liefern,

Appellanten aufgehalten und in seinen Absichten, das gewaltsame Haus mit Gewalt abzubrechen, nicht nur vermehrt, sondern auch seine Leute aus dem eigenthümlichen Benehmen, welches beym Anfang des Gewitters mit der Haltung der Mannschaft des Fahrzeugs vorgegangen ist, gemißbraucht hat, beide Fahrzeuge getrennt, beide auch, wiewohl das vordere, das ein Dekumanschiff war, langsam, abgetrieben hatte; daß einige Expeditions-Leute auf das letztere Fahrzeug übersetzten und auch einige der Dekumanen Schiffer mitnahmen; daß eine Absicht, in die Richtigkeit der Wahrnehmungen des Zeugen, insbesondere der ganzen Zeit, wenn sie in einer Glaubhaftigkeit übereinstimmt, Zweifel zu setzen, nur sehr wenig besteht, weil der ganze Vorfall nur geschwinde, nämlich nur dann die Sache zur Untersuchung kommen, als nur gegen das Gewitter der Mannschaften Beyhülfe suchend, von dem Königl. Landrentmeister Dr. Cammann in Neuß mit der Bemerkung, wenn es nöthig wäre, der Landdrost, die bedeutendsten Schritten thun, sagen die Appellaten erhielt; daß diese Absprache namentlich genügend ist, jeden Gedanken über die Wahrscheinlichkeit des Zeugen zu haben, welchen gegen ihre Glaubwürdigkeit von ihnen vor ihrer Vernehmung gegeben, nicht ganz günstige Zeugnisse aufgefangen werden;

daß es auch den Appellanten in der Appellations-Instanz nicht gelungen ist, der Zeugen, Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit Zeugen Aussagen zu widersprechen, noch weniger zu beseitigen; daß namentlich die Aussagen des Zeugen Rick die Behauptung des Appellanten widerlegt, als seyen die Explosionen noch nach dem Sinken über die Kaligrabens und durch das Niederfallen auf der andern Seite der letzteren durch Gefall erfolgt, indem jener Zeuge angiebt, der Appellant sey, den Taucherschaden wahrnehmend, allmählig über den Graben gesprungen, dann jenseits auf, während der Dekumanschiffer auf den auf die Taucher aufgesetzten Schwimmer gefallen gewesen, so daß diese Zeugen Wahrnehmungen einzig und die Thatsachen, die an sich für die Gefälligkeit der Vermuthung ablehnt, bestätigt erscheinen;

In Erwägung (ad b.) daß zwar in der Fixirung der Position der Sache, ein Irrthum von den Zeugen gemacht wurde, dieselbe aber nicht einen Gefahrpunkt für die Unwillkürlichkeit der Verwendung im Sinne der Art. 311 der Strafgesetzbücher liegen; daß jedoch anzunehmen ist, der Zeuge Rick den Akten der Ingenieur der Observant im Allgemeinen der Absicht der Schiffer beobachtet hat, nämlich der Richtung auf die Taucher statt an die Schiffer, annehmen darf, daß der Appellant wirklich nur gewillt war, durch den abgeworfenen Schiffer die Gefährlichkeit der nächtlichen Waldbegehung zu ersparen, dabey aber aus Unvorsichtigkeit den Niederlassen, statt einer Richtung ganz in den innern Himmel raum, eine solche Richtung gab, daß Schiffer getroffen werden mußte, und getroffen worden ist;

daß jedenfalls über die Absichtlichkeit und Unwillkürlichkeit der Schiffer Zweifel zu erwecken der Verwendung der Einzelnen Schiffer, dermaßen über den Dolus in

in der Hauptsache meinen der Appellantin Hinreichen
des Beweis, weshalb die Abweisung der Berufung auf
Mangel an Beweis um so weniger bey dem Umstande
gerechtfertigt, als einer Theils gemäß Einer bestimmten
Aussage auch ganz für dem neuen Eigen bestimmten
richtigen Anhaltens gar ist, weshalb der Appellant,
auf mein Blick der bey dem Akten befindlichen amt.
lichen Tabelle seinem ausgezeichneten Fähnen, in
Ausübung seines Berufsverrichtungen, Platz an dem
Tag gelegt hat, und als andernheils er sich von
einem in der Behandlung von Waffen geübten
Schützen, wie der Appellant nach den Schriften
der Vorinstanzen gezeigt soll, nicht anbelden
lassen, daß und warum Appellat – hätte er
anderes in der Absicht um zu treffen, – der
Entfernung nicht in der eben angegebenen, der Er-
mittlung nach selben Zweifel unterliegen bestanden
ganz ungebührlichen Vorschlag wegen angetroffen;

daß dem Akten nach der ganze Vorfall als einer
Verantwortung auf Unvorsichtigkeit im Sinne des
Art. 320 des Strafgesetzbuches zu qualificiren ist;

In Erwägung zum Strafmaße, daß der bezüg-
lich der aufgenommenen Polizeyacten bey der nach-
träglichen Einvernehmung zu annehmbaren, daß aber
in Betracht der Verletzung einen Grad-
leichtung in seinem Sinne eingetreten hat, bey
seiner Abstufung auf der einen Seite die Schwere
der Handlung und ihren Folgen, so wie der hohe
Grad von Unvorsichtigkeit auf Seiten des Appel-
lanten, auf der anderen Seite aber auch die
Unbescholtenheit des Angeklagten und das reife
Alter des Appellanten, der mir übergangenen
Umstände zu der That hinreichend zu haben
scheint, nicht außer Acht bleiben kann;

In Erwägung, daß der Appellant, als unter-
liegender Theil, die Kosten des Appell-Verfahrens
zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Wird unter aufrechthaltung der Verfügung des Königl. Bezirks-Amtes zu Lemberg vom
26 Mai 1854, ex mail Ludwig der Appellant
(Michael Falk, 45 Jahre alt, Local-Inspector, zu
Sandersdorf wohnhaft), der fahrlässigen Verwundung
des Mannes Leonhard Pfeiffer von da (durch einen
Schuß in der dem Findenkopf am 19ten November
1853) für schuldig erklärt und auf den Grund des
Art. 311 des Strafgesetzbuches zu einer Einsperrung in
Haft von drey Monaten unerthalb verurtheilt,
erklärt der Königl. Appellationsgericht den ge-
nannten Appellanten (Falk) der Verwundung des
obbemeldten genannten Pfeiffer an obigem Tage aus
Unvorsichtigkeit für schuldig, unterhält ihn
jedoch in Anwendung des Art. 320 des Straf-
gesetzbuches zu einer Einsperrung in Haft von
einem Monat, respective rechnet auf die Untersuchungs-
Gefangenschaft Falk ein was dem obigen
Richter zur gegenwärtigen Einsperrung auf einen
Tag, bestätigt das ausdrückliche
Erkenntniß in Betracht der aufgelaufenen Polizeyacten

und das mündliche Vorschlußverfahren, namentlich auch die Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, letztlichen liquidirt zu fünf Gulden einen und fünfzig Kreuzer. –

Aller Eingang gemäß § 320 Abs. 320 der Strafgerichtsordnung und der Abs. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche vor dem Plenum in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden und also lautet: (– eingerückt –).

Geschehen und verkündet am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs angegeben.

Fritzsch. [illegible]

Sitzung vom 13 Juli 1854.

No. 130.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in peinlicher Rechtspolizeisammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Baumann, Präsident, Hilgard, Ringler, Heim, Spengel, Kölsch, Braun, Beisitzer, und Klemmich, als der Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Schaffner, 30 Jahre alt, Müllers, wohnhaft zu Schallodenbach, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 22 Mai 1854

Verschiedene:

	f.	kr.
Remual	2.	20.
Registrg.	3.	16.
Inquisitk.	2.	51.
Zeugen	7.	18.
Taxatei	1.	44.
	17.	35.

Expeditionsgebühren des Urtheils. No. 7631. Kreisg. z. Zweibrücken. den 29 Juli 1854 fres 28 kr. Verlutz. Walter.

nachdem unter Beistand des Rechtsanwalts Klingsporn;

gegen

die Königl. Staatsprocuratur, Appellatin, vertreten durch den Substituten Braun;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Heim;

Nach Vorlesung und Einsicht der vorgelegten Akten, Urtheil und Urkunden,

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung des Kalbfelles Klein von Althorn bezüglich seiner Kinder und im Falle der unvollständigen Zahlung, zu einer Einsperrung von Sechzehn im Betrage von 23 Tagen d. J. übereinstimmend verurtheilt und ihr Kind Philipp seiner Haftentlassung 3 Tage vor seinen Mitangeklagten und in den zu Beschuldigten gehörigen Kosten und Gerichtsgebühren liquidirte Urtheil vernommen hat;

2°) Der Appellantenerklärung der Berufung vom 24ten Juny 1854;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vorgehaltenen Thatsachen;

Nach Anhörung der Rechtsanwalts Klingsporn in seinem Vortrage und Antrage, letztlichen auf Milderung der dem Appellanten auferlegten Strafe lautend;

Ferners der Königl. Staatsprocuratur, welche Folgendes anbringt: Der Königl. Appellationsgerichte erlaube sich einige ergänzende Bemerkungen über die Entscheidung vorzutragen, welche Vor-

Entscheidung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I der neuen Richter der Angeklagten das neue ihre in öffentlicher Gerichtssitzung wirklich angenommenen Thatsachen mit Recht selbst als thatsächlich angenommen hat, daß I ferner sich der ihm zur Last gelegten Verletzung der Eidespflicht durch Klage zu Nußbach bezüglich seiner Aussage, dahingehend durch Urteil am 23. Januar 1854, schuldig gemacht habe; daß Klage darauf besteht, in die dafür bezüglichen Strafbestimmungen, namentlich in die der Verletzung selbst insoweit die Mitstrafung zu statuiren;

daß der Appellant auch nicht vermochte, irgend ihn entlastende Thatsachen zu behaupten oder zu beantragen, sein bloßes Ableugnen der That aber dafür nicht genügt; daß I daher in obiger Annahme der Appellantin keine Verletzung zu seinen Ungunsten angethan worden ist;

daß I der angefochtene Urtheil mit den obigen richtigen Qualifikationen der That, sowie ebenso richtig auch unten der betreffende Strafgesetz zugegeben und in gleicher Weise eine der Verletzung der Appellantin angemessene Strafe ausgesprochen hat, weshalb die ungeschiffene Berufung als in seinem Hauptinhalt gerechtfertigt ab- und der Appellant als succumbend in die Kosten der Appell-Instanz zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts

[93 Worte durchgestrichen]

die eingelegte Berufung, weil in seinem Hauptinhalt gerechtfertigt, und demzufolge die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu [illegible] Gulden neun und fünfzig Kreuzer. –

Vollstreckt in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafverfahrens über das Verfahren in Strafsachen, endlich von den Gerichten in öffentlicher Sitzung verkündet worden und also lautend: – wie vorstehen –.

Unterschrift und Ausfertigung der Original angegeben wegen.

Fritzsche

Brunner

Dingler

Hoffmann

Sitzung vom 13 Juli 1854.

№ 131.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Nichtigkeitssammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, (wo gegenwärtig waren: Brunner, Präsident, Fischer, Dingler, Hummel, Hoffmann, Käß, Wagner, Fabricius, und Klement als Beisitzer und Fritzsche, substituirter Rathsherr) folgenden Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Philipp Klein, 23 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft auf dem Pastorenhaus-Hofe, Gemeinde Hornbach, Landcommissariat Pirmasens, Appellant von einem Rathsspruch der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken

vom 29. Mai 1854, in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Substituten Krug;

Nach mündlicher Anhörung der Königl. Appel. latins Generalstaatsanwaltschaft;

Nach Untersuchung und Einsicht der vorgelegten Akten, indem erwogen

1°) daß angefochtene Urtheil, welches der Appellantin heutigen Tages eröffnet, unterm 7ten Mai 1854, zu einer Gefängnißstrafe von sechzig Stunden einfach verurtheilt, einem Pfändungsbefehl von eines Thalers einfach verurtheilt und in die Kosten verurtheilt, zugleich auch die Konfiskation der bei Pfändung des Gerichts gebrauchten Gewehre und die Einziehung derselben in die Königl. Jagdinstrumenten verordnet, endlich der Appellantin im Falle der Nichteinlegung zum Betrag der Strafe Eigenthumsarrest mit Tag und zwanzig Stunden Gefängniß commutirt hat;

2°) der Appellanterklärung der Rechtsmittel vom 31. Mai 1854;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher, nach vorgängiger Rechtsbelehrung, auf Innehaltung

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß durch die Verhandlung, wie sie in unserm Erkenntniß dargestellt ist, daß Appellant, welcher Jagdgewehre zur Ausübung der Jagd mit seinem Waffenschein versehen ist, am Sonntag den 7ten Mai 1854, den Morgens zwischen fünf und sechs Uhr, also zu verbotener Zeit, nämlich zur Zeit der geschlossenen Jagd, auf den Gründen der Staatswald-Expectant Klingelhöfer und dem Förster Seitz auf der Jagd und Weg schaden betreten worden ist; daß aber die beiden Protokollanten, Landgerichts Sekretär und Hilfsgehülfen Johann Müller, sich nicht mit Sicherheit und Bestimmtheit über den Punkt haben aussprechen können und sich nicht aussprechen können, daß der Appellant gewehr auf sie angelegt habe, - daß in dieser Beziehung viel mehr nur Vermuthungen, die Glaubten in den Worten der Appellantin der Jäger einen Akt Insolenz gefunden haben, - eine Waffe, einen Besitz der Appellant in Abrede stellt; daß aber der Angeschuldigten nach §. 9 und 11 der Jagdordnung vom 21 September 1815 eine nothwendige und constitutionelle Merkmal und Eigenschaft der widerrechtlichen Jagd, also der Jagdfrevels bildet in der That, daß es, wie der Verein eines gesetzlichen Jagdschutzgesetzes nicht sein soll, der Abgang einer gesetzlichen Erlaubniß, von der Anwendung der Waffen Einwendungen der Jagd-Anordnung nicht der Rede sein kann, - die klagend Glauben der Jägern über der Vor-

[illegible] einer solchen Unsicherheit aber dringend nicht geboten ist, als Grund lage zur Verneinung einer [illegible] Ausübung von der Befugniß der Appellanten zu dienen, so vermöchte der Letztere sich nicht im Momente der Constatirung durch die Zeugenaussage der Frau und der übrigen Angaben über Aufführen einer Waffe, Klatzer bewaffnet gehabt zu haben;

das Fehlen der einzelnen Bestimmung genugsam erhellt und das weitere Anzeigende zu unterlassen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, spreche das Königl. Appellationsgericht der Pfalz, Fremden von der weiteren ihm aufgebürdeten Klagsführung, so wie von Kosten und den Zeugen los.

Hymmen

Ritzius. Königl. Appellationsgerichts-Secretär

Postentgütigkeiten

Bengel	2.55
Ritzius	2.16
Hymmen	3.45
Zeugen	16.20
Kanzlei	2.16
	= 28.32

Sitzung vom 14 Juli 1854

No 132

das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hymmen, Director, Fitzfeld, Klinglin, Heini, Engel, Bätz, Wenz,

Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Hellwig zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Leopold Geib, ein und zwanzig Jahre alt, Metzger;
2) Conrad Geib, neunzehn Jahre alt, Bäcker, beide wohnhaft in Rimschweiler, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Advocaten Goltzen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Substituten Wenz;

Nachdem die Sache aufgerufen und die Appellanten durch den Director nach ihren Namen, Alter, Stand und Wohnort befragt waren, erstattete Appellationsrath Fitzfeld Bericht und verlas dabei, unter anderm, folgende Acten-Stücke: 1) das angefochtene Urtheil, enthaltend die Appellanten Leopold Geib der Beleidigung des Nachtwächters Geib und des Polizeidieners Müller im Dienste, sowie der Widerspenstigkeit dieser Letzteren im Dienste und der nächtlichen Ruhestörung, und den Appellanten Conrad Geib der Mißhandlung des Polizeidieners Müller und der nächtlichen Ruhestörung für überwiesen erklärt und dieselben demgemäß und zwar den Leopold Geib zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und einer Geldbuße von sieben Gulden, den Conrad Geib zu einer Gefängnißstrafe von zehn Tagen und einer Geldbuße von sieben Gulden, sowie Beide nebst den Mitbeschuldigten Johann Friedrich III solidarisch in die Kosten, bezüglich zu zwanzig zwei Gulden und drei Kreuzer verurtheilt hat;
2) die Appell-Erklärung der beiden Verurtheilten vom dritten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf

die ihnen vorgehaltenen Ausschuldigungspunkte;
sowie ihre Vertheidigung, der Advocaten Golpon, in seinem Vor- und Antrage, letzteren auf Umwandlung der verhängten Gefängnißstrafe in eine einfache Geldstrafe lautend;
Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: es gefalle den Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt abzuweisen und die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;
In Erwägung daß den ersten Punkten die Aussage des vereideten Schranken in öffentlicher Sitzung wörtlich vorgenommenen Zeugen und namentlich die Aussage des Zeugen Heinrich Müller genügend bestätigt und bewiesen hat, daß wider die beiden Appellanten der Beweis erbracht sei, daß sie sich und zwar der Appellant Leopold Gieb 1, der Widerbeleidigung des Polizeidieners Gieb und des Polizeidieners Müller, beide von Neuhof, in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen in der Nacht vom 26ten und zwanzigsten auf den sieben und zwanzigsten Februar vorigen Jahres in Neuhof; 2, der thätlichen Mißhandlung des genannten Polizeidieners in Neuhof durch Faustschläge in derselben Nacht, an dem vorbenannten Orte und 3, gleichzeitig bei und mit den Vorfällen unter Ziffer 1, und 2, auch des nächtlichen ruhestörenden Lärmens der Appellant Conrad Gieb aber der unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Gesetzes Verletzungen schuldig gemacht haben;
daß kein Grund besteht, den bestimmten Behauptungen des vorbenannten Heinrich Müller, der von dem Zeugen Johannes Philipp Heinrich Schmidt des dritten Zeugnisses bezüglich seiner Vertrauenswürdigkeit erhalten hat, den Glauben der Wahrhaftigkeit zu versagen, und dies zwar um so weniger, als jene Behauptungen nicht allein steht, sondern in dem, auch von dem zweiten Zeugen Philipp Christian und soweit nöthig auch durch die Angaben des genannten Polizeidieners unterstützt wird;
daß nun aber nach der Aussage jenes Müller die beiden Appellanten, in der ein angefochtenen Urtheile in Einzelnen angeführten Weise, die beiden Vorgenannten Müller und Gieb in ihrem Rechte nicht nur durch Worte verhöhnt, sondern den Polizeidiener Müller sogar durch Faustschläge angehandelt und dabei seinen Amtsbefehlen Widerstand geleistet haben, indem die Ruhe des Einwohner störte;
daß die beiden Appellanten zwar obige Thatsachen in Abrede stellten, allein nicht Grund waren, irgend einen Verdachtsgrund gegen jene Aussage zu erregen, und geeignet gewesen, die in obigen Einzelnen aufgeführten Belastungen zu schwächen oder gar ganz zu beseitigen;
daß die verschiedenen Delikte in erster Instanz auch richtig qualifizirt und unter die einschlagenden Strafbestimmungen subsumirt worden sind;
daß auch die Strafe gelangt, so zwar, mit Rücksicht auf den in der Gemeinde Neuhof stattgehabten Exzeß – wie begreiflich der ganzen Umstände – nicht der Fall ist, unter das gesetzliche Minimum der gesetzlichen Strafe herabzugehen, daß jedoch das jugendliche Alter der beiden Appellanten und der Umstand, daß sie noch nicht vor Gericht standen und nicht bestraft worden sind, verbunden mit der Aufregung, in der sie sich in jener Nacht befanden, gelassen, die von dem ersten Richter verhängte Gefängnißstrafe, aber auch blos diese, in etwas gleich mit der Unterscheidung herabzusetzen, daß den Appellanten Leopold Gieb alle Kosten, der zu Recht aufrecht erhaltenen Strafe aufgelegt ist und sich auch bei dem in Frage stehenden Vorfalle am exzessivsten benommen hat, eine härtere Strafe zu treffen hat, als den einen besseren Rufes genießenden Mitappellanten Conrad Gieb;
daß endlich die beiden Appellanten ihres Unterliegens selbst die Kosten der Appellinstanz und zwar solidarisch zu tragen haben;

Aus diesen Gründen

verwiesen das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als nicht begründet, setzt jedoch die in erster Instanz ausgesprochene Gefängnißstrafe gegen den Appellanten Engelbert Heib von zwei Monaten auf sechs Wochen und die gegen den Appellanten Conrad Heib von sechs Wochen auf einen Monat herab, verurtheilt endlich beide Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu sechs Gulden neun und zwanzig Kreuzern;

das Letztere in Anwendung des Art. 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Strafverfahrungsgesetzbuches, endlich sie festgestellten von dem Kläger in öffentlicher Sitzung vorgelegten Kosten und also lautend: (hier einzurücken)

Also erkannt und verkündet, wie Eingangs gesetzt ist.

Heumann

Dingler

Scherer

Schäffer

Salquay

Sitzung vom 14 Juli 1854

No 133

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig, an welcher zugegen waren: Heumann, Director, Fischbach, Dingler, Perini, Geyer, Pfaff, Manz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Salquay, zweiter Auscultant-Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Schenkel, Bürger und Landwirth zu Hahn alt, Angeklagten in Sachen

Kosten

Dingler	1.52
Perini	2.48
Fischbach	1.55
Zeugen	-.50
Dingler	1.00½
	= 8.31½

Richtig gestempelt

königl. Zuchtpolizeigerichts) zu Landau vom zweiten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig, zu Recht erkannt;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Substituten Manz;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Vorlesen und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, namentlich: a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Jacob Schenkel des wörtlichen Beleidigung des Einzigen meineidigen Wälter von Edenkoben in Ausübung und bezüglich seiner Dienstes am vierten April achtzehnhundert neun und fünfzig sich schuldig erklärt und deshalben zu einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen und in die zu zwei Gulden neun und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt ist;

b, der Appellanterklärung des Verurtheilten vom zehnten Juni achtzehnhundert nun und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Schlußreden und Letztschuldigungsgründen;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letztere auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung daß die dem erstrichterlichen Urtheile zu Grunde gelegten Motive die angefochtene Entscheidung vollständig rechtfertigen, indem die Worte, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, ihr beleidigender Character, die Zufügung im Dienste, respective ihre Beziehung auf die Dienstverrichtungen und amtliche Stellung des Beleidigten klar auf Wälter von Edenkoben durch die in der öffentlichen Sitzung des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau gegebene thatsächliche und wirklich abgegebene Erklärung des letzteren in einer Weise hergestellt und erwiesen sind, daß der Appellant außer Stand war, diesen Thatbestand der Sache zu bestreiten, seine Letztschuldigung aber, er habe nicht beleidigen wollen,

durch die Akten der gebrauchten Worte, wie sie sich in dem mittelst Strafverfügung angezeigten Tatbestande wiedergegeben finden, ihre Widerlegung erhält,

daß das Gericht erster Instanz nach die Gesetzesartikel, die in solchen Vergehen vorsehen, richtig in Anwendung gebracht und in quali, wie in quanto zur Condemnation erkannt hat, auch sich insbesondere in letzterem Betreffe, mit Rücksicht auf die Vermögenheit des Appellanten, in der zum Polizeistrafe erkannten Geldstrafe von Fünfzig Franken nach allen Richtungen hin gerechtfertigt,

daß dem Allen nach der Appellanten zur seine Verantwortung zu seiner Entschuldigung vorgeben mag, seine Handlung habe (abzuleisten hier) als unbegründet abzuweisen und derselbe folglich als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellations-Gericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden zehn und dreißig neuen Centimen;

in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Strafgesetzbuches, endlich von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

(eingerückten)

Also geschehen und erkannt, wie in Eingange angegeben ist.

Hermann

Dieudonné

Schiff

Schyns

Hubertus

Jacquet

Sitzung vom 14 Juli 1854

No 134

Das Königl. Appellations-Gericht des Staates zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo Zugegen waren: Hermann, Director, Fitzthal, Klingler, Perini, Engel, Rothe, Mayer, Beisitzer des Königl. General-Staatsprocurators und Jacquay, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Anton Fretz, ein und zwanzig Jahre alt, ledige Schuster in Edingen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom letzten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, und Appellat, vorkommend im Verhaftszustande unter Beistand des Rechtsanwalten Münzinger;

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellanten und auch Appellanten vertreten durch den Substituten Mayer;

Nach stattgehabten Aufrufe der Sache und nachdem der Appellat seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben eingetragen, angegeben hatte, erhob der Königl. Appellations-Gerichtshof vor Allem zur Amtswegen folgende Verfügung:

In Erwägung daß die Thatsachlichkeit, welche in dem gegenwärtigen Prozesse zur Sprache kommt, eine derjenigen ist, welche nach dem Gesetze vom drei und zwanzigsten Merz achtzehnhundert sechs und vierzig die Verhandlung bei verschlossenen Thüren vorschreiben hat;

Eingesehen die Artikel 1 und 2 seines Gesetzes,

Aus diesen Gründen

verurtheilt das königl. Appellationsgericht, daß die Verhandlung in dieser Sache zum Beginne des Zeugenverhörs an bis zum Schluß der Debatten bei geschlossenen Thüren stattfinden soll und diesen zwar in Gemäßheit des Artikel zwei und zwei des Gesetzes vom vierten Mai achtzehnhundert sechs und siebzig, enthält das Vorsitzende vorgetragen hat und also lauten:

/: einzuräumen :/

das Publicum entfernte sich hinaus bis auf den Vorsitzenden des Appellanten beigegebenen Gerichtshof und der Anklagevertreter verblieb bis Eingang dessen des Eröffnungsbeschlusses des Eröffnungsgerichts

Alsdann erstattete der genannte Referent, königl. Appellationsgerichtsrath Engel umständlichen Bericht;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Actenstücke, enthaltend unter anderm:

a, das angefochtenen Urtheil, enthaltend den Appellanten Anton Holz der öffentlichen Ehrenverletzung am siebten April achtzehnhundert vier und siebzig für schuldig erkannt und ihn zu einer Geldstrafe von vierzig Thalern, oder sieben Gulden, oder sechs Tagen Gefängniß verurtheilt hat,

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom zwölften Juni achtzehnhundert vier und siebzig; sowie seiner vor Aufforderung des Appellanten zu seinen Erklärungen und Aufstellungen und seiner Vertheidigung Anzeigen in seinem Namen und Antrage, letzteren auf Milderung der Strafe lautend;

Nach Anhörung des königl. Staatsbeamten in seinem Vor- und Antrage, letzteren auf Reformation des Urtheils durch Erkennung der Strafe auf drei Monate;

Nachdem die Akten beendigt waren, verfügte der königl. Appellationsgerichtsrath, daß die Thüre des Gerichtssaales dem Publicum wieder geöffnet werden sollte; das königl. Appellationsgericht erließ demnächst nach stattgehabter Berathung folgendes Urtheil:

In Erwägung daß Angeklagte der Appellation, welche die angedrohte Strafe Volz wiederrufen mit seinem Mutter Dorothea Thomas, Ehefrau des Pflegs Volz wieder zu der öffentlichen Sitzung des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Landau am dritten Juni achtzehnhundert vier und siebzig, laut der summarischen Akte, über den Vorfall, von dem er sich in der gegenwärtigen Sache handelt, vernehmen haben, drei Zeugen darüber bestehen lassen, daß der Appellant in der Nachmittags zeit des letzten April achtzehnhundert vier und siebzig zu Edenkoben in dem Wohnzimmer seiner Mutter eine Verletzung der Schamhaftigkeit indem begangen habe, daß er die genannte einundzwanzig Margaretha Volz in der Weise, wie in dem angefochtenen Urtheile näher aufgezählt ist, demnächst aber auch bis selbst entblößte und sie in diesem Zustande über das auf den Rücken gelegte Mädchen hinstreckte;

daß der Appellant zwar die That bezweckt und begangen hat, die Ehefrau Volz habe auf das Gerichtshof so belastend, wie geschehen, über Fragen aber auf Befragt von der Mutter, gegen sie aufgesagt; daß gleich diese Aussage als Zeugnis aufgenommen, weil der Ehefrau Volz bezüglich ihrer Glaubhaftigkeit das beste Zeugniß ihres Ortsbeschers zur Seite steht und es an Grund mangelt, weshalb entdeckung auf neuen

† königl. Bezirksgericht von demselben Tage; —

† Zusatz von fünf Worten auf vorstehender Seite von unten nach dem Worte, der gebildet.

erscheint, dass eine Verurtheilung, namentlich eine
Mutter in der Erziehung eines so verwahrlosten und ver-
wachsenen Kindes, mittelst Entziehung alles
weiblichen Schamgefühls, ein Mittel, dass zu ersinnen
nur Barbarei zu üben, suchen werde; dass offenbar
der Aggravat nicht in Abrede sein, irgend ein Verbrechen
anzugeben, geeignet sei eine solche Verur-
theilung zu erwarten, die Aufstellung aber, dass der
von den Castanienholz ungern einen zu schweren Aufschlag
verübten Handlungsweise auf den Aggravaten gewon-
nene Handlung die Quelle seiner angeblichen Animosi-
tät bilde, durch die in erster Instanz stattgehabte Ver-
handlung gerade zu widerlegt worden ist;
dass die in obiger stehende Bestimmung muss also
eine öffentliche in Sinne des Artikel einschränkende
und dahin das Strafgesetzbuches interpretirt werden
muss, weil den ganze Vorfall bei ungezwungener
so offenstehenden Thüre am hellen Tage nur wenige
den Augen der dazu gekommenen Castanienholz
stattgefunden hat;
dass den Allen auch der rechte Richter den Ge-
richt der Verübung der That durch den Aggravan-
ten, somit der letzteren Verschuldung mit Recht
angenommen, die Busse selbst richtig bezeichnet
und das einschlägliche Strafgesetz in gleicher Weise
so richtig angewendet, und eine Strafe ver-
hängt hat, wie sie den Absicht des Strafgesetz-
und den Umständen angemessen erscheint, so dass
unter allen Gesichtspunkten die eingelegte Berufs-
ung des Aggravaten Fretz als unbegründet
verworfen und der letztere, also in Strafe zu

kostenpflichtig, mit den Kosten der Appellinstanz
belastet werden muss;
In Erwägung dass (der Kläger) da der erste Richter
die Klage in dem gegenwärtigen und der Sache an-
gemessenen Verhältnisse vorgetragen hat, kein
Grund, diese Klage zu steigern, vorliegt, und
die Abweisung der auf eine solche Klagerhöhung
gerichteten Berufung der königl. Landesregierung
zu Folge hat;

Aus diesen Gründen

Wegen hat das königliche Appellationsgericht
sowohl die von dem Aggravaten Fretz, als
die von der königlichen Landesregierung zu König-
lichen Bezirksgerichts zu Landau eingelegte Be-
rufung als nicht gerechtfertigt und gegen-
stand den Aggravaten Fretz in die Kosten
der Appell-Instanz, liquidirt zu drei Gulden
und fünf Kreuzern;
das Letztere in Anwendung des Artikel 194
und 211 des Strafgesetzbuches, welche
von dem Kläger zu öffentlicher Rüge vor-
gelesen wurden und also lautet:

Artikel 194

„Jeder Ehrenbeleidigung, die entweder gegen den
„Beleidigten und die Personen, welche sein
„die Bürgerlichen Folgen des Verbrechens genau-
„essen sind, oder gegen den Civilstand

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Urtheil vom 20 Juli 1854
No. 135

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Kramer, Director, Mantel, Fitzfeld, Klingler, Varini, Kölsch, Klarenz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Hagemann, gerichtlicher Actuarius, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Weber, ledig und dreißig Jahre alt, Kaufmann in Kaiserslautern, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, erschienen und Beistand des Advocaten Goltern,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Klarenz;

Nach gethaner Anzeige des königl. Appellationsgerichtspräsidenten Fitzfeld;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, und besonders:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Verleitung des königl. Gensdarmerie-Brigadiers Baade zu Kaiserslautern im Laufe des Abends des am zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig überwiesen erklärt und demselben somit zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten, liquidirt zu drei Gulden einzig acht Kreuzern, die der Minute, sowie der Urtheilsausfertigung nicht mitinbegriffen verurtheilt hat,

b, der Appellationserklärung des Verurtheilten vom siebenten

Kosten

Anzeige	2.06
Revision	2.20
Zeugen	-.28
Gensdarmen	1.26
Porti	1.30
	7.50

zwei achtzehnhundert vier und fünfzig;

"Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufklärungen und Entschuldigungs-Gründen, sowie seines Vertheidigers Advokat Gelsen in seinem Vor- und Antrage, letzterer schriftlich eingereicht also lautend: „Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, zu erkennen, daß das durch den art 224 code penal vorgesehene Vergehen überhaupt nicht nachgewiesen ist, daher Appellant durch den ersten Richter freizusprechen sey;

daß jedenfalls in dieser Hinsicht ein mildernder Umstand anzunehmen sey."

Subsidiarisch: zu erkennen, daß kein Grund vorhanden, das Erkenntniß des art 224 c. penal zu überschreiten und somit auf eine Geldstrafe gegen den Appellanten zu erkennen sey;

aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten pro Strafe und Kosten zu entbinden;

Subsidiarisch auf eine Geldstrafe gegen denselben zu erkennen;

Mehr subsidiarisch: denselben zum Beweis durch Zeugen zu belassen, daß der Aeußerung folgende zwei, fünf Minuten nach dem ersten polizeiwidrigen dem polizeilichen Berger in Begleitung des Brigadier der Königl. Gendarmerie zum zweiten Male mit sagte: meine Herren, wo sie mich augenblicklich vorgehen, bekommen sie ein Protocoll, darauf äußerte Appellant: Herr Berger warum sie die Sache mich so genau, es ist heute Markt, so sind Manche da, es wird so kein Tritt haben. Nun sagte der Brigadier in barschem Tone, komm Berger, mache ein Protocoll; hierauf äußerte der Appellant zu den Gendarmen, die ihn bis à bis am Tische saßen, nun das kostet Ihnen fünfzig Franzen; jetzt ging der Brigadier auf den Appellanten zu und sagte, und haben sie da gesagt, darauf Letzterer von seinem Sitze aufstand und antwortete: ja wenn es ein Protocoll gibt, so kostet es Ihnen und fünfzig Franzen, darauf sagte der Brigadier mit abgewandtem Gesichte und aufgehobenen Hand- ich werde ihnen zeigen, was es kostet, ich werde ihnen ein Zeche machen, worauf der Appellant entgegnete, hierüber habe mich sie, Brigadier nicht zu entscheiden."-

2, daß weiter keine Aeußerungen seien, wovon daß allen Anwesenden der Beleidigung Von der Brigadier aufgefaßt und in den Benehmen des Appellanten, in seinem Tone und Mienen nichts Verletzendes gegen den Brigadier lag; und

3, daß weiter keine Aeußerungen seien, wovon daß allen Anwesenden der Beleidigung Von der Brigadier aufgefaßt und in den Benehmen des Appellanten, in seinem Tone und Mienen nichts Verletzendes gegen den Brigadier lag; und

erzeugt: Gelsen."

Nach Anhörung der Königl. Parkbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzterer auf Verwerfung der Appellation und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz gesagt;

In Erwägung, daß der objektive Thatbestand in vorliegenden Streitprozesse, nemlich: die Worte und das ganze Auftreten des Appellanten mit den dabei Auftreten begleitenden Gebärden zu Abend des am mit zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig in den Gastwirthshause des Johannes Thomas in Beisein Letzterer, mehrere Marktleute und mehrere Auftreten den Gegenstand der wider den Appellanten erhobenen Anschuldigung bilden, außer allen Zweifel gestellt sind, wenn man die ebenso bestimmten als übereinstimmenden und das untersuchenden Angaben der beiden Zeugen: Brigadier Baade und polizeilichen Berger ins Auge faßt, indem nach diesen Angaben feststeht, nicht nur, daß Appellant sich in dem vorgestellten Urtheile mitangeklagten Worte gegen Brigadier Baade gebraucht hat, deren beleidigender Charakter an und für sich nicht verkannt werden kann, sondern auch, daß er diese Worte in so barschem, aufbrausendem Tone und mit so trotziger Miene gesprochen hat, daß die Absicht zu beleidi-

gen [illegible] nur offen [illegible]; entgegen der erste Richter die beleidigende Absicht rechtig erkannt und obwohl mit Recht angenommen hat, daß diese Beleidigung nur gegen den Brigadier Baade zu diesem wohl werden sei, weil in factis unbestritten blieb, daß die ganze Haftung statt hatte als der gedachte Brigadier in Begleitung des polizeilichen Berger bei Kirchhöhe in Reisenbrunn zur Aufrechterhaltung der nächtlichen Polizeistunde visitirte,

daß es dem Appellanten auch nicht gelungen ist, die gegen sie vorgebrachten und von dem ersten Richter richtig gewürdigten Beweise in der Appellinstanz zu schwächen oder gar zu beseitigen, daß er insbesondere gegen die depositionen des ganzen Baade nichts Erhebliches einzuwenden und durch die vorgebrachte Vertheidigung des Königl. Appellations Gerichts nicht zu überzeugen vermocht, daß er wirklich nicht habe beleidigen wollen, – daß die auf thatsächliche gewissen und äußerden zeugenschaftlich bestätigten Erklärungen des Brigadier Baade zu bestimmt sind und die Wahrheitsgetreu dieser Declarationen in den Acten zu sehr erhoben ist, und von dem durch den Appellanten subsidiarisch erbotenen Gegenbeweis irgend ein Ergebniß zu erwarten, gerechtfertigt, seine Erklärungen entsprechend zu modificiren;

daß aber die Berufung in der Hauptsache als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist,

daß jedoch, die Strafe zu bemessen, nach den Umständen zu billig erscheint, die Verordnung von drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert siebenzehn in strittiger Sache nicht anzuwenden, da, wenn schon der Appellant schon einmal wegen Amtsehrenbeleidigung des Königl. Polizeicommissars zu Reisenbrunnen bestraft worden ist I. Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Reisenbrunnen vom zwölften September achtzehnhundert drei und fünfzig I, doch die strittige Vorfall zu lich nicht gerade zu den grausten gehört und die Umstände, unter welchen Appellant

handelte, insbesondere der Umstand, daß am Tage des Vorgehens gearbeitet und der Appellant in Folge langen Zusammensitzens mit andern in einige Aufregung gerathen war, es gestatten, von gehässiger Verordnung dieses ganz zu reden und es bei den Strafbestimmungen des Artikel zweihundert vier und zwanzig code penal zu belassen, die Gefängnißstrafe demgemäß aufzuheben und den Appellanten lediglich zu einer angemessenen Geldstrafe zu verurtheilen;

daß er aber, als unterliegender Theil, jedenfalls die Kosten dieser Instanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellations Gericht die Berufung in der Hauptsache als unbegründet, den subsidiarisch angebotenen Beweis aber als in der Hauptsache den Resultat präjudicirend, demnach als irrelevant; confirmirt jedoch das entrüsterliche Urtheil insoweit, als deshalb die Verurtheilung zum drei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert siebenzehn angewendet und gegen den Appellanten eine Gefängnißstrafe von einem Monat ausgesprochen hat, entbindet demgemäß den Appellanten von dieser in erster Instanz gegen ihn verhängten Gefängnißstrafe und verurtheilt ihn, statt dieser Gefängnißstrafe, zu einer blossen Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, sowie zur Tragung der Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden und zehn Kreuzern und heißt denselben auch die erstinstanzlichen Kosten zur Hälfte;

in Anwendung der art. 194 und 211 des Strafprozeß-Gesetzbuchs, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs.

Brennecken

Mercker

Fischer

Jaspar

Sitzung vom 20 Juli 1854
No 136

Kosten

Stempel 2.13
Kanzlei 1.52
Zeugen 3.20
Gerichtsbot 2.07
Porti 4.08
= 13.40

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Brenner, Director, Marchl, Hilfsrichter, Lindner, Perini, Lutz, Mayr, Rechtspraktikant des königl. Generalstaatsprocurators und Sachverständ, zweiter Actuar, Zuschlagreiter, folgendes Urtheil verfasst:

In Sachen

Simon Lappe, fünfzig Jahre alt, Actuar und Wirth in Moosbrunn, Landgerichts Kreis-Landshut, wohnhaft, Appellant gegen einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kreis-Landshut vom dreizehnten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig, in Person erschienen, nicht fünfzig, sondern fünfzig mit Schrift,

gegen

den königl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den königl. Rechtspraktikanten Mayr;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Rathes Perini;

Nach Durchsicht und Einsicht der vorliegenden Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Beleidigung des königl. Notars Haas zu Kreis-Landshut bezüglich seines Dienstes, wegen Nichtbefolgung des Befehles des zweiten und wegen lebens-gefährlicher Bedrohung dieses letzteren und des genannten Notars Haas am zwölften, beziehungsweise dreizehnten April achtzehnhundert neun und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzern und in die zu sechs Gulden siebenzehn Kreuzern - also in die Minuten und des Urtheils-ausfertigung - liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appell-Erklärung des Verurtheilten vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des königl. Amtsanwalts in seinen Vor- und Anträgen, letzteres auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten lautend;

In Erwägung daß die ersten Kosten mit Recht die Strafe bei dem Appellanten zur Last gelegten, im angefochtenen Urtheile nicht zweifelhaften Thatsachen als anhaltend angenommen hat;

daß es die Thatsachen auch richtig unter die Gesetze subsumirt und ebenso die Thatshandlung richtig qualifizirt hat;

daß insbesondere die zugemessene Strafe in gehöriger Entfernung mit der Thatschuld des Appellanten steht;

so daß auch allem Letzteren kein Grund zur Abänderung vorgeben war;

daß es aber auch in seitigen öffentlichen Sitzung unterzeichnen verweigerte, und die Entgegennahme schriftlicher Erklärungen verlangte;

daß diese die Berufung als ungerechtfertigt abzuweisen und Appellant, die Unterliegend selben, in die Kosten der Appellinstanz fällig verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Kraft Gesetz des königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als ungegründet und demnach den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sieben Gulden sechs und zwanzig Kreuzern;

Letzteres in Anwendung der art. 194 und 211 des Strafprocessgesetzbuches, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen und also beschlossen: einzeichnet:

Also gefertigt und gesprochen, wie Eingangs.

Brenner
Director

Marchl
Beisitzer

Lutz
Actuar

Sitzung vom 20 Juli 1854

No 137

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Brauer, Director, Mantel, Fischbach, Lingler, Petri, Pelka, Krantz, Rath stellvertretender Königl. Generalstaatsprocurator und Fuchs, zweiter Actuar, beschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Kunz, ohne Gewerbe alt, Ehefrau des Christian Müller, Taglöhner in Niederauerbach, Bauland Zweibrücken wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person erschienen;

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. substituirten Krantz;

Nach vorgenommener Lesung der an Stelle des durch Amtseid verhinderten, ernannten Beisitzerstatters, Königl. Appellationsgerichtsrath Fugel verfassenden Königl. Directors Brauer;

Nach Anhören und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, namentlich:

a, des angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellantin und die Mitbetheiligte Henriette Krazmer, Ehefrau von Jacob Albrecht in Niederauerbach, der jetzt zu acht zehnten Fehlenordnung überwiesen erkannt, sich dasselbe zu einer Gefängnißstrafe von sechzehn Monaten und Beide solidarisch zu den Kosten, bestehend zu sieben Gulden fünf und zwanzig Kreuzer, verurtheilt sei;

b, der Appell-Erklärung der vorgenannten Elisabetha Kunz vom drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Entschuldigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Amtsbeistands in seinen Anträgen, letzteren also lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung abzuweisen unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung daß das erstinstanzliche Gericht die Prozedur nach allen Richtungen hin, insbesondere was die Competenz betrifft, gehörig und pflichtig geführt und beurtheilt und demgemäß die Verurtheilung der Appellantin, somit das letztere Rechtsübung mit Recht angewendet hat;

daß die Appellantin auch durch die in Sachen hiesige gemachten Erklärungen, nemlich, daß sie am Tage des Diebstahls, neunzehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, gleichzeitig mit der Henriette Krazmer, Ehefrau Albrecht, sich mit einem leeren Korbe versehen, in den Obsten Garten gegangen und daß sie beide mit durch Kartoffeln gefüllten Korbe diese Gemeinde wieder verlassen hätten, daß insbesondere die Ehefrau Albrecht die Kartoffelunterschlagung gemacht mit ihr, der Appellantin, einen Theil dieser Kartoffeln gegeben hätte und habe und daß dies in ihrer, der Appellantin Behausung gefunden und von den Gensdarmen anerkannte damit von der gedachten Albrecht dorthin gebracht worden sei, ihre Betheiligung an dem

Kosten

Brunzel	1.57
Becker	2.20
Zeugen	2.20
Gensdarmerie	2.42
Kanzlei	1.44
=	11.05

Urtheils muß weiter abgeleugnet, wiewohl durch diese Einzeständnisse ihre Verschuldung bekannt und eingestanden hat, letztere zu Folge ihres Vorstandes mit friedlichen Mitteln das zu vielerem Lärm Anlaß zu bieten;

daß das Gericht erster Instanz in diesen Verhältnissen die That mit Recht als Diebstahl qualificirt und den Artikel einhundert eins des code penal zur Anwendung gebracht hat;

daß der geringe Werth des gestohlenen Gegenstands und der Umstand, daß Appellantin noch nicht bestraft worden ist, einmüthig in den Motiven dem Urtheil zugegeben sei moderirt, somit die Noth, welche sie zur That verleitet haben mag, erstatten, sie von dem ersten Richter wegen strafbaren Eigennutzes in einen zu schweren zu reimäßigen und auf eine Abstufung herabzusetzen, welche mit der Lage selbst und der Verschuldung in richtigem Einklange steht;

daß hiernach unter das gesetzliche minimum herabzugehen kein Grund vorliegt, da die übrigen Verschuldungsmotive etwa die That strafbarer machen, als die Art sind, sie als mildernd in einem der Artikel einhundert drei und sechzig des Strafgesetzbuches betrachtet werden zu können;

In Erwägung daß die Appellantin als unterliegend sämmtliche Kosten der Appellinstanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgerichtshof die Berufung in Allgemeinen als unbegründet, setzt jedoch die in erstinstanzlichen Urtheile verhängte Gefängnißstrafe von sechzehn Monaten auf ein Jahr herab, und in Abänderung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, einschließlich zu drei Gulden und einzig Centimen;

Letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: / : einzeichnen: /

Also gesprochen und ausgetheilt, und Einzeichnung

Hermann

Leistner Dingler Wenckel Weiß

Jacquet

Sitzung vom 21 Juli 1854

No 135

Kosten

Berg	1.52
Briefe	1.24
Zeugen	10.09
Gerichtsbote	1.51
Porto	1.00
Verschied.	.58
	16.54

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21 des zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Hermann, Leistner, Wenckel, Dingler, Weiss, Gugel, Fritz, Franz Substitut des königl. General-Prokurators und Jacquet, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Konrad Kalbfuß, fünfzig Jahre alt, Taglöhner in Hausen Kantons Kirchheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des königl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom siebzehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, erschienen in Verhaftszustande,

gegen

die königl. Prokuratel, Appellatin, vertreten durch den königl Substituten Franz;

durch [illegible] des [illegible] Königl. Oberamtsrichters Gnegel;

durch Verlesung und Genehmigung der nachstehenden Aktenstücke

a, des angefochtenen Urtheils, enthaltend die Aufgellanten
zur Entwendung: 1, einer Quantität Kartoffeln und
Spreu, von einer Waltershofen und einem eisernen Schaufel
zum Nachtheile des Müllers Friedrich Franz II von Gro-
ßen; 2, von einem Mistkratzen zum Nachtheile des Ab-
raham Jacob Klumm allda; 3, von einem Beile zum Nach-
theile des Bauers Abraham Keil in Burkheim zu Großen
in den Jahren resp. begangenen drei mit Gefängniß bestrafe von
drei Monaten, hinsichtlich zu einzelne Gulden drei und drei-
ßig Kreuzer ohne Ausfertigung, mit Urtheil, sowie auch
sich die Exekution über in Erfolg genommenen Zeugenver-
hör protokollirt hat;

b, der Aufgellanten-Erklärung des Berufungsbeklagten vom
ein und zwanzigsten Juni eingegangen drei mit Zeugen;

nach Anhörung des Aufgellanten in seinen Erklärungen
und die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

nach Anhörung des Königl. Amtsanwalts in seinen Vor-
und Antrage, letzteren auf Abweisung der Berufung auf
Verstellung des Aufgellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung daß die Beweislage, wie sie sich aus den
ersten Instanz durch die dortigen Verhandlungen ergeben
hat, derselben mit Recht veranlaßte, anzunehmen, daß
die verschiedenen den Aufgellanten zur Last gelegten,
im angefochtenen Urtheile einzeln angegebenen Diebs-
stücke erwiesen und zwar durch den Aufgellanten in den

Haben eingestanden hat drei und vier und fünfzig Zeu-
genhälfte der in den mündlichen Urtheile genannten Ver-
eidigten -: Müller Friedrich Franz II von Großen, Bau-
er Abraham Keil von Burkheim und Jacob Klumm von
Großen - gewürdigt worden sind, daß hiernach Aufgellant
der Verübung aller diesen Vergehen schuldig gemacht hat,
wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Zahl der zum Nach-
theil des Müller Franz gestohlenen Säcke, statt zu drei,
einzig zu zwei in das Urtheile a quo angenommen wurde
ist;

daß auch (vom hier) durch den ersten Richter bis auf das
vorliegende, vor dem gesetzig qualifizirte Vergehen obige
Strafgesetze zur richtigen Anwendung gekommen
sind;

und daß es den Aufgellanten durch seine in richtiger Würdi
gewürdigte Vertheidigung nicht gelungen ist, den Ver-
dacht ab zu wälzen und seine Verantwortung zu bewahr-
heiten, daß er nicht der Diebe, wie fraglich, die Verant-
wortung, theilweise wenigstens, zugegeben hat;

daß aber auch die Sache ganz die Verschiedenheit ent-
gegen zugewandten, daß in diesen Falle abgeändert
ist, indem einerseits Aufgellant nicht nur wegen Diebs-
stahls gerügt hat und andererseits der Gesammtwerth der
gestohlenen Gegenstände die Summe von fünf und zwanzig
Franken jedenfalls übersteigt, wobei in Betracht kom-
men diese Diebstähle nach der Entscheidung der Berufung
des Kassationshofes;

daß Aufgellant endlich nicht in genügenden angewiesen kann
te, daß sie irrthümliche Noth zu diesen Vergehen verleitet
habe; daß also der Berufungsrichter richtig angewandt, die
Strafung dieses als übergründet sei und Aufgellant,
seinen Unterliegen) wegen, in die Kosten des Aufgell

Instanz zu weit weisen ist;

Aus diesen Gründen

Verweigert das königl. Appellationsgericht die Berufung gänzlich hinzugründet und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden zwei und zwanzig einen halben Kreuzer;

Setzt jedoch in Betreff des zum Vollzug des Müllerschen Urtheils Franz II von Gottes gnaden ernannten Substituten von Recken, die Taxe der letzteren auf drei Gran;

In Anwendung der art 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Dirigenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/: hinzugefügt :/

Also geschehen und verkündet, wie hingesetzt.

Sitzung vom 21 Juli 1854

No 139

Zehren

Berg	1.52
Register	3.16
Zeugen	8.59
Gerichtsb	4.21
Porti	-.55
Contentat	-.28
	= 19.51

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21 Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Ravenez, Vicedirektor, Mantel, Fitzfeld, Singler, Beimi, Retzer, Franz, Substitut des königl. General-Staatsprocurators und Hofgericht, gerichter Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Metzgermeister Giesler, Landwirth zu Steinbach bei Zweibrücken alt, gemeinschaftlicher Ehemann von Georg Adam Schlachter, Ackerer und Wirth in Rußbach, Kantons Landau, angeklagt, Appellant sei gegen einen Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom vierten März achtzehnhundert vier und fünfzig, erklärender letzter Beistand des Advocaten Glaßer;

gegen

den königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Franz;

Nach vernommenen Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Singler;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, erlassen, den Laurent Foeller, Bote der Wittwe von Jacob Foeller von Rußbach die Entscheidung eines Urtheils mit Klage in Klage von zehn Gulden zum Betreff des Verlustes Rest von 4, verübt am 22 Novembre 1853, in contumaciam, 2, die gänzige Appellantin der Feilenhauer Namen durch Anzeigung und Kenntnißnehmung der entgegenstehenden Klage, erklärt, daß sie gestohlen sei, daß Schuldig erklärt, sowie den Laurent Foeller in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, die Appellantin zu einer Polizei von fünf Mannen und Leid solidarisch in die Kosten, liquidirt, ohne jene der Nachstellung und Zustellung des Urtheils an Laurent Foeller, zu fünfzehn Gulden acht und dreißig Kreuzer worin Theil hat;

b, der Appellations-Erklärung der verurtheilten Appellantin vom gehaltenen März achtzehnhundert vier und fünfzig

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers, des Advocaten Glaßer, in seinen Rede- und Antwortschriften auf Kreuzbefragung, schließlich auf Schilderung der Parteien lautend;

nach Aufhebung der königl. Rats-behörde in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte die Berufung abzuweisen und die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung daß die rechtskräftige Feststellung daß sowohl bezüglich des objectiven, als des subjectiven Thatbestandes vollkommen nachgewiesen durch die in dem angefochtenen Urtheile niedergelegten Erörterungen, welche als des richtige Resultat der richtigen Würdigung der vor dem ersten Richter stattgehabten Verhandlungen sich darstellen;

daß wenn auch in dieser Beziehung kein näherer directer Beweis gegen die Appellantin über deren Betheiligung an dem in Frage stehenden Diebstahle in der angefochtenen Weise geführt werden konnte, dennoch die vorliegenden Indizien so nahe gehend und so ineinandergreifend, so übereinstimmend und bestimmt sind, daß sie vollständig geeignet erscheinen, die richterliche Ueberzeugung von der Theilnahme der Appellantin an der That einer andern Person - der flüchtigen Conrad Zoller von Rüschlikon - zum Nachtheil der Klägerin Frau von Rüdisühli am Abend des zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und funfzig erübrigten Thatsachen zu begründen;

daß es auch bei richtiger Würdigung der Appellantin nicht gelungen ist, diese Ueberzeugung zu erschüttern und die sie in Betreff ihrer Participation an dem Diebstahle belastende Beweiskraft von sich abzuwälzen, welche Participation sich in dreifacher Weise kund gibt a, durch Aufbewahrung der gestohlenen Gegenstände in ihrer, der Appellantin, Wohnung, wissend daß sie gestohlen waren; b, durch Aufbewahren eines Theils dieser Gegenstände bei gleichem Bewußtsein und c, durch Verschleppenlassen eines andern Theils dieser Gegenstände mit demselben Bewußtsein;

daß auch bezüglich der Qualification der That und der Subsumtion unter das einschlägliche Strafgesetz, seiner

Expedirt zum die Akten-Schriften. No 2623.
Aargau, den Zürich, den 28 Juli 1854 für 28 Bl.
Gerichtsschr. Walter.

bezüglich des Strafmaßes das Urtheil a quo den Appellantin kein gravamen verschaffen hat;

daß daher ihre Berufung als ungerechtfertigt abzuweisen und sie, als sucumbirend, in die Kosten zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgericht die Berufung als ungegründet und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, bisanhin zu dem Gelde und dreißig Franken;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche vor dem Director in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Hinzudenken!

So geschehen und gerathschlagt, wie Eingangs gesetzt ist.

Sitzung vom 21 Juli 1854
No 140

Des königl. Appellationsgerichts des Kantons Zürich in seiner (Aula des) Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Brenner, Director; Moertel, Fitzfeld, Ringler, Meier, Pfister, Kranz, Substitut des königl. General-Staats-Procurators und Hofmann, zweiten Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Peter Dümmler, Bauer zu Hasen alt, ohne Gewerb, Vater von Peter Dümmler, Vorstandsbeamter in Hasen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Justizpolizeigerichts zu Krautenthal vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person erschienener unter Beistand seines genannten Vaters Peter Dümmler;

gegen

die königl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Raths Perini;

Nach Verlesen und Einsicht der wohlgeborenen Akten, und sonst andern:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten Peter Dümmler Sohn und die mitbeschuldigten Johann Reinhold und Wilhelm Niedermann der ihnen zur Last gelegten Entwendung von Obstholz schuldig erklärt, sie jedoch als minderjährige Knaben freigesprochen und verordnet hat, daß dieselben bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre in einer Correctionsanstalt detinirt werden, sowie auch die Eltern der Beschuldigten von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit freigesprochen und zwar den Vater Dümmler in contumaciam;

b, der Appellationserklärung des von seinem genannten Vater assistirten (das sind) Johann Peter Dümmler von hier vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig;

c, des amtlichen Berichtes des königl. Landjustizamts zu Hasen vom fünfzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten und seines ihn assistirenden Vaters Peter Dümmler in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung des königl. Amtsbehörde, welche erklärte, den Ausspruch dem Ermessen des königl. Appellationsgerichts anheimzugeben;

In Erwägung daß sich die eingelegte Berufung auch nach den Erklärungen, welche der Appellant Peter Dümmler Sohn und dessen Vater Peter Dümmler, Vorstandsbeamter in Hasen, welcher seinen Sohn assistirte, in heutiger Sitzung abgegeben haben, lediglich beschränkt auf die, einzig Herabsetzung des ausgesprochenen Entschädigungsbetrages, wodurch die Detention des Appellanten Peter Dümmler Sohn in ein Correctionshaus bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre verordnet worden ist;

In Erwägung daß der den Appellanten Dümmler Sohn assistirende Vater Peter Dümmler seinen Sohn zur häuslichen Zucht reclamirt und zur Unterstützung dieses Gesuches sich auf die Erfahrungen beruft, welche über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der verlangten Zurückgabe amtlich bestätigt worden sind;

In Erwägung daß zwar auf die Deposition, welche der königliche Polizeicommissär Schaaf von Hasen, als Zeuge vernommen, in der öffentlichen Sitzung des königlichen Justizpolizeigerichts zu Krautenthal vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und siebenzig gemacht hat, das elterliche Haus des Appellanten Dümmler Sohn nicht bezüglich aller Aufsichtsgebrechen als das in jeder Beziehung zu einer guten Kinder-Erziehung mit sorgfältigen Leitung derselben geeignete anerkannt werden kann, dagegen der amtliche Bericht, welchen der königliche Landjustizamts zu Hasen auf deshalbige beifällige Aufforderung seiner Seits des königlichen General-Amtsprocurators vom zehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, unterm fünfzehnten desselben Monats erstattet hat, nicht nur den Vater Dümmler als einen ordentlichen braven Mann, in Uebereinstimmung mit dem genannten königlichen Polizeicommissär-Schaaf die summarische Note! – bezeichnet, sondern die beiden

Sitzung vom 21 Juli 1854.

No 141.

Das Königl. Assellations-Gericht der Stadt zu Frankfurt, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, an vorgemeldig waren: Kaerner, Director, Merckel, Dingler, Serini, Gogel, Pitsch, Wernz, Substitut des Königl. General-Staats-Prokurators und Jacquay, Gerichts-Actuar-Assistent-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Salomon Deutsch, einzig dieser alt, Handelsmann
2) Anselm Blum, Handelsmann, beide von Rüdesheim im Landau Nassauischen, Assellanten von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankfurt vom sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig,

Anselm Blum nicht erschienen, Salomon Deutsch erschienen in Person zu Recht,

gegen

die Königl. Staats-Behörde, Assellatin vertreten durch den Substituten Wernz;

Nach Anhörung und zur Vollziehung des Vertagungs-Urtheils vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, durch welches der Ausspruch des vorgemeldigen Endurtheils in obigen Sache auf heute vertagt wurde;

In Erwägung, dass Assellant Blum, obgleich durch den Gerichtsboten Arent zu Frankfurt vom vorgedachten Monat letzthin vorgeladen und in gesetzlicher Frist geladen, nicht erschienen, daher gemäss Artikel 186 der Strafprozessordnung in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

1) Kosten 1 Instanz,
Zu welchen Blum und Deutsch nach solidarischer Haft verurtheilt sind, auf Abzug der Kosten in die Kasse, worin Einsprechung erfolgt ist:

Stempel	64.59
Register	10.02
Gerichtsbote	60.37
Zeugen	471.25
Reise	629.11
Vorladen	12.29
Verschiedenes	230.19
Canzlei	75.50
	=1555.02

2) Kosten 1 Instanz, auch Deutsch allein betreffend, auf Abzug der Kosten in die Kasse, worin Einsprechung erfolgt ist:

Stempel	5.19
Register	1.52
Gerichtsbote	10.38
Zeugen	64.43
Reise	296.20
Vorlad. Verschiedenes	3.55
Canzlei	30.45
	=413.32

3) Kosten 1 Instanz, Blum allein betreffend:

Stempel	3.01
Register	-.54
Gerichtsb.	8.-
Zeugen	6.-
Reise	69.32
Vorladen	-.56
Verschiedenes	-.57
	=148.22

4) Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils - Blum

Stempel	15.52
Register	-.54
Gerichtsbote	7.45
Canzlei	10.14
	34.47

Also gesprochen und gerichtet, wie eingangs.

Kaerner — Dingler — Merckel — Serini — Jacquay

der Entwürfung, und die von dem ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile aufgestellten allgemeinen Rechtsbetrachtungen bezüglich des Vorhandenseins des Gewerbsbetriebes und der damit verbundenen Vergehen der Hehlerei betrifft, wonach es die der Appellantin zur Last gelegten einzelnen Thatsachen nicht Hehlerei darstellt hat: dass jene Rechtsbetrachtungen zwar im allgemeinen vollkommen richtig sind und dem von ihm angeführten Gesetze vom dritten Dezember achtzehnhundert sieben und vierzig entsprechend erscheinen; dass das Königl. Appellationsgericht jedoch verschiedene einzelne desselben als im Gesetze nicht begründet bezeichnet, die betreffenden Thatsachen sonach einer anderen, dem ersten Richter entsprechend verschiedenen Beurtheilung unterworfen einer und ebenso auch die Sache, da endlichem Zeitpunkte an in den hier vorkommenden Fällen der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sämtliche jener Vergehen der Hehlerei zu begünstigen hat; dass der erste Richter unrichtig: 1, einen blossen Irrthum erblickt, wenn der Beschuldigte einem Andern nicht selbst ein Darlehen gemacht, sondern es nur bei einem dritten sich in Erfahrung gebracht oder ihm bei Derselben Absicht auf Betrug und Vergehen vorgegangen hat, unter der Bedingung einen für ihn selbst verantwortlichen, für den Andern aber nachtheiligen Kaufs, Verkaufs, Tausches oder einer sonstigen Vereinbarung, ein zum Beispiel eigenes einen Lohn, gar für ungebührliche Bemühungen, Markelgeld et cetera, dass jedoch in Sinne des angeführten Gesetzes vom 3 Dezember 1807 nur da die Rede von Wucher sein kann, wo der einkassirte Gläubiger auf eine offene oder versteckte Weise vom seinem Schuldner ungesetzliche Zinsen erhebt, oder sich versprechen lässt, keineswegs aber, wenn zwischen dem Beschuldigten und dem angeblich Verunglückten nur dem vorherig. es Schuldverhältniss besteht, noch ein Darlehen nur unter der Bedingung eines Kaufs, Verkaufs oder Tausches gegeben wird, oder wenn das bestandene Schuldverhältniss zwischen dem Beschuldigten und angeblich Verunglückten dem beschädigten oder zu Handen gekommen, wenn Darlehensgeschäfte mit einem Dritten ganz fremd geblieben ist, in welchem Falle die Bedingungen zur Erwirkung eines Darlehens bei einem Dritten, wie nach den gesetzlichen Grundsätzen über gewöhnliche Vertrags-Verhältnisse zu beurtheilen sind, jener Ansicht des ersten Richters schon als unrichtig erscheint;
2, die Ansicht aufstellt, dass bezüglich der Cessionen sowohl im Allgemeinen, als namentlich auch bezüglich des Gläubigers mit seinen Schuldnern, wobei, obgleich alle Vorsicht geboten ist, und nicht das mindeste Risiko obwaltet, unverfänglich sich Nachtheile bedingen werden, für Spezialitäten hauptsächlich der Verjährungs Fund des Hilfsl. Decrets vom siebenzehnten März achtzehnhundert acht die Norm der Zinsbezüge abgebe, in Betreff derjenigen Rechtsgeschäfte, welche zur Zeit der Geltung desselben abgeschlossen worden seien; dass aber die Bestimmung des angeführten §. 5 auf solche Verfügungen der Spezialitäten betrifft, deren Kapital auf eine offene oder verborgene Art, durch Anrechnung enormer Zinsen als fünf Prozent versteckt worden ist, in welchem Falle dieses Kapital von den Gerichten herabgesetzt und wenn die zum Kapital geschlagenen Zinsen zehn Prozent übersteigen, die Cession als unwirksig erklärt und premirt werden soll, während es sich in jenen vom ersten Richter unterstellten Fällen gar nicht von Kapitalien oder Forderungen handelt, welche durch Anrechnung ungesetzlicher Zinsen versteckt worden sind, sondern von Cessionen mit Nachlässen, welche schon, zu Zeiten des angeführten Gesetzes vom dritten Dezember 1807, auch insofern als unwirksig zu betrachten sind, als dieselben auch dazu dienen, ein Darlehen zu verhalten und die dabei bedungenen oder zu erzielenden ungesetzlichen Zinsen in jenen Raum zu verstecken, oder durch Missbrauch des bestandenen Schuldverhältnisses Cessionen erworben sind, dass diese obige Ansicht des ersten Richters als unrichtig erscheint;
3, die Ansicht ist, dass nicht der dem Schuldner einerlei dargelehnten Betrag, sondern derjenige als Kapitalzinsen in Ansatz gebracht

werden müsse, welchen derselbe herzugeben oder zuzubezahlen habe, da letzteres in Wirklichkeit die somme prêtée bilde, selbst wenn auf die Schulden nach Vorabzug des bedungenen Werthes beziehungsweise des empfangenen Preises einen geringeren Betrag anstellen hat; dass aber die Verweisung des Artikel 1907 des Gesetzes vom 3 September 1807 auf die „capitaux prêtés à usure" als Münzbetrag bestimmt werden will, um darnach die nachzahlende Geldstrafe zu bemessen, ersterer erstellt, dass diejenigen Beträge, welche der Schuldner in Folge des Kaufes gut nicht erhalten hat, und ersterfalls gerade der Gläubiger, als Gegenpartei anzusehen, der gesetzlichen Strafe unterliegen soll, nicht gleichfalls als capitaux prêtés à usure in Ansatz gebracht werden sollen, abgesehen davon, dass der Schuldner, so lange nicht res judicata vorliegt, durch entgegenstehende Vertragsbedingungen, je nachdem gesetzlich zugelassen ist, seinem Gläubiger suche zu entziehen und zurückzuhalten, als das, was er von demselben wirklich empfangen hat, sondern nach diesjenigen Beträge endlich, nur das Ergebniss des Kaufes sind, welches indessen dem Schuldner, bei vorliegendem Streite über den Schuldbetrag, der Gegenbeweis obliegt; dass diese obige Auffassung des ersten Absatzes gleichfalls irrig ist,

4, im Allgemeinen als Grundsatz aufstellt, dass nach Art (Gesetzes) Sätze des Gesetzes vom dritten September achtzehnhundert sieben jeder vom Gläubiger seinem bedrängten Schuldner auf Verbindungen oder abzunützigte Werth als Kapital zu ermitteln und als annähernd zur Bemessung der zu verhängenden Geldstrafe in Ansatz zu bringen sei, mögen dieser Werth in baaren Geldbeträgen, in Mo- oder Immobilien bestehen, indem der Gläubiger jedenfalls im Falle der Abnützigung um geringeren, als auch in jenem der Aufnützigung um höheren Preises, höheren als die gesetzlichen Zinsen erhalten oder sich versprechen lassen, dass dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit jedoch zu weit gehe, und in seinem mit Geist des angeführten Gesetzes vom 3 September 1807 dahin beschränkt werden müsse, dass einem Theile im Falle der Abnützigung um geringeren Preise als den ersteren Werth der abgenützigten Gegenstände seinem Gegner diese Werthes als Kapitalcapital in Ansatz gebracht werden darf, indem diese Setzung nicht dem Schuldner, sondern umgekehrt dem Gläubiger gegeben wird, dieser seine wirkliche und der von dem Schuldner gestundete Kapital, dessen gesetzwidrige Höhe zu Verurtheilung durch seine Abnützigung bezweckt wird, als annähernd in Ansatz gebracht werden kann, andern Theile aber, im Falle der Aufnützigung um höheren Preise als den ersteren Werth nicht der Betrag dieser höheren Preise, sondern nur jener des durch sachverständige oder auf sonstige Weise ermittelten ersteren Werthes der abgenützigten Gegenstände, indem sich der Werthsbetrag gerade nach der Angabe des Empfängers ist, und nach dem bereits oben Gesagten, sich auch den angeführten Artikel eines des Gesetzes vom 3 September 1807 angegebenen Grundsatz nur dann als Münzcapital in Ansatz gebracht werden kann, wenn der Gläubiger dem Schuldner wirklich gegeben hat, und der angenommene Betrag nicht hinzugerechnet werden darf; dass dies so eben angeführten Rechtsgrundsätze bezüglich des Münzcapitals insbesondere auch bei solchen Kauf- Verkauf- oder Tauschhandeln zur Anwendung kommen müssen, zu deren Eingehung der Schuldner den Benützerten mittelst Missbrauchs eines ihm bestehenden Schuldverhältnisses oder als Verbindung eines den Benützerten zu machenden Verlehen in der Art genöthigt hat, dass derselbe ihm einen Gegenstand über dem wahren Werth abkaufen, ihm dagegen einen andern Gegenstand unter dem wahren Werth verkaufen, oder in derselben nachtheiligen Weise einen Tauschhandel mit ihm eingehen musste, in welchen Fällen zwar allerdings in nachtheiliger Weise vom Wucher getrieben wird, und ein Wuchercapital in Ansatz zu bringen ist, jedoch nicht der Betrag des bedungenen Kauf- oder Aufschlagpreises des beim Kauf oder Tausch nützgenöthigten Gegenstandes, sondern nur jener des wahren Werthes dieses Gegenstandes, weil dieser wahre Werth als in den Benützerten in nachtheiliger Weise zum nächsten Verkehr zu bringen ist, wogegen der jenen Werth übersteigende nur

aufgenöthigte Kauf- oder Anschlagpreis jemals den immerwährenden Gemeinen nützlich und daher als Kapitalvermögen nicht in Ansatz kommen kann; daß zwar der Beschuldigte in solchen Fällen, in welchen der aufgenöthigte Kauf und der abgenöthigte Verkauf oder Tauschhandel stattfindet, hinsichtlich bezüglich des Betrages des ersteren Werthes des aufgenöthigten und jenes des Kauf- oder Anschlagpreises des abgenöthigten Gegenstandes bis zum Belaufe der hierdurch entstandenen gegenseitigen Forderungen eine Compensation ganz oder theilweise eintreten lässt, welche übrigens schon ipso jure eintreten würde; daß aber der Beschuldigte nicht blos dadurch einzig den Ersatzwerthen durch die Verschleierung in verschleierten Form in ein Schuldverhältniß zu den gebracht hat, um dadurch einen immerwährenden Gemeinen beizufügen zu können und daß er nicht darauf antkommt, ob dieses Schuldverhältniß schon vor dem Munizipalrathe bestanden hat, oder ob es gleichzeitig mit demselben als Darlehn in jener verschleierten Form hervorgerufen und mittelst Compensation sofort ganz oder zum Theil wieder getilgt wurde; daß endlich der Betrag des abgenöthigten Gegenstandes unter dem ersteren Werth niemals als Munizipalkapital in Ansatz kommen kann, weil sich der Beschuldigte den Ersatzwerthen wieder offen, auf verschleiert ein Darlehn gemacht, das ersteren einen Gegenstand um immerwährenden Gemeinen unter Benützung eines bestehenden oder erst neu geschaffenen Schuldverhältnisses, abgenöthigt hat, wobei nur der Betrag dieses Schuldverhältnisses als Munizipalkapital in Ansatz kommen kann;

ad, die Ansicht geltend macht, daß wenn auch das Vergehen der Prellerei, insoferne es sich blos allein in Betracht kommt, jener spätern Bestimmung nach in drei Jahren verjährt, diese Verjährungszeit bei den mit Prellerei verbundenen Erpressungsmorde nicht entscheidend sein könne, da der Erpressungsmord in einer fortlaufenden Reihe einzelner Mordfälle bestehe, die gleichsam ein Ganzes bildeten, dieses aus der Gesammtheit der Fälle, auch, sei es der einfache, sei es der qualifizirten Mord herstellen, also nur die Erpressung der Verjährung unterliege, welche somit mit dem letzten Mordfalle zu gleich mit dem letzten Mordfalle zu gleich

art einem drei Jahren andern Mord getrieben, auch der Lauf der Verjährung mit gesetzlich Mord unterbrochen worden sei, so daß insbesondere auch bei einzelnen Mordfall verjährt könne, selbst auch der qualifizierte wäre, das heißt der mit Prellerei verbundene Mord, indem hierbei der einfache Mord das principale und die Prellerei das accessorium bildet, nur letzteres als jenes gewinnende Theil des ersteren keinen andern Verjährung unterzogen könne, als das principale; daß der erste Richter jedoch bei dieser Begründung seiner Ansicht von einer Grundlage ausgehe, welche im angeführten Gesetze vom 3 Dezember 1807 nicht gefunden werden kann, und welche darin besteht, daß die Prellerei, welche gleichzeitig und in Verbindung mit Mord verübt wird, für sich bestehende Vergehen, sondern nur das accessorium des Mordes, das heißt einen erschwerenden Umstand desselben bildet, welcher Umstand, gleichwie in schweren Fällen letzterer Art, zwar eine Strafschärfung zur Folge habe, keineswegs aber von der Hauptthat, dem principale, in der Art getrennt werden dürfe, um dafür eine andere Verjährungszeit eintreten zu lassen, als sie das principale selbst gesetzlich bestimmt ist; daß die Bestimmung des Artikels VIII des angeführten Gesetzes, mit welchem jene Grundlage zu erhalten oder auf eine andere einfache gewandt das Gegentheil davon enthält, indem sonderlich für den Fall, daß gleichzeitig und in Verbindung mit dem Morde Prellerei verübt wurde, nicht ein in gewöhnlichen Raubfällen beim Hinzutritt erschwerender Umstand stets eine Strafschärfung, daß die ganze That jedoch nur eine Strafe eintritt, weshalb ausdrücklich vorgesehen eine besondere Strafe für die Erpressung, und, indem hier zugleich die Cumulation der Strafen zugelassen wird, außer jener Strafe – outre l'amende ci-dessus – auch eine besondere Strafe für die Prellerei verhängt wird, und daß klar und deutlich bemerkt, daß die Prellerei, obgleich die gleichzeitig und in Verbindung mit dem Erpressungsmorde verübt wurde, daß nicht blos als ein accessorium, als ein erschwerender Umstand desselben, sondern als ein für sich bestehendes Vergehen angesehen und bestraft werden soll; daß aber in diesem, dem

Gesetz aufgestellten Frist, die freilich keine andere Verjährungszeit unterbrechen kann, also endlich das Gesetz soweit für diese, also auch für die übrigen gerichtlichen Strafen festgesetzt hat, mit dem die für das Vergehen des Gemeinschuldners festgesetzte Verjährungszeit mit der Eröffnung des Konkurs derselben, oder aufgrund rechtskräftig dazu bestimmung des Gesetzes, mit so lange an die Stelle jener treten kann, als derselbe bezüglich des Gemeinschuldners mit mit Rücksicht auf die besondere Natur dieses Strafgesetzes andauernde oder die gerichtlichen Strafen beansprucht wird, dass obige Absatz des ersten Artikels hierin abzuändern ist;

Zu Erwägung in Betreff der von dem ersten Artikel aufgestellten schuldhaften Unterlassungen, insbesondere bezüglich der Strafhöhe, welche die beiden Agzellanten bei Ausübung der ihnen zur Last gelegten Pflichtverletzungen im Allgemeinen befolgt haben sollen, dass eine Abänderung darüber überflüssig erscheint, indem bei den einzelnen Fällen das schuldhafte und Rechtliche der Sache ohnehin in jeder Beziehung gewürdigt und gewürdigt werden muss; dass der erste Artikel aber bezüglich des Mitschuldigen, als ob die beiden Agzellanten gemeinschaftlich zur Last gelegt werden, jedenfalls mit Unrecht von der Voraussetzung ausgegangen ist, dass dieselben ihre Handlungsgesellschaft zum Betrieb unerlaubter Geschäfte benutzt und hierzu einzig und allein zum Betrieb des Wuchers errichtet gehabt und dieses Wuchersystem auch während des Bestandes der Gesellschaft durchgeführt hätten, indem in dieser ausgedehnten Beziehung kein Beweis vorliegt, der erste Artikel aber auf, als wesentliche Folge jener Voraussetzung, mit Unrecht angenommen hat, dass beide Agzellanten bei allen ihnen zur Last gelegten und als zweifellos angenommenen Wuchergeschäften, ihnen einzig und allein als Mitglieder jener Gesellschaft auch als Mitinhaber des Wuchers betrachtet und bestraft werden müssten, gleichviel welches von beiden das eine oder das andere Geschäft gemacht, und ob der andere dabei auch eigentl eine Macht bethätigt habe oder nicht; dass vielmehr bei dem Mitfall jene Voraussetzung nunmehr in jedem einzelnen Falle zu untersuchen ist, ob beide Agzellanten oder eine von denselben nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder als Mitschuldiger zu betrachten und zu bestrafen ist, oder nicht;

Zu Erwägung, in Betreff der rechtlichen Lage, ob und inwiefern das Königl. Agzellationsgericht befugt sei, die einzelnen Ansätze und Berechnungen der von dem ersten Artikel angenommenen Wucherzinsen abzuändern und insbesondere dieselben zu erhöhen oder andere Beträge in Ansatz zu bringen, als der erste Artikel angenommen hat, da nicht von den Schuldigten, und nicht auch von Seiten der Königl. Kantonsgerichts Berufung eingelegt worden ist? dass zwar das auch von den Schuldigten durch Berufung angefochtene Urtheil allerdings nicht zu deren Nachtheil abgeändert, mithin die vom ersten Artikel angenommene Wuchersumme nicht erhöht, und überhaupt alle Punkte, worüber der erste Artikel entschieden hat, zum Nachtheil der Agzellanten nicht abgeändert werden dürfen, dass aber die von den ersten Artikel in Ansatz gebrachten einzelnen Wucherzinsen und die Berechnung derselben sowohl durch Erhöhung, als auch durch Verminderung, und dagegen durch Annahme anderer Beträge in jeden Fall abgeändert werden können, vorausgesetzt, dass der erste Artikel in diesen Beziehungen überhaupt eine Rücksicht angenommen hat, indem auch durch jene Abänderung die neben angebrachte größere Wucherzinsen nicht zur Erhöhung der vom ersten Artikel ausgesprochenen Buße können, diese Buße vielmehr unter Annahme anderer thatsächlicher oder rechtlicher Begründung, je nach Umständen ermäßigt oder aufgehoben oder zu Gunsten der Agzellanten geändert werden darf;

Zu Erwägung nach nun die einzelnen, den Agzellanten zur Last gelegten und vom ersten Artikel als erwiesen angenommenen Wuchersfälle betrifft und zwar:

I, die den beiden Agzellanten Deutsch und Blum gemeinschaftlich zur Last gelegten Wuchersfälle nebst Forderungen

1, Vom Königl. Agzellationsgericht nicht als erwiesen angenommen

a, in Betreff der beiden Agzellanten:

ad Nro 3 – Franz Bonn II
ad Nro 9 – Nicolaus Babeloz ks
" " 15 – Casimir Manz
" " 16 – Heinrich Jacob Kopketer
" " 17 – Johann Kirlemann
" " 19 – Mathias von Nikel Kehr III
" " 28 – Xavier Kaufmann
" " 30 – Daniel Krieger
" " 36 – Ludwig Rettinger
" " 37 – Nikel Weinschenk
" " 40 – Heinrich Kurz

dass in diesen Fällen gegen diese Appellanten kein günstigeres Erkenntniß erfolgt und in einigen Fällen es jedenfalls zweifelhaft ist, dass sie sich des ihnen zur Last gelegten Verbrechens schuldig gemacht haben, wobei noch besonders in Betracht kommt und zwar

a, ad Nro 3 Franz Bonn: dass eine absichtliche Tödtung des mißhandelten Kindes um so weniger anzunehmen ist, als dasselbe überhaupt geringfügig sein würde;

b, ad Nro 16 Heinrich Jacob Kopketer: dass es sich hier von einer peinlichen Sache handelt, wobei die acta Fiscalia enthalten obigen allgemeinen Verhaltungsbefehl und überdieß den §. 5 des Criminal-Edicts vom 17 März 1808 zur Anwendung gebracht hat, selbst wenn nicht erwiesen sein sollte, dass sie ein Rabatt über zehn Prozent zu Gunsten des Appellanten verabredet hätten;

c, ad Nro 17 Johann Kirlemann: dass kein Schuldverhältniß zwischen demselben und den Appellanten vorlag, auf kein gültiges Darlehn gemacht wurde, sondern nur Kauf oder ein Tauschgeschäft;

d, ad Nro 19 Mathias Nikel Kehr, dass nicht angenommen werden kann, dass sie unter den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen nur in der vorliegenden Form einer Tödtung strafbar verübt worden sei;

e, ad Nro 28 Xavier Kaufmann: dass nicht erwiesen ist, dass der streitige Kauf durch ein bestehendes Schuldverhältniß veranlaßt worden und dass die rückständige Schuld des Kaufmann von 114 Hundert sieben und sechzig Gulden verdächtig sei;

f, ad Nro 30 Daniel Krieger: dass auf den Aussagen der Zeugen nicht erhellet, dass sie um Gulden und unter der Bedingung des streitigen Kaufes übereingekommen, auch nicht, dass der Kaufpreis des Kalbes bestimmt worden sei;

g, ad Nro 40 Heinrich Kurz: dass der Beweis einer Verminderung durch betrügerische Schätzung des Schadens des Kurz um fünf Gulden nicht erbracht ist;

6, gegen den Appellanten Deutsch allein

ad 2 – Jacob Singelfelder und Philipp Weilbrenner –: dass Appellant Deutsch behauptet, diese Gesellschaft habe Blum allein an, dieselbe habe nicht in die Verhältnisse und Blum bestandene Gesellschaft, und es habe sich auch in keiner Weise dabei betheiligt, und auch Blum selbst erkläre, dass auch ein Theil des Gegenstandes hiervon nicht erbracht, Deutsch daher als nicht überwiesen sei zu betrachten, und die weitere Würdigung des Falles, insoweit er den Blum betrifft, in die Abtheilung III zu verweisen ist;

ad 47 – Philipp Weisbrod –: dass Blum den streitigen Pferdehandel mit Weisbrod allein gemacht und kein Beweis erbracht ist, dass Deutsch sich dabei mitbetheiligt habe, dass dieser, wenn letzteres auch stattfand, über den mit jenem Wirthschaftsgeschäfte verbundenen Verdienst, da ihm Blum überlegen hatte, ein Provisionsantheil vereinbart hat, unter diesen Umständen anzunehmen ist, dass er dabei in gutem Glauben gewesen sei, um so mehr, als Weisbrod bei Empfangnahme seines Provisionsantheils die eingeklagte Restforderung ohne allen Einwand anerkannt hat; dass dieser Deutsch also nicht überwiesen sei zu betrachten ist, der Fall schließlich des Blum aber bei der Abtheilung III zur näheren Würdigung hinder fall;

2, dass hinsichtlich der acta Lisser in allen übrigen Fällen obiger Abtheilung die beiden Appellanten, aus den im angefochtenen Urtheil aufgeführten Gründen, des ihnen zur Last gelegten Verbrechens mit Recht für überwiesen erachtet hat, die von denselben in Anspruch genommenen Privilegien aber, auf Grundlage der

betreffenden obigen allgemeinen Brandschatzungen, in folgender Weise herabgesetzt oder erlassen werden müssen, bei deren Festsetzung auch zugleich das dem Appellanten Blum zur Last gelegte Vergehen der Hehlerei - ad 41, Wittwe Langhäuser - seine Würdigung finden wird, nemlich:

A, Herabsetzung der steuerbaren Brandschatzungscapitalien

ad 1 - Georg Ahler -

a, Capitalschuld: dreißig Gulden ---------- 30.-

b, unserer Werth des nutzgenüßigten Ackers: einhundert zehn und sechzig Gulden ---------- 160.-

190.- Gesammtbrandschatzungscapital: einhundert neunzig Gulden 190.-

ad 5 - Philipp Weinz -

a, übernommene Entlassungs zahlung: ein und siebenzig Gulden dreißig neuen Kreuzer ---------- 71.39

b, unserer Werth des nutzgenüßigten Ackers: siebenzig Gulden ---------- 70.-

Gesammtbrandschatzungscapital: einhundert ein und einzig Gulden neun und dreißig Kreuzer ---------- 141.39

141.-39

ad 6 - Jacob Fischer senior -

a, Darlehn: sechzig Gulden ---------- 60.-

b, unserer Werth des nutzgenüßigten Weingarts: einhundert fünf und zwanzig Gulden ---------- 125.-

185.- Gesammtbrandschatzungscapital: einhundert achtzig fünf Gulden 185.-

ad 7, Wittwe Georg Gerhard -

(Sie) Hat die Schuld, womit Ihr Mann getrieben worden mit sechs und vierzig Gulden ---------- 47.-

47.-

ad 8 - Wittwe von Johannes Zausel -

a, Darlehn: achtzig Gulden ---------- 80.-

b, nutzgenüßigten Acker, dessen unserer Werth: einhundert siebenzig Gulden ---------- 170.-

250.- Gesammtbrandschatzungscapital: zweihundert fünfzig Gulden = 250.-

ad 10 - Philipp Jacob Scherer -

a, Darlehn: sechzig Gulden ---------- 60.-

b, unserer Werth des nutzgenüßigten Weingarts: einhundert vierzig Gulden ---------- 140.-

200.- Gesammtbrandschatzungscapital: zweihundert Gulden -- 200.-

übertrag: 1013.-39

Uebertrag: 1013.-39

ad 11 - Heinrich Utech I -

a, Darlehn: fünfzig Gulden ---------- 50.-

b, Werth des nutzgenüßigten Weingarts: einhundert sechzig Gulden ---------- 160.-

210.- Gesammtbrandschatzungscapital: zweihundert zehn Gulden - 210.-

ad 13 - Jacob Zingrap -

a, verpfändetes Darlehn als Capitalzeuch: einhundert und fünfzig Gulden ---------- 150.-

b, unserer Werth des nutzgenüßigten zwei Güterstücke: zweihundert fünf und fünfzig Gulden ---- 255.-

405.- Gesammtbrandschatzungscapital: fünfhundert fünf Gulden: 405.-

ad 14 - Georg Adam Jacob -

a, Restschuld von dem Kaufpreis des Weingarts ad fünfhundert Gulden mit dreihundert fünfzig Gulden -- 350.-

b, beizubringen beim letzten Kauf ad einhundert fünf und dreißig Gulden mit achtzig vier Gulden dreißig Kreuzer 84.30

wobei in Betracht kommt, daß die Appellanten die Auflösung der beiden Käufe abgewartet haben, ohne den bereits zum Theil bezahlten Kaufpreis zurückbehalten zu haben

Gesammtbrandschatzungscapital: vierhundert vier und dreißig — Gulden und dreißig Kreuzer ---------- 434.30

434.-30

ad 18 - Johann von Erden -

a, Darlehn: einhundert Gulden ---------- 100.-

b, unserer Werth des nutzgenüßigten Weingarts: siebenzig Gulden ---------- 70.-

170.- Gesammtbrandschatzungscapital: einhundert siebenzig Gulden = 170

ad 20 - Franz Kolbenschlag -

a, Darlehn: einhundert Gulden ---------- 100.-

b, unserer Werth des nutzgenüßigten Weingarts: fünf und fünfzig Gulden ---------- 55.-

c, beizubringen der im Fruchtgenuß gegebenen Aecker: fünfzig Gulden ---------- 50.-

205.- Gesammtbrandschatzungscapital: zweihundert fünf Gulden: 205.-

ad 21 - Nicolaus und Christoph Krumrey -

Entdungenes Kaufgeld des Ackers: einhundert und siebenzig

übertrag: 2738.-09

Uebertrag: 2738.-09

470.- Gulden ---------- 470.-
der Mehrbetrag von sechs Gulden ist wünschliche Erhöhung.

ad 23 - Jacob Metzger -
a, Schuld: einhundert fünfzig Gulden ---------- 150.-
b, ersetzen Werth des aufgenöthigten Pfands: sechzig Gulden 60.-
210.- Gesammtbürgschaftscapital: zweihundert zehn Gulden -- 210.-

ad 24 - Anton Keller -
a, übernommene Entlastungszahlung des Bäcker: fünfzig Gulden ---------- 50.-
b, ersetzen Werth des in Pfand aufgenöthigten Weingarts: neunzig Gulden ---------- 90.-
140.- Gesammtbürgschaftscapital: einhundert vierzig Gulden -- 140.-
indem bezüglich des einhundert Gulden nur acht und vierzig Gulden kein Interesse erhebt ist, dass hierbei ein Schuld- oder Verhaftsverhältniss zu Grunde lag.

ad 25 - Wittwe Locher -
a, geschuldete Zeit des zuerst gepfändeten Weingarts: achthundert vierzig Gulden ---------- 840.-
b, ersetzen Werth des fünfte aufgenöthigten Weingarts: vierhundert siebenzig Gulden ---------- 470.-
c, Abschätzung des zwei Grundstücke: fünfhundert sechzig Gulden ---------- 560.-
Gesammtbürgschaftscapital: tausend achthundert siebenzig Gulden ---------- 1870.-
indem bezüglich des der Wittwe Locher verkaufte Zinses zu drei und zwanzig Gulden vierzig Kreuzern irgend ein Kapitalcapital nicht in Ansatz kommen kann, weil der ersetzen Werth desselben nicht ermittelt, ausser eine Verwässerung bei diesem Gesuche nicht erwiesen ist;

ad 26 - Franz Gottfried Basler -
a, erste Schuld des Basler: einhundert zehn und zwanzig Gulden und zwanzig Kreuzer ---------- 120.-
b, ersetzen Werth des aufgenöthigten Acker: fünfzig Gulden ---------- 50.-
c, Abschätzung des im Pfand aufgenöthigten Stückchen Feld.

Uebertrag: 5428.-09

Uebertrag: 5428.-09

des mit dreissig Gulden, wovon nach die Herausgabe von zwei und zwanzig Gulden zu rechnen ist, bleibt hiebei Betrag also zusammen: zwei und fünfzig Gulden ---------- 52.-
Gesammtbürgschaftscapital: zweihundert ein und dreissig Gulden zwanzig Kreuzer ---------- 231.20
231.20

ad 31 - Nicolaus Hirlemann -
140.- Pfandgeld des Weingarts: einhundert vierzig Gulden - 140.-
in der Mehrbetrag von zehn Gulden als wünschliche Erhöhung des bedungenen Pfandgeldes zu betrachten ist;

ad 32 - Bernhard Rebath -
a, Darlehn: einhundert zwanzig Gulden ---------- 120.-
b, ersetzen Werth des aufgedrungenen Ackers: einhundert und fünfzig Gulden ---------- 150.-
270.- Gesammtbürgschaftscapital: zweihundert siebenzig Gulden 270

ad 33 - Heinrich Janson -
a, Restschuld: einhundert fünfzig Gulden ---------- 150.-
b, ersetzen Werth des aufgenöthigten zwei Mutterstücke: zweihundert zwanzig Gulden ---------- 220.-
370.- Gesammtbürgschaftscapital: dreihundert siebenzig Gulden 370

ad 34 - Wittwe von Georg Bath -
a, verpfändetes Darlehn: sechshundert fünf Gulden ein und dreissig Kreuzer ---------- 605.31
b, ersetzen Werth des aufgenöthigten Weingarts: fünfzig Gulden ---------- 50.-
c, als verpfändetes Darlehn baar gegeben: einhundert vier und neunzig Gulden zwanzig neun Kreuzer 194.29
850.- Gesammtbürgschaftscapital: achthundert fünfzig Gulden - 850.-

ad 35 - Conrad Muller -
a, Darlehn: zehn Gulden ---------- 10.-
b, ersetzen Werth des aufgenöthigten Weingarts: einhundert Gulden ---------- 100.-
110.- Gesammtbürgschaftscapital: einhundert zehn Gulden — 110

ad 39 - Franz Gottfried Liebler -

Uebertrag: 7399.-09

a, Verlust: acht Gulden ———————— 8.-
b, entgangener Werth des nächstgenannten Rückkaufs mit neunzig Gulden ———————— 45.-
53.- Gesammtentschädigungscapital: dreiundfünfzig Gulden — 53.-

ad 41- Wittwe von Philipp Heinrich Langhaeuser -

150.- bedingungsweiser Rückkauf des Acker: einhundert fünfzig Gulden, indem der Mehrbetrag von fünf Gulden einer muthmaßlichen Entschädigung seines Rückkaufsrechtes bildet;

daß zwar der erste Zeuge außerdem auch noch als zweifelhaft angenommen sei, daß Aggressat Blum bei diesem Mißfallen des ihm zur Last gelegten Vergehens der Prellerei schuldig gewesen sein; daß es jedoch vorerst überflüssig erscheint, zu untersuchen, ob ein derartiger Dolus vorhanden ist oder nicht, indem, wenn die beschuldigte öffentliche Klage vorläufig wäre, von einer strafrechtlichen Verfolgung jedenfalls deswegen Abstand zu nehmen; daß nun (aber auch) das fragliche Vergehen am acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vierundsiebenzig verübt worden sein soll, die Untersuchung jedoch erst am dritten Januar achtzehnhundert vierundsiebenzig eingeleitet worden, mithin längst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von vier Jahren zur Verfolgung des öffentlichen Klage bezüglich des gewerblichen Vergehen, ohne daß in der Zwischenzeit der Lauf der Verjährung auf eine gesetzliche Weise unterbrochen worden wäre; daß es nach den betreffenden oben entwickelten allgemeinen Rechtsbestimmungen keinem gegründeten Zweifel unterworfen sein kann, daß das fragliche Vergehen, wenn es mit Gewißheit erwiesen worden ist, durch andere Verjährung als jener bezüglich des Vergehen im Allgemeinen unterworfen sei; daß die öffentliche Klage mithin verjährt, und Blum deßhalb von der gegen ihn verhängten fünf monatlichen Gefängnißstrafe zu entbinden ist;

ad 42- Heinrich Vetter -

250.- bedingungsweiser Rückkauf: zweihundert fünfzig Gulden — 250.-
indem der Mehrbetrag von drei Gulden einer muthmaßlichen Entschädigung seines Rückkaufsrechtes bildet;

ad 43- Wilhelm Küster -

a, Rückkauf geschuldet: einhundert Gulden ———— 100.-
b, entgangener Werth des nächstgenannten Weingartes: achtzig Gulden ———————— 80.-
c, Entgehen des Rückkaufs im Tauschhandel: vierzig Gulden 40.-
220.- Gesammtentschädigungscapital: zweihundert zwanzig Gulden 220.-

ad 44- Georg Dege -

verschiedene Verluste in der Form von Kauf und Verkauf, und Tauschhandel, nemlich:

a, Baar gegeben: einhundert sechs Gulden ———— 106.-
b, entgangener Werth des nächstgenannten Ackers: achtzig Gulden ———————— 80
185.- Gesammtentschädigungscapital: einhundert achtzig fünf Gulden 185.-

In Erwägung, daß durch die betreffenden Zeugenaussagen in Verbindung mit den vorliegenden Urkunden festgestellt, daß der Zeuge Dege, von Küster stets auf Zahlung gedrängt, um baares Geld zu seiner Entschädigung zu erhalten, daß an den Aggressaten wendete und ihm einen Acker zum Tauschhandel gegen baare Zahlung anbot, worauf ihm der Aggressat auf diesen Acker, der wenigstens einhundert fünfzig Gulden werth war, um einhundert fünf Gulden baares Geld unter der Bedingung abtrat, daß Dege ihm einen Acker, der höchstens achtzig Gulden werth war, um einhundert zwanzig Gulden, zahlbar in zwei Jahresterminen, abtreten müßte; so daß in Folge dieses Handels Dege, außer dem eingebüßten Mehrwerthe seines Ackers in Betrage von siebenzig Gulden statt der baar empfangenen (oder zu empfangenden) einhundert fünf Gulden Schulden des Aggressaten in Betrage von einhundert zwanzig Gulden auch und der Aggressat bis dahin diese Operation einen Profit von fünf und achtzig Gulden realisirten;

sen Entgegnung, daß nun die Appellanten behaupten, es handle sich hier nicht von einem verpflanzirten ewänschlichen Verlehn, sondern von zwei verbundenen Rechtsgeschäften, nemlich von einem Kaufe gegen baare Zahlung und einem Verkaufe auf Credit, und die von ihnen dem Dege baar gezahlten einhundert fünf Gulden seien unter Abrechnung dessen, was sie gemachten Verhältnisses als die von ihm geschuldeten einhundert zwanzig Gulden ein Darlehnsschuld bildeten, sondern diese Beträge seien die von den Contrahenten gegenseitig geschuldeten Antertheilspreise; daß jedoch, wenn man bei diesem Handel, da nach den Aussagen der Zeugen und der eigenen von den Appellanten deutlich in der Absicht des Königl. Appellationsgerichts abgegebenen Erklärung als ein Ganzes aufgefaßt werden muß, die Hauptsache nur das Wesentliche von dem sich dem ersten Anblick aufdrängenden und maßgebenden äußern Raum einnehmen, als der reelle Kern und als das sich die Contrahenten allein bestimmende volle Resultat des Schuldverhältniß des Dege den Appellanten gegenüber ein Betrag von einhundert zwanzig Gulden baar bleibt, dessen Entstehungs Grund in dem äußern Raum zweier wechselseitigen Käufe und Verkäufe eingekleidet, somit dem Wesen nach ein Tauschvertrag ist, bei welchem Dege einen Acker im Anschlage von einhundert zwanzig Gulden und einer Baarsumma von einhundert fünf Gulden gegen einen Acker im Anschlage von einhundert fünf Gulden und eine in Terminen zahlbare Herausgabesumme von einhundert zwanzig Gulden erhalten hat, so daß sich seine sich zu Capitalschuld von einhundert zwanzig Gulden und den angeblichen Mehrwerth des erhaltenen Ackers ad fünfzehn Gulden und den baar empfangenen einhundert fünf Gulden compensirt, daß aber ein falscher Vertrag, nach welchem baares Geld gegeben wird, welches später wiederum in gleichem Betrage mit Zinsen zurückgegeben werden soll, nichts anderes als ein Darlehn ist und dieses im vorliegenden Falle nun so muß angesehen und qualificirt Darlehn angenommen werden muß, also, ganz abgesehen von der Frage der

civilrechtlichen Gültigkeit der zweifachen Käufe und Verkäufe, nach Motiv und Absicht der Contrahenten gerade das gegebene baare Geld und dessen spätere Rückzahlung der Hauptzweck war, um welchen sich die ganze streitige Manigfaltigkeit drehte, indem einerseits Dege nur baares Geld erhalten, nicht aber durch Acquisition eines theuren Immobiliars eine Schuld contrahiren wollte und andererseits die Appellanten systematisch ihren Güterhandel nur betrieben, um sich durch diesen Tausch und Verkäufe von ihren nothleidenden oder aufzulösenden Capitalien ungesetzliche Vortheile zu verschaffen, daß daher die beiden obigen Beträge als Hauptcapital in Ansatz kommen;

ad 45- Philipp Emmert -

170.- bedungener Kaufpreis: einhundert siebenzig Gulden ---170-
ohne Maßgebung von drei Gulden bildet eine wünschige Schätzung seiner Schuldbetrags;

ad 46- Michael Klauß -

a, Darlehn: fünfzig Gulden ---------- 50.-
b, ersatz Werth des aufgenöthigten Ackers: achtzig Gulden 80.-

130.- Gesammtwuchercapital: einhundert dreißig Gulden -- 130

ad 48- Georg Mayer -

a, Darlehn: fünfzig Gulden ---------- 50.-
b, ersatz Werth des aufgenöthigten Weingarts: dreihundert Gulden ---------- 300.-

350.- Gesammtwuchercapital: dreihundert fünfzig Gulden = 350

ad 49- Wittwe von Nicolaus Acker und Martin Hund -

a, Darlehn: einhundert siebzig Gulden ---- 150.-
b, ersatz Werth der aufgenöthigten Kuh: fünfzig Gulden 50.-

200.- Gesammtwuchercapital: zweihundert Gulden ---- 200.-

ad 51- Johann Reinhard -

bedungener Kaufpreis der Kuh: neun und neunzig Gulden - 99.-

99.- ohne Maßgebung von elf Gulden bildet einen wünschigen Schätzung seiner Schuld;

ad 52- Georg Scheuermann -

als nothleidender Darlehn und demselben Gemeinde, von oben

ad 44- Georg Dege- erhielt:

a, baar gezahlen: sechzig Gulden ---------- 60.-

b, unserer Werth der nutzgenüssigten zwei Kühe, wobei die Schätzung der bedungenen Preises um zwei Laubthaler einen übermaligen Kaufes bildet: einhundert zwei und dreissig Gulden ---------- 132.-

192.- Gesammtunterpfandscapital: einhundert neunzig zwei Gulden 192.-

ad 53- Johann Schuster-

a, Darlehn: zweihundert Gulden ---------- 200.-

b, unserer Werth des nutzgenüssigten Weingarts: vierhundert Gulden ---------- 400.-

600.- Gesammtunterpfandscapital: sechshundert Gulden ---- 600.-

ad 54- Johann Storck-

a, Pfand: fünf und fünfzig Gulden, neun und fünfzig Kreuzer 55.09

b, unserer Werth des nutzgenüssigten Weingarts: einhundert und achtzig Gulden ---------- 180.-

Gesammtunterpfandscapital: zweihundert fünf und dreissig —

235.-59 Gulden neun und fünfzig Kreuzer ------ 235.59

ad 55- Michael Fleck-

a, Darlehn: fünfzig Gulden ---------- 50.-

b, unserer Werth des nutzgenüssigten Pferdes in Zweifel: einhundert acht und neunzig Gulden ---------- 198.-

c, Darlehn: zwei und zwanzig Gulden ---------- 22.-

d, unserer Werth des nutzgenüssigten Heus: zehn Gulden — 10.-

280.- Gesammtunterpfandscapital: zweihundert achtzig Gulden — 280.-

ad 56- Philipp Rheinecker-

a, übernommene Entlastungszahlung: einhundert vier und vierzig Gulden ---------- 144.-

b, Lastpflichten: sechs und neunzig Gulden ---------- 96.-

c, Schuldbetrag, nach Abzug an dem Darlehn von einhundert drei und vierzig Gulden zwei und dreissig Kreuzern, der Betrag von einhundert zwanzig Gulden als Abschlagszahlung auf den Kaufpreis des Ackers, und von sechzig Gulden als Rabatt vom vereinbarten Darlehn: einhundert drei und sechzig Gulden dreissig zwei Kreuzer 163.32

d, unserer Werth des nutzgenüssigten Ackers mit einem

415.32

Weingart: zweihundert Gulden ---------- 200.-

Gesammtunterpfandscapital: sechshundert drei Gulden zwei und dreissig Kreuzer ---------- 603.32

603.-32

ad 57- Conrad Klamm-

a, Darlehn: einhundert fünfzehn Gulden dreissig Kreuzer 115.30

b, unserer Werth des nutzgenüssigten Ackers: einzig Gulden 40.-

c, Lastpflichten der Kirche, vom ersten Pfister aus Versehen nicht in Ansatz gebracht: dreihundert Gulden ---- 300.-

d, unserer Werth des nutzgenüssigten Waldlandes mit Lehe: zweihundert fünf und siebenzig Gulden ---------- 275.-

e, Lastpflichten des Pfl: siebenzig Gulden ---------- 70.-

f, Lastpflichten einer weiteren Kuh nebst Kind: siebenzig Gulden ---------- 70.-

bei beiden letzteren Beträgen ergaben sich aus der Obligation vom 26 September 1845 über den Betrag von einhundert sechs und einzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer, erstere bei beiden Pfändel vom 3 November 1844 und vom 10 Februar 1845 angesetzt und in Berechnung gebracht sind.

Gesammtunterpfandscapital: elfhundert fünfzig Gulden und drei

1150.-30 dreissig Kreuzer ---------- 1150.30

B, Schätzung der fremdlichen Unterpfandscapitalien

ad 1- Jacob Fernschild-

a, dass der erste Pfister zwar die Pfänd des Fernschild einzig zu sechs und siebenzig Gulden zwei Kreuzer bezahlt, indem er einen Betrag von fünf und dreissig Gulden neun und fünfzig Kreuzern dabei baarzahlt in Anrechnung gebracht hat, dieser als Unterpfandscapital hier nur in Ansatz kommen: einzig Gulden und drei Kreuzer ---------- 40.03

b, dass er aber aus Versehen den wahren Werth des im Zweifelhandel nutzgenüssigten Ackers mit fünf und einzig Gulden nicht in Ansatz gebracht hat, dieser derselbe nunmehr in Ansatz kommt: einzig fünf Gulden — 45.-

85.-03 Gesammtunterpfandscapital: achtzig fünf Gulden drei Kreuzer 85.03

Übertrag: 12,353.33

ad 26- Andreas Vogel-

daß der erste Richter sein zwar nur den Betrag von einhundert zwanzig Gulden als Mindestcapital in Ansatz gebracht hat, also abgewiesen, unseres Erachtens das Klagbegehren Actors; daß jener Betrag nach den betreffenden obigen Taxbestimmungen, also abgewiesen, nicht in Ansatz kommen kann, vielmehr bei dem Mündel zu Grunde liegende Schuldbetrag von einhundert neun und siebenzig Gulden vier Kreuzer, worunter die an Mathias Fischer gezahlten und von den Appellanten übernommenen dreißig Gulden begriffen sind: einhundert neun und siebenzig Gulden und vier Kreuzer - - - - - - - - - - - - - - - 179.04

179.04

In Erwägung, daß somit die einzelnen Minderheitsobjecte in der Abtheilung I auf den Gesammtbetrag von zwölfhundert zwei und dreißig Gulden sieben und dreißig Kreuzer festzusetzen sind;

12,532.37

II, die dem Appellanten Deutsch allein zur Last gelegten und vom ersten Richter als erwiesen angenommenen Mindestfälle betreffend;

A, vom Königl. Appellationsgerichte nicht als erwiesen angenommen:

1, ad 3- Heinrich Hommersheimer: weil keine einbrüchige Abtheilung nachgewiesen ist;

2, ad 4- Gregorius Busch: daß, wenn auch Appellant bei als Makler in diese Sache eine übermäßige Entschädigung für seine Bemühungen, um den Busch das verlangte Darlehen bei Müller auszumachen, bezahlen ließ, daß Busch dem sein Schuldverhältniß oder durch ein verschleiertes Darlehen dazu genöthigt wurde;

3, ad 6- Adam und Michael Koenig: weil nicht erwiesen ist, daß Deutsch Gläubiger der beiden Koenig war, auch nicht, daß er ihnen ein verschleiertes Darlehen gegeben hat;

4, ad 9- Johann Mallerich: weil weder erwiesen ist, daß Deutsch denselben durch ein Darlehen verstrickt zum fraglichen Minderjährigkeitskauf genöthigt habe, noch daß die Schätzung des Kaufgeräthes genöthigt sei, noch daß die Schätzung des Kaufpreises um drei Gulden zu niedrig gewesen sei;

5, ad 15- Andreas Mallerich: weil auch der vorliegende Verhältniß nicht erhellet, daß in der von Deutsch übernommenen Bürgschaft ein Darlehen verschleiert wurde;

6, ad 17- Johann Krieger ÷ weil der Beweis einer beabsichtigten Nebenvertheilung des Krieger nicht erbracht ist;

7, ad 20- Andreas Hetzstein: weil sich in seinem Verhältniß vorliegt, bezüglich welches die Verfügung des §. 5 des Decrets vom 17 März 1808 auf die bestehenden oben aufgezählten allgemeinen Rechtsbestimmungen keine Anwendung findet;

8, ad 31- Heinrich Jacob Ropheter: weil kein Beweis einer beabsichtigten Nebenvertheilung des Ropheter erbracht ist, indem die fragliche Verfügung nicht durch Deutsch selbst, sondern durch seinen damaligen Vertrauten Singer vollzogen wurde, obgleich es sehr wahrscheinlich ist, daß Deutsch seinen genannten Vertrauten nicht genau überwacht hat, übrigens ihm auch, falls er sie bezahlt in Anrechnung gebrachten einzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer wirklich bezogen haben sollte, jedenfalls die Pflicht zur Rückzahlung obliegen würde;

9, ad 33- Franz Kolbenschlag: daß, wenn auch ein Schuldverhältniß bestanden haben sollte, dasselbe nicht erwiesen ist, daß deshalb zur Aufhebung des fraglichen Kaufs mißbraucht worden wäre, und daß dieser, unter den obwaltenden Verhältnissen, gegen den engen Werth des Kaufs fast um das Doppelte übersteigenden Kaufpreises, eine scharfbare einbrüchige Nebenvertheilung nicht gefunden werden kann;

B, daß hingegen der erste Richter in allen übrigen Fällen der Abtheilung II den Appellanten Deutsch aus den in angefochtenem Urtheil aufgeführten Gründen mit Recht des ihm zur Last gelegten Minderjährigkeitskaufs schuldig erklärt hat, die einzelnen Minderjährigkeitsobjecte festsetzt, nach den bestehenden oben aufgezählten Rechtsbestimmungen, festgesetzt sind, wie folgt, und zwar:

1, Herabsetzung des fraglichen Minderjährigkeitsobjectes:

ad 1- Franz Bonn I +

a, Darlehn: dreißig Gulden ——— 30.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: neunhundert fünf und zwanzig Gulden ——— 125.-

155.- Gesammtpfandcapital: neunhundert fünfzig fünf Gulden — dass jedoch der vom ersten Richter auf in Anspruch genommene Darlehn von zehn Gulden dreißig Kreuzern hievon ausgeschieden, indem dasselbe erst nach dem aufgenöthigten Ackerkauf gemacht worden, demselben daher fremd ist;

ad 2- Georg Enz +

a, Darlehn: siebenzehn Gulden ——— 17.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: fünf und vierzig Gulden ——— 45.-

62.- Gesammtpfandcapital: zwei und sechzig Gulden —

ad 3- Philipp Gottlieb Wenz:

a, Darlehn: fünf und zwanzig Gulden ——— 25.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: einhundert und sechzig Gulden ——— 160.-

185.- Gesammtpfandcapital: einhundert fünf und achtzig Gulden

ad 7- Christoph Lanz:

a, Darlehn: sechs und vierzig Gulden ——— 46.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Grundstücke: achtzig Gulden ——— 80.-

126.- Gesammtpfandcapital: einhundert zwanzig sechs Gulden

ad 8- Christoph Scheuermann:

a, übernommene Entlastungszahlung: sechs und dreißig Gulden ——— 36.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: dreißig Gulden ——— 30.-

66.- Gesammtpfandcapital: sechs und sechzig Gulden —

ad 10- Eduard Kerth:

a, Kaufbetrag: zwanzig Gulden achtzehn Kreuzer 20.18

b, ersten Werth des aufgenöthigten Weingarten: einhundert zwanzig Gulden ——— 120.-

140.18 Gesammtpfandcapital: hundert vierzig Gulden achtzehn Kreuzer

übertrag: 734.-18

übertrag: 734.-18

ad 11- Franz Braun:

250.- Kaufpreis des Grundstücks: zweihundert fünfzig Gulden, der Malzbetrag von fünfzig Gulden ist anderseits Eigenthum seines Kreises;

ad 12- Jacob Kutterer:

a, Darlehn: zehn Gulden ——— 10.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: achtzig Gulden ——— 80.-

c, übernommene Entlastungszahlung an Dimroth: einhundert Gulden ——— 100.-

d, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: einhundert fünf und zwanzig Gulden ——— 125.-

315.- Gesammtpfandcapital: dreihundert und fünfzehn Gulden

ad 13- Johannes Malz:

a, Darlehn: fünfzehn Gulden ——— 15.-

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: fünfzig Gulden ——— 50.-

65.- Gesammtpfandcapital: fünf und sechzig Gulden —

ad 14- Jacob Koelsch:

a, übernommene Entlastungszahlung: einhundert drei und fünfzig Gulden vier und dreißig Kreuzer 153.34

b, ersten Werth des aufgenöthigten Acker: zweihundert und zwanzig Gulden ——— 220.-

373.34 Gesammtpfandcapital: dreihundert drei und siebenzig Gulden vier und dreißig Kreuzer

ad 19- Philipp Peter Ries:

a, Darlehn: sechzig Gulden ——— 60.-

b, Werth des aufgenöthigten Weingarten: einhundert Gulden ——— 100.-

160.- Gesammtpfandcapital: einhundert und sechzig Gulden

ad 20- Martin Ries:

a, Kauf per Abschluß des Kaufs vom 3 dezember 1849: zweihundert neunzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer 290.42

b, ersten Werth des aufgenöthigten Weingarten: achtzig Gulden ——— 80.-

übertrag: 1897.-52

c, übernommene Entlastungszahlung: (achthundert Gulden bis) achthundert sechs Gulden sieben und fünfzig Kreuzer -- 101.57
d, ersatz Werth des aufgenöthigten Weingarts: fünfzig Gulden ---------- 50.-
Gesammtbetrag: fünfhundert zwei und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer ---------- 522.39
522.39

ad 22- Mittma von Nicolaus Klohr:
a, Schuld von den aufgenöthigten Ruß vom 12 August 1870: fünfzig fünf Gulden und drei Kreuzer ---------- 75.03
b, Verzinsung: acht Gulden ---------- 8.-
c, ersatz Werth des aufgenöthigten Ackers und Weingarts: dreihundert Gulden ---------- 300.-
Gesammtbetrag: dreihundert drei und achtzig Gulden und drei Kreuzer: ---------- 383.03
383.03

ad 23- Friedrich Ehlenbach:
a, Schuldbetrag: sechs Gulden neun und fünfzig Kreuzer 6.54
b, ersatz Werth des aufgenöthigten Ruß: fünfzig Gulden ---------- 50.-
Gesammtbetrag: sechs und fünfzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer ---------- 56.54
56.54

ad 25- Conrad Wanger:
a, Darlehn: fünfzehn Gulden ---------- 15.-
b, ersatz Werth des aufgenöthigten Weingarts: einhundert Gulden ---------- 100.-
Gesammtbetrag: einhundert und fünfzehn Gulden ---------- 115.-

ad 26- Friedrich Mentel:
a, Schuldbetrag: einhundert ein und zwanzig Gulden zwanzig und drei Kreuzer ---------- 121.23
b, ersatz Werth des aufgenöthigten Weingarts: einhundert und fünfzig Gulden ---------- 150.-
Gesammtbetrag: zweihundert ein und siebenzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer ---------- 271.23
271.23

ad 27- Mittma von Gabriel Stattler:
a, Schuldbetrag laut Provocationsurtheil vom 29 Dezember 1847: drei und dreißig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer 33.22

b, ersatz Werth des aufgenöthigten Ruß: dreißig Gulden -- 30.-
Gesammtbetrag: drei und sechzig Gulden zwanzig zwei Kreuzer
63.22

ad 29- Jacob Kocher:
a, Darlehn: einhundert fünfzig Gulden ---------- 150.-
b, ersatz Werth des aufgenöthigten Ackers: einhundert und achtzig Gulden ---------- 180.-
c, Darlehn: zweihundert und fünfzig Gulden ---- 250.-
d, übernommene Entlastungszahlung: neun und sechzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer ---------- 69.54
e, ersatz Werth des aufgenöthigten Weingarts: vierhundert Gulden ---------- 400.-
Gesammtbetrag: tausend neun und vierzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer.
1049.54

ad 37- Johann Schmitt:
a, Schuldbetrag vom Viehhandel: zwei und zwanzig Gulden 22.-
b, Pfandschuld und baares Geld: neun und dreißig Gulden und ein Kreuzer ---------- 39.01
c, ersatz Werth des aufgenöthigten Ruß: einzig Gulden 10.-
Gesammtbetrag: einhundert ein Gulden und ein Kreuzer
101.01

dass zwar der erste Richter den Appellanten deutsch nöthigen und auch den ihm zur Last gelegten Wangfrevel der Falschheit, welches derselbe gleichzeitig mit diesem Rechtsgeschäfte zum Nachtheil des genannten Schmitt verübt haben soll, für schuldig erkannt hat; dass es aber überflüssig erscheint, die Schuldfrage zu untersuchen, indem dieses Vergehen am siebenzehnten August achtzehnhundert neun und sechzig verübt worden sein soll, die deßfallsige öffentliche Klage mithin, nach den betreffenden oben aufgestellten Verjährungsfristen, zur Zeit der Einleitung der Untersuchung in dieser Sache, nämlich bereits verjährt war, somit in der Zwischenzeit der Lauf der Verjährung in keinerlei Weise unterbrochen worden, dass Deutsch jedenfalls gegen vorgetretenen Verjährung von der Klage des ersten Richters gegen ihn zuerkannten fünfmonatlichen Ge-

Uebertrag: 4461.-88

fünfzehnstausend zu entbinden ist;

ad 35- Christian Vogel:

a, Schuldverschreibung laut Act vor Notar Müller vom 13 Juli 1847: fünf und neunzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer --- 85.28

b, ersparter Werth der aufgenöthigten Kuh: vierzig Gulden: 40.-

Gesammtwürfercapital: einhundert fünf und zwanzig Gulden

125.-28 acht und zwanzig Kreuzer;

2, Verpflichtung der jährlichen Würfercapitalien

ad 21- Sebastian Kolbenschlag:

Schuld an Taz der abgenöthigten Cession vom 12 Januar 1851, laut Rechnung Nr 23 vom 30 Juli 1852: einhundert neun und

139.-40 dreißig Gulden vierzig Kreuzer --- 139.40

ad 24- Johann (Keller bis) Keller:

a, übernommene Entschädigungszahlung an Lokenemser: zweihundert und neunzig Gulden --- 290.-

b, ersparter Werth des aufgenöthigten Ackers: einhundert und dreißig Gulden --- 130.-

420.- Gesammtwürfercapital: vierhundert zwanzig Gulden ———

In Erwägung dass nach dem Abzuge der Gesammtbetrag der sämmtlichen als zweifach angenommenen Würfercapitalien der Abtheilung II, den Deutsch allein betreffend, auf den Gesammtbetrag von Einhundert einhundert sechs und

5146.-16 neunzig Gulden sechzehn Kreuzer festzusetzen ist;

III, als dem Aggellanten Blum allein zur Last gesetzten, und vom ersten Richter als zweifach angenommenen Würfenfalls betreffend:

dass Aggellant Deutsch in der Abtheilung I bezüglich des Würfenfalls ad 2- Jacob Lingelfelder und Felix Weilbrenner, und ad 17- Felix Weisbrod- als des Würfens weise überwiesen erklärt, hinsichtlich des Blum aber die Sache zur gezogenen Erwägung in diese Abtheilung zurückverwiesen wurde;

dass nun der erste Richter den Aggellanten Blum sowohl in den abgeurtheilten beiden Fällen, als auch in jenen der Abtheilung III, und den von ihm angesetzten Gründen, des

ihm zur Last gelegten Würfens mit Recht für schuldig erkannt, und in folgenden Fällen auch das Würfercapital richtig angesetzt hat, nemlich:

ad 4- Johann Adam Clade:

Schuldverschreibung laut provozationsurtheils vom 15 Dezember 1837:

66.- zwei und sechzig Gulden --- 66.-

mittelst welcher Betrags Blum den Clade beurtheilt hat, selbst einen auch die Kostlosetzung mit zehn Gulden dreißig Kreuzern, und einem Gulden fünf und zwanzig Kreuzern dem Clade auch vergütete Auslagen als Beurtheilung in Betracht kommen, und die weiters als Mankgeld vorgeschossenen zehn Gulden als auch jene Kostlosetzung zahlt, nicht in Betracht kommen;

ad 8- Sebastian Kerfel:

Schuldverschreibung, welche Blum ausgebracht hat, und den Kerfel als dem Rückstösser hat um die Hälfte des Werths abzuschätzen: acht und siebenzig Gulden dreißig Kreuzer 78.30

78.-30 schätzen: acht und siebenzig Gulden dreißig Kreuzer 78.30 dass aber die übrigen vom ersten Richter angesetzten Würfercapitalien, nach den bestandenen oben aufgestellten Rechtsbetrachtungen in folgender Weise herabzusetzen sind, nemlich:

ad Abtheilung I

ad 2- Jacob Lingelfelder und Felix Weilbrenner:

a, Capitalschuld: einhundert und zwanzig Gulden --- 140.-

b, ersparter Werth des aufgenöthigten Weingarts: zweihundert und sechzig Gulden --- 260.-

400.- Gesammtwürfercapital: vierhundert Gulden ———

ad 17- Felix Weisbrod:

Bedingungen Herausgabe beim Pferdekauf: einhundert acht

198.- und neunzig Gulden --- 198.-

der Mehrbetrag von zwei Gulden ist unrichtige Schätzung seiner Herausgabe;

ad Abtheilung III

ad 1- Heinrich Utsch I:

a, Verlust, welcher der Weingart abgenöthigt erhielt: sieben

Uebertrag: 742.-30

Uebertrag: 742.- 30

zig Gulden - 70.-
6, weiters verlehe: dreißig Gulden - - - - - - - - - - 30.-
c, unsere Mark des nutzgenößigten Autors: einhun-
dert Gulden - 100.-
200.- Gesammtnutzungscapital: zweihundert Gulden ———

ad 5- Jacob Engelfelder:

Nachstehendes Verlehen in der Form des auf Borg verkauften
Getreides um übersetzten Preis, wobei der unsere Mark als
wirkliches Verlehe in Ansatz kommt: zwei und zwanzig Gul-
22.-30 den und dreißig Kreuzer - - - - - - - - - - - - - - 22.30

ad 6- Hieronimus Glauder:

55.- Verlängerung Herausgabe beim Fürstabt: fünfzig fünf Gulden,
der Nichtabtrag von elf Gulden ist unzweifelhafte Schuldung zur
Herausgabe;

ad 9- Johann von Erden:

Unsere Mark des mittelst des ad I. 18 vermerkten Schuld-
50.- verschreibens aufgenutzigten Autors: fünfzig Gulden 50.-
——— daß demnach das Gesammtnutzungscapital der Abtheilung III
1070.- auf die Summe von eintausend siebenzig Gulden festzusetzen
ist, wodurch zwar das vom ersten Visitor festgesetzte Ge-
sammtnutzungscapital dieser Abtheilung zu achthundert sechs und
dreißig Gulden fehlt und dreißig Kreuzer um zweihundert
drei und dreißig Gulden eins und zwanzig Kreuzer über-
schritten wird, und jedoch dieses nicht als eine Erhöhung des-
selben zum Nachtheil des Blum betrachtet werden kann, da-
dem dieselbe nur dahin geht, daß demselben die obbenann-
ten Nutzungscapitalien bis Jacob Engelfelder mit Philipp
Weidbrenner mit vierhundert Gulden und Philipp Weisbrod mit
zweihundert acht und neunzig Gulden, zusammen mit fünfhun-
dert acht und neunzig Gulden in der Abtheilung I, d. m. d.
dem ersten Visitor gemeinschaftlich mit deutlich zur Last ge-
setzt waren, nunmehr aber dort hinwegfallen, und nur
in der Abtheilung III in Ansatz kommen;

In Erwägung daß die beiden Aggallanten durch die in
obigen drei Abtheilungen gegen einen jeden derselben

als erwiesen festbestehenden Mißhandlungen sich den Strafe zur Last
gelegten Vergehens des Gemeinschuldes mächtig schuldig gemacht
haben;

In Erwägung daß bei dem festzustellenden Strafmaß haupt-
sächlich in Betracht kommen muß, daß beide Aggallanten
während einer so langen Reihe von Jahren ununterbrochen
in ihrem Wohnorte, und in der ganzen benachbarten Umgang
und Wirthschaftshäuser getrieben haben, daß ein solches zum
Ruin der Landesbewohner beitragender Unwesen um so gefähr-
licher und verderblicher ist, wenn es, wie die Aggallanten es
gethan haben, systematisch in der Form von so gestalteten
gültigen Verträgen maskirt wird, wodurch die Verpflich-
teten einer Knechtung in den ewigen Gruben verfallen
oder sonsten und versetzt werden sind, so handelt sich hier
nicht von gesetzlich unstatthaften Vertragsverschreibungen, daß auf
die Aggallanten, statt die Armuth und Noth der Bedrängten,
die sie um Hülfe anriefen, billig zu berücksichtigen, gewis-
den durch ihre List auf unerlaubtem und unchristlichem Ge-
winn, daß nicht entfalten konnten, die bedrängte Lage der
Hülfesuchenden zu mißbrauchen, um ihre strafliche Absicht
auf jede mögliche Weise zu erreichen; daß jedoch die aus-
zusprechende Strafe in Verhältniß der nunmehr in den drei
Abtheilungen festgesetzten Nutzungscapitalien zu verhängen,
und demnach die vom ersten Visitor ausgesprochenen Strafen
verhältnißmäßig herabzusetzen, respective zu lizieren sind;

daß übrigens der erste Visitor bezüglich der Abtheilung I,
die beiden Aggallanten mit Unrecht als eine moralische Per-
son betrachtet, und, von diesem Gesichtspunkt ausgehend,
gegen sich jeden selbständigen Akt nur ein und dieselbe
Strafe ausgesprochen hat; daß vielmehr nach allgemeinen
strafrechtlichen Grundsätzen, wovon das Gesetz hier keine Aus-
nahme macht, insbesondere nach Artikel fünf und fünfzig des
Strafgesetzbuches, ein jeder der Aggallanten, obgleich er Ge-
sellschafter des Andern war, auf einen besonderen Strafe,

und zwar nach Maßgabe seiner staatsbürgerlichen Leistungsfähigkeit zu allem Vorgehen zu entrahmen ist;

In Erwägung, und die Kosten betrifft: daß dieselben bezüglich der Appellations-Instanz, dem königl. Anwalt gegenüber, den beiden Appellanten unter solidarischer Haft zur Last fallen, dieselben aber dem unterliegenden Theile zu entbinden sind, welche durch Verletzung der betroffenen Zeugen zu der öffentlichen Rüge des ersten Richters in jenen Fällen veranlaßt sind, in welchen keine neue Beweisführung erfolgt;

Aus diesen Gründen

finden der Königl. Appellations-gerichts Urtheils über das Rechtsmittel des Appellaten Blum erfolgt, und die Berufung der beiden Appellanten, und zwar die des Blum in contumaciam, in der Hauptsache als unbegründet verworfen, hinsichtlich theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils,

1, die Appellaten Deutsch und Blum in betreff des Ihnen in der Abtheilung I gemeinschaftlich zur Last gelegten Mordes in folgenden Fällen, als nicht überführt, frei und zwar:

ad 3 - Franz Bonn II. -
ad 9 - Nicolaus Babelozky. -
ad 15 - Casimir Manz. -
ad 16 - Heinrich Jacob Kopfeter. -
ad 17 - Johann Kirlemann. -
ad 19 - Mathias von Rüssel Lehr III. -
ad 28 - Daniel Kaufmann. -
ad 30 - Daniel Krieger. -
ad 36 - Ludwig Kettinger. -
ad 37 - Michael Weinschenk. -
ad 40 - Heinrich Kurz. -

ferner in derselben Abtheilung I den Appellanten Deutsch allein in folgenden Fällen als nicht überwiesen frei, nemlich:

ad 2 - Jacob Ringelfelder und Philipp Weilbrenner. -
ad 47 - Philipp Weisbrod. -

ferner den Appellanten Deutsch gänzlichen als nicht überwiesen frei, in folgenden Fällen der Abtheilung II, nemlich:

ad 8 - Heinrich Sommersheimer. -
ad 4 - Gregorius Busch. -
ad 6 - Adam von Michel Koenig. -
ad 9 - Johann Mallerich. -
ad 15 - Friedrich Mallerich. -
ad 17 - Johann Krieger. -
ad 30 - Christian Fitzstein. -
ad 31 - Heinrich Jacob Kopfeter. -
ad 33 - Franz Kolbenschlag. -

ferner entlich die Appellanten Blum und Deutsch wegen des Ihnen ad I, 41 - Mathias von Philipp Heinrich Langhaeuser, respective ad II, 37 - Johann Lehmitt, zur Last gelegten Vergehens der Prellerei, wegen eingetretener Verjährung, frei und entbindet beide von der in erster Instanz gegen sie verhängten peinlichen Gefängnißstrafe;

setzt das vom ersten Richter in der Abtheilung I festgesetzte Gesammtverhaftungs-capital, bezüglich des Deutsch und Blum gemeinschaftlich, auf die Summe von zweitausend fünfhundert zwei und sechzig Gulden sieben und sechzig Kreuzern mit Ihnen in der Abtheilung II, den Deutsch allein betreffend, auf fünftausend einhundert fünf und neunzig Gulden sechzehn Kreuzer herab, setzt hingegen jenes ad III, den Blum allein betreffend, auf viertausend siebenzig Gulden fest;

setzt demnach die vom ersten Richter verhängten Geldstrafen herab, und zwar jene gegen Deutsch allein:

a, Abtheilung I auf dreitausend Gulden
b, Abtheilung II auf viertausend fünfhundert Gulden

gegen Blum allein:

a, Abtheilung I auf fünftausend fünfhundert Gulden bestätigt hingegen
b, die vom ersten Richter gegen Blum allein in der Abtheilung III verhängte Geldstrafe mit neunhundert Gulden,

und zwar obige in der Abtheilung I gegen einen jeden der beiden Appellanten besonders verhängten Geldstrafen unter solidarischer Haft derselben;

1. Abschrift der Staats-
behörde Erkenntniß Zu-
stellung an Blum
ertheilt. № 2689.
Wiesbaden, vierzig Zeilen
zu streichen, den 1ten
Aug. 1854. debet für
Zeile —— 13.04
Register. —— „ 28
13. 32
2. Notariatz. Walter.

Abschrift dem
Deutsch ertheilt.
№ 45. Kreis. z. Zweib.
den 7 Okt 1854 fünfzehn.
Notariatz. Walter.

verurtheilt worden sind, den beiden Appellanten, dem königl. Ar-
wan zu ersetzen, unter solidarischer Haft zu den Kosten der
Appellations-Instanz, entbindet sie jedoch von denjenigen
Kosten, welche durch Vertagung der betreffenden Zeugen
in die öffentliche Sitzung erster Instanz zu obigen Akten
entstanden sind, in Beziehung auf welche Sache eine Berich-
tigung erfolgt ist, derjenige Kosten der Appell-Instanz hinzu-
rechnet zu sein auf dreißig Gulden einundzwanzig Kreuzer, mit Abweisung
des Blum allein zu tragenden Kosten der Ausfertigung und
Zustellung gegenwärtigen Urtheils;
In Anwendung der Artikel 186, 194 und 211 des Straf-
prozeß-Gesetzbuches und des Artikel 55 des Strafgesetzbuches,
welche von dem Director in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden und also lauten:

/einzufügen/

Also geschehen und verurtheilt, vier Eingangs.

Hermann

Klamkat.

Jung

Dingler

Serini

Jacquay

Sitzung vom 27 Juli 1854

№ 142

Das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom siebenten und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und
fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Director,
Fitzthal, Klingler, Serini, Jung, Ritter, Kieffer,
zweiter Staats-Procurator und Ludwig zweiter Unter-
gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Johannes Mann II, Hirt und dreißig Jahre alt, Actersmann
2, Georg Jacob Mann IV, zwei und dreißig Jahre alt, Actersmann
3, Andreas Cattoir, zwei und zwanzig Jahre alt, Actersmann
alle drei in Contwig, Canton Hornbach, wohnhaft;
4, Jacob Schiffer, ein und vierzig Jahre alt, Müller in Ebertsmühle,
Canton Pirmasens, wohnhaft;
alle vier Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizei-
gerichts zu Zweibrücken vom siebenten Mai achtzehnhundert vier
und fünfzig und Cattoir auch besonders von einem Urtheile des-
selben Gerichts vom nämlichen Tage, alle erschienen unter Bei-
stand des Advocaten Golsen;

gegen

den königl. Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den zwei-
ten Staatsprocurator Kieffer;

Nachdem die Sache aufgerufen war und die Appellanten auf Be-
fragen des königl. Directors ihre Vornamen, Namen, Alter,
Stand und Wohnort, wie oben, angegeben hatten, brachte
der königl. Appellations-Gerichts-Rath Fitzthal in Kürzen, wie
obige Sachen in heutige Sitzung kamen, bei welcher Gelegen-
heit auch das Verbindungs- und Vertagungs-Urtheil des kö-
nigl. Appellations-Gerichts vom siebenten Juli letztlichen Jahrs
des königl. Directors vorgelesen wurde;
Hierauf hieß der königl. Director die geladenen An- und
Entlastungs-Zeugen vor die Schranken treten und mahnte sie
auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, worin auf die Sinn-
gen Folgen aufmerksam, welche das falsche Zeugniß in Civil-
sachen, vorzüglich aber in strafrechtlicher Beziehung für den falschen Zeu-
gen nach sich zieht;
Nachdem sämmtliche Zeugen abgetreten waren, erstattete
der königl. Appellations-Gerichts-Rath Fitzthal auf sein Ver-
standliches Gewissen über alle zur heutigen Verhandlung kom-
mende Processakten, wobei die verschiedenen Actenstücke, ins-
besondere die angefochtenen Urtheile, deren wesentlichen Theil

in dem anwesenden Antheile des königl. Appellationsgerichts vom fiskalischen Amte gegen die Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV im vierten Grade verwandt, Belastungszeuge;
5, Bernhard Worster, zehn und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
6, Valentin Worster, neun und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Leutershain, Belastungszeuge;
7, Reinhard Worster, sieben und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
8, Georg Hedderich, fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Adjunkt in Leutershain, Schwiegervater von Johann Mann II, Belastungszeuge;
9, Martin Mann, drei und fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Gastwirth in Leutershain, Bruder des Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV, Belastungszeuge;
10, Johann Jacob Weber, ein und dreißig Jahre alt, Leutnant und Wirth in Leutershain, Belastungszeuge;
11, Adam Dannenfelser, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
12, Ludwig Lang, acht und dreißig Jahre alt, Müller in Viernheimerbusch, mit den Appellanten Johannes Mann II und mit der Frau des Appellanten Catoir im vierten Grade verwandt und mit dem Appellanten Georg Jacob Mann IV verschwägert, da des letzteren Schwester bei Verstorbene Schwester in erster Ehe mit dem Ganzen verheirathet war, Entlastungszeuge;
13, Barbara Herding, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Lautenheim, Entlastungszeuge;
14, Karl Holz, sieben und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Viernheim, Entlastungszeuge;
15, Heinrich Brand, neun und neunzig Jahre alt, Aktuar und Adjunkt in Abtsheim, Entlastungszeuge;
16, Jacob Lahs, vier und dreißig Jahre alt, Bauernsohn in Obrig-

Leutershain bei seinem Vetter Martin Mann verheirathet, mit den Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV im vierten Grade verwandt, Belastungszeuge;
5, Bernhard Worster, zehn und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
6, Valentin Worster, neun und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Leutershain, Belastungszeuge;
7, Reinhard Worster, sieben und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
8, Georg Hedderich, fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Adjunkt in Leutershain, Schwiegervater von Johann Mann II, Belastungszeuge;
9, Martin Mann, drei und fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Gastwirth in Leutershain, Bruder des Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV, Belastungszeuge;
10, Johann Jacob Weber, ein und dreißig Jahre alt, Leutnant und Wirth in Leutershain, Belastungszeuge;
11, Adam Dannenfelser, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
12, Ludwig Lang, acht und dreißig Jahre alt, Müller in Viernheimerbusch, mit den Appellanten Johannes Mann II und mit der Frau des Appellanten Catoir im vierten Grade verwandt und mit dem Appellanten Georg Jacob Mann IV verschwägert, da des letzteren Schwester bei Verstorbene Schwester in erster Ehe mit dem Ganzen verheirathet war, Entlastungszeuge;
13, Barbara Herding, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Lautenheim, Entlastungszeuge;
14, Karl Holz, sieben und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Viernheim, Entlastungszeuge;
15, Heinrich Brand, neun und neunzig Jahre alt, Aktuar und Adjunkt in Abtsheim, Entlastungszeuge;
16, Jacob Lahs, vier und dreißig Jahre alt, Bauernsohn in Obrig-

in dem anwesenden Antheile des königl. Appellationsgerichts vom fiskalischen Amte gegen die Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV im vierten Grade verwandt, Belastungszeuge;
5, Bernhard Worster, zehn und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
6, Valentin Worster, neun und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Leutershain, Belastungszeuge;
7, Reinhard Worster, sieben und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
8, Georg Hedderich, fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Adjunkt in Leutershain, Schwiegervater von Johann Mann II, Belastungszeuge;
9, Martin Mann, drei und fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Gastwirth in Leutershain, Bruder des Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV, Belastungszeuge;
10, Johann Jacob Weber, ein und dreißig Jahre alt, Leutnant und Wirth in Leutershain, Belastungszeuge;
11, Adam Dannenfelser, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
12, Ludwig Lang, acht und dreißig Jahre alt, Müller in Viernheimerbusch, mit den Appellanten Johannes Mann II und mit der Frau des Appellanten Catoir im vierten Grade verwandt und mit dem Appellanten Georg Jacob Mann IV verschwägert, da des letzteren Schwester bei Verstorbene Schwester in erster Ehe mit dem Ganzen verheirathet war, Entlastungszeuge;
13, Barbara Herding, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Lautenheim, Entlastungszeuge;
14, Karl Holz, sieben und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Viernheim, Entlastungszeuge;
15, Heinrich Brand, neun und neunzig Jahre alt, Aktuar und Adjunkt in Abtsheim, Entlastungszeuge;
16, Jacob Lahs, vier und dreißig Jahre alt, Bauernsohn in Obrig-

in dem anwesenden Antheile des königl. Appellationsgerichts vom fiskalischen Amte gegen die Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV im vierten Grade verwandt, Belastungszeuge;
5, Bernhard Worster, zehn und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
6, Valentin Worster, neun und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Leutershain, Belastungszeuge;
7, Reinhard Worster, sieben und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
8, Georg Hedderich, fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Adjunkt in Leutershain, Schwiegervater von Johann Mann II, Belastungszeuge;
9, Martin Mann, drei und fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Gastwirth in Leutershain, Bruder des Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV, Belastungszeuge;
10, Johann Jacob Weber, ein und dreißig Jahre alt, Leutnant und Wirth in Leutershain, Belastungszeuge;
11, Adam Dannenfelser, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
12, Ludwig Lang, acht und dreißig Jahre alt, Müller in Viernheimerbusch, mit den Appellanten Johannes Mann II und mit der Frau des Appellanten Catoir im vierten Grade verwandt und mit dem Appellanten Georg Jacob Mann IV verschwägert, da des letzteren Schwester bei Verstorbene Schwester in erster Ehe mit dem Ganzen verheirathet war, Entlastungszeuge;
13, Barbara Herding, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Lautenheim, Entlastungszeuge;
14, Karl Holz, sieben und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Viernheim, Entlastungszeuge;
15, Heinrich Brand, neun und neunzig Jahre alt, Aktuar und Adjunkt in Abtsheim, Entlastungszeuge;
16, Jacob Lahs, vier und dreißig Jahre alt, Bauernsohn in Obrig-

in dem anwesenden Antheile des königl. Appellationsgerichts vom fiskalischen Amte gegen die Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV im vierten Grade verwandt, Belastungszeuge;
5, Bernhard Worster, zehn und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
6, Valentin Worster, neun und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Leutershain, Belastungszeuge;
7, Reinhard Worster, sieben und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
8, Georg Hedderich, fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Adjunkt in Leutershain, Schwiegervater von Johann Mann II, Belastungszeuge;
9, Martin Mann, drei und fünfzig Jahre alt, Bauernsohn und Gastwirth in Leutershain, Bruder des Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV, Belastungszeuge;
10, Johann Jacob Weber, ein und dreißig Jahre alt, Leutnant und Wirth in Leutershain, Belastungszeuge;
11, Adam Dannenfelser, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Leutershain, Belastungszeuge;
12, Ludwig Lang, acht und dreißig Jahre alt, Müller in Viernheimerbusch, mit den Appellanten Johannes Mann II und mit der Frau des Appellanten Catoir im vierten Grade verwandt und mit dem Appellanten Georg Jacob Mann IV verschwägert, da des letzteren Schwester bei Verstorbene Schwester in erster Ehe mit dem Ganzen verheirathet war, Entlastungszeuge;
13, Barbara Herding, sechs und zwanzig Jahre alt, Bauernsohn in Lautenheim, Entlastungszeuge;
14, Karl Holz, sieben und zwanzig Jahre alt, Aktuar in Viernheim, Entlastungszeuge;
15, Heinrich Brand, neun und neunzig Jahre alt, Aktuar und Adjunkt in Abtsheim, Entlastungszeuge;
16, Jacob Lahs, vier und dreißig Jahre alt, Bauernsohn in Obrig-

sein, Entlastungszeuge;

13) Adam Seewald, Jude und dreißig Jahre alt, Actuar in Edenkoben, Entlastungszeuge. —

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und ihres Rechtsbeistandes Herrn in seinem Vor- und Vortrage, die Vernehmung sämmtlicher Appellanten bezüglich allen ihnen zur Last gelegten Handlungen betreffend;

Nach Anhörung des königl. Bezirksamts in seinem Vor- und Vortrage, letzteres dahin gehend: die Berufung aller Appellanten gegen die angefochtenen Urtheile als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nach des königl. Appellationsgerichts die Sitzung, enthaltend den Vortrag des Referenten und Vorsitzenden, Appellationsgerichtsrath Ringler, und die Vernehmung der Angeklagten, Appellanten und Zeugen, sowie die Plaidoyers der Vertheidiger und des Staatsprocurators, und

Nach Kenntniß und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, alles Andere;

in Erwägung:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Vorwurf einer Entehrung von zwei Eingeklagtheiten zum Nachtheile des Herzogs Georg von Leiningen, wovon die erste Thatsache mit Geldstrafe von fünfzig Gulden belegt und die zweite zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu vier Gulden neunzehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Vertheidigers dem angezogenen Urtheile gegenüber mit der Anfechtung des ganzen Urtheils;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers Ringler in seinem Vor- und Vortrage, die Vernehmung des Bezirksamts, subsidiarisch auf Bestätigung des Vortrages lautend;

Nach Anhörung des königl. Bezirksamts in seinem Vor- und Vortrage, letzteres dahin gehend, die Berufung abzuweisen und die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß nach der Art und Weise, wie der Appellant, gegen den Aussagen der Zeugen und an-

folgendes Urtheil erlassen

für Recht

Georg Schweickert, Bauer und Winzer, dreißig Jahre alt, Landwirth zu Rußheim, Bezirksamts Landau, protestantischer Religion, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig, an welchem Tage unter Vorsitz des Rechtsanwalten Ringler,

gegen

das königl. Bezirksamt, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Krauß;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Ringler;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der hiesigen Entehrung von zwei Eingeklagtheilen zum Nachtheile des Herzogs Georg von Leiningen, wovon die erste Thatsache mit Geldstrafe von fünfzig Gulden belegt und die zweite zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu vier Gulden neunzehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Vertheidigers dem angezogenen Urtheile gegenüber mit der Anfechtung des ganzen Urtheils;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers Ringler in seinem Vor- und Vortrage, subsidiarisch auf Bestätigung des Vortrages lautend;

Nach Anhörung des königl. Bezirksamts in seinem Vor- und Vortrage, letzteres dahin gehend, die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß nach der Art und Weise, wie der Appellant, gegen den Aussagen der Zeugen und an-

Sitzung vom 28 Juli 1854

No 143

Kosten

Stamp	1.45
Register	1.52
Gerichtsbote	2.07
Zeugen	1.24
Kanzler	1.06
	= 8.14

des königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Ringler, Director, Merkel, Ringler, Krämer, Engel, Lutz, Krauß, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Fuchsgruber, Gerichtsschreiber,

gegen den bestätigenden Urtheilsspruch suchte;

dass endlich auf den Vortrag mit Darstellung der Vorzugs- und Haupttheile der Appellanten, in welchen diese ein Grund nicht zur Verwerfung der That, sondern zu deren Unterlassung gegeben sein, nicht zu sehr gegriffen erscheint, dass Niemand die eingelegte Berufung nicht verantwortlich ist, hiermit aber die Haftung des unterliegenden Appellanten für die Kosten der Appellinstanz feststeht;

Aus diesen Gründen

Requisite des königl. Appellationsgerichts die Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und funfzig Kreuzern;

Letzteres in Gemässheit der art 194 und 211 der peinlichen Prozessordnung, welche von den Parteien in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

hinzugefügt:/

Also geschehen und verhandelt, wie eingangs.

Hemmer

Marschal. Pfeufer

Schmitt

Gasquay

Sitzung vom 28 Juli 1854

Nro 144

Kosten

Venzel	1.31
Brecht	1.52
Hirschbeck	1.42
Zeugen	3.30
Kanzlei	1.06
	9.41

königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 28 Juli 1854 mit funfzig, wo zugegen waren: Hemmer, Präsident, Marschal, Pfeufer, Schmitt, Gasquay, Richter des königl. Appellationsgerichts und Hochgesang, Substitut des königl. General-Staats-Procurators mit Hochgesang, Gerichts-Actuar

entscheiden, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Billo, Fischer aus Pattau, 60 Jahre alt, Taglöhner in Pattau Hausnummer Nr. 17, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Kriegsdauern vom zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, an Strafe erkennend;

gegen

den königl. Bezirksanwalt, Appellatum, vertreten durch den königl. Substituten Franz;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Appellatum gemäß gefällten Urtheil;

Nach Erwägen und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten wegen Entwendung von zwei Kleinen Kartoffeln zum Nachtheil des Jakob Demnigseh zu Pattau vom 23 Mai 1854 zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und in die zu gleich Gefälle von vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufklärungen und Entschuldigungen Vorbringen;

Nach Anhörung des königl. Bezirksanwalt in seinem Vortrag und Antrage, letzteren auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten gehend;

In Erwägung, daß der Appellant die Entwendung einer Quantität Kartoffeln zum Nachtheil des Jakob Demnigseh von Pattau, verübt in der Nacht vom 22ten auf den 23te Mai 1854 mit den weiteren Umstand selbst eingestanden zugiebt, daß er die zwei Kartoffeln, die man am Morgen nach dem Diebstahle in der Nähe seiner Wohnung in einem dem Johann Schmitt von Pattau gehörigen Baumacker ausgegraben und welche der Bestohlene als sein Eigenthum anerkannt hat, und den Ballen des gestohlenen Brennigseh Franz angegriffen und mittelst eines an einem Besenstiele befestigten Messers zu seinem Besitz gebracht habe;

daß zu diesem Geständnisse die bestimmte übereinstimmende Zeugen Aussage Franz III hinzutritt, auf deren Grundlage allein schon die Schuld des rollen Thatbestandes in selbstständiger Beziehung, somit die Verschuldung des Appellanten von den ersten Richter mit Recht angenommen worden ist;

daß der Appellant bei aufmerksamer Erwägung, also aber die der That gegebene Qualification und die Subsumtion der letzteren unter die Anwendbarkeit der art 401 und 463 des Strafgesetzbuches, sowohl einzig und allein auf Grund der durch die vorgängigen Gefängnißstrafe bestimmt und der Autorität auf Herabsetzung der letzteren stellt, da er seine Handlungsweise bewußt und vorbedächtig eingestehe, auch auch aus Noth, Hunger, Armuth und Unbesonnenheit zu der Entwendung gewissermaßen getrieben worden sei, eine Erwägung, welche durch die Akten der Prozedur bisher unterstützt, als widerlegt findet und mit Recht überdieß darauf, daß der Diebstahl blos Lebensmittel zum Gegenstand hatte, wenn in Verbindung mit dem geringen Werth der entwendeten Kartoffeln und mit den Umstande, daß Appellant noch nicht bestraft worden ist, geeignet erscheint, den (Grade) Grad bezüglich der Strafbarkeit des Appellanten in einem noch milderen Lichte aufzufassen, also denselben von den ersten Instanz gefassen, wodurch dem Gefällten den Vorgehen des Appellanten entsprechen werden und eine geeignete Umwandlung der erkannten Strafe eintreten kann, wobei jedoch den Appellanten, als in der Hauptsache unterliegend, die Kosten der Appellinstanz zur Last bleiben; Aus diesen Gründen

Rezeuricht des königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung zwar in der Hauptsache selbst nicht begründet, jedoch jedoch, in Annahme treffenden mildernden Umstände die ausgesprochene Gefängnisstrafe von sechs Wochen auf die Dauer von vierzehn Tagen herab, unter Abänderung des Appellaten in die Kosten der Appellanz, liquidirt zu drei Gulden sieben und fünfzig Kreuzer;

Letztere in Anwendung des art. 194 und 211 des Strafprozessgesetzbuches, welche von dem Referenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

(einzurücken:)

Also geschehen und gefällt, wie Eingangs.

Hartmann

Wiesthal. Schmid

Ringler

Pasquay

Sitzung vom 28 Juli 1854

No 145

Kosten

Stempel 2.34
Porto 1.24
Schreibth. ..... -.24
Tagesten 2.48
Boten ..... -.02
Kanzlei 2.48
= 10.05

Des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu speyer, Fünfte Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Kanzler, Wiesthal, Ringler, Reini, Hartmann, Pasquay, Kanzler, Protokollführer des königl. Generalstaatsprocuratoriats, mit Pasquay, zweiten Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

27

Maria Huber, fünf und vierzig Jahre alt, gewerblose Ehefrau von Heinrich Dunzinger, Taglöhner, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, anwesend im Verhaftszustande;

gegen

den königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Kranz;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Rathes Hügel;

Nach Lesung und Einsicht der vorliegenden Aktenstücke, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin wegen Amtsehrenbeleidigung des königl. Friedensgerichts in Kaiserslautern in einem Sittengesetze an drei Monaten den König von Bayern vom 27 März 1854 zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten und in die zu sechs Gulden fünf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Entschuldigungsgründen;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Rede- und Antrag, letzterer dahin gehend, die Berufung abzuweisen und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung daß die Appellantin das ihr in rechter Zustanz abgelegte zweimalige Geständniß ihrer That vor den Schranken des königl. Appellationsgerichts wiederholt und auf die Antrag gestellt hat, die durch das angefochtene Urtheil auf sechswöchentliche Gefängnisstrafe in ihren vollen Umfang herzusetzen;

daß, abgesehen von jenem Geständnisse, die Anklage durch

Berufung des königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als zurückgenommen und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt zu drei Gulden neun Kreuzer,

letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Handgerichtsordnung, welche von dem Urtheile in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind also lautet:

/: einzurücken :/

Also geschehen und verkündet, in Sitzung.

Hannmann

Marschall Seiler

Heyl Weigelt Hergenhahn

Sitzung vom 28 Juli 1854

No 146

Im Namen des königl. Appellationsgerichts des Herzogthums zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hannmann, Director, Marschall, Richter, Heyl, Weigelt, Hergenhahn, Beisitzer des königlichen Appellationsgerichts, Hergenhahn, Substitut des königlichen Generalstaatsprocurators und Heyl, zweiten Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Reible, zweiundfünfzig Jahre alt, Sohn des Mathäus Reible Korbmachers, zu Bornheim, Kantons Landau, wohnhaft

Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom siebenzehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, mit Rechtsmittel;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Kosten	
Stempel	1.38
Porto	1.52
Schreibgebühr	1.40
Zeugen	-.42
Sporteln	0.44½
	6.36½

Die Kosten sind die Kosten der Aufforderung und Zustellung des Urtheils nicht inbegriffen

Diese betragen:

Stempel	1.17
Porto	-.54
Schreibgebühr	1.08
Sporteln	.44
	4.05

sprechen, wie Thatbestands des Appellantin zur Last gelegten Verletzung des Amtsehrenbeleidigung des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern bezüglich seiner Einsprachserklärungen in seinem Ehrengesuche an Seine Majestät den König vom 27 März 1854, wonach der Zweck des beleidigenden Charakters des Inhalts dieses Ehrengesuches in seinem Betreffe und in Absicht zu beleidigen auf Seiten des Appellanten als durch die übrigen in der Rede vorliegenden Umstände erhärtet von den Untersuchungsrichter mit Recht angenommen worden ist, daß auch an der Zurechnungsfähigkeit des Appellanten angesichts des in dieser Hinsicht gehörig und affirmativ abgegebenen einstimmigen Gutachtens der in erster Instanz hierüber vernommenen Aerzte, des vertretenen Mangels und Nichtzu Kaiserslautern, somit an der Verschuldung und Strafbarkeit des Appellantin nicht gezweifelt werden kann;

daß endlich der Theil, von welchem er sich handelt, in dem Urtheil a quo die ihr gebührende Beziehung gegeben und dasselbe unter das auf die fragliche Verfehlung bezogen worden ist;

daß, was das Strafmaaß anbelangt, sowohl in der That selbst nach in den Umständen und der Persönlichkeit des Appellantin, welche in den Akten als eine boshafte, leidenschaftliche, in allgemein verachtete Person geschildert ist, ein Grund gefunden werden kann, die verhängte Strafe zu hoch zu finden, daß vielmehr die Rückfälligkeit des Appellantin und die Unverbesserlichkeit, welche diese Thatsache an den Tag gelegt hat, es nothwendig machten, auf die ersten Instanz gegen den Appellantin eine Strafe aufzuerlegen, die in ihrer Dauer geeignet erscheint, den Appellantin von ähnlichen Gesetzesübertretungen für die Zukunft abzuhalten;

daß daher die eingelegte Berufung als nicht begründet ab- und den Appellantin, ihren Unterliegens halber, in die Kosten der Appellinstanz verweisen werden muß;

Aus diesen Gründen

Nach nochmaligem Berufe des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Marshall;

Nach Verlesen und Einsicht der vorliegenden Actenstücke, nämlich:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, der bei Erhebung der beiden gegen ihn erwiesenen Injurienklagen zum Theil zum Nachtheile des Georg Jacob Lauterbach von Heppenheim und von einigen Handlungen zum Nachtheile des Georg Michael Heinrich von da — nicht mit der gehörigen Unterscheidungsgabe gehandelt habe, freigesprochen, jedoch verordnet ist, daß derselbe zum Zwecke seiner Vorziehung vor die Assisen von drei Jahren in eine Correctionsanstalt untergebracht und, sowie sie auch in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu drei Gulden sechzehn Kreuzern, verurtheilt sei;

b, der Appellationserklärung des Beurtheilten vom vier und zwanzigsten Juni vorigen Jahres eintausend vier und funfzig;

c, der dem Appellanten durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Gleizes zu Landau vom fünfzehnten Juli eintausend vier und funfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Parkets-Beamten in seinem Vortrags- und Antrags, letzterem dahin gehend: die Berufung in contumaciam zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verfällen;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Gleizes zu Landau vom 15ten Juli 1854, binnen acht Tagen in gesetzlicher Frist, in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um das von ihm eingelegten Berufung Folge zu geben, sowohl Urtheil von 24 eingelegten Berufung Folge zu geben, sowohl Urtheil zu bestätigen und in Gemäßheit des art. 186 der Strafprozeßgesetzbuches weiter vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß nach der Appellerklärung des Appellanten, wie sie Acta unterm 24 Juni 1854 auf der Gerichtskanzlei zu Landau gemacht hat, die Berufung nur gegen denjenigen Theil des erstrichterlichen Urtheils eingelegt ist, welcher die Aufnahme des Appellanten in Correctionsanstalt zum Zwecke seiner Vorziehung zum Gegenstande hat;

In Erwägung, daß für das Ausbleiben des Appellanten die Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz, daß dasselbe unter Umständen, die Entschuldigung zu rechtfertigen; daß übrigens die Entscheidung erster Instanz in Betreff der von dem Appellanten in der Appellerklärung erhobenen Berufung vollkommen justificirt durch die in den Acten liegenden Erhebungen, welche einmal die stimmen Aeußerungen und Anlagen des Appellanten, soweit die Vorschriftmäßigkeit, bestand auf dasselben einzugehen, andererseits aber sowohl den gänzlichen Mangel an Einsicht und Vorziehung in väterlichen Hause, als den Abgang der Mittel, die Möglichkeit und den Willen der Eltern des Appellanten die Erziehung zu leiten, auf das Offenkundigste darthun, so daß durch diese Umstände die Anwendbarkeit der in dem angefochtenen Urtheile, in Gemäßheit des art. 66 code penal, angewendeten Maßregel der Einsetzung des Appellanten in ein Besserungshaus zum Zwecke seiner Erziehung und der Aufbewahrung desselben auf die Dauer von drei Jahren gerechtfertigt erscheinen und der Appellant also unterliegend in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Kennen des Königl. Appellationsgerichts Recht Erkannt erkennt, daß der Appellant, obgleich in gesetzlicher Form und Frist in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, verwerfen, in Ausbleibungsfalle antragend, die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt, sowie jene der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, zu drei Gulden sechs und dreißig einem Gulden Kreuzer gelesen am 3ten Oct. 1854, letzteres gemäß art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Kläger vorgelesen worden und also lautet [: einzurücken :]

So geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Registrirt Herxheim. Bd. 2 Bl. 117. Zieht 1 Kreuzer. Zweibrücken den 9 Oct. 1854. Debet Acta 1 Bog. 56 Staff. 1 Bog. 28 1. 24 Ruthzg. Walter.

Hermann
Marshall
Heintz
Heintz
Ferrary

Sitzung vom 3 August 1854

No 147

Das königl. Appellations-Gericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Ravenez, Director, Sitzhalt, Angler, Perini, Jugal, Lutz, Klenz, substitut des königl. General-Staats-Procurators und Jacquay, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Johannes Mann II, fünf und dreissig Jahre alt, Ackersmann
2, Georg Jacob Mann IV, zwei und dreissig Jahre alt, Ackersmann
3, Heinrich Cattoir, zwei und dreizig Jahre alt, Ackersmann und Wirth
alle drei in Contwig, Canton Zweibrücken, wohnhaft;
4, Jacob Schiffer, ein und dreizig Jahre alt, Müller in Ebertsbrunn, Canton Pirmasens, wohnhaft;

alle drei Appellanten gegen einen Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sechsten März achtzehnhundert vier und funfzig und Heinrich Cattoir noch besonders gegen einen Urtheile desselben Gerichts vom nämlichen Tage;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Klenz;

Nach Einsicht des Urtheils des königl. Appellations-Gerichts vom siebenten vorigen Monats, wodurch die Verweisung der von der königl. Staatsbehörde und von den Appellanten zu producirenden Zeugen in dieser Sache in die Sitzung dieses Gerichts hofes vom siben und zwanzigsten Juli laufenden Jahres anberaumt worden ist;

Nach Einsicht des Urtheils vom siben und zwanzigsten vorigen Monats, wodurch die Ausschreibung des Urtheils auf heute verlegt worden;

Nach stattgehabter Berathung;

In Erwägung dass durch die in gesetzlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung, insbesondere aber durch die bestimmten, übereinstimmenden, nach eindringlicher Vernehmung zur Verhandlung, mit gleicher Feierlichkeit abgegebenen Aussagen der beiden Belastungszeugen Johannes Mann III und Wilhelm Mann in Sachen festgestellt worden ist:

dass am zehnten vergangenen Januar zwischen Johannes Mann I in der Wirthschaft der Wittwe des Johannes Mann I zu Contwig stattgehabten Zusammenkunft, nach Beendigung dieses Balles und nachdem wegen unseren andern Leute einer gewöhnlichen Zuhalts, aber auch der sogenannte Mayzaamkeit abgestanden worden waren, der Abredt zu jenen Thaten, von den Appellanten Jacob Schiffer sein Gottlieb auf ihre Majestäten den König Maximilian II von Ludwig I von Bayern ausgebracht und von diesen Appellanten Schiffer sowohl, als auch von den Appellanten Johannes Mann II und Georg Jacob Mann IV abgestanden worden und dass Appellant Cattoir, da mit den Übrigen zu demselben Tische sass, dieses Gottlieb mit seiner Guitarre zu der Melodie begleitete;

dass nach der Erklärung dieser beiden Zeugen das Gesangslied drei und mehrere Verse bestand, wovon der erste Vers mit den Worten begann: „Ludwig, unser Regierung" – der zweite mit den Worten: „Ludwig lässt die Kreuz fallen", die andern Verse theils mit den Worten: „Ludwig von Baiern" – „Ludwig Pfalzgraf von Rhein" –, theils mit den Worten: „Minister-Präsident der grosse Tyrann" –;

dass namentlich der Zeuge Wilhelm Mann ausdrücklich angibt, dass in dem zweiten Verse, beginnend mit den Worten: „Ludwig lässt die Kreuz fallen" und die Worte: „Minister-Präsident der grosse Tyrann" – deutlich und vernehmbar drei Absätze vorgetragen sind und dass nach Beendigung dieses Verses von Johannes Mann II da capo gerufen wurde;

zu Verneinung des Gegenstands der Aussagen dieser beiden Zeugen um so mehr in Betracht kommen muß, als sie, nach Maßgabe der über ihren Charakter und Glaubwürdigkeit gemachten Erhebungen, dieselben nicht für sich in Anspruch nehmen, vom Gericht eine solche Angabe gefordert, sondern sich vielmehr als vollkommen glaubwürdige Zeugen darstellen; 2, die Art und Weise, wie sie ihre Aussagen vor dem Appellationsgerichte abgaben, jeden Zweifel an der Gewissenhaftigkeit ihrer Aussagen zu beseitigen und bei dem Gerichte die Überzeugung von der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit ihrer Erklärungen zu begründen geeignet war; 3, auch ihre Aussagen durch anderweitige in der Untersuchung gepflogene Momente, namentlich durch ihre Erzählung des Vorfalls in der Wirthschaft des Zeugen Johann Jacob Kieber wenige Tage nach Ihr, somit durch die Mittheilung, welche sie an anderen Tage seinem ihrem Onkel Conrad Mann gemacht haben, wesentlich unterstützt werden und endlich 4, nach der gepflogenen Untersuchung, dem Benehmen des Appellanten und der bei ihm gefundenen Gegenstände von ihm an den Tag gelegten Gesinnungen eine solche Handlung, wie die verübte, auch zur Last gelegt, von derselben sich wohl zu reinigen ist;

In Erwägung daß die Aussagen der beiden obengenannten Belastungszeugen Johannes Mann III und Wilhelm Mann durch die von den Appellanten gedungenen Entlastungszeugen nicht entkräftet (worden sind) oder beseitigt worden sind, indem aus dem Umstande, daß sie das fragliche Lied Gottlieb nicht haben singen hören, wie sie angaben, die anderweitig (den bestimmten, gerichtlichen Aussagen der beiden obigen Zeugen gegenüber) erhellt, daß das fragliche Lied von ihm nicht gesungen wurde sei, da einmal schon ihre Aufmerksamkeit nicht einzig und allein auf das Absingen desselben auf die Geschworenen gerichtet war, andererseits auch unsere diesen Zeugen zur Zeit des Absingens des fraglichen Liedes gestatten nicht sie den Zimmer überall annehmen, oder gar gleichzeitig das Wirthshaus Local verlassen hatten;

In Erwägung was das von den Appellanten Georg Jacob Mann IV behauptete Alibi zur Zeit des Absingens des in Rede stehenden Liedes betrifft, daß auch, abgesehen von den in dieser Beziehung einer Angabe direct entgegenstehenden Aussagen der beiden Zeugen Johannes Mann III und Wilhelm Mann, das Alibi dieses einen behaupteten Alibi keines wegs erbracht worden ist, indem aus der Untersuchung sich, soweit als erwiesen angenommen werden kann, daß genannter Appellant Georg Jacob Mann IV bis auf ein Viertel nach neun Uhr oder halb zehn Uhr aus der Wirthschaft des Wittwer Mann entfernt habe, also zu einer Zeit, wo das fragliche Lied schon bereits mehrere Absingungen erhalten war;

In Erwägung was den Inhalt und die strafbaren Momente des in Rede stehenden Liedes betrifft, was selbes bis auf die obengenannten Worte wesentlich enthaltet, daß selbes nun sicht Handlungen, angreifende die Ehrfurcht gegen die Person Ihrer Majestäten des Königs Maximilian II und Königin Mutter I von Bayern auf das tiefste verletzende Arten ist, daß auch bei dem wörtlichen Inhalte dieses Liedes und bei der notorisch renommistischen Gesinnungen des Appellanten, auf die gerügte Gemüthsruhe bestehen kann, daß auf Seiten des Appellanten eine strafwürdige und verletzende Absicht beim Absingen dieses Liedes, insbesondere bei der Anbringung der Melodie auf den Guitarre obgewaltet habe, daß der erste Zeuge Neumayr, was diesen Punkt betrifft, die Aussage des des Appellanten zur Last gelegten Verbrechens mit Bestimmtheit, als gegen Alle erhärtet, angenommen hat;

In Erwägung zum rechtlichen Gesichtspunkte, insbesondere zur Frage ob die Anwendbarkeit des Artikel zweihundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuches auf

das obige als erwiesen sich darstellende Factum, daß Beleidigungen, welche gegen das Staatsoberhaupt ausgestoßen worden oder gegen dasselbe gerichtet sind, mögen sie mündlich öffentlich gesprochenen Worten oder in anderen, diesen letzteren Merkmale gleichstehenden Weise stattfinden, jeden übersteigt alle Angriffe auf die Person, das Leben des Staatsoberhaupts oder die Ehrfurcht, die demselben gebührt, vor jeden in den verschiedenen Gesetzgebungen zum Gegenstand besonderer Strafbestimmungen gemacht, also die auch vorzugsweise unter die auszeichneten Qualifizirt, besonders ausgeschieden und dem Gesetz mit empfindlichen Strafen belegt worden sind, also die Beleidigungen, welche sämtlich oder auch in öffentlichen Diensten stehenden Personen, sei es in oder wegen Ausübung ihrer Functionen, zugefügt werden;

daß auch dem in der Pfalz bestehenden Strafgesetzbuche diese Materie nicht fremd geblieben ist; daß dasselbe sich in seinem III^ten Buche, Titel I, Capitel I Section 2, S. art 86 und folgende über die Attentate oder Complotte gegen das Leben oder gegen die Person des Staatsoberhaupts und seine Familie verbreitet und mit Strafen belegt hat, wenn den durch Worte oder in anderen Weise zugefügten Beleidigungen aber suchen in seinen, noch in irgend einer anderen Rücksichtnahme thut;

daß demnach für bloße Wortbeleidigungen gegen das Staatsoberhaupt in der Pfalz legislative keine Qualbestimmungen bestehen, das Nichtbestehen letzteren aber, so wünschlich, bedauerlich und schmerzlich derzeitigen Ausbruche eines neuen Gesetzes auch sein sind, nach den in Strafsachen geltenden Grundsätzen, keine Strafe ohne Strafgesetz, eine richterliche Strafanwendung unzulässig und unmöglich macht;

daß man zwar wünscht, mittelst Subsumtion solchen Handlungen unter die Anwendbarkeit des art. 222 und folgenden des Strafgesetzbuchs, deren Strafbarkeit zu begründen; daß jedoch dieser Versuch an offenbaren rechtlich nicht

haltbar ist, weil nach dem Geiste des französischen Strafrechts, soweit es hier eingeführt ist, nur die Organe jener Gesetzstelle unter den dépositaires de l'autorité et de la force publique, unter magistrats de l'ordre administratif ou judiciaire etc. und meist französische Staatsdiener, und die in öffentlicher Dienste stehenden Personen gewisser Dienstesqualitäten, keineswegs aber die verletzte Person des Staatsoberhaupts, des Monarchen, als oberster Repräsentant des Staates, als höchster und Gesetzgeber, worin alle besonderen Existenz des staatlichen Organismus zusammenlaufen, die gesammte Staatsgewalt so daß personifizirt, verstanden werden kann, noch nicht so evidenter wird, also die vorgeschlagene Annahme der Beleidigungen gegen das Staatsoberhaupt mit denen der öffentlichen Beleidigten widerspruchsvoll dadurch völlig assimilirt wären, daß jene, wie diese nicht nur Personen, sondern jene in ihrer Art und Weise gleichen Rechten getroffen würden;

daß auch die diesseitigen Verhandlungen die Erwägung des Artikel zweifelhaft zwei und zwanzig einer Deutung in den verschiedenen Sinne nicht das Recht geben, einen dem entgegen die Entscheidung zu Gunsten seiner Annahme diskutirt, daß man die fragliche Gesetzstelle in jenem Sinne verstanden und angewendet habe;

daß wenn in diesen Zustand ein allerdings sehr beklagenswerther Mangel in Gesetze besteht, derselben nicht auf richterlichem, sondern lediglich auf legislativem Wege abgeholfen werden mag;

daß die acht Richter also mit Ausnahme des art 222 des Strafgesetzbuchs gegen das obige Factum gegen die Angeklagten in Anwendung gebracht sind und dieselben mittelst Declaration des angeführten Artikels von der in diesen Beziehung gegen sie vorhandenen Acte zu entbinden sind;

die Erwägung zu dem unter den Angeklagten Johann Mann II zur Last gelegten Aufreizungsfrevel der Diffamirung der Person Johannes Mann III die Gelegenheit der sie in Rede

stehenden am zehnten Dezember vorigen Jahres in der Wirthschaft des Wittwe Mann zu Lauterbach stattgehabten Zusammenstoß, welche Mißhandlung unmittelbar oder kurze Zeit nach dem Abspringen des fraglichen Bolzens mit Schmerzlichkeit verübt worden sein soll, daß sich aus der von diesem Zeugen selbst am siebenten mit genanntem vorigen Monats stattgehabten Vernehmung in Betreff dieser Aufklärungen ein vollständiges Dunkel gegen den Angeklagten Johann Mann I muß zugeben hat, indem bezüglich des letzteren angeführten Kreuzverletzung des Johann Mann III durch Klagen nur klarstellen zu helfen, sondern durch Besichtigen des Zimmers, durch Augenschein selbiges an sich von dem Zimmer bestimmbar sagen, wie thatsächliche Angabe des Johann Mann III selbst steht, von seinem früheren Herumwerfen nichts fühlt sind, nur insgemein mit Gewißheit hervorstellt ist, daß Angeklagt Johann Mann II, indem er gelegentlich eines zwischen besagtem Johann Mann III und Heinrich Seewald vom Rothenbach an dem fraglichen Abend in der Wirthszimmer stattgehabten Zusammenstoß, wobei mit Messern gegen einander gerungen wurde, daß dieselbe den Johann Mann III aus dem Zimmer Hinaus zu bringen, die Grenze dieses Zimmer Inhaber überschritten und daß hierbei Gewaltthätigkeiten der obenbezeichneten Art oder eine gröbliche Mißhandlung des Johann Mann III durch Hinzufügen von Schlägen mit Fäusten verübt hätte, wobei auch noch in Berücksichtigung kommen muß, daß in dem ersten Protocolle der königl. Gendarmerie-Station Hellstein vom 16 Dezember vorigen Jahres in seiner Weise von einer durch Johann Mann III erhobenen belastenden Anzeige über eine angebliche von dem Angeklagten Johann Mann II zugefügten Mißhandlung die Rede ist, aber ganz Bestimmtes in diesem Protocolle hinsichtlich gegen Heinrich Seewald von Rothenbach wegen Mißhandlung mit einem Messer und dadurch bewirkter Verletzung im Gesichte erhoben wurde;

daß dieser bei Abgang eines gerichtlichen Beweises bezüglich der dem Angeklagten Johann Mann II angeführten Mißhandlung des Johann Mann III bei dem ersten Punkte deshalb gegen ihn verfügten Verfahren gleichfalls aufzuheben ist;

in Erwägung, daß der von dem Angeklagten Heinrich Cattoir gegen das Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom sechsten Mai laufenden Jahres, wodurch derselbe wegen gewaltthätiger Widersetzung des Zeugen Wilhelm Mann von Lauterbach zu einer achttägigen Gefängnißstrafe nebst Kosten verurtheilt wurde, eingelegten Berufung, dem gleichzeitige Verhandlung mit der hiergegen erhobenen Berufung des Urtheil dieses Gerichtshofes vom siebenten vorigen Monats eingeleitet worden ist, daß in der durch Cattoir bei der königl. Landesbehörde zu Kaiserslautern unterm zwei und zwanzigsten Februar laufenden Jahres eingereichten schriftlichen Anzeige, wodurch obengenannter Wilhelm Mann der zweimaligen Ohrfeigen, welche Cattoir seinem Vater gegeben habe, Erwähnung thut, nicht eine Thatsache zur Anzeige, sondern eine Absicht zum Ausdruck gebracht hat, was mit dem selbst durch Andere nicht erfüllt worden ist; daß nach allem in der Sache obwaltenden Umständen kein gewaltthätiger Angriff seitens des Angeklagten Cattoir vorgekommen erscheint, das heißt, keine Intention, den Zeugen Wilhelm Mann eigens einen Schaden zuzufügen, sondern daß lediglich das Interesse seiner Vertheidigung ihn zu diesem Thun bestimmt hat, was ihm so weit zugenommen werden muß, als besagter Mann, der in der Untersuchungssache gegen Mayerhöfer beleidigung als besonders gravierender Zeuge zu figurieren, befangtate, das Zeugniß hat einmal zu bekommen zu haben, wobei es ohne besonders Belang erscheint,

Expedirt an den Kläger
v. Behufs allenfallsiger
Zustellung. 16/2 1856.
Urschrift mit einigen Zeugen
zu Handen d. den 7/2
Augst 1854. Gebot:
Vito — 3.16
Mathy — 28
3.44
Rechnung. Walter.

Kosten

Gerichtsbot 2.24
Zeugen 1.24
Porto 2.25
=6.23

Im Namen des Königs!

In der Appellationssache des Schreinermeisters Johann Nepomuk Mann II, Schreiners Cattoir, Jacob Schiffer und Georg Jacob Mann III von Hanweiler gegen die Appellaten Johann Nepomuk Mann II, Schreiner und Ackerer, Johann Nepomuk Mann III, Schreiner, Jacob Mann IV, Schreiner, sämmtlich von Hanweiler, wegen Injurien, Tätlichkeiten und Bedrohung, hat das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher Theil genommen haben:

Herr Hermann, Präsident,
Herr Schäffer, Rath,
Herr Jaeger, Rath,
Herr Pasquay, Rath,

Sitzung vom 3 August 1854
No 148

das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher Theil genommen haben: Herrmann, Präsident, Schäffer, Rath, Jaeger, Rath, Pasquay, Rath, Heintz, Rath, Kühlstein, Rath, sämmtliche des königlichen Appellationsgerichts, Heinrich Cattoir, Jacob Schiffer und Georg Jacob Mann III von den Zeugen bei aufgenommener Aufschuldigungsakte, sowie von Hanweiler und Rosen das Wort.

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Hermann

Schäffer Jaeger Pasquay

Heintz Kühlstein

Im Namen des Königs!

In der Appellationssache des Schreinermeisters Johann Nepomuk Mann II, Schreiners und Ackerers Heinrich Cattoir, Jacob Schiffer und Georg Jacob Mann III von Hanweiler, Appellanten, Beklagten und Zeugen, gegen die Appellaten Johann Nepomuk Mann II, Schreiner und Ackerer, Johann Nepomuk Mann III, Schreiner, Jacob Mann IV, Schreiner, sämmtlich von Hanweiler, Kläger und Zeugen, wegen Injurien, Tätlichkeiten und Bedrohung, hat das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher Theil genommen haben:

Herr Hermann, Präsident,
Herr Schäffer, Rath,
Herr Jaeger, Rath,
Herr Pasquay, Rath,

Generalstaatsprocurator Heintz, in seinen Anklageschlußfolgerungen folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Bayer, Maire und Gemeinderath zu Hanweiler, Kläger und Beklagter in Injurien, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, zu Sachen einerseits

gegen

die königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Regierungsrath Manz; und

die königl. Forstverwaltung, vertreten durch die Forstinspektion des königl. Forstmeisters Kroeber, durch den Regierungsrath Kobig;

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichtsrathes Mantel;

Nach Lesung und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, sagen an Recht:

a, das angefochtene Urtheil, erlassen von der Appellantin, einem Forstfrevel ein Verzeichniß gemäß am 27 März 1854, zu einer Geldstrafe von sechs und dreißig Franken, einem Wald- und Forstpolizei-Gesetze von acht und vierzig Franken zu Gunsten des Klägers und in die zu diesen Geldern gleich und zwanzig Francs liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, die Appellerklärung des Verurtheilten vom fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Schlußnahmen und der ihm vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der königl. Bezirksbehörde in ihren Klag- und Antwortschriften, letztere darauf gerichtet: die Berufung als unbegründet abzuweisen und den Appellanten in die

Kosten zu verantworten;
sowie das Königl. Bezirksgericht Kaufbeuren, welches durch den Antrag des Königl. Landgerichts aufgehoben;
in Erwägung dass in dieser Sache die Aussagen der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen so bestimmt und übereinstimmend sind, dass kein Zweifel bestehen kann, dass das am Fiber und Franziskus Kaufen Holz, bei der Durchsuchung, in Hause des Appellanten gefundene Bauholz das Produkt eines von letzterem verübten Waldfrevels sei;
dass es nun in gerichtlicher öffentlicher Sitzung dem Appellanten nicht gelungen ist, die Aussagen der Zeugen zu entkräften, namentlich etwas Rückhaltiges gegen die Angabe des in erster Instanz vernommenen Königl. Forstamtsaktuars Reinhard Carl von Hohenschwangau - welche Angabe auch noch durch die bestimmende verneinende Erklärung des Königl. Bezirksgerichts Kaufbeuren bestätigt und bekräftigt wird - ebenso gehalten, dass es nicht möglich sei, dass das in Frage stehende Bauholz ein Bauholz noch in so frischem, grünem und saftigem Zustande hätte benützt werden können, in welchem das gefrevelte Holz bei der Durchsuchung gefunden worden ist, wogegen, dass schon der erste Richter mit Recht angenommen hat, dass das fragliche Holz einstens gefrevelt) sowie, dass der erste Richter ebenso richtig angenommen hat, dass die bei Appellanten vorgefundenen Bretter und Bauholz in dem bestandenen Holzschranke des Hauses in Berg stehenden Kessel zu einem Aufbewahrungsort für Waldfrevelgut geschaffen haben, dass es daher der richtige Rechtsgrund angewendet hat, indem er sich bei in dem angefochtenen Urtheile ausgesprochenen Strafe zurechtfand;
dass daher den Appellanten kein Grund gegeben war, gegen das erstinstanzliche Urtheil beschwerend aufzutreten;
dass also die Berufung als unbegründet abzuweisen

und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellationsinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Verkündet das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend in einem Gulden zwei und fünfzig Kreuzer;

letzteres in Anwendung der art. 144 und 211 der Strafprozessgesetzbuchs, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten:

/ eingerückten /

Also geschehen und verkündet, in Sitzungssaal

Neumeyer

Wenchel

Fitzfeld

Pfeufer

Pasquay

Sitzung vom 3 August 1874
No 149

Kosten

Stempel	1.38
Revisi	2.20
Zeugen	5.36
Gerichtsbote	2.22
Porto	-.04
Baarsi	2.01
=	14.01

Das Königl. Appellationsgericht der Isarkreis, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August achtzehnhundert vier und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Neumeyer, Director, Wenchel, Fitzfeld, Pfeufer, Pasquay, Rath, Bayer, Präsident des Königl. Generalstaatsprocuratoriats und Hochstetter, Actuar als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Namen

Karl Heinrich Butenschoen, zwei und fünfzig Jahre alt, protestantischer Pfarrer in Frauenheim, Landcapitelsdekanatsverweser, Appellant von einem Er-

Seite des königl. Justizkollegiums zu Kriegsbuchen vom siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinen heute vor dem Advokaten Glaser;

gegen

den königl. Amtsbüttel, Appellaten, vertreten durch den königl. Polizeidiener Krantz;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-rathes Klingler;

Nach Lesung der Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, besonders:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Amtsehrenbeleidigung des königl. Polizeidieners Hoffner zu Krautthal mittelst eines Briefes vom zwölften März achtzehnhundert vier und fünfzig überwiesen erklärt und derselbe sofort zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen und in die zur Hälfte Gelten einzig aus Kriegsgerichtlichen Kosten verurtheilt ist;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom dreißigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Behauptungen und Entschuldigungsgründen, sowie seines Vertheidigers Glaser in seinen Vor- und Anträgen, letzteren auf Freisprechung subsidiarisch auf Milderung der Strafe bedacht;

Nach Anhörung des königl. Amtsadvokats in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: die Berufung abzuweisen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung daß der Appellant sich vor dem königl. Appellationsgerichte, wie schon vor dem königl. Justizkollegium zu Kriegsbuchen zugibt, den bei den Akten liegenden Brief, unterzeichnet: „Ihre treuergebene", schließend mit der Unterschrift „C. L. Bittenstein", datirt „Hainichheim den 29ten März 1854", geschrieben, unterschrieben, an Hofgerichtsrath Hoffner in dessen dienstlicher Eigenschaft adressirt und an diese Adresse abgeschickt zu haben;

daß dieser Brief unter anderm die Stelle enthält: es scheint, daß in Frankfurt Exemplare nicht bezahlt werden, welche in Krautthal bezahlt sind;

In Erwägung daß das königl. Justizkollegium zu Kriegsbuchen den Gegenstand der nicht, den Appellanten zu Gebote stehenden Rechtsvertheidigung, insbesondere die abzuweisende Stelle des in Frage stehenden Briefes richtig gewürdigt und auf die Grundlage dieser Würdigung mit Recht angenommen hat:

a, daß der Brief an die angeführten Stelle für den königl. Hofgerichtsrath Hoffner den Vorwurf der Unterschlagung von Gelderen enthalte, welche für Zeitungsabonnement in Krautthal auf vorliegen Hofgerichtsrathe zum Abonnenten zwar bezahlt, wofür aber treue Zeitungsexemplare bestellt und dafür auch die entlegten Zeitungsabonnementsgelder nicht an die Zeitungsexpedition abgesendet worden;

b, daß dieser Vorwurf beleidigende Art und geeignet ist, die Ehre und das Ehrgefühl des Adressaten zu verletzen;

c, daß seines Erachtens den genannten Hofbediensteten bezüglich seiner Dienstverrichtungen zugefügt worden ist,

d, daß auch nach der Absicht, die dem und dem ganzen Inhalte des Briefes und namentlich auch den gerügten Ausdrücken über die Absicht zu beleidigen auf Seite des Appellanten nicht gezweifelt werden kann;

daß die von den ersten Richtern bezüglich vorgebrachte und sonach aufgestellten Erwägungen auch diese zwei Aufstellung vollständig rechtfertigen;

In Erwägung daß es den Appellanten durch die von dem königl. Appellationsgerichte gelieferte Rechtfertigung nicht gelungen ist, die Gründe, welche wider ihn vorliegen, auch nur einigermaßen zu schwächen, noch weniger aber ganz zu beseitigen, daß insbesondere die Behauptung, er habe nicht die Absicht gehabt, die Ehre und das Ehrgefühl des Hofgerichtsrath Hoffner zu nahe zu treten und denselben zu beleidigen, durch das, was hierüber oben gesagt worden, und durch den ganzen Parteienfall widerlegt wird.

In Erwägung daß Beleidigungen, welche durch Briefe, also schriftlich gegen Beamten in Ausübung seines Amtes

orden gegen diese Ausübung seines Amtes zugefügt werden, ebenso strafbar sind, ja nach Umständen noch strafbarer sind können, als die durch mündliche gegebenen Worte zugefügten, weil sie, da nach bestehender Gerichtsordnung keinem weiteren Beleidigten entgegnet werden kann;

In Erwägung daß der königl. Polizeyadjunkt Hoffner in diesem seinem Eigenschaft weder als ein Ministerialbeamter, noch als ein Agent, dem die öffentliche Gewalt anvertraut ist im Sinne des art. 224 code penal, sondern vielmehr zu der Klasse der Magistratspersonen und der Verwaltungsagenten im Sinne des art 222 eidem gehört, weil dieß bereits bis in den in dem heutigen Prozesse unter zahlreichen mit beifolgenden gehörigen Extrauntersuchungen des Untersuchungsrichters des königl. Appellationsgerichts enthaltenen Akt, wo es heißt:

„daß nämlich dieser Gesetzesartikel [art 222 code penal] die generelle Verfassungsnorm gegen Verbalinjurien zum Schutze aller derjenigen öffentlichen Beamten ist, welche mit einem Theile der öffentlichen Autorität, sind es in einem höheren Grade betraut sind, und dieß in Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und auf den Grund der legislativen Verfügungen zu diesem Gesetze von den gesetzlichen Gerichten selbst in constanter Weise entweder wurde ist,

In Erwägung daß nun aber unser Polizeyadjunkt, dessen Eigenschaft als öffentlicher Beamter ebenso außer Zweifel steht, als es ganz dasselbe wäre, wenn festgenommen auch die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten in den vorbezeichneten Fällen durch diesseitige Verhaftsentlassung nicht abgesprochen werden kann, ebenso ein solcher Beamter auch wie in Frankreich als ein bloßer Agent der ihm vorgesetzten Administrativbehörden (directeurs) erscheint, sondern vielmehr als ein Verwaltungsorgan, in welchem ein Theil der öffentlichen Autorität als ein Ausfluß der obersten Staatsgewalt selbst ruht!

In Erwägung daß also die einzelnen Aeußerung in der Hauptsache als unbegründet besteht, als solche abzuweisen war und der Appellant als unterliegende Partei in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

In Erwägung zum Incidenzpunkt, daß einerseits wegen die Stellung und das Amt des Appellanten als Polizeiadjunkt und die Pflichten, welche an dieser Stellung klebt, es vorzugsweise auf jede wie jeden Andern von seiner Sprache, wie bei in den incriminirten Briefe hervortritt und daß Lust macht, abhalten mußten, so daß aus diesen Rücksicht allerdings bei Abschätzung der Strafe stark gegen den Appellanten in die Wagschale fällt;

daß ferner andererseits folgende Momente das Verhalten und die Strafbarkeit des Appellanten mindern in gewissem Maße, daß die Anwendung des Artikel 463 des Strafgesetzbuches platz greift und die Hälfte eintritt, unter Annahme lindernder Umstände, unter das gesetzliche minimum der Strafe herabzugehen und die letztere in geringerer Weise zu fixiren;

daß nämlich, wie aus den Akten und insbesondere aus der Exposition des Herrn Hoffner selbst erhellt, auf den fortgesetzten Tantenkrieg in Beziehung auf das regelmäßige Ausgeben der Zeitungsblätter mehr seinem eigenen Anordnung Veranlassung gegeben hat, so daß, wie Hoffner selbst zugibt, dadurch den Appellanten schon vorher einige Mal Veranlassung zu deßfallsigen Reclamationen gegeben war, daß ferner der gerichtl. Hoffner selbst den Vorfall vom 19 März dieses Jahres in Anregung mehr in seinen Aufschlag brachte und geneigt schien, die Sache auf den Privatweg abzumachen, daß der Appellant, als er den vorgehaltenen Schreiber für diesen gab, offenbar im Zustand des Angers und in der Aufregung über die wiederholt unregelmäßige Zeitungsversendung daß damit und daß endlich die Stellung, welche der beleidigte Beamte in der Hierarchie der Verwaltungsorganisation einnimt, eine solche ist, daß mit spezieller Rücksicht auf die objektive Gravität der That eine Gefängnißstrafe von einigen Tagen als eine genügende Buße für das begangene Delikt betrachtet werden kann;

Aus diesen Gründen

Recurrirt das königl. Appellationsgericht die Strafung in der Hauptsache als unbegründet, setzt jedoch unter Annahme mildernder Umstände, die durch den ersten Theil angezogenen Gefängnißstrafe von einem Monate auf eine solche von drei Tagen herab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun Gulden und dreizehn Kreuzern;

Expedirt heute Morg. Glaser. No 2786. Berg. zu Zweibrücken den 16 Aug. 1854 Fol 28 da. Walter.

In Anwendung der art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung und des art. 463 des Strafgesetzbuches, welche gestellen durch den Recurrirten in der öffentlichen Sitzung verlesen worden und also lauten: /: einzurücken :/

Also erkennen wir Recht, wie Eingangs.

Metzger Mentel Servais

Pitz Dr. Gasquay

Sitzung vom 10 August 1854

No 150

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Director, Mentel, Hofrath, Metzger, Servais, Präsident des königl. Generalstaatsprocurators und Gasquay, Greffier Recherche, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Brenck, Taglöhner, 44 Jahre alt, Acker in Abentotterbach, Kantons Bergzabern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom sechszehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Advocaten Loew;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Präsidenten Krantz;

durch vernommenen Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Mentel;

nach Vorlesen und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Verrückung zweier Grenzsteine in seiner Abrottherbacher Acker achtzehnhundert vier und fünfzig schuldig erklärt und denselben sonach zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern und zu drei zu neun Gulden sieben und zwanzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des verurtheilten vom elften zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig;

nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungsgründe, sowie seines Vertheidigers Loew in seinen Aus- und Anträgen, letzteren auf Freisprechung gerichtet;

nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Aus- und Anträgen, letzteren dahin gehend: die Berufung zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung daß in Beziehung auf den objectiven Thatbestand ein widersprechen feststeht, daß die Verrückung der zwei Steine, welche als Grenzsteine bestimmt und verbunden die Scheidelinie zwischen den Aecker des Appellanten und dem des Conrad Held in Abrottherbach, im District Kreuz Bergen, bilden, in Laufe des Monats April dieses Jahres widerrechtlicherweise einmal stattgefunden hat und zwar zum Nachtheile des Conrad Held, dem mittelst dieser Verrückung

Sitzung vom 10 August 1854
No 151

des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert vier und funfzig, wo zugegen waren: Brauer, Director, Merkel, Fitzthal, Ringler, Assessoren; Bätz, Assessor; substituirt des Königl. Generalstaats-procurators mit Zuziehung, zweier Protocollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Rosten
Brug 2.02½
Vergütz 1.52
Schreibg. 1.31½
Zeugen 4.–
Porto ..... –.12
Königl. 1.22½
= 11.00½

In Sachen
Schuhmacher Fries, siebenzehn Jahre alt, Wiederholung, Bosheit
der Wittwe von Nagel Fries, in Germersheim durch Vollmacht,
wo Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Landau vom ersten Juli achtzehnhundert vier und funfzig,
in Person erschienen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
Königl. Substituten Brauz;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-
raths Fitzthal;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Actenstücke, unter
andern:

a) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Theil-
nahme an der durch Karl Fritz von Germersheim zum Nachtheile
seines Vaters Jacob Fritz verübten Entwendung von drei
Gulden durch Anleitung, Nachhelfen und Verwendung eines
Theils des entwendeten Geldes in seinen Nutzen für schuldig er-
klärt und demselben sodann zu einer Gefängnißstrafe von
drei Monaten und in die zu fesse Gulden auch mit Einzig
Centimen bezifferten Kosten verurtheilt hat;
b) der Appellanterklärung des Verurtheilten vom dreizehnten

Juli achtzehnhundert neun und fünfzig;

nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungs Punkte;

nach Anhörung des königl. Landsbehörde in ihren Vortrag und Antrag, lautend auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gemäß;

in Erwägung daß durch das angefochtene Urtheil in Beziehung auf den Thatbestand der Schuldfrage des Appellanten in dem durch in dem gemischten Rat Collegium von Germersheim zum Nachtheil seines Bruders Jacob Metz von da zu Hanhofen zum Nachtheil seiner Schwiegermutter Gertraud Metzler, wider welche Handlung ein Verbrechen des Diebstahls verübten Diebstahls, indem es Metz stand, einen Schlüssel zu öffnung der Thüre an dem Kleiderumzug des Bestohlenen Jacob Metz und daß von dem Angeber der That von der entwendeten Summe zwölf Kreuzer, erwiesen, daß sie gestohlen worden, haben dieß mit in seinen Rutzen verwendete, daß in Beziehung der Verschuldung des Appellanten, sowie bezüglich der Qualification der That, die Anwendung des Strafgesetzes und des Strafmaaß dem Appellanten kein Grund gegeben ist, beschwerend gegen jenes Urtheil aufzutreten;

daß er auch in der Appellinstanz nichts vorzubringen vermochte, was geeignet gewesen die Beweislage auch nur einigermaßen zu verändern, seine bloße Behauptung aber, er habe nicht Verdacht gehabt, keinen Schlüssel gegeben, nicht gewußt, daß ein Diebstahl begangen werden sollte, und namentlich nicht gewußt, daß die zwölf Kreuzer, die er von Karl Metz erhalten, das Produkt eines Diebstahls gewesen, durch alle Umstände, welche in der Sache vorliegen, Lügen gestraft wird;

daß daher die Berufung in keiner Beziehung als gerechtfertigt erscheint, demnach verworfen und Appellant als sukkumbirend in die Kosten verfällt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten

der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden acht und einen halben Kreuzer,

Letzteres in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafgesetzordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten:

(hier einzurücken)

Also gesprochen und Urtheilt, wie Eingangs.

Dr. Heumann

Weickel

Meyer

Jacquet

Sitzung vom 10 August 1858

No 152

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Heumann, Director, Weickel, Fischfeld, Ruppert, Meyer, Bertha, Krauß, Substitut des königl. General-Anwalts, Procurators und Endung, zweiter Untersuchungsrichter folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Georg Metzler, einzehn Jahre alt, Sohn des Maurers Georg Metzler in Germersheim, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom ersten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig, in Sachen enthaltend contra Beklagten Georg Metzler einzig Jahre alt,

gegen

die königl. Landsbehörde, Appellatin, vertreten durch den

königl. Polizeirichter Herrn;

Nach stattgehabtem Aufruf der Parteien und nachdem der Appellant seine Ja in der Appellsache restituierenden Parteien ihre Personalien, wie sie oben angegeben sind, auf Befragen des Vorsitzers des Verhandlungsprotokolls verlesen hatten, erstattete der als Referent bezeichnete königl. Appellationsrath Fitzfeld mündlichen Bericht und gab insbesondere Mittheilung

a von dem angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant in Folge Zuerkennung von mindestens einem Gulden zum Nachtheile des Andreas Dinkel von Germersheim in Haft zu Recht erkannt sind mit fünfzig; b) der letzigen Folgerung von Haft Verzögerung zum Nachtheile des Firebrandes Karl Albrecht Lenard von da in Mai achtzehnhundert vier und fünfzig zwar für übernommen erklärt, jedoch erkannt hat, daß dasselbe dahin muß mit der gehörigen Urtheilsverkraft gehandelt habe, dasselben demgemäß als ungerechtfertigt freigesprochen, aber verurtheilt hat, daß er die zur Vollendung seines zwanzigsten Lebensjahres zum Zwecke seiner Erziehung in seine Correctionsanstalt unterzubringen und dasselben endlich solidarisch mit den Mitbeschuldigten Johannes Berg in die zu seiner Gültigkeit haft mit fünfzig Franken bis zu den Kosten verurtheilt hat;

b von der Appellerklärung des verurtheilten Georg Fischer vom elften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten, enthaltes die ihm zur Last gelegten in Laufe des Jahres 1854, beziehungsweise in den Laufe des Monats Mai 1854 zum Nachtheil des Andreas Dinkel mit Karl Albrecht Lenard von Germersheim verübten Verbrechen in Abrede stellt und eine Entscheidung von der wider ihn erhobenen Anschuldigung seine Abgange einer strafbaren That mit der gehörigen Sorgfalt, nunmehr die Aufhebung des angefochtenen Urtheils, insoweit es durch dasselbe in Betreff seiner durch Verbrechen für überwiesen erklärt und seine Aufnahme in ein Besserungshaus verordnet worden, beantragt hat;

durch Anhörung des Vertreters der Appellaten, amtlich des Procurators Georg Fischer in seiner Entgegnung: das königl. Appellationsgericht wolle, falls die Aufstellung seines Vorredners, des Appellanten, wonach dieser seinen in Folge stehenden Verbrechen verübt haben wolle, als nicht begründet erfunden werden sollte, den Appellanten, seine Haft, in das väterliche Haus nur in die elterliche Zucht zurückgeben, er sei ein Knabe, da Hyperämien Anlagen seines Körpers, sei sie bei den Vorfällen, von denen es sich handelt, selbst sie als erwiesen angenommen werden könnten, zur Tage getreten, dadurch bleibend ein Ziel zu setzen und jeden Rückfall abzuhelfen Vorkehrungen abzuschneiden, daß er, der Knabe, den Haß meide, strengen und sorgfältigen Beaufsichtigung, einer festen Abschaffung in die Erziehungsanstalt, wozu er bestimmt sei, einer zur Besserung führenden Leitung und Erziehung, wozu er, der Knabe den festen Willen, die Fähigkeit und die Mittel habe, in seine Hände antreffen werde, daß die Zweck der Besserung sei elterlichen Hause und ihrer Gewalt, sei in einer öffentlichen Besserungsanstalt erreicht werde, so daß die Anordnung dieser letzteren Maßregel aufgehoben werden könne, und es, der Knabe, in die Reclamation seines Haß in väterlichen Hause zu setzen beantrage;

Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in seinen Haß- und Antrage, letzteres dahin gehend: die eingelegte Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nimmt das königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und setzt Verkündung der hier auf Montag den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig (Haft Uhr) Morgens drei Uhr, an der Zeit und die Stunde fest, wo das Urtheil in dieser Sache in öffentlicher Sitzung verkündigt werden soll.

So geschehen und gesprochen, wie hingesetzt.

Wurmser

Fischer Merckel Fasquay

Sitzung vom 10 August 1854
No 153

Kosten

Stempel	1.10	
Zeugen	2.20	
Gerichtsbote	2.–	
Taxen	4.99	
Porto	–.28	
Baarauslagen	1.00½	
	11.31½	
d. Beklagte	2.07½	
	13.39	
ab Kostenvorschuß	–.16	
Rückstand	13.23	

Ausfertigung und Zustellungskosten

Stempel	1.10	
Porto	–.14	
Gerichtsbote	–.58	
Baarauslagen	–.37	3.41
	=	17.04

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Zivilsenatssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Praesens, Präsident, Merkel, Fischfeld, Ziegler, Prinz, Rath, Krenz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Hornung, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Ay, ledigen Taglöhner alt, Altmannsmann in Vötmannsdorf Landgerichts Dingolfing, Appellant, wo einem Urtheile des königl. Zivilgerichtes zu Landau vom achten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, einst rechtsanwalt;

gegen

den königl. Bezirksamtsanwalt, Appellaten, vertreten durch den königl. Substituten Krenz;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Ziegler,

Nach Einsicht der betreffenden Aktenstücke, insbesondere

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung des Lehrers des Pfleiz Barbara von Vornbach, verübt an neunzehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig schuldig erklärt und denselben in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzern und in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellationserklärung des Vertheidigers vom dreizehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig

c, der dem Appellanten durch Zustellung gewordenen Akt des Gerichtsboten Tenner in Dingolfing vom dritten August achtzehnhundert vier und fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Bezirksamtsanwaltes in seinem Vortrage, lautend: das königl. Appellationsgericht wolle Urtheil erkennen über die Rechtfertigung des Appellanten, lasse in contumaciam erkennen, die eingelegte Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten dieser Instanz (zwölf Kreuzer) verurtheilen;

In Erwägung daß der Appellant, obgleich durch Zustellung gegebenen Akt des Gerichtsboten Tenner in Dingolfing vom dritten August achtzehnhundert vier und fünfzig, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung selbe zu geben, wonach Urtheil zu erkennen ist in Gemäßheit des Art 186 der Strafgerichtsordnung;

In Erwägung daß Appellant durch sein Ausbleiben vermuthen läßt, daß er nicht zu Handen sei, die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen;

daß das übrigens die Entscheidung erster Instanz vollkommen gerechtfertigt, sowohl in Hinsicht der Annahme des Beweises des durch den Appellanten erwähnten Mißhandlung des Lehrers des Pfleiz Barbara von Vornbach am neunzehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, als auch in Hinsicht der Qualifikation der That, der Bestrafung derselben unter die einschlägigen Strafgesetze und endlich der Anwendung eines zur Verschärfung dienenden Umstandes;

daß dieser dem Appellanten in seiner Rüge Dauer gegeben war, das erstrichterliche Urtheil anzufechten, die eingelegte Berufung daher als übergangen ab- und Appellant als unterliegenden Theil in die Kosten zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

sowie des königl. Appellationsgerichts Vortrag rechtlich über das Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, verwirft es – in contumaciam erkennend –

No 2886. Distr. G
Registrirt für 2 Bl.
den 31 Aug. 1854 Debet:
Fisc —— n. 56
Wolff —— n. 28
1. 24
Anbez. Walter.

die eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationszugs, liquidirt sofort für die Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, zu fünf Gulden acht und vierzig Kreuzer (fl. 5. 48 kr.) letzteres in Anwendung des art 186, 194 und 211 des Strafgerichtsverfahrens, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Referenten vorgelesen wurde und also lautet:

(eingerückt)

Also geschehen und erkannt, wie Eingangs.

Hermann
Marckel
Trüb
Hilgefort
Jacquay

Sitzung vom 11 August 1854

No 154

Des königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Präsident, Marckel, Richter, Trüb, Weiss, Morenz, Richter und des königl. Generalstaatsprocurators und Vortrag, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Nagel, fast neun und zwanzig Jahre alt, Wundarzt zu Medard in der Landgrafschaft Hessen-Homburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, erschienen durch Beistand des Rechtsanwalten Munzinger,

Gegen

Kosten

Hermann	2. 41
Marckel	2. 48
Gerichtsbote	6. 02
Zeugen	14. 26
Taxen	— 34
Porto	2. 22
	28. 53

vermöge auf die Kosten der Ausfertigung und Zustellung des obenangeführten Contumacialurtheils mit 5 fl 28 kr. entgegenstehend

die königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-rathes Klingler;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch unter Verwerfung der Unzulässigkeits-Einrede die vom Appellanten eingelegte Appellation gegen das Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom vierzehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig als unbegründet abgewiesen und Appellant in die zu acht Kreuzer liquidirten Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt worden ist;

b, des oberwähnten Urtheils vom vierzehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig zu Folge, wodurch den Appellanten wegen Beleidigung des kgl. Kantonsarztes zu Kaiserslautern bezüglich seines Berufes in Bezug auf Impfung der Kinder mit fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu acht Gulden vier und fünfzig Kreuzer - mit Mitbegreifung der Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils - liquidirten Kosten verurtheilt ist;

c, der Appellationserklärung des Verurtheilten vom achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln und Entschuldigungsgründen, sowie seines Vertheidigers, Rechtsanwalt Munzinger in seinem Vor- und Antrage, letzterer auf Milderung der Strafe durch Aussprechung einer blossen Geldstrafe lautend;

Nach Anhörung des königl. Kantonsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dieser dahin gehend: die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant heute, wie früher, vorgetragt, den Beruf anerkennend: „ich kann dennoch nicht unterlassen", und dagegen „in Gegenwart von sachkundigen Zeugen" geschrieben, unterschrieben, adressirt und an den Adressaten Dr. Koser in Trarbach abgeschickt zu haben;

dass in diesem Briefe die Worte vorkommen: „Ich kann Ihnen nicht verhehlen, einen so unverschämten Menschen, wie Sie sind, noch nicht angetroffen zu haben", dass diese Worte beleidigenden Inhalts sind und auch geeignet das Ehrgefühl des Adressaten verletzen mussten, dass auch diesen Worten mit Zweifelhaft hervorgeht, dass sie um zu beleidigen, also in beleidigender Absicht geschrieben worden sind;

dass ebenso auch allen Umständen, unter denen der Brief verfasst wurde, nicht mit Genauigkeit bezweifelt werden kann, dass die oben angeführten beleidigenden Worte an den Adressaten Dr. Jörgen nicht sowohl in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt, als vielmehr in seiner Eigenschaft als Kantonsarzt zu Entlebuch gerichtet worden sind, nachdem seine amtliche Stellung gegolten haben und gelten sollten;

dass insbesondere die Äusserung des Kantonsarztes Dr. Jörgen, welche zunächst Anlass zu obigem Briefe gegeben haben soll, dass bestehend, dass Appellant trotz Examen, namentlich nicht des einen geprüften Arztes bestanden habe" von dem genannten Kantonsarzte und in Folge seiner amtlichen Stellung als Kantonsarzt und namentlich in Folge seiner Pflicht der Beaufsichtigung des in seinem Bezirke ausübend wirkenden Privatpersonals, mithin auch des Appellanten, gethan worden ist, dass der Königl. Kantonsarzt Dr. Jörgen zu einer solchen Äusserung bis um so mehr bestimmt fühlen konnte, als nach seiner Ansicht der Appellant denselben nicht, trotz des bei ihm bestandenen Examens, welches der Appellant als Ausländer vorzugsweise unternommen zu haben scheint, in Folge, weder in Folge seiner Kenntnisse, die thatsächlich in Allgemeinen mangelhaft sein mochten, die nöthigen Garantien nicht vorzulegen hatte, oder wenn nicht allerdings gerügtes Vorgehen vorliegen würde, diese Äusserung nicht an dem Orte, wo sie stattfand, namentlich nicht in einem Wirthshause zu thun;

dass nach allem diesem der erste Richter mit Recht angenommen hat, dass der Appellant durch den angefochtenen Brief des Königl. Kantonsarzt Dr. Jörgen zu Entlebuch bezüglich seines Amtes

verunglimpfungen im Sinne des art 222 des Strafgesetzbuches beleidigt habe,

dass auch nach constanter neuerer Rechtsprechung feststeht, dass brieflich Beleidigungen ebenfalls unter die Bestimmung des oben angeführten art. 222 fallen und den mündlich ausgestossenen Schmähungen auf Gemäß und Grund des Gesetzes völlig gleichstehen;

dass demnach in casu die angefochtene Entscheidung eine vollständig gerechtfertigte;

dass aber auszusprechen den Appellanten trifft Grund zur Beschwerde gegeben ist, da der erste Richter das Minimum der gesetzlichen Strafe zuerkannt hat, da art 463 des Strafgesetzbuches eben nicht zur Anwendung kommen kann, da die Umstände und die Rechtsfolge des Gesetzes mildernde Gesichtspunkte nicht ausschliessen,

dass also die Strafung in jeder Hinsicht angemessen erscheint und Appellant also kostfällig in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu fünf Gulden und sechszig Kreuzern,

Letzteres in Gemässheit des art 194 und 111 der Gerichtsordnung welche in der öffentlichen Sitzung von dem Gerichte vorgelesen wurden und also lautet

einzurücken

Also gethan und erkannt, am Sitzungsort.

Namens

Der Präsident

Der Aktuar

Sitzung vom 11 August 1854

No 155

Kosten

Zeuge	2.06
Zeuge	2.48
Sachverst.	2.55
Zeuge	10.29
Taxe	– 28
Zeuge	2.06
=	21.02
A. Raab –	1.30
=	22.32

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Kammer-Director Meister, Rath Mantel, Fitzfeld, Assessor Heim, Böhr, Assessor, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Gerichtsschreiber Hofmann, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Josephius, fünfzig Jahre alt, Wirth und Gemeinderath zu Edesheim, Landcommissär Gollheim, angeklagt, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom ersten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend durch Beistand des Rechtsanwalten Mentzinger;

gegen

den königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Maerkel;

Nach Einsicht und Lesung der betreffenden Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Misshandlung des Brückenwärters Johann Schaefer zu Edesheim zu Einem Jahre Zuchthaus und zu einer Geldstrafe von einhundert Francs und in die Kosten, welche Gulden fünf und einzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat,

b, der Appellanterklärung des Urtheilsspruches vom siebenzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinen vorgehaltenen Rechtfertigungsgründen, sowie seines Vertheidigers Mentzinger in seinen Plaidoyers und Antrage, schließlich auf Verlesung, Fassung und Verkündung des Urtheilsspruches lautend,

nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in seinen Plaidoyers und Antrage, letzteren dahin gehend: die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung dass durch das angefochtene Urtheil den Appellanten kein Grund zur Beschwerde gegeben war,

dass der erste Richter mit Recht den Zeugnissen des Brückenwärters Johann Schaefer vollen Glauben beigemessen und demselben angenommen hat, dass Appellant in der Nacht am Abend des siebenten Januar dieses Jahres eine Misshandlung an genanntem Beamten in Ausübung seiner Dienstverrichtungen und wegen dieser Ausübung selbiger begangen hat, dass es demselben also ein Leichtes war, die Nummer seines Wagens, welche Appellant in der Hitze des Handgemenges durch Ausreißen der Nägel selbst entfernt hatte, zu sehen und mit Bestimmtheit anzugeben,

dass Appellant in der Gemeinde und Umgebung, welche in strafbarer öffentlicher Weise von Seite des Appellanten, da die Misshandlung ganz in Abrede stellte, und seines Vertheidigers weitgehendst angeführt, und den Glauben an die Wahrhaftigkeit der Zeugen Schaefer zu schwächen, nicht geeignet waren, ihren Zweck zu erreichen und das königl. Appellationsgericht zu überzeugen,

dass Beklagter nicht in Nothwehr gehandelt habe, dass ein Schlagen aber die That nur um so weniger bestehen kann, als die Begehung des Zeugen Schaefer durch die Angaben der Zeugen: Landgerichtsrath Lösch und Assessor Heim, auf das Vollständigste unterstützt wird,

dass schon die Misshandlung und deren Strafbarkeit von Seite des Appellanten also mit Recht zugewiesen angenommen worden ist,

dass auch bezüglich der Strafe der erste Richter das gesetzmäßige Maß angewendet hat, indem einmalerschwerend die Stellung des Appellanten als Gemeinderath, erschwerend das hohe Alter des Schaefer die frevelhafte Misshandlung um so strafbarer annehmen lassen,

dessen von einer Entscheidung der in erster Instanz angeordneten Beweis beim Gericht sein kann;

daß dieser der angefochtene Urtheil, da auch der richtige Beweis-satz zur Anwendung kam, daß in allen Beziehungen aufrechtzuhalten, die Berufung dagegen aber als unbegründet abzuweisen und Angeklagter als unterliegend in die Kosten derselben zu verurtheilen war;

Aus diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unzulässig unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellverfahrens, bestehend für drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzern;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und VI des Beweisgesetzbuches, welche in der öffentlichen Sitzung von den Richtern vorgelesen wurden und also lauten:

/: eingerückter :/

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Sitzung vom 11 August 1854

No 156

Kosten

Amt	2.09½	Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in
Angabe	2.34	seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom
Gerichtsb	3.3	letzten August abgehaltene und verkündete Urtheil, wodurch
Zeug	2.41	erkannt: Ruprecht, Richter, Mitglied, Königl. Rath,
Boten	-.56	Bettz, Mayer, Substitut des königl. Generalstaats-Prokurators
Reise	10.-	und Hug, Zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
Anzeige	-.58¾	enthalten:
	23.12¼	
Anderung Bogen	1.30	In Sachen
=	24.42¼	1, Martin Bacher, vier und siebzig Jahre alt, Ackersmann und Gutsbesitzer zu Rhorningen, Kantons Zweibrücken, angeklagt
		2, Martin Kirth, Gutsbesitzer ebenda angeklagt, über und gegen

gen Letzten alt - beide Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom dritten Juni letztabhin und mit Hinsicht auf Letzteren wegen Verbrechen nicht erschienen, Letzteren ordnungsmäßig durch Beistand des Advocaten Loew;

gegen

die königl. Prokuratorbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nach gehabtem Anhören dieser Partei beyde durch Advocaten Loew und durch den gerichtlichen Arzt Dr. Voss in Rodalben unterm zweiten August abhin ausgestellten Zeugniß vom, wovonach Angeklagter Martin Bacher an heftiger Krankheit sich in Unzurechnungsstand befinde, in heutiger Sitzung zu erscheinen; der Gerichtshof nahm diesen Umstand in Erwägung und schritt sofort zur Verhandlung gegen Martin Kirth allein;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Perini, den Martin Kirth allein betreffend;

Nach Einsicht und Verlesen des vorliegenden Aktenstücks, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Martin Kirth der Mißhandlung und Verwundung des Ludwig Heilbert von Hammerstein am fünfzehnten Februar letztabhin schuldig und mit fünfzig Fuchtschlag verurtheilt und derselbe in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, sodann unter polizeiliche Haft mit genanntem Martin Bacher jeden in eine Geldbuße von sieben Gulden und siebzig Kreuzer und beide solidarisch in die Hälfte von zweihundert Gulden drei und siebzig Kreuzer - enthaltend in Gulden siebzig Kreuzer für königl. Landesadvocat Dr. Koßmann liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Martin Kirth vom neun zweiten Juni letztabhin;

c, des durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Gaster in Edenkoben vom zweiten August jüngst den beiden Appellanten gegebenen Vorladung in die heutige öffentliche Sitzung

Nach Anhörung des Appellanten Martin Kirth in seinen Erklärungen und die sie vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte

Nach Aufrufung der Parteien erschien bei Aufruf der Sache nur der Vertheidiger Loew in seinem Vor- und Zunamen, sowie in Vollmacht des Angeklagten Martin Kirth, legitimirte sich durch Vorzeigung seiner Rechtsanwaltskarte und bat um Vertagung der Sache, weil sein Mandant heute Morgen plötzlich sehr krank geworden sei, wie ihm dessen Frau soeben mitgetheilt habe, und er deshalb nicht im Stande sei, der Verhandlung beizuwohnen.

Nach Aufrufung der Königl. Amtsanwaltschaft in ihrem Vertreter, welcher sich mit dem Antrag anschloß: die Sache des nicht erschienenen Angeklagten Martin Bucher zu vertagen, die vom Angeklagten Martin Kirth gegen eingelegte Berufung abzuweisen und diesen in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung zur Berufung des Angeklagten Martin Bucher daß dieser durch gehörig zugestellten Act des Gerichtsboten Gürtler in Schutzbach vom 2. August jüngst, also in gehöriger Form und Frist in der heutigen öffentlichen Sitzung geladen ist, daß er jedoch laut des oben angeführten, bei den Acten liegenden Entschuldigungsschreibens der Vorsitzenden durch Krankheit, namentlich durch einen Schlaganfall sich in der Unmöglichkeit befindet, persönlich Folge zu geben und in heutiger Sitzung zu erscheinen; daß nach die Zeit, wann mittelst Zahlung dieses Rubels die Möglichkeit des Erscheinens gegeben sein wird, durchaus seines Zeugnisses nicht bestimmt werden kann;

daß so unter diesen Umständen dessen nothwendig wird, die Sache gegen Bucher auf unbestimmte Zeit zu vertagen;

In Erwägung zur Berufung des Angeklagten Martin Kirth, daß dieser, wenn er heute nicht selbst, heute zugiebt, daß er am Abende des fünfzehnten Februar dieses Jahres dabei gewesen sei, als auf der Straße in der Nähe des Landhauses Polizeiwachtmeister Hesse den Streit mit den Zeugen Ludwig Geisert I. von Damm stattgefunden habe, daß er eben zugleich behauptet, letzterem habe den Streit begonnen, seinen Großvater und ihn angegriffen und zurückgestoßen, gegen welchen Angriff er sich und seinen Großvater lediglich vertheidigt und den Stoß des Geisert abgewehrt habe;

In Erwägung daß jedoch diese Behauptung schon deshalb des Ausspruchs des genannten Geisert entgegensteht, daß bei diesem Widerstreite jedenfalls die Aussage des letzteren, gegen Kirth und seinen Großvater die Angriffen gemessen, allen, die Aufstellung des Angeklagten Kirth eben gar keinen Glauben verdient, daß es vielmehr höchst unwahrscheinlich, unglaubhaft und höchstens möglich ist, daß Geisert gegen so an Körperkraft weit überlegenen Männer überhaupt angegriffen habe, eine Unwahrscheinlichkeit, welche durch die Thatsache zur Gewißheit gesteigert wird, daß Geisert nach der Aussage des Zeugen Wachtmeister in der Eigenthümlichkeit dieses Mannes, welchen Kirth und Bucher solche verhaften gehabt, nur thätlich zu den Zeugen nach zurückgeblieben ist, um mit diesen Beiden auf den Kampf sich einlich zusammen zu stemmen, und Zeuge der Anwesenheit eines Gehülfen, welcher noch an demselben Tage in der Gastwirthschaft zum Rosen in Landau gegessen Geisert mit Bier stark gelabt hatte und von dem letzteren aufgegangen war;

daß daher mit Recht der erste Richter den Zeugen Geisert vollen Glauben geschenkt und angenommen hat, daß Kirth die Widerstandlung, von der es sich handelt, eigentlich feindselig hat mit mehreren Personen vereinigt feindselig mitgemacht hat, endlich Widerstandlung obrigkeitlich nicht bestritten und Ausübung der Exekution Geisert's und des Einschreiten mit Gutachten des Königl. Bezirksarztes Dr. Bopp zu Landau vom 17 Februar 1874 unbestreitbar ist,

In Erwägung zum Strafmaße, daß auch dieses nicht zu hoch gegriffen ist, da die That unter den erschwerenden Umständen der Nachtzeit und auf offener Straße vollbracht worden ist; daß dieser Strafmaß auch nichts benommen wird durch die zugestandenen bei in den erstrichterlichen Urtheile weiter aufgestellten Umstände des Wartens, daß dessen Annehmen beim Einbruch Dämmerung vorliegen;

daß diese den Angeklagten, da auch die mildernden Strafgesetzes-Bestimmungen ihre richtige Anwendung gefunden haben, kein Grund zur Berufung gegeben war, daß demnach letztere abgewiesen werden muß und Angeklagt als unterliegend die Kosten dieser Instanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Entscheidet der Königl. Appellationsgericht Urtheil, daß Appellant Martin Bucher trotz gehöriger Ladung nicht erschienen ist,

zugleich aber auch darüber, daß er sich wegen Krankheit in der Unmöglichkeit befindet, heute zu erscheinen, unverdient demgemäß die Verlegung seiner Sache auf unbestimmte Zeit, verneinte jedoch wegen der Erkrankung des Martin Barth also entsprechend und demzufolge dieselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden und neun Kreuzer mit der Verbindung der gesetzmäßigen Mitzahlung des Appellaten für die Kosten der Appellinstanz, in welche Beziehung Referent der Mitappellant Backer vernommen wurde;

Abgeh. 14. Januar
Loeff ord. Amtsbl. No: 2778.
Reg. z. Abdr. den 17 Jan.
1858 für 28 Kr.
Metz. Walter.

Sodann in Anwendung der Art 194 und 211 der Rechtsprechungsgesetzbücher, welche vor dem Vortrag in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

/ wie angeführt /

Also gethan und gesprochen, wie Eingangs.

Marckel. Schön

Fleischhauer Jacquet

Sitzung vom 12 August 1857

No 157

Kosten

Stempel	3.23
Briefe	4.40
Gerichtsbot	4.32
Zeugen	26.57
Boten	4.44
Diäten	26.50
Canzlei	2.04
	= 73.13

Bemerkung: Kosten und Schaden — 4.30
Bemerkung gerberger Bemerkung schlecht — 3.30
1.30
= 32.43

Das königl. Appellations-gericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften August achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hausen, Director, Marckel, Fitzfeld, Klingler, Perini, Dietz, Richter, zweiter Rath gradirter und Fleischhauer, zweiter Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Fickeissen, neunzig Jahre alt, Fischer in Klarkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom eilften Juli achtzehnhundert und neun und fünfzig, erscheinend in Person zu Zustand, an der Seite seines Vertheidigers Advocat Münzinger;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatrix, vertreten durch den königl. zweiten Staatsprocurator Kieffer,

den Appellant produzirte in der heutigen Sitzung als Entlastungszeugen den Johann Bickler, 49 Jahre alt, Weinwirth und Bezirksgerichtszeuge zu Zweibrücken, mit der Angabe, derselbe habe über seinen, des Appellanten, Leumund in der Gemeinde Klarkheim, in welcher Bickler früher polizeicommissär gewesen, Nachricht gehabt, weshalb der Vertheidiger des Appellanten den Antrag aufgenommen diesen Zeugen in seinem Interesse stellte;

die königl. Staatsbehörde widersetzte sich diesem Antrage, weil der Leumund des Appellanten in der Prozedur durch amtliche Zeugnisse und Zeugnisse Ehrenhaft dar gestellt sei und zwar in einer Weise, daß ein weiteres Zeugniß in dieser Hinsicht nicht bedürfe und daß jedenfalls durch das Zeugniß nur Lästen des nicht abkürzt werden könnte, und über die Gravation, die That, der Schuldigung, die Schuldmasse und das ganze Verhalten des Appellanten bereits amtlich constatirt sei, so daß die beantragte Vernehmung von keiner Belangung wäre;

das königl. Appellations-gericht, auf Befragen seiner nähmäßigen Aufklärung durch den Vortrag Präsidenten, hat, den Motiven in Antrage der königl. Staatsbehörde beistimmend und dieselben annehmend, verordnet, daß der Zeuge Bickler nicht gehört werde, demnach der deshalb gestellten Antrag des Appellanten nur seines Vertheidigers verworfen.

Nunmehr erstattete das königl. Appellations-gerichtsrath Fitzfeld amtlichen Bericht, wobei unter anderm folgende Aktenstücke verlesen wurden:

a, das angefochtene Urtheil, enthebend den Appellanten der Verwundung mit Vorbedacht von a, Martin Barth, Küfer in Klarkheim; 2, Jacob Walter, Handelsmann in Steinweiler; 3, Leonhard Häntel, Geschäftsmann in Grünstadt; 4, Dietz Barth, Schwager von Jacob Walter und 5, Lisa Barth, ledig in Grünstadt wohnhaft, zu Klarkheim am fünfzehnten April achtzehnhundert sechs und fünfzig verübt und denselben in eine Gefängnißstrafe von drei Jahren

zu einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern und zu der zu vier und siebenzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzern betreffenden Kosten, sowie in die der Leichtfertigkeit des Königl. Landgerichts-Arztes zu Neustadt und Gemeinschaft ad vier Gulden dreißig Kreuzer und des Königl. Landgerichts-Arztes zu Kastheim ad drei Gulden dreißig Kreuzer, sowie jener zu Steinmeilen ad vier Gulden dreißig Kreuzer rechtskräftig sei;

6, die Appellations-Erklärung des Beschuldigten vom siebenzehnten Juli vorigen Jahres hinsichtlich mit sechzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers Mauzinger, welcher nach längerem Vortrage Milderung der Strafe beantragte;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: die eingelegte Berufung abzuweisen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung daß die Thatsache der Verwundung von fünf Personen, nämlich des Martin Maas, Jacob Kuhn und seiner Ehefrau Martha Maas, des Lisa Maas und des Lorenz Schmidt durch die Hand des Appellanten Tückelsen am Abend des fünf und zwanzigsten April laufenden Jahres in dem Hause des genannten Martin Maas zu Kastheim als erwiesen festgestellt, und durch die Appellanten nicht bestritten und durch die Zeugen, die darüber von den ersten Richtern gehört worden sind, in ganz bestimmter und übereinstimmender Weise festgestellt wird;

daß ferner die Wunden durch die bei den Akten liegenden Kunstscheine des Bezirksarztes Dr. Schenk von Neustadt, Dr. Huber von Neustadt, Dr. Pfeil von Steinmeilen und Dr. Faberzeug von Kastheim vollständig und als solche, welche mit einem scharfen Werkzeuge zugefügt worden, constatirt sind;

daß auch der Appellant die Letzen dieser Wunden durch seine Hand mittelst eines in derselben gehabten scharf geschliffenen Rasirmessers selbst nicht in Abrede stellt;

daß es der Freiwilligkeit der Handlung auf Seite des Appellanten nicht gezweifelt werden kann, wenn man die Begleitumstände ins Auge faßt, welche in der Beweisaufnahme vorliegen und welche über

dieselben bei Besprechung des erheblichen Umstandes des Vorhandenseins der Nothwehr zur Aufzählung kommen;

daß nun dieses letztere Verhältniß, nämlich das Vorhandensein der Nothwehr, also die Qualification der That unter diesen Aggravation angeht, nun von dem ersten Richter nicht genügender Berücksichtigung eingehender That, daß nämlich dieser nicht mit Recht angenommen hat, daß die gegen Martin Maas durch die Appellanten geübte Verwundung nicht nur freiwillig, sondern auch mit Vorbedacht geschehen sei, indem theils aus den Äußerungen des Appellant kurz vor der That in der Wirthsstube hervorgehend: wenn der (Martin Maas) mir nochmals Etwas sagt, einst da stehen, was es für Neuigkeiten gibt" und „ich will dem gleich den Leib aufschlitzen", theils aus der Thatsache des Messerschleifens am Tage des Vorfalls und kurz vor diesem zu einem ungewöhnlichen Behufe, endlich theils aus der Aeußerung an Martin Maas unmittelbar vor der That, als der Appellant in dessen Haus getreten war: „du hast mich schändlich betrogen" und dann „jetzt geht es dir Appellanten gut bis in Tod", zur Genüge hervorgeht, daß Appellant die fraglichen That wohl wohin bedacht, mit den Gedanken und den vor der Handlung gehabten Vorsatze, den Martin Maas mit dem Messer zu verletzen, diesen Zweck erreicht und denselben die Verwundung zugefügt habe;

daß jedoch die Verwundungen der übrigen vier Personen mit Ausnahme jenen ersten Richter unter diesen Gesichtspunkt gezogen und ebenfalls als mit Vorbedacht geübt qualificirt worden sind, in der in dieser Hinsicht weiters angenommen werden muß, daß diese Verwundungen zwar freiwillig, aber nicht feindselig stattgefundene seien, weil Appellant gar nicht davon gewußt, daß diese vier Personen, zu deren Mißhandlung sich in nicht den Motiv gegeben war, endlich jene Meinung nach wider Martin Maas wendung, auch in der Behausung und Behausung und in dem Zimmer des Martin Maas sein, und es diese gegen sie nicht in Absicht und vorhergehend haben konnte, so daß also bei jener Verwundung, endlich während des Akts

des gemeldeten Zurückbringens des Appellanten aus der Haft, gänzlich zum Stand vorgestellen ist, und der Grund der Freiwilligkeit der Handlung des Appellanten, nicht aber auch der des Vorbehalts angenommen werden kann, maßfalls der entscheidende Umstand in diesem Punkt, allein auf seine Person bezogen ist;

In Erwägung zum Verfahren, daß in dieser Beziehung in erster Instanz das Richtige verfügt und nicht der Geschäftslast des Appellanten, sowie der Quantität der Tat darstand angemessene Strafe ausgesprochen worden ist;

daß Grund in dieser Hinsicht den Appellanten kein Grund zur Beschwerde gegeben war, seine Berufung also in der Hauptsache als unzweckentsprechend verfolgt und Appellant als unterliegend die Kosten dieser Instanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Unter theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils, wie auch dieses bei der Wiederholung des Schlusses Worte, der Kostenmaß und des Ferdinand Stäudel entfernt der Freiwilligkeit der Wiederholung auch noch den Vorbehalt angenommen hat, bestätigt das königl. Appellationsgericht dasselbe in allem Übrigen, nemlich hinsichtlich der eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzern;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Referenten vorgelesen wurden und also lauten:

/: hinzuerkannt :/

Also geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Kreuzmann

Merckel

Jäger

Pasquay

Ritzfeld

Nr. 1103. Pfalz. z. Zweibrücken.
22 März 1856 f. 28 M.
Landsz. Walter.

Sitzung vom 17 August 1854
Nro 158

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kreuzmann, Director, Ritzfeld, Merckel, Jäger, Pasquay, Pfalz - Rath Ritzfeld in Verhinderung des übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer beizusagen -, Franz Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Actuar, Zeugen Unterzeichnetschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Posten

Gerichtsbot ..... - 56
Vergütni ..... - 58
= 1.54

Ausfertig ..... - 44
Zustellung ..... - 55
= 3.33

In Sachen

Jacob Wiedemann, fünfzehn Jahre alt, Sohn von Johannes Wiedemann ohne Gewerb in Altenkirchen, Kantons Annweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwei und zwanzig vierten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, nicht erschienen,

gegen

die königl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl Substituten Franz; und

die königl. Forstverwaltung, prozessualisch, bei Verhinderung des königl. Forstmeisters Kroeber, durch den königl. Revierförster Koebig;

Nach vernommenen Diensten des königl. Appellationsgerichts-rathes Merckel;

Nach Anhören und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, und des andern

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Forstfrevels am neunzehnten April achtzehnhundert vier und fünfzig in contumaciam schuldig erklärt und deshalben in eine arbitrare Gefängnißstrafe von zwanzig Tagen, einen Waffen- und Schaden-Ersatz sowie den Arrest von fünfzig Franzen, so wie in die Kosten, liquidirt

ofen seine Rechtfertigung und Zustellung des Urtheils, für
dieß und einzig Franzen verurtheilt hat;
b) das Appellerklärung des Verurtheilten vom neun und zwan-
zigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;
c) das dem Appellanten laut Act des Vorstandes des Bezirks
von Kronwinkel unterm neunten August abhin in die heutige
öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;
Nach Aufforderung des königl. Amtsbezirk in seinem Vortrage
Antrage, letzteren dahin gehend: die eingelegte Berufung abzu-
weisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu
verurtheilen und zwar in contumaciam;
Nach Anhörung des königl. Vertheidigers Koebig, welcher den
Antrage des kgl. Amtsbezirk beistimmend beipflichtet;
In Erwägung, daß Appellant, obgleich durch die angefochtene
Act des Vorstandes des Bezirks Diez in Kenntniß vom neunten
laufenden Monats, also in gehöriger Form und Frist in die heu-
tige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, noch Ursache von sei-
ner eingelegten Berufung Folge zu geben, weshalb Urtheil zu
erfolgen und in Gemäßheit des art 186 der Verfassungsordnung
contra zu erkennen ist
In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben genügsam
zu erkennen gibt, daß er seiner Sache sei, die Berufung zu
verfolgen;
daß sich übrigens das angefochtene Urtheil durch seine Motive
vollkommen rechtfertigt, indem der durch den Appellanten ver-
übte Frevel von drei und fünfzig grünen Buchen und drei
eichen unter zwanzigjährigen Alter durch das Protocoll des Local-
schau Richters in Verbindung mit (dem bezeichneten und) neuge-
nen Akte rechtsbeständig und mit fünfzig rechtsbeständig nach-
gewiesen ist, welches Protocoll zugleich constatirt, daß die
gefrevelten Hölzer den Appellanten angenommen worden
sein, also von diesem nicht verkauft werden konnten, wäh-
rend im angefochtenen Urtheile steht, daß Appellant die Hölzer
verkauft habe, daß es übrigens in der Sache auf Artikel sechs
Numero sechs und Artikel zwanzig des revidirten Forstgesetz-
gesetzes von drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs
und vierzig nicht sowohl auf den wirklichen Verkauf, als viel-
mehr darauf ankommt, ob das Forstpersonal überzeugt in den
Abhieb verübt worden, um die Holzprodukte zu veräußern,
ein Abhieb, welcher nach der Schädlichkeit der Holzprodukte
von denen es sich in diesem Falle handelt – 53 grünen Buchen
und 3 Eichen unter zwanzigjährigen Alter zu Hunderten Stück
sich – nur nach den gerichtlichen und städtischen Verhältnissen
des Appellanten sich nie so hoch angenommen werden kann,
als einerseits ein solcher Abhieb von dem protocollirenden
Forstbeamteten in der niedersten Kriegelanzahl hervorge-
stehen worden ist und als (andererseits die) andertheil) durch
die früheren gegen Appellanten ergangenen Holzfrevel angenom-
men Verhältnis dargethan ist, daß Appellant gewöhnlich die ge-
frevelten Hölzer verkaufte;
daß die erste Instanz mit Recht sich die ruhige des Appellan-
ten, die obenerwähnt, früher gegen gleiche Frevel ergan-
genen Verurtheilungen und auf die gegen denselben durch
den von der Forstpersonals Landgericht zu Kronwinkel unterm ein-
gesetzten Juni dieses Jahres verhängten und bei den dortigen
Forstpersonalgerichtshof-Audienz nachgewiesene und ge-
zeugte Rechtsfähigkeit und Frevelgewohnheit die Ehre zu
Diener des art 40 Ziffer 3 Absatz 2 des revidirten Forstge-
setzes auch richtig als Forstfrevel in Vorgehen gezogen qua-
lificirt, den Appellanten als Verübers seiner That angesehen,
demnächst verurtheilt, das einschlägige Strafgesetz zur Anwen-
dung und ebenso auch die Verpflichtung der Strafbarkeit des
Appellanten angemessen Strafe nach art. 5 ibidem ausge-
sprochen hat;
daß sonach den Appellanten in seiner Weise Unrecht ge-
schehen ist, seine Berufung gegen das angefochtene Ur-

theil dasser ungerechtfertigt erscheint und es also unterliegend die Kosten dieser Instanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Durch das königl. Appellationsgericht Urtheil rechtskräftig des das Rechtsmittel des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, namentlich des in contumaciam ertheilte Urtheil dahin abgeändert und demgemäß den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, hinsichtlich deren die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, zu einem Gulden und elf Kreuzern;

Nachdem ja Gemäß seit der art 186, 194 und 211, der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten:

/: vorzulesen :/

Also gesprochen und gehandelt, wie Eingangs.

Sitzung vom 17 August 1854

No 159

Kosten

Stempel	2.48
Porto	3.16
Gerichtsbot	3.36
Zeugen	8.45
Laden	1.24
Kreuzer	2.09
=	21.58

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hamm, director, Voss, Marchal, königlr, Perini, Ritter - Rath Voss in Verhinderung des übrigen Rathe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer beigezogen, Manz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Hofgericht, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Person

Jacob Woll, jude und dreißig Jahre alt, Tagner in Erbach, Landcommissariat Zweibrücken, rechtskräftig Appellant von seinem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom jude und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Manz;

Nach vernommenen Bericht des königl. Appellationsgerichts-rathes Klingler;

Nach Verlesen und Einsicht der verschiedenen Aktenstücke, anbei

a, das angefochtenen Urtheils, erlassen den Appellanten der Entwendung von altem Eisen vom Schaden in Zweibrücken, sowie des Gewohnheitsdiebstahls übersichtlich erklärt, denselben in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in Gemäßheit der ersten solidarischen Haft mit den zwei Mitbeschuldigten Karl und Lazid Jacob zu den Kosten, hinsichtlich zu siebenzehn Gulden sechs und zwanzig Kreuzern verurtheilt hat;

b, die Appellerklärung des vorerwähnten Jacob Woll vom siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinen vorgehaltenen Rechtfertigungsgründen;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Anträgen, letzteren auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung daß die ersten Richter die Thatsache, welche in dieser Sache in den Akten und in der öffentlichen Sitzung des königl. Zuchtpolizeigerichts dahin richtig vernommenen Zeugen durch die summarischen Akten vorliegen, richtig ge-

ermächtigt wird, wie in den Urtheilsgründen im Einzelnen dargelegt ist, mit Recht dasjenige abgelehnt hat, was der Appellant über die ihm zur Last gelegten Thatsachen von allem Beginn der Voruntersuchung, sowie des Thatbestands-Verfahrens am Abend des fünfzehnten April tausend achthundert sechzig vorgetragen hat;

daß er demnach ebenso die Thatsache rechtlich qualifizirt als auch die Verurtheilung derselben durch den Appellanten, demnach dessen Verschuldung mit Recht als erwiesen angenommen hat;

daß er insbesondere auch die einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet und bezüglich des Maßes in der Verschuldung entsprechendes Maß zuerkannt hat;

daß gegen Appellant in der heutigen öffentlichen Sitzung verlangt hat, die gegen ihn vorliegenden Beweise zu bekämpfen, daß ihm aber durch seine thatsächlichen Aufstellungen und Erklärungen und sein mit allen Umständen und genauestens constatirten Verhältnissen im Widerspruche stehendes Leugnen nicht gelungen ist, eine andere Meinung als die seiner Verschuldung zu begründen und sein Thun in einem Lichte zu schonen zu lassen, gezeigt, eine Abänderung der über ihn in erster Instanz verhängten Strafe zu rechtfertigen;

daß er demnach bei den Verhältnissen des ersten Richters gegen welche bedeutende Einwendungen Appellant nicht vorgebracht hat, der geringste Grund gegeben war, zu modificiren und Appellant gegen seine Verurtheilung die Kosten der Appellinstanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

Verordnet das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, beziffert zu neun Gulden drei und dreißig Kreuzern;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Vicepräsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

/: hinzuzufügen :/

Also geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Sasquary

Sitzung vom 24 August 1854

No 160

Das königliche Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Vicepräsident Ritter von Mandl, Rath Hirschfeld, Ringlhof, Perini, Pfaff, Lang, erster Staatsprocurator, Sachenbacher, zweiter Actuar Hutzenreichhofer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Gerstel, fünfzig Jahre alt, Tochter des Georg Michael Meßmer, Taglöhners, in Albersdorfer Landgerichts Dingolfing geboren, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom vier und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, einst rechtfertigend;

gegen

die königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. ersten Staatsprocurator Lang wie gegen

Rechnung

Gerichtsdiener 1.47
Zeugen 1.31
= 3.18

wurden auf die Kasse der Ausfertigung Zustellung mit begriffen sind

der Königl. Vorstverwaltung, repräsentiert durch den Königl. Vorstmeister Kroeber,

Vorgenommen Kraft der Königl. Appellationsgerichts perfect Merckel

Nach Einsicht der Akten der verschiedenen Aktenstücke, insbesondere

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Vorstpolizeistrafe zu einem Mai 1874 für schuldig erklärt und sie in eine Geldbuße von zehn Mark und dreißig Tagen, einen Mark- und Ersatzarrest für die Gemeinde Albersweiler von zehn und dreißig Franken und in die zu drei und zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat,

b, der Appellerklärung der Verurtheilten vom fünften August achtzehnhundert und neun und fünfzig;

c, der die Appellantin laut Akt des Vorstpolizeidieners Diehl in Annweiler vom fünften August abhin in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Amtsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellatischen in die Kosten und zwar in contumaciam;

Nachdem Herr Königl. Vorstmeister Kroeber, anhalten den Antrag des Königl. Amtsbehörde hat reassumirt;

In Erwägung daß Appellantin obgleich durch Akt des Vorstpolizeidieners Diehl in Annweiler vom fünften August jüngst, also in gehöriger Zeit und Weise zu der heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, und also von ihr eingelegten Berufung Folge zu geben, wonnenhero Urtheil als zu bestätigen und in Gemäßheit des Art 186 der Prozeßordnung weiter vorzusehen ist,

In Erwägung, daß Appellantin durch ihr Ausbleiben genugsam zu erkennen giebt, daß sie mittels Recht sei, ihre Berufung zu rechtfertigen

daß daß übrigens das angefochtene Urtheil in seinen Gründen gerechtfertigt, endlich in Betreff des objectiven und subjectiven Thatbestands, indem durch das Protocoll des Polizeidieners Diehl von Albersweiler constatirt ist, daß Appellantin am 4 Mai 1874, Nachmittags fünf Uhr, in der gleichen Markung des Albersweiler Gemeindewalds, fünf und zwanzig junge Birken ihres Befangsfeld abgeschnitten und entwendet habe, welches Protocoll, da es auf die gesetzlichen Bestimmungen des Vorstpolizeigesetzes beruht, bis zum Beweis des Gegentheils, welcher nicht geliefert, vollen Glauben verdient; - in Betreff der Qualification des That- und Strafgesetzes, indem nach den thatsächlichen und sachverhaltlichen Feststellungen, wovon nach Lage der Sache die entwendeten Gegenstand - Besenreisig -, außer Zweifel steht, daß Appellantin die gefrevelten Hölzer verkauft oder daß entwendet habe, um sie zu verkaufen; - in Betreff der Strafe und Anwendung des Strafgesetzes, indem nach den Grundsätze der Cumulirung der verschiedenen Vorstfrevel und den Vorstgerichts Annweiler, wodurch durch die Bezahlung des Vorstgerichts vom dreizehnten Juli achtzehnhundert und neun und fünfzig Appellantin, welchem sie ein Recht eines Forstfrevels verurtheilt worden ist; daß sie wegen des Frevels zur Strafe kommenden Frevels und Art. 40 Absatz 2 des revidirten Vorstpolizeigesetzes vom 20 Mai 1874 zur Anwendung gekommen und zu der Verurtheilung angemessene Strafe ausgesprochen worden ist;

daß also die Appellantin kein Grund zur Beschwerde ge-

geben sind, die Berufung demnach als unbegründet abzuweisen und Appellantin, als verfälligen Theil, in die Kosten zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

Kraft des königl. Appellationsgerichts Urkunds verfällt über den Rechtsbeistand der Appellantin in der heutigen öffentlichen Sitzung, erkennt: es contumaciam zu erkennen, die einlegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt oder jene der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils zu einem Gulden fünf und einem halben Kreuzer;

Vorgetragen in Gemäßheit Edikt 186, 194 und 211 des Kreisgerichtsgesetzbuches, verlesen von dem Director in der öffentlichen Sitzung vorgelesen und also Kanten:

/ einzudrucken /

So geschehen und verkündet, ein Einigungs-

Rechtsgebühren

Gerichtsbot 1.50
Kanzlei 1.42
= 3.33

Gründe für auf die Höhe der Ausfertigung und Zustellung entfallen —

Sitzung vom 24 August 1854
No 161

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Director, Merkel, Fitzfeld, Lingg, Perin, Roth, Landrichter Brandstetter und Fabricius, zweiten Vorsitzer, nachstehenden, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Peter, Fuhrmann, fünf und dreißig Jahre alt, katholisch und ohne Gewerb zu Albersweiler, Canton Annweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwölf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, auch rechtskräftig;

gegen

den königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. ersten Staatsprocurator Lang und

den königl. Forstverwaltung, vertreten durch den königl. Forstmeister Kroeber;

Nach vorgenommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Merkel

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Actenstücke, nahm wahr

a, das angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant verurtheilt worden, zu einer Gefängnißstrafe von vier und dreißig Tagen, einer Geld- und Ersatzbuße für die Gemeinde Albersweiler von dreißig Franken, Albersweiler von zwanzig Franken und Entschädigungen von sechzehn Franken, sowie in die zu drei und vierzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt sei;

b, die Appellerklärung des Appellanten vom siebenten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

c, wie der Appellant durch Act des Landgerichts Landau zu Annweiler vom sechszehnten August letzthin in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Verantwortung des königl. Staatsbehörde, wodurch die Verwerfung der Berufung als contumaciam und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beantragte;

Nach Anführung des Königl. Forstmeisters Kroeber, welche sich den Anträgen des Königl. Bezirksgerichts anschließt, mit den Beifügen, daß auf den Grund des art 23 des revidirten Forststrafgesetzes den zu Gunsten der Gemeinde Künigsbrunn verhängten Werths- und Ersatzbetrag entsprechend zu ermäßigen sei;

In Erwägung daß Appellantin obgleich durch Act des Forstpostboten Riehl in Kenntniß von festgesetzten Termin (8 Monate), also in gehöriger Form und Frist in die Hauptverhandlung vorgeladen, nicht erschienen ist, und daß von ihr eingelegten Berufung Folge zu geben, wonach Urtheil zu erstellen war in Gemäßheit des art 186 der Strafprozeßordnung weiters vorzunehmen ist;

In Erwägung daß Appellantin durch ihr Ausbleiben vermuthen läßt, daß sie nicht im Stande sei, die von ihr eingelegte Berufung zu rechtfertigen;

daß sich übrigens der angefochtene Urtheil in jeder Hinsicht vollkommen rechtfertigt und zwar bezüglich des objectiven und subjectiven Thatbestandes, indem durch zum Protocoll des Waldhüters Feig von Künigsbrunn constatirt ist, daß Appellantin am 20 Mai 1874 im District Forstung des Künigsbrunner Gemeindewalds, in einem Bestandstheil unter 40 Jahren einen Fraglast Baumast zum Verkauf mit der Axt abgehauen und entwendet, ferner am 24 Juni 1874 im District Klausenberg des Bibelbinger Gemeindewalds, in einem Bestandstheil unter acht Jahren ein Fraglast Baumast, genau gleich zum Verkauf mit der Axt gehauen und entwendet habe und durch ein Protocoll des Waldhüters Leckerle, daß Appellantin am 29 Juni 1874 im District Bilbert des Albersreuther Gemeindewalds in einem Bestands-Abtheilung von acht Jahren, ein Fraglast grünen Gras und Streumoos mit der Hippel zum Verkaufe gegraben und entwendet habe, welche Protocolle, da sie auf ordnungsmäßiger Wahrnehmung der Protocollanten beruhen, bei zum Beweise des Gegentheils, da nicht vorliegt, vollen Glauben verdienen,

ferner bezüglich der Qualification der That, als Verkaufsfrevel, indem in dieser Beziehung festhält, daß die gestohlenen Forstprodukte von der Appellantin verkauft worden sind, was letztere sie selbst eingestanden hat;

endlich bezüglich der Strafe und der Anwendung des Strafgesetzes indem auf den bei den Akten liegenden Vorstrafenverzeichnisse, vorgestellt durch die Kanzlei des Königl Landgerichts in Amberg unterm 13 Juli letzthin, hervorgeht, daß Appellantin wegen Verkaufs von im Forst erworbenen Forstprodukten binnen Jahresfrist auf den Grund des art 40 Absatz 3 des revidirten Forststrafgesetzes, nach vorausgegangener dreimaliger Bestrafung von dem unterfertigten Forstgerichte, bereits unterm letzten October rechtskräftig mit mit einzelstehenden Gefängnißstrafe belegt worden ist, daß sohin mit Fug und Recht die heute in Frage stehenden Forst mit den Bestimmungen des art 40 Absatz 3 alinea 2 (Rückfälligkeit betreffend) des revidirten Forststrafgesetzes behandelt werden sind und daß auch die Verhängung angemessene Strafe erachtet werden ist;

In Erwägung, daß wenn es sich in Betreff der Appellantin bei Bestrafung ihres Frevels bis zum Höchstmaßgange-Gefängnißstrafe bedürfte, nach art dies nur geschehen des revidirten Forststrafgesetzes begründet sein möchte, eine Erhöhung des zum Vortheile der Gemeinde Künigsbrunn verhängten Werths- und Ersatzbetrages unterlassen zu lassen, diese Erhöhung daß in appellatoria nicht vorgenommen werden kann, da von der Königl. Staatsbehörde in dieser Hinsicht nicht appellirt wurde, und reformatio in peius daher nicht stattfinden kann;

In Erwägung, daß es nach allem diesen bei der Verfügung des entscheidenden Urtheils, gegen welches Appellantin ihr Gesuch bis beschwert hat, verbleiben und Appellantin des unterliegend in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Sitzung vom 24 August 1874

No 162

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und siebzig wo gegenwärtig waren: Präsident, Director, Mantel, Hofrath, Lang, erster Bezirksgerichtsrath, Assessor, Lingg, Perini, Pfeffer, Beisitzer und Hochgürtel, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Baumgarten, ein und siebzig Jahre alt, Müller in Lagerweiler, Landau Landgerichts wohnhaft und

Andreas Conrath, vier und vierzig Jahre alt, Ackersmann ebendaselbst wohnhaft – Appellanten von einem Urtheile des

Kosten

erster Instanz

Bumgel	2.34
Pfeffer	3.44
Hochgürtel	5.45
Pfeiffer	21.–
Zeugen	37.39
Taxen	2.20
Perini	–.38
	73.40

Diesen beyden Appellanten ½ mit Ihrer Rotte 36.70

Kosten zweiter Instanz

Bumgel	2.13
Pfeffer	1.24
Hochgürtel	1.30
Perini	1.44
	= 43.41

königl. Bezirksgerichts zu Landau, als Zuchtpolizeigericht erkennend, vom ersten Juli achtzehnhundert vier und siebzig, durch erstgenannten Vorstand des Abtheilung Vollmar;

gegen

die königl Bürgermeisterei, Appellatin, vertreten durch den königl ersten Bürgermeister Lang;

Nach vernommenen Anträgen des königl. Appellationsgerichts-raths Perini;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Aktenstücke, insbesondere des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten des Diebstahls zum Nachtheil des Soldaten Johann Koertz vom königl. vierten Infanterieregimente (Prinz Luitpold) in Kronach Mitz Taschenuhr Zeit überführt erklärt und Letzteren jeden in eine Geldbuße von einhundert Gulden, eventuell zu einer Gefängnißstrafe von zwei und dreißig Tagen verurtheilt, jeden Letzteren in Gemeinschaft mit den drei Nichtbetheiligten Anna Maria Rockeig, Mutter von Johannes Griesmer, Peter Griesmer und Peter Koertz für die Kosten der Haftzwangsstellung und für die Kosten der gegen die beiden Letzteren Johann Jacob und Wendelin Griesmer geführten antizipando-polizeilichen Untersuchung solidarisch erklärt und für gleichfalls in die Kosten der zivilrechtsgerichtlichen Untersuchungsmaßregeln, hinsichtlich zu drei und siebzig Gulden einzig Franken verurtheilt hat;

In Betreff der Appellanterklärung der beiden vorgenannten: Jacob Baumgarten und Andreas Conrath vom fünften Juli achtzehnhundert vier und siebzig;

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Vertheidigungen und in jeden insbesondere vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers Vollmar in seinen Haupt- und Antrags, beharrend obigen gehend: unter Annahme der Strafung der Appellanten Freizusprechen, subsidiarisch: ihre Strafe zu mildern und nur auf das gesetzliche Minimum festzusetzen, noch subsidiarisch: die Appellanten von der gesetzlichen Haft in die Kosten zur Stellung eines Haftzwangsmannes für Wendelin Griesmer und für

die Kosten der gegen Letztern geführten militär- und civil-strafgerichtlichen Untersuchung loszusprechen;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und ihren schriftlich abgegebenen Anträgen, dahin lautend: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung in der Hauptsache abzuweisen und die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, dagegen mittelst entsprechender Reformation des angefochtenen Urtheils die beiden Appellanten nur für die Stellung eines Ersatzmannes für den Deserteur Johann Hoertz haftbar zu erklären und zwar solidarisch und denselben die Kosten der Voruntersuchung und öffentlichen Verhandlung in erster Instanz zur Hälfte und unter solidarischer Haftung, der militärischen Untersuchung gegen Hörtz ganz zur Last zu legen. Alles dies in Anwendung des art. 55 des Strafgesetzbuches und der art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren. Zweibrücken den 24ten August 1854. Der königl. Staatsprocurator, gezeichnet Lang!

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung daß die Thatsache der Desertion des dem kgl. bayer. vierten Infanterieregiment Gumppenberg als Soldat einverleibten Johann Hörtz von Ingweiler im Laufe des Monats März achtzehnhundert vier und fünfzig - 14 oder 15 März - feststeht und insbesondere durch das von der angeordneten größeren Kriegscommission besagten Regiments erlassene Erkenntniß, datirt Germersheim den 21 Juni 1854 actenmäßig erwiesen, auch von den beiden (Angeklagten) Appellanten nicht bestritten und nicht zu bestreiten ist;

In Erwägung daß in facto ebenso unangefochten feststeht, daß diejenigen einhundert Franken, welche Peter Hörtz, Schuhmacher in Ingweiler wohnhaft, der Vater des Deserteurs Johann Hörtz ausweislich des bei den Acten befindlichen Scheines unter Privatunterschrift, datirt Weissenburg am 14 März 1854, causirt baar geliehen Geld, an Heinrich Obermeyer, Kaufmann in genannten Weissenburg, schuldig geworden ist und zu deren Zurückbezahlung sich die beiden Appellanten, wie sie zugestehen, kraft derselben von ihnen mitunterzeichneten Urkunde, als solidarische Bürgen verpflichtet haben, als Mittel zur heimlichen Auswanderung des Deserteurs nach America, dennoch, da diese Auswanderung mit der Desertion zusammentrifft, als Mittel, die letztere zu bewerkstelligen und überhaupt ausführbar zu machen, gedient haben und daß der Gläubiger Obermeyer sich zur Zahlung der fraglichen hundert Franken an Hörtz Vater, beziehungsweise zu deren Ablieferung an denselben nur unter der Bedingung der Uebernahme der erwähnten Solidarbürgschaft durch die beiden Appellanten verstanden hat

In Erwägung daß demnach den Appellanten gegenüber nur noch zu untersuchen bleibt, ob sie, als sie jene Bürgschaft übernahmen und den fraglichen Act unterzeichneten, volle Kenntniß davon hatten, daß Johann Hörtz damals noch Soldat war und daß die von Obermeyer und unter ihrer, der beiden Appellanten, Solidarcaution bezahlten, beziehungsweise dem Hauptschuldner Peter Hörtz creditirten 100 Franken den Zweck hatten und auch die Bestimmung enthielten, die heimliche Auswanderung des Soldaten Johann Hörtz nach America und damit des letzteren Fahnenflucht möglich zu machen und zu erleichtern, weil mit dem Beweise dieser Kenntniß der Beweis der durch die beiden Appellanten dem Deserteur Hörtz zu seiner Entweichung strafbar geleisteten Hilfe, somit der Beweis der Verschuldung der beiden Appellanten im Sinne des Strafgesetzes (fünf bis) sieben und siebenzig des Ergänzungsgesetzes vom fünfzehnten August achtzehnhundert acht und zwanzig geliefert wäre;

In Erwägung daß die Indizien, welche in dieser Beziehung in der gepflogenen Voruntersuchung liegen und welche sich insbesondere aus der öffentlichen Verhandlung, welche dem angegriffenen Urtheile vorgängig in der öffentlichen Sitzung des königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 1 Juli 1854 statthatte, ergeben haben, in den Erwägungsgründen des erwähnten Urtheils einzeln aufgezählt sind; daß diese Beweisanzeigen aber in ihrem Zusammenhange der

[illegible] Überzeugung von solcher Strafe freizusprechen, [illegible] wenn sie, daß wechselseitig unterstützende und schlagende Verbindungen [illegible] bestanden, daß sie zum Augenblick in der Absicht der beiden Appellaten, welche nicht [illegible] wurde, daß jeder derselben in dem Augenblicke, wo es die obenerwähnte Tanzfest zu Ruß der heimat Obermayer für seine Zeche abmache, volle Disputabilität [illegible] hatte, daß jener damals noch in jugendlichen Bildungsverband stand, eine Kenntniß, welche die beiden Appellaten übrigens zu keiner Zeit in Abrede gestellt haben; und daß die bedingte gegen jene Polizeistrafen von Obermayer bezahlten, beziehungsweise erbitteten Summe Niemand einzig und allein den Zweck und die Bestimmung hatten, die friedliche Auseinandersetzung des Polsterer jenen Zeche wesentlich zu fördern und [illegible] Entzweiung und Absprung zu begünstigen und möglich zu machen, und dem in der Wirklichkeit mittels jener zu diesem Zwecke verwendeten Geldes die Appellation auch berücksichtigt werden ist.

daß insbesondere die Aussagen der abgehörten Belastungszeugen keinen Anhalten über die Richtigkeit der erstrichterlichen Entscheidung in Betreff der Schuldfrage geben und daß die in diesem Betreffe zu den Akten gebrachten Untersuchungen zur Entscheidung vollständig recapitulirt, weshalb es genügt, auf dieselben hinzuweisen,

daß die Aussagen der Belastungszeugen der einen Entlastungszeugen [illegible] Angaben der Belastungszeugen der anderen Entlastungszeugen [illegible] und die Belastungszeugen überhaupt [illegible] und daß [illegible] der Appellanten in der Appellanz gelegen ist, auf und die Strafe von 10 Tagen zu ändern, die klare Bestimmung von der Unterschrift der bestätigten Appellation oder Aufhebung der gegebenen Belastungen, zur Leistung des Zeugnisses und Entbrechung des Zeugnisses nicht genügt,

daß dies und viel außerdem die Ehre gehörig getrennt, das einschlägige Strafgesetz richtig angewendet, und eine der Strafbarkeit der Appellanten angemessene Strafe ausgesprochen worden ist, die Berufung in der Hauptsache also unbegründet abzuweisen und die beiden Appellaten, als unterliegende Partei, in die Kosten der Appellanz und zwar solidarisch verwiesen werden müssen;

In Erwägung daß die beiden Appellanten sich auf die Hilfeleistung bei der Exekution des Polsterer Jenen Zeche, nicht aber auf die Hilfeleistung bei der Exekution des Wendelin Hiebsmer, von Regensburg, Soldat vom fünften Infanterieregiment (Hochherzog von Sachsen), gegen welch letztere Hilfeleistung unseren Leider in dem angefochtenen Urtheile vorwurfsfrei worden sind – schuldig gemacht haben, daß diese die Festnahme der Appellanten auch auf die Akten der Anklage eines Tatbestandes des Polsterer Jenen Zeche auch auf diejenigen militärstrafgerichtlichen Untersuchungsakten, welche gegen diese Exekution entstanden sind, allein in Concurrenz mit dem in erster Instanz schuldig erkannten Polsterer Jenen Zeche, zu bestrafen ist und daß rechtlich den Appellanten in gleicher Concurrenz mit diesem [illegible] gerichtlichen Akten erster Instanz, welche auf den Unterschleif gegen Hilfeleistung zur Exekution des genannten Polsterer Zeche Bezug haben, aufgehoben werden können, daß demgemäß der erstrichterliche Urtheil, soweit es diese Aburtheilung enthalten hat, gänzlich abzuändern, beziehungsweise zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht begründet und demgemäß die beiden Appellanten schuldig in die Kosten der Appellanz, bemessen zu sechs Gulden ein und fünfzig Kreuzern;

beschränkt jedoch, unter entsprechender Abänderung gegebener Modificationen des Urtheils des königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom ersten Juli letztlich, die Festnahme der beiden Appellanten nur auf die Kosten der Anklage eines Tatbestandes des Polsterer Jenen Zeche und nur auf diejenigen militärstrafgerichtlichen

Untersuchungssachen, welche wegen Verletzung der Polizei entstanden sind, Alles dies in Contravenz mit genanntem Peter Hertz, verurtheilt endlich, daß die beiden Appellanten in gleiche Contravenz mit diejenigen Civilpartheyverurtheilten Kosten erster Instanz zu subrogiren seyen, und daß auf die Untersuchungsverfassten wegen Hinderleistung zur Arretirung des genannten Polizeidieners Hertz Bezug haben.

Alles dies in Gemäßheit des art. 55 des Strafgesetzbuches und des art. 194 und 211 der Strafgerichtsordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

/: hier einrücken :/

Also gethan und gerichtet, wie Eingangs

Unterschriften

Sitzungs-Protokoll vom 24 August 1837

No 163

Kosten

Benzel	2.16 Kr
Reiss	1.52
Heinsheimer	1.32 Kr
Zeugen	4.16
Boten	-.12
Einzahl	2.04 Kr
	= 12.07 Kr

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehn und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lautenschlager, Präsident, Merkel, Hilfsrichter, Simpher, Perin, Reiss, Lang, erster Bankspecretär und Hergenröder, zweiter Bankspecretär-Hilfsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Heister, vierzehn Jahre alt, gewerbloser Sohn des in Germersheim wohnenden Bäckers Georg Heister, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig;

gegen

die königl. Bankbehörde, Appellatin, vertreten durch den Hrn. ersten Bankspecretär Lang;

Nach Anhörung des Urtheils des königl. Appellationsgerichts vom zehnten August jüngst, wodurch die Sache zu Erledigung genommen und die Aussprüche auf heute vertagt wurde;

und heute zur Erledigung dieses Vertagungsurtheils;

In Erwägung daß die ersten Richter mit Recht die Incorporation der Untersuchung des Appellanten bezüglich der zwei Entwendungen zum Nachtheil der Barbara Dietel und des Carl Albrecht Langath beide in Germersheim, auf die Gründe der von ihnen hierüber festgestellten Verhandlungen und namentlich der Zeugenaussagen angenommen hat, daß daher der in obigem appellationsgerichtlichen Urtheil angeführte Einwand des Appellanten, es sey die beiden in Frage stehenden Urtheile nicht erwähnt und sein Antrag, das erstrichterliche Urtheil, soweit es den Appellanten, in Betreff seiner beiden Entwendungen für überführt erklärt, aufzuheben, verworfen werden muß;

In Erwägung zur Reclamation des Antrags des Appellanten, „die seiner Eltern im väterlichen Hause zu lassen" daß in dieser Beziehung die Zuständigkeit der Bestrafung des Appellanten zugegeben und erwiesen ist durch die übrigen Anlagen und in diesem Grad moralischen Neigungen des Appellanten, die er bei obigen Entwendungen bethätigte;

daß aber auch die Zuständigkeit vorliegt, den Appellanten in sein Correctionshaus aufzunehmen, da die Fähigkeiten und sittlichen Einhaltbarkeit des reclamirenden Antrags, heute der nachtheiligen amtlich erhobenen und bei den Acten liegenden Schreiben des königl. Polizeicommissärs und königl. Bankinstituts zu Germersheim vom neunzehnten August letzthin, nicht der Art sind, um darin die erforderliche Garantie einer zweckmäßigen, zur Besserung führenden Erziehung des Sohnes in väterlichen Hause vorerst sehen zu können, daß daher die Reclamation des Antrags des Appellanten in allgemeinem seine Folge zu geben ist;

Sitzung vom 26 August 1854
No 164

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Praesens, Director, Marckel, Fritzsche, Klinglin, Perini, Roth, Krantz, Assessor des königl. Generalstaatsprocuratorats und Fassung, zweites Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Wolf, senior, achtzig Jahre alt, freier Handelsmann in Landau, jetzt Detenu in Untersuchungshaft, Appellant, von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zehnten Mai achtzehnhundert neun und fünfzig, wo-gegen Advocat Glaser;

gegen

den königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch den königl. Substituten Krantz;

Nachdem die Sache aufgerufen war, und Appellant Wolf auf Befragen des Directors seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, Stand und Wohnort, wie oben angeführt, angegeben hatte, begann der ernannte Referent, königl. Appellationsgerichtsrath Fritzsche mit Ablesung des Briefes, und zuvörderst einen kurzen Ueberblick über den dem vorliegenden Prozesse, wobei sodann jede angeführte erheblichere Thatsache, sowohl Appellant des Angeklagten vertheidigenden zum Nachtheile als in den Urtheilsmotiven erwähnten Partheien mit einem Gesammtbetrage von zweitausend zweihundert und dreißig Gulden zehn Kreuzern übersetzt erklärt, in einer Gesammtsumme von zweitausend siebenhundert Gulden und in die zu einhundert siebenzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer

Sitzung vom 26 August 1854
No 164

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Praesens, Director, Marckel, Fritzsche, Klinglin, Perini, Roth, Krantz, Assessor des königl. Generalstaatsprocuratorats und Fassung, zweites Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Wolf, senior, achtzig Jahre alt, freier Handelsmann in Landau, jetzt Detenu in Untersuchungshaft, Appellant, von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zehnten Mai achtzehnhundert neun und fünfzig, wo-gegen Advocat Glaser;

gegen

den königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch den königl. Substituten Krantz;

Nachdem die Sache aufgerufen war, und Appellant Wolf auf Befragen des Directors seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, Stand und Wohnort, wie oben angeführt, angegeben hatte, begann der ernannte Referent, königl. Appellationsgerichtsrath Fritzsche mit Ablesung des Briefes, und zuvörderst einen kurzen Ueberblick über den dem vorliegenden Prozesse, wobei sodann jede angeführte erheblichere Thatsache, sowohl Appellant des Angeklagten vertheidigenden zum Nachtheile als in den Urtheilsmotiven erwähnten Partheien mit einem Gesammtbetrage von zweitausend zweihundert und dreißig Gulden zehn Kreuzern übersetzt erklärt, in einer Gesammtsumme von zweitausend siebenhundert Gulden und in die zu einhundert siebenzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer

dass jedoch der Fall eintritt, die Zeit, bis zu welcher Appellant in Correctionshause zu verbleiben hat, in etwas abzukürzen und die Dauer des Verbleibens in jener Anstalt auf dreijährige Maß herabzusetzen, welches mit Rücksicht auf die Verschiedenheit nach dem Ermessen des königl. Appellationsgerichts zur Prüfung des Inhalts der Berufung des Appellanten Georg Pfister Platz, sämmtliche entscheidet;

dass in Uebrigen die Berufung als unzweckmäßig abzuweisen und Appellant als unterliegend in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verordnet das königl. Appellationsgericht die angelegte Berufung als unbegründet in der Hauptsache, setzt jedoch die Dauer des Correctionshaus-Arrests, zu zwei Jahren herab, so daß Appellant Georg Pfister Platz anstatt bis zur Vollendung seines zwanzigsten Lebensjahres und bis zur Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres zum Zweck seiner Erziehung in einer Correctionsanstalt untergebracht werden soll und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz hinsichtlich zu vier Gulden elf und einem halben Kreuzer;

Letzteres in Anwendung des Artikel 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director verlesen wurden und also lauten:

/: hinzugefügt :/

Also gesprochen und verhandelt, wie Eingangs.

Hummer

Präsident

Marckel.

Fasquay

und zwei Schwurige hinzugezogen worden ist,
2, die Appellerklärung des verurtheilten Wolf vom siebenzehnten Mai vorigen Jahres nicht mehr fünfzig; – und ganz besonders über die Beweisaufnahme über jeden einzelnen Kaufhandel, welche eine kurze übersichtliche Darstellung jeden Falls voraus, worauf die betreffenden Beweisstücke, namentlich die Aussagen der Zeugen verlesen in die Hauptverhandlung, also in die öffentliche Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau, die Vernehmungen des Angeklagten, die Vorhalten und Belege zu jeden einzelnen Falle und endlich die betreffenden Erwägungsgründe in den angefochtenen Urtheile. Nach geschlossener Beweisaufnahme recapitulirte der Vorsitzende nach jeden einzelnen Falle und stellte die einen obigen Aufstellungsgründe dem Angeklagten vor, worauf dieser seine Vertheidigung abgab.

In der heutigen ersten Sitzung aufgerufen sind die Sache auf die ersten sechs Kaufhandle, nämlich: erster Fall: Jacob Fisch in Annweiler; zweiter Fall: Gottfried Schuster I in Edesheim, dritter Fall: Lorenz Georgens in Landau; vierter Fall: Jacob Karl allda, fünfter Fall: Heinrich Hermann in Landau; sechster Fall: Samuel Fisch allda.

Nach Verlesung des Angeklagten sind seine Vertheidiger, der Königl. Landcommissär in seinen Bemerkungen zu jedem dieser sechs Fälle und nachdem Angeklagte ausdrücklich auf die Vorlesung abgegeben hatte: so sei vorgen seine obige Gesetze heraus auch noch genommen, in der Sitzung zur Verhandlung und den folgenden Verhandlungen beizuziehen und habe dann seine Vertheidiger den Advocaten Glaser beauftragt und bevollmächtigt, statt sie, Angeklagten, in den folgenden Sitzungen zu vertheidigen und sie hier zu vertreten, worüber Urkund ausgestellt werden wolle;

Hob der Königl. Appellationsgericht, nahm Vorlesung der vorigen Urkunde, der Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Mittags kurz nach zwölf Uhr gedauert hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Sache auf Montag den acht und zwanzigsten August nächsthin, Vormittags neun Uhr.

Also geschehen und geschlossen, wie Eingangs.

Hermann
Klingler
Kretzschmar
Wenckel
Jacquey

Sitzung vom 28 August 1854
No 165

des Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig aus Beisitzern ernannt: Präsident, Director, Merkel, Vicepräsident, Klingler, Reinn, Assessor, Kranz, Substitut des Königl. Generalstaats-procurators Herr Hofgericht, zweiter Übersetzungsschreiber, die Verhandlung der in vorstehenden Urtheile begonnenen Beweisaufnahme Jacob Wolf senior Landwirth, wie folgt, und zwar Sache über Gegenstand des Angeklagten Wolf wobei sie Beisitzer seine in vorigen Sitzung bestellten Vertheidigungsmittel, der Advocaten Glaser;

Auf den Aufruf der Sache setzte der Präsident, Königl. Appellationsgerichtsrath Vicepräsident seinen Bericht fort und zwar Sache bezüglich des Falls: VII, Heinrich Hollmann in Landau; VIII, Jacob Korn I, in Essingen; IX, Philipp Jacob Schäfer in Kapellen; X, Conrad Messing II, allda; XI und XII Georg Ludwig Georgens I in Landau, wobei, wie in der vorigen Sitzung, die betreffenden Belege und Actenstücke bei jeden einzelnen Falle vorlesen wurden;

Nach Aufforderung des Vorsitzenden und Verlesung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, sowie des Protokolls über die Verhandlungen des Vorderrichters, nahm der Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Glaser, das Wort zu Ausführungen, welche sich theils auf die Zulässigkeit der Berufung, theils auf die Begründung derselben bezogen.

Der Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft, Assessor Pinzger, beantragte, die Berufung des Angeklagten Wolf als unzulässig zu verwerfen.

Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Berathung zurück und verkündete nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal folgendes

Urtheil:

Die Berufung des Angeklagten Wolf wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte Wolf ist durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichts Landau vom 29. August 1879 wegen Vergehens gegen §. 185 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat derselbe rechtzeitig Berufung eingelegt, welche jedoch nicht zulässig ist, weil der Werth des Streitgegenstandes, welcher nach §. 451 der Strafprozeßordnung für die Zulässigkeit der Berufung maßgebend ist, den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt.

Die Kosten des Rechtsmittels sind dem Angeklagten gemäß §. 505 der Strafprozeßordnung aufzuerlegen.

So geschehen und gesprochen, am Eingangs.

Sitzung vom 29 August 1879

No 166

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und siebzig, wo gegenwärtig waren die in nachstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung der Strafsache Jacob Wolf senior fortgesetzt, und findet:

Wie in voriger Sitzung, war auch heute Appellant Wolf nicht erschienen, vielmehr vertreten durch seinen genannten Appellmachtigten mit Rechtsanwalt Glaser,

Nach festgehaltenem Aufruf setzte der Generalprokurator Königl. Appellationsgerichtsrath Hellerich seinen mündlichen Vortrag in derselben Weise, wie in voriger Sitzung, mündlich durch vervollständigte kurze übersichtliche Darstellung jedes einzelnen Falles, durch Mittheilung der Urtheile und Belege zu jedem einzelnen Rechtsfalle, durch Verlesen der Zeugenaussagen in der Voruntersuchung und bei der öffentlichen Verhandlung des Kgl. Polizeistrafgerichts zu Landau, sowie des Protokolls über die Verhandlungen des Appellanten, endlich durch Abhören der zu jedem einzelnen Rechtsfalle gehörigen Entscheidungsgründe des erstrichterlichen Urtheils und zwar zum Theil bezüglich der noch übrigen drei Fälle, nämlich: XIII: Johann Dries; XIV: Ludwig und Elisabetha Noll; XV: Wilhelm von Heinrich Medicus; XVI: Johann Rothenburger; XVII: Christoph Fleischmann; XVIII: Heinrich Krauß; XIX: Heinrich Bordbeck; XX: Wilhelm von Joseph Wittemer; XXI: Wilhelm von Lorenz Hieronymus Diehl; XXII: Johann Karbeng; XXIII: Heinrich Kerninger; XXIV: Philipp Kerninger, sowie endlich bezüglich des vom ersten Richter als erwiesen angenommenen, erschwerenden Umstandes des Appellanten durch Verlesen des betreffenden Entscheidungsgrundes des angegriffenen Urtheils.

Nach Aufforderung des Generalmachtigten und Vertheidigers Glaser, sowie des Königl. Vertheidigers in seinen schriftlichen Bemerkungen zu jedem einzelnen Falle, enthaltend Bemerkungen theils eine kurze Hervorhebung des Hauptgesichtspunkts von Seiten des Appellanten vorangegangen war,

Hob der Königl. Appellationsgerichtshof die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis kurz nach zwölf Uhr Mittags gedauert hatte, auf und vertagte die Verkündung der Berathung auf morgen früh neun Uhr.

So geschehen, am Eingangs.

Sitzung vom 30 August 1854
No 167

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher in vorstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten der Verhandlung der Rechtspraktikant Jacob Wolf senior fortgesetzt, und folgendes Urtheil in der Sache entstellt, die Vertheidigung und Schlußvortrag des Appellanten Jacob Wolf senior das Wort, dessen seinen Vortrag mit einer kurzen Einleitung über den Begriff Mißbrauch über das Recht des Appellanten und die Charaktere der gegen ihn genannten Thatsachen, ging dann über zur Entwickelung der Vertheidigungsgründe bezüglich jeder einzelnen Anklagethat und endigte mit den Anträgen: das Königl. Appellationsgericht wolle die Strafe der Übertretsprozentualien auf die Gesammtsumme von sechzehn Franken festsetzen und die dreißig Gulden Strafkosten auf Staatskosten erlassen und weiters

Die Königl. Staatsbehörde repliziert auf jeden einzelnen Fall, gab zu, daß der Fall gewiß seinen eigentlichen Klagen bedürfe und ganz beschleißlich scheine zu sein unter entsprechender Reformation des erstinstanzlichen Urtheils in einzelnen Fällen, bezüglich der ihr entsprechend angenommenen Fälle das maximum der Geldbuße und Strafe und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen

Nach Anhörung der Vertheidigung und Schlußvortrag des Appellanten, sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen Rede- und Antworten

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und vertagt die Verkündung des Urtheils auf Montag den zweiten October nächstin, Morgens neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung.

Vorgelesen und unterschrieben, wie Eingangs.

Hermann
Präsident
Marshal
Greffier
Pasquay

Sitzung vom 31 August 1854
No 168

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einunddreißigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Marshal, Direktor, Mantel, Hilfsrichter, Ringler, Greffier, Pasquay, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil entstellt und publizirt:

Kosten
Stempel 1.10
Register 1.52
Gerichtsbot 2.16
Zeugen ..... -.36
Porto ..... -.55
= 7.09

In Sachen

Michel Lauer II, dreißig Jahre alt, Wirth und Adjunkt in Selbenstadt, Kantons Bergzabern, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten August achtzehnhundert vier und fünfzig, erklärend durch Beistand des Rechtskandidaten Munzinger,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Vizekommissär Hermann;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Ringler;

Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Aktenstücke, unter anderen

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der gewaltthätigen Beleidigung des Bürgermeisters Georg Michel von Selbenstadt bezüglich seines Dienstes am 21 Juni 1854 überführt erklärt und denselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu drei Gulden einzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom siebenten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Aufstellungen (und) und Entschuldigungsgründen, sowie seines Vertheidigers in seinen Rede- und Antrag, letzterer auf Herabsetzung der Gefängnißstrafe gehabt;

Nach Aufforderung der königl. Amtsbehörde, endlich in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen;

die Erwägung, daß der erste Richter auf den Grund der vor seinem Forum abgehaltenen Verhandlungen mit Recht den Beweis als erbracht (angesehen hat) angesehen hat, daß Appellant am in mit geeignetem Fuß bekannten Schreiber den Bürgermeister Georg Michael Haas von Ellerstadt eine gewaltthätige Beleidigung bezüglich seines Amtes zugefügt habe;

daß Appellant diese Thatsache auch in heutiger öffentlicher Sitzung nicht in Abrede gestellt, vielmehr seine Reue darüber an den Tag gelegt hat;

daß, in Beziehung auf die Strafe, in den Verhältnissen, namentlich in dem Umstande, daß Appellant einen guten Ruf bisher genießt und die Beleidigte selbst bei fraglicher That bei dem Appellanten gegenüber in einiger Aufregung befunden haben mag, Grund liegt, die in erster Instanz unter Annahme mildernder Umstände bereits unter dem gesetzlichen Minimum ausgesprochene Strafe des art. 228 des Strafgesetzbuches noch in geeigneter Weise ermäßigend und auf ein der Verfehlung unsere entsprechendes Maß herabzusetzen;

daß sodann in Anbetracht, daß auch das Strafgesetz wichtig zur Anwendung gekommen ist, die eingelegte Berufung abzuweisen und Appellant, als in die Hauptsache unterliegend, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Vereinigt das königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache (nun hier) als unbegründet, setzt jedoch die in erster Instanz verhängte Gefängnißstrafe von sechs Wochen auf die Dauer von vier Wochen herab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche zu drei Gulden neun und zwanzig Kreuzer festgesetzt sind;

letzteres in Anwendung der art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

/ eingerückt /

Also geschehen und verkündet, ein Einigung.

Hermann
Merkel
Dasquay

Sitzung vom 31 August 1854
No 169

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an der gegenwärtig waren Präsident, Director, Merkel, Sitzfeld, Ringler, Baum, Bäß, Krug, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Koch, Taglöhner aus dreißig Jahre alt, wohnend zu Kogelbach, Kantons Landstuhl, verheirathet, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom neunten August achtzehnhundert vier und fünfzig, auf freiheitsgefängnißstrafe lautend, erscheinend im Verhaftszustande;

gegen

die königl. Amtsbehörde, Appellatin, auch Incidentappellantin, vertreten durch den königl. Substituten Krug;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Merkel;

Nach Einsicht der Verhandlungen der vorhergehenden Instanzen, nachdem

Kosten	
Vogel	2.86
Voigt	2.20
Gruschbach ...	2.30
Krug	7.42
Tax	-.24
Kingler	1.46½
	= 16.48½

a, das angefochtene Urtheil, enthält den Appellanten dessen zur Last gelegten Kartoffeldiebstahls überführt erklärt und selben in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu einhundert Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellationserklärung des Verurtheilten vom achtzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Aufforderungspunkte;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrage, letztere dahin gehend: das königl. Appellationsgericht wolle nicht nur die vom Appellanten Koch eingelegte Berufung abweisen, sondern auch, unter Anordnung des von ihr eingetretenen förmlichen Berufung, die in erster Instanz verhängte Gefängnißstrafe von vier Monaten auf die Dauer eines Jahres erhöhen und den Appellanten und Incidentappellaten in die Kosten dieser Instanz verurtheilen;

In Erwägung daß der erste Richter in Bezug auf den objectiven und subjectiven Thatbestand, die Umstände, ein für durch die Voruntersuchung und insbesondere durch die öffentliche Verhandlung vor seinen Schranken in den Aussagen der abgehörten Zeugen vollauf erwiesen erachten, rechtig gewürdigt und durch den Gesammtinhalt der vorliegenden Indizien mit Recht als hergestellt angenommen hat, daß Appellant am angeführten Tage zwei bis drei Mal in den Morgenstunden zu Zweibrücken über Park voll Kartoffeln und zwar zwei Pack zum Nachtheile des Christian Klos in Niederauerbach und einen Pack z. N. des Peter Kraemer alda – wobei ein jedesmaliges in den Erwägungsgründen des erstrichterlichen Urtheils stehe: „einen Pack zum Nachtheil des Klos und zwei Pack zum Nachtheil des Kraemer" – entwendet, daß also derselbe zum Theil vorliegenden Diebstahls schuldig gemacht habe;

daß auch die That gehörig qualifizirt, sowie der einschlägige Strafgesetz gezogen und ebenso eine der Verschuldung angemessene Strafe ausgesprochen worden ist;

daß selbe den Appellanten kein Anlaß gegeben war, bezüglich gegen das erstrichterliche Urtheil aufzutreten, sowie Verwerfung desselben abzuweisen und es also lediglich bei der Kosten zu verfallen ist;

In Erwägung zur Incidentberufung der königl. Staatsbehörde bei Erhöhung der Strafe bestand, daß in dieser Beziehung das erste Gericht die Verschältnisse richtig erwogen und gewürdigt und demnächst eine entsprechende Strafe gegen den Appellanten ausgesprochen hat, daß daher die beantragte Erhöhung nicht geboten erscheint und somit die Incidentberufung keine Folge zu geben, derselbe vielmehr zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Unter Verwerfung der hinterbracht eingelegten Berufungen bestätigt das königl. Appellationsgericht das erstrichterliche Urtheil, erklärt jedoch, daß von den gestohlenen drei Packen Kartoffeln zwei zum Nachtheile des Klos und einer zum Nachtheile des Kraemer entwendet worden seien, verurtheilt endlich den Appellanten Ludwig Koch in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zwei Gulden zwanzig acht und einem halben Kreuzer.

Letzteres in Anwendung des Artikel einhundert vier und neunzig mit zweihundert acht des Strafprozeßgesetzbuches, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten:

(Fünfzehnten:)

Also gesprochen und gefällt, etc. Eingetragen.

Hermann
Marchal
Stein
Dr. Meyer
Fritzsches
Pasquay

Sitzung vom 31 August 1854

No 170

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, an gegenwärtig waren: Zuccaro, Director, Mantel, Fitzthal, Singlas, Varin, Ratzé, Mayer, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Fuchsius, greffier, worauf folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Hartmann, acht und zwanzig Jahre alt, Bäckermeister, gebürtig zu Dannstadt, wohnhaft in Ruchheim bei Frankenthal, Königreich Bayern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom eilften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Advocaten Golsen;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtspräsidenten Varin;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Entwendung von Feldfrüchten, einem Modell, von circa einhundert Kupfermünzen, Maßstabsstäben und einem Zuchthäuser zum Nachtheile des Fabricanten Hahn von Worms am 19 Juni 1853 überführt erklärt, demselben in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden und in die zu neun Gulden drei und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, sowie endlich die Confiscation des in Beschlag genommenen, von genanntem Hahn als Eigenthum angesprochenen Gegenstände in diesen verordnet hat;

b, der Appellations-Erklärung des Staatsanwalts vom fünfzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und in seinen vorgehaltenen Aufschuldigungsfacta;

Nach Anhörung seines Vertheidigers Golsen in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: den Appellanten von Strafe und Kosten loszusprechen, subsidiarisch den Beweis zuzulassen, daß Appellant die als entwendet bezeichneten Gegenstände schon in Besitz hatte, als er von Mannheim nach Worms kam.

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinem Vor- und Antrage, letzterer auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung daß der Appellant beschuldigt, diejenigen Zuchmünzen, Modelle und sonstigen Gegenstände, welche er am neunzehnten Juni vorigen Jahres bei seiner Entfernung aus der Fabrik von Hahn und Hügel in Worms mitgenommen, sein Eigenthum;

daß auch die gedachten Münzen und Zeug zugeben, daß Appellant ursprünglich Eigenthümer dieser Gegenstände gewesen sei; daß jedoch nach seiner Angabe Appellant diesen dieselben um sechs Gulden verkauft habe, während Appellant diesen Verkauf auf das entschiedenste in Abrede stellt und die erwähnten sechs Gulden für im Interesse des Arbeitsherrn gemachte Reisen erhalten haben will;

In Erwägung daß die besonderen Verhältnisse in diesem Falle, wo ein Raub in Mitte liegt und in Frage steht, ob Akt sind, daß die Criterien eines Diebstahls, wie sie nach art. 401 code penal vorgesehen sind, nicht als vollständig erwiesen erscheinen, indem in Beziehung auf die Frage, ob Appellant die fraglichen Gegenstände als Eigenthümer und in gutem Glauben, oder als Miteigenthümer und in diebischer Absicht mitgenommen habe, jeden-

solle Zweifel bestehen, - Zweifel, welche immer zum Nachteil des Beschuldigten zu Akten kommen;

daß daher die Strafklage als gerechtfertigt anzunehmen und Appellant zu Kosten und Kosten beizuziehen, auch die von dem ersten Richter verordnete Restitution des streitigen Gegenstands an den Fabrikbesitzer Hess in Worms aufzuheben und dagegen dessen Rückgabe an den Appellanten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Nimmt das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als gerechtfertigt an, entbindet den Appellanten von der ihm ursprünglich gegebenen Vorladung und Pflicht Auflagen von Kosten und Kosten los; verordnet amtlich, unter Aufhebung der bezüglichen Verfügung des erstinstanzlichen Urtheils, daß die streitigen Gegenstände an den Appellanten zurückzugeben seien.

Also gesprochen und gesprochen, ein Eingang.

Hemmann

Marckel. Heim

Dingler

Reitzes. Fasquay

Sitzung vom 7 September 1854

No 171

Kosten

Stempel 1.50
Taxen 1.87½
= 3.47½

Die Kosten der Ausfertigung und Zustellung sind gestrichen

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hitzfeld, bei Abwesenheit des beurlaubten Directors und des ältesten Raths der Zuchtpolizeikammer bei Dienstes und des Letzten mehrend, Dingler, Heim, Hügel, Hoffmann Raths, Reitzes, bei Abwesenheit der übrigen zum Mitgliede der Zuchtpolizeikammer, und der Civilkammer beigezogen, Krug Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Fasquay, zweiten Protocollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Laab, dem neunzehnten Jahre alt, Bauer in Hochstadt, Cantons Annweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, einer Seits

gegen

die königl. Bankbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Krug; und

die königl. Forstverwaltung, repräsentirt durch den königl. Forstmeister Krocker;

Nach vernommenem Bericht des statt des in Urlaub abwesenden Rathes Marckel referirenden königl. Appellationsgerichtsrathes Dingler;

Nach Einsicht sämmtlicher die streitigen Actenstücke, insbesondere

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Landfriedensbruchs am ersten und siebenzehnten Mai, ersten und neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig in contumaciam für schuldig erklärt und ihn zu vier Gefängnißstrafen von vier und dreißig Tagen, einer Bankfo- und Standesstrafe für die Gemeinde a Dreißig von zwei und vierzig Franken und 6, Gefängnissen von fünf Gulden zwei und fünfzig Centimen, sowie in die Kosten, hinsichtlich ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, zu einem Gulden vier Centimen verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Vertheidigten vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

c, des laut Protocoll des Landgerichtsboten Hügel in Anwesenheit vom vier und dreißigsten August letztlich dem Appellanten gegebenen Vorladung zu der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung des Königl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: die eingelegte Berufung - in contumaciam - abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Aufforderung des Königl. Sachverständigen Kroeber, welcher sich dem Antrage des Königl. Amtsbehörde anschloß;

In Erwägung des Appellant, obgleich durch den angeschlossenen Akt des Landgerichts-Boten Wirth in Annweiler nun ein mehrwöchigen vorigen Monats, also in gehöriger Zeit auf sich in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, und deßen die eingelegten Berufung Folge zu geben, contumaciam Urtheil zu erkennen und in Gemäßheit des art. 186 der Prozeßordnung weiter verfahren ist;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben genugsam zu erkennen gibt, daß er nicht im Stande sei, seine Berufung zu rechtfertigen;

In Erwägung, daß sich selbst, daß der erste Richter auf Grund der ordentlich bei den Akten liegenden Protocolle, in objectiver Beziehung mit Recht die dem Appellanten zur Last gelegten Contraventionen als erwiesen und in subjectiver Beziehung ebenso richtig dessen Handlung durch den Appellanten angenommen hat;

daß er in gleicher Weise auf Grund des durch die Aussage des Königl. Landgerichts zu Annweiler unterm heutigen Tage abgegebenen weiteren Zeugenverhörs erstatteten Ergänzungsgutachtens, die That richtig als Contravention qualificirt, das entsprechende Strafgesetz angewendet und eine der Verschuldung angemessene Strafe ausgesprochen hat;

daß dessen dem Appellanten in seinem Falle Gehör gegeben ist, seine Berufung daher abzuweisen und er als unterliegender Theil in die Kosten verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

finden das Königl. Appellationsgericht Recht erkannt über das Rechtsmittel des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, verwerfen es, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilen den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt, also für die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, zu einem Gulden sechszehn und einem halben Kreuzer;

Letzteres in Anwendung des art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung vor den Sitzenden vorgelesen wurden und lauten:

/: vorgelesen :/

So geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Hoffmann

Sitzung vom 7 September 1854
No 172

Kosten

Anzel	1.38
Meister	1.52
Gerichtsbot	2.34
Zeugen	1.24
Kanzlei	1.45
	9.13

Des Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundert vier und fünfzig, an zugegebenen Sitzfeld, bei Abwesenheit des beurlaubten Directors und des ältesten Rathes der Zuchtpolizeikammer die Functionen des letztern versehend, Klingler, Perini, Jägel, Hoffmann, Räthe - letzterer auch der Civilkammer beigezogen bei Abwesenheit der obigen zwei Mitglieder der Zuchtpolizeikammer, Mayer, Rechtsrath des Königl. Generalstaatsprocuratorat Substitution, zweiter Actuar Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Gehm, zwanzig Jahre alt, Taglöhner in Altbrücken, Kantons Pirmasens wohnhaft, sohn von Johannes Gehm IV, allda, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Pirmasens vom ersten August achtzehnhundert vier und fünfzig, in Person erschienen;

gegen

die königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Polizeidirektor Krenz;

Nach Einsicht der vorliegenden die betreffenden Verhandlungen, insbesondere des angefochtenen Urtheils, enthend die Appellaten wegen Entziehung einer Tanzlust Erlaubniß zum Betrage von zwölf Kreuzern zum Nachtheile des Müllers Wilhelm Hemm II, zu Abbrenken an festen festgesetzten Tanzlust Tagen auf zweihundert wie nur fünfzig zu einer Geldstrafe von vier Thalern und in die zu fünf Gulden zwei Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

in der Appellantklärung des Verurtheilten vom ersten August vorgeschrieben wie nur fünfzig;

Nach Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anführung der königl. Bezirksbehörde, in ihren Vor- und Antrages, letzteres auf Abweisung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung daß das erstrichterliche Urtheil sowohl in Beziehung auf den objectiven Thatbestand, als in Beziehung auf die Verschuldung des Appellanten die Entscheidungsmomente, welche in erster Instanz erhoben worden sind, nach Lage der Akten gehörig gewürdigt und daraus die richtigen Folgerungen gezogen hat, daß Appellant durch die zur Last gelegten Übertretungen des gesetzlich bestehenden Tanzverbotes vom Monat Juli laufenden zum Nachtheile des Müllers Wilhelm Hemm II zu Abbrenken wirklich verübt habe;

daß der erste Richter auf die That richtig qualificirt, das einschlägige Strafgesetz angewendet und in gleicher Weise mit Rücksicht auf die schwere Buße, wenn die mildernden Umstände in der Verschuldung des Appellanten eine andere Beurtheilung entschieden Strafmaß nothwendig hat;

daß auf Appellant durch seine Berufserklärung in früherer offenbarer Absicht nicht in Stand war, die gegen ihn vorliegenden Entscheidungsmomente zu entkräften oder gar zu beseitigen;

daß daher das erstrichterliche Urtheil in allen Beziehungen zu bestätigen, die Berufung des Appellanten als ungerechtfertigt abzuweisen und letzterer als unterliegend in die Kosten zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz bestimmt zu neun Gulden und acht Kreuzern;

Letzteres in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche in der öffentlichen Sitzung vor den Vorsitzenden vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

So geschehen und gesprochen wie Eingang.

Letzteres.

Dr. Gerber Hoffmann Fasquay

Sitzung vom 7 September 1854

No 173

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundert vier und fünfzig, an gegenwärtig waren: Fischfeld, bei Abwesenheit des Vorstandes und des ältesten Rathes der Zuchtpolizeikammer die Räthe Kosten des Appellanten, Ringler, Krimi, Gugel, Hoffmann, Beisitzer, letzterer bei Abwesenheit der obigen zum Mitgliede der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer beigezogen, Krenz Substitut des königl. General-Staats-Procurators und Fasquay, Gerichts Actuarius Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Gottlieb Kaege, acht und vierzig Jahre alt, Handelsmann und Gastgeber zu Haselau, Landgerichts Neustadt, anwesend, Appellant vor einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut

Kosten

Vogel	2.06
Reuter	1.52
Gerichtsdiener	2.41
Zeugen	8.52
Porto	-.45
Tisch	3.20
Kanzlei	1.38
	= 21.27

Kosten der Exekution

Vogel	2.34
Reuter	19.05
Kanzlei	1.35
	23.17

Taxe des Urtheils zum Vollzug und zur Exekution -.23

Total = 45.07

Herrn Kaege gegen dieses Urtheil mündlich Appellations-Recurs und dieß Urtheil des Appellationshofes in Minuten vorgetragen

Neunundsechzig ausgefertigt wird
muß fünfzig als ungültig abgeschrieben und durchstrichen werden
die Zahl sowohl durch Ziffern als durch Worte
vor Unterschrift Partes wesentlich
daß Partes im Ganzen übereinstimmt
und genauig Gulden Liebenstein

vom neunzehnten August achtzehnhundert sechs und fünfzig, an
seinem an Berufungs Zustand,

gegen

den königl. Bankbeamten, Appellaten, vertreten durch den
königl. Substituten Krantz;

Nach vorgenommenem Verlesen des königl. Appellationsgerichts-
rathes Perini;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten 1, der
Contravention mit Tragen von Waffen und Werkzeugen im
Jahre 1854; 2, des Tragens verbotener Waffen; 3, der Entwendung
von circa fünfzig Pfund Tabak im Werthe von 7 bis 8 fl und einer
Quantität Kartoffeln im Werthe von einem Gulden sechzig Kreu-
zern zum Nachtheile von Wilhelm Heinrich Matthes von Hasslach, all-
da im Laufe des Jahres 1854 übereinstimmend erklärt, dieselben als im
Rückfalle schuldig zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in
die zu rechtliche Hälfte mit vierzig Kreuzern liquidirten
Kosten verurtheilt und verordnet sey, daß dieselbe auf die Dauer
von sechs Tagen unter die Aufsicht der hiesigen Polizei gestellt werde
und eine Caution summa von dreihundert Franken oder einhundert
einzig Gulden sechzig, endlich die Confiscation der in Beschlag
genommenen Waffen und die Restitution des in Beschlag genom-
menen Tabaks an den Eigenthümer verfügt sey;

b, der Appellations-Erklärung des Vertheidigers vom 11 und zwan-
zigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf
die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des königl. Parkbeamten in seinem Vortrag und An-
trage, letzteren dahin gehend: die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und den Appellanten in die Kosten dieser
Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung daß die erste Richter formell absolut in Bezug auf
das Verfahren bei dem Appellanten zur Last gelegten Verbrechen,
oder vielmehr begangenen Vergehen, als auch subjektiv in Beziehung

auf die Verschuldung des Appellanten und in was seinen Schranken
stattgehabten Verhandlungen und Akte hierseitigen Rechtes
entnommen hat, welche zur Verurtheilung des Appellanten dienen;

daß es auf die verschiedenen Schritte nichtig qualifizirt und
unter die entsprechenden Strafbestimmungen subsumirt, wovon
nun die Verschuldung und die zu Zeitpunkt auf die Frage gegen
den Appellanten erkannten Strafen besonders Gesetzlichkeit
selbem vollkommen entsprechend Strafmaß zuerkannt
hat;

daß es dem Appellanten nicht recht nicht gelungen ist, die ge-
gen ihn vorliegenden Beweise zu schwächen oder etwas vorzu-
bringen, was geeignet wäre, die Beweislage zu seinen
Gunsten zu ändern;

daß daher seine Berufung als unbegründet verworfen und
es also gerichtlich in die Kosten verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Vereinigt das königl. Appellationsgericht die eingelegte Beru-
fung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellan-
ten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden
neun und fünfzig Kreuzern;

letzteres in Gemäßheit der art. 194 und 211 der Strafprozeßord-
nung, welche von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

(vorgelesen:)

Also gethan und verhandelt, wie Eingangs.

Feltgen. Scholl

Hoffmann

Jacquet

No 2969. Ausgestempelt zu
Zweibr. den 12 Sept. 1854. Debet 28 kr.
P. d. königl. Pr. Amtsk.
Actuar. W. Vogel.

Sitzung vom 7 September 1854

No 174

Das königl Appellationsgericht des Isarkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten September achtzehnhundert vier und fünfzig, an gegenwärtig waren: Vicepräsident Hofmann, Director und der älteste Rath der Zuchtpolizeikammer, die Räthe Lautner, Klinglin, Perini, Hügel, Hoffmann, Raths-Substitut Lechner, bei Abwesenheit der übrigen zwei Mitglieder der Zuchtpolizeikammer, und des Civilkammer-Vorstandes Freiherrn von Leonrod, Kranz, Substitut des königl. General-Staats-Prokuratoramts und Hofgerichts-Actuar Zumpfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Böckler, Arzt und Geburtshelfer, alt neun und zwanzig Jahre, wohnhaft in Neustadt;

Appellaten, Nachstehen, ein und dreißig Jahre alt, Rathsherr und Privatier, zuletzt in Neuburg;

Appellanten, von seinem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Neuburg vom einundzwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, durch Rechtsanwalt in Neustadt, Gegenstand;

gegen

den königl. Staatsanwalt, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Kranz;

Nach angehörtem Berichte des königl. Appellations-Berichts-Referenten Hofrath Fischer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Aktenstücke, und

nachdem:

a) das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten Böckler der Fahrlässigkeit eines gebotenen Akts im Werthe von acht und achtzig Gulden zum Nachtheil des Dr. Zege in Neustadt schuldig am 18/19 Juni 1854 und den Appellaten Nachstehen des Complizitäts für von übersetzt erklärt, den Ersteren, als im Rückfalle befindlich in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und Letzteren in eine solche von zwei Jahren und beide solidarisch in die zu einzelne Gulden fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt und

Kosten

Bengel 2.06
Bezirks 1.52
Gerichtsbot ..... -.57
Zeugen 9.13
Bote ..... -.34
Kanzlei 2.55
-17.37

vorausgesetzt hat, daß Appellat Böckler vorsätzlicher Weise auf die Abgabe von fünf Proben darauf hin Anspruch hat, daß ihm von Seiten der Polizei gestellt und die Restitutionssumme von einhundert vierzig Gulden herausgegeben werde, endlich die Restitution des in Beschlag genommenen Arztes an den Eigenthümer verfügt hat,

b) der Appellationserklärung des neunundfünfzigjährigen Böckler vom vierzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig gegen das neunundfünfzigste Urtheil vom zwanzigsten desselben Monats,

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Schlußreden und der Sache einzeln und sich besonders vorgenommen Abstimmungszweck,

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts, welcher zu Abfassung seines Vortrages Zeit verlangte, die Verkündung beider Appellanten abzuweisen und dieselben in die Kosten zu verfällen;

In Erwägung - zur Verwerfung Böcklers - daß die vom ersten Richter angenommenen Gründe, warum Böckler als Autor des vom 18/19 Juni 1854 zum Nachtheil des Arztes Zege in Neustadt verübten Akts Rückfalls angesehen worden ist, allerdings dafür sprechen, daß Böckler diesen Rückfall auf eventuell verübt habe; und daß gegen die Angabe desselben, welche er in seiner öffentlicher Sitzung zum ersten Male machte, obige gehend: auf es, daß er zufolge mit der wegen Kurpfuscherei verurtheilten Hebamme Dietl von Erbratshofen sich die fraglichen gelben Akte verwandelt und in Neustadt zu Neuburg verkaufen lassen, ganz unglaubhaft und durch nichts begründet erscheint,

daß aber auch, angenommen diese Angabe beruhe auf Wahrheit, dieselbe doch die Verantwortlichkeit des Appellanten nicht zu vermindern vermöchte, da letzterem zumuthbar war, daß er von seinem Amte zu Neuburg beurlaubt und nachgewiesener Dringlichkeit bei der Verschreibung der fraglichen Akte, von da er selbst in den von ihm behaupteten Fällen wissen mußte, daß sie nicht auf rechtlichen Wege in den Besitz der Dietl gekommen, als Vorsichtsmaßregel sich hätte vergewissern müssen, daß ebenso diese Angabe in Bezug auf Böckler völlig unerheblich ist und an dessen Verschuldung selbst nichts

Sitzung vom 2 Oktober 1851

No 175

Das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert ein und fünfzig, an welchem gegenwärtig waren

Präsident Heinitsch, Mantel, Fitzfeld, Ringler, Lerch, Lutz, Krantz, Pfälzisch als königl. Generalstaatsprocurator und Lautz junior Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Wolf, senior, achtzig Jahre alt, ledig Handelsmann in Kusel, jetzt Pächter in Callstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zehnten Mai achtzehnhundert ein und fünfzig;

gegen

die königl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Krantz;

Nach Anhörung und Erörterung der Vertagungswelfels des königl Appellationsgerichts vom dreißigsten August letzthin, wodurch die Abhaltung der gegenwärtigen Endverhandlung in obiger Sache auf heute vertagt wurde;

In Erwägung und da vom ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile bezüglich des Begriffs des Wuchers und des Vorliegens des Thatbestandes desselben, sowie der vorhandenen Akten mit Genauigkeit, in welchen das Wuchergeschäft sich darstellen könne und thatsächlich vorhanden sei, rücksichtlich der Grundsätze und Rechtsbetrachtungen betrifft, welche derselbe bei Beantwortung der ihm zur Cognition vorliegenden, dem Appellanten zur Last gelegten einzelnen Thatsachen zu Grunde gelegt hat, daß dieselben in Allgemeinen als richtig anzuerkennen sind und dem hier einschlagenden Gesetze vom dritten September achtzehnhundert und sieben entsprechend erscheinen, daß jedoch das königl. Appellationsgericht den vom ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile festgestellten gewissen Thatsachen rücksichtlich der Thatbestandsfrage nicht die zugestandene Wirkung und daß deshalb die bestandenen Thatsachen, in welchen diese nicht angedeutete Ansicht zu Tage tritt, einer weiteren Beurtheilung nicht

Kosten	
Anzeige	10.37
Vorgeschr	2.20
Urtheilsbot	15.02
Zeugen	129.37
Taxe	14.58
Reise	187.30
Anzeige	3.23
Notariatsgebühr	3.47½
	= 367.14½

Hiervon ab die Kosten erster Instanz in den Akten bezüglich nicht in gerader Linie herrührend erfolglich

Anzeige	1.59
Briefe	-.56
Urtheilsb.	3.58
Zeugen	20.04
	26.57
Bleiben	= 340.17½

Lautz

Hoffmann

Fasquel

werden wird, als dies vom ersten Posten geschehen ist, daß nemlich:
A. die Ansicht des ersten Postens und die darin angenommene Zinsberechnung als irrig bezeichnet werden muß, wenn es, wie in dem Verkaufe a quo geschehen, den Satz aufstellt, es sei Wucher vorhanden, wenn statt geforderten Verbots von den Wucherern der Verkauf eines Immobili oder die Cession einer Forderung verabredet wird, indem dieser Satz in der Allgemeinheit, wie er hier aufgestellt ist, zu mit gewissen Consequenzen in sich fasst, als unrichtig und verwerflich bezeichnet werden muß, wenn auf Seiten desjenigen, der, um sich Geld zu verschaffen, ein Verkaufs unternehmen will, dieses aber nicht zu stehen und deshalb nun ein Immobil zu veräußern oder eine ihm zustehende Forderung zu cediren in Begriffe ist, ein Schuldverhältniß zwischen ihm und dem und das Verkaufs unternehmen späteren Käufer obwaltet, indem hier nicht der Verkaufs-Contract oder die zum Vertrage Veranlassung, sondern die Käufer durch die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises der Schuldner geworden ist, und in diesem Falle (nicht wird) nur ein Schuldverhältniß, nemlich ein Abhängigkeits verhältniß existirt, nicht von einem Verhältniß des Verkaufens, sondern durch den Käufer, der Verk sein kann;
daß diese und die von dem ersten Posten an die obige Aufstellung anknüpfende und von ihm bei den einzelnen in verschiedenen Posten und weiter unten zur Sprache kommenden Wucherfällen (Nro 10 und 14) zur Anwendung gebrachte Zinsberechnung, wonach nemlich die bei solchen Geschäften, insbesondere Cessionen, vorkommenden von den Cessionaren bedungenen Umsatzsteuer pflichtige Zinsen nach dem Artikel sind die bereits vom siebenzehnten Monat rückständig und erst zu berücksichtigen sein, wenn sie zur Zeit der Leistung bezahlt abgeschlossen waren, ebenfalls als unrichtig sich darstellt, indem die Verfügung des angezogenen Art 5 des besagten Gesetzes nur solche Verhältnisse der Cessionen betrifft, wenn Capital auf eine offene oder verborgene Art durch Aufrechnung unserer Zinsen als fünf Prozent angenommen worden ist, in welchem Falle, namentlich, wenn die zum Capital geschlagenen Zinsen zehn Prozent übersteigen, die Vorschrift als rückwirkend verneinet werden soll, daß jedoch Cessionen mit Wucherzinsen nicht in Frage, in Folge des Gesetzes vom 3 September 1867

als rückständig zu betrachten sind, wenn dieselben nur Zinsen seien, in Verbindung verschiedener Schuldverhältnisse, die dabei bedungenen oder zu vereinbarenden Zinsen in jener Form zu verschleiern, oder wenn sie durch Novirung des bestehenden Schuldverhältnisses entstanden sind, - daß ferner
B. die weitere Ansicht des ersten Postens in Betreff der als rückständig in Abzug zu bringenden Zinsen, wonach nicht blos die den Schulden wirklich überlassene Zinsen, sondern diejenige Belastung, welche dieselbe verzinsen und zurückerstatten müsse, als somme prêtée und als Wuchercapital in Anrechnung zu bringen sei, daß gleichfalls als unrichtig darstellt, da die Verfügung des Artikel nur die Gesetze vom 3ten September 1867 und die capitaux prêtés à usure als Wuchercapitalien betrachtet wissen will, um dadurch die aufgelaufenen Geldstrafe zu vermeiden, nur aus dieser Verfügung jedoch noch nicht, als Grundsatz, klar erhellt, daß diejenigen Belastungen, welche der Schuldner in Folge des Wuchers gar nicht erhalten hat und deshalb gegen den Gläubiger als Gegenforderung anrechnen darf gegen die gesetzlichen Zinsen in Abzug bringen soll, nicht gleichfalls als capitaux prêtés à usure in Ansatz gebracht werden sollen, indem diese Belastungen und der Inhalt des Wuchers an sich begründende und bezeichnende Momente bilden und aus den aufgerechneten Zinsen herausgenommen, abgesetzen dagegen, daß der Schuldner, so lange nicht ein jugé vorliegt, durch entgegenstehende Forderungs-Bestimmung, niemals gesetzlich verpflichtet ist, seinem Gläubiger mehr zu vergüten und zurück zu bezahlen, als das, was er von demselben wirklich empfangen hat, hiernach aber auch diejenige Belastungen, welche aus den Tagebuch des Wuchers sind, vorbehaltlich des dem Schuldner obliegenden Gegenbeweises bei vorliegendem Umfang aber den Schuldbetrag;
In Erwägung, daß nun auch die einzelnen den Appellanten zur Last gelegten und von dem ersten Richter als erwiesen angenommenen Wuchersfälle betrifft, daß der königl Appellationsgericht zu würdigen:
I, bei den verschiedenen zehn Fällen einen vollständigen

die pünktliche Abbezahlung bezweifelnden Zeugen Heinrich Schäfer zu Peine des Appellaten stattgehabten Vernehmung der betreffenden Zeugen nicht getrennt hat, das erkennende Gericht in seiner Würdigung dieser zu respektiren und Appellant von diesen nicht Belastungszeugen hinzugezogen ist, nämlich:

1, bei dem zweiten Fall - Gottfried Schuster I:

indem die Aussagen der Zeugen über das Thatsächliche dieses Falles einander genau gekannt werden mußten und ihre Angaben in Betracht des dem Appellanten angeblich ohne Quittung übergebenen zweihundert Gulden bei der damaligen ungünstigen Vermögensverhältnisse des Schulte Schuster als in seinem Handeln unwahrscheinlich dasteht, zumal auch sämmtliche bei der von Schulte dem Appellanten Wolf bezogenen Einnahme des fraglichen zweihundert Gulden betreffenden Briefe in nichtfallender Weise ohne allen Grund zurückgenommen wurde;

2, bei dem dritten Fall - Lorenz Georgens und

3, bei dem vierten Fall - Jacob Koch:

indem einerseits, weil die in diesen beiden Fällen erhobene Differenz, da über angebliche Auszahlung von nicht getheilten Posten des Nachlaßrezesses vom 24 September 1846 betrifft, und zwar hinsichtlich des Georgens um Betrag von circa zehn Gulden, hinsichtlich des Koch um Betrag von acht Gulden zehn Kreuzern um auf Seiten des Appellanten Wolf obwaltenden Irrthum bezüglich der Uebernahme dieser Posten gelegentlich der Aufnahme der betreffenden Regulation in den fraglichen Akta nicht ausgeschlossen, jedenfalls zwei mala fides auf seiner Seite nicht erwiesen anzunehmen ist, da es ein gutem Glauben sein konnte, daß die beiden genannten Georgens und Koch nicht die hier in Rede stehenden Posten zu tragen hatten, so muß auch Partei des intervenirenden Notars gewesen wäre, hinsichtlich die nöthige Aufklärung und Belehrung zu geben; andernfalls aber, und da von Georgens abgelehnt an die beiden Letzter geschuldete Gelder im Betrag von zwanzig Gulden betrifft, kein genügender Grund eine vorgängigen Appellaten nochmaligen Vernehmung dahin vorliegt, daß Georgens die fraglichen Gelder nicht zu übernehmen gehabt hätte;

4, bei dem zwölften Fall - Philipp Jacob Schaefer:

da die Aussagen der betheiligten Schulte Schaefer der nöthigen Bestimmtheit und Bestimmtheit ermangeln und deshalb der von jener in der Zeit - 1818 - stattgehabte Uebereinkunft nicht klar genug aufgestellt und festgestellt werden konnte;

5, bei dem festgezogenen Fall - Johannes und Simon Kochenburger:

da kein Zweifel, daß Heinrich Schäfer darüber verhört, daß die frühere von Johannes Kochenburger an den Appellanten geschuldete Kaufgeld von acht und zwanzig Gulden und drei und dreißig Gulden für zwei Stück Frühtrost vom 11 August 1824 und 21 Juni 1826 von Wolf an sechs Grundstücke von circa drei Viertel, respektive ein und ein halb Viertel Allmend-Land, von Errichtung des Frühtkaufcontracts vom 3 März 1838 bezahlt gewesen sei und somit auf sein Verlangen Quittung ertheilt wurde, daß das Gelobte verkaufte Grundstück vom 3 März 1838, durch welchen gedachte Kochenburger die frühere beiden Grundstücke an Wolf wieder käuflich überließ, als ein hinzugetretener und simulirter Kauf mit einem dem ausgedrückten gleichfalls hinzugetretenen Kaufgeld von einhundert zwanzig Gulden betrachtet werden müsse;

6, bei dem neunzehnten Fall - Heinrich Brodbeck:

indem bezüglich dieses Falles der Schuldverhältniß Brodbeck's zu den Appellaten, sowie die ersten Vernehmungsdifferenzen zwischen den Parteien nicht klar genug festgestellt erscheinen, um ein rechtliches Verlassen von Seite des Appellaten gegen Brodbeck als evident und ungerechtfertigt annehmen zu können;

7, bei dem zwanzigsten Fall - Wilhelm von Joseph Hillemer:

da die königl. Rentamt Osterode selbst diesen Fall nicht als einen irgend sichern Klagefall gelten gemacht hat, insbesondere der Appellant Wolf in dieser Sache nicht als Gläubiger, sondern einfach als Schuldner eines Kaufgeldes fungirt, dessen Zahlung er nur nach Maßgabe der in Contracte vom 27 August 1840 enthaltenen Regulation schuldig;

8, bei dem ein und zwanzigsten Fall - Wilhelm von Lorenz Riesch:

indem die Aussagen der in dieser Sache vernommenen Zeugen der nöthigen Präcision und wegen Länge der Zeit seit der Entstehen des Schuldverhältnisses, der vorhandenen Gläubwürdigkeit und Bestimmtheit ermangeln, dem Zeugen Wilhelm nicht die in der klare abgefaßten rechtskräftig Obligation vom 28 April 1816 enthaltenen gleichen Regulationen, einer

sofort schriftliche Abänderung von mir auf Seiten des Appellanten in dieser Sache in der Frey gelegten protokollarischen Handlung meine zu begründen,

dass das Königl. Appellationsgericht sodann

II, bei der vorgenommenen sechs Mündelfällen, zwar übereinstimmend mit dem ersten Theile, die Summe meines Recht des Appellanten stattgehabten Veränderung der betreffenden Individuen entlastet, dabei jedoch diejenigen Modificationen einbetten zu lassen sich veranlasst sieht, welche sich aus der oben sub lit. A und B erörterten Rechtsbetrachtungen respective Einschränkungen des appellantischen Anspruchs bezüglich des als Mündelcapital in Ansatz zu bringenden Theiles, theils aus der von der Königl. Appellationsgerichts vorgenommenen veränderten Auffassung und Beurtheilung der Zulässigkeit des Einrufes einzelner Positionen bis dahin stattgefundenen zu ergeben, wonach das Gesammtmündelcapital in den einzelnen betreffenden Fällen sich anders gestaltet, als das der erste Richter angenommen hat, und demgemäß der appellantische Antheil in dieser Beziehung theilweise die entsprechende Reformation zu entbehren ist, nämlich:

1, bei dem fünften Falle – Heinrich Biermann:

Zu Veränderung, dass hier als Mündelcapital nur anzusetzen seien

a, die baar gegebene, dem Biermann wirklich behändigte Darlehnssumme von einhundert und sechs Gulden, laut der von Biermann ausgestellten Schuldscheins vom 18 März 1834; sodann

110.– b, der erste Theil der von Wolf käuflich erhaltenen ein Viertel Actes, lautend auf dreißig Gulden; mithin im Ganzen der Betrag

30.– von einhundert vierzig Gulden;

140.– 2, bei dem sechsten Falle – Daniel Roth:

Zu Veränderung, dass hier als Mündelcapital nur anzunehmen seien seien:

a, die baar von Wolf Darlehnsweise empfangene Summe von siebenzig acht Gulden, worüber Roth die auf neunzig Gulden lautenden Schuldschein unterm 25 Juli 1851 ausgestellt hat;

78.– b, nur der Betrag von dreißig Gulden, weil hier in Wirklichkeit nur sie in der Form einer durch den früheren Schuldvergleich mit der betrauten

30.– Frau des Roth abgeänderten Cession vom 21 April 1852 wegfallenden Darlehn von dreißig Gulden vorliegt, – mithin im Ganzen der Betrag von einhundert neun acht Gulden;

108.–

248.–

Übertrag 248.–

3, bei dem sechsten Falle – Jacob Korn I:

Zu Veränderung dass hier als Mündelcapital in Ansatz kommen nur:

a, die baare Darlehnssumme, laut Schuldschein der Korn vom 17 Januar 1850,

120.– von Wolf empfangene Summe von einhundert zwanzig Gulden, sodann

b, der erste Theil der von Wolf käuflich, laut Schein vom 17 Januar 1850,

66.– erhaltenen Lose mit sechszig sechs Gulden, mithin im Ganzen der Ver-

186.– tauf von einhundert sechszig sechs Gulden;

4, bei dem siebten Falle – Conrad Messing II:

Zu Veränderung dass in vorliegenden Falle mit Abzug von dem ersten Richter zuerkannt der Betrag von siebenhundert sechs Gulden als Mündelcapital in Ansatz gebracht worden ist, da nach der oben sub lit. A entwickelten Rechtsbetrachtung der vom ersten Richter zur Begründung seines Ansatzes und Rechtfertigung des obigen Ansatzes angezogene art. 5 des Vertrags vom 17 März 1808 in vorliegenden Falle seine Anwendung nicht finden kann, und es sich hier von nur einem obgleich mit einem unechten Pakt verbundenen Kaufe handelt, wobei in dem vorliegenden Schuldenfalle der Schmied Messing dem Appellanten Wolf gegenüber zur Zeit der Errichtung der Cession gar nicht verpflichtet war, und letzteren ganz ohne allen gegen die Messing'schen Eheleute ausgeübten Zwang freiwillig eingegangen ist, dass somit die als Mündelcapital aufgestellte Position von siebenhundert und sechs Gulden gänzlich hinwegfallen muss;

dass ferner aber auch die Betrag von dreißig Gulden als unrichtig hier in Anrechnung kommen kann, da die Schmied Messing und Ehefrau als wirkliche Darlehn von Wolf erhalten, obgleich die unterm 22 Juli 1851 ausgestellte Schuldschein nur die Summe von dreißig drei Gulden lautet, dass daher auch die Gesammtsumme von dreißig Gulden als Mündelcapital hier aufzustellen ist;

30.– 5, bei dem elften und zwölften Falle – Georg Ludwig Georgens:

Zu Veränderung und da in Betracht a quo zunächst als Mündelcapital aufgestellten Posten von einhundert fünfzig Gulden Kaufgeld und von Georg Ludwig Georgens an seinen Sohn Georg Peter Georgens laut Act vom 25 Februar 1833 angeblich zum Theil noch unbezahlt Acker betrifft, welcher hier in den streitigen Akten dem Appellanten Wolf um die Summe von einhundert zwanzig Gulden cedirt worden, dass sich

464.–

sein in Richtigkeit und von einem in die Form einer Cession einzurichten, auszufertigen, von Georg Ludwig Georgens bei Wolf auszuhändigen und von Letzterem mit dem festgesetzten Termin in Betreff von einhundert zwanzig Gulden handelt, daß aber mit Ausnahme von ersten Posten die Summe von einhundert fünfzig Gulden als einwendlich angesetzt worden, da sonst auch die von Georgens eigentlich in Empfang
120. – genommenen einhundert zwanzig Gulden in Anrechnung kommen könnten,

daß sodann, wenn die in vorgedachtem Protokolle weiter als einwendlich in Ansatz gebrachten Posten von einhundert Gulden betrifft, welche die Georg Ludwig Georgens'schen Erben in Folge Erkenntniß vom 25 Februar 1823 an den Appellanten Schuldig zuerkannt waren, und welche Summe Solle zur Tilgung einer Forderung des Wolf an die gedachten Erben in Betrag von einhundert Gulden, Solle zur Deckung entbehrlichen Posten des Georg Ludwig Georgens an Loos von Bockenheim und Consorten in Bockenheim, im Gesammtbetrage von einhundert Gulden, denen Solle einen Ansatz, den der erste Richter als einwendlich und den Gemeint entfernt wissen will, weil die Zeugen einhundert Gulden von Wolf nicht zurückbezahlt, dennoch ihre Bestimmung gemäß nicht verwendet, sondern solche Posten unter sichtigen Vorwänden nur unter der, vermöge beträchtlichen Manöver von Wolf zurückbehalten worden sind und Letzterem Lasten auf die in Acta enthaltene Quittung sich berufend, die anfangs bezahlte Forderung dieses Betrags gänzlich verweigert habe, das königl. Appellationsgericht auf den festgesetzten Verhandlungen seinen zurückgesetzten Bericht über diese angebliche, widerrechtliche Verwendung der besagten einhundert Gulden von Seiten des Appellaten Wolf fassen konnte und dies um so weniger, als es in diesen Punkt auffallend erscheinen muß, warum Georgens, in Falle eine solche Verwendung diese nicht unbedeutenden Summe durch Wolf in Wahrheit wirklich stattgehabt, seine gerichtliche Klage auf Auslieferung derselben versäumt haben, vielmehr nach unterm 16ten März 1823 einen weiteren Schuldschein zu Gunsten Wolfs über zwei von Letzterem in Gerresheim zur Entlastung des Georgens gemachte Zahlung eines Betrags von vierzig Gulden ausgestellt hat, daß Solche aus allem diesem abgehe, daß mit einhundert Gulden nicht als einwendlich in Anrechnung kommen kann, vielmehr gänzlich unbewiesen Betrag bleiben muß,

464. – 120. – daß endlich, auch die vom ersten Richter als einwendlich in Ansatz

gebrachte Summe von zweitausend sechzig drei Gulden achtzehn Kreuzer betrifft, diese Summe eigentlich von der Georg Ludwig Georgens'schen Erbmasse, wie dies aus den auf die deshalb liquidirten Zahlungsanweisungsacte des Friedensrichters Scheuermann vom 13 Februar 1847 ersichtlich, an den Appellanten Wolf geschuldet worden zur Zeit der auf die Sitzungen vom 6ten October 1846 durch Notar Koester vorgenommenen Güterverzeichnung und zwar nach den einzelnen Beträgen, wie solche speziell und detaillirt in den allegirten Zahlungsanweisungsacten sub I, II, III, IV und V angegeben und verzeichnet sind,

daß Appellant Wolf aber diese auf zweitausend sechzig drei Gulden achtzehn Kreuzer sich belaufende Schuldforderung als Lagerungscapital benutzt hat zur Lagerung einer der nachstehenden Georg Ludwig Georgens'schen Erben jene nachstehenden nur von ihnen durch ihr Schuldverhältniß zu Wolf abzumachenden, vor dem 6ten October 1846 zu Stand gekommenen, mit den bedeutenden Vortheil von nicht procent diminuirten Cession des auf zweitausend neunhundert siebenzig Gulden sich belaufenden Güterverzeichnisses;

daß es nun, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, nach Lage der Umstände zwischen den Parteien obwaltenden und durch die Untersuchung festgestellten thatsächlichen Verhältnisse, keinem Zweifel unterliegt, daß der in die Cession vom 6ten October 1846 als Cessionar eingetretene Dr. medicinae Lazarus Wolf offenbar nur als eine fingirte Person, nur als pret-nom figurirt, daß dieser in den angefochtenen Urtheile mit Recht der obige Betrag von zwei
2063. 18 tausend sechzig drei Gulden achtzehn Kreuzer als einwendlich
2183. 18 in Ansatz gebracht worden und somit das Gesammtvermögenscapital in vorliegenden Falle sich auf die Summe von zweitausend einhundert achtzig drei Gulden achtzehn Kreuzer beläuft;

6, bei der vierzehnten Solle – Einzige Post: Leibstuhl Post:

Zur Erwägung daß bezüglich der Einzigen Post der in der Anlage a gemachten einwendlich aufgenommenen Betrag von siebenzig sieben Gulden, nach Lage der obwaltenden Verhältnisse nicht genügend erscheint, da es sich bei dem hier in Rede stehenden zweiten gedachten Post um den Appellaten laut Act des Notar Koch zu Mainstein vom 2ten August 1832 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag lediglich von einer reinen
2647. 18

durch den vorher zwischen den Parteien bestandenen Schuldverhältniß
bedingten Cassen einen den gerichtlichen Voll gegen fünf Prozent Ele-
gebühr Voll zusammen auf einhundert Gulden des betreffenden Lan-
derung Handelt und auf nach den obigen, bereits öfters angeführten
Erörterungen für den vom ersten Cassier als Gerichtsagent angerechne
thaler vom 17 März 1808 keine Anwendung finden kann;
daß aber bezüglich der Elisabetha Voll, endlich in Folge der obigen Ab-
sion vom 2ten August 1832 Schuldners des Wolf für die besagte Summe
von einhundert Gulden genommen wurde und den letzteren zuständen in
Folge eines vom 8 Mai 1829 bei dem Königl. Landesgericht Landshut
vorgenommenen Pfandgetrauensantheils sich ergebenden Posten die Summe
von siebenzig fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzern schuldete, fest-
stand, daß dieselbe die obige Forderung von einhundert Gulden vom 2ten
August 1841 bis auf einen Restbetrag von sieben und zwanzig Gulden
neunzehn Kreuzern an Wolf abgetragen hatte, und daß Appellant
Wolf unter Leugnung dieses Schuldverhältnisses die gedachten Voll und
andere Anforderungen mit Klagezustellungen gegen dieselbe, letztere zu
einem am 4ten Februar 1842 durch Notar Hunsker verbrieften Pfand-
eines Grundstückes und den einundzwanzig Kaufgeld von siebenzig fünf
den Gulden adsignirte, während dieser den Betrag von zwei und sechzig
Gulden zwei und vierzig Kreuzern verbucht gewesen, endlich
Grundstück, in dessen Besitz und Grund Wolf bezüglich eingetreten, letzteres
am 9 August 1842 um die Summe von einhundert fünf und zwanzig
Gulden wieder verkaufte;
daß die erste Cassen in vorliegenden Falle zwar mit Recht eine
Einnahmerung der Elisabetha Voll von Seiten des Appellanten angenom-
men, mit Unrecht aber die Beträge von einhundert und von sieben
und siebenzig Gulden als unrichtig in Ansatz gebracht hat, indem
nach den obwaltenden Pfandverhältniß hier bezüglich die von den Akten
verbuchte vom 4ten Februar 1842 von der Elisabetha Voll noch gefäl-
76. 28 lichen Betrage, nemlich die obigen siebenzig fünf Gulden acht und
zwanzig Kreuzer herzurechnen und den oben angeführten fünfund-
siebenzig Gulden und sodann wieder die von der Cassen ad fünfzig
27. 19 Gulden noch restirenden zwanzig sieben Gulden neunzehn Kreuzer
als Musscapital in Ausrechnung kommen können, daß somit im
103.47 vorliegenden Falle nur die Gesammtsumme von einhundert drei

2751.05

Gulden sieben und vierzig Kreuzern als unrichtig hinweist,
3, bei dem rechtsseitigen Falle - Heinrich Krauß:
In Erwägung, daß bei diesem Falle nicht der in angeführtem Ur-
theile als unrichtig verbliebene Betrag von dreißig Gulden, son-
dern nur die Summe von sieben und zwanzig Gulden als solche spe-
cificirt werden kann, da Krauß nur diesen letzteren Betrag zu
zwei verschiedenen Malen, einmal mit zehn Gulden und sodann
mit fünfzehn Gulden wirklich von Wolf in Empfang genommen
hat, also hier nur der Betrag von sieben und zwanzig Gulden
21. - als Musscapital in Ansatz zu kommen hat,
3, bei dem zwei und zwanzigsten Falle - Johannes Dickl:
In Erwägung, daß hier nur der Betrag von fünfzig Gulden als
diejenige Summe, welche Dickl durchschnittlich von Wolf zu erhalten
berechtigt war und auch wirklich mittelst des Vertrages eines Antrag in
Empfang genommen hat, als Musscapital in Ausrechnung zu brin-
gen ist, nicht aber auch der Betrag von zehn Gulden, wie dieß vom
ersten Cassier geschehen, da diese letzteren zehn Gulden hier bezüglich
den Empfänger und den Darlehensgegenstand bis angebunden genom-
men haben, keinesweges aber als Musscapital in Betracht zu ziehen
sind, daß somit als Gesammtmusscapital in diesem Falle nur
50. - der obige Betrag von fünfzig Gulden in Ansatz zu bringen ist,
4, bei dem vier und zwanzigsten Falle - Conrad Henninger:
In Erwägung, daß in vorliegendem Falle in Wirklichkeit auch in den Brief
auf Henninger bei Wolf aufgenommen mittelst Notariatsakt vom 27ten
September 1850 in Folge einer Quittung mit Subrogation des Wolf
in die Rechte des Gläubigers Klippel eingetragenes Darlehen von fünfhun-
dert fünfzig Gulden in Frage steht, welches jetzt gedachter Henninger auf
in den vollen Betrage von fünfhundert fünfzig Gulden, deducto nur, nach
Abzug des von Wolf bezogenen unrichtigen Zinsen von fünf Prozent, in
Betrag von vierhundert einzig fünf Gulden wirklich erhalten hat,
womit die von Henninger an Heinrich Klippel geschuldeten vierhundert
Gulden und die Kosten des Actes mit dreißig Gulden fünfzig zusammen
getilgt wurden, daß also mit Ausnahme vom ersten Cassier der
ganze Betrag von fünfhundert fünfzig Gulden als unrichtig in Ansatz
gebracht worden ist, da nun die von Henninger in Folge des Darlehens wirk-
lich bezogene Summe von vierhundert einzig fünf Gulden als Kapital-

495. -

3317.05

Kapital zuzuschlagen ist,

10, bei dem fünf und zwanzigsten Fall – Philipp Kerninger:

In Erwägung dass hier statt des in angeschlossenen Vorfalls als Muster-Kapital figurirenden Betrags von einhundert Gulden derselbe Kerninger unterm 15 April 1851 einen Schuldschein zu Gunsten des Appellanten ausgestellt hat, und der nach Abzug des von Wolf bezogenen an ausserstem Termine von 25 Procent noch restirenden mit dem Kerninger wirklich behändigten neunzig Gulden als Muster-Kapital in Ansatz gebracht werden können;

90.–

dass endlich das königl. Appellationsgericht

III, in den nachbezeichneten fünf Musterfällen soweit solches das erachten Erkenntniss mit Bezug auf den Wolf stattgefundenen Vermögens der betreffenden Personen, als auch insbesondere die in den einzelnen Fällen als Muster-Kapitalien in Ansatz gebrachten Beträge die Entscheidung des ersten Richters vollständig gerechtfertigt findet und diese Entscheidung zu vervollständigen und eine Modification beizufügen für nothwendig findet, nämlich:

1, in dem ersten Fall – Jacob Tisch:

in Betreff des als Muster-Kapital angenommenen Betrags von einhundert zwanzig Gulden und zwar auch da in dem Vorfall a quo aufgeführten Posten;

220.–

2, in dem siebenten Fall – Heinrich Dollmann:

mit dem sich auf den Betrag von fünfhundert neun Gulden fünf Kreuzer festgestellten Muster-Kapitale, indem sich nämlich in dem Urtheil des Dollmann zu Gunsten Gottlieb Walther gefällten Entschädigungs-Zusprechens unrichtiger Thatsachen vorliegt, wobei Wolf unrichtiger einen ausserstem Termine von fünf Prozent bezogen hat;

509.10

H 130-19

3, in dem dreizehnten Fall – Johannes Dries:

bezüglich des als rechtlich zulässigen Betrags von fünf und zwanzig Gulden aus den Gründen des ersten Richters;

25.–

4, in dem fünfzehnten Fall – Wittwe von Heinrich Medicus:

mit einem auf neunzig vier Gulden vierzehn Kreuzer festgesetzten Muster-Kapitale, da in vorliegendem Fall Appellant Wolf, nachdem er durch Protocollarurtheil des kgl. Stadtgerichts Aschaffenburg vom 14ten Juli 1841 seine Schuldforderung an die Heinrich Medicus'schen Eheleute hatte feststellen lassen und gegen dieselben eine Condemnation zur Zahlung des Betrags von einhundert neunzig acht Gulden vierzehn Kreuzer an Kapital, sowie von Kosten erwirkt hatte, auf welche Forderung durch Heinrich Medicus eine

94.14

4255.29

Zahlung von vier und vierzig Gulden geleistet wurde, so dass von noch nicht Restschuld des Eheleute Medicus von neunzig vier Gulden vierzehn Kreuzern bestand, dieses Schuldverhältniss die jetzigen Eheleute in ihre Person rechtsgenommen haben und vierzig mittelst Anerkennung von Verhandlungen dazu benützten, um dasselben um diese Zeit eine rechtsvolle Richtung einen geringen Betrag abzuschätzen, durch welche Abschätzung ersichtlich der von Wolf gegen jene Schuldner gehabte ausserste Assecuration begründet erscheint;

5, in dem siebenzehnten Fall – Christoph Fleischmann:

180.–

mit einem Muster-Kapitale von einhundert achtzig Gulden, aus den vom ersten Richter entwickelten Gründen;

6, in dem drei und zwanzigsten Fall – Martin Hartung:

mit dem auf den Betrag von einhundert achtzig fünf Gulden festgesetzten Muster-Kapitale, aus den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Motiven;

185.–

In Erwägung dass durch die obigen sub II und III bezeichneten und als zweifellos angenommenen Fälle dargethan ist, dass Appellant Wolf seit den Jahre acht und sechzig bis in die neueste Zeit, namentlich bis zum Beginn des gegen ihn eingeleiteten Untersuchung – angefangen März achtundvierzig – mit selbst während derselben seine ausserste Operation an ohne alle Unterbrechung in fortlaufender Reihenfolge betrieben hat, so dass selbst nicht einmal zwischen den einzelnen Musterfällen ein derartiger Zeitraum in Mitte liegt, in welchem nicht ausserste Geschäfte von seiner Seite stattgehabt haben;

dass daher der Schluss des Gerichtsschreibers durch die festgehaltene und ausserste Handlungsweise gegen den Appellanten vollständig gerechtfertigt und die von dem Vorsitzenden vorgenommene Erhöhung der Vorsichtigkeit als unbegründet zu verwerfen ist,

In Erwägung, dass nach Massgabe der bei den einzelnen oben als zweifellos angenommenen Musterfällen festgestellten Muster-Kapitalien summirt das Gesammtmuster-Kapital, wornach die gegen den Appellanten zu verhängende Geldstrafe bemessen werden soll, auf den Totalbetrag von Viertausend sechshundert zwanzig Gulden und neunzig Kreuzer statt des vom ersten Richter in dem Urtheil a quo angenommenen Gesammtkapitals von neuntausend zweihundert dreissig

4620.29

acht Gulden sechs Kreuzern zu setzen und das erstrichterliche Urtheil in dieser Beziehung aufrechterhalten zu reformiren ist;

In Erwägung, daß der gegen den Appellanten zu verhängenden Strafe, daß diese zwar nach der genommenen neuen Grundlage bis wiederum zu verdoppeln muß, daß aber in der Art und Weise, wie Appellant Wolf in den meisten Fällen die Kühe zu verpflegen pflegte, in der langsichtigen Art und Weise und häufigen Verabreichung frischen Futters Umstände gefunden werden müssen, welche auf nicht gerade die höchste, so doch mit dem Maximum jener nahe kommende Strafe gegen den Appellanten zu erkennen;

In Erwägung zu den Kosten, daß Appellant in der Hauptsache in der Appellinstanz obsiegt hat, und in erster Instanz, daß er durch seine Vertheidigung aufgewendeten Kosten zu tragen hat, daß ihm jedoch nicht die Kosten der Vorladung der Zeugen zur öffentlichen Verhandlung in erster Instanz in denjenigen Fällen zur Last zu legen sind, welche das königl. Appellationsgericht nicht als essentiell angenommen hat und bezüglich welcher deshalb Freisprechung erfolgt ist, nämlich in den oben sub I aufgeführten Fällen: zwei, drei, vier, neun, sechszehn, neunzehn, zwanzig und ein und zwanzig;

Aus diesen Gründen

und mittelst entsprechender theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, erkennt das königl. Appellationsgericht, daß in den Fällen: zwei, drei, vier, neun, sechszehn, neunzehn, zwanzig und ein und zwanzig, nämlich zum Nachtheil von Gottfried Schuster I, Conrad Georgens, Jacob Koch, Philipp Jacob Schaefer, Johannes und Simon Kochenburger, der Wittwe von Jakob Willemer und der Wittwe von Conrad Kerich zum Verurtheilungsbetrag der Appellanten noch hinzugerechnet hat, und somit der Appellanten in dieser Instanz drei; vereinigt in Betreff aller übrigen Fälle, unter gleichzeitiger Verwerfung der vorgeschützten Einrede der Verjährung, die eingelegte Berufung in Allgemeinen als nicht gerechtfertigt und erklärt solche nur in Beziehung auf die Größe des Strafmaximums erhöht, welches hinsichtlich auf die Summe von Vierhundert sechshundert und zwanzig Gulden zwanzig neun Kreuzern festgesetzt wird, für theilweise begründet, setzt demgemäß die gegen den Appellanten vom ersten Richter ausgesprochene Strafe von Vierhundert sechshundert Gulden auf die Strafe von zweihundert Gulden herab, verurtheilt ferner den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz und zwar letztere in Anwendung der art. 194 und 211 des Strafgesetzbuchs über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche Gesetzesstellen von dem Referenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und lauten, wie unten folgt [illegible] zu Protokoll einzunehmen [illegible]

entbindet denselben jedoch von den Kosten der Vorladung der Zeugen zur öffentlichen Verhandlung in erster Instanz über die Thatfälle zwei, drei, vier, neun, sechszehn, neunzehn, zwanzig und ein und zwanzig, von welchen Appellant freigesprochen worden ist. - liquidirt zu acht Gulden einzig (Kreuzer) neun Kreuzern.

Also geschehen und verkündet, wie eingangs.

Legerdirekt heute den 26 Oktober 1854 den 28 dto.
Vidimus Walter.

Ausgefertigt heute den 26 Oktober 1854 den 28 dto.
Vidimus Walter.

Expedirt heute den 26 Oktober 1854 den 28 dto.
Vidimus Walter.

Kosten

Stempel	3.02
Taxgebühr	3.16
Zeugenkosten	3.45
Zeugen	1.52
Porto	1.16
=	13.11

Hiervon sollen auf die Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils

Sitzung vom 2 Oktober 1854
No 176

Das königl. Appellationsgericht des Kreises zu Fulda, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher waren: Präsident Hinterlot, Marshal, Fitzfeld, Singler, Engel, Lotz, Kranz, Beisitzer des königl. Generalstaatsprocurators und Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Johannes Willmann - genannt Wiedemann - fünf und vierzig Jahre alt, Maurer in Albersweiler, Kantons Annweiler, rechtsmittelführenden Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten August achtzehnhundert vier und fünfzig, einer Appellation

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellation, vertreten durch den Königl. Polizeidiener Krenz;

nach vorgenommenem Verhöre des Königl. Appellations-Zuschauers Fitzfeld;

nach Einsicht sämmtlicher die betreffenden Aktenstücke, insbesondere

a, des angefochtenen Urtheils, enthend die Appellanten der Zuwiderhandlung gegen Verbot zum Aufenthalt des Bezirks Trier von Echternach, vom 22 Juli 1854, in contumaciam des gesetzlich vorladen und denselben in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zur Hälfte Gefällen Kosten verurtheilt hat,

b, der Appellationserklärung des Verurtheilten vom eingetretenen 3 August laufend,

c, der von Appellanten laut Attestat des Gerichtsdieners Lino in Echternach vom neunten September jüngst, gehörig registrirt, in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

nach Aufforderung des Königl. Vertheidigers in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle Urtheil erkennen über die Nichterscheinen des Appellanten, selbst, in contumaciam ertennend, die eingelegte Berufung verwerfen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen;

in Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch gehörig zugestellten Akt des Gerichtsdieners Lino in Echternach vom neunten September jüngst gehörig vorgeladen und zwar unter der Strafe von fünfzig Thlr in gesetzlicher Form vor Gericht in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung Folge zu geben, wovon Urkund zu erkennen ist in Gemäßheit des Art. einundachtzig fünf und siebzig der Vorschriften der Strafgerichtsordnung;

in Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er nicht im Stande sei, die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen;

daß sich übrigens die Gesetzlichkeit des ersten Urtheils durch die in den Akten a quo aufgeführten Gründe vollkommen rechtfertigt, daß es namentlich die Aussagen der von seinen Eltern genommenen Zeugen richtig würdigt und daraus mit Recht abgeleitet hat, daß Appellant die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung von zwei Uhr des Nachmittags die Viertel Uhr in Echternach vom zwei und zwanzigsten Juli dieses Jahres wirklich verübt habe;

daß die ersten Richter auf diese That gehörig genugsamhaftet und unter die einschlägige Strafgesetz subsumirt, sowie auch auf die Maximal-

Taxe
N° 75 visirt und reinschrift
Zweibrücken am 13 October
1854 Debet 1 fl 24 k.
visa — 56
Recht. 28
1.24
Walther. –

Kosten

Stempel	3.23
Vorgicht	3.16
Gerichtsb.	3.04
Zeugen	9.36
Visa	7.–
Boten	–.52
Porto	1.27
	= 24.38

vermöge welche die Kosten dessen Festsetzung und Zahlung auf Seiten [illegible]

strafe des einschlägigen Strafgesetzes sachgemäß, sowie auch auf die Maximal-

strafe des einschlägigen Strafgesetzes sachgemäß, so daß Letzteren in seine Zukunft Grund zur Besserung gegeben war, die eingelegte Berufung demnach als ungerechtfertigt verworfen und Appellant seiner Rechtsbegünstigung selber in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts Rathsherr referirt über die Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, vernommen, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, zu drei Gulden sechzehn und sieben Kreuzer, letzteren in Gemäßheit des art 186, 194 und 211 der Strafgerichtsordnung, endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Minister vorgelesen worden und also lautet, eingerückten

Also gesprochen und erkannt, wie Eingangs.

Fransecky.

Präsident

Fitzfeld

Maréchal

Dingler

Jacquemy

Sitzung vom 2 October 1854

N° 177

Das Königl. Appellationsgericht des Saarkreises zu Saarbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Fransecky, Director, Maréchal, Fitzfeld, Dingler, Hugel, Crusse, Krenz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Jacquemy, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

des Johannes Doll, dem vierzig Jahre alten Maurer in Echternach, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Trier vom neunten August abhin, nicht erschienen;

gegen

die Königl. Amtsbehörde Appellatin, vertreten durch den Königl. Präsidirten Kranz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Merckel, Rechtsbeistand und Vertreter der vorliegenden Actenstücke, dann anderen, das angefochtenen Urtheils, endlich den Appellanten der Verhaftigung und Verurtheilung von acht Kastanienbäumen im Banne von Ehrenthoben verübt am Abende des 28 Mai 1854 für schuldig erklärt und denselben in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, jeden zu die zu siebenzehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

b, der Appellantklärung des Verurtheilten vom ersten August ablhin,

c, des dem Appellanten durch Gerichtsbote Caselmann von Ehrenthoben vom zehnten vorigen Monats in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Amtsbehörde in ihren Aus- und Antrage, letzteren dahin gehend, das Königl. Appellationsgericht wolle über das Rechtsmittel des Appellanten Urtheil erkennen und dasselben in contumaciam mit gleicher Erklärung ab- und in die Kosten verweisen;

In Erwägung das Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Caselmann in Ehrenthoben vom zweiten September laufenden Jahres, als in gesetzlicher Form und Frist in die heutige Sitzung vorgeladen, und zur Vertheidigung seiner eingelegten Berufung, nicht erschienen ist, wird das Urtheil zu erkennen und auf den Grund des art 186 der peinlichen Gerichtsordnung in contumaciam gegen dasselben zu verfahren ist;

In Erwägung, das sich an das Ausbleiben des Appellanten die Vermuthung knüpft, das letzteres sich seiner Sache fühle, zur Vertheidigung seiner eingelegten Berufung etwas Erhebliches vorzubringen, das sich übrigens das angefochtene Urtheil auf Grund der stattgehabten Untersuchung und in öffentlicher Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zweiten August laufenden Jahres gefällten Verhandlungen und vollständig rechtfertigt, derselbe in Hinsicht des Umfanges des Beweises der durch den Appellanten am Abende des acht und zwanzigsten Mai letzthin (zweitlaufenden Jahres) vorgenommenen Schädigung gefertigten Verstümmelung und vollständigen Zerstörung von acht an einem kunstmäßig angelegten Berge stehenden Kastanienbäumen, also des objectiven und subjectiven Thatbestandes, sowie der rechtlichen Qualification des That, also auch in Hinsicht der Anwendung des einschlägigen Strafgesetzes und der Zumessung einer der Verschuldung entsprechenden Strafe,

das diese in steuerbarer Weise dem Appellanten Imme zugerechnet werden, Schuldgrund zu ersehen, seine Berufung demnach abzuweisen und er also passivfällig in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Sprechen das Königl. Appellationsgericht Urtheil recht: Rechtsmittel des Appellanten in die heutige öffentliche Sitzung, das-weiset es- in contumaciam ertennend- die eingelegte Berufung als unzugenugfertigt über Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, endlich, eben die Urtheil Fertigung mit Zustellung dieses Urtheils, hinzuzählt sind zu drei Gulden acht und zwanzig neun Kreuzer, Letzteres in Anwendung des art 186, 194 und 211 der Verfahrensordnung, endlich in die öffentliche Sitzung von dem Director vorgelesen werden und also lauten: /wie zugestellt/

So geschehen und verhandelt, in Einigung

Kranzmann

Merckel Dingler

Kitzfeld.

Jaegle

Sitzung vom 2 October 1854

No 178

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten October verflossenen neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kranzmann, director, Merckel, Kitzfeld, Dingler, Jaegle, Ruff, Klotz, Beisitzer des Königl. Generalstaatsprocurators mit Substitut, Zeuthen Actenzuschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wirtz, Feldschütz von zwanzig Jahren alt Schneider und Joseph Gerst, sieben und zwanzig Jahren alt Korbmacher beide in Maikammer, Landcommissariat Ehrenthoben, wohnhaft Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Lan-

Kosten

Mangel	3.58
Bezirke	4.12
Gerichtsbote	3.34
Zeugen	3.30
Kanzlei	1.44
	= 16.58

sämmtliche Kosten sind auf die Kosten der Aufforderung und Zustellung des Urtheils

No 74 wurde mit vorgestellt zu Zweibrücken den 12 October 1854 Abel 1/4 248 viis - 56 Rest. 28 1.24 Mathes

sind vom angenommenen August achthundert vier und fünfzig, bis dahin ausscheiden,

gegen

die königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Advokaten Wenz;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrath Engel, Beschlußfassung mit Verlesen der betreffenden Aktenstücke, insbesondere,

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der wörtlichen Beleidigung des Polizeidieners Kuhn von Maikammer in Verein mit der Verübung von Gewaltthätigkeiten an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittags für überwiesen erklärt, jeden derselben in eine Geldstrafe von sechs Mark oder beziehungsweise in die zu vier Tagen Gefängniß bis zu zwölf Kreuzer herabgesetzten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellantenklage dieses Urtheils vom vier und zwanzigsten August achthundert vier und fünfzig;

c, des von den Appellanten durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Adelmann in Edenkoben vom dreizehnten September hiezu in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin gerichtet: das königl. Appellationsgericht wolle, über das Nichterscheinen der dahier Appellanten (vorbehaltend, ihr Ausbleiben zu entschuldigen, dieselben in contumaciam mit ihrer Berufung abweisen und solidarisch in die Kosten verfällen;

In Erwägung daß die Appellanten, obgleich durch gehörig zugestellte Verfügung des Gerichtsboten Adelmann in Edenkoben vom dreizehnten vorigen Monats, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, nicht erschienen sind, um ihre eingelegte Berufung dahin zu geben, daß dieselbe über dieses Nichterscheinen gemäß art 186 des Prozeßgesetzbuches und Prozeßordnungsgesetzbuches Urtheil zu ertheilen und in contumaciam weiter vorzunehmen ist;

In Erwägung, daß die Appellanten durch ihr Ausbleiben genügend an den Tag legen, wie sie selbst Fremd seien, ihre eingelegte Berufung eigentlich zu rechtfertigen;

daß sich übrigens die erforderliche Entscheidung in allen Theilen vollkommen rechtfertigt, sowohl in Hinsicht des objectiven und subjectiven Thatbestandes und der Qualifizirung der That, indem der erste Richter auf Grund der Aussagen der von seinen Eigenen abgehörten Zeugen und Akt des Beweis als geführt angenommen hat, daß die dahier Appellanten den Polizeidiener Johannes Kuhn in Maikammer am dritten August achtzehn

No 72 visirt mit pro. Speier zu Zweibrücken d. 13 October 1854 Adelis fl 24 kr. Viele – 56 Briefe 28 1.24 Walter.

hundert vier und fünfzig in Ausübung seines Dienstes nicht blos in Worten, sondern auch in Thätlichkeiten beleidigt respective bis zu ihm vorgedrungen haben, also auch in Hinsicht der angenommenen thatbestandlichen Bestimmungen und des Maßes der zuerkannten Strafe, so daß den Appellanten in jeder Beziehung Recht nicht widerfahren ist und sie ihre Gründe der Berufung gegen die Entscheidung des ersten Richters vorgebracht haben, vielmehr selbe ihre Berufung abzuweisen und sie also unterliegend, und zwar unter solidarischer Haftung in die Kosten dieser Instanz zu verfällen sind,

Aus diesen Gründen

finden das königl. Appellationsgericht Recht und erkennt über die Nichterscheinen der dahier Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung vorgenommen – in contumaciam verkündet – die von dahier Appellanten eingelegte Berufung als ungerechtfertigt und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, bezüglich ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des vorgenommenen Urtheils, zu fünf Gulden sieben und einem halben Kreuzer.

Recht[illegible] in Anwendung des art 55 des Prozeßgesetzbuches und des art. 186, 194 und 211 der Prozeßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Aktenleser in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also gesprochen und verkündet, wie eingangs.

Hemmerle

Wurckel Pfeiffer

Retzlaff. Jaeger

Sitzung vom 3 October 1854

No 179

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Octobor achtzehnhundert vier und fünfzig, endoi gegenwärtig waren: Hemmerle, Director, Wurckel, Pfeiffer, Klingler, Engel, Pfeiffer Wenz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Jaeger, Gerichts Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Stempel	2.55
Register	2.45
Copialien	3.27
Zeugen	5.05
Reise	14.–
Porto	–.44
Sonstige	1.11
=	30.15

vermöge auf die Kosten Ausdehnung Zustellung erfolgen sind

In Sachen

Andreas Ackermann, Fuhrmann, dreißig Jahre alt, Strafamtmann zu Lusen, Kantons Neustadt, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Neustadtthal vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig, dahin ausgefallen;

gegen

die Königl. Bezirks Behörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsrathes Hitzfeld;

Nach Einsicht und Erwägung der vorhandenen Aktenstücke, nehmlich:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der öffentlichen Sitzungsverhaftung im Betrag achthundert neun und fünfzig in einen Graben neben der Straße zwischen Neustadt und Lusen überhaupt verurtheilt, denselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, mit Isolirhaft von sieben Tagen acht und zwanzig Kreuzern und in die zu zwei und zwanzig Tagen ein und fünfzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellationserklärung des Vorgenannten vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig

c, des dem Appellanten durch Gerichtsbote Arent in Neustadt unterm fünf und zwanzigsten September abhin in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Vor- und Antrag letzteres dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle erkennen über die Rechtsmittel des Appellanten, dessen Berufung in contumaciam abweisen und ihn in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung daß der Appellant, obgleich durch gehörig zugestellten Akt des Gerichtsboten Arent in Neustadt vom fünf und zwanzigsten vorigen Monats, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung geladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung selbst zu geben, weßhalb über diese Rechtsmittel Erkenntniß zu ertheilen und gegen den Appellanten in Gemäßheit des art. 186 der peinlichen Prozeßordnung in contumaciam vorzuschreiten ist;

In Erwägung daß Appellant durch sein Ausbleiben zur Gnade zu erkennen giebt, daß er sich nicht in Handen fühle, irgend etwas thatsächliches zur Rechtfertigung und Begründung seiner Berufung beizubringen;

daß die übrigen das angefochtene Urtheil in jeder Beziehung rechtfertigt und zu Recht bestehen, indem der erste Richter auf Grund der bei den Akten liegenden Schriften, sowie der in seiner öffentlichen Sitzung stattgehabten Verhandlungen mit Recht den Thatbestand der That bei der im Akt benannten Zeugen in einen Graben neben der Straße zwischen Neustadt und Lusen stattgefundenen öffentlichen Aktenverlesung und deren Anerkennung durch den Appellanten, somit den objectiven und subjectiven Thatbestand, also erkannt angenommen, auch diese That rechtig bezeichnet und den einschlägigen Gesetzestext angewendet, sowie endlich auch die Verhältnißung des Thäters mangelnden Gründe angenommen hat;

daß selbe dem Appellanten in seiner Weise Genüge geleistet ist, seine Berufung demnach als unbegründet abzuweisen und er selbst, vorgängig seiner Aufforderung, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Finden das Königl. Appellationsgericht Recht und erkennt also:

Das Nichterscheinen des Appellanten in die heutige öffentliche Sitzung, demnach er – in contumaciam erkennend – die eingelegte Berufung als unbegründet und das Urtheil des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, endlich, daß für den Ausbleibenden nur Zustellung dieses Erkenntnisses, liquidirt sind, zu drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzern;

1 Bogen 73 Schrift mit Registrirt zu Innsbruck den 13 October 1857 Absätze 56 Zeilen 28 1.24 Gulden.–

Vorstehendes in Anwendung des art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, endlich von dem Aktenstand in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, erkannt und also lautet: / einstimmig: /

– Die Abfassung des Urtheils kann auch im Laufe dieser Sitzung nicht verfaßt, da ein schriftliches Urtheil von der Königl. Bezirksbehörde nicht gestellt worden ist und das Gericht auf von Amtswegen die Abfassung nicht für nöthig erachtete, einestheils, weil im Zeugenverhör nicht stattfand, anderntheils weil Thatsachen in Frage sich nicht vorfanden. –

So geschehen und verkündet, wie Eingangs.

Hitzfeld. Ackermann. Singhuber

Salzgaß

Sitzung vom 3 October 1874
No 180

Kosten

Krug 2.13
Bergstr 2.48
Hemstadt 3.13
Jung 6.04
Lange 1.05½
15.23½

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten October achtzehnhundert neun und siebzig, an welcher gegenwärtig waren Rassauer, Director, Merkel, Fischer, Jung, Engel, Lotz, Krug, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Lossen, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Jacob Peter Brauch II, Fuhrmann, neun und dreißig Jahre alt, ledig, wohnhaft in Gommersheim, Kantons Edenkoben, angeklagt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und siebzig, erschienen unter Beistand des Advocaten Hellmar;

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den Vgl. Substituten Krug;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Merkel,

Nach Einsicht und Verlesen der gerichtlichen Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des fortgesetzten Diebstahls in zwei achtzehnhundert neun und siebzig zum Nachtheile und Tagszeit zum Schaden verübt, dasselben in eine Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern und in die Gefängnißstrafe von zwölf Gulden dreißig Kreuzer bezüglichen Kosten verhältnißmäßig und die Confiscation des beschlagnahmten Jagdgewehres des Appellanten ausgesprochen hat;

b, der Appellationserklärung des Verurtheilten vom ersten September achtzehnhundert neun und siebzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen auf die ihm vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, seiner seine Vertheidigung in seinem Plaidoyer und Antrage, lautend auf

Freisprechung des Appellanten gerichtet;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Plaidoyer und Conclusionen, dieser dahin gehend: die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung daß Appellant, welcher, wenn nicht bestritten, wenigstens, mit einem Gewehrschusse versehen und an dem Orte des in Frage stehenden Vorfalles zur Tagszeit nicht unbefugterweise war, zugibt, am Abende des drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebzig mit Handlung des Jagens betraut, nämlich an der Grenze des Gemeindewaldes in Distrikt Rüstung auf den Rapport einen Schuß nach Wild abgefeuert, namentlich auf ein Wildstück gefeuert und dasselbe auch erlegt, mit der Meinung nach vollendeter Vorbereitungen und dann in seine Tasche gesteckt zu haben; — erwägend genügt Michel Weinheimer daß in erster Instanz schon und gesprochen hat, das erlegte Wild sei nicht ein Wildstück, sondern ein Hase gewesen, der, nicht ganz durch den Schuß getödtet, noch fortgehüpft und so von dem Appellanten verfolgt, auch erreicht und mit dem Kolbenende vorbereitungen erhalten sei;

daß nun in vorliegender Sache Alles davon abhängt, ob dem Zeugnisse des genannten Weinheimer voller Glaube beizumessen sei;

daß in dieser Beziehung aber die Angaben desselben so umständlich, so genau und so bestimmt sind, daß an ihrer Wahrheit nicht wohl gezweifelt werden kann, um so weniger, als auch die einzelnen Umstände, welche seinen Mittheilungen des Erlegens des Hasen entgegenkommen, ganz mit denen übereinstimmen, welche aus der eigenen Aussage des Appellanten das Erlegen des Wildstücks ergeben haben;

daß zwar auf Grund zweier von dem Appellanten in früherer Untersuchung in Abschrift vorgelegten, in früherer Zeit ausgestellten Certificate des Königl. Zuchtpolizeigerichts gegen Weinheimer wegen Entgegenhandlung, Vorsatz und boshaften Abschneidens von Rebstöcken wegen

genen Verhältheils, seines auf Grund eines durch den Landgerichtsdirektor Zeltner unterm 30 September 1854 auf Ansuchen der königl. Polizeibehörde ausgestellten und bei den Akten liegenden Leumundszeugnisses, der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen von Seite des Angeklagten und seines Vertheidigers angefochten und in Zweifel gestellt werden möchte, daß jedoch – wenn auch der Leumund der Zeugen kein günstiger sein mag und sein Urtheil sowohl gegen sie ausgefallen sind – diese Verhältnisse doch nicht hinreichend erscheinen, um auf sie die vorliegenden Akten in die Glaubwürdigkeit der Zeugen, für welchen ganz beim persönliches Interesse oder ein sonstiges Motiv gegeben sein, gegen den Angeklagten mit einzelnen Angaben aufzutreten, Mißtrauen zu setzen und sein von dem ersten Richter adoptirtes Zeugniß nicht als exakt anzunehmen;

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund dieses Zeugnisses den Beweis der That und der Verschuldung des Angeklagten mit Recht als erbracht angenommen, ebenso die That richtig qualifizirt, das einschlägige Strafgesetz angewendet und die geschehene Strafe gemessen hat,

daß dasselbe in seiner Beziehung den Angeklagten in gravamen betroffen worden ist, somit Berufung desselben als unbegründet abzuweisen und er in die Kosten derselben zu verfällen sein wird;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Angeklagten in die Kosten des Appellationsinstanz, welche liquidirt sind zu drei Gulden drei und dreißig und einen halben Kreuzer;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche in öffentlicher Sitzung von den Directen vorgelesen worden und also lauten: /:hier einrücken:/

Also geschehen und verkündet, in Einigung.

Fuchsmann

Sitzungsvorstand Fuchsmann

Beisitzer Blaylen

Beisitzer Wenkel

Jasquet

Sitzung vom 3 October 1854

No 181

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Fuchsmann, Direktor, Mantel, Fitzthal, Langlet, Vogel, Ritze, Wenz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Fabricius, zweiter Akten-Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Weber, nun nur wenig Tage alt, Tochter von Georg Koch, Taglöhner in Lambrecht-Grevenhausen, Kantons Neustadt, erscheinte Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Rechtsanwalten Memminger,

gegen

den königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch den königl. Substituten Wenz;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Vogel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorfindlichen Aktenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin und ihre Ehefrau Maria Elisabetha Weber von Lambrecht-Grevenhausen der gemeinschaftlichen Entwendung von zwei Gänsen im Werthe von circa zwei Gulden zum Nachtheil des Carl Moritz von Lambrecht-Grevenhausen am siebzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, wovon überdieß die Letztere der Entwendung eines dritten Gänsels im Werthe von circa einem Gulden zwanzig Kreuzern zum Nachtheile des Conrad Borremann von Lambrecht-Grevenhausen am Michaeli 1853 allda überführt erklärt und jede der Beschuldigten in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen und gleichmäßig in die Kosten, liquidirt zu vierzehn Gulden sechs Kreuzer, verurtheilt hat;

b, der Appellationserklärung der Katharina Weber vom neunzehnten August laufenden Jahres;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und den ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, ihres ihres Vertheidigers Memminger in seinen Vor- und Antrage, letzteren auf Freisprechung der Appellan-

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten October achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kammerpräsident, Director, Marshal, Hetzfeld, Perini, Engel, Bölke, Richter, zweiter Staatsprocurator und Protokollführer, zweiter Actuar, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Riehl, geboren und dreißig Jahre alt, Tagner in Oggenheim, Cantons Mutterstadt, erklärter Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert neun und fünfzig, in Sachen erstlichen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. zweiten Staatsprocurator Richter;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Perini;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Actenstücke, insbesondere a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung von fünfzig Bohnenstangen zum Nachtheile des Jacob Hilling in Oggenheim in Form rechtsconcurrat mit neun fünfzig übermiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, sowie in die zu drei Zehntheilen mit neun und dreißig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;
b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom nächstfolgenden August, also;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen, wie sie protocollirt;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, wie sie gehört; die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen,

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berufung und verlegt den Ausspruch des Urtheils auf den drei und zwanzigsten October nächsthin, Morgens neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs.

Richter — Hommen
Engel — Marshal — Perini
Pasquay

Sitzung vom 4 October 1854
No 182

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten October achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kammerpräsident, Director, Marshal, Hetzfeld, Perini, Engel, Bölke, Richter, zweiter Staatsprocurator und Protokollführer, zweiter Actuar, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Riehl, geboren und dreißig Jahre alt, Tagner in Oggenheim, Cantons Mutterstadt, erklärter Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert neun und fünfzig, in Sachen erstlichen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. zweiten Staatsprocurator Richter;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Perini;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Actenstücke, insbesondere a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Entwendung von fünfzig Bohnenstangen zum Nachtheile des Jacob Hilling in Oggenheim in Form rechtsconcurrat mit neun fünfzig übermiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, sowie in die zu drei Zehntheilen mit neun und dreißig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;
b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom nächstfolgenden August, also;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Anträgen, wie sie protocollirt;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, wie sie gehört; die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen,

Nimmt das Königl. Appellationsgericht die Sache in Berufung und verlegt den Ausspruch des Urtheils auf den drei und zwanzigsten October nächsthin, Morgens neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs.

Richter — Hommen
Engel — Marshal — Perini
Pasquay

Sitzung vom 4 October 1854

No 183

Kosten

Stamp	1.45
Briefe	1.52
Schreibg.	1.36
Zeug	1.24
Porti	1.41
	8.18

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom vierten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Director, Marckel, Fitzfeld, Perini, Hügel, Pfaff, Kieffer, zweiter Staatsprocurator und Hofrath, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Gießen, zwei und vierzig Jahre alt, Ackerer in Contwig, Kantons Zweibrücken, erklärter Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend in Person;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. zweiten Staatsprocurator Kieffer;

Nach genommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Raths Fitzfeld;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Actenstücke, namentlich:
a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Entwendung von Brennmaterial überführt erklärt und derselbe zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und zu drei Gulden dem armen und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt ist;
b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom sechsten September achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Ausstellungen und Entschuldigungsgründen;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung daß das königl. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken in rechtlichem Prozesse gegen den Appellanten erhobenen Beschuldigung, namentlich nach allen rechtlichen

gen sie gehörig gerechtfertigt und die Entwendung richtig konstatirt hat, da sie gestand, daß Appellant sich die ihm zur Last gelegten Entwendung von Brennmaterial unterm vierten Juli dieses Jahres wirklich schuldig gemacht habe,

daß ebenso richtig auf diese Thatsachen der art 401 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des entwendeten Gegenstandes und den im Allgemeinen guten Ruf des Appellanten unter Anwendung des art 463 ibidem eine entsprechende Strafe verhängt worden ist,

daß sonach durch die erstrichterliche Entscheidung den Appellanten in keiner Beziehung Grund zur Beschwerde gegeben war, dieselbe somit zu bestätigen und er als unterliegend in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu drei Gulden und vier und zwanzig Kreuzern, letzteres in Gemäßheit des art 194 und 61 des Strafprozeßgesetzbuches, endlich in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: [eingerückten:]

Also gesprochen und verurtheilt, vier Unterschriften:

Kaerner

Fitzfeld Hügel Marckel Perini

Pfaff

Sitzung vom 4 October 1854

No 184

Kosten

Stamp	2.34
Briefe	3.16
Schreibg.	3.30
Zeug	-.28
Porti	1.24½
	11.14½

stimmten sich auf die Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils enthält

Sitzung vom 4 October 1854

No 184

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sitzt in der öffentlichen Sitzung vom vierten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Director, Marckel, Fitzfeld, Perini, Hügel, Pfaff, Kieffer, zweiter Staatsprocurator und Hofrath, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Heinkeimer, Tochter von Andreas Heinkeimer, Maurer in Dürkheim, sie ohne Gewerb ebenda wohnhaft, Appellantin von einem Contumazialurtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom angenommenen August siebenhundert neun und neunzig, einst entgegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den königl. Staatsprocurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellations-Rathes Hugel;

Nachdeme mit Verlaß der vorliegenden Actenstücke, unter andern:

a, das angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Verstoßes der Ordnung des Polizeidiener Johann Jacob Wlandt von Dürkheim, wobei am bezeichneten Tage siebenhundert neun und neunzig, in contumaciam für schuldig erklärt, dieselbe in eine Ordnungsstrafe von vierzig Tagen und in die Kosten, liquidirt ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, zu drei Gulden einem Kreutzer, verurtheilt hat

b der Appellationserklärung der Verurtheilten vom siebenten September letzthin;

c, der vor der Appellantin durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Zuchtpolizei von Landau unterm dritten des nemlichen Monats in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags: des königl. Appellationsgericht wolle Contumaciam erkennen über das Nichterscheinen der Appellantin, dieselbe in contumaciam sofort mit ihrer Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung daß Appellantin, obgleich durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Zuchtpolizei in Landau vom dritten des nemlichen Septembers letzthin, also in gesetzlicher Form und Zeit, in die heutige öffentliche Sitzung geladen, nicht erschienen ist, um ihre Berufung Folge zu geben, weßhalb Seinerden Contumaciam zu erkennen und in Gemäßheit des art 186 der peinlichen Prozeßordnung in contumaciam gegen die Appellantin vorzugehen ist;

In Erwägung daß Appellantin durch ihr Ausbleiben stillschweigend erkennen läßt, daß sie nichts vorzubringen vermöge, und die von ihr ergriffene Berufung verwerflich däuchte;

Daß daß übrigens das angefochtene Urtheil nach allen Theilen für vollkommen rechtfertigt, indem die erste Richter auf Grund der bei den Acten liegenden, durch genannten Polizeidiener Wlandt unterm beigesetzten Juli beschworenen Zeugen erwiesen und durch das Zeugenaus-

gesamt Dürkheim am nemlichen Tage errichteten Protocolle, sowie die vor seinen Eidgenossen stattgehabten Aussagen mit Recht angenommen hat daß sich Appellantin die ihr zur Last gelegten Übertretungen vorsätzlich schuldig gemacht habe;

daß die erste Richter diese That auch gehörig qualifizirt, dieselbe den einschlägigen Strafgesetze richtig unterstellt und eine den Lage und der Verschuldung der Appellantin angemessene Strafe gegen sie ausgesprochen hat;

daß ihr Ausbleiben in keiner Art Vorwurf verdienend ist, weßhalb ihre Berufung als ungerechtfertigt abzuweisen und die also kostfällig in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königl. Appellationsgericht Contumaciam erkennt über das Nichterscheinen der Appellantin in der heutigen öffentlichen Sitzung, verwirft sie - in contumaciam erkennend - die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, zu vier Gulden neun und neunzig und einen halben Kreutzer, Verfügung in Anwendung der art 186, 194 und 211 der Strafgesetzbuches, welche von dem Gerichte in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: folgen die Artikel

Da gelesen und verhandelt, wie hingesetzt.

Nr. 77 Visirt und registrirt für Zweibrücken den 14 October 1874 Taxe
Urtheil 28
Register 28
-56
Walter

Kutzpeil Marschal Schmitt Pasqual

Sitzung vom 5 October 1874
Nr 185

Taxe
Bourg 2.20
Kutzpeil 2.20
Pasqual 1.94
Schmitt 4.33
Boch . . . . . -40
Marschal 2.01
-13.48

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Octobre siebenhundert neun und neunzig, wo zugegen waren: Kutzpeil, Director, Marschal, Assessor, Schmitt, Präsident, Pasqual, Kanzleyrath, Procurator und Kanzleyer, zweiter Substitut Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Krenger, zur[i] mehr dreißig Jahre alt, Taglöhner und dessen Ehefrau Magdalena Busch, beisammen zu Quirnalben, Landau Landkreis, wohnhaft - letztere fünf und zwanzig Jahre alt -, Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig, an ihrem thatsächlichen Zustande, sich freiwillig einfinden;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. ersten Staatsprocurator Lang;

Nach Anhörung des Berichts, erstattet durch den königl. Appellationsgerichtsrath Merckel;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Actenstücke, insbesondere a. des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung von Kartoffeln in der Nacht vom 16/17 Juli dieses Jahres auf dem Acker und zum Nachtheile des Franz Heinrich Semmler in Waldfischbach überführt erklärt und der Jacob Krenger in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, jene Gefängniß in eine solche von drei Wochen und beide solidarisch in die zu einem Gulden acht Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b. der Appellanterklärung beziehungsweise Berufungen vom zweiten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig;

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren einzeln abgegebenen Erklärungen auf die jedem von ihnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren auf Abweisung der Berufung mit Verurtheilung der beiden Appellanten, jeden solidarischer Haftung, in die Kosten dieser Instanz,

In Erwägung, daß der erste Richter die Beweisanzeigen, welche in diese Akte vorliegen, richtig gewürdigt und daraus angenommen hat, daß die Appellanten, in Sinne des art. 35 des Criminalgesetzes vom 28ten September 1791, sich des ihnen zur Last gelegten, oben umschrieben Kartoffeldiebstahls schuldig gemacht haben;

daß an dieser That auch richtig qualifizirt und die einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht, beim Aussprechen Strafen zugemessen hat, wie sie zur Verhältniß der beiden Appellanten passen;

daß die entschieden Entscheidung für Recurs in jeder Hinsicht gerechtfertigt und die Appellanten mit Unrecht dieselben angefochten haben,

weshalb ihre Berufung abzuweisen ist und sie selbst als rechtfällig in die Kosten der Appellinstanz mit zwölf solidarischer Haft zu verfallen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht die Berufung als in jeder Beziehung ungerechtfertigt und verurtheilt die beiden Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden neunzig Kreuzer;

Letzteres in Gemäßheit der art 55 des Strafgesetzbuches und der art 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche Gesetzstellen in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden, und also lauten hinzugedruckt)

Also gesprochen und gerichtet, im Eingange.

Krenger
Merckel
Lang

Vu pour timbre

Sitzung vom 5 October 1859

No 186

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften October achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Krenger, director, Merckel, rapporteur, Carius, Hügel, Ruffa, Lang, erster Staatsprocurator und Hofrath, zweiter Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Metz, arm[i] mehr dreißig Jahre alt, Taglöhner in Rußbach, Landau Landstadt, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zucht-polizeigerichts zu Frankenthal vom zweiten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, nicht erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. ersten Staatsprocurator Lang;

Nach genommenem Gutachten des königl. Appellationsgerichts-

Krenger 1.52
Ruffa 2.48
Merckel 2.36
Lang 2.20
Carius 2.11
= 11.47

Fünfzehn Stunden die Berathung und Abfassung des Urtheils

Rathes Serini;

Nach Einsicht und Erwägung des vorstehenden Aktenstücke, wobei anderes:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Hausfriedensbruches und der Beleidigung von zwei Gendarmen zum Nachtheile des Theilig Schaeffer von Winzingen am zwanzigsten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig allda übernächtet erklärt, demselben in eine Gefängnißstrafe von neun Monaten und in die zu neun Jahren über und vierzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Vertheidigten vom zweiten vorigen Monats;

c, der dem Appellanten, laut gerichtlich registrirten Verfügung des Friedensgerichtes Arent in Neustadt vom zwei und zwanzigsten Septembre abhin, in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der königl Prokuratorsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dahingehend: das königl Appellationsgericht, unter Verwerfung der Vertheidigung des Appellanten, welche dessen Nichterscheinen in contumaciam verworfen und ihn in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch gerichtlich registrirten Akt des Friedensgerichtes Arent in Neustadt vom zwei und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert neun und fünfzig, also in gehöriger Form und Frist, zur heutigen öffentlichen Sitzung geladen, nicht erschienen ist, um die Verhandlung der Sache zu geben, weßhalb Urtheil zu erfolgen und gemäß art. 186 der peinlichen Prozeß-Ordnung in contumaciam wie vorangeschrieben ist;

In Erwägung, daß sich an das Ausbleiben des Appellanten die Vermuthung knüpft, daß er sich seiner Rechte selbst, sowohl als gerichtlicher zur Vertheidigung seiner Berufung verzubringen;

daß sich übrigens das durch Berufung angegriffene Urtheil vollständig rechtfertigt sowohl bezüglich der Anwendung des Gesetzes als in obigen gethanen Akt und dem Verfahren durch den Appellanten, da sich selbst die ihm zur Last gelegte, in dem angefochtenen Urtheile näher bezeichnete Handlung eingestanden hat, als auch bezüglich der Qualifikation des Akt und Verurtheilung desselben unter das einschlägige Strafgesetz, endlich auch bezüglich des Prozeßverfahrens, da dieses mit gehöriger Rücksicht einerseits des übeln Leumundes, andrerseits der Geringfügigkeit des Gegenstandes und der Nüchternheit des Appellanten gerathen worden ist;

daß daher dem Appellanten in jeder Beziehung Recht widerfahren ist und er sich also allen Grund gegen das entgegenstehende Urtheil der Berufung enthalten hat, weßhalb dieselbe als unterliegend in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Finden das königl. Appellations-Gericht Vorstand erkennt also das Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, vernünftig als - in contumaciam) erkennend die eingelegte Berufung als ungegründet unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils zu nie Gulden und einen Franken;

Letzteres in Anwendung des art. 186, 194, 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten vorgelesen und sohin und also lauten - vorgetragen -

Also gesprochen und gerichtet, wie hingesagt.

Nr. 76 Akten mit Nr. gestempelt zu Zweibrücken den 14 October 1854 debet

Nies	28
Kayser	28
	56
Mueller	-

Sitzung vom 5 October 1854

Nro 187

Akten

Hauz	2.06
Kayser	2.48
Jungbob	2.29
Hauz	8.52
Bob	1.20
Reuß	14.-
Kayser	1.32
	33.07

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften October achtzehnhundert neun und fünfzig, wo zugegen waren Präsident, Director, Marckel, Ringler, Perini, Hugel, Ritter, Hauz, erster Assistent, procurator und Taschauz, zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Leonhard Schaefer, zwei und vierzig Jahre alt, Küfer und Wirth und Handelsmann zu Hambach, Kantons Neustadt, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert neun und fünfzig, erschienen unter Beistand des Advocaten Loew;

gegen

Die königl. Prokuratorsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Vgl.

ersten Staatsprocurator Lang,

Nach dem Aufrufe dieser Sache stellte die Königl. Kreisregierung vor erst den Antrag: das Königl. Appellationsgericht wolle in Anwendung des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und dreißig die Oeffentlichkeit dieser Verhandlung verordnen;

das Königl. Appellationsgericht, diesem Antrage willfahrend, hat gerathen durch Einsicht des art 1. 23 und 4 des besagten Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und dreißig, enthoben von dem Orte, die Oeffentlichkeit vorgelassen werden und also lauten (eingeräumten) folgendes Urtheil erlassen:

In Erwägung daß die dem Appellanten zur Last gelegte That ihrer Qualification nach sich als ein durch die Bestimmungen des art. 330 code penal vorgesehenes und angedrohtes Vergehen darstellt, weßhalb dem gestellten Antrage zu entsprechen und das Weitere zu verordnen ist;

— aus diesen Gründen —

verordnet das Königl. Appellationsgericht, daß während der Verhandlung dieser Sache von dem Beginne des Zeugenverhörs an bis zum Schlusse der Debatten die Thüren des Sitzungssaales geschlossen werden und zwar in Anwendung des art 1. 2 und 3 des Gesetzes vom 23 Mai 1846.

Der in Verhaft zustand anwesende Appellant von einem andern Gerichtsdiener wurde sofort abgeführt und da jetzt kein Publicum gegenwärtig war, verschloß der Audienzgerichtsdiener die Eingangsthüre zum Sitzungssaale.—

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Vogel,

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Actenstücke, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der öffentlichen Sittenverletzung im Juni achtzehnhundert vier und funfzig überführt erklärt und demselben in einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von fünf und vierzig Gulden einzig Kreuzern, ferners in die Mitbetheiligten Katharina Stauder, Eheweib von Johannes Hindelang in Isenbach, außer der Gefängnißstrafe, in eine Geldbuße von fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzern — und zwar Jede gleichmäßig in die Gerichtskosten, sowie in die zu neun und zwanzig Gulden acht Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat

b, der Appellationserklärung des verurtheilten Schäfers vom neunzehnten August achtzehnhundert vier und funfzig,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf diese vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

Nach Anhörung des Vertheidigers Volle in seinen Vor- und Antrags- des Königl. Appellationsgericht wolle behufs Erörterung des Gegenbeweises durch vorzuladende Entlastungszeugen und Erhebung eines andern Beweismittels die Sache auf einen späteren Termin vertagen, in jedem Falle aber die Berufung als gerechtfertigt annehmen und den Appellanten von Haft und Kosten freisprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Antrags- dahin gehend: unter Abweisung des von dem Vertheidiger gestellten Antrags auf Zulassung eines Gegenzeugenbeweises und Erhebung eines neuen Beweismittels, als unerheblich die Berufung zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nach dem Schlusse dieser Debatten verwies der Gerichtshof, daß die Juren sich zurückziehen, was auch geschah und nach gepflogener Berathung erkannt folgendes Urtheil wurde:

In Erwägung daß die beiden Entlastungszeugen Katz und Adler auch in öffentlicher Sitzung unter Zusatz wirklich stattgehabter Vereidigung sich bestimmt darüber ausgesprochen haben, daß sie, nicht einmal, Augenzeugen gewesen und deutlich gesehen, daß nur ein Appellant gleichlautenden Umgang mit Katharina Stauder, Ehefrau von Johann Hindelang in Isenbach gepflogen und den Beischlaf mit ihr auf den Knien und in entblößtem Zustande liegender Frau ausgeübt habe; daß insbesondere der Zeuge Katz zum Vorfall dieser Art gesagt den Appellanten und die genannten Hindelang in geschlechtlicher Distrikt Zang, Mittelgemeinder Gemarkung, im Anfange des Monats Juni oder auch des Monats Mai laufenden Jahres, der Zeuge Adler aber ein solches Datum zwischen denselben Personen wie nach Ostern, Pfingsten, Weihnachten, im offenen Feld, ganz in der Nähe des sogenannten Kolbenschachts, Mittelgemeinder Gemarkung, in einer Furche zwischen einem Kornacker und einem, einem gewissen Schuhmacher gehörigen Kleegarten, beobachtet haben will;

daß die Aussagen dieser beiden Zeugen Knaben ganz bestimmt sind und sowohl bezüglich der bei obigen Vorfallenheiten thätigen Personen, als der thatsächlichen Natur der von diesen Knaben Zeugen selbst nicht das geringste Bedenken zurücklassen und daß die Wahrnehmungen dieser Zeugen, wie sie selbe beschrieben angegeben haben, um so wahrscheinlicher erscheinen müssen, als sie nur

sollen Zeugen und in ganz geringer Entfernung von dem jedesmaligen Orte der Handlung gemacht werden sind, ein Irrthum oder Täuschung auf Seite des Zeugen nicht vorgefallen ist,
daß auch beide Zeugen, namentlich aber der Zeuge Adler, als ganz zuverlässige vorschriftsliebende Leute geschildert werden und nicht angenommen werden kann, daß sie Angaben, die sie vor Gericht nur auf gelegentliches Befragen machten, auf Erfindung oder Unwahrheit beruhen, eine Absicht, welche im Abgange eines nachgewiesenen oder auch nur wahrscheinlich gemachten Motives oder sogar eines Interesses für so wenig unterstellt werden darf, daß zum Appellant die beiden Zeugen also feine Feinde gestanden und die Wahrheit nicht treu geblieben seien; daß sie jedoch für diese Aufstellung jeden Beweis fehlt; daß übrigens, wenn auch die Zeugen, insbesondere der Zeuge Adler, jene Beweise nicht sein sollten, die einfach seine Erklärungsgenauigkeit in den als notorisch gestellten thatsächlichen Leben des Appellanten, worauf diese die Absetzung allein auf öffentliche Ehrenrührigkeit haltenden verlieren müßte, finden und der Appellant also, wenn er Klagegegen die Zeugen, in Specie den Zeugen Adler, nicht zu Recht hat, bis zum diesen Zustand seine Verfolgungsgenauigkeit oder einen Vorwurf über die Zeugen schaffen kann;
daß dennoch seine Einwände gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen nicht in geringsten thatsächlich sind und als bare Einwände erscheinen, dessen unbewiesen bleiben müssen;
endlich der erste Richter nicht mit Recht den Beweis der That und der Verantwortung des Appellanten angenommen hat, welcher Beweis nach darauf an Basis genommen, daß die gleiche That vorgefallene Thatsache Handlung, wohl in Brunnstein ihren Platz, doch nicht aufgestellt hat;
daß, was die Localitäten betrifft, hierbei der Moment der Oeffentlichkeit ausgeschlossen vorliegt, da die Zugang zu den Baden der Handlung, also einem offenen Wahrschlag nur einer offenen Selbstzugang, jedermann gestattet ist und diese Oertlichkeiten den fremden ungesuchten Leute der Vorüber gehenden und so weise ausgesetzt sind, also ganz in der Nähe zu öffentlicher Aufsicht beziehungsweise zu öffentlichen Aufsatz vorbeizieht;
daß demnach die That als öffentliche Ehrenverletzung im Sinne des art 330 code penal richtig gekennzeichnet, und die gesetzige Rechtsbestimmung angewandt und eine mit den Normen der Rechtshandlungen im richtigen Verhältnisse stehende Strafe zuerkannt worden ist;
die Berufung und den von dem Appellanten durch seinen Vertheidiger angebotenen Gegenzeugenbeweis verlangt, daß diese darin in der Hauptsache eine Änderung herbeiführendes Resultat verspricht, dieses als irrelevant abzuweisen ist
und daß aus demselben Grunde auch auf die begehrte Erhebung eines neuen Leumundszeugnisses nicht eingegangen werden kann, diese Antrag einfach verworfen werden muß;
die Erwägung, daß nach allem dem Appellant keine Gründe hatte, Berufung einzulegen, diese somit abzuweisen und er als Unterliegig in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Unter Abweisung auch der in heutiger Sitzung gestellten Anträge auf Gegenzeugenbeweis und Erhebung eines neuen Leumundszeugnisses als unerheblich, namentlich des königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in jeder Hinsicht ungerechtfertigt und Verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden fünf und siebzig Kreuzern;
Verhandelt in Gerichtssitzung den 1ten 1854 mit III der Rechtsgesetzung, verlesen in öffentlicher Sitzung von dem Uebertan vorgelesen erachten und also lautend: gesprochen:

Wo unterschrieben und Gerichtssiegel, vier Zeugnisse.

Hermann

Diwan

Weinbal

Jacquet

Abschrift für Amtsblatt Low
Nr 64 Beschwerde zu Zweibrücken
den neunzehnten October 1854 für
Abt. — Hentber —

Sitzung vom 23 October 1857

No 188

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, setzt in der öffentlichen Sitzung vom 23ten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kastner, Director, Mantel, Ringler, Räthe, Heim, Gugel, Lutz, Franz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Fabricius, zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil aus:

Kosten

Franzel	1.17
Lucius	1.24
Gerichtsbote	-.24
Todtenlohn	-.25
Porto	3.51
	7.49
Appellat im Gnadenweg	11.40
	8.09

In Sachen

Ludwig Sattler, Fuhrmann zu Kleinsteinhausen, Bezirksamts Pirmasens, Klägers und Appellanten, gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 21ten und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend in der Hauptsitzung;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Substituten Franz;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsrathes Heim, nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Actenstücke, insbesondere a, des angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten wegen Entwendung von zwei und einem halben Pfund Messing-Hülsenen zum Nachtheil des in Rüssel wohnenden Schlossers Heinrich Vogel zu Rüssel am 31 August 1857 zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die zu einem Gulden vierzig zwei Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt und verfügt hat, daß derselbe nach die Dauer von fünf Jahren vom Tage seiner ausgestandenen Strafe an genau unter die Aufsicht der Landespolizei gestellt werden soll;

b, der Appell. Erklärung des Verurtheilten vom siebenten October achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und seinem Antrage auf Milderung der Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: die Berufung abzuweisen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant heute, wie auch in erster Instanz des Geständniß abgelegt hat, die ihm zur Last gelegte Entwendung von zwei und einem halben Pfund Messing-Hülsenen zum Nachtheil des in Rüssel wohnenden Schlossers Heinrich Vogel zu Rüssel an einem Sonntag Nachmittag in der Absicht gethan zu haben;

daß dieses Geständniß auch durch die übrigen in den Acten liegenden Beweismomente unterstützt wird; so daß der erste Richter mit Recht den Beweis hierauf in objectiver, als in subjectiver Beziehung als erbracht angenommen und demnächst den Appellanten verurtheilt hat;

daß dieser Appellant auch heute nur den Antrag stellt, die gegen ihn ausgesprochene Strafe zu mildern;

daß jedoch diesem Antrage nicht zu willfahren ist, da einerseits auf Grund der richtigen Verurtheilungen des Appellanten - sage an der Zahl, erwachsen nur zu fünfzehn Monaten Gefängniß - nicht wegen Entwendung mittelst zweiten Rückfalls achtzehnhundert vier und fünfzig, laut der bei den Acten liegenden Auszügen aus Zuchtpolizeiurtheilen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern - andererseits mit Rücksicht auf den schlechten Ruf und die Gefährlichkeit des Appellanten der erste Richter mit Recht den art. 58 code penal zur Anwendung gebracht und eine der Verschuldung durchaus angemessene Strafe über den Appellanten verhängt hat;

daß den Akten nach, da der erste Richter auch die That richtig qualificirt und die einschlägigen Strafgesetzes-Bestimmungen angewendet hat, Appellant in seinen persönlichen Verhältnissen, gegen die erkenntnißmäßige Thatsachenfeststellung befriedigend rechtfertigenden, es daher mit seiner Berufung abzuweisen und als verfallenen Theil in die Kosten seiner Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sieben und vierzig Kreuzern;

Letzteres in Gemäßheit des art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetze.

Gerichtsbuches, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: (hinzuzudenken:)

Es geschehen wird gutgeheißen, wie Eingangs.

Svanmajer

Wenkel

Pasquay

Sitzung vom 23 October 1874

No 189

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom

Kosten

Bengel 1.35
Kugler 1.52
Zeitelbach 1.50
Totalsumme .... -.04
Zeugen ..... -.76
Tämpfli 1.22½
Z. 42½

heute, den dreiundzwanzigsten October achtzehnhundert vier und siebenzig, an welchem Tage zugegen waren: Svanmajer, Director, Wenkel, Assessor, Pasquay, Referent, Tämpfli, Kugler, Kaltz, Mayr, Substitut des Königl. General-Staatsprocurators und Fabricius, gerichtlicher Protocollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Eichl, zwei und dreißig Jahre alt, Taglöhner in Aggerbeim, Kantons Mittenstadt, verheirathet, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert vier und siebenzig;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Substituten Mayr;

Nach Anhörung des Abstimmungsantrags vom vierten October letzthin, wodurch die Ausfällung in nachstehende Rechtssache anberaumt wurde, zur Schuldigung dieses Abstimmungsantrags:

In Erwägung, daß die gänzliche Entbehrung von fünfzig Lebensmitteln, welche ein seine heutenden Hofrath zum Nachtheile eines gewissen Jacob Schilling von Aggerheim, in objectiver Beziehung feststeht;

In Erwägung, daß - in subjectiver Beziehung - auch die in erster Instanz stattgehabte Verhandlung, die Identificirung der einzig Tage auf der Entwendung auf den Lebensmitteln des Appellanten gefundenen Lebensmittel, und namentlich drei zu besonders Merkmalen, als die von unserem

Acten ermittelte und auch durch die Untersuchung festgestellt wurde, daß diese fünfzig Lebensmittel, von welchen die vorgefundenen drei Stangen von der Schlagwurst - allem Anschein nach durch die Familie des Appellanten verzehrt worden waren, von vollkommen gleicher Beschaffenheit mit denjenigen fünfzig Lebensmitteln waren, welche aus dem Schilling'schen Hausstücke übrig geblieben waren;

daß nun zwar Appellant behauptet, außer den bei ihm in Beschlag genommenen fünfzig Lebensmitteln von zwei Pfund von seinem gemeinen Real Tapp gebraucht;

daß aber dieser Tapp diese zu vorgelegten Lebensmitteln hinsichtlich der diesseitigen sind, von ihm an die Appellanten verkauften und, damit fortwährend nachgeforschen in der Voruntersuchung genügten, die Angabe des Appellanten zum Theil widerlegenden Erklärungen, in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zuletzt bloß und absolut, daß unter diesen Lebensmitteln von den seinigen darunter sein mögen;

daß ferners auch durch die in erster Instanz vernommenen sachkundigen Zeugen constatirt ist, daß die in Beschlag genommenen, deren die sechzig auf dem Grundstücke des Schilling zurückgebliebenen Lebensmittel nach ziemlich strikt mit einzahlig, das heißt, nach auf zum zweiten Male gesetzt waren, sowie auch diejenigen sein konnten, welche Appellant von Tapp gekauft haben will, da letztere gewöhnlich grauen sein sollen, sowie bereits eben zum Male benützt und zu diesem Behufe eben zum zweiten Male zugeschnitzt sein mußten;

daß daher die erste Instanz mit Recht die Schuld gegen den Appellanten als erwiesen annahm und auf die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen hat; daß die einzelne Strafung, als in jeder Beziehung übereinstimmt, verworfen und Appellant, als unterliegend, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werde auch;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die einzelne Strafung als in jeder Hinsicht ungerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bezüglich zu nur Gulden acht und einem Gulden Kreuzer,

Letzteres in Anwendung der Artikel einhundert vier und zwanzig und zweihundert acht des Strafgesetzbuches, welche Alles in der öffentlichen Sitzung von dem Director

vorgelesen worden und also lautet: einzurücken/

So geschehen und genehmigt, wie Eingangs.

Hexmann

Sitzfeud Hoffgard Mentel. Serrin

Barguez

Sitzung vom 23ten October 1874

No 190

des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 23ten des zwanzigsten Octobers achtzehnhundert acht und siebzig, wo gegenwärtig waren: Hexmann, Director, Mentel, Assessor, Serrin, Hoffgard, Lutz, Barguez, Substitut des königl. Generalstaatsanwalts, und Fuchsgang, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moritz Kaufmann, acht und dreißig Jahre alt, und

Abraham Kaufmann, drei und dreißig Jahre alt, beide Handelsleute zu Landstuhl wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern in contumaciam erlassen unterm fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und siebzig, auf Incidentappellaten, auftretender Theile der Advocaten Glaser;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, auf Incidentappellantin, vertreten durch den königl. Substituten Barguez;

Nachdem die Parteien aufgerufen waren und die Appellanten, auf Befragen, ihre Namen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben gesetzt ist, angegeben hatten, vorgetragen dieselben folgende fünf Entlastungszeugen: 1, Eduard Gutermann, zwei und fünfzig Jahre alt, Geschäftsmann; 2, Ludwig Bessanz, einzig Jahre alt, Maurer; 3, Christian Blücher, fünf und einzig Jahre alt, Winzer – alle drei in Landstuhl; 4, Ludwig Meyer, fünf und einzig Jahre alt, Bäcker in Kaiserslautern; 5, Salomon Reichard, fünf und einzig Jahre alt, Schuhmacher in Landstuhl, mit den Anträgen, diese Zeugen und zwar die drei ersten genannten zu dem der Appellanten Entlastung bezüglich des zweiten Anklagefalls und die fünften Zeugen bezüglich des dritten und vierten Falles abhören zu wollen.

Der königl. Staatsbehörde stand diesen Anträgen entgegen und das Gerichtshof erwägte hierauf, daß, wenn über die Anträge entschieden werde, der Bericht über die genannten Fälle II und XXXIII abgemacht werden sollen, somit alsdann klar werde, ob die erwähnten Zeugenaussagen Relevanz für und resultirt bezüglich, daß die Zeugen dies noch gehörten betreffenden Berichts in das Zeugenzimmer rufen lassen, und wurde gethan.

Hierauf begann der ernannte Referent, königl. Appellationsgerichtsrath Ziegler mit Erstattung des Berichts, und gab zuerst einen Ueberblick über die vorliegende Prozeßakte, sodann: 1, das Verfahren des angefochtenen Urtheils, erlassen in contumaciam, nahmen die Appellanten des Vorzugsrechts zum Vortheil der in den Urtheils-Motiven genannten Personen, gemeinschaftlich und übt mit einem Gesammtcapitale von acht hundert fünf und fünfzig Gulden neun und dreißig Kreuzer, von Moritz Kaufmann ausgeübt mit einem Gesammtcapitale von neun zehnhundert fünfhundert vier und siebzig Gulden vierzig Kreuzer, von Abraham Kaufmann ausgeübt mit einem Gesammtcapitale von zwölfhundert zwei und zwanzig Gulden sechs überhaupt erklärt, durch Urtheils solidarisch zu einer Geldstrafe von vierhundert Gulden, den Moritz Kaufmann zu einer solche von siebenhundert Gulden, den Abraham Kaufmann zu einer solche von sechshundert Gulden verurtheilt; durch Urtheils des Gerichts mit Gutheißung Ziegler von Landstuhl und den Moritz Kaufmann hinsichtlich des Gerichts mit sechzig Mark in Kaiserslautern, als mit Arrest abzuhalten freizusprechen; endlich durch solidarisch in die Kosten verurtheilt sei, liquidirt zu zwölfhundert sechs und fünfzig Gulden zwölf Kreuzer, mit Ausnahme der durch die Vorladung in den Fällen Meyer und Weil verursachten Kosten,

2, der Appell-Erklärung der beiden Appellanten vom fünf und zwan-

zigsten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig;
3, die Appellationserklärung der königl. Staatsbehörde vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig;
sowie ferner auch die Vernehmungsprotokolle der angeschuldigten Angeklagten, soweit dieselben allgemeine Rechtsbetrachtungen enthalten und nicht lediglich zur Beweisfeststellung über die einzelnen Thatsachen dienen, endlich die betreffenden Urkunden und Belege, die Aussagen der Zeugen sowohl in der Voruntersuchung, also in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts, sowie die Aussagen der Angeklagten und endlich die betreffenden Vernehmungsprotokolle des erstinstanzlichen Urtheils zur Verlesung kamen; außerdem stellte nach jeden einzelnen Falle die Vertheidigung die wesentlichen dem entgegenen Beweisbehauptungen kurz zusammen und stellte für den beiden Angeklagten, soweit es jeden betraf, das, wozu diese jedes Mal ihre betreffenden Erklärungen abgaben.
In heutiger Sitzung wurde in diese Beweisaufnahme eingetreten bei dem ersten Falle der ersten Abtheilung – des gewerbsmäßigen Betruges – nämlich über die Falle: Ludwig Spanknobel; Jacob Spatz; Philipp Jacob Bordone. –
Nach vernommenen Zeugen über den Fall Jacob Spatz stellten die Appellanten und ihre Vertheidigung den Antrag auf Abhörung der zwei obgenannten Zeugen: Guttermann, Mayer, Bisanz und Blücher. –
Diesen Anträgen wurde entsprochen bis die kgl. Staatsbehörde, theils weil die angebotene Beweis nicht relevant erschien, theils weil die Gewißheit gemacht der geladenen Zeugen unthunlich sei, jedenfalls bestritt sie daß man, daß der Fall der Zuhaltung der Appellanten auf Abhörung der Entlastungszeugen, auch die betreffenden Belastungszeugen wieder zu hören.
Der königl. Appellationsgericht erkannte hierauf folgendes Beweisthema zur Ergänzung dessen der von den Appellanten angebotenen Zeugenbeweis als nicht erheblich erscheint:
Verworfen, daß die zwei Zeugen: Guttermann, Mayer, Bisanz und Blücher nicht vernommen wurden daß die Entscheidung bezüglich des Abhörs der fünften Zeugen: Salomon Reinhard bis nach geschlossener Beweisaufnahme über den Fall, wegen Zeuge Reinhard vernommen werden soll, vertagt wurde.
Nach Anhörung der Appellanten und ihrer Vertheidigung, sowie der königl. Staatsbehörde in ihren Bemerkungen und rechtlichen Erläuterungen zu jedem einzelnen Falle,
hob der königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche bis Mittags zwölf ein halb Uhr gedauert hatte, auf und bestimmte die Fortsetzung der Sache auf morgen, Dienstag den zwei und zwanzigsten Oktober, Vormittags neun Uhr.
Also geschehen und gerichtet, wie eingangs.

Sitzung vom 24ten Oktober 1854
No. 191

Der königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert neun und fünfzig, wobei gegenwärtig waren, die in vorstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung der Strafsache Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, wie folgt:
Nach dem Aufrufe der Sache wurden die Appellanten des Vorigen befragt, ob sie in heutiger Sitzung bereits genannte Entlastungszeugen Salomon Reinhard abgehört wissen wollen, worauf wegen dessen – aber den Fall XXXV – Wilhelmine Barth, nicht vorgeladen angegeben wurde sie aber den Fall XXXIII. In dem diesen Fall XXXV der Zeuge nicht vorgeladen war, auch die Entschließung über Vernehmung des Zeugen auf morgen verlegt, und vom königl. Appellationsgerichtsrath Ziegler die gestern abgebrochene Zeugenvernehmung wieder aufgenommen und sofort über die Beweisfälle: II – Karl Fehling; V-

T. in derselben Sache — diese Beweisführung in den Präsidien, eingeschalten zwischen den Worten „Sitzung" und „genommen" in der vorigen Zeile von oben, genehmigt

Johannes Kinzel, VI – Peter Leis Peter Seibel, VII – Johannes Gläser, VIII – Carl Kullmann aus Heinrich Feerocker, IX – Thomas Gleber; – X – Joseph Kaiser, XI – Johannes Wilkens, und XII – Johann Franz Brodbeck – alle diese Fälle zur ersten Abtheilung des gemischtlich getriebenen Rechtes gehörend. Bei jedem einzelnen Falle wurden wieder in demselben Akt, wie gestern, die Belege, die Akten der Voruntersuchung, die summarische Note und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils verlesen, worauf die Appellanten ihre schriftlichen Erklärungen nach vorhandenem Vorfalle vernommen;

Nach Anhörung der beiden Appellanten und ihres Vertheidigers, sowie des kgl. Bezirksbehörde in ihren schriftlichen Bemerkungen zu jedem der sechs vorgenommenen Fälle;

Hat der königl. Appellationsgericht in Erwägung, daß von Montag dem 9ten bis Freitag nach zwölf Uhr Mittags gerichtsfrei sind hatte, auf und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf morgen den Fünf und zwanzigsten Oktober, Vormittags neun Uhr.

Also geschehen und beurkundet, wie Eingangs.

Hammer

Winckel Levin

Wagner Klingler

Barsch

Sitzung vom 25ten Oktober 1854
No 192

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, an welchem waren: Als in den beiden vorhergehenden Sitzungen genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung in Sachen Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, wie folgt:

Nach geschehenem Aufrufe haben die Appellanten, auf nachmalige Erlaubniß, wie, daß Entlastungszeuge Salomon Reinhard unentschuldigt

aber der Nummer 26 in die Zahl XXIV hinzuberufene Zeuge Wilhelm Barth nach dem Gesetze abgehört werden solle, worauf Zeuge Reinhard ins Zeugenzimmer abgeführt und vom königl. Appellationsgerichtsrathe Dingler über den gestrigen Fall XXIV Bericht erstattet wurde; nach diesem Berichte wurde nachdem auch über den Fall XIII – Andreas Hensel berichtet war, sowie nach Anhörung der Appellanten und ihres Vertheidigers auf ihren Antrag auf Abhörung der bezeugten Entlastungszeugen und nach Anhörung des königl. Bezirksbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung des von den Appellanten gestellten Antrages, schließlich auf Vertagung der Sache behufs Vorladung und Abhörung der betreffenden Entlastungszeugen Wilhelm Barth und Adam Bruno; – erklärte das königl. Appellations Gericht die vorgebrachten Zeugenbeweismittel für unerheblich und verwarf, daß der Entlastungszeuge Reinhard nicht abgehört werden solle, erklärte endlich auch die Verwerfung der Entlastungszeugen abgewandt für gegenstandslos. Hierauf folgte das genannte Referent in den nachfolgenden Fällen in der vorigen Sitzungen die Beweisführung fort und behandelte Fälle waren: Fall XV – Adam Kuhs; Fall XVI – Franz Xaverius Feiermuth II – zur ersten Abtheilung gehörig. Nachdem diese erste Abtheilung beendigt war, erklärte Appellant Abraham Kaufmann, daß er wegen Krankheit seines Vertheidigers den folgenden Verhandlungen nicht mehr beiwohnen könne, weshalb er seinen Vertheidiger Glaser bevollmächtige, sich da zu entfernen und sich in den folgenden Sitzungen zu vertreten, was dieser Antrag entsprochen werden wolle. – Nach Entfernung dieser verlangten Antrag, erfolgte Fortsetzung der Verhandlung in obiger Weise nur genau bezüglich der zum zweiten Abtheilung – des Moritz Kaufmann allein vorhandenen Fälle, nämlich: Fall XVII – (Nicolaus Keßler), Fall XVIII – (Johann Jakob Haas) Fall XIX – (Michel Mahler)

Nach Anhörung des Appellanten Moritz Kaufmann und seines Vertheidigers, sowie des königl. Bezirksbehörde in ihren bezüglichen schriftlichen Bemerkungen zu jedem einzelnen

Sache, endlichen Bemerkungen stets eine kurze Inhaltsangabe der Zeugenaussage mündlich vorausgeht, [illegible]
[illegible] das königl. Appellations-Gericht die Sitzung, welche vom Morgens neun Uhr bis Mittags zwölf Uhr gedauert hatte, auf unterbrochen die Fortsetzung auf morgen früh neun Uhr

Vorgelesen, unterschrieben, und Einigung.

Hermann

Winkel Dingler

Schmitt

Jacquet

Sitzung vom 26ten October 1854
No 193

Das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: in vorstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten nämlich Kaerner, Director, Theerkel, Dingler, Schmitt, Hessel, Ritz, Heintz, Publikum des königl. General-Staats-Procurators vertreten durch Jacquet, zweiten Substitut-Gerichtsschreiber, die Verhandlung in der Kaufmann'schen Sache Kaufmann fortgesetzt, und folgt:

Nach geschehenem Aufrufe der Referent, königl. Appellations-Gerichtsrath Dingler, in seinem Berichte fort, indem er, wie in den früheren Sitzungen jeden einzelnen Fall mit kurzer Inhaltsangabe voranschickte, sodann die Art der Voruntersuchung, die Anzahl der Akten und die vorhandenen Entgegnungsgründe vortrug, sowie auch, soweit nöthig, die Verhandlungen mittheilte, durch welche die erwähnten Gutachten veranlaßt worden. Nach jedem einzelnen Falle stellt der Vorsitzende die respektiven Antheilungsgründe den Angeklagten vor und diese machten davon jedesmal freiwillige Bemerkungen.

Die heutige Sitzung erstreckte sich der Bericht über folgende zur zweiten Abtheilung gehörige und die Moritz Kaufmann allein angehende Prozeßfälle, nämlich: Fall XX: Gebrüder Schaar, Fall XXI: Michael Hahler, Fall XXII: Nicolaus Renner, Fall XXIII: Friedrich Carl Engelhardt, Fall XXIV: Friedrich Mertz, Fall XXV: Johann Klein, Fall XXVI: Caspar Schmitt und Adam Wendel, Fall XXVII: Friedrich Schroedel und Consorten.

Nach Aufforderung des Angeklagten Moritz Kaufmann und seines Vertheidigers, sowie des königl. Procurator-Substituten, in ihren diesfallsigen Entgegnungen zu seinen beiden Fällen,

Hat der königl. Appellations-Gerichtshof in die öffentliche Sitzung vom sechs und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: in vorstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung der Kaufmann'schen Sache Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, und folgt:

Nach Aufforderung des Angeklagten Moritz Kaufmann und seines Vertheidigers, sowie des königl. Procurator-Substituten, in ihren diesfallsigen Entgegnungen zu seinen beiden Fällen,

Hat der königl. Appellations-Gerichtshof in die öffentliche Sitzung vom sechs und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: in vorstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung der Kaufmann'schen Sache Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, und folgt:

Also geschehen, und Einigung.

Hermann

Dingler Winkel Schmitt

Jacquet

Sitzung vom 27ten October 1854
No 194

Das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: in vorstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung der Kaufmann'schen Sache Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, und folgt:

Das königl. Appellations-Gerichtsrath Dingler in nochmaliger kurzer erstatteter Bericht begriff sechs: zur zweiten Abtheilung die Fälle XXVIII: Conrad Weibel I, Fall XXIX: Storck, Fall XXX: Matthias von Hirsch Leitter, Fall XXXI: Isaak Chevalier, Fall XXXII: Simon Meyer, Fall XXXIII: Jacob Krabler, Fall XXXIV: Paul Acker und Consorten, Fall XXXV: Paul Wack, Fall XXXVI: Casimir und Georg Mantz, Fall XXXIX: Georg Meyer Fall XL: Jacob Röder, Fall XLI: Joseph Burgard, Fall XLII: Matthias von Georg Boshang, – zur dritten Abtheilung die Abraham Kaufmann allein angehend: Fall XLIII: Georg Spatz. –

Nach Aufforderung des Angeklagten Moritz Kaufmann und des Vertheidigers und Procurator-Substituten Glaser für seine Clienten, namentlich für seinen nächsterscheinenden Mandanten Abraham Kauf-

mann, sowie der königl. Bezirksbehörde in ihren gutachtlichen Äußerungen zu jedem einzelnen Falle, endlich Schlußbemerkungen; ferner eine kurze Zusammenstellung des Inhalts sämtlicher Rechtsakten durch den Direktor vorgetragen war;

sodann das königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Vormittags neun Uhr bis drei Uhr nachmittags gedauert hatte, auf morgen den neunten nächsten Monats, Vormittags neun Uhr

Zu geschehen, mit Eingang.

Sitzung vom 28ten October 1854

No 195

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: in nachstehender Sitzung genannten Gerichtsbeamten die Verhandlung in Sachen Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, wie folgt:

Nachdem die Presse aufgehoben war, nahm Referent königl. Appellationsgerichtsrath Dingler seinen unterm abgebrochenen Vortrag wieder auf und ging sofort über zu der noch übrigen zweiten Hälfte der dritten Abtheilung, dem Abraham Kaufmann allein zur Last liegend, nämlich Fall XLIV: Jacob Leppert und Fall XLV: Georg Flotz, hinsichtlich welcher in noch über folgende zum Falle, bezüglich welcher in erster Instanz Freisprechung erfolgt ist, die königl. Bezirksbehörde im Appellationszuge über Berufung eingelegt hat, nämlich: Fall XLIV- Mayer, zur ersten Abtheilung gehörig und Fall XXXII- Hilligs Weil, zur zweiten Abtheilung gehörend. Wie in den früheren Sitzungen auch, so wurde auch heute durch die Urtheilsverfasser die zu jedem einzelnen Falle gehörigen Akten, die Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung

nur öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts, ferner die Vernehmungen der Appellanten und die betreffenden Entscheidungsgründe des erstrichterlichen Urtheils vorgelesen, auch die Appellanten, beziehungsweise ihre Vertheidiger auf jeden einzelnen Fall, auf geschehenen Vorhalt seitens des Direktors, ihre gutachtlichen Äußerungen und Erläuterungen vernommen. Darüber so oft jeder einzelne Fall Bericht erstattet war, schloß königl. Appellationsgerichtsrath Dingler sein Referat durch Vorlesung seiner schriftlichen Vorträge und der Appellanten und der [T]Sitzung bezüglichen Motive des angefochtenen Urtheils. Also auch jetzender Appellant Moritz Kaufmann und der Privatklägerschaft Advokat Abraham Kaufmann vernommen waren, so soll bis, nach erhaltenem Rathe, Vertheidiger Glaser zum umständlichen Vortrage, erörterte vorerst die Frage des zweifachen den Appellanten strafgerichtlich beigemessenen Verbrechens-Zusammentreffens, beleuchtete die gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnisse, sowie die Lage der Appellanten und ging sodann zu den einzelnen Klagefällen über. Auf die Vertheidigung folgte unmittelbar nach jeden einzelnen Falle die Vorlage der königl. Bezirksbehörde, welche einerseits, unter Mittheilung der Vertheidigungsgründe, die von den Appellanten eingelegte Berufung als unbegründet darzustellen, andererseits die von ihr selbst ergriffene Appellation zu rechtfertigen suchte. In dieser Weise gingen heute die Verhandlungen bis zum genannten Falle ununterbrochen.

Nach Anhörung der Appellanten und ihres Vertheidigers respective Privatklägerschaften, sowie der königl. Bezirksbehörde in ihren bezüglichen Vorträgen und nachdem Appellant Moritz Kaufmann erklärt hatte, in der folgenden Verhandlungen nicht mehr erscheinen zu wollen, bis zu der Behufs der genannten Vertheidiger Glaser als Appellantenanwälte aufzustellen, ersuchte Urkunds erstellt werden möge;

sodann das königl. Appellationsgericht, unter Entfernung der vorgelangten Urkunde, die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis drei und zwanzig Uhr Mittags gedauert hatte, auf nun verlegte die Fortsetzung auf nächsten Montag, Morgens neun Uhr

Zu geschehen, mit Eingang.

[T] "auf die Vorsitzung" Zusatz von drei Worten in der unteren Zeile vor oder eingeschalten statt des gestrichenen Wortes "seinen" mit genauer auf die nächste Richtung.

Sitzung vom 30ten October 1854

No 196

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: die in vorriger Sitzung genannten Gerichtsbeamten, die Verhandlung der Strafsache Moritz und Abraham Kaufmann fortgesetzt, wie folgt:

Nach geschehenem Aufruf erhielt genannter Advocat Glaser, in seiner Eigenschaft als Vertheidiger der Angeklagten, das Wort, um die in letzter Sitzung nicht erschienenen Appellanten des Mords und Raubes, in Contumaciam - nämlich Fall XXI bis Fall XLV inclusive - fort und stellte schließlich den Antrag: die beiden Appellanten zur Geldstrafe und Kosten zu verfällen, subsidiarisch die gegen sie in erster Instanz ausgesprochenen Geldstrafen auf ein geringeres Maß herabzusetzen und die Appellanten auf den entsprechenden Theil der erstinstanzlichen Kosten zu verbinden.

Die königl. Staatsbehörde, nach vernommener Vertheidigung über jeden einzelnen Fall und zuletzt über die strafrechtliche Art und Weise, wie die Appellanten bei ihren Mordthaten gehandelt, gegangen, beantragte: die von den Appellanten eingelegte Berufung abzuweisen und die von ihr selbst ergriffene als gerechtfertigt anzunehmen, demgemäß a, die beiden Appellanten als gemeinschaftliche Mörder, jeder zu einer Geldbuße von siebentausend Gulden, b, den Moritz Kaufmann allein zu einer solchen von siebentausend Gulden und c, den Abraham Kaufmann allein zu einer Geldbuße von sechshundert Gulden, jeweils gleichmäßig in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Nach Aufforderung der Vertheidigung und der kgl. Staatsbehörde in ihren letztgethanen Vorträgen und abgegebenen Anträgen;

Nimmt das königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und vertagt die Abfassung des Urtheils auf den neun und zwanzigsten November nächsthin, Morgens neun Uhr, in die öffentliche Sitzung.

So geschehen, wie Eingangs.

Hommer
Klingler Marshal Weiß
Pasquay

Sitzung vom 30ten October 1854

No 197

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kasimir, Director, Marshal, Klingler, Weiß, Hügel, Kalb, Mayer, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Gerichtsschreiber Waltenspühler folgendes Urtheil erlassen:

Kosten
Brunzel 1.52
Regista 1.52
Francobat 1.58
Zeugen 4.05
Bote 1.64
Reise 7.-
Kopien 1.46
= 19.37

In Sachen

Johann Jakob Habermehl, Hirt und fünfzig Jahre alt, von Edesheim, katholischer Confession, dermalen suspendirt, zuletzt bis Aufhaltung in Rohrbach, Angeklagter von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neunten October achtzehnhundert vier und fünfzig, offenen und im Haftzustande;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appellationsgerichtsraths Serini;

Nach Einsicht mit Verbescheidung der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Angeklagte des Landstreicherei und Hausirbettelei in Sommer achtzehnhundert vier und fünfzig in der Pfalz für schuldig erklärt und denselben in eine Strafzusatzstrafe von sechs Monaten, wovon in die zu verbüßen Gefängniß ein und dreißig Tagen der erlittenen Haft verrechnet hat;

b, der Appellerklärung des Staatsanwalts vom siebenzehnten October abhin;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Aufstellungen und Vertheidigungsgründen, sowie in seinem subsidiarischen Antrage auf Verlegung der Sache behufs Einholung eines Gegenzeugenbeweises;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten gerichtet;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung daß das königl. Zuchtpolizeigericht in Landau die vorliegende Sache nach allen Richtungen hin gehörig beurtheilt und auf den Grund der gepflogenen Untersuchung, namentlich der Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung, theils in seiner öffentlichen Sitzung vernommenen Zeugen, sowie der verlesenen, bei den Akten liegenden Zeugnisse auf Recht den Thatbestand als erwiesen angenommen hat, daß Angeklagter

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November festgesetzt und verkündet wie nachstehend, wo gegenwärtig waren: Brauns, Director, Mantel, Ringler, Perini, Hugel, Katz, Franz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Hubrung, gerichtlicher Aktuar, nachstehendes, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Lahr, sieben und dreißig Jahre alt, Taglöhner in Knebelfeld, Kantons Kandel, erscheinender Appellant von einem Contumacial-Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünf und zwanzigsten August festgesetzt und verkündet wie nachstehend, auch Appellat, nicht erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, auch Appellantin, vertreten durch den königl. Substituten Franz, und

die königl. Forstverwaltung, repräsentirt durch den königl. Forstmeister Krondorf;

Nach vernommenen Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Mantel;

Nach Einsicht und Verlesen der aufgelisteten Aktenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten Lahr des Forstfrevels angeklagt und zu bestrafen, zweimal zu zwölften und einmal zu fünfzehnten und zwanzigsten Juni festgesetzt und verkündet wie nachstehend in contumaciam für schuldig erklärt, demselben in eine Gesammtstrafe von fünf und dreißig Tagen, einer Wirths- und Schadensatz für die Gemeinde Knebelfeld von zwei Gulden zwei und fünfzig Kreuzern und für den Staat von einem Gulden ein und fünfzig Kreuzern, zwei in die zu drei und einzig Kreuzern eingerichteten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellanterklärung des Staatsanwalts vom vierten September laufenden;

c, der Appellanterklärung des königl. Generalstaatsprocurators vom fünf und zwanzigsten September laufend;

d, der dem Appellanten Lahr laut Akt des Landjägers Lorch in Kandel vom dreißigsten September jüngst in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: unter Annahme der von ihr eingelegten Berufung die Strafe gegen den Appellanten Lahr entsprechend zu erhöhen, dessen in-

Kosten
Gerichtsbote ... 1.38
Bergen ... 1.36 "
3.14 x
(nemine auf die Kosten der Todesbestätigung Urtheile und Vollstreckung entfallen sind.)

gen Beschuldigung als ungegründet abzuweisen und ihn in die Kosten zu verurtheilen und zwar in contumaciam;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts, welcher sich vorbehaltenden Anstrags bestimmend aufschloß,

In Erwägung, daß Appellant Hahn, obgleich durch ordnungsmäßige Ladung des Landgerichts Landau in Rheinbayern auf heute Vormittag 8 Uhr, also in gesetzlicher Form und Frist, in die heutige öffentliche Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung zu rechtfertigen und sich gegen die von der kgl. Landespolizeibehörde ergriffene Berufung zu vertheidigen, weßhalb Urtheil über diese Rechtssache zu erlassen und in Gemäßheit des art. 186 der Strafprozeßordnung contradictorie zu verkünden ist;

In Erwägung, daß Appellant Hahn durch sein Ausbleiben genugsam an den Tag legt, daß er wenig oder gar kein Verlangen trage, etwas Erhebliches zu seiner Rechtfertigung und Vertheidigung vorzubringen;

daß sich übrigens die unparteiische Entscheidung gegenüber der Berufung des Appellanten Hahn durch sich selbst rechtfertigt, indem das königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau auf den Grund der gegen den Appellanten errichteten Protocolle mit Recht den Thatbestand als gesetzlich nachgewiesen hat, daß derselbe sich in den abgewichenen Juni Monats zwei rechtswidrige Akte und Handlungen schuldig gemacht habe, indem er sich in diese Akte als solche qualificirt und darauf die einschlagenden Strafartikel angewandt, wenn er in der Zumessung der Strafe den Appellanten nicht im geringsten zu viel gethan hat, so daß Letzterem in seiner Weise Grund gegeben war, Beschwerde aufzuheben, weßhalb auch seine Berufung als ungerechtfertigt abzuweisen und er selbst, seinem Unterliegen selber, in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist;

In Erwägung, was die von der kgl. Landespolizeibehörde eingelegte Berufung betrifft, daß diese gerechtfertigt erscheint durch die vielfache Wiederholungsfälle, indem sich Appellant Hahn in den letzten Jahren schuldig gemacht hat und daher in mehrfältige Verurtheilungen zu bestehen hatte, wie solches der bei den Akten liegende Rückfalls-Verzeichnisse ausweislich der Bescheinigung des kgl. Landgerichts zu Landau,

daß selbe - der Antrage der königl. Landespolizeibehörde entsprechend - die in erster Instanz erkannte Strafe auf die der Strafschuldung und Rückfälligkeit des Appellanten mehr entsprechende Maaß gebracht, das ist, geschärft und erhöht werden muß;

Aus diesen Gründen

sprechen das königl. Appellationszuchtpolizeigericht Recht und erkennt über den Antrag des königl. Appellationsprocurators Rechtens: Es sey die Berufung des Appellanten Hahn in die heutige öffentliche Sitzung, vernünftig als in contumaciam erkannt, die von ihm eingelegte Strafung als ungegründet, nimmt dagegen die von der königl. ergriffene Appellation als gerechtfertigt an - ebenso die von der königl. Landespolizeibehörde ergriffene Appellation als gerechtfertigt an, erhöht die vom ersten Richter zuerkannte Gefängnißstrafe von fünf und dreißig Tagen auf die Dauer von fünfzig Tagen und verurtheilt ferners den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt diese für die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu einem Gulden sechszig neun Kreuzer; Letzteres in Anwendung der art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: (eingerückten)

Also geschehen und verurtheilt, wie Eingang.

Hermann

Vogel Mayer Marschal

Sarpell

Sitzung vom 3ten November 1854

No 199

Das königl Appellationszuchtpolizeigericht Landau zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren:

Regier

Gerichtsgebühr . . 1.36
Porto 1.20
= 2.56

Stempel Taxe auf die Kosten d. Ausfertigung & Zustellung d. Urtheils

Hermann, Director, Marschal, Vogel, Mayer, Heinz, Jäger, Pfalz, Mayer, Präsident des königl. Generalstaatsprocurators und Hofrath Jeanet, Actuar gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Jacob Hummel, vierzig sechs alt Bauer in Hochstadt, Cantons Rumbel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom eilften Septembre achtzehnhundert vier und fünfzig, einer Erscheinen,

gegen

die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vertreten durch den königl. Regierungsrath Mayer und gegen die königl. Landesregierung, vertreten durch den königl. Landesanwalt Krämer;

Nach angehörten Berichten des königl. Appellationsgerichtsrathes Mantel;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Aktenstücke, insbesondere:

a) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des am 25ten Juli vorhergehenden Monats und Jahres gegebene Landesgesetz für schuldig erkannt, denselben zu einer Gefängnißstrafe von sieben und dreißig Tagen, einem Marktag- und Pfandansatz für die Gemeinde Landstuhl von sechszehn Kreuzern und in die zu vierzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellerklärung des Vertheidigers vom achtzehnten September laufenden;

c) der ihm durch Akt des Landgerichtsboten Lang in Kaiserslautern vierzehnten September jüngst zu der heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurators in seinem Antrage: das kgl. Appellationsgericht wolle über die Rechtfertigung des Appellanten Urtheil erlassen, dessen Berufung in contumaciam verwerfen und ihn zu den Kosten verfällen;

Nach Anhörung des kgl. Vertheidigers, des vorgenannten Antrage beigetreten;

In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch Urtheil des Landgerichtsboten Lorch in Kaiserslautern vierzehnten September abhin, also rechtzeitig und in gehöriger Form, zur heutigen öffentlichen Sitzung geladen, nicht erschienen ist, und seine Berufung daher zu verwerfen, ersterem Urtheile zu bestätigen und in Gemäßheit des art. 186 der Strafprozeßordnung weiters vorzugehen ist;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er die auf ihn fallende Strafe, seine Berufung zu rechtfertigen;

daß übrigens das angefochtene Urtheil in allen Beziehungen zu Recht besteht, sowohl bezüglich der Annahme des Thatbestandes der That und der Würdigung durch den Appellanten (rechtlich) als auch bezüglich der Bezeichnung der That als Landfriedensbruch im Rückfalle, sowie der Anwendung der hier einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen, endlich auch bezüglich der Strafzumessung, indem sowohl die Dauer der verhängten Gefängnißstrafe, wie die Setzung des zuerkannten Markt- und Pfandansatzes in vollkommen richtigem Verhältnisse steht zur Verschuldung des Appellanten und zur Größe des zugefügten Schadens;

daß dieser dem Appellanten durch die ordnungswidrige Nichtbefolgung seiner Weisung bewirkt worden ist, er also auch keinen Grund hatte, zu appelliren, ausserdem die von ihm eingelegte Berufung abzuweisen war selbst, als contumaciam, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

findet das königl. Appellationsgericht Urtheil erlassen über die Rechtfertigung des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, wonach es, in contumaciam erkennend, die eingelegte Berufung als unbegründet und verwirft dem Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne die Urtheilsfertigung und Zustellung des Urtheils zu einem Gulden fünf neun sechzig Kreuzer, dieses sey in Anwendung der art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches endlich in der öffentlichen Sitzung von dem Kläger vorgelesen worden und also lautet / einzurücken /

Also gefunden und gerichtet, wie hingegangen.

Hammeran
Königer Mantel Lerin
Jaegerle

Sitzung vom 3ten November 1854
No 200

Kosten

Stempel	1.35
Berichte	1.52
Gerichtsbot	1.59
Zeugen	4.19
Bote	--.36
Porto	1.39½
=	12.03½

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hammeran, Königer, Mantel, Ringler, Heim, Jaegerle, Lutz, Krämer, Vorsteher des königl. Generalstaatsprocuratorat und Landgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Krenger, siebenundzwanzig Jahre alt, Maurer in Landstuhl, Bürger daselbst, angeklagt, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zweiten September jüngst, in Sachen erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Vorsteher Krämer;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Rathes Jaegerle;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorliegenden Aktenstücke, insbesondere: a) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Zuwiderhandlung gegen Landespolizei, verübt am fünften August dieses Jahres, zum Nachtheil des Franz Duro in Landstuhl, für überwiesen erklärt und derselben zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die Kosten, liqui-

Sitzung vom 3ten November 1854

No 201

des königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Hiemer, Assessor, Mantel, Assessor, Braun, Beisitzer, Hugel, Beisitzer, Franz, Beisitzer, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Amalie Durand, ein und zwanzig Jahre alt, ledige Schneiderin, erstanden zu Landau, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, erschienen durch Beistand des Advocaten Glaser,

gegen

den königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch den königl. Substituten Wenz;

Nachdem die Sache aufgerufen war, und Appellantin, wie oben angegeben, ihren Namen, Alter, Stand und Wohnort angegeben hatte, hierauf dieselbe über Entlastungszeugen, wovon oben die Rede, befragt worden, ob Anna Steiner, acht und siebenzig Jahre alt, ohne Gewerb zu Landau wohnhaft, Mittwoch den verbotenen Jahrmarkt Jacob Maurice zum Leutzigen Prozeß vorgeschlagen war, und stellte den Antrag, diese vorgeschlagene Zeugin zu hören der Appellantin Entlastung zu beweisen. Es findet der Gerichtshof auf diesen Antrag einzugehen, sollte jedoch die vorliegende Prozedur verhindert werden und Zeugin unvernommen in den Zeugenraum abtreten, und dieß ward that.

Die Verlesung der Akten ward sodann von dem königl. Gerichtsschreiber vorgenommen, nach den Anklageakten vernommen, da ein Publicum nicht vorhanden war und auch während der folgenden Verhandlung nicht erschien. —

Nunmehr ertheilte der königl. Appellationsgerichtsrath Hiemer nachstehend Bericht über die Sache in Bezug stehende Sache. Nachdem dieser dargelegt war auch durch die Anklage der Appellantin wie ihre Vertheidigung, welchen Anklage die königl. Staatsbehörde sich nicht widersetzte, obengenannte Zeugin Mathias Maurice Jacob nur vor die Schranken gerufen, durch den Präsidenten auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam (und dieß) gemacht und auf mögliche Folgen eines falschen Zeugnisses verwiesen, die Zeugin hierauf sodann den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten, wie hienach zu Gott den All-

Sitzung vom 9ten November 1854

No 202

des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Präsident Director Cotta, Perini, Hügel, Hoffmann, Rühl, Manz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators mit Fahrung, zweite Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Jacob Fischer, zwei und fünfzig Jahre alt, Ackersmann
2, Martin Bichn, der Alte, zwei und sechzig Jahre alt, Ackerer
3, Martin Dietz, sieben und vierzig Jahre alt, Schuster
4, Johann Michel Bichn, zwei und achtzig Jahre alt, Ackerer
5, Anna Maria Monné, vierzig Jahre alt, Ehefrau des Letztgenannten
6, Jacob Bichn, vierzig Jahre alt, Bäcker
7, Johann Jacob Bichn, sieben und sechszig Jahre alt, Ackerer und
8, Ludwig Thomas, zwei und vierzig Jahre alt, Ackersmann

Alle wohnhaft zu Schweighofen, Kantons Bergzabern, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom elften August achtzehnhundert vier und fünfzig, gegenwärtig einem: Präsident Cotta, Perini, Hügel, Hoffmann, Rühl, Manz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators mit Fahrung, zweite Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Jacob Fischer, zwei und fünfzig Jahre alt, Ackersmann
2, Martin Bichn, der Alte, zwei und sechzig Jahre alt, Ackerer
3, Martin Dietz, sieben und vierzig Jahre alt, Schuster
4, Johann Michel Bichn, zwei und achtzig Jahre alt, Ackerer
5, Anna Maria Monné, vierzig Jahre alt, Ehefrau des Letztgenannten
6, Jacob Bichn, vierzig Jahre alt, Bäcker
7, Johann Jacob Bichn, sieben und sechszig Jahre alt, Ackerer und
8, Ludwig Thomas, zwei und vierzig Jahre alt, Ackersmann

Alle wohnhaft zu Schweighofen, Kantons Bergzabern, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom elften August achtzehnhundert vier und fünfzig, gegenwärtig der Martin Dietz nach Appellant, erschienen persönlich unter Beistand des Advocaten Lotz, mit Ausnahme des zweiten Johann Michel Bichn, welcher nicht erschienen ist;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, zugleich auch Appellantin gegen obgenannten Martin Dietz, vertreten durch den Königlichen Substituten Manz;

Nach vernommenem Berichte, in ausführlicher Weise durch den Königl. Appellations-Gerichtsrath Perini erstattet;

Nach Einsicht und Lesen der verschiedenen Actenstücke, namentlich:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen Complicität gegen den Zuchtpolizeidiener Karl Mayer von Schweighofen in sechs achtzehnhundert drei und fünfzig sechs über sie erhobenen Anklage, durch den Jacob Fischer und Martin Bichn den Alten jeden zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, jeden der andern zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen

No 203

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zucht-polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Heintz, Director Cotta, Beisitzer Heim, Hügel, Hoffmann, Lutz, Mang, Adjunkt des königlichen Generalstaatsprocurators und Endwig, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Siegel	9.34
Porto	18.40
Sportel	11.54
Zeugen	3.30
Bot	-.56
Königl	4.33½
	49.07½

Stimmen sind mit 5 Kosten Landesfestigung mit Stimmung des Urtheils an die Kosten mit 5 fl 10 kr. übergeben

In Sachen

Jacob Fischer und Consorten in vorstehender Sitzung genannten und nachbezeichneten Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Hilfreiche Appellantin,

Nach Anhörung der zur Erledigung des Vertagungsurtheils vom zehnten, zur Ergänzung - und die Zurückweisung der beschuldigten betreffend - des zweiten Appellanten Johann Michel Bickn, ungeachtet, nicht in Person erschienen, eine Vertretung durch den von ihm aufgestellten Vertheidiger aber gemäß art. 185 des Strafprozeßgesetzbuches zulässig ist und somit gegen ihn in contumaciam erkannt werden muß;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters in seinen Akten- und Aufzeichnungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Akten- und Antrags des Königl. Appellationsgerichts rechts die Berufung der Appellanten verwerfen und dieselben solidarisch in die Kosten verfällen, somit unter Annahme ihrer eigenen Berufung die Klage gegen Martin Dietz zurückweisen erklären, endlich Urtheil vorbehalten oder das Ausbleiben des Johann Michel Bickn, dessen Berufung abzuweisen und ihn mit den Uebrigen solidarisch in die Kosten zu verfällen

Kommt das Königl. Appellationsgericht, Urtheil vorbehaltend über das Nichterscheinen des Appellanten Johann Michel Bickn in der heutigen öffentlichen Sitzung, die Sache in Berathung und verkündet die Verkündung des Urtheils auf morgen früh neun Uhr in die öffentliche Sitzung.

So geschehen und gesprochen, wie Eingangs.

Heintz

Cotta

Hoffmann

Lutz

Mang

Hügel

Heim

Pasquay

Aussagen von Mitbeschuldigten einigermaßen unterstützt werden könnte mit Rücksicht bezüglich der Punkte unter Nro 3, 12 und 18 der neulichen Hauptverhandlungsschrift und Nro 16 jener vom 27 Februar die einzelnen Beschuldigten von den Beschuldigten in gehässiger Weise entstellt worden sind;

dass nemlich ad Nro 8 nach der Aussage des Entlastungszeugen Jacob Eisenhardt junior wegen des angeblichen Diebstahlsversuchs zwar ein Protocoll von Bürgermeister Maßet verfaßt und von den Zeugen unterschrieben worden sein soll, dass jedoch nicht dargethan werden könnte, dass die dieses Vorgehens verdächtige Weibsperson damals in dem Hause des Bürgermeisters stand oder überhaupt Letzterem wegen entdeckten oder entdeckt werden könnte;

dass ad Nro 12 - wenn auch die Zeugin Hinzewinkel einmal, als sie in betrunkenem Zustande von Maßet nach der Polizeistunde aus einem Wirthshause heraus gebracht wurde, den Schimpfwort „Hurenfickel" ausstieß, nicht dargethan ist, dass Maßet überhaupt in der Gemeinde mit diesem Schimpfworte hie und Schimpfnamen belegt werde;

ad Nro 18 dass zwar der Aussage des Bürgermeisters, Jacob Lutz auf dessen Einwendungen von Ehrenbreitstein, um sie günstig für den Bürgermeister zu stimmen, mit Recht bemerkte, dass jedoch nicht festgestellt, dass diese, wie die Beschuldigten unterstellen, auf Betreiben Maßets geschehen sei;

und endlich ad Nro 16 dass zwar allerdings der pensionirte Briefträger Rappel und die Witwe Stockauer durch den Bürgermeister angezogen bezahlt haben, jedoch ungewiß bis auf diesen Zeugen die Verhaftung der Beschuldigten vorgaben haben, dass Bürgermeister Maßet sich durch bezeugend Trinkgeld habe bestimmen lassen, in dieser Weise die genannten Personen zu begünstigen;

Zur Erwägung dass diese der erste Punkt, bezüglich aller dieser Beschwerdepunkte, die Aussagen der angeführten Beschwerdeführer, beziehungsweise der Aussagen Martin Bickn der Aelter wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme Jacob Bickn, der verläumderischen Denunciation des Schultheiß entkräftet;

dass bezüglich des Punkt sub Nro 3 der Beschwerdeschrift vom 30 März mit dem Beschwerdepunkt Nro 2 der Schrift vom 27 Februar völlig identisch ist, diese auch aus denselben Gründen, aus welchen der erste Punkt der Beschuldigten Jacob Bickn in dieser Beziehung abzuweisen

sei, auch die übrigen Beschuldigten ebenfalls freizusprechen sind;

Zur Erwägung des Berufungs anlangend, dass die erste Richter mit Recht, und den von ihnen nicht entwickelten Gründen, unter denobenerwähnten Thatbestand der Art 460 c. pénal zur Anwendung gebracht, gegen Jacob Bickn und Martin Bickn den Aelteren aber eine höhere Strafe als gegen die übrigen Beschuldigten verhängt hat;

dass auch keine Gründe vorliegen, die vom ersten Richter gegen Martin Dietz ausgesprochene Strafe zu erhöhen, da von ihm vorliegende Thatsache nicht genügend erscheint, als seine übrigen Consorten - ausgenommen die von der königl. Landesbehörde in dieser Beziehung gegen sie eingelegte Incidentberufung als nicht genugsam begründet zu verwerfen und das erstrichterliche Urtheil auch bezüglich des verhängten Verfahrens zu bestätigen ist;

dass endlich die Appellanten, als mit ihrer Berufung unterliegend, in die Kosten dieser Instanz und zwar unter solidarischer Haftung zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

und gegen den nicht erschienenen Appellanten Johann Michel Bickn in contumaciam erkennend, vernimmt das königl. Appellationsgericht sowohl die vom Vertheidiger der Appellanten eingelegte Appellation, als auch die Incidentberufung der königl. Landesbehörde als nicht genugsam begründet unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellirung, liquidirt, also die der Ausfertigung und Zustellung an den contumax zu dreizehn Gulden einzig Centimen,

Alles dies in Anwendung der art. 186, 194 und 211 der Verfassungsbestimmung und des art. 55 des Verfassungsgesetzbuches, welche Artikel in öffentlicher Sitzung vom den Anwesenden vorgelesen wurden und also lautet: / einzusehen /

Also gesprochen und gerichtet, wie Eingangs.

Nro 245 Visirt und registrirt zu Zweibrücken am 15 November 1854 Debet - Vide 1. Cah. Bogen - 28 = 1.52 Melter

Abschrift - enthält Texte Nro 240 meiste zu Zweibrücken den 22 Nov. 1854 für 28 Ct. - zeug. Melter;

Abschrift für enthält heute Nro 241 visirt zu Zweibrücken am 22 ten Novemb 1854 für 28 Ct. richtig. Melter -

Sitzung vom 10 November 1874

Nr. 204

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert vier und siebzig, wo gegenwärtig waren:

Präsident, Lindner, Merkel, Weiss, Engel, Hoffmann, Lutz, Klotz Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators mit Endung, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Sachverständigen 2.15
Kanzlei 1.45½
= 3.58½

Stempel fallen auf die Kasse der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils

In Sachen

Metzgerstr. Andreas, vier und vierzig Jahre alt, Ehemann des Maurers Matthäus Priester und dessen Tochter

Christina Priester, achtzehn Jahre alt, ohne Gewerb, beide zu Kirchheimbolanden, ansässig, Appellanten von einem Contumazial-Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zehnten und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und siebzig, auch Appellaten, einst an einem;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, auch Appellantin, vertreten durch den Königl. Substituten Metzger; und gegen

die Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den Königl. Forstmeister Ravaux;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Weiss;

Nach Einsicht und Abhalten der vorliegenden Aktenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten des Forstvergehens am neunzehnten Juli achtzehnhundert vier und siebzig in contumaciam zu Gefängniss in der Dauer von vierzig Tagen und Gleichsolidarisch in einen Werths- und Schadensersatz zu Gunsten Forstärar Einem in Alsterweiler von zwei und dreissig Franken, wovon die zu acht und siebzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt sind;

b, der Appellerklärung der beiden Verurtheilten vom zweiten September achtzehnhundert vier und siebzig;

c, der den beiden Appellanten laut Akten des Zuchtpolizeigerichtes Herrn Maier von Edenkoben unterm dritten Oktober letzthin in der heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladungen;

d, der Appell-Erklärung der Königl. Staatsbehörde vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und siebzig;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage dahin gehend: das Kgl. Appellationsgericht wolle Urtheil erkennen über das Nichterscheinen der Appellanten, deren Berufung sofort in contumaciam abweisen, beziehungsweise annehmen, demgemäss die Strafe der Appellanten geeignet erkennen und dieselben solidarisch in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung des diesem Antrage beipflichtenden Kgl. Forstmeisters;

In Erwägung dass die beiden Appellanten, obgleich durch vorschriftsmässige Urkunden des Zuchtpolizeirichters Maier in Edenkoben vom dritten Oktober jüngst, also in gesetzlicher Frist und gehöriger Form, zum heutigen öffentlichen Sitzung geladen, nicht erschienen sind, um ihre Berufung Folge zu geben, weshalb über das Ausbleiben Urkunde zu erkennen war, gemäss Art. 186 des Strafprozessgesetzbuches in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung dass die Appellanten durch ihr Ausbleiben stillschweigend zu erkennen gaben, sie erwarten für ihr Handeln keine, sogar strafbare und strafbliches zum Verfahrensmangel ihrer eigenen Berufung und zur Vertheidigung gegen die von der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Appellantin vorzubringen;

Dass hiernach das angefochtene Urtheil sowohl in Bezug auf die Annahme des Vorsatzes des Forst- und des Schadens, als in Bezug auf Qualifizierung des Forst als Forstfrevel in Vorgesetzlichkeit, sowie auf Anwendung der einschlagenden Strafartikel und Zumessung der Gefängniss- und Pecuniärstrafe durch die gegen einschlagenden Beobachtungen vollständig bestätigt;

Dass also den Appellanten den gravamen erwachsen war, weshalb selbe die auf ihre Berufung abzuweisen und als unterliegend in die Kosten, aber nicht weiter solidarischen Haft, wenfalls ersetzen müssen;

In Erwägung, dass die von der Königl. Staatsbehörde vorgenommene Berufung ergab, dass diese gerechtfertigt erscheint, und Erfolgliches zur Rechtfertigung ihrer eigenen Berufung und zur Vertheidigung gegen die von der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Appellantin vorzubringen;

Dass hiernach das angefochtene Urtheil sowohl in Bezug auf die Annahme des Vorsatzes des Forst und des Schadens, als in Bezug auf Qualifizierung des Forst als Forstfrevel in Vorgesetzlichkeit, sowie auf Anwendung der einschlagenden Strafartikel und Zumessung der Gefängniss- und Pecuniärstrafe durch die gegen einschlagenden Beobachtungen vollständig bestätigt;

Dass also den Appellanten den gravamen erwachsen war, weshalb selbe die auf ihre Berufung abzuweisen und als unterliegend in die Kosten, aber nicht weiter solidarischen Haft, wenfalls ersetzen müssen;

In Erwägung, dass die von der Königl. Staatsbehörde vorgenommene Berufung ergab, dass diese gerechtfertigt erscheint, und Erfolgliches zur Rechtfertigung ihrer eigenen Berufung und zur Vertheidigung gegen die von der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Appellantin vorzubringen;

Dass hiernach das angefochtene Urtheil sowohl in Bezug auf die Annahme des Vorsatzes des Forst und des Schadens, als in Bezug auf Qualifizierung des Forst als Forstfrevel in Vorgesetzlichkeit, sowie auf Anwendung der einschlagenden Strafartikel und Zumessung der Gefängniss- und Pecuniärstrafe durch die gegen einschlagenden Beobachtungen vollständig bestätigt;

Dass also den Appellanten den gravamen erwachsen war, weshalb selbe die auf ihre Berufung abzuweisen und als unterliegend in die Kosten, aber nicht weiter solidarischen Haft, wenfalls ersetzen müssen;

In Erwägung, dass die von der Königl. Staatsbehörde vorgenommene Berufung ergab, dass diese gerechtfertigt erscheint, und Erfolgliches zur Rechtfertigung ihrer eigenen Berufung und zur Vertheidigung gegen die von der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Appellantin vorzubringen;

Dass hiernach das angefochtene Urtheil sowohl in Bezug auf die Annahme des Vorsatzes des Forst und des Schadens, als in Bezug auf Qualifizierung des Forst als Forstfrevel in Vorgesetzlichkeit, sowie auf Anwendung der einschlagenden Strafartikel und Zumessung der Gefängniss- und Pecuniärstrafe durch die gegen einschlagenden Beobachtungen vollständig bestätigt;

Aus diesen Gründen

Recht erkannt:

Auf die Berufung des Königl. Appellationsgerichts Rechtsspruch des Appellationsgerichts Rechts vom 10 November 1854 wird das Urtheil des Königl. Landcommissariats Landau vom 10 Juli 1854 aufgehoben, und der Appellat Johann Georg Endlich, Bauer von Altenmühle, wird von der Klage des Appellanten, Königl. Bezirksamtmann Hoffmann, Namens des Königl. Fiskus, wegen Entziehung von Gemeindegut freigesprochen.

Die Kosten beider Instanzen werden dem Appellanten auferlegt.

Also gesprochen und verkündet, in Audienz.

Hoffmann
Wurstbaly
Sorin
Pasquay

Sitzung vom 10 November 1854
No 105

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Brenner, Präsident, Mantel, Sorin, Hügel, Hoffmann, Räthe, Franz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Hadrung, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Endlich, Bauer von Altenmühle, wohnend Rentamt Edenkoben, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, einerseits,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellatin, auch Appellantin, andererseits,

Kosten

Gerichtsschreiber 1.49
Franz 1.21
= 3.10

Stimmte sind auf die Kosten der Ausfertigung Zustellung des Urtheils entfallen.

durch den Königl. Substituten Franz, und gegen

die Königl. Forstverwaltung, repräsentirt durch den Königl. Forstmeister Brandau;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts Präsidenten;

Nach Einsicht und Prüfung der massirenden Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Hochverrathes, am zehnten und vierzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig schuldig erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von fünf und dreißig Tagen, einer Geld- und Ersatzstrafe für die Gemeinde Landenfeld von acht Gulden bestehend in dreißig Franken, sowie in die Kosten der einzig Franken liquidirten Instanz verurtheilt ist;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom zweiten September achtzehnhundert vier und fünfzig;

c, der Appellantklärung des Königl. Amtsbehörde vom zehnten und vierzigsten September abhin;

d, des dem Appellanten durch Act des Friedensgerichtsboten Meier in Edenkoben vom dritten Octobre achtzehnhundert vier und fünfzig zu der heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Amtsbehörde in ihren Vor- und Antragschriften dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte Urtheil zu ertheilen über das Nichterscheinen des Appellanten, denselben sofort in contumaciam mit seiner Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen, dagegen ihre eigene Appellation als begründet anzuerkennen und die Strafe des Appellanten endlich angemessen zu erhöhen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts, welcher sich vorstehenden Anträgen anschloß;

In Erwägung daß Appellant obgleich durch Act des Friedensgerichtsboten Meier in Edenkoben vom dritten Octobre jüngst, also in gesetzlicher Form und Frist, zu der heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung zu rechtfertigen und sich für verantworten, worüber Urtheil zu ertheilen und demnach art. 186 des Strafverfahrens gesetzbuches contra vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß bis an das Ausbleiben des Appellanten die Verhandlung dauert, daß er bis anher Zeit hatte, etwaige Entschuldigungsgründe zur Rechtfertigung seiner Berufung und zum Beweise gegen die von der Königl. Amtsbehörde eingelegte Appellation vorzubringen;

Sitzung vom 16ten November 1854

No 286

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Rassmann, Director, Merkel, Perini, Hügel, Hoffmann, Ritter, Mayer, Pfaffstadt, der königl. Generalstaatsprocurator Hubschweiler, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Kern, siben und dreißig Jahre alt, Metzger, dessen Ehefrau Margaretha Grimm, zwei und dreißig Jahre alt und dessen Schwiegermutter Margaretha Braunholz, fünf und fünfzig Jahre alt, alle drei wohnhaft zu Kandel, Appellanten vom einen Bogen des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten August achtzehnhundert neun und fünfzig, nicht erscheinend;

gegen

den königl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nachdem nach Vernehmung des Berichts des königl. Appellationsgerichtsraths Hügel; nach Einsicht und Verlesen der maßgebenden Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung eines Zuges von Holz, die Eheleute Kern insbesondere auch der Entwendung von Kartoffeln, alles zum Nachtheil der Eheleute Philipp Ludwig Theurer in Kandel, ein lautenden Inhalts wurde, für schuldig erklärt, demselben die Eheleute Kern zu je einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, die Wittwe Grimm zu einer solchen von drei Monaten und alle drei solidarisch in die zu vierzehn Gulden neun Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig;

c, der denselben durch Act des Gerichtsboten Körber in Kandel, vom dreißigsten September letzthin mit gehörig registrirt, in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurats in seinen Vor- und Anträgen des königl. Appellationsgerichts wolle, Urtheil erfließend über das Ausbleiben der Appellanten, dieselben in contumaciam mit ihrer Berufung abweisen und solidarisch in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung daß die Appellanten, obgleich durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Körber in Kandel vom dreißigsten September abhin, also in gehöriger Form und rechtlicher Zeit, zur heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen sind, um ihre Berufung selbst zu geben,

Kosten

Stempel	4.40
Porto	5.36
Gerichtsbot	4.39
Zeugen	7.33
Tax	1.04
Kanzlei	1.33½
	25.05

Stimmten stehen mit der Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils

Sitzung vom 16ten November 1854

No 286

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Rassmann, Director, Merkel, Perini, Hügel, Hoffmann, Ritter, Mayer, Pfaffstadt, der königl. Generalstaatsprocurator Hubschweiler, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Kern, siben und dreißig Jahre alt, Metzger, dessen Ehefrau Margaretha Grimm, zwei und dreißig Jahre alt und dessen Schwiegermutter Margaretha Braunholz, fünf und fünfzig Jahre alt, alle drei wohnhaft zu Kandel, Appellanten vom einen Bogen des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten August achtzehnhundert neun und fünfzig, nicht erscheinend;

gegen

den königl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mayer;

Nachdem nach Vernehmung des Berichts des königl. Appellationsgerichtsraths Hügel; nach Einsicht und Verlesen der maßgebenden Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung eines Zuges von Holz, die Eheleute Kern insbesondere auch der Entwendung von Kartoffeln, alles zum Nachtheil der Eheleute Philipp Ludwig Theurer in Kandel, ein lautenden Inhalts wurde, für schuldig erklärt, demselben die Eheleute Kern zu je einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, die Wittwe Grimm zu einer solchen von drei Monaten und alle drei solidarisch in die zu vierzehn Gulden neun Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig;

c, der denselben durch Act des Gerichtsboten Körber in Kandel, vom dreißigsten September letzthin mit gehörig registrirt, in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprocurats in seinen Vor- und Anträgen des königl. Appellationsgerichts wolle, Urtheil erfließend über das Ausbleiben der Appellanten, dieselben in contumaciam mit ihrer Berufung abweisen und solidarisch in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung daß die Appellanten, obgleich durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Körber in Kandel vom dreißigsten September abhin, also in gehöriger Form und rechtlicher Zeit, zur heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen sind, um ihre Berufung selbst zu geben,

Auf diese Gründe

Sprechen das königl. Appellationsgericht Urtheil erfließt über das Nichterscheinen der Appellanten Georg Anton Endlich in der heutigen öffentlichen Sitzung, verwirft sie in contumaciam erkennend diese Berufung als ungerechtfertigt über Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellirung, bestimmt ihre für die Ausfertigung und Zustellung des Urtheils zu einem Gulden und elf Kreuzern;

erkennt dagegen die von der königl. Landbehörde eingelegte Berufung als begründet zu und erhöht demgemäß die in erster Instanz ausgesprochene Gefängnißstrafe von fünf auf sechzig Tagen auf die Dauer von zwei Monaten.

In Anwendung der art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten /anzuführen/

Da gesprochen und gerichtet, wie Eingangs.

Rassmann

Merkel Perini Hügel Hoffmann Ritter Mayer Pfaffstadt

Sarguay

Sitzung vom 10ten November 1854

No 207

Kosten

Stempel	2.20
Porto	3.16
Gerichtsbote	3.02
Zeugen	1.45
Reise	2.20
Tax	36
Diverse	1.15
	= 14.34

No 246 bleibt zu weiterer Verhandlung bis November 1854 Tabel vide — 56 Zeugen — 28 — 1.24 Mehr

das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Praesident Marchand, Marshal, Perini, Hügel, Hoffmann, Lutz, Wenz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators Hoffmann, Greffier Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Elisabetha Jung, zwanzig Jahre alt, ledig, Wäscherin

2, Caroline Jung, fünf und dreißig Jahre alt, Schwester der Ersteren

allem Anschein – alle drei zu Hellmuthseim, Canton Landau, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achtzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig, zu Lasten erschienen;

gegen

das königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königlichen Substituten Wenz;

Nach genommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten wegen die mitbeschuldigte Schwester Lenz der Entwendung von Pulverpflanzen, Verschwendung, Verfluchen und Verfluchungen und den Garten und zum Nachtheil des Gärtners Scheurer von Landau um dreizehnten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig und nochmal des Pfalzes erklärt, dieselben deshalb jede in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, zusammen und solidarisch in eine Entschädigung von dreizehn Gulden für Gärtner Scheurer von Landau, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden jede und alle drei solidarisch in die Kosten, wovon für die Gefangenschaft, die Kosten, liquidirt zu neun Gulden fünf und fünfzig Kreuzern, verurtheilt hat,

b, der Appellerklärung der beiden Appellaten vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die jeden einzelnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dieselben auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellan-

einzuziehen

Also gerichtet und verurtheilt, wie folgt:

Marchand

Perini

Hoffmann

Lutz

auf Ersuchen des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann, als Berichterstatter, in Gemäßheit des art. 186 code d'instr. crim. weiter vorangegangen ist;

in Erwägung, daß die Appellanten durch ihr Rechtsmittel genügsam an den Tag legen, daß es ihnen an Mittel gebreche, die gegnerische Behauptung zu rechtfertigen;

daß die übrigens das angefochtene Urtheil durch sich selbst rechtfertigt, daß die Beweislage, wie sie sich durch die Voruntersuchung und die öffentliche Verhandlung vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Landau ergeben hat, den ersten Richter berechtigt hat, die Appellanten als der ihnen zur Last gelegten bestrafbaren Thatsachen überführt anzusehen;

daß es auch die einzelnen Thatsachen richtig (strafbar und) gutem Zusammenhang und den rechtlichen Beweisgesetzen entspricht, wenn richtig Strafen verhängt hat, wie sie zur Verschuldung jedes Einzelnen der Appellanten passen;

daß diese diese drei Gründe zur Verwerfung gegeben war, die Berufung selbst als in jeder Beziehung unbegründet verworfen und sie selbst unter solidarischer Haft in die Kosten dieser Instanz, als rechtsfällig, verurtheilt werden müssen;

Aus diesen Gründen

Hat das königl. Appellationsgericht Recht erkannt über die Rechtsmittel von den drei Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, wonach es in contumaciam erkannt – dem Berufung als in jeder Hinsicht angezeigt und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten der Appellation, endlich, daß die der Ausführung und Zufall und des Urtheils hinterlegten Gelder zu fünf Gulden und sechs Kreuzern,

Vorgetragen in Gemäßheit der art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches und des art. 55 des Strafgesetzbuches, welche Beilage in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten:

den feldrechtlich in die Kosten gewiesen, sowie auf entsprechende Abänderung des erstrichterlichen Urtheils bezüglich der von Amtsbürgen zugesprochenen Entschädigung;

nach gepflogener Berathung und

in Erwägung, daß zwar objectiv nicht bezweifelt werden kann, daß zum Nachtheil des Gärtners Scheuer von Landau in der Nacht vom 11. auf den 12ten Juni dieses Jahres in dessen Garten von der Nacht Landau ein Diebstahl von Gartengemüsen begangen worden ist;

daß jedoch subjectiv zum Vortheil der Appellanten ihre Betheiligung bezüglich dieses Diebstahls, bei Abgang genügend überführender Beweismomente, vermuthet werden muß, weshalb in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist;

in Erwägung zum Gemüsediebstahle, verübt in demselben Garten am bezeichneten Tage und zum Nachtheil des selben Scheuer - daß der erste Richter auf das Ergebniß der von ihm in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlung, namentlich der Aussagen der abgehörten Zeugen, und des Gemeinden, wie er sie in seinem Urtheile niedergelegt hat, die Klage des Vernehmens der That und des Schuld richtig entschieden und angenommen hat, daß die Appellanten, in Gemeinschaft mit einer andern Person, diesen zweiten Diebstahl wirklich verübt haben;

daß es den Appellanten in heutiger Sitzung auch nicht gelungen ist, die gegen sie in dieser Beziehung vorliegenden Beweise zu schwächen oder gar zu beseitigen;

in Erwägung zur Strafe, daß diese, bei Wegfall des ersten besonderen Diebstahls als auch gegen die Appellanten erwiesen, eine entsprechende Milderung und zwar in Bezug auf die Appellantin Caroline Rung, Ehefrau Appler in größerem Maaße, als auf die derselben zur besseren Appellantin Elisabetha Rung auszudehnen hat;

in Erwägung zur Entschädigungsfrage, daß der erste Richter mit Uebergehung einer Cautionation in dieser Hinsicht gegen die Appellanten ausgesprochen hat, da der Beschädigte, obenfalls bei der Verhandlung als Zeuge vernommen, nicht als Civilpartei aufgetreten ist und einen dahinzielenden Antrag nicht gestellt hat, den Amtsbürgen aber nach allgemeiner Rechtsregel, von welchen in dieser Materie auch der vorliegenden Fall keine Ausnahme gemacht ist,

ein Zugriff nicht geschehen kann und auch das hier zur Anwendung kommende Vorzeitgesetz vom 28 September 1791 im art. 35 eine solche Entschädigungs-condemnation von Amtsbürgen nicht kennt;

daß daher auch in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil abzuändern ist;

in Erwägung zur Geldbuße, daß auch diese einer Abänderung unterliegen muß, daß nemlich der Betrag, welcher den Beschädigten durch die Entwendung von bezeichneten Zeit abhin erwachsen ist, und nemlich der Depositionen der Zeugen auf zwei Gulden bestimmt, daß dieser Schadensbetrag nach Anleitung des citirten art. 35 des Vorabgesetzes der Berechnung der aufzuerlegenden Geldstrafe als Factor zur Grundlage zu dienen und daß die Geldstrafe demnächst, nach Vorschrift jenes Gesetzes stets in den doppelten Betrag des verursachten Schadens, demnach in vorliegendem Falle statt der von dem ersten Richter unter Hinzuzählung des Schadens von den ersten den Appellantinnen gegenüber Seite ausgefallenen Entscheidung - angesetzten fünf und zwanzig Gulden auf in Vier Gulden zu bestehen hat;

daß übrigens, wie auch von dem ersten Richter in genügender weise entschieden worden ist, diese Strafe für jede der beiden Appellantinnen mit dem vollen dreifachen Betrage des verursachten Schadens, also für jede mit vier Gulden und zwar unter solidarischer Haft und nicht für jede der beiden Appellantinnen blos mit zwei Gulden, welche für beide zusammen nur (für diese) mit vier Gulden eintritt, daß zur Berechnung der Geldstrafe in den letzteren Fall und Betrag weder in dem angeführten Vorabgesetze, noch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch hier platz greifen, eine Rechtfertigung finden wird, da die Geldbuße, einmal nach dem Maßstabe, welchen das Gesetz selbst aufstellt, berechnet, in diesem berechneten vollen Betrage gegenüber allen Schuldigerklärten Personen in Anwendung gebracht werden muß, demnach für jede einzelne der letzteren und nicht für alle diese Personen zusammen nur einmal in Ansatz kommen muß;

in Erwägung daß in allem Uebrigen die Entscheidung des ersten Richters sich rechtfertigt, daß namentlich auch die That richtig qualifizirt und das einschlagende Strafgesetz angewandt worden ist;

weshalb die Berufung im allgemeinen abzuweisen und die beiden Appellantinnen als unterliegend, solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen waren, aus diesen Gründen

Reformirt des Königl. Appellations-Gerichts des rechtsrheinischen Bayern in Sachen, als dieses auf die Berufung des ersten Richters vom neunten auf den zehnten Juni als gegen die Appellantinnen rebaniert angenommen und Sitzung in diesem Theile für schuldig erklärt hat;

reformirt ferners seines Urtheil insoweit, als der erste Richter eine Entschädigung von Rechtswegen zugesprochen hat;

vereinigt übrigens in Allgemeinen die Berufung als unbegründet, setzt jedoch die Gefängnißstrafe der Elisabetha Rung auf die Dauer eines Monates und jene der Caroline Rung, Ehefrau Appler auf die Dauer von einundzwanzig Tagen Strafe unterwandelbar Beide solidarisch in die Kosten der Appellantinnen hinsichtlich zu einem Gulden neun und dreißig Kreuzern

setzt endlich die verhängte Geldstrafe von sechs und zwanzig Gulden auf den Betrag von vier Gulden für jede der Appellantinnen herab, belässt es aber bezüglich der solidarischen Haftbarkeit der Appellantinnen für diese Geldstrafe und die verurtheilenden Kosten bei der erstrichterlichen Entscheidung.

Alles dies unter Anwendung des art 194 und 211 des Strafgesetzbuches und des art. 55 des Strafgesetzbuches, welche Artikel in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden von dem Kgl. Director und absolvirten:

/: einzuhalten :/

also gesprochen und verkündet, ein Einigungs.

Schmauss

Wurschel.

Hoffmann

Jacquet.

Sitzung vom 16 November 1854

No 208

Das Königl Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten November achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher waren: Brenner, Director, Cotta, Perini, Vogel, Hoffmann, Bekk, Richter, zweiter Kreisprocurator mit Ehrenzeichen, zweiter Gerichtsschreiber schreiben folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Xaver Bernays, sechs und dreißig Jahre alt, Agenten und Gastwirth, jetzt privatisirend in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert vier und fünfzig, vertreten durch seinen Appellationsbeistand Rechtsvertheidiger, den Advocaten Glaser dahier, laut gehörig registrirter Privatvollmacht vom vierzehnten September achtzehnhundert vier und fünfzig;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staats-Procurator Kieffer;

Nach vernommenem Einhalt des Königl. Appellationsgerichtsrathes Vogel, welcher zuerst einen Ueberblick über die fraglichen Prozeßakten gab, dann zu den einzelnen Klagepunkten überging und sodann sowohl die Parteien durch ordnungsmäßig [T] die Thatsachen vernehmen, als die Aussagen der Zeugen in der Hauptuntersuchung, sowie in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal, als endlich auch die betreffenden Erklärungen des Appellanten und die bezüglichen Motive des angefochtenen Urtheils vorlesen ließ, in Betracht sämmtlicher dem Appellanten zur Last gelegten Klagepunkte, nämlich: I - Franzen Nachter, II - Jacob Mayer, III - Andreas Müller, IV - Philipp Adam Trost, V - Lorenz Abé, VI - Andreas Kraemer, VII - Conrad Ludwig Eckardt, VIII - Johann Peter Wenz, endlich IX - Klagen von Michael Wenz; dessen Nach Einsicht und Verlesen a, des Abspruchs des angefochtenen Urtheils, enthaltend Appellant des Gemeinschuldbewußtseins zum Nachtheile der obenerwähnten Parteien mit einem Gesammtbetrage von sieben tausend fünfhundert sieben und vierzig Gulden dreißig Kreuzern sich übereinstimmend erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Gulden sowie zu den Kosten, eventuell zu neunzig Gulden und vierzig Kreuzen verurtheilt worden ist; - b, der Appellantenklage des Vormittags vom zwölften August achtzehnhundert vier und fünfzig; - c) der obenerwähnten, zu den Akten genommenen Privatvollmacht des Appellanten auf Advocat Glaser vom vierzehnten ebenda, unter welchem Tage durch des Bürgermeisteramt Frankenthal legalisirt und No 146 registrirt zu Zweibrücken den 13 November 1854 über zwanzig acht Kreuzer durch den k. Rentamts-gegenzeichnet Walter'. -

Nach Anhörung des Vertheidigers und Bevollmächtigten Glaser in seinen Vor- und Antrags, letzteren auf Verwerfung des Appellantes, subsidiarisch auf Herabsetzung der Geldbuße gerichtet;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, dahin gehend: die Berufung als unbegründet zu verwerfen

[T] die als mit Rücksicht auf einen weiteren Beschlußpunkt nebenher mit beschlossen wurden.

Diese alle Worte durchstreichung zur gewissen Zeile vor dem eingeschalteten stehe die in derselben Zeile mit gestrichenen Worten mit diese Berufung selbst mit genehmigt

abzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath, unter Aufhebung der Sitzung, welche am Morgens neun Uhr bis Nachmittags halb vier Uhr gedauert hatte, die Sache zu Berathung und vertagt den Ausspruch des Urtheils auf den vier und zwanzigsten November nächsthin, Morgens neun Uhr in der öffentlichen Sitzung.

So geschehen und gesprochen, wie Eingangs.

Hermann

Scrini

Hoffmann

Fasquel

Sitzung vom 17 November 1854

No 209

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Justizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Hermann, Merkel, Lotte, Scrini, Engel, Fuchs, Ritter, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Gerhard, Arbeiter, zu Landau, vierzig Jahre alt, Beitragsfeld auf der Landstraße, von Hauptquartier, Landgerichts Kusel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom zweiten October achtzehnhundert vier und fünfzig, rechtskräftig in Vollstreckungszustand;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprocurator Richter;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Merkel, nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Hehlerei an Eisen zum Nachtheil des Bäckers und Wirthes Nathans Veith in Annweiler im September achtzehnhundert vier und fünfzig und sechs Monaten, sowie in die zu acht Gulden neun und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Vernehmens vom elften October laufenden;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Vorgeschlagenen Aufhebungsgründen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, letzteres auf Abweisung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung, daß das Königl. Justizpolizeigericht zu Landau auf die Zusammenstellung der einfachen, zusammenstimmenden und belastenden Thatsachen, wie sie gegen den Appellanten vorliegen, mit Recht den Thatbestand des Vergehens, das in Frage stehende zum Nachtheil des Bäckers und Wirthes Nathans Veith in Annweiler, das im Laufe des September dieses Jahres und frühe verübten Diebstahls abgeleitet und demselben ohnerheblich die Schuld des Appellanten als erwiesen angenommen hat;

daß es diesen Letzteren durch seine in gehöriger öffentlicher Sitzung gemachten Aussagen nicht entlastet gehalten, die gegen ihn vorliegenden Thatsachen zu entkräften oder gar aus dem Wege zu räumen;

In Erwägung daß die erste Richter die That richtig qualifizirt und den einschlagenden Strafgesetze unterstellt, wovon endlich eine Partei zugegangen hat, als, wenn man die näheren Umstände, unter denen die That vollbracht worden ist, wovon die Strafbarkeit des Appellanten, dessen genug erinnert, als zuchtpolizeilich unstatthaft abgestraft worden ist, und dazu hatte, dieselben in richtigem Thatbestande fest zur Verschuldung des Appellanten;

daß demnach letzterem seine Anbringe zur Rechtfertigung gegeben und seine Berufung also als unbegründet anzusehen und anzuhalten, wie auch Antragsgemäß selbst, in die Kosten verfällt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in jeder Hinsicht unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche hinsichtlich sind zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;

Letzteres in Anwendung der Artikel neunhundert vier und neunzig und zweihundert vier und fünfzig des Strafgesetzbuches, welche beide Gesetzesstellen in der öffentlichen Sitzung von dem Königl. Director vorgelesen wurden

Kosten

Vorgel	2.13
Revision	1.52
Hauptsach	2.23
Zeugen	5.36
Porto	-.40
Kanzlei	1.22
	= 14.06

und also bitten: einzudenken

Vorgelesen und genehmigt, wie Eingang.

Hummert Cotta Marstal Servais

v. Hoffmann Jasquay

Sitzung vom 17ten November 1854

No. 210

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hummert, Director, Marstal, Cotta, Servais, Hoffmann, Jasquay, Königl. Landgerichtsrath und Jacquet, Königl. Untersuchungsrichter folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Schuff, wie nun einzig Jahre alt, Ackersmann Adam Fischer, acht und dreißig Jahre alt, Ackers, beide zu Reisenberg, Kantons Landstuhl, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom siebenzehnten Septembre achtzehnhundert neun und fünfzig, erschienen unter Beistand des Advocaten Loeb;

gegen

den Königl. Landsbesitzer, Appellatum, vertreten durch den Königl. Landsbesitzer-Procurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des Hrn. Appellationsgerichtsraths Servais; Nach Einsicht und Belesung der vorliegenden Actenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten der Entwendung eines Klafters dürren Scheitholz zum Nachtheile des Adam Henn von Breitenbach überwiesen erklärt und den Franz Schuff zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, den Adam Fischer zu einer solche von vierzehn Tagen und Beide solidarisch zu der zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat

b, der Appellerklärung der Verurtheilten vom dreißigsten Septembre letztlich;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Entschuldigungen, dann ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren auf Belassung zum Progressivgebrauche gerichtet;

Nach Anhörung des Königl. Landsbesitzers in seinem Vor- und Nachtrage auf Abweisung des Berufung, Subsidiarisch auf Belassung des von den Appellanten angebotenen Zeugenbeweises;

In Erwägung daß das vorliegende Prozeß in Beziehung auf die Lage der Verschuldung der Appellanten nach einer andern Instruction bedarf;

daß namentlich Appellant Schuff behauptet, daß in das beschlagnahmte Holz, genau besehen, daß es das Eigenthum eines Andern gewesen sey, daß er das Eigenthum eines Andern gewußt und daß er insbesondere Umstände anzieht, die in Betreff der Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommen und daß die obige Lage von Einfluß sein können;

daß es namentlich aufgestellt, es habe selbst in Laufe dieses Jahres, namentlich im Monat März und zwischen am dritten Tage in Waldbreidt Langenhorn ganz in der Nähe des angegangenen Bezirks, Schubachs Hang; woraus heute die Rede ist, dieses Klafterholz, namentlich das erste Mal eben wie dreiviertel Klafter von sogenannten zufälligen Ergebniß, denn wieder drei Klafter gehauen und sie nun einen Theil dieses Holzes, etwa fünfviertel Klafter, verschwindlich durch Herumschleppung in Dickichten, in Loch, welches öfters vorkam, gestammen, daß es in Glauben an mir solche Verwechselung und mit Rücksicht darauf, daß der Rämmungsbaum-Hau lange verlassen war, das Holz, von dem es bis damals, mir mit keinen Namen versehen gewesen - Merkmale, welche sie, in seinen wie seine Aussicht bestätigt - dieses Holz in der Voraussetzung, dasselbe wäre wohl statt des seinigen stehen geblieben sein, mit den Mitgehilfen aufgehauen und heimgeschafft habe, und alles es in Stande sei durch Urkunden und Zeugen darzuthun und zu endlichem Beweise zugelassen zu werden es den Antrag stellt;

daß dieser, von Entscheidung in der Hauptsache, den Antrag der Appellanten auf Lassung des begehrten Beweises statt zu geben ist;

Aus diesen Gründen

Hat Entscheidung in der Hauptsache hat das Königl. Appellationsgericht die Appellanten zu dem von ihnen angebotenen

Termin zu, allein gefund: daß Schaff in Laufe dieses Jahres selbst anderes Klafter Holz in Abstreit Langschaum ganz in der Nähe des Abstreites, Verdächtigen Hang geschlagen habe; daß sein Bruder etwa Hundertviertel Klafter entkommen seien; daß die Einwohner auch zur Abfuhr des Holzes an den Platz, an welchem es bis das Termin Holz angezeigt, verpflichtet gewesen, daß dieses Holz mit keiner Nummer versehen war und daß Holzversteigerungen beim Auslaufen in Wald öffters vorzukommen pflegen, - und setzte zur Lösung dieses Termines die öffentliche Sitzung dann vom 23ten und zwanzigsten November anberaumt, morgens neun Uhr fest.

Also geschehen und genehmigt, ein Eingang.

Hermann
Wenkel
Schmitt
Glatz
Jasquay

Sitzung vom 23ten November 1854
No. 216

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Director, Mantel, Ringler, Schmitt, Hügel, Beisitzer Ringler und der Civilkammer beigezogen, da es bei der ersten Verhandlung der heutigen Sache beigesessen hatte - Franz, substituirter des königl. Generalstaatsprocurators und Jasquay, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Amalia Durand, ein und zwanzig Jahre alt, ledige Schneiderin zu Landau wohnend, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung des Verlesungsurtheils des königl. Appellationsgerichts vom dritten November abhin und zur Vollziehung dieses Urtheils;

Kosten
Stempel 1.10
Porto ..... -.5½
Gerichtsbot ..... -.2½
Zeugen 1.03
Kanzlei 1.11½
= 4.49½

Leg. I. Umwalt Glatz.
No 316. Empf. zu Zweibrücken, den 29 Nov. 1854 für Walter.
Valentz. Walter.

In Erwägung daß die Aussage der als Anzeigerin figurirenden Ehefrau Christian Kern um so mehr als glaubwürdig anerkannt werden muß, als dieselbe in Wesentlichen auch durch die Depositionen zweier weiteren Zeugen unterstützt wird und auch klar einen nachvollziehbaren Aufschluß über die betreffenden Vorfälligkeiten beigebracht hat, daß diese Zeugen von ihrem damaligen Standpunkte und die von ihnen angegebenen Wahrnehmungen machen konnten;

In Erwägung, daß wenn (auch klar) auch durch Zeugen ein mit der strafbaren Willensrichtung inhaltlich vollzogenes Factum nicht nachgewiesen sein sollte, daß immerhin die der Appellantin zur Last liegende, in den erstrichterlichen Urtheile näher detaillirte Thatsachen eine grobe Pflichtverletzung bildet, welche, da das Amt, aus welchem sie stattfand, jedermann zugänglich war, auch als eine öffentliche qualifizirt werden muß;

daß daher der erste Richter mit Recht den Fall, als gegen die Appellantin gerichtet, angenommen und die Bestimmungen des Artikel dreihundert dreißig des Strafgesetzbuches gegen dieselbe in Anwendung gebracht hat;

daß dasselbe auch nur auf das Minimum der gesetzlichen Strafe erkannt hat und hinsichtlich Milderungsgründe vorliegen, welche die Anwendung des Artikel dreihundert drei und sechzig code penal rechtfertigen, erachtet die Kammer in jeder Beziehung als angemessen abzuweisen und die unterliegende Appellantin in die Kosten verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu drei Gulden einzig drei und neun Kreuzer, letztere in Gemäßheit des art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: (hier Gründe)

So gesprochen und genehmigt, ein Eingang. —

Hermann
Wenkel
Schmitt
Glatz
Jasquay

Sitzung vom 28ten November 1854
No. 212

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Bauer, Director, Marckel, Rath, Hügel, Hoffmann, Räthe, Manz, Substitut des königl. General-Anwalts, Procurator und Fabry, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Schaefer, fünf und vierzig Jahre alt, Taglöhner
Christian Hartmann, neun und dreißig Jahre alt, Taglöhner, beide zu Niederauerbach, Landau Einwohner, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig, in Person erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Manz;

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann;
Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Actenstücke, unter anderen:
a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung von circa neunhundert vierzig Stück Eichen- fünf Faggel- und einem Kirschbäumchen zum Nachtheil des Peter Becker in Altdorf und des Konrad Goedelmann und Wilhelm Lind in Hanweiler von deren Grundstücken in Altdorfer und Hanweiler Bann im Mai und Juni achtzehnhundert neun und fünfzig des Holzdiebstahls erklärt und jeden in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie durch solidarisch in die zu zwölf Gulden vier Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;
b, der Appellanterklärung des beim Verurtheilten vom vierten und dreißigsten August achtzehnhundert neun und fünfzig;
Nach Anhörung der Appellanten in ihren bezüglichen Erklärungen auf die jedem einzelnen vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;
Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachträgen, letzteren dahin gehend: die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen, die den Appellanten zur Last gelegte That nach art. 401 code pénal - nicht aber die erste Klasse nach art. 445 ibidem - zu bestrafen, endlich die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen;

In Erwägung, daß der heutige Prozeß bis zu einer Lage beschaffen ist, daß auf weitere Aufklärung nöthig verzichtet;
daß die mitbesagten über die Identität der gestohlenen Gegenstände Zeugniß abgelegt haben, welches zur Bestätigung dieser Zeugniß und zur Entscheidung in der Hauptsache die Einladung der beim vorgenannten protocollirenden Feldschützen, nämlich: Peter Brauch, Feldschütz in Altdorf wohnend; Mathäus Hermann, Feldschütz in Hanweiler wohnhaft und Christian Meyer, Feldschütz ebenda wohnhaft, zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

Hat Entscheidung in der Hauptsache verordnet das königliche Appellationsgericht, daß auf Anstehen der königl. Staatsbehörde die Feldschützen: Peter Brauch von Altdorf, Mathäus Hermann und Christian Meyer, beide von Hanweiler beigeladen werden sollen, um in der öffentlichen Sitzung des königl. Appellationsgerichts vom zweiten Januar künftigen Jahres, Morgens neun Uhr, zu erscheinen und in obiger Sache vernommen zu werden; gibt zugleich den beiden Appellanten auf, in jener Sitzung ebenfalls zu erscheinen oder weitere Vorkehrung.

Also gesprochen und gerichtet, wie eingangs.

Hoffmann
Marckel
Hügel
Hoffmann
Fabry

Sitzung vom 23ten November 1854

No 213

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher anwesend waren: Präsident, Director, Merkel, Beisitzer, Hugel, Hoffmann, Ritter, Mayer, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators Hoffmann, Actuar, zweiter Beitragszuziehungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Stempel 1.31
Briefe 1.52
Zeugen 3.58
Gerichtsbot 1.41
Porto 1.38
= 10.40

In Sachen

Adrian Landfried II, vormals zwei und dreißig Jahre alt, Ackersmann wohnhaft zu Odernheim, Kantons Obermoschel, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, in Sachen erscheinend;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Appellationsgerichts-Rathes Merkel;

Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Actenstücke, nämlich:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen Beleidigung des Feldschützen Pfeiffer zu Odernheim in Verbindung mit einem vor zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu sechs Gulden vier und zwanzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt ist;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und Entschuldigungsgründen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dieser auf Abweisung der eingelegten Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

In Erwägung, daß es dem Appellanten durch seine in heutiger öffentlicher Sitzung vorgebrachte Vertheidigung nicht gelungen ist, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungspunkte und die Gründe, mit welchen er dieselben in erster Instanz gegen sie vorgebracht haben, zu widerlegen oder gar zu beseitigen;

daß auch sein bloßes Ableugnen der ihm zur Last gelegten, obenerwähnten bezeichneten Thatsachen nicht hinreicht, um die Gegenbeweise zu schwächen, auch nicht geeignet ist, die richterliche Ueberzeugung zu seinen Gunsten zu stimmen und die auf ihn lastende Schuld von ihm abzuwälzen;

In Erwägung daß der erste Richter demnach mit Recht die That, somit die Verschuldung des Appellanten als erwiesen angenommen hat;

daß es auch bezüglich der Qualification der in Frage stehenden That und der Anwendung der Strafartikel auf dieselben der Richter richtig getroffen, somit endlich auch ein gesetzliches Verfahren eingehalten hat;

In Erwägung, daß dem Allem nach Appellant seinen Gegner Hatta, des rechtswidrige Urtheil anzufechten;

daß solche dessen Berufung als in seiner Zulässigkeit gerechtfertigt abzuweisen und er selbst, als zahlungspflichtiger Theil, in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft des Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden neunzehn Kreuzern;

Letzteres in Anwendung der art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: /anführten:/

So gesprochen und verurtheilt, wie Eingangs.

Merkel

Hoffmann

Sagmeister

Sitzung vom 23ten November 1854

No. 214

Kosten

Mengel	1.38
Weiller	1.52
Gerichtsbote	1.32
Zeugen	8.17
Diäten	11.12
Tax	—.25
Porto	1.—
	25.59
Entschädigt d. Advokat	24.30
	50 29

des königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig, an welcher gegenwärtig waren: Ravenez, Director, Merkel, Perin, Hügel, Hoffmann, Reiß, Krantz, Substitut des königlichen Generalstaats-Procurators und Hochmann, gewesener Rathsgerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Born, zwei und vierzig Jahre alt, Ackersmann zu Hassel in Lohnsfeld, Cantons Kusel, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dritten und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert neun und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Advocaten Vollmar, auch Appellat;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, auch Appellantin, vertreten durch den königl. Substituten Krantz,

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-Rathes Hügel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Actenstücke, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, erlassen den Appellanten Born der Verurtheilung des Michel Nickel, Leinenweber in Lohnsfeld, auch Mitverschuldigkeit an der in der dreißigsten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig übereinkommen verübten Körperverletzung mit demselben zu einer Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzern, sowie in die zu gleichen Theilen mit einzig Gulden vier und fünfzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom dritten und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert neun und fünfzig;

c, der Appellerklärung der königl. Staatsbehörde vom zwölften Octobre laufenden Jahres, von welcher Appellant Born durch gehörig zugestellten Act des Gerichtsboten Landidey zu Kusel vom fünfzehnten Octobre darauf förmlich in Kenntniß gesetzt worden;

Nach Anhörung des Appellanten Born in seinen Erklärungen und in den vorgehaltenen Inculpations-Punkten;

Nach Anhörung des Vertheidigers Vollmar in seinem Vortrage, letzterer auf Entscheidung des Appellanten gerichtet;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, dahin gehend: unter Annahme der von ihr eingelegten Berufung und Abweisung der Berufung des Appellanten in das Gefängniß-Strafe von einem Monate und mit entsprechender Geldbuße, ferner in die Kosten zu verurtheilen, subsidiarisch in Geldstrafe zu wandeln.

Nach gepflogener Berathung und

in Erwägung - zur Berufung des Appellanten Born - daß die Verletzungen, welche dem Michel Nickel in Lohnsfeld in der Nacht vom dreißigsten auf den ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig in dem Wirthshause des Valentin Müller zu Lohnsfeld, wo Nickel damals als Gast sich befand, in dem Augenblicke, wo er dieses Wirthshaus verlassen wollte, zugefügt worden sind und welche den Gegenstand des jetzigen Prozesses bilden, namentlich die bezeichnete Einbuße am Unterschenkel des linken Fußes und die Pulsirung am Knöchelgelenke desselben Fußes, objectiv sowohl durch den unterm vierzehnten darüber abgefaßten Sachverständigen-Bericht als durch die übereinstimmenden Zeugnisse des königl. Gerichtsboten Fr. Schleich zu Winnweiler, als durch die Aussagen der in erster Instanz abgehörten Zeugen;

daß mithin dieser Theil der erhobenen Inculpation nicht bestritten und nicht zu bestreiten ist;

in Erwägung - in subjectiver Beziehung - daß Appellant selbst zugibt, den genannten Nickel zu der angegebenen Zeit und an dem angegebenen Orte aus dem Wirthszimmer in Lebhaftigkeit in den vor diesem Zimmer befindlichen Hausgang gewaltsam und zwar dergestalt hinausgedrängt zu haben, daß derselbe in betrunkenem Zustande Verletzungen und Gefahren beigefügt, die übermäßig mannigfaltig betragen haben und trotz aller Bemühungen bis heute zu erhalten oder das Haus zu verlassen, weder zu dem einen noch zu dem andern zu bewegen gewesen sei, so daß der Appellant, als Hausherr des

dürftig, daß endlich in der Notwendigkeit gestanden, den gedachten Nickel, so wie Strauben angewandt, mittelst Anwendung von Gewalt von der Thüre des Zimmers in den Hausflur ganz zu schaffen, und schon alle Körperverletzung sich den Exzedenten beizumessen sei; daß der Angeklagte jedoch in Abrede stellt, denselben weiter als in den Hausflur, woselbst auch durch die nach der Straße führende Hausthüre Jemand über den von denselben bezeichneten Weg zu entfernen gestanden und daß die obigen Verletzungen sich der Michael Nickel Jedenfalls zu haben, mit dem Beifügen, daß der letztere sich diese Verletzungen selbst durch zugezogen haben werde, daß er in betrunkenem Zustande die Treppe hinabgefallen sei;

daß endlich diese letztere Darstellung des Vorgefallenen mit den Angaben des Polizeidieners, sowie den Depositionen des Zeugen Veit in Widerspruch, resp. nicht in Einklang steht mit der eigenen Äußerung des Angeklagten unmittelbar nach der That: „ich hätte nicht geglaubt, daß es so bald soweit gekommen sei" (daß er so heftig vorgegangen sei), daß er so heftig vorgegangen sei, daß insbesondere der Zeuge Nickel bestimmt dies behauptet, der Angeklagte habe sie nicht nur aus dem Wirthszimmer in den Hausflur, sondern auch mit (aus dem Hausflur hinaus bis) Gewalt zur Hausthüre hinaus und über die Hausstufe hinabgestoßen, eine Aussage mit welcher die Wahrnehmung des Zeugen Veit vollständig zusammentrifft und übereinstimmt;

daß der Zeuge Nickel gleich unmittelbar nach dieser Gewaltthätigkeit des Angeklagten von dem Wirthshause zu sammen sinken und daselbst mit gebrochenem und blutigem Haupt auf dem Boden liegend gefunden worden ist;

daß auch alle übrigen näheren Umstände für die Angaben des Polizeidieners und des Belastungszeugen Veit sprechen und dieselben unterstützen;

daß insbesondere schon der Zweck, welchen der Angeklagte mit der gewaltsamen Austreibung des Zeugen Nickel zu erreichen suchte, nemlich einen lästigen Gast los zu werden, zu der Annahme berechtigt, daß jener hinaus erstere sich nicht blos auf das Verbringen in den Hausflur werde beschränkt haben, sondern, um die Rückkehr in das Wirthszimmer überhaupt zu verhindern, in eine Entfernung von der Hausthüre werde übergegangen sein;

daß nach der bestimmten eidlichen Versicherung des Zeugen Nickel die an seinem Körper constatirten obenangeführten Verletzungen lediglich in Folge dieser gewaltsamen Hinderstoßung über die Hausstufe entstanden, also als directe nächste Resultat der gewaltsamen Handlungsweise des Angeklagten, für welche derselbe einzustehen hat, zu betrachten sind; daß diese Auffassung auch des ärztliche Gutachten nicht entgegen ist, daß zur Zeit streitig, ob daß im Allgemeinen die nächste Entstehung; ob endlich die Reihenfolge der verschiedenen Verletzungen sofort entstanden sein mögen und endlich das Maximum jeder Stärke, womit jede einzelne derselben zunächst hervorgerufen worden - von geschehen ist, indem den Beschuldigten die Feststellung der Thatsache genügt, daß alle diese Verletzungen direct auf die Handlungsweise des Angeklagten als eine ihre nächste Ursache Hervorbringungen und als deren nächste Wirkungen zu betrachten sind;

daß die Aussage des Polizeidieners auch nicht durch den Umstand an Gewicht und an ihrer Glaubwürdigkeit verliert, daß letzterer an jenem Abend sich in betrunkenem Zustande befunden hat, indem auch die Verurtheilung dieser Betrunkenheit nicht einen solchen Grad erreicht hatte, daß Nickel dadurch sich im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit und in einer Lage befunden hat, eine bei ihm die Thätigkeit genauer Wahrnehmung aufgehoben hat;

daß dieser unter allen diesen Verhältnissen die Angaben des Zeugen Nickel als richtig anzusehen sind und der erste Richter mit Recht dieselben um so mehr als richtig angenommen hat, als der Zeuge Nickel ein durchaus unbescholtener Mann ist, dem in dem, was er vor Gericht sagt, vollkommen Glauben geschenkt werden darf;

daß die Aussagen der Belastungszeugen auch nicht verschmäht werden durch die Depositionen der in erster Instanz vorgehörten Entlastungszeugen;

die Anwendung des vom Angeklagten Born in Contravention gesetzten Gesetzes nicht gefehlt hat, da Michael Nickel überhaupt und namentlich in der gedachten Weise so gefährlich und so ganz zu verletzen und wenn auch im Interesse des Angeklagten nach dem Rand der ganzen Untersuchung angenommen werden muß, daß der letzte Zweck seines ganzen Verfahrens blos der war, einen lästigen Gast aus dem Hause zu bringen, dieser Umstand den Angeklagten dennoch auf keine Art ganz zu entschuldigen vermag, da er jedenfalls in seinem Benehmen zu weit ging und die Grenzen des Erlaubten wenigstens in soweit überschritt, daß er eine Handlung vornahm, welche in der That diese Vornahme bis jenem als eine solche darstellt, die, wenn auch nicht immer und nicht überall, dennoch in der Regel und häufig mit normalen sichtlich starke oder

Sitzung vom 24ten November 1854

No 215

Kosten.

Stempel . . 30.20
Ausfertigung 13.34
Gerichtsblatt 50.06
Zeugen . . 332.01
Reisekosten 605.53
Porto . . 103.13
Zuschlag . 99.53
1234.58

das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig (wo zugegen waren: Präsident, Director, Marshall, Ringler, Beisitzer, Engel, Räthe - Beisitzer Ringler als Referent in dieser Sache und der Gerichtsschreiber, welcher in Normalen angeführt, beigezogen - Advocat, Substitut des königl. General-Procurators Kuhn Fuchsius, zweiter Gerichtsschreiber,) folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moritz Kaufmann, acht und dreißig Jahre alt, und Abraham Kaufmann, drei und dreißig Jahre alt, beide Handelsleute in Kirchheim wohnhaft, Appellanten von einem Landcommissariatsurtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehnhundert neun und fünfzig, auf Appellaten;

gegen

den kgl. Advocat, Appellaten, auf Appellanten;

(Nach Ansicht und zur Erledigung der in dieser Sache erlassenen Urtheile des kgl. Appellationsgerichts vom drei-, vier-, fünf-, sechs-, sieben- und acht und zwanzigsten October achtzehnhundert neun und fünfzig, insbesondere des letzteren, wodurch das Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt wurde; sowie dreißigsten -

In Erwägung daß der erste Richter in seinem angefochtenen Urtheile die Bestimmung des Begriffes des Wuchers und des Gewohnheitswuchers, sowie in seinen Erörterungen über verschiedenen Wuchers und der verschiedenartigen Formen, in welchen letzteres vorkommen, in welchen letzteres vorkommen, in welchen letzteres vorkommen kann, zu Grundsätzen ausgegangen ist, welche abweichend mit den Grundsätzen, als auch mit dem Geiste und Inhalte des Gesetzes vom dreißigsten September achtzehnhundert und sieben in Einklang stehen, daß insbesondere die in allgemeinen Theile dieses Urtheils niedergelegten Grundsätze und Ansichten in folgenden Punkten wesentliche Berichtigung bedürfen, nemlich:

1, darin, daß der erste Richter Usionen übernommen als wesentliches ansieht, wenn der Usionar sich einen unerlaubten Rabatt bedingt und Usualitäten gegenüber insbesondere im Hinblick auf das bisherige vom siebenzehnten März achtzehnhundert und acht- und

Jum Protokoll des Herrn Präsidenten Brandel No 594. Pfalz. Z. Zweib. 3 Jan. 1855 fur 28 Xbr. Ubtzg. Walter.

grund des ganzen Verfahrens verbunden und sanctionirt werde. Hiergegen wird nun auch nicht durch die Bestimmungen des Zivil-Prozesses, welche allen Gerichten, auch den Friedensgerichten, zur Pflicht gemacht haben, in allen Fällen, wo es sich um Ehrenkränkungen handelt, auf Verlangen des Beleidigten selbst und insofern der Beleidigte dazu berechtigt ist, auf Widerruf und Abbitte zu erkennen, welche in seinem Namen durch den öffentlichen Ankläger vor Gericht oder in Gegenwart einer Deputation des Gerichts geschieht, und welche in einem dazu bestimmten Termine vor Gericht oder vor der Deputation des Gerichts zu leisten ist, Etwas zu erinnern sein, da diese Bestimmungen nur auf Fälle sich beziehen, wo der Beleidigte selbst Ankläger ist, und nicht auf solche, wo der Ankläger im öffentlichen Interesse handelt, und wo es dem Beleidigten überlassen bleibt, ob er sich der Vertretung des öffentlichen Anklägers bedienen oder selbst als Ankläger auftreten will.

Was nun die Strafe betrifft, welche in den vorliegenden Fällen gegen die Angeklagten zu verhängen ist, so ist zuvörderst in Betracht zu ziehen, daß in allen diesen Fällen Ehrenkränkungen durch Druckschriften begangen worden sind, welche nicht nur eine große Verbreitung gefunden haben, sondern auch geeignet sind, den Beleidigten in seinen bürgerlichen Verhältnissen empfindlich zu schaden, und daß daher die Angeklagten sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches nach §. 4 des Gesetzes vom 3 September 1814 mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden kann, und da Beleidigte an Geld- oder an Gefängnißstrafe in der Regel nicht verurtheilt, und damit das Recht zu treiben, nicht aber auch derjenige, der es durch seine offenen oder versteckten Beleidigungen zu erwerben sucht, dadurch zu ermuthigen sein möchte, ob es der äußere Lohn von seinen Thaten sei, welche das gesetzliche Maaß überschreiten, oder ob es zur Vermeidung der Strafe von Vergehen gebracht oder auf andere Weise verschleiert ist;

4, ferner, daß es insbesondere bei Druckschriften um höhere Preise in Folge von Strafen aufgenöthigten Gegenständen den nominellen Werth als Strafobjekt betrachtet, während nach den so eben entwickelten Grundsätzen billig nur in dem wahren Werth besteht und endlich dazu, daß bei Druckschriften Abnöthigungen des Abgenöthigten nach seinem Ausfall ebenfalls unter den Strafobjekten aufgeführt werden soll, während sie nur von einem Strafobjekte die Höhe sein kann und das Strafobjekt nur in den Schuldverhältnissen zu suchen sein wird, weil das Festhalten Gläubiger als Mittel zur Abnöthigung gebraucht hat,

so Verurtheilung und zwar die einzelnen der Appellanten zur Last gelegten und genau sowohl in dem ersten Punkte des erwiesenen Thatbestandes, als auch in den Letzteren durch freisprechende Erkenntniß erledigten, aber durch die königl. Anordnung der kgl. Landesbehörde betreffenden Strafthaten betreffend:

I, die in beiden Appellanten gemeinschaftlich zur Last gelegten Strafthaten betreffend:

Verurtheilung, daß in den Fällen IX, XI, XII und XIII der Thatbestand einer Ehrenkränkung überhaupt nicht vorliegend erachtet ist, indem es sich in allen diesen Fällen lediglich um gewinnsüchtige Handlungen handelt, welche die Appellanten von den betreffenden Schriften über die Gebühr erhoben, beziehungsweise verlangt haben, wobei der Möglichkeit Raum gegeben ist, daß dieses nicht sowohl in gewinnsüchtiger Absicht, als vielmehr in Folge falscher Berechnungsmethode geschehen sei, daß daher beide Appellanten wegen dieser vier Fälle von der wider sie erhobenen Anschuldigung freizusprechen sind;

Verurtheilung, daß es auch in Fälle XII bei dem freisprechenden Erkenntniß des ersten Richters sein Bewenden hat, indem die erwähnte Uebersendung Revers mit von den Appellanten, welche blos auf die Gutschrift Reflektirung nahmen, sondern auch vielmehr von Retzer, welcher das Geschäft mit Revers von Anfang an allein vermittelte oder durch seine Mutter vermitteln ließ und der Gewinn allein in die Tasche floß, daß daher in vorliegendem Betracht die Berufung der kgl. Landesbehörde als ungegründet zu verwerfen ist;

Verurtheilung daß bei dem X^ten Anklagefall die Vertheidigung des Appellanten Advokaten Kaufmann vom ersten Richter blos auf die Person Weilers in so weit genommen werden wollte, daß aber, so gewichtige Verdachtsgründe auch für die Annahme sprechen, daß in dem Gegenstand seiner Cession ein bei der Cession an Hilgard übersehener, jener unterschobener Rabatt verborgen sei, solches doch kein vollständiger Beweis erbracht ist, da außer den benannten allgemeinen Verdachtsgründen keine weiteren näheren thatsächlichen Momente vorliegen, daß daher dieser Anklagefall nach der Kategorie des gemeinschaftlichen Anklagefalls zu entscheiden ist, und daher bei dem Advokat Kaufmann allein angezogenen Anklagefällen nichts aufzugreifen zu finden, daß es daher, aber ungetheilt, bei dem XI^ten Falle Adam

Kuhn erhielt, indem er diesem an die verschiedenen Gläubiger des Abw. Jos. Kaufmann Assellant Moritz Kaufmann die nicht weiter bezeichnet hat, als daß es einige Mal für seinen Bruder Abraham Geld empfing und darüber Quittungen ausgestellt hat, und welchen Betrag allein aber auch nicht auf eine rechtliche Weise, aus er den Klägern in strafrechtlichen Sinne geschlossen werden kann;

In Erwägung daß dagegen in allen übrigen Fällen die rechtliche Kategorie des rechtlichen Diebstahls bei den vorgekommenen Veruntreuungen sowohl in Hinsicht auf die stattgehabte Veruntreuung der drei genannten Personen an und für sich, als auch in Hinsicht auf die gemeinschaftliche Theilnehmung beider Beschuldigten an diesen respectiven Veruntreuungen vollkommen richtig gewürdigt und diese auch Recht angenommen hat, daß in allen diesen Fällen Mundraub vorliegt und daß beide Beschuldigte sich an jeder einzelnen dieser Veruntreuungen gemeinschaftlich betheiligt haben;

daß die erstrichterliche Entscheidung auch in Beziehung auf die betreffenden Musteragitalien nur Zweck zu bestätigen ist, als die erste Rubrik, wie oben erwähnt von einigen Notanda-stellungen abgesehen, das Musteragital überall richtig angesetzt hat, als die gerichtlich gelieferte wahre Markt oder die gerichtlich rechtlich begründete Schuldsumme;

daß diesemnach als Musteragital in Anwendung kommt bei

1, Ludwig Spanknöbel - Fall I;

60.- a, das ihm gegebene Darlehn mit sechzig Gulden;

50.- b, der wahre Markt des aufgenommenen Artikels mit fünfzig Gulden;

110.- 2, Jacob Spatz - Fall II;

454.37 a, Entlastungszahlung an Wenner: vierhundert und vierfünfzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer;

752.49 b, das Geschenken an Kuhn: siebenhundert zwei und fünfzig Gulden neun und vierzig Kreuzer;

180.- c, wahren Markt des aufgenommenen Artikels: einhundert achtzig Gulden

150.- d, wahren Markt des aufgenommenen Artikels: einhundert fünfzig Gulden

1537.46 die neun ersten Posten zuletzt angesetzten dreihundert Gulden sollen hier nicht mit auf den Gesichtspunkt der Abschätzung bezeichnungsweise des Musteragitals Einfluß, sondern nur auf den Grund, weil nicht zuverlässig constatirt ist, daß die Ehefrau Spatz jene dreihundert Gulden ganz oder zum Theile nicht empfangen haben;

1647.46

3, Philipp Jacob Bordané - Fall III;

100.- a, baares Darlehen - einhundert Gulden

160.- 60.- b, damaliger wahrer Markt des aufgenommenen Artikels: sechzig Gulden;

4, Carl Fehling - Fall IV;

300.- die gebliebene Entlastungszahlung mit dreihundert Gulden

5, Johann Kinzel - Fall V;

218.- das wirklich gegebene Darlehen mit zweihundert achtzehn Gulden

6, Peter Gebel I - Fall VI;

139.30 das wirkliche Darlehen von einhundert dreißig neun Gulden dreißig Kreuzer

7, Johann Gleber - Fall VII;

a, die durch das Notariatsact vom 26 Mai 1847 begründete Forderung von vierhundert sieben und achtzig Gulden;

487.- b, (neu) die durch das prozessualische Urtheil vom 25 Februar 1848 abgeurtheilte Forderung des laut seiner bei der Prozessacten liegenden Note des Assellanten Moritz Kaufmann vom 31 Januar 1849 verblie-

497.31 10 31 benen Rest-Restschuld mit zehn Gulden ein und dreißig Kreuzer welche beiden Beträge hauptsächlich und den Grund als erwiesen anzunehmen, weil sie als Mittel zur Begleichung des restzahlenden aus nur einzigen Mittel und einen Gottfried gebraucht haben,

8, Ernst Kullmann und Heinrich Forschler - Fall VIII

59.- dem wirklichen Schuld zusammen mit neun und fünfzig Gulden

9, Andreas Hensel - Fall XIII,

250.- das wirkliche Darlehen mit zweihundert fünfzig Gulden

In Erwägung daß demnach die beiden Beschuldigten mehre gemeinschaftliche Theilnehmer und Mitwirkung Mundraub getrieben haben mit einem Gesammtbetrage von tausend zweihundert zwei und siebenzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;

3271.27

II, Mundfälle, welche der Assellant Moritz Kaufmann allein angesehen

In Erwägung daß bei dem durch die Erwähnung der bezl. Amtsbehörde rechtlich in Frage gestellten Fall XXXII der Gemeinde durch Moritz Kaufmann stattgehabten Veruntreuung gänzlich mangelt, indem die Zeugen einstimmig erklärt haben, daß Abraham Weil seinem Schuldner Philipp Weil, als die Gelegenheit der Ehefrau Kaufmann die Schuld an den Erberg zum Fuß mit siebenzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer erlegt, das endbeträgliche Abgerechnet gegeben habe, so

erwerb ihr Leben über bestehen; daß nemo nun Abraham Weil den pflichtigen Weil gegenüber die also eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt und letzteren dadurch in Schaden gebracht haben sollte, seinen Kaufmann damit Schuld trägt; daß dieser nun in diesem Punkte die Vernehmung der Hyl. Vorladebehörde zu veranlassen ist;

In Erwägung daß in den Fällen XXIV, XXVI, XXXI, XXXIII, XXXIV, XXXVII und XLII zum Vernehmung der betreffenden Zahlpflichten Herr Kaufmann abwesenheit nachgewiesen hat, weshalb Herrn wegen der erforderliche Ermittniß zu reformieren und Kaufmann von der erhobenen Aufhebung freizusprechen ist;

daß nemlich in 24ter Falle Jacob Meik, zur Zeit Schuldenfallbuch zu Günsten Kaufmanns bestand, welches zur Verpfändung von Meik selbst nicht gebraucht werden können, indem seitdem Meik durch die Cession vom 26 November 1849 selbst Gläubiger von Kaufmann wurde und in Rücksicht an die seinem Cession selbst wurde an auf sich, nach auch in Zukunft auf die Fortdauer eine Verpfändung gesichert werden kann;

daß ebenso auch in den Fällen 26, 31, 33, 38 und 42 wenn, und warum auch, nach den bereits entwickelten Grundsätzen, nicht ausreichende Cessionen vorliegen und daß insbesondere bei dem 33ten Fall-B. man Hesele auf allen Fremd ermangelt, daß Kaufmann die bedungene Rabatte auf obige Preise um fünf Gulden erhöht habe;

daß endlich bei in 34ten Falle mit Jacob Grabler einbekannte Verpfändung in der Zuberechnung um zwei und zwanzig Kreuzer, in der Wirklichkeit aber nur vierzehn Kreuzer betragend, nicht als ein ausreichende bedeutend werden kann, sondern auf Berechnung eines ermöglichenden Betrages gesetzt werden muß;

In Erwägung, daß in allen übrigen Fällen diese Anbezahlen, nämlich die nemmehr sämmtlichen 10ten Falles, der Beweis der Verpfändung vollständig erbracht ist, sie als in vollen Umfange der Aufhebung und rechtskräftigen Entscheidung, in welchem Betrage und nach die einzelnen Buchverzeichnisse angestrichenen Grundsätzen festzustellen sind, sie als gemäß in einem oder dem andern Falle, in welchem zuletzt jedes Mal am betreffenden Orte des Rathsig bemerkt werden wird;

daß hinzuzufolgen sind in Anerkennung kommen die:

Joseph Kaiser - Fall X:

sind seit die beiden Verpfändungen nicht erst ausreichend geworden durch die Cession an Hilgard, obwohl auch sie auf Seite Kaufmanns ein starker Verdacht der Verpfändung besteht; sie waren es von Anfang an, indem nach der bestimmten Aussage der Mitbeklagten Kläger die mit einem Darlehen von neunhundert Gulden mit gültigst Verpfändungsgenehmigte Mann, gemäß es in den Vortheile vom 30ten Juli 1846 mit enthalten ist, Letzteres einen Betrag von neunhundert Gulden und da in den zweiten Vortheil vom 29 Juni 1848 mit Inhalten einen Betrag von dreihundert Gulden gehabt haben kann, enthalt diese drei Posten sich zusammen in Betrag kommen mit

900.– neunhundert Gulden;

Peter Seibel - Fall XVII:

32.– das wirklich gegebene Darlehen mit dreißig zwei Gulden;

Jacob Köhr - Fall XVIII:

die volle Anbezahlung bei der Entlastungs Zahlung mit zweihundert

235.48 Gulden und dreißig Gulden acht und vierzig Kreuzer;

In Betreff des Anspruchs von vierzehnhundert Gulden sucht die Aufstellung, daß die Cession eine abgenöthigte gewesen, in der Aussage Köhrs seine Bestätigung, abgesehen davon daß sie auch, wie es sich von Abnöthigung und von Kaufsgewinn handelt, von einem andern Mutterzeichnis als Kaufmann, in welchem die Nöthigung bewirkt, auch sie doch sein könnte;

Nicolaus Hefner - Fall XIX:

300.– wirkliches Darlehen: dreihundert Gulden;

Franz Schaar und Consorten - Fall XX:

die zwischen Franz Schaar und Kaufmann verhandelten drei Geldgeschäfte können als ausreichende nicht angesehen werden, da sie nur seine Cessionen zum Gegenstand haben und da auch bei keinem derselben an Pfandbestellung, wodurch eines oder das andere seiner Geschäfte Sicherheit verpfändigung erwerben können; anders verhält es sich mit der Cession des Katharina Schaar an Kaufmann, denn war auch diese zur Zeit seiner Cession auch Schuldnerin Kaufmanns, allein ihr Gemahl Conrad war es und es verbleiben nun die Zweifel nicht bestimmter, daß Kaufmann die Katharina Schaar, nur mittelst der Abtretung, erwerbe, denn sie ihm ihr Guthaben auf das Haus auch ertheilen, ihren Gemahl Conrad auf sein Guthaben zu diesen gerichtlich verpflichten und eine zwangsweise

Anhang 1367. 48 Anhaltung nachsetzen, daß zu dieser Cession von Kaufmann sich nöthigen lassen,

welche das Kaufmann mit einem unentgeltlichen Vermerke verbunden war, daß Kaufmann zu jener Zeit wirklich Gläubiger von Lenard Schaar war, oder sich solchen gerierte, jedoch insbesondere auf eine authentische von der Hand des Cessionärs selbst geschriebene Note oder Rechnung Jemand, erstere sei vom 19 Februar 1847 in mündlicher Rede einer Forderungsabtretung gemäß gewesen, welche nunmehr zur Zeit jener Cession von Kaufmann an Lenard Schaar auch angefochten wurde und als Tagesrechnungscapital streite, mithin hier in Ansatz kommt mit

281. 42 zweihundert ein und achtzig Gulden zwei und einzig Kreuzer

Laut Verrechnung bei Gelegenheit der Cession zu Lauer ist dagegen nicht einzurechnen, um jenenige, als die Angabe von Lenard Schaar, es habe von der ordinären Schuld, die Leuchs reinsteten Obligation vom 21ten August 1850 anhängig, einhundert Gulden an Kaufmann abgetragen, die sich nicht erwiesen konnte, bei der Herabsetzung ihres Betrages nicht gebunden hat;

Michael Mahler – Lull XXI:

100.– die wirkliche Anleihe mit zweihundert Gulden;

Nicolaus Renner – Lull XXII:

280.– wirklichen Darlehen mit zweihundert und achtzig Gulden;

Jacob Paul Langhaeuser – Lull XXIII:

120.– Darlehen mit einhundert zwanzig Gulden

Peter Kley und Paul Mann – XXIV Lull:

200.– Darlehen mit zweihundert Gulden;

Jacob Schwabel und Consorten – XXVII Lull:

a) die wirkliche Anleihe bei der Entlastungs-Zahlung mit einhundert

432. 28 zwei und dreißig Gulden acht und zwanzig Kreuzern

Lenard Weibel – Lull XXVIII:

a) das Darlehen mit zweihundert Gulden, 100.–

b) den zweiten Theil des ruhegenützten Acker mit einhundert und

220 { 120.– zwanzig Gulden;

Nicolaus Storck – Lull XXIX:

199.– das in Wirklichkeit hergeliehene Darlehen mit einhundert neunzig neun Gulden;

Wilhelm Zeller – Lull XXX –

a) einen wirklichen Darlehen mit einhundert fünfzig Gulden; 150.–

200 { b) zweites Ritt mit fünfzig Gulden; 50.–

Wilhelm Barth – Lull XXXV:

Laut Verrechnung mit Herzogl. Cassier als solches mit einer Ge-

Uebertrag 3500. 58

rechnung vermittelst eines vorstehen sie geschehen, ist nicht begründet und nicht einsehen; um so weniger aber erscheint sie nöthig den Geschäftsgenossen der Abwicklung als vorsätzlich; und da Gesammtheit der Umstände ergibt bis zur Evidenz, daß ein Theil des Emanuel Mayer'schen Guthabens an Einverständniß zwischen Mayer und Kaufmann wirklich abzuziehen auf Zahlung und Rechnung mit Verpflichtung durch Kaufmann gegen die Erben Barth zur Abwicklung Forderungen das Kaufmann diese vorschützenden Cession in der That benützt worden ist und jenes Ersetzung Theil des Guthabens, mit welchen Mayer nach Abschluß der Cession vom Cessionsgeber selbst belastet wurde, nämlich mit der Anzahlung für als Tagesrechnungscapital in Ansatz kommenden dreihundert einzig Gulden;

340.– Theil Acker und Consorten: Lull XXXVI –

den durch binden anmerklich Abschreibe festgestellte Gesammtbetrag

2840.– zwei von zweitausend achthundert einzig Gulden, ausdrücklich jenen durch die mit angedrohter Auflösung abgenöthigte Verrechnung vom Cessionsgeber bestehen, welche wenden den Gesetze, nach dem vorausgegangenen Verhandlungen gemäß geschehen waren;

Carl Wack – Lull XXXVII:

765.– das wirkliche Darlehen von siebenhundert fünf und sechzig Gulden;

Georg Sulzer: Lull XXXIX –

230.– Darlehen von zweihundert und dreißig Gulden;

Jacob Roeder – Lull XL:

a) wirklichen Darlehen mit fünfhundert Gulden; 500.–

1050 { b) zweiten Theil des ruhegenützten Acker mit fünfhundert und fünf- 550.–

zig Gulden;

Joseph Burgart: Lull XLI –

Der Rubrik ist hier nicht in der Ausführung begründet, in welche die Post den ersten Platz einnehmen ist, sondern wie folgt. Es erhellt aus den vorliegenden Verrichtungen, daß Burgart von Kaufmann auf Abkauf des benützten Baar Geld erlangen konnte, daß er bis gleichzeitig in zwei Rückzahlungsfristen einließ, wovon die ersten auf jenen maßgebig als Leistung der Einzahlung abhängig, nämlich in einem Betrage eines Acker dicht unter der Stadt aber gegen baares Geld nur in einem Antrag eines Acker auf entfernt übersichten Feld aber gegen Termine. Hieraus und weil auch in Verbindung mit den

Uebertrag 8725. 58 Zeugenaussagen ersichtlich war, daß es hier von Seite des Assistenten

im Protokolle muß jedesmal auf Kauf und Verkauf gegen an Statt bis fest gleich kommendes Leder abgestellt war, als vielmehr jenes jedesmal auf ein darlehen in Form eines Zahlungskaufs zur reellen Effekt, und auch um so glaubhafter sind, wenn man erwägt, daß über den Verkauf gar keine und über den Kauf erst viel später eine Urkunde errichtet ward, so daß man zur Annahme berechtigt wäre, daß eine wirkliche Novation, wenigstens des zum Burgart protokollirten Artikels, ursprünglich gar nicht einmal in der Absicht der Parteien gelegen, diese Absicht vielmehr nur durch gerichtet gewesen sei, daß Burgart für ein empfangenes Darlehen sein Kapital zu einhundert Gulden und die Verzinsung desselben bis zu Annahme eines andern Artikels nur mit übersetzten Zeug gestellen lassen müßte. Wenn sie nun aber nur ihr wollte, so bleibt das Geschäft in sein, und in der andern Hinsicht immer ein räthselhaftes und es scheint daraus der Umstand, daß das mit dem beiden Geschäfte auf den Namen von Kaufmann Artikel gestellt wurde, nicht aus nichts, sondern es bestätigt diese Umstand vielmehr noch die Annahme, daß Sie von Moritz Kaufmann, welcher beide Geschäfte pflog, gleich gültig und als ein Ganzes betrachtet, unter denselben ein einheitliches Geschäft verstehen wollte und verstanden hat, als dessen Inhalt sich Sie als Klagsobjekt:

250.- { a, das baar gegebene Geld mit einhundert Gulden;
150.- { b, das unter Datum des fünfzehnten desselben Monats ausgestellten Artikels mit einhundert fünfzig Gulden;

= 8775.58 In Erwägung daß die Summe aus Totalsumme von achthundert einundsiebenzig Gulden acht und siebenzig Gulden acht und fünfzig Kreuzern ergibt, mit welcher Moritz Kaufmann für sich allein Klage getrieben hat;

III, Klagefälle, welche den Abraham Kaufmann ausschließlich zur Last liegen:

In Erwägung daß in diese Kategorie der Fall XV der Abtheilung I, sowie die Fälle XLIII bis XLV gehören, in welchen eine Fällen über andere der erste Richter nur zwar, auf Mangel jeder von ihm gepflogenen Beweisaufnahme, mit vollem Rechte die erhobene Anschuldigung als begründet angenommen hat, daß demnach hier nur übrig bleibt, die betreffenden Klageartikel auf ihr erhobenes gesetzliches Maaß zurückzuführen und zwar bei:

Adam Kuhn - Fall XV:

450.- Seine wirkliche Schuld mit vierhundert und fünfzig Gulden;

Georg Stahl - Fall XLIII:

200.- wirkliche darlehen mit zweihundert Gulden;

Jacob Seppert - Fall XLIV:

44.- a, das darlehen mit vier und vierzig Gulden;

314.- { 90.- b, der erste Theil des nächstgenannten Artikels mit neunzig Gulden;
180.- { c, das weitere, in die Form eines Schuldscheins mit Zessions-Klausel darlehen von einhundert und achtzig Gulden;

Georg Klotz - Fall XLV -

500.- seine wirkliche an Kaufmann in Sperle bezahlte Schuld von fünfhundert Gulden;

In Erwägung daß damit in dieser Abtheilung gegen Abraham Kaufmann allein die Gesammtanklagesumme von achthundert und vierundsiebenzig Gulden achtundfünfzig Kreuzer

1464.- Einhundert und vier sechzig Gulden achtzehnt;

In Erwägung daß in den vorstehenden drei Hauptabtheilungen besprochenen Erwägungen genügsam bewiesen, daß dieß Schuldigkeiten von den Käufen herausgleichmäßig aufgehoben sein;

In Erwägung, daß in den einzelnen Klagefällen, welche die Zeugen betreffen, daß die von den Appellanten gemeinschaftlich erhobenen Klagen die erste Instanz in der einzigen Voraussetzung aufgegangen ist, als diese nach dem Gesetze vom 3ten September 1807 in einem solchen Falle die gegen mehrere Mitschuldige auszusprechende Strafe zusammen genommen und Erhöhung der Hälfte als zum Klagen erregenden Gegenstandes nicht überschreiten;

daß die Wirksamkeit des Artikels eines besagten Gesetzes eine solche Auslegung keinen Raum gibt und daß, falls dieses Gesetz eine solche von der allgemeinen Grundsätzen des französischen Strafrechts abweichende Regel aufstellen wollen, dieß gewiß auch in offenster und deutlichster Weise geschehen wäre; daß aber nach diesen allgemeinen Grundsätzen, deren Anwendung nicht nur bei den Artikeln des Gesetzes ausdrücklich nicht aufgehoben ist; jeder Mitschuldige an einem Verbrechen oder Vergehen mit derselben Strafe zu belegen ist, mit der Hauptthäter selbst - art. 59 des Strafgesetzbuches, woraus folgt, daß auch beim Gemeinschaftsmorde ein jeder Mitschuldige, mit neben so vielen, die zur Hälfte des Betrages der Klagesumme gemeinsam bestraft werden kann;

daß in Uebrigen der erste Richter mit Recht Gemeinschaft hat, die Schuldigkeit durch die gemeinschaftliche Art jedes Verbrechens mit dessen in verhältnißmäßig kurzer Zeit so vielfach be-

Fortigten Anwendung zur reinen Praxis verwendet haben, betrachtend, daß jedoch in diesem Falle auf Moritz Kaufmann, wie auf dessen Ehefrau Abraham Kaufmann Anwendung finden und sie daher ein etwas gelinderes Maß bedingen, als für Moritz Kaufmann, für welchen jedoch auch nicht gerade die Anwendung des allerhöchsten Strafgesetzes durch die Umstände geboten ist;

Aus diesen Gründen

und mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils spricht das königl. Appellationsgericht die Appellanten Moritz und Abraham Kaufmann bezüglich des ihnen unter die Abtheilung I, zur unmittelbar zur Last gelegten Diebstahls in folgenden Fällen als nicht überführt frei; nemlich: Fall 9- Thomas Gleber; Fall 11- Johannes Wilkens; Fall 12- Georg Brodbeck und Fall 16- Georg Heinrich Feuermuth - und sodann auch überhaupt die Appellanten Abraham Kaufmann in Betreff des Falles 10- Johann Kaiser und überdieß den Appellanten Moritz Kaufmann in Betreff des Falles 15- Adam Kuhn;

spricht ferner die Appellanten Moritz Kaufmann in der II^ten Instanz allein angehenden Abtheilung in folgenden Fällen von der erhobenen Anschuldigung frei, nemlich: Fall 24- Jacob Metz; Fall 26- Daffis und Adam Wendel; Fall 31- Heinrich Chevalier; Fall 33- Simon Hefele; Fall 34- Jacob Grebler; Fall 38- Casimir und Georg Mauz und Fall 42- Matthias Böskenz;

verweist die Prüfung der königl. Amtsbehörde in Betreff der Fälle 14 und 32 (Gottfried Renker und Wilhelm Weil) als ungegründet;

setzt sodann, indem es auf die Prüfung von Moritz und Abraham Kaufmann in allen übrigen Punkten als nicht genugsam begründet, die Gesammtstrafbemessungsgründe auf folgende Strafen fest, nemlich:

a, in der Abtheilung I gemeinschaftlich verübter Diebstahl auf achttausend zweihundert vier und siebenzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;

b, in der Abtheilung II, den Moritz Kaufmann allein angehend, auf achttausend neunhundert sechs und siebenzig Gulden fünfzig neun Kreuzer

c, in der Abtheilung III, Diebstahl von Abraham Kaufmann allein verübt, auf zweitausend vierhundert vier und sechszig Gulden;

setzt demgemäß auf die vom ersten Richter ausgesprochene Gesammtstrafe von

a, in der Abtheilung I auf zweitausend sechshundert Gulden;

b, in der Abtheilung II auf dreitausend Gulden;

B, ferner gegen Abraham Kaufmann allein:

a, in der Abtheilung I auf zweitausend Gulden;

b, in der Abtheilung III auf fünfhundert Gulden;

erkennend, daß beide Appellanten wegen der in der Abtheilung I, mit sechszehnhundert reflektirten zweitausend Gulden schon so eben zuerkannten Strafen, unter verschärfter Polizeiaufsicht zu stellen haben;

verurtheilt endlich die beiden Appellanten, und zwar gleichfalls unter solidarischer Haft, in die Kosten der Appellinstanz, welche hinsichtlich auf zu fünfzehn Gulden zwei und fünfzig Kreuzer;

entbindet sie jedoch von denjenigen Kosten, welche in erster Instanz durch Vorladung der Zeugen in die öffentliche Sitzung in obigen Fällen entstanden sind, in Beziehung auf welche Punkte die Freisprechung erfolgt ist;

Ref. pr. Anw. Glaser
No 1070. Reg. 3. Zweibrück. den 26 Febr. 1855 pr. 28ten
Rechtsanw. Walker.

In Anwendung der art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung und der art. 55 des Strafgesetzbuches, welche Stellen in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten:

[illegible]

Also gesprochen und gerichtet, wie vorgelesen.

Hexmann
Präsident
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer

Sitzung vom 24 November 1854
No 216

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig, an welchem waren: Hexmann, Präsident, Lotz, Beisitz, Hügel, Hoffmann, Beisitzer, Mauz, Beisitzer, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Jacquey greffier, folgende Entscheidung erlassen:

In Sachen

Kosten.

Stempel . . 1.40
Registrierung . 2.44
Zustellgebühren 5.94
Zeugen . . . 21.07
Boten . . . 9.34
Briefporti . . 43.45
Notariatsgebühren
Bürgen . . 4.45
Sonstiges . . . 1.33
= 94.02

Franz Jakob Bernays, Fuhrmann zu Frankenthal, ehemaliger Privatmann zu Frankenthal, wohnhaft, Appellant von einem Urteile des königl. Zivilgerichtshofes zu Frankenthal vom zwölften Januar achtzehnhundert drei und achtzig;

gegen

die königl. Bankbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht und zur Erledigung des Berufungsurteils des kgl. Appellationsgerichts vom zwölften November abhin, wodurch das Endurteil in die Hauptsache teilweise Bestätigung erfährt erhält, wodurch das Endurteil in die Hauptsache teilweise Abänderung erfährt;

In Erwägung, daß sich von den ersten Richtern in dem allgemeinen Teile des angefochtenen Urteils aufgestellten Grundsätze bezüglich des Begriffes vom Buche übereinstimmt und insbesondere vom Grundsatze, daß die Kaufleute, wenn sie Kaufleute bleiben, unter welchen die Zinsscheine aufgefaßt werden können, als richtig anzuerkennen sind, daß jedoch die ersten Richter bei Festsetzung des Buchungskapitals von der irrigen Ansicht sich haben leiten lassen, als sei die Gesamtbetrag derjenigen Summen, welche die Schuldner zu verzinsen und nominell zurückzuzahlen hatten, als Buchungskapital in Ansatz zu bringen, da nach dem Gesetze nur der Nettobetrag des Gesetzes vom siebten September achtzehnhundert sieben und siebzig jenes als Buchungskapital angesehen werden kann, welche der Schuldner von den Gläubigern in Wirklichkeit erhalten hat und niemals letzteren ursprünglichen Rückbetrag - capitaux prêtés à usure - ; hinzu aber kann noch auch die auf unerhobene Zinsen bezogenen Vorteile gerechnet werden darf, da ja gerade diese den Zinsnehmer bildet, welche der Gesetzgeber gestraft wissen will;

In Erwägung nach sind die einzelnen den Appellanten zur Last gelegten und von den ersten Richtern als erwiesen angenommenen Fälle anlangt:

I, daß dieselbe bei dem 3ten Falle, Andreas Müller in Ungstein, mit Umgehung des Gesetzes einen Buchzins mit einer Kapitalsumme von zweihundert fünfzig Gulden gegen den Appellanten als geschehen angenommen hat, da, wenn auch nicht bezweifelt werden kann, daß Andreas Müller bei dem fraglichen Geschäfte betrogen worden, ist bis hierauf nicht genügend nachgewiesen, daß dieses Geschäft als Spekulation mit Wissen und Willen des Appellanten abgeschlossen worden, da letzteres sowohl aus, auch bei, nach nach dem Abschlusse des Geschäftes mit den Schuldner verkehrte und da Mandatar Fortbuber diese möglicherweise aber Wissen seines Mandanten das vorliegende, da der Sohn einen fingierten Posten allerdings einzeichnete, Geschäft abschließen konnte;

II, daß bezüglich der Fälle 2, 4 und 6 die ersten Richter den Betrag des Buches mit Recht als vollständig geleistet angenommen und dabei auch die Buchungszinsen richtig in Ansatz gebracht hat und zwar: 1, beim zweiten Falle: Jakob Meyer von Frankenthal, mit

495.- einhundert fünf und neunzig Gulden;

2, beim vierten Falle: Philipp Adam Trost von Frankenthal, mit zwei-

253.54 hundert drei und fünfzig Gulden fünfzig drei Kreuzern;

3, beim sechsten Falle: Andreas Kraemer von Grethen, mit vierhun-

400.- dert Gulden;

III, daß bei den Fällen 1, 5, 7, 8 und 9 das königl. Appellationsgericht zwar auch mit den ersten Richtern den Betrag des Buches als genügend geleistet annimmt, daß jedoch die von denselben bei jenen diesen Fällen als Buchungskapital in Ansatz gebrachte Summe in Hinsicht auf die Berufungsgründe dieses Urteils gewissen Abänderungen und Reduktionen in der Art erleiden muß, daß bei jedem von den ersten Richtern angenommenen Buchungskapitale der Betrag des vorliegenden Urteils in Abzug zu bringen ist, sowie:

1, bei dem ersten Falle: Konrad Kuhfuß in Obersuhr - von der Summe von einhundert fünfzig Gulden - - - - - - - - - - - - 150.-
der Betrag des Vergleichs mit fünfzehn Gulden - - - - - - - 15.-
135.- bleiben: einhundert fünf und dreißig Gulden - - - - - - - 135.-

2, bei dem fünften Falle: Franz Noé in Frankenthal - von der Summe von dreihundert Gulden - - - - - - - - - - - - - - - 300.-
der Vorabzug mit zwanzig Gulden - - - - - - - - - - - 20.-
280.- bleiben: zweihundert (zwei hundert) und achtzig Gulden - - - - 280.-

3, bei dem siebenten Falle: Ernst Heinrich Eckhardt in Ludwigshafen -
a, von der Summe von dreitausend Gulden - - - - - - - - - 3000.-
der Vorabzug mit einhundert zwanzig Gulden - - - - - - 120.-
bleiben: zweitausend achthundert achtzig Gulden - - - - 2880.-
b, von der Summe von sechzehnhundert Gulden - - - - 1600.-
der Vorabzug von siebenzig Gulden - - - - - - - - 70.-
bleiben: fünfzehnhundert und dreißig Gulden - - ——— 1530.-
übertrag. 1563.54 4410.-

Uebertrag 1563.54 — 4410.—

4410.— zusammen: viertausend vierhundert und zehn Gulden;

4) bei dem ersten Falle: Johann Peter Wenz zu Oggersheim — von der Summe von siebenhundert vierzig acht Gulden dreißig sechs Kreuzer 748.36

die siebenprozentige ab, liberando bezeichnete Kapital mit vier und fünfzig Gulden achtzehn Kreuzer — — — — — — — — — — 51.18

697.18 bleiben: sechshundert sieben und neunzig Gulden achtzehn Kreuzer 697.18

5) bei dem zweiten Falle: Wittwe von Michael Wenz zu Oggersheim — von der Summe von dreihundert fünfzig Gulden — — — — — 350.—

die Kapitale mit acht und zwanzig Gulden — — — — — — — — 28.—

322.— bleiben: dreihundert zwei und zwanzig Gulden — — — — — 322.—

6993.12 Zur Feststellung des sonach das Aufforderungskapital in seinem Betrage übersteigenden Gesammtbetrages von sechstausend neunhundert drei und neunzig Gulden zwölf Kreuzern bemerkt,

Zur Feststellung des in der Zahl der Fälle als erwiesen anzunehmenden Aufforderungsfalles der Treue und des Gerüchts der Zahlungsunfähigkeit gegeben ist;

Zur Feststellung des Vermögens anlangend, daß, wenn auch nach Obigem das Aufforderungskapital im Ganzen um fünfhundert drei und fünfzig Gulden achtzehn Kreuzer vermindert wird, kein Grund vorliegt, die von den ersten Richtern zugesprochene Gesammtsumme von fünfzehnhundert Gulden herabzusetzen, da die Entscheidungssumme des Aufforderungskapitals um mehr als das Doppelte übersteigend ist, die ersten Richter bei Zumessung der Gesammtsumme ohnehin schon sehr milde verfuhr und die Art und Weise, wie Appellant sich einzelnen verschaffte, keine weitere gelinde Beurtheilung verdient;

Aus diesen Gründen

unter theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils spricht das kgl. Appellationsgericht der Appellanten gegen den dritten Fallig Andreas Müller in Ruppertsberg als seines Mündels abwesend frei und entbindet sie von der bei diesem Falle (veranlassten weiteren) durch die Vorladung der Zeugen in die öffentliche Sitzung erster Instanz veranlassten Kosten;

setzt das Aufforderungskapital auf die Summe von sechstausend neunhundert drei und neunzig Gulden zwölf Kreuzer fest, und weist in Uebrigen die eingelegte Berufung als unbegründet ab, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche hinsichtlich einer zu sechs Gulden,

Letzteres in Anwendung des Artikel einhundert neun und neunzig und zweihundert elf des Prozessgesetzbuches, welche

in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: /hier einzurücken:/

Vorgelesen und genehmigt, wie Eingang.

Hermann

Hoffmann

Sagner

Sitzung vom 24ten November 1854

No. 217

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kramer, Director, Merkel, Cotta, Rabin, Engel, Pitsch, Mayer, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators, das Urtheil, zweiter Instanz, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Franz Schuff, Maler von Kirchheim, vierzig Jahre alt, und

Adam Fischer, Maler von Kirchheim, vierzig Jahre alt, beide Actoren vertreten durch Rechtsanwalt Landau, Kläger und Appellanten von einem Urtheile des königl. Zivilpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Advocaten Loew,

gegen

die königl. Polizeibehörde, Appellatin, vertreten durch den königlichen Substituten Mayer;

Nachdem die Sache aufgerufen und durch den Director des Urtheil des königl. Appellationsgerichts vom siebenzehnten November abgelesen, durch welches die Appellanten zu dem anerbotenen Beweisantritte zugelassen und die Sache desselben in die heutige öffentliche Sitzung verlegt worden, vorgelesen war, wurde sie von den Appellanten durch Advocat-Anwalt Ludwig Landau, sechs und vierzig Jahre alt, Landesanwalt in Zweibrücken wohnhaft, von der Beklagten

den Ernsthaften, durch den Nachsichtigen auf die Richtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht und nachdrücklichst vor den schweren Folgen eines falschen Zeugnisses verwarnt. Der Zeuge leistet sodann den gesetzlichen Zeugeneid in den Worten: „ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die (Wahrheit, lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" – und sodann seinen Vor- und Familien-Namen, sein Alter, Stand und Wohnort, wie oben gesetzt ist, an und erklärte, mit den Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in deren Dienste zu sein. Hierauf wurde in seine Aussage, vorunter die Gerichtsschreiber seine unrichtige Note hielt.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen und Erläuterungen, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage auf Abweisung der Appellanten genehmigt;

Nach Anhörung der königl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, lediglich dahin gehend: die einzelnen Behauptungen zu verwerfen und die Appellanten solidarisch in die Kosten zu verurtheilen; subsidiarisch: die vorgebrachten Punkte entsprechend thatsächlich zu begutachten;

Und nachdem noch ein durch den zum Beisitzer ernannten Rentenempfänger Jäger in Landstuhl unterm 22 November abhin ausgestelltes, nur zu den Akten genommenes Zeugniß über die Entbindung des als Entlastungszeugen ebenfalls zur heutigen Sitzung vorgeladenen Klägers Jacob Schuck in Martenbach durch den Arzt vorgelesen worden war;

Nahm der königl. Appellationsgerichts-Rath Pauly in Vertretung und anstatt des Vorsitzes auf den um zwei und zwanzigsten Dezember nächsthin, Morgens neun Uhr, in die öffentliche Sitzung.

Vorgelesen und genehmigt, wie Eingangs

Hermann

Marshall

Pauly

Pasquay

Sitzung vom 24ten November 1854

No 218

des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raemer, Director, Marshall, Cotta, Pauly, Hügel, Pasquay, Mayer, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators und Hermann, zweiter Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Neuhard, zwei und zwanzig Jahre alt, Müllergast, ledigen Standes zu Rüdlhoffen, Kantons Herzogenhaus, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, nicht erschienen;

gegen

die königl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königlichen Substituten Mayer;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Hügel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Aktenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung eines baaren Geldes im Betrage von vier Gulden zum Nachtheil des Müllers Jacob Pfeiffer zu Rüdlhoffen einmüthig zu vier achtzehnmonatlicher und fünfzig Tage schuldig erklärt, demselben in eine Gesammtstrafe von drei Monaten und in die zu zwei Gulden neun und zwanzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert neun und fünfzig;

c, des demselben durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Heinrich Tenner in Herzogenhaus vom achtzehnten Oktober letzthin zur heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der königl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte Akt davon zu nehmen über das Nichterscheinen des Appellanten, denselben deshalb in contumaciam mit seiner Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen;

In Erwägung daß der Appellant ordnungsmäßig durch gehörig registrir-

Kosten

Neugel	3.16
Benisto	3.16
Gerichtsb.	3.33
Zeugen	4.57
Pfeiffer	1.16
=	16.15

Stimmten für die Aufsetzung und Zustellung mit 5 Bogen

das Recht des Gerichtsboten Tonner in Kreuznach zum festgesetzten vorigen Monats, also in gehöriger Form und Frist, zur heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, und seine Berufung daher für gehörig zurückzuweisen, auch deshalb Urkunde zu erkennen und in Gemäßheit des art. 186 c Dienstes ein weiteres auszusprechen ist;

In Erwägung daß Appellant durch sein Ausbleiben stillschweigend kund gibt, daß es bei seiner Ansicht stehe, die von ihm eingelegte Berufung zu verfolgen;

daß es deßhalb mit seiner Berufung abzuweisen und seine Autorisirung selber in die Kosten zu verurtheilen wurde, um so mehr als die erforderliche Entscheidung durch alle Richtungen hin gerechtfertigt besteht;

daß insbesondere die erste Richter auf Grund der von seinen Organen stattgehabten Verhandlungen die Thatsache sowohl in objectiver als in subjectiver Beziehung genügend angesehen und demgemäß den Appellanten mit Recht des ihm zur Last gelegten Contravention zum Grund für schuldig erkannt hat;

daß es in gleicher Weise auch die That richtig qualificirt und den auf das einschlägige Strafgesetz zur Anwendung gebrachte, sowie endlich auch eine der Verschuldung entsprechende Strafe zugemessen hat;

daß daher den Appellanten kein Grund vorgeben war, die erstinstanzliche Contravention mittelst Berufung anzufechten;

Aus diesen Gründen

Hat das königl. Appellationsgericht Urkunde erkannt über das Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, Nichtberücksichtigung der Berufung als unbegründet, in contumaciam erkennend, daß die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und verurtheilt dieselben in die Kosten des Appellationszugs, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, zu drei Gulden und dreißig Kreuzern;

Letzteres gemäß art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: einzurücken

Also geschehen und gerichtet, wie Eingangs.

Hermann

Markel

Cotta

Fasnacht

Kosten)

Runzel	4.12
Regier	6.04
Gerichtsbot	4.03
Zeuge	1.35
Tenzler	1.57½
	= 17.52½

Diesmalige Kosten sind in Folge der Aussetzung und Zustellung

No 247 Rekurs registrirt 24 Januar 1855 folio 24 des Rekurs Protokolls

Sitzung vom 24 November 1854
No 219

das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Director, Markel, Cotta, Fasnacht, Hügel, Käse, Franz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators, und Hubmann, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Theresia Rebsamen, neunzehn Jahre alt,
Johannes Rebsamen, siebenzehn Jahre alt,
Michael Rebsamen, fünfzehn Jahre alt – Kinder des in Angermayer verlebten Franz Anton Rebsamen, alle bei ihrer Mutter wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kusel vom zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, alle drei nicht erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Franz;

Nach Vernommenem Gehöre des königl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Actenstücke, insbesondere: a, das angefochtenen Urtheils, welches die Appellanten der Gefährdung des Feldschutzen Held von Oberottersbach in Haft nahm vom dritten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig durch Worte, Geberden, und Drohungen, sowie der Mißhandlung desselben sowohl durch Worte mit Gewaltthaten und den Johannes Rebsamen nach Uebergabe des gepfändeten Feldfrevels durch Entwendung von Pfänd- und Warzeichen in einem Acte an demselben Tage – für schuldig erklärt und deßhalb die Theresia und Johannes Rebsamen in eine Gefängnißstrafe von je zwei Monaten und den Michael Rebsamen, indem er erkannt daß derselbe bei Verübung fraglicher strafbarer Handlungen mit voller Unterscheidungskraft gehandelt hat, in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, endlich alle drei in die zu zwei Gulden achtzehn Kreu-

zur liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellationsklagen der Verurtheilten vom dreißigsten Septembr achtzehnhundert neun und sechzig und vom zweiten October laufend;

c) der denselben durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Christ. Küs Tenner in Herzogenbusch unterm neunzehnten October abhin zur heutigen öffentlichen Sitzung ergangenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahin gehend: die Appellanten in contumaciam mit ihrer Berufung abzuweisen und dieselben solidarisch in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung daß die Appellanten, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Tenner in Herzogenbusch vom neunzehnten October laufend, also in gehöriger Form und Frist, zu der heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen sind, um ihre Berufung zu rechtfertigen, und daß über das Nichterscheinen Urkunde zu ertheilen und in Gemäßheit des art. 186 der Strafprozeßordnung in contumaciam weiter vorzugehen ist;

In Erwägung daß bis an das Ausbleiben der Appellanten die Verurtheilung dauert, daß sie außer Stande seien, etwaige Entschuldigungen zur Rechtfertigung ihrer Berufung vorzubringen;

daß sich übrigens das angefochtene Urtheil durch sich selbst rechtfertigt, indem die erste Richter auf Grund der bei den Akten liegenden Schriften, insbesondere der Aussage des in heutiger öffentlichen Sitzung abgehörten Zeugen Franz Jacob Feld, Polizeidiener in Oberottersbach, mit Recht die Thatsachen der angeklagten, den Appellanten zur Last gelegten Thathandlungen als erwiesen angesehen und daraufhin die Appellanten verurtheilt hat;

daß auch die fraglichen Thatsachen als solche richtig qualifizirt und den einschlagenden Strafgesetzen unterstellt worden sind, endlich die Strafen zuerkannt worden sind, die vollständig zur Sühne der Verschuldung der einzelnen Appellanten passen;

daß sonach Letztere mit Unrecht gegen die rechtskräftige Entscheidung aufgetreten sind, derselben ihre Berufung als in jeder Hinsicht unbegründet verwerfen und sie selbst, unter solidarischer Nr. 347 rückseitig registrirt zu Zweibrücken am ersten Dezember 1854 Debet 11 Francs 05 Cent. Der Einnehmer Müller

Haft, in die Kosten verurtheilt werden müssen;

Aus diesen Gründen

Hat das Königl. Appellationsgericht Urkunde ertheilt über das Nichterscheinen der Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, verurtheilt sie in contumaciam erkennend die von ihnen eingelegte Berufung und verurtheilt dieselben solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt ohne jene der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, zu sechs Gulden und neun Kreuzern;

Alles Nach in Anwendung der art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung und der art. 55 des Strafgesetzbuches, endlich in öffentlicher Sitzung von den Richtern vorgelesen und also beendet: (eingeräumt)

So geschehen und verurtheilt, wie Eingangs.

Hexemer
Marschal
Lotta
Serini
Fasquel

Sitzung vom 24ten November 1854

Nro 220

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Ruanne, Director, Marstal, Lotta, Serini, Hügel, Kaffa, Mainz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators und Fabricius, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten
Stempel 2.06
Register 2.20
Gerichtsbot 3.17
Zeugen 2.13
Porti 1.09
= 11.05

In Sachen

Michael Hexemer, neun und zwanzig Jahre alt, Ackerer wohnhaft in Albersweiler, Kantons Annweiler, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert neun und fünfzig, in Person erschienen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Substituten Mainz;

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Appellationsgerichtsrathes Marstal;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:
a. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des groben Feldfrevels durch Entwendung von Kartoffeln in Körben im Juli vorigen Jahres hier zu fünfzig Tage Gefängniß verurtheilt und ihn in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, eine Geldbuße von zwei Gulden und Solidarhaft mit seinen mitbetheiligten Müttern in die zu hälfte Gulden, zwei und fünfzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;
b. der Appellerklärung des Verurtheilten vom dreißigsten September vorigen Jahres hier zu fünfzig;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Entgegnungen auf die ihm vorgehaltenen Aufhebungsgründe;
Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Anbringen, letzteres auf Abweisung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;
In Erwägung, daß die erste Richter und die Zeugen, die in den Akten aufgeführt sind und laut und der öffentlichen Verhandlung vor seinen Obergerichten ergeben haben, mit Fleiß der Thatsache geschlagen hat, daß Appellant sich an ihm zum Last gelegten Kartoffel-Entwendung schuldig gemacht habe;
daß letzteres auch in der heutigen öffentlichen Sitzung nichts vorzubringen vermochte, was geeignet gewesen wäre, die ganze so sichere Thatsache zu entkräften oder ganz aus dem Wege zu räumen; sein bloßes Läugnen aber, gegenüber der so bestimmten Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen, nicht hinreicht, den Gegenbeweis zu führen und seine Nicht-Schuld darzuthun;
In Erwägung daß die erste Richter auch die That richtig qualificirt und überall den einschlagigen Strafartikel angewendet, sowie auch laut ein Gefängniß- und Geldstrafe ausgesprochen hat, die in richtigen Verhältnisse steht zur Verschuldung des Appellanten und zur Größe des von ihm verursachten Schadens;
daß die Kompetenz der erkenntnißlichen Entscheidung in allen Instanzen verfassungsmäßig und Appellant mit Recht dieselbe angefochten hat, weshalb er mit seiner Berufung abzuweisen und das schuldigen Theil in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen wäre auch,

Aus diesen Gründen
Vereinigt das königl. Appellations-Gericht die einzelnte Berufung als in jeder Beziehung ungerechtfertigt unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu vier Gulden und dreizehn Kreuzern;
Letzteres in Anwendung der art. 194 und 211 des Strafprozeß-Gesetzbuches, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director verlesen wurden und also lauten: /hinzufügen:/
Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Hummel
Marckel
Sasquay

Sitzung vom 30ten November 1854
No 221

Das königl. Appellations-Gericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hummel, Director, Cotta, Ringler, Hügel, Hoffmann, Voltz-Rath Ringler und der Civilkammer Hofgerichts-Rath Voltz, der Zuchtpolizeikammer-Richter, zweiter Staatsprocurator und Hofgerichts-zweiter Actuar Hofgerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Franz Heinrich Rossée, acht und dreißig Jahre alt, Kaufmann in Hornbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert vier und fünfzig, erscheinend unter Beistand des Advocaten Glaßer;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königlichen Staatsprocurator Kieffer;
Nachdem die Sache aufgerufen war und der Appellant auf Befragen des Directors seine Namen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben angegeben, angegeben hatte, erstattete der ernannte Referent, königl.

Appellationsgerichtsrath Cotta aus folgenden Bericht, gab zur Einleitung einen kurzen Rückblick über die Sache veranlassenden Prozesse, worauf sodann der allgemeinen Theil des angefochtenen Urtheils und ganz besonders die einzelnen Klagefällen über; sowohl damit jedesmal eine kurze Darstellung des Falles verbunden, als dann zur Veranlassung der Aussagen der jenigen Personen in der öffentlichen Sitzung des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal, also auch, soweit erforderlich, in der Voruntersuchung, sowie der Akten, in welchen sie also enthalten sind jedesmaligen Beziehungen auf Beschwerdeschriften, endlich der jedesmaligen Vernehmung des Appellaten und der betreffenden Entgegnungsgründe des rechtfertigenden Urtheils ge. schritten. Vorhanden in diesen Akten sind einzelne dem Appellaten zur Last gelegte Fälle, nemlich: 1, Jacob Müller; 2, Wilhelm Holzhäuser; 3, Adam Lucht und Karl Reuter; 4, Michael Müller; 5, Georg und Margaretha Hoffmann; 6, Daniel Knauber; 7, Johannes Mitzdicker II; 8, August Herbrand; 9, Anton Meister; 10, Johann Georg Beller; 11, Johann Ludwig Salmon; 12, Karl Theodor Vogel; 13, Johannes Müller und 14, Ludwig Barth vorgenommen waren, endlich schließlich auch die auf die Strafzumessung bezüglichen Entgegnungsgründe, sowie das klägerische das rechtfertigenden Urtheil vorgelesen;

Nach Einsicht und Verlesen dieser Aktenstücke, namentlich:

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Gewohnheitsdiebstahls zum Nachtheil des in den Motiven erwähnten Forstmanns mit einem Gesammtobjekte von dreihundert zweiundsechzig Gulden überhaupt erklärt und dasselben zu einer Gefängnißstrafe von einhundert fünfundvierzig Gulden, wovon in die zu verhängenden zwei Jahre und sechzig Gulden von und wegen Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat; sowie auch:

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom verflossenen August abhin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und gerichtlichen Bemerkungen zu jedem einzelnen Falle, sowie zur Aufstellung und Begründung im Allgemeinen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Glaser und des königl. Staatsprocurators in seinen bezüglichen thatsächlichen Bemerkungen;

Und nachdem Appellant zum Schlusse noch erklärt hatte, daß er unterthänigst bitte, in der folgenden Sitzungen zu erscheinen, weshalb er seinen Vertheidiger, den Advocaten Glaser, bevollmächtige, für ihn zu handeln und bei den folgenden Verhandlungen in seinem, des Appellanten, Namen zu erscheinen und sein Interesse zu wahren, wozu der königl. Appellationsgericht Urtheil erlassen wolle;

Hof des königlichen Appellationsgericht, nahm Eröffnung der mehrerwähnten Urtheils, die Sitzung auf, welche von Morgens neun Uhr bis Nachmittag zwei Uhr dauerte und vertagte die Fortsetzung der Verhandlung auf morgen Früh neun Uhr.

Also gethan und gesprochen, wie Eingangs.

Hexamer

Dingler Gödel Cotta Hoffmann

Sasmay

Sitzung vom 1ten Dezember 1854

No. 222

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: bei in voriger Sitzung genannten Gerichts-Personen die Verhandlung in der Strafsache Johann Heinrich Rohbeck fortgesetzt, wie folgt:

Mit den Formen der Gesetze Sitzung erschien der Vertheidiger und Bevollmächtigte des Appellanten das Wort und entwickelte seinen in Vollmächtigte des Appellanten das Wort und entwickelte seinen in Vollmächtigte des Appellanten das Wort und entwickelte seinen in gestern vorgetragenen schriftlichen Vertheidigungsgrund, schließlich beantragend: das königl. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der Berufung als begründet, den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anklage des Gewohnheits-Diebstahls freisprechen, subsidiarisch die Geldstrafe herabsetzen, eventuell freisprechen, subsidiarisch die Geldstrafe herabsetzen,

Unmittelbar nach dem Vortrage des Vertheidigers über jeden einzelnen Punkt, stellt folgte der Vortrag des königl. Staatsprocurators, welcher in allen Theilen die ausführliche Entscheidung zu rechtfertigen suchte und schließlich auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten antrug;

Nach Anhörung des Vertheidigers und des königl. Staatsprocurators in ihren bezüglichen oben erwähnten Vor- und Anträgen;

Nimmt das königl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet den Ausspruch des Urtheils auf den folgenden dreizehn nächsten, Vormittag neun Uhr, in die öffentliche Sitzung.

So gesprochen und gesprochen, wie Eingangs.

Hexamer

Dingler Gödel Cotta Hoffmann

Sasmay

Sitzung vom 7ten Dezember 1854

No. 223

Kosten.

Stempel	9.48
Ausfertigung	3. 58
Gerichtsboten	14. 31
Zeugen	170. 34
Porto	36. 02
Reisekosten	399. 00
Rechtsanwälte,	
Büchner	31. 06
Steuglein	15. 37
=	680. 36

des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember eintausendachthundert neun und fünfzig, an welchem Tage zugegen waren: Präsident, Meisenbug, Cotta, Ringler, Engel, Hoffmann, Räss - Rath Ringler aus der Civilkammer beigezogen in Verhinderung des übrigen Mitgliedes der Zuchtpolizeikammer - Moenz, Substitut des Königl. Generalstaatsprocurators, und Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Heinrich Rossée, acht und dreißig Jahre alt, Kaufmann wohnhaft zu Germersheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zwölften August eintausendachthundert neun und fünfzig;

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Einsicht des beiden vorstehenden Urtheils vom dreißigsten November und ersten Dezember jüngst, insbesondere des letzten, wodurch der Ausspruch des Landcommissairs auf Folio verlangt wurde und zur Erledigung dieser Vertagungsurtheile;

In Erwägung A, zum generellen Theile des angefochtenen Urtheils und den darin aufgestellten Principien über den Begriff von Wucher und Gewerbsmäßigkeit, Tragweite des Wuchergesetzes, namentlich in Beziehung auf verschiedene Darlehen, einfache oder fingirte Cessionen;

daß vor dem ersten Richter zwar in Allgemeinen nach Wortlaut, Sinn und Geist des Gesetzes richtig entschieden worden, gleichwohl aber

a, insoweit eine Reformation des Urtheils einzutreten hat, als dahin gegangen angenommen wurde, daß Cessionen, unter Umständen schon an sich unreelle Rabatte und exorbitanter Arbeitervertheilung als empfangene Zahlungen betrachtet werden könnten, da eine solche Annahme lediglich in die Leistung einer einfachen Buße die Cession machtlosen Darlehens begründet sein kann, daß ebenso

b, bezüglich der Frage: welche Summe als Wuchercapital der Bestrafung zu Grund zu legen? das angefochtene Urtheil insoweit zu reformiren ist, als bei dieser Zugrundlegung eine höhere Summe vom ersten Richter als die vom Appellanten effectiv zurückgegebene Summe angenommen wurde, indem nur gerade diese als den ge-

setzlich spezifizirten ‚somme prêtée' aufgefaßt, angenommen werden kann, in den von den Schuldnern auch versprochenen, respective von dem Gläubiger aufgezogenen oder auf die Modus der Tilgung durch Erzielung respective Erhebung ungesetzlicher Vortheile liegt;

In Erwägung - B, zu den einzelnen Fällen, daß

I, wenn baarbestrittene und primary strafbare Thatsachen nicht als erwiesen angenommen werden kann, durch die vorliegende respective Lesung bei Bestimmung des Wuchercapitals ganz andere Computation zu bleiben hat:

1, bei Georg und Margaretha Hoffmann - Fall V;

2, bei Daniel Knaaber I - Fall II:

da in beiden Fällen nach den vorliegenden Umständen nicht Wiederzahlung des Ganzempfangenen und Belege und Beweise vorliegt und, wie ad A, vermuthet, die Größe des bezogenen Vortheils zu sich nicht entscheidet;

3, bei Johann Mitnicker II - Fall VII,

4, bei Anton Pfeifer - Fall IX:

da dem Appellanten die erforderliche Kenntniß und die stattgehabte Aufklärung und faktische Thatsachen bei Festsetzung der Strafe nicht zur Evidenz, wenigstens nicht genügend nachgewiesen ist;

5, bei Isaak Salmon - Fall XI:

da da durch Erhöhung des Capitals effectuirte Mehrbezug von fünf Gulden allerdings, nach den vorliegenden Umständen, und um so mehr als lediglich zu Deckung der Kosten für Taxation des Pfandes erhoben behauptet werden kann, als Indiz bei der Untersuchung und Beweisführung vorlag und da in Aussage von Salmon Isaak und den Appellanten gegenüber als eigentlichen Akteurs die vernehmende Zeuge Müller die Verurtheilung des Appellanten zu diesen fünf Gulden in den mit Letzterem geführten Civilprozeß nur bestritten hat;

6, bei Ludwig Barth - Fall XII:

aus da bei den Fällen V und II angegebenen Gründen.

II, im Wucher, und zwar wegen des unmittelbaren Pfandes, ein Gewerbsmäßiger allerdings vorliegt und Appellant Franz mit Recht als deßhalben schuldig erkannt worden, gleichwohl aber nach dem ad A,

oben aufgestellten, mit Reduction des Strafenzeitalters reformando einzuleiten hat, bei den Fällen:

1, Jacob Müller – Fall I: von fünfhundert fünfzig Gulden auf
500.– fünfhundert Gulden,

2, Wilhelm Holzhäuser – Fall II: von dreihundert Gulden auf zwei-
270.– hundert und siebenzig Gulden;

3, Adam Lucht und Karl Reuther – Fall III: von achtzig Gulden auf
68.– acht und sechzig Gulden;

4, Michel Müller – Fall IV: von einhundert zwanzig Gulden auf ein-
100.– hundert Gulden,

5, August Herbrand – Fall VIII: von achthundert Gulden auf siebenhundert
704.– und vier Gulden;

6, Johann Georg Beller – Fall X: von siebenzig Gulden auf drei und
63.– sechzig Gulden;

7, Karl Theodor Vogel – Fall XII: von einhundert fünf und fünfzig Gul-
150.– den auf einhundert fünfzig Gulden;

8, Johannes Müller I – Fall XIII: von einhundert Gulden auf neunzig
90.– Gulden;

1945.– Gesammtstrafencapital: neuntausend neunhundert fünf und vier-
zig Gulden;

In Erwägung, daß da nach Abzug sechs Mußestrafen ganz weg-
fallen und sonach von dreizehn hundert in Untersuchung gezogenen
einzelnen Mußestrafen nur noch nicht übrig bleiben, auch bei die-
sen ein Minderung von über zweihundert Gulden eintritt, so der
Fall ist, unter Berücksichtigung des schon vom ersten Richter angenom-
menen mildernden Umstandes, die Strafe entsprechend zu modificiren,

Aus diesen Gründen

Unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, erkennt
des Königl. Appellationsgericht, daß beim Einverleibung verbleibe
in den oben numerirten Fällen V, VI, VII, IX, XI und XIV mit entblei-
bet der Appellaten von den durch Vorladung der betreffenden Zeugen
in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts erwachsenen Kosten,

und weiters es den Appellanten des Gemeinschuldes wegen durch die
Fälle: I, II, III, IV, VIII, X, XII und XIII. sich schuldig erkannt und dem-
nach seine Strafung als zusammengezogen vorwiegend, reducirt es die
Mußen-Summe auf neuntausend neunhundert einzig fünf Gulden

und die Gerichtskosten auf fünfhundert Gulden, vorbehaltlich auch den
Appellaten in die Kosten des Appell-Instanz, welche liquidirt sind
zu sechs Gulden vierundsechzig Kreuzern;

Letzteres in Gemäßheit des art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche
in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und
also lauten: (folgen die Artikel)

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Dengler Vogel Hoffmann
Hasquay

Sitzung vom 7 Dezember 1851
No 224

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zucht-
polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember
achtzehnhundert ein und fünfzig, an gegenwärtig waren: Präsident
Dengler, Colla, Klingler, Vogel, Hoffmann, Rath – Rath Klingler bei der
Lesung des Protokolls, Rath Colla, Klingler, Vogel, Hoffmann, Rath – Rath Klingler bei der
Lesung des übrigen Mitglieder des Zuchtpolizeikammer, und der Civilkammer bei-
ständen – Blanz, Substitut des königl. Generalprocurators und Pro-
tokollführer – Blanz, Substitut des königl. Generalprocurators und Pro-
tokollführer gezogen, zweiter Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Zu Lasten

Jacob Bleckner, ein und dreißig Jahre alt, Tagner wohnhaft zu Landel,
Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom
Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig, rechtskräftig in
Sachen;

gegen

den königl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten
Blanz;

Nach Einsicht der Verhandlungen des vorgedachten Untersuchungsrichters Hoffmann;
Nach Einsicht der Urtheile des vorgedachten Untersuchungsrichters, unter andern:
a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung eines
Säumtheils Kartoffeln und Heu zum Nachtheile des Franz Wolfy von Landel
am elften auf den zwölften Juli achtzehnhundert ein und fünfzig überführt
erklärt, demselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die ge-
setzliche Gulden ein und einzig Kreuzern eigentlichen Ersatz verurtheilt hat;

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Meister, Cotta, Ringler, Engel, Hoffmann, Ritter - Beisitz Ringler und der Civilkammer beigezogen in Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer - Mainz, Substitut des königl. Generalstaatsprocurators von Faber zu Zweibrücken, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Posten

Mangel 4.05
Kirsche 4.12
Hemdstoch 3.58
Frau 4.30
Bad 2.34
Tempel 1.35
= 20.53

Heimatort stehen auf die Posten Nachforschung und Zustellung

des schiffers Rung, wegen Einbringung Fässer alten Eisens ohne Gewerbschein in Mainz, Pfalzkreis, Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom neunzehnten Septembre achtzehnhundert vier und fünfzig, nicht erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Substituten Mainz;

Nach genommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Engel; Nachsicht und Lesen der verschiedenen Actenstücke, unter anderen: a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin wegen Entwendung eines Nutzes zum Nachtheil des Roggenmarkts Andreas Hoffmann in Landau; c, zweier Nutzen zum Nachtheil des Roggenmarkts Nikolaus Roßboten in Edenkoben; 3, eines Nutzes zum Nachtheil des Nutzers Heinrich Jost von Lommersheim, Königreichs Württemberg; 4, eines Nutzes zum Nachtheil des Nutzers Gottfried Kuntz von da; 5, eines Korbes zum Nachtheil des Strohwarenhändlers Johann Georg Voss von Mainz und 6, von neun Stück Fischen zum Nachtheil des Händlers Melchior Lutze von Speyer, Großherzogthums Hessen - auf dem Zuchtpolizeimarkte zu Landau am neunzehnten und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert vier und fünfzig Jahr schuldig erklärt und deshalb in die Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu obenerwähnten Gütern und fünf Franken liquidirten Kosten verurtheilt, endlich die Einziehung der in Beschlag genommenen Gegenstände zu die bezüglichen Eigenthümer verordnet hat;

in Erwägung der Appellantin am ersten Octobre abhin;
daß nach Anhörung der Appellantin in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;
nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in seinen mündlichen Anträgen, dahingehend auf Abweisung der Berufung und Bestrafung der Appellantin in die Kosten gerichtet;
in Erwägung daß die Appellantin schon vor dem ersten Termin, der Gerichtsstelle abgelegt hat, die ihr zur Last gelegte Entwendung von Rüben, Kohl und Obst zum Nachtheil des in Landau wohnenden Händlers Wolf und dessen Weibe am letzten auf den darauffolgenden Tag wieder zu haben;
daß es auffallt, daß von ihr gegen die erstrichterliche Entscheidung eingelegte Berufung habe bloß den Zweck, um gewinnen Zeit für sich zu erwirken;
in Erwägung, daß jedoch der Grund erster Instanz alle die einzelnen Umstände, welche die That der Appellantin in einem milderen Lichte erscheinen lassen, gehörig gewürdigt und berücksichtigt hat;
daß es mit Recht auf diese mildernden Umstände die vorliegende That richtig qualifizirt und den einschlägigen Strafgesetz entwickelt und insbesondere unter Anwendung des art 463 des Strafgesetzbuches in der Strafe über die Appellantin verfügt hat, die vollständig im Einklange steht mit seiner Begründung, sowie mit den besonderen Umständen, unter denen die That verübt wurde;
daß die Appellantin schon allen Grund hat über das erstrichterliche Urtheil und das sein vorhergehendes Verfahren beschwert sich zu halten mit seiner Berufung abzuweisen und seiner Verurtheilung selbes, in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Vernimmt das königl. Appellationsgericht die einlegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden drei und vierzig einen Heller Kreuzer,

Letzteres in Anwendung des art 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und lauten, wie folgt: [illegible].

Also gesprochen und verurtheilt, wie Eingangs.

Hoffmann
Cotta Engel Ringler
Jacquemin

[illegible] der Appellationserklärung der Beklagtschaften vom fest- und genauzigsten Tage- [illegible]
[illegible] sechshundert neun und fünfzig;

[illegible], daß ihr durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Brenner in Landau vom ersten und genauzigsten Oktober fünfzig in die heutige öffentliche Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträge, die- [illegible] lautend: die Appellantin in contumaciam und ihre Verurtheilung schon und in die Kosten zu verweisen;

In Erwägung, daß die Appellantin obgleich durch obenerwähnten Akt des Gerichtsboten Brenner in Landau in gehöriger Form und Frist zur heutigen öffentlichen Sitzung geladen, nicht erschienen ist, um ihre Berufung heute zu geben, weshalb über die Berufungsantrag zu erkennen und in Gemäßheit des art. 186 der Strafprozeßordnung in contumaciam vorzunehmen ist;

In Erwägung daß Appellantin durch ihr Ausbleiben zu vermuthen gibt an die bis [illegible] Strafe, etwas Thatsächliches zur Rechtfertigung ihrer Berufung vorzubringen;

daß übrigens das angefochtene Urtheil zu Recht besteht und sich durch seine Erwägungsgründe von selbst rechtfertigt, selbst für den Fall, daß Zweifel erhoben werden könnten bezüglich der der Appellantin zur Last gelegten abgeurtheilten Nichtgehorsams zum Nachtheil der genannten Angeklagten Hoffmann und Rollboon, da in Betracht alles übrigen Gegenstand der Beweis des Widerstands gegen die Appellantin vollständig erbracht ist und die erste Richter dasselbe mit Recht auf Grund des art. 401 code pénal als Schuldig über die Appellantin ausgesprochen, sowie in Anziehung auf das Strafmaß ebenso richtig das art. 463 ibidem zur Anwendung gebracht hat;

In Erwägung, daß demnach, da die That richtig qualifizirt und das [illegible] Strafgesetz entwickelt, sowie auch Recht zugemessen worden ist, da mit Rücksicht auf die [illegible] Umstände und den übeln Ruf der Appellantin durchaus nicht zu hart gegriffen erscheint, die Appellantin nicht das gesetzlichen Minimum Gefängniß, gegen die angeklagten Mutter Hoffmann, [illegible] Entschädigung beizumessen und auch mit ihrer Berufung abzuweisen und als [illegible] Theil in die Kosten der Appellantin verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Mr 852 Rekord mit angeführt zu Gunsten des am 15 Dezember 1854 Akt [illegible] Taxe ..... -.56 Rekord ..... -.28 1.24 [illegible] Mathes

Judem das königl. Appellationsgericht Urtheil erkennt über die Kosten- [illegible] der Appellantin in die heutigen öffentlichen Sitzung, verurtheilt sie - in contumaciam extremend - die einzelnen Strafen und Entschädigungen mit verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, die- [illegible] dieser sein die Aufforderung mit Zustellung des Urtheils, zu einer [illegible] Gulden und zwei Franken;

In Anwendung des art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, und- [illegible] die Gerichtsstellen in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen [illegible] wurden und also lauten: [illegible]

Do gehalten und verurtheilt, wie Eingangs.

Brenner

Cotta Dingler Hoffmann

Jacquay

Sitzung vom 8ten Dezember 1854

Nr 226

Das königl Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Director Cotta, Dingler, Hügel, Hoffmann, Räthe - Beisitzer Dingler und die Civilkammer angezogen zu Verhinderung Raabergen Präsidenten der Zuchtpolizeikammer - Berny, zweiter Staatsprocurator und Jacquay, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Kosten

Dingel 1.16
Regist. .... -.56
Gerichtsbot. .... -.34
Zeugen .... 1.11 ½
= 3.57½

In Sachen

Johann Hollmer, drei und fünfzig Jahre alt, Wirth und Besitzer erschaft zu Herbitzheim, Kantons Bergzabern, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünften Oktober achtzehnhundert neun und fünfzig, an einem erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatins vertreten durch den königl. zweiten Staatsprocurator Berny;

Nachdem genommen Einsicht des königl. Appellationsgerichtsraths Hügel; Nachdem sich mittheilen der vorhandenen Aktenstücke, insbesondere: a, des angefochtenen Urtheils, erlassen den Appellanten die Verurtheilung und Amtsbelästigung des königl. Staatsprocurators Rolique zu Landau

in der öffentlichen Zuchtpolizeigerichtssitzung vom sechsten October achtzehnhundert neun und fünfzig schuldig erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu drei Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

in der Appellerklärung des Verurtheilten vom sechsten October letzthin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und Entschuldigungsgründen;

Nach Anhörung des königl. Parketbeamten in seinen Rap- und Antrags, letztere dahin gehend: die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und Verurtheilung desselben in die Kosten;

In Erwägung daß das königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau den Thatbestand, so in vorliegender Sache zu Verurtheilung genügt und auf den Grund der darüber stattgehabten Verhandlungen, insbesondere des über den Augenschein aufgenommenen Protocolles mit Recht angenommen hat daß Appellant bei der Gemeindewahleinberufung des königl. Parketprocurators Molique in Landau bezüglich seiner Gemeindewahlen und zwar in der öffentlichen Sitzung des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom sechsten October abhin, also des in art 222 no 2 vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht habe;

daß in dem französischen Vorwurfe oder einer Verkennung in Sinne des art 372 desselben Strafgesetzbuchs nicht erblickt werden kann, umsoweit auch diese Artikel mit Unrecht angewendet worden wäre in diesen Verurtheilung das angefochtene Urtheil zu reformiren sei;

In Erwägung, daß Appellant den Thatbestand, wie er gegen ihn vorliegt, auch nicht bestreitet, sondern blos Entschuldigungsgründe gegen ihn anzuführen sucht;

Sintemal Appellant auf ein geringeres Maß Strafe anzusetzen daß jedoch der erste Richter bereits alle Umstände in Betracht gezogen hat, die zu Gunsten des Appellanten sprechen, und in richtiger Würdigung desselben mit Recht zur Anwendung gebracht hat, die zu Gunsten des Appellanten sprechen, und in richtiger Würdigung dieses mildernden Umstands zum Beweis zugelassen hat, aber in Würdigung dieses mildernden Umstands zum Beweis zugelassen hat, aber in Würdigung dieses mildernden Umstands zum Beweis zugelassen hat, aber

welches zu beschweren Appellant nicht im mindesten Grund hatte;

In Erwägung daß somit die einzelnte Berufung als im Ganzen unbegründet abzuweisen und Appellant, seines Rechtsmittels selbst, in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und bestätigt das angefochtene Urtheil, soweit dieses sich auf den angeführten art 222 alin 2 des Strafgesetzbuchs stützt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt sind zu drei Gulden acht und zwanzig und neun Halben Kreuzer;

Also bis zu Gemäßheit des art 194 no III des Strafprozeß-Gesetzbuchs, welche in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und (also dies) Urtheil von den Richter, dem Beisitzer also Lautant: (unterschrieben)

Da geschehen und verurtheilt, wie Einzangs: —

Hemmer

Cotta

Dingler

Hoffmann

Pasquay

Sitzung vom 8ten December 1857

No 224

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten December achtzehnhundert neun und fünfzig, wo zugegen waren: Hemmer, Director, Cotta, Dingler, Hegel, Hoffmann Räthe - Als königlicher und der Civilkammer zugezogen, in Abwesenheit der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer - Pasquay, zweiter Parketprocurator und Substitut, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu fassen:

In Sachen

Jacob Koenigstein, unbescholtener Sohn von Lehem Koenigstein, Tagelöhner zu Hatzbach, Cantons Waldmohr, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten September achtzehnhundert neun und fünfzig, mit Appellant, mit Appellant,

gegen

den königl. Parketbeamten, Appellatin, mit Appellantin, vertreten durch den königl. zweiten Parketprocurator Pasquay;

Ein Antrag auf Abschreibung der Sache wurde nicht gestellt, die Abschreibung mit Amtsbezeugen nothwendig, da im Gerichtssaale bis ein Publicum nicht vorhanden.

Nach genommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Cotta;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Parteistücke, wobei wurden;

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Bettelverletzung zu dreizehnten August achtzehnhundert neun und fünfzig überwiesen erklärt, zufolge welchem derselbe Juden mit Unterscheidung behandelt habe, also demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu fünf Gulden neun und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Unter Aufhebung jedoch dieses Urtheils, soweit dasselbe den Appellant auf die Anwendung des Verbrechens des Betrugs erklärt und strafbar erklärt und das ff" hebe ich die zwanzig Worte, angefangen mit in der nächsten Zeile vor den Worten, Gefängniß" und endend" mit Gemeinde

Hemmer

Cotta

Pasquay

b, der Appellationserklärung des Barons Seutter von Lötzen vom dritten October letztzehnhundert neun und sechzig

c, der Appellationserklärung des königl. Staatsprocurators zum Criminalgerichte zu Kaiserslautern vom nämlichen Tage;

d, der dem Appellanten durch gerichtlichen registrirten Act des Gerichtsboten Vogele in Kusel vom dreißigsten October letztzehnhundert neun und sechzig zur heutigen öffentlichen Sitzung ergangenen Vorladung;

Nach Aufforderung der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags-stand gehend: das königl. Appellationsgericht wolle Recht sprechen, über das Nichterscheinen des Appellanten Koenigstein, dessen Vorführung als unbegründet in contumaciam abweisen, dagegen die von der königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als gerechtfertigt annehmen, die Strafe des Hauptappellanten gebührend ermessen und dasselbe in die Kosten dieser Instanz verurtheilen;

Nimmt das königl. Appellationsgericht, Urkund rechtlich über das Nichterscheinen des Appellanten Koenigstein in der heutigen öffentlichen Sitzung, die Lage der Sache in Betracht und wartet die Urtheilsfällung des Urtheils auf den heutigen Tag nächsten, Morgens um 9 Uhr in der öffentlichen Sitzung.

Also gehalten und gesprochen, ein Zeugniß.

Dingler

Hoffmann

Fasquel

Sitzung vom 8ten December 1857

No. 225

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten December letztzehnhundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Director, Cotta, Ziegler, Hergel, Hoffmann, Räthe - Räthe Ziegler, in Verhandlung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer, und der Criminalkammer beigeordneten - Dingler, zweiter Staatsprocurator und Fasquel, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Massinger, wie auf sechzig Jahre alt, Taglöhner zu Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten September letztzehnhundert sieben

Kosten

Dingler	-.56
Presse	1.04
Gerichtsbote	-.58
Kanzlei	2.47
	6.05

und sechzig, in Berufung erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. zweiten Staatsprocurator Krantz;

Nachgenommenen Spruche des königl. Appellationsgerichts-Rathes Hoffmann;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Actenstücke, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Diebstahls und dem Actentheile zu Kaiserslautern in der Nacht vom siebenzehnten auf den achtzehnten September letztzehnhundert sieben und sechzig, wissentlich und gewaltsamer Weise, mittelst Einbruch, eine Summe Geldes, welche durch die stattgehabte Untersuchung vor dem königl. Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern, als auch durch des Appellanten Geständniß als erwiesen erscheint, auch mit Recht zum vollen Betrage als eine solche bestraft worden ist, die in dem art. 245 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und bezeichnet ist;

In Erwägung daß der Appellant durch seine heutige Vertheidigung auch nichts vorzubringen vermochte, was geeignet wäre, seine That in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen und eine Herabsetzung der gegen ihn vom ersten Richter verhängten Strafe zu rechtfertigen;

daß diese Strafe vielmehr ganz richtig zugemessen erscheint und Appellant dieser, da sich die erschwerende Thatsache in allen seinen Instanzen bestätigt, keine Gründe hatte, Berufung hiergegen einzulegen, erscheint es somit abgewiesen und als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die von Michael Mayßinger eingelegte Berufung als in jeder Hinsicht unbegründet und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden zwei und funfzig Kreuzern;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: /hier wörtlich/

Also gesprochen und erkannt, vier Unterschriften.

Sitzung vom 14ten Dezember 1854

No. 229

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember achtzehnhundert vier und funfzig, wo gegenwärtig waren: Perron, Director, Fitzfeld, Cotta, Hügel, Hoffmann, Beisitzer, Fitzfeld als Berichterstatter, die Zuchtpolizeikammer zugezogen, bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer - Merz, zweiter Bezirksprocurator und Jacquay, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisa Frieder, ein und vierzig Jahre alt, Putzerin zu Rußbach, jetzt zu Mannheim, Mittlerin des in Rußbach wohnhaften Handelsmannes Joseph Deutsch, Appellantin, von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zwölften August achtzehnhundert vier und funfzig, und Appellantin, vertheidigt durch den Advocaten Glaser;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und Appellantin, vertreten durch den Königl. zweiten Staatsprocurator Merz;

Nachdem die Parteien aufgerufen und Appellantin nach Namen, Alter, Stand und Wohnort, wie oben angegeben, befragt war, begann der Königl. Appellationsgerichtsrath Hügel mit Erstattung des Berichts, wobei:

1, das Rechtsmittel des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin bezüglich des Falls mit Antonet Schaat, Jacob Braun und Laurent Perret freigesprochen, bezüglich aller übrigen Fälle aber des Vergehens zuchtpolizeilich mit einer Gesammtcapitale von dreihundert sechszehnhundert sieben und sechszig Franzosen Übertritt drei Gulden fünfzig Franzosen übertretens erklärt und in eine Geldstrafe von sechszehnhundert Gulden, sowie in die zu dreihundert vier und dreißig Gulden und vier und vierzig Franzosen liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2, die Appellerklärung des Staatsprocurators vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und funfzig

3, die Appellerklärung des Königl. Generalstaatsprocurators vom siebenten October laufenden Jahres;

dann sodann mit kurzer Uebersicht über die Sache vorliegende Prozeßakten, über Anlaß und Gang der gerichtlichen Untersuchung und schließlich die einleitenden Bemerkungen mit Verlesung des allgemeinen Theils des angefochtenen Urtheils; hierauf Uebergang zu den einzelnen Rechtsfällen, wobei in ausführlicher Weise die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal, sowie auch in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, die Akten, worin die als unrichtig inkriminirten Schriftstücke enthalten, die Bemerkungen der Appellantin, endlich die getroffenen Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils zur Verlesung kamen. - Sodann in kurze Weise über jeden Fall berichtet war, faßte der Director die darin bis vorgebrachten Aussetzungspunkte kurz zusammen und die Appellantin gab darauf jedes Mal die entsprechenden Erklärungen ab. In heutiger Sitzung wurden folgende fünf Fälle vorgenommen: Fall 1 - Franz Rheinecker, Fall 2 - Paul Dürrk, Fall 3 - Nicolaus Hesler Wittib, Fall 6 - Joseph Linkenheil und Fall 7 - Adam Mackle. -

Nach Anhörung der Appellantin Mittlerin Deutsch und ihres Vertheidigers, sowie des Königl. Staatsbehörde in ihren bezüglichen gerichtlichen Bemerkungen;

Hat das Königl. Appellationsgericht die Sitzung, welche von Morgens neun Uhr bis Nachmittags halb ein Uhr gedauert hatte, auf nun vertagt bis dato. Fortsetzung der Berathung auf morgen früh neun Uhr in der öffentlichen Sitzung.

Also gesprochen und geschrieben, vier Unterschriften.

Sitzung vom 15ten Dezember 1854

No. 230

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Cramer, Director, Fitzfeld, Cotta, Hügel, Hoffmann, Räthe - Rath Fitzfeld aus der Civilkammer beigezogen in Verhinderungsfalle des übrigen Mitgliedes der Zuchtpolizeikammer - Mayer, zweiter Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Koenigstein, minderjähriger Sohn des Taglöhners Johann Koenigstein in Hatzbach, Appellant vom einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, auch Appellat, nicht erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, auch Appellantin, vertreten durch den königl. zweiten Staatsprocurator Mayer;

Nach Ansicht des in dieser Sache erlassenen Vertagungsurtheils des königl. Appellationsgerichts vom ersten Dezember letzthin;

In Erwägung daß die in vorherigender Sitzung zu machenden mündlichen Erhebungen zur Sache noch nicht eingetroffen sind;

daß auch ersterem ein Mitglied, das in der ersten Verhandlung dieser Sache mitgewirkt hatte, jetzt durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert ist;

Verlangt das königl. Appellationsgericht den Aufschub des fortdauernden Urtheils auf den zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, Morgens neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung

Also geschehen und gesprochen, drei Unterzeichnete

Cramer

Fitzfeld

Cotta

Hügel

Hoffmann

Fasquay

die Einsetzung der Geschworenen in der letzten, die Beamten in der ersten Zeile vorgenommen - wird genehmigt

Cramer

Fitzfeld

Fasquay

Sitzung vom 15ten Dezember 1854

No. 231

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren Cramer, Director, Fitzfeld, Cotta, Hügel, Hoffmann, Räthe - Rath Fitzfeld, bei Verhinderung des übrigen Rathes der Zuchtpolizeikammer, und der Civilkammer beigezogen - Mayer, zweiter Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Gerichtsschreiber die in gestriger Sitzung begonnene Verhandlung des Maulwurfers Mathias Deutsch von Rodalben fortgesetzt und folgt:

Nach vollzogenem Aufrufe trug der Referent, königl. Appellationsgerichtsrath Hügel die gestern unterbrochene Zeugenvernehmung auf und benützte Zeit über die auf übrigen fünf Fälle, nämlich: Fall 8 - Johann Litt, Fall 9 - Jacob Krieger, Fall 10 - Jacob Hofsinger, Fall 11 - Augustin Gemming und Fall 12 - Johannes Haberer und ganz gleiche in der bisherigen umständlichen Weise durch Verlesung der Akten, der darin enthaltenen Aussagen, der summarischen Note und der Anzeigung gemäß der erstrichterlichen Urtheile.

Nach jedem einzelnen Falle wurde die Appellantin Mathias Deutsch auf Befragen Vorhalt des Directors über gethane Erklärungen;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen und Aufstellungen;

Nach Anhörung ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzteres auf Abweisung, schließlich auf Herabsetzung der Geldbuße gerichtet;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Antrage dieses dahin lautend: unter Abweisung der Hauptberufung wolle das kgl. Appellationsgericht die von ihr selbst angezeigte Berufung als zurückgenommen annehmen, demgemäß die Maulwurfgefällkasse auf den Gesammtbetrag von neunhundert siebenzig Gulden zu neun und zwanzig Kreuzern erhalten, in Anbetracht daß es bei der durch den ersten Richter verhängten Geldstrafe belassen und die Hauptappellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilen;

Hob das königl. Appellationsgericht die Sitzung auf, die von Morgens neun Uhr bis Nachmittags halb ein Uhr und wieder Nachmittags von drei bis halb fünf Uhr gedauert hatte und vertagte den Ausspruch des Urtheils auf den acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert, Morgens neun Uhr.

So geschehen und gesprochen drei Unterzeichnete.

Cramer

Fitzfeld

Hoffmann

Cotta

Fasquay

Sitzung vom 16 Dezember 1854

No 232

Das königl. Appellations-gericht des Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Parens, Präsident, Mantel, Cotta, Perini, Heigel, Pfaff, Räthe, erster Staatsprocurator und Probszeug, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Stempel	1.52
Zeugen	2.48
Gerichtsbad	2.20
Zeugen	-.25
Porto	1.47
	9.15

In Sachen

Franz Schuff, weis und ledig, sechs und zwanzig Jahre alt, und

Adam Fischer, auch und ledig, sechs und zwanzig Jahre alt, Taglöhner zu Brücken, beide Pfälzer Landwehrmänner, wohnhaft, Appellaten vom ersten Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin,

Nach Anhörung und zur Erledigung des in dieser Sache erlassenen Urtheils des königl. Appellationsgerichts vom siebenzehnten und drei und zwanzigsten Novembre abhin, namentlich des letztern, wordurch der Ausspruch des Endurtheils auf heute vertagt wurde,

In Erwägung, daß die Appellanten von den Schranken des königl. Appellationsgerichts in erster Instanz genugsam Eingeständnisse wiederholt haben, daß sie nemlich in Monate Juli laufenden Jahres im Saar nicht zugehörigen, im Distrikte „Forbacher Hang" stehende Klafter dieses Scheitholz abgetragen haben, wissend, daß dieses Holz fremdes Eigenthum war und Appellant Schuff zu jener und des Mitappellanten Fischer Aufforderung und Befehle, so sei ihm vom jenem erhaltenen Holze ebenfalls ein Klafter abgetragen worden und abhanden gekommen und so sei deshalb die Pfändung geschehen, als sich sie im Forsthaus flüchtig gefunden und es durch diese der übrig gebliebene im Distrikte „Forbacher Hang" stehende Klafter sonst als ihm fehlenden ansehen, Fischer habe ihm das Holz blos heimtragen helfen und statt Aufsladens habe er ihm einige Scheiter von diesem Holze überlassen,

In Erwägung daß die Appellanten durch Urtheil dieses Gerichts vom siebenzehnten vorigen Monats zum Beweise ihrer Behauptungen und ihres guten Glaubens zugelassen wurden,

daß aber sie in der zur dieser Beweisführung anberaumten Sitzung vom vier und zwanzigsten November jüngst erschienen Zeugen Ludwig Staudt nichts über den fraglichen Vorfall selbst anzugeben vermochte und da von den Appellanten nach erfolgtem als Zeugen gehörten Protocollant, Pflegschaftes Schuldt Krankheits halber nicht erscheinen konnte, wornach das königl. Appellationsgericht den Ausspruch des Urtheils in die heutige Sitzung vertagte,

In Erwägung daß durch (diese angezeigte) die inzwischen genommenen amtlichen Erhebungen bei dem königl. Forstamte Zetten, in dessen Amtsbezirk der Vorfall stattgefunden und welchem Pflegschaftes Schuldt seine Anzeige zu Protocoll gegeben hatte, das Thatsächliche der gegen die Appellanten vollständig aufgeklärt wird, indem einestheils Schuff gar nicht nachzuweisen vermochte, daß ihm wirklich ein Klafter dürren Scheitholz entwendet worden, und anderntheils die ersten Anfänge des Falls gegen die Angeklagten in gutem Glauben gehandelt haben, daß nemlich nach den Aussagen des genannten königl. Forstamtes Zetten die von den Appellanten abgetragenen fremde Klafter Holz an einem ganz andern Orte und seine Selbe Stunde von der Polizei aufgefunden war, wo Appellant Schuff sein angewiesenes Holz liegen hatte, daß hiernach ferner die beiden Appellanten bei der Haussuchung abwesend und unwissend angegeben wurden, indem Fischer vorgab, sie hätten das Holz auf der Forstwache - Amt, an welchem das von Schuff angewiesene Holz fast - gehalt, während Schuff angab, es sehe es war ihm unbekannten Leuten aus Rottweiler gekauft,

daß überdies bei Fischer nicht blos einige Scheiter, sondern ein ganzes Klafter, also viel mehr, als der Diebstahl betragen konnte, gefunden und daß endlich Forstamtes Zetten in Erfahrung brachte, daß die beiden Appellanten einige Tage vor dem Abfahren des Holzes deshalb unter den Vorgeben, sie seien aus Rottweiler, einem in dem Thale „Forbacher Hang" arbeitenden Köhler Zetten vorkommen wollen,

In Erwägung daß durch alle diese Umstände die böse Glaube der beiden Appellanten ausser allen Zweifel gestellt ist und daher die erste Instanz mit Recht dieselben des ihnen zur Last gelegten Holzentwendung als überführt erklärt hat,

daß auch das zuerkannte Verhältniß der Umstände des Falls und der persönlichen Verhältnissen der Appellanten angemessen er-

scheint, weshalb die von ihm eingelegte Berufung, als in jeder Beziehung unbegründet, abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

und nach dem des Königl. Appellations-Gerichts Urtheil erfällt, daß die Appellanten des ihnen durch Urtheil vom siebenzehnten vorigen Monats auferlegten Beweis nicht erbracht haben, demzufolge es bei der von ihm eingelegte Berufung als unbegründet, unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden und fünfzig Kreuzern;

Letzteres in Anwendung des art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung und des art. 55 des Strafgesetzbuchs, welche Strafen zu öffentlicher Sitzung von dem Kläger vorgelesen wurden und also lauten:

hingerichtet.

Urtheilsvollzug steht Schaff. No: 552. Reg. Zweibr. d. 28 Dez. 1854. Für 28 do: Untersuchungs-Richter.

Verurtheilt sind

Ludwig Deidesheimer, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Landau in der Pfalz, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten September achtzehnhundert neun und fünfzig, bestehend unter Beistand des Rechtscandidaten Münzinger;

gegen

die Königl. Amtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. ersten Amts-Procurator Kieffer;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Hoffmann;

Nach Einsicht der durch Vorschriften der Prozeßordnung, insbesondere art. 215 und 216 angefertigten Urtheils, wodurch der Appellant überführt erklärt hat, Donnerstags am siebenzehnten August dieses Jahres auf der von ihm gepachteten Waldung "in Damm am Eck" mit Axt, Säge, Keile, sei es gemeinschaftlich, sei es durch jeder Jagdgesellschaftes durch Schießen gewildert zu haben, dasselbe demzufolge in eine Geldstrafe von acht und vierzig Gulden, in eine Ersatzstrafe von einem Gulden zwei und fünfzig Kreuzern, somit in die zu acht Gulden sechs und zwanzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Nach der Appellerklärung des Verurtheilten vom siebenzehnten September achtzehnhundert neun und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vor- und Antrags-Schriften und Beurtheilung des Appellanten gemäß;

Nach Anhörung der Königl Amtsbehörde, welche in ihren Vortrags- und Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten conclusirte;

In Erwägung daß die gütige Prozeßordnung nach der Aufklärung durch und zu dem Behufe die Vorladung der Zeugen Karl und Lorenz Mattern von Hayna heim nothwendig erfordert;

daß demnach nur weiterer Entscheidung die Vorladung dieser beiden Zeugen zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Vor Entscheidung in der Hauptsache verordnet das Königl. Appellationsgericht, daß durch die Königl. Amtsbehörde Karl und Lorenz Mattern in Hayna heim vorgeladen werden sollen, um in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellations-Gerichts vom fünf und zwanzigsten dieses Monats neun und fünfzig zu erscheinen und in obiger Sache vernommen zu werden und zwar als Zeugen;

giebt zugleich dem Appellanten auf, in jener Sitzung, etwa weitere

zu Vorladung, ebenfalls nicht zu erscheinen.

Also geschehen und genehmigt, wie Eingangs.

Hennen

Wenckel

Engel Scrim Hoffmann

Pasquay

Sitzung vom 21 Dezember 1854

No 234

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, an welcher Hennen, Director, Wenckel, Scrim, Engel, Hoffmann, Ritter, Pasquay, Räthe, Pfeiffer, erster Staatsprocurator und Fröhlich, zweiter Substitut, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Rumpel..... 2.25
Brusto..... 2.20
Gerichtsbot... 3.05
Zeugen..... 11.24
Bot..... 1.58
Rumpf..... 1.44
= 23.00

In Sachen

Heinrich Habenstein, zwei und siebenzig Jahre alt, Ackerer auf dem Hofe Gemeinde Mannheim, Kantons Kirchheimbolanden, gehörigen Liebhaber, jetzt angehaftet Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom dreißigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, erschienen unter Beistand des Advocaten Golsen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. ersten Staatsprocurator Pfeiffer;

Nachgenommenem Berichte des Königl. Appellations-gerichts-rathes Mantel;

Nach Einsicht Amtsbefragung der angefochtenen Aktenstücke, unter anderm:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der verleumderische Denunciation gegen den Feldschützen Hammerla zu Göllheim, des gröblichen Beleidigung und der Beleidigung desselben bezüglich seines Dienstes angeklagt und der Beleidigung desselben bezüglich seines Dienstes am dreißigsten Mai dieses Jahres, beziehungsweise wegen verschiedenen Vergehen überwiesen erklärt und derselben zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von sechs und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern, sowie in die zu tragenden Gulden über und fünfzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt, ihn endlich auf die Dauer von fünf Jahren, von erstandener Gefängnißstrafe an, zur Ausübung der im Artikel zwei und vierzig des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Rechte für fernerhin unfähig erklärt hat;

b, der Appellationserklärung des Vertheidigers vom sechsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf den ihm durch den Director gemachten Vorhalt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Golsen, welcher auf Milderung der Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: den Appellanten mit seiner Berufung abzuweisen und in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung daß das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern bei in vorliegendem Prozesse zu Tage kommenten Thatsachen und Anschuldigungsmomente richtig beurtheilt und auf Grund der Akten-untersuchungsacten, sowie der vom seinem Beamten stattgehabten Verhandlungen mit Recht den Thatsachen als erwiesen angenommen hat, daß der Appellant sich der ihm zur Last gelegten, oben näher bezeichneten drei Delicte schuldig gemacht habe;

daß diese Ansicht des ersten Richters sich aus vollständig durch die in dem angefochtenen Urtheile wiedergegebenen Erwägungen rechtfertigt, weshalb auf das Königl. Appellations-gericht sich diese Ansicht zu beziehen rechtfertigt;

In Erwägung daß der erste Richter die einzelnen Thatsachen richtig als solche qualifizirt und den einschlagigen Strafgesetz richtig angewendet hat, wenn er auf Strafe erkannt hat, wenn Maß und Richtigkeit auf die Strafart der Handlung und die Strafangemessenheit des übelthätigen gegen Appellanten billigend angewendet erkannt;

In Erwägung daß der letzteren nur seinem Vertheidiger sich auch nicht gelungen ist, irgend etwas vorzubringen, was die Ansicht des Richters zu ändern und das angefochtene Urtheil in irgend einer Erwägung zu Gunsten des Appellanten der Reformation zu unterwerfen, vielmehr wenn solche Reformation zu verwerfen;

daß es demnach bei dem erstrichterlichen Urtheile sein Verbleiben hat und die dagegen eingelegte Berufung als in jeder Hinsicht

ungerechtfertigt zu verwerfen und Appellant als unterliegenden Theil in die Kosten zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Leg. f. Amwalt Holten. No. 595. Reg. z. Ges. den 3 Jan. 1855 Fr. 2Bdv. Amtsz. Walter.

Vernimmt das königl. Appellations-Gericht die einzelrichterliche Verfügung als übergraubt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz bestehend zu fünf Gulden sieben Kreuzern; in Anwendung des art. 194 no III des Strafprozeß-Gesetzbuches, und ist in öffentlicher Sitzung von dem Director verkündet worden und also lautet: einzurücken

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Hermann

Hoffmann Wenzel Hoffmann

Sarzeau

Sitzung vom 21 Dezember 1854

No 235

Das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, director, Marckel, Raini, Hugel, Hoffmann, Beisitzer, Ritter, erster Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Reichard, Agent der Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft, zu Mannheim, Großherzogthum Baden, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kreuznach vom dreißigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. ersten Staats-Procurator Ritter;

Nachdem obige Sache aufgerufen und die königl. Staatsbehörde, welche nichts gegen eine Vertagung zu haben erklärte, vernommen war;

Vertrags das königl. Appellations-Gericht obige Sache zum Vortrage der königl. Staatsbehörde und weiteren Verhandlung auf den nächsten Januar nächsten Jahres, Morgens zehn Uhr, in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Hermann

Hoffmann Wenzel Hoffmann

Sarzeau

Sitzung vom 22 Dezember 1854

No 236

Stempel	2.55
Registrir.	3.16
Handschr.	2.28
Zeugen	3.30
Boch	1.18
Kreuznach	1.13
	14.10

Das königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, director, Lotte, Hugel, Hoffmann, Beisitzer - Ritter, erster Staatsprocurator und Fabricius, zweiter Actuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Koenigstein, siebenzehn und drei viertel Jahre alt, Sohn des Tagners Johann Koenigstein zu Fahrburg, Appellant von einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kreuznach vom dreißigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, mit Appellat, nicht erschienen;

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, und Appellanten,

Nach Ruf und Verlesung der in dieser Sache erlassenen Vertagungsurtheile des königl. Appellations-Gerichts vom ersten und fünfzehnten Dezember letzthin;

In Erwägung, daß Appellant, welcher persönliche Vorladung angenommen nicht erschienen, seine Berufung durch nichts gerechtfertigt hat, derzufolge vom ersten Richter die Existenz des Thatbestandes

und die Zulässigkeit des Appellaten an sich richtig gewürdigt worden, und dieser auch auf die Verhaftsanordnung näher zu beharren steht;

In Erwägung hiervon und somit auf Verfügung der königlichen Amtsbehörde, daß der erste Richter, ohne sich über das Alter des Appellaten genau vergewissern, dasselbe de facto als unter sechzehn Jahren annehmend, den art. 69 des Strafgesetzbuches angewendet hat, während Appellant zur Zeit als er die strafbare That verübte, nach dem unwiderruflich aufgenommenen Geburtsakte über sechzehn Jahre alt war und ihnen die Frage: ob mit Unterscheidungsvermögen gehandelt worden sei? nicht aufzustellen war;

daß hiernach der erste Richter auch den von ihm entwickelten Grundsatz mit Recht mildernde Umstände angenommen;

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten und über die Berufung der königl. Amtsbehörde erkennend, welche als begründet erachtet wird, und unter aufgehender Betrachtung des angefochtenen Urtheils, wodurch es die auf sechzehn Jahre bestimmte Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten und demnächst den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche also die Kosten der Verhaftung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils begreifen sollen zu vier Gulden neunzehn Kreuzern;

Alles in Gemäßheit der art. 196, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche in öffentlicher Sitzung von den Richtern vorgelesen wurden und also lauten: folgen Unterschriften

Verhandelt und Saarbrücken, wie hingenannt.

Hellermann

Dingler Cotta

Hoffmann

Gasparey

Sitzung vom 22 Dezember 1854

No 237

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Dezember tausend acht hundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Razoux, Director, Merckel, Cotta, Vicari, Hoffmann, Räth, Richter, rapporteur

Staatsprocurator Lauckhard, greffier Ackermann, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johannes Koelber, dem am fünfzig Jahre alt, der Akt, Taglöhner aus Hof zu Hornbach, Kantons Pirmasens, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Pirmasens vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, und Appellat, einst an einem,

gegen

die königl. Amtsbehörde, Appellatin, und Appellantin, vertreten durch den königl. ersten Amtsprocurator Richter und gegen

die königl. Forstverwaltung vertreten durch den Vogt Forstmeister Koelber,

Nach vernommenen Gründen des königl. Appellationsraths Hoffmann;

Nach Einsicht der Akten der betreffenden Aktenstücke, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten des Forstfrevels am vierten, fünften, dreizehnten und fünfzehnten, gemeinschaftlich am siebenzehnten und einmal am achtzehnten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig für schuldig erklärt, in Anwendung zu einer Gefängnißstrafe von vier und dreißig Tagen, einem Werths- und Schadenersatz für die gemeinschaftlich am vier Gulden acht und vierzig Kreuzer, sowie in die zu drei und neunzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des verurtheilten vom sieben und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, sowie der königl. Amtsbehörde vom zweiten November laufenden;

c, der dem Appellanten durch den des Friedensgerichtsboten Jeppe in Pirmasens am elf und zwanzigsten November ebenfalls zur heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der königl Amtsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahin gehend: das königl Appellationsgericht wolle Urtheil erkennen über das Nichterscheinen des Appellanten Koelber, dasselben sofort in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen, dagegen, unter Annahme der Appellation der Vertr. Amtsbehörde, die Gefängnißstrafe, sowie die Bestimmung des Werths- und Schadenersatzes entsprechend erhöhen;

Nach Anhörung des königl. Forstmeisters, welcher sich vorbehalten die Anträge der Vertr. Amtsbehörde auszuführen erklärte;

In Erwägung daß Appellant Koelber, obgleich durch Urtheil des Friedensgerichtsboten Jeppe in Pirmasens vom elf und zwanzigsten vorigen Monats, also rechtzeitig und in gehöriger Form, zu der heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, und seine Berufung daher zu verwerfen und

Kosten

Gemeinkosten 1 58
Porto 1 21
3 21

Somit stehen auf die Kasse der Friedensgerichtsvollziehung und Vertheilung

Nr 541. Vorg. Zu Zweibrücken, den 27 Dez 1854 Der Rathsv. Walter.

sich gegen die Strafung der Königl. Bezirksbehörde zu verantworten, und sich darüber zu rechtfertigen und in Gemäßheit des Art. 186 des Strafgesetzbuches in contumaciam verurtheilen zu müssen;

In Erwägung daß Appellant durch sein Ausbleiben zur Genüge an den Tag gibt, daß er sich in Mittelose befinde, die gegen ihn verhängte Strafe zu verbüßen;

daß aber die eingereichten Urkunden die unvermögliche Entschuldigung des Ausbleibens selbst rechtfertigen, daß namentlich nach den Gesetzen der sachlichen und rechtlichen Verhältnisse mit Recht angenommen worden ist, daß Appellant die ihm obenbezeichneten, ihm zur Last gelegten Contraventionen im Laufe des letztverflossenen Monats Juli schuldig gemacht habe, daß ebenso richtig diese Contraventionen als in Wiederholungsfalle begangen und den betreffenden Strafartikeln unterstellt worden sind, daß endlich auch die gesetzmäßig bestimmte Strafe des Appellanten nicht verschärft worden, daß demnach nur zu verwerfen, die Berufung einzulegen;

daß diese, da sie in keiner Weise zu Unrecht geschehen ist, Appellant auf seine Strafung abzuweisen und als unterliegender Theil in die Kosten verurtheilt werden muß;

In Erwägung daß sowohl die Strafung der Königl. Bezirksbehörde als gerechtfertigt erscheint und mit Rücksicht auf die mildesten, nämlich selben nächstfolgenden Strafe mit den Gesetzen des Strafrechts den Antrag auf Erhöhung der Gefängnißstrafe abzuweisen ist;

daß ebenso auf eine Erhöhung bezüglich der pecuniärstrafe einzugehen sei, indem das Gericht erster Instanz den Werth mit Ersatzgesetz des zu siebenzehnten Juli abzu urtheilten Contrabandes zu zwölf Kreuzer zu niedrig angesetzt hat;

Aus diesen Gründen

Endurtheil des Königl. Appellations-Gerichts Urtheil und Recht über die Berufung des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung verwirft es in contumaciam diese Berufung als unbegründet unter Verurtheilung in die Kosten des Appellirers, bezüglich aber die Rechtsbeziehung mit Zustellung des Urtheils, zu einem Gulden und acht Kreuzern;

nimmt gegen die Strafung der Königl. Bezirksbehörde als gerechtfertigt an, erhöht demgemäß die Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Wochen und den Betrag des Werths- und Ersatzgesetzes auf fünf Gulden.

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafgesetzordnung; welche in öffentlicher Sitzung von den Directors vorgelesen wurden und also lauten: (hier einrücken)

Also gesprochen und verkündet, am Eingange.

Hermann

Merkel Hoffmann Jacquay

Sitzung vom 22 December 1854

No 238

Der Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten December achtzehnhundert vier und fünfzig, wo Zugegen waren Präsident Director, Merkel, Cotta, Perini, Hoffmann, Lasch, Kastner, Königl Prokurator, und der Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Peter Steffer, dreißig Jahre alt, Tagner in Obermünchbach, Kantons Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom einzehnten October achtzehnhundert vier und fünfzig, erkennend zu Frohn;

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. ersten Bezirksprokurator Kieffer;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsrathes Merkel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, insbesondere des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Uebertretung von zwei Straßenpolizei-Gesetzen überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von zwanzig Tagen, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzern, stein in die zu hälfte Gulden drei und dreißig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In der Appellerklärung des verurtheilten vom drei und zwanzigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und seinem Antrage auf Zulassung zum Gegenzeugenbeweise;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihren Ver- und Antrage auf Abweisung der Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten;

In Erwägung, daß der Appellant die Gefangenschaft verfallt, daß er die ihm zur Last gelegte That nicht verübt habe und nicht verübt haben könne, weil die Zeugnissen zwei Allee-Bäume schon Morgens in aller Frühe von fremder Hand abgerissen gewesen seien, also lange vor der Zeit, in er selbst diese Zerstörung vorgenommen haben soll;

In Erwägung, daß diese Aufstellung, wenn sie bewiesen werden kann, von Entscheidung sein dürfte;

daß Appellant sich nicht erboten hat, den Beweis seiner Behauptung zu liefern, weshalb der hiesige Beweis verlangt verspricht, seinem Antrage auf Gegenzeugenbeweis zu entsprechen (ist sic) und die Verhandlung des Falls zu vertagen ist;

daß es andererseits aber nothwendig wird, auch den Zeugsbelastungszeugen zu hören und seine Vorstellung Erledigung zu verordnen,

Aus diesen Gründen

Von Entscheidung in der Zeugschaft lasse das königl. Appellationsgericht den Appellanten zu den von ihm anerbotenen Gegenzeugenbeweis zu, dahin gehend, daß nun erst und zwanzigsten August abhin bis Morgens in aller Früh, also die Zeit vorgängig, wo er die That verübt haben soll, die fraglichen zwei Tagelöhner bereits abgezogen waren und zwar von seiner Hand, dermalen nicht von ihm selbst abgerissen sein Taunten, überläßt es den Appellanten die Vorstellungen zu seinen Kosten beizulegen und setzt zu diesem Behufe die erstere Verhandlung fest auf den fünfzehnten Januar nächstkünftig, Morgens neun Uhr in die im Assisensaale dahier gewöhnliche öffentliche Sitzung, gibt auf den Appellanten auf, an diesem Tage das erwähnte Vorladung ebenfalls wieder zu erscheinen, verordnet endlich, daß auf Anfragen des königl. Bezirksgerichts des Belastungszeugen Johann Hally Maurergesell auf den nächsten Hand bei Rickel ebenfalls beigeladen werden soll, um in der besagten Sitzung vom fünfzehnten Januar nächsten Jahres über obige Sache vernommen zu werden.

Also geschehen und verkündet, am Eingange.

Hermann

Mantel Cotta

Hoffmann

Pasquay

Sitzung vom 22 December 1854

No 239

das königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten December achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Director, Mantel, Cotta, Pirini, Hoffmann, Pasquay,

Richter, erster Bezirksgerichtsrath und Präsident, zweiter Beisitzer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hamm von Mittelbrunn, Kantons Kleeburg, geboren den neunzehnten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig, Conscribirter der Altersclasse von achtzehnhundert zwei und dreißig, dann des zu Kleeburg wohnenden Müllers Andreas Hamm, Appellant von einem Contumazialurtheile des königl Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom einundzwanzigsten October achtzehnhundert vier und fünfzig, auch ordentlich vertreten durch den als Officialvertheidiger bezeichneten Advocat Dollmar,

gegen

den königl Bezirksbeamten, Appellaten, vertreten durch den königl. ersten Bezirksgerichtsrichter Richter;

Nach vernommenen Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes Serini, Vorschlusses und Verlesen der betreffenden Actenstücke, unter anderen,

a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des sich zur Zeit gelegten Widerspenstigkeit in Conscriptionssachen überwiesen erklärt und ihn in contumaciam zu einer Geldstrafe von einhundert Gulden verurtheilt; dasselben da in den §§. 47 bis 59 incl. des Conscriptionsgesetzes vom 15 August 1828 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig erklärt, ferner ersatzfrei für den Fall, daß sein Vermögen zur Stellung eines Ersatzmannes nicht ausreichen sollte, ihn zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und ebenso zu einer weiteren Gefängnißstrafe von je acht Tagen für jede fünf und zwanzig Gulden des oben verhängten Geldstrafe, falls diese wegen Insufficienz des Vermögens nicht erhoben werden könnte, endlich auf die zu neun Gulden sechs und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat, alles laut Contumazialurtheil des nach §. 79 des Conscriptionsgesetzes vom 15 August 1828 den Zuchtpolizeigerichten einberufenen Beisitzers des Vermögens des Widerspenstigen, welches es bereits besitzt oder ihm durch einen rechtsgiltigen Titel bereits zugefallen ist, oder während seines strafbaren Zustandes anfällt.

b, der durch den Officialvertheidiger in seiner Sitzung, durch Concipisten Dr. Sitting abgegebenen Appellerklärung vom zwanzigsten October letzthin;

c, der den Verurtheilten durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Appredorf in Kleeburg vom ersten laufenden Monats

zur heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Aufforderung des Officialvertheidigers Advocat Aemilt Tollmar in seinem Vor- und Anbringen, dahin auf Annahme der Berufung und Freisprechung des Appellanten gerichtet

Nach Aufforderung des königl. Bezirksgerichts in seinem Vor- und Anbringen, daß gegen den Appellanten gerichtlich in contumaciam erkannt, und die einzelnen Strafung als zugegeben anzunehmen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen;

Nachdem des königl. Appellationsgericht, indem es über die Nichtigkeitsbeschwerde des Appellanten in heutiger öffentlicher Sitzung Erkenntniß abgefaßt, die Sache in Erwägung, und beantragt den Ausspruch des Urtheils auf den fünften Januar nächstkünftig, Morgens neun Uhr, in die öffentliche Sitzung.

Also geschehen und verhandelt, wie Eingangs.

Hermann

Schrön Eckert Marshall Hoffmann Jasquez

Sitzung vom 18ten Dezember 1854

No 240

Des königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hermann, Director, Hetzfeld, Cotta, Hügel, Hoffmann, Kuhn - Rath Hetzfeld aus der Landtammer beigezogen, da er bei der früheren Verhandlungen in dieser Sache mitgewirkt hatte - Kuhn, unser Amtsgerichtsactuar und Protokoll, gerichtlicher Vertragsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Peter Kreder ein und vierzig Jahre alt, Bauersmann zu Rußbach, jetzt zu Neunkirchen, Vaters des in Rußbach verlebten Handelsmanns Joseph Deutsch, Appellanten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom zwölften August achtzehnhundert vier und fünfzig, auf Appellation,

gegen

des königl. Amtsanwalt, Appellatin, auf Appellantin,

Nach Einsicht und zur Erledigung der in dieser Sache erlassenen Vorlagerungsurtheile des königl. Appellationsgericht vom neunzehnten und fünfzehnten

Kosten

Stempel	6.46
Gebühr	3.16
Hinrichtet	12.02
Zeugen	67.05
Tod	14.34
Reise	140.-
Notar-gebühr	100.28
Kanzlei	1.49½
=	346.09½

Dezember abhin, namentlich des letzteren, durch welches der Ausspruch des Endurtheils auf heute verlegt wurde;

In Erwägung, daß die königl. Amtsbehörde bei der öffentlichen Verhandlungen der Sache auf die drei Zeugen - Marie Barbara Roeder, Witwe von Nicolaus Hebser - 5ter Zeuge des entscheidenden Verhörs -; Johannes Linkenstein - 6ter Zeuge - und Adam Mackle - 7ter Zeuge - sämmtlich von Mackenheim beschränkt sich darüber Urkunde zu verfassen ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß die in dem angefochtenen Urtheile aufgestellten Grundsätze über den Begriff des Diebstahls übereinstimmt und die erwähnten Grundsätze über den Begriff des Diebstahls übereinstimmt und die Gesetzesstellen, sowie über die verschiedenen Arten und Beweisfähigkeit, welche die Diebstahl charakterisiren können, zu klassifiziren, als zum, in welchen die Diebstahl sich abspielen kann, zur Genüge entsprechen, richtig und die Bestimmungen des Gesetzes vom dritten September achtzehnhundert sieben entsprechend anzuwenden sind; daß die erste Frage, bei Feststellung des Diebstahlsbegriffs, welche bei der Bestimmung der Größe des weggenommenen Werths als Grundlage zu dienen hat, von der einzigen Ansicht ausgegangen ist, als sei der Gesammtbetrag derjenigen Summen, welche der Schuldner zu Folge des mit seinem Gläubiger gemachten Geschäfte zu verzinsen und jährlich zurückzuerstatten hat, als Diebstahlsgegenstand zu betrachten und in Ansatz zu bringen, da nach dem Geiste und den Worten des Gesetzes vom 3ten September 1807 gemäß auch diejenigen Summen als Diebstahlsgegenstand angesehen werden können, welche der Schuldner von dem Gläubiger nur wirklich erhalten hat und womit Letzterem rechtswidrig Mißbrauch getrieben hat - capitaux prêtés à usure -, nicht aber auch diejenigen Beträge, welche den rechtlichen Zinsen bilden und die der Schuldner zu Folge des Diebstahl nur nicht erhalten hat und welche gerade da der zunächst Gläubiger als Genugthuung wegen des gesetzlichen Wuchers entbehren soll,

In Erwägung zur Sache selbst, daß die einzelnen von dem ersten Richter als erwiesen angenommenen sechs Fälle anlangt;

I, daß derselbe in den Fällen 11 und 12 mit Recht als Gegenstand des Diebstahls vollständig gestohlen angenommen und auch den Diebstahlsbegriff richtig in Ansatz gebracht hat und zwar:

1, beim 11ten Falle - Auszug Gemeinig von Rußbach mit zweihundert fünfzig Gulden; 250.-

2, beim 12ten Falle - Johannes Haberer von Gimmeldingen mit zweihundert fünfzig Gulden; 250.-

II, daß bei den Fällen 1, 2, 5, 8, 9 und 10 des königl Appellationsgerichts zwar auch bei der ersten Richter den Gegenstand einer Verzinsung als gestohlen annimmt, jedoch diesenigen Modificationen und Reductionen

übertrag: 500.-

Uebertrag - 580 fl. -

zinbaren zu haften sich verbindlich macht, und sei sich folgerecht auch der zu Einziehung dieses Urtheils über den gerichtlichen Vergriff des Rechtsvorstands gegebenen Verordnungen vorgeben müsten und sonach in Ansatz zu bringen sind, wie erfolgt:

1, bei dem 1ten Falle - Georg Reinecker von Mettenheim:

50.- a, fünfzig Gulden, baares Darlehen;

300.- b, dreihundert Gulden, weniger Betrag des gerichtlichen Urtheils;

40.- c, vierzig Gulden, baares Darlehen;

170.- d, einhundert siebenzig Gulden rechtskräftige Darlehen, endlich letzteres Kapital sammt den Rechtsgefälle des Urtheils bildet, welchen Reinecker unterm 10ten Mai 1851 an die Mitterin Deutsch verkaufte und somit sowohl nach der Angabe Reineckers, als auch nach den gerichtlichen Auszügen vom 26ten Juni 1851 ungerechtfertigt in Darlehen in der Form eines Verkaufes verschleiert worden;

2, bei dem 2ten Falle - Karl Dürk von Mettenheim:

125.- a, einhundert fünf und zwanzig Gulden, baares Darlehen;

190.- b, einhundert neunzig Gulden, weniger Betrag des Urtheils;

3, bei dem 3ten Falle - Maria Barbara Rolder, Mitterin von Nicolaus Hefser zu Mettenheim:

70. 50 a, siebenzig Gulden fünfzig Kreuzer, Betrag des Schuld laut Abrechnung vom 9ten Dezember 1846;

80.- b, achtzig Gulden, weniger Betrag des gerichtlichen Urtheils;

dass die königl. Bezirksbehörde, deren Erörterung diesen Fall in sich begreift, zwar den Antrag stellt, nur den weiteren Betrag von einhundert vier und fünfzig Gulden acht und einzig Kreuzern, welche in dem Prorogationsurtheil des königl. Landgerichts Neustadt vom 29ten September 1848 als von Nicolaus Hefser gerichtlich zugetheilt Rechtsgefälle, als Rechtsgefälle in Ansatz zu bringen, da die Mitterin Deutsch auch dieses Schuldverhältnis zurückgenommen auf den Nicolaus Hefser zu dem von Notar Hefsert in Edenkoben am 6ten Januar 1851 verbrieften Vertrage von vier Gemeindstücken unter dem ersten Werthe gezogen hat; dass jedoch die Mitterung von zwanzig Gulden bis einzig Gulden zwischen den einhundert fünfzig Gulden betragenden Vertragsgute dieser vier Gemeindstücke und zwischen dem ersten Werthe von einhundert siebenzig bis einhundert neunzig Gulden zu landesüblich ist, als dass vom Gerichte ein erheblicher Abzug und erheblicher Gewinn sollte vorgenommen werden können, dass die Erörterung der königl. Bezirksbehörde in dieser Beziehung als ungegründet erscheint;

Uebertrag 1925. 50

Uebertrag - 1925. 50

4, bei dem 4ten Falle - Conrad Zill von Mettenheim:

200.- a, zweihundert Gulden, Betrag von einem verbrieften Akte Herrschaft

120.- b, einhundert zwanzig Gulden, Betrag der von der Mitterin Deutsch über-nommenen Schuld an die Kirche zu Kirchheim;

50.- c, fünfzig Gulden, baares Darlehen, da der vom ersten Richter weiter angesetzte Betrag von fünfzig Gulden als Rechtsgefälle des abzuhörigten Aktes nicht in Ansatz zu kommen hat;

5, bei dem 5ten Falle - Jakob Rieger von Mettenheim:

50.- a, fünfzig Gulden, baares Darlehen

35.- b, fünf und dreißig Gulden, weniger Betrag des gerichtlichen Aktes;

6, bei dem 6ten Falle - Jakob Hoeflinger von Rußbach:

140.- einhundert vierzig Gulden, weniger Rechtsgefälle des Aktes, da die Mitterin Deutsch am 21ten Mai 1846 an Hoeflinger verkaufte und die Kaufsumme als belassen und verzinsliches Darlehen erhielt;

III, dass bei den beiden 6ten und 7ten des königl. Appellationsgerichts zwar auch die von dem ersten Richter angenommene Verminderung als unthunlich verwiesen worden und diese in diese Beziehung dessen Ansatz des Rechtsvorstands und auch den in Einziehung des appellationsgerichtlichen Urtheils gemachten Erörterungen nicht beitreten zu können glaubten, dass das königl. Appellationsgericht aber auch in einem jeden dieser beiden Fälle ein weiteres in Ansatz zu bringendes Rechtsvorstandsgefälle publizirt, das der erste Richter in seinem Urtheile nicht angenommen hat und zwar:

1, bei dem 6ten Falle - Johannes Linkenstein von Mettenheim:

dass dieß außer den beiden Rechtsvorstandsgefällen von fünfhundert siebenzig zwei Gulden - früherer Schuld und einzig Gulden - weniger Werth des im Jahre 1843 getheilten Hofs, noch ein weiteres Rechtsvorstandsgefälle von einhundert ein und einzig Gulden zehn und fünfzig Kreuzern in Ansatz zu bringen ist, welches letztere Betrag bis auf den von dem ersten Richter nicht berücksichtigtes, aber durch ein Prorogationsurtheil des königl. Landgerichts Neustadt vom 26ten Januar 1844 gehörig begründetes Schuldverhältnis bezieht, das ebenfalls zur Zeit des im Jahre 1843 stattgehabten letzten Rechtsaktes bestanden hat und von Mitterin Deutsch bei diesem Vertrage von ihre Seite zur Verminderung mißbraucht wurde (nur welches Schuldverhältnis bis also comparirt:

1, zwei und zwanzig Gulden, Manumissel laut Abrechnung vom 19ten Dezember 1841 ---------- 92.-

2, sechzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer, Manumissel

Uebertrag: 2120. 50

Uebertrag 92.-

Uebertrag: 2120.50

92.–

zum 15 August 1842 ---------- 16.52
3, drei und dreißig Gulden, binnen Jahresfrist zu zahlen 33.–
4, sieben Kreuzer für ein Kreuzelblatt ---------- .07
Zusammen: einhundert ein und vierzig Gulden neun und siebzig —— Kreuzer ---------- 141.59
daß demnach folgende Beträge für als Kaufpreis zu ersetzen sind:

572.– a, fünfhundert zwei und siebenzig Gulden, früherer, auch vom ersten Richter angenommener, von Fürstenhofen und Kaufhandlung herrührender Schuld;

141.59 b, einhundert ein und vierzig Gulden neun und siebzig Kreuzer, Schuld nach dem Provokationsurtheil;

40.– c, weiters Werth des im Jahre 1843 getheilten Kuh-vierzig Gulden, weßhalb die Genehmigung der königl. Kreisbehörde für obigen Betrag von einhundert ein und vierzig Gulden neun und siebzig Kreuzern als begründet erscheint;

daß die appellirende Kreisbehörde zwar in ihrem Zugestandnisse den Gesammtbetrag des Provokationsurtheils mit zweihundert siebzig Gulden drei und dreißig Kreuzern in Ansatz gebracht wissen will, da die Ritter Deutsch diese ganze Schuldverhältniß benützt und ihre Schuldner zu dem sie verpflichtenden Vertrage eines Actes mittels 4ten Novembris 1847 gerichtlich sich und ersterer dieselbe diesen Akten um einhundert siebzig Gulden selbe hingeben müssen, da einhundert einzig Gulden werth gewesen sei; subsidiarisch aber jedenfalls den Ansatz des Betrags von drei und zwanzig Gulden dreißig Kreuzern beantragt, da die Ritter Deutsch nämlich das aufgenommene Provokationsurtheil den Kaufpreis des Hofs von achtzig Gulden dadurch auf drei und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer erhöht habe;

daß jedoch diese Anträge als unbegründet erscheinen und zwar:

a, der Hauptantrag deßhalb, weil, wenn auch das Provokationsurtheil vom 26ten Januar 1844 verpflichtet die Ritter Deutsch ihren Schuldner Linkenstein am 24 November 1847 einen Akten, der einhundert einzig Gulden werth war, um einhundert fünfzig Gulden abkaufte, dennoch in den Abschluß dieses Geschäftes kein Verschulden vollzieht werden kann, da diese Differenz zwischen dem Kaufpreise und zwischen dem ersten Werthe des Akten nicht so bedeutend ist, um die Absicht eines unredlichen Gewinnes zu unterstellen zu können;

b, das subsidiarische Anbringen aus dem Grunde, weil die Erhöhung des ersten Werthes des Kaufs von achtzig Gulden auf den Betrag von drei

Uebertrag: 2874.49

Uebertrag: 2874.49

und zwanzig Gulden zwar allerdings als eine solche Erhöhung, sowohl als eine Verringerung zu betrachten ist, aber keineswegs zum Ansatze eines weiteren Kaufpreisgehalts benützt werden kann, da immerhin aus der ersten Wurf des richtigmäßigsten Kaufs vorgesetzt werden kann, und aber schon gegenwärtig bei Genehmigung des Kaufhandels selbst um vierzig Gulden verschieden ist;

2, bei dem 7ten Falle - Adam Mackle von Markusheim:

daß der von dem ersten Richter vorgesetzten zwei Kaufpreisgehalten, ersteren als zweite auf geeignete Weise zu verbürgen ist, auch ein Mittel zu Betrage von fünf und siebenzig Gulden beizufügen ist, da am 14ten März 1846 von der Ritter Deutsch dem Adam Mackle einen Akten, der aus einhundert fünfzig Gulden werth war, um einhundert dreißig Gulden käuflich, nicht blos die von Ritter Deutsch zu zahlen übernommene Schuld an Peter Lindner zu Betrage von einhundert sieben und vierzig Gulden betrug, sondern auch einen weiteren von fünf und siebenzig Gulden, welche diese kaufte, daß Mackle mit der Kaufgerichtsurkunde am 14ten November 1842 von Joseph Deutsch um einhundert zwanzig Gulden getheilten Weingarts laut der auf den betreffenden Privatkaufvertrag befindlichen Quittungen bis zum 14ten März 1846 mit drei Abschlagszahlungen, nämlich am 25ten August 1843, 20ten April 1844 und 4ten Februar 1845, jedesmal fünfzig Gulden, also zusammen fünf und zwanzig Gulden getheilt hatte, somit zu jener Epoche am 14ten März 1846 auch fünf und siebenzig Gulden schuldig gewesen ist;

daß demnach folgende Beträge als Kaufpreisgehalten in Ansatz zu bringen sind:

147.– a, einhundert sieben und vierzig Gulden, Betrag der zu zahlen übernommenen Schuld an Peter Lindner;

75.– b, fünf und siebenzig Gulden, Restschuld aus dem Weingartkaufbrief;

170.– c, einhundert siebenzig Gulden, ersterer Werth des am 14ten März 1846 von der Ritter Deutsch getheilten Akten;

daß diese mit der von der königl. Kreisbehörde in diesem Falle eingelegten Genehmigung, welche ebenfalls auf begehrter Erhöhung des Kaufpreisgehalts um fünf und siebenzig Gulden beruht, als begründet erscheint.

3246.49 In Erwägung daß folglich der Kaufpreisgehalt in seiner Ge-

Sitzung vom 28 Dezember 1854
No 241

Das königl. Appellations-gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Raepsaet, Director, Cotta, Assessor, Engel, Hoffmann, Lutz, Richter, erster Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Michel, sechs und fünfzig Jahre alt, Taglöhner, in Grünstadt wohnhaft, Civilbeklagter und Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom neunten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, auf zugegen jedoch vertreten durch den Advocaten Glaser als Einvollmächtigten laut Privatvollmacht vom ersten Dezember jüngst, unter No. 347 registrirt zu Zweibrücken am 27 Dezember 1854 gegen acht und zwanzig Kreuzer durch den kgl. Rechtsanwalten Walter,

gegen

Valentin Lichtlichtzing, neun und sechzig Jahre alt, Briefträger und Actuar wohnhaft zu Grosbockenheim, Civilklager und Appellat, erschienend unter Beistand des Rechtscandidaten Kurzinger;

und gegen

die königl. Staatsbehörde, Vitzappellatin, vertreten durch den kgl. ersten Staatsprocurator Richter;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichts-rathes Engel;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Actenstücke, namentlich: a, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Verbrechens

Kosten

Stempel	– 11
Porto	– 28
Gerichtsbot	– 29
Transport	– 23
	= 1.34

Dimensions-Stempel 21 Kreuzer

Registrirt für die Axe, auf Weilbach 16 = 986. Registrirt zu Zweibrücken den 12 Februar 1855 fur 28 Xr. Urtheil Walter.

lung des Civilklägers Schlichting in der öffentlichen Sitzung des kgl. Landgerichts zu Grünstadt vom zwölften Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig überhaupt erklärt und denselben in eine Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zu einem Gulden drei und zwanzig Kreuzer angesetzte Urteilsausfertigungsgebühr zu Gunsten des Klägers verurtheilt hat;

b, die gehörig protokollirten Appellantenklagen des Urtheils vom dreizehnten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellantenanwalts, Advocat Glaser in seinen Vertheidigungen, welche mit den Anträgen auf Verwerfung des Appellaten schloß;

Nach Anhörung des Civilklägers in seinen Erklärungen;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Kunzinger in seinen Rede- und Vertheidigungsvortrag, welcher dahin lautend:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Kammer des Zuchtpolizeigerichts, den Appellaten in eine entsprechende Freiheitsstrafe und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrage, letzterer auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gerichtet;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung daß der erste Richter mit Recht den Thatbestand des dem Appellanten zur Last gelegten Vergehens als gehörig angenommen hat, indem gehört, daß Appellant Michel in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu Grünstadt vom zwölften Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, bei Verhandlung eines zwischen Civilkläger und Civilbeklagten obgenannt schwebenden Civilrechtsstreites, gegen den Appellaten Schlichting die Worte gebraucht habe: „nun können gerade sagen, er habe das Holz gestohlen" und daß er diese Worte in noch bezeichnenderer Weise wiederholt habe, laut welchen: „Klägers habe das Holz gestohlen";

In Erwägung daß diese Worte den Thatbestand einer Beschimpfung enthalten, die, wenn sie wahr wären, den Appellaten einer gerichtlichen Verfolgung zuziehen müßte;

daß auch nicht bezweifelt werden kann, daß diese Worte in beleidigender Absicht, mit dem animus injuriandi gebraucht worden seien, da Appellant wohl wußte, daß Schlichting das fragliche Holz lediglich aus Irrthum abgeholt habe, und die obigen Äußerungen nur in der persönlichen Absicht machen konnte, um den Civilkläger zu kränken;

In Erwägung, daß die vorerwähnten Worte auch in öffentlicher Sitzung vorgebracht worden sind,

so daß alle Kriterien des Vergehens der Verläumdung in der abgezeichneten Handlungsweise des Appellanten vereinigt sind;

daß daher der erste Richter die That mit Recht als des Vergehens der Verläumdung qualifizirt und dieselbe den einschlägigen Strafartikeln subsumirt hat;

daß er ebenso richtig auch eine Strafe zugemessen hat, die einerseits mit der Schwere des gemachten verläumderischen Vorwurfs und andererseits mit dem sehr guten Rufe und der bisherigen des Vergehens geeigneten und entgegenstehenden Benehmen des Appellanten in gehörigem Verhältnisse steht, so daß, da der erste Richter alle mildernd dagegenstehenden Umstände schon in Berücksichtigung gezogen hat, eine weitere Milderung nicht stattgefunden kann;

daß demnach, da das erstrichterliche Urtheil in jeder Beziehung

Sitzung vom 28 Dezember 1854

No 242

Das königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herren, Director, Lotte, Vorsitzer, Hügel, Hoffmann, Räthe, Kniffler, erster Staatsprocurator und Hochstätter, zweiter Substitut, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Stempel	1.10
Porto	1.52
Gerichtsbot	2.02
Zeugen	4.12
Kanzlei	2.39½
	11.55½

In Sachen

Elisabetha Leistner, vier und zwanzig Jahre alt, ledige Tagnerin zu Hab. lach, Kantons Neustadt, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom siebenten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, rechtskräftig in Sachen,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. ersten Staatsprocurator Kniffler;

Nach vernommenem Bericht des königl. Appellationsraths Lotte,

Nach Einsicht und Erwägen der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Hehlerei des kgl. Polizeicommissärs von Haßloch bezüglich der Ausübung seines Amtes am zweiten September letzthin allda überführt erklärt, hiefür zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, sowie in die zu sechs Gulden und zwei Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellterklärung des Verurtheilten vom eingehenden Oktober hujus;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

Nach Anhörung des königl. Parkobjects, enthaltend die Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten antrag;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil sich vorschriftsmäßig über die in seinen Motiven enthaltenen Feststellungen und die richtige Würdigung der Zeugenaussagen;

daß auf Grund dieser Würdigung mit Recht der Thatbestand der Hehlerei in Sinne des art. 222 code penal als gegen die Appellantin erwiesen angenommen, sohin die That richtig qualifizirt und der entsprechende Strafsatz auferlegt worden ist;

daß, und die Strafzumessung anlangt, hinlänglich für die Appellantin mildernde Gründe lagen konnte, die ausnahmsweise Entscheidung auf sechs Tage, da der erste Rückfall in Zweifel auf die früheren Feststellungen

und den üblen Ruf des Appellanten, sowie auf die vorliegende Art und Vornahme der Handlung und durchaus angenommen Beweis zurückzuführen sei;

daß dieser, da auch die Appellantin durch ihre gestrige Vertheidigung auf das Gemüth des Zeugen Einwirkung und Einschüchterung vorzubringen versuchte, ihre Vernehmung als in hohe Zuschrift ausgesetzt betrachten und sie selbst, als unterliegender Theil, in die Kosten der Appellanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Verweist das königl. Appellations-Gericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellanz, liquidirt zu acht Gulden fünfzig drei und einen Heller Zeugen; Letzteres in Gemäßheit des art. 194 und 211 des Strafprozeß-Gesetzbuches, welche in öffentlicher Sitzung von den Richtern vorgelesen worden und also lauten: /wie zu Anfang/

Also gesprochen und geurtheilt, wie Eingang.

Hexamer

Engel Eitler Hoffmann Scrim

Jaszoy

Sitzung vom 18 Dezember 1854

No 243

Das königl. Appellations-Gericht des Isarkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Hexamer, Director, Cotta, Perini, Engel, Hoffmann, Bekker, Richter, erster Staatsprocurator und Lehmann, zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Schaich, Ackersmann in Bliesheim, Kantons Pirmasens, Appellat von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts in Landstuhl vom siebenten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, nicht erschienen,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellantin, vertreten durch den königl. Staatsprocurator Richter;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellations-Gerichts-Rathes Hoffmann, Rechtsbeistand und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter anderen:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der verleumderischen Denunziation durch eine Schrift an die königl. Staatsbehörde vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig gegen den Feldschützen Bohn von Bliesheim überwiesen erklärt, sie in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, eine Geldbuße von fünf und vierzig Gulden vierzig Kreuzern und in die zu tragen und zwanzig Gulden dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, sowie endlich denselben die in art. 42 code pénal aufgezeichneten bürgerlichen Rechte auf die Dauer von fünf Jahren verlustig erklärt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom zweiten Oktober ebenen;

c, der denselben durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Clemens zu Landstuhl vom drei und zwanzigsten November jüngst zu der gestrigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Auf Anhören der königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antragen des königl. Appellations-Gerichts wollte Verlesung entheilen über das Nichterscheinen des Appellanten, denselben sofort in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verfallen,

In Erwägung daß der Appellant, obgleich durch gehörig registrirten Akt des Gerichtsboten Clemens zu Landstuhl vom drei und zwanzigsten November letzthin, also in gehöriger Form und Frist zur heutigen öffentlichen Sitzung geladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung zu rechtfertigen, weshalb hierüber Verlesung zu ertheilen und in Gemäßheit des art. 186 der Strafprozeßordnung in contumaciam weiter vorzuschreiten ist;

In Erwägung, daß Appellant durch sein Ausbleiben Zweifelhaft zu entnehmen gibt, wie auch seine Partei selbst, einen Gegenstand zur Rechtfertigung seiner Berufung vorzubringen,

daß hiernächst das angefochtene Urtheil durch die vom mündlichen gelegten Erwägungs-Gründe vor selbst bestätigt erscheint in Bezug auf die Annahme des Verstoßes des Akts vom Abwesenden Appellanten, als auch in Bezug auf die Qualifikation des Akts unter die gesetzlichen Strafbestimmungen, sowie endlich auf die Zumessung der Strafe;

daß dieser durch die rechtsirrthümliche Entscheidung des Appellanten in dieser Hinsicht Grund zur Beschwerde gegeben war, weshalb seine Berufung als ungerechtfertigt abzuweisen und er selbst, als unterlie-

Kosten

Engel	3.58
Perini	4.12
Gerichtsb.	5.24½
Zeugen	18.84
Taxe	-.30
Porto	1.16
	= 34.14½

Einunter stehen auf die Kosten der Ausfertigung und Zustellung

gender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

haben das Königl. Appellations-Gericht Urkunds rothheil über die Rechtsbeschwerde des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, wo- nachdem es in contumaciam erkannt, die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung ungerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestehend aus der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu drei Gulden und zwanzig Kreuzern, alles in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, endlich in öffentlicher Sitzung von dem Antrag gestellten Urtheil dahin: / eingeräumt: /

Als gerechtfertigt und zuerkannt, wie Einzugs.

Brennus

Hoffmann

Gerber

Sitzung vom 29ten December 1854

No. 244

Das Königl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Brennus, Director, Merkel, Remi, Engel, Hoffmann Beisitzer, Franz, zweiter Amtsprocurator und Fabricy, zweiter Actuar-gerichts-Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Amts-Behörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom dreißigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, vertreten durch den Königl. zweiten Amtsprocurator Franz; - sowie die Königl. Contumacialverwaltung;

gegen

Bernhard Scharfenberger, zwei und dreißig Jahre alt, ledig ohne Gewerb von Hamburg, Appellat, nicht erschienen;

Nach vernommenem Gesuche des Kgl. Appellationsgerichtsraths Merkel;

Kosten

Stempel	-.32
Porto	1.23½
	1.55½

Hiervon sind auf die Kosten der Ausfertigung (und Zustellung) entfallen

No 618. Vergl. zu Zweibr. 5 Dec. 1855 debet 38 dr. Vollzug-Walter.

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Actenstücke, unter anderen:

a, des rechtskräftigen Urtheils, wodurch der Appellant des Vergehens des Widerstandes gegen Gendarmen, begangen mit thätlichen Gewaltthätigkeiten, zu einer Gefängnißstrafe von sechs und dreißig Tagen, in die Gerichts- und Kostenersatz von einem Gulden zwanzig Kreuzern zu Gunsten der Gemeinde Homburg, ferner in die Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellirklärung des Königl. Generalstaatsprocurators vom zwanzigsten November achtzehnhundert vier und fünfzig;

c, des dem Appellaten durch den Gerichtsboten Heymann in Mutterstadt am vier und zwanzigsten November abhin zum heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Amtsbehörde in ihren Vor- und Antrags: des Königl. Appellationsgerichts erstes Urkunds rothheil über die Rechtsbeschwerde des Appellaten, gebracht, die von ihr eingelegte Berufung als gegründet annehmend, die Gefängnißstrafe des Appellaten auf die Dauer von sechs Monaten erhöhen und den Appellaten in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung des die Königl. Contumacialverwaltung vertretenden Königl. Cassationsrathes Kroeber, endlich die vorstehenden Actenstücke einzusehen verlangte;

Eingesehen den obenerwähnten Gerichtsbefehl vom vier und zwanzigsten vorigen Monats, wornach erhellt, daß dem Appellaten die Appellerklärung der Kgl. Amtsbehörde notificirt, dieser zur heutigen öffentlichen Sitzung Vorladung gegeben worden ist;

In Erwägung daß die Berufung der Königl. Generalstaatsprocuratur gerechtfertigt erscheint durch die häufigen Verurtheilungen, die der Appellant einmal gegen denselben Vergehen, zuletzt des Widerstandes in Angriffsgewalt zu erleiden hatte und die ihn leider nicht bestimmen konnten, von seinem Vorgehen abzulassen, daß diese die Strafe gegeben ist, zwei strengere Strafe über den Appellaten zu verhängen und in diese Erziehung des Gerichts zu vollziehen; - In Allgemeinen -

In Erwägung daß Appellat trotz der ihm in gehöriger Form mit Frist gegebenen Vorladung heute nicht erschienen ist, um daß gegen die Berufung der Königl. Amtsbehörde zu vertheidigen; daß sich

an die Rücklieferung der Strafmittel dringt, daß Appellat nicht im Stande sei, etwas Erhebliches zu seiner Rechtfertigung vorzubringen, daß überzeugend die Thatbestand in objectiver und subjectiver Beziehung durch die bei den Acten liegenden Protocolle und die Verhandlung in vorher Fassung vollständig fest- und festgestellt, so wie auch die That gehörig qualificirt und den österreichischen Strafgesetze entsprechend ist,

daß diese in diesen Beziehungen das angefochtene Urtheil sich klar als selbst rechtfertigt,

Zur Erwägung daß über das Nichterscheinen des Appellaten Urtheil zu erkennen und dasselbe seine Aufrechterhaltung selber in die Kosten der Appellanz zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Finden die königl. Appellations gericht Urtheil erkennt über das Nichterscheinen des Appellaten in der heutigen öffentlichen Sitzung erkennt es in contumaciam gegen ihn ertennend die Berufung der königl. Bezirksbehörde als gerechtfertigt, erhöht demgemäß die Gefängnißstrafe von fünf und vierzig Tagen auf die Dauer von drei Monaten und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Appellanz, eingedenk ohne jene der Aufforderung und Zustellung dieses Urtheils, zu acht und dreißig Kreuzern;

Alles in Anwendung der art. 176, 194 und 211 der Strafgerichtsgesetzbücher, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: (hier einrücken)

So gesprochen und gefällt, wie eingangs.

Hermann

Merkel

Scriv

v. Pfeufer

Hoffmann

Fassnacht

Sitzung vom 29ten Dezember 1854

No 245

Kosten

Gerichtsbot..... 2.12
Kanzlei..... 1.17
= 3.29

Fremder Staaten wegen der Ausfertigung der Zustellungsbriefen

das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Einstzolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achthundert neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Director, Merkel, Berini, Pfeufer, Hoffmann, Fäth, Krenz, zweiter Staatsprocurator und Fassnacht, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Einstpolizeigerichts zu Frankenthal vom dreißigsten Dezember achthundert neun und fünfzig, anderseits durch den königl. zweiten Staatsprocurator Krenz; gegen

den königl. Hospitalverwaltung, vertreten durch den königl. Hospitalrichter Roeder;

gegen

Franz Joseph Koch, acht und dreißig Jahre alt, ledig Tagner zu Marienstein wohnhaft, Appellatin, auch anderseits;

Nach Vernehmung des Vortrages des königl. Appellationsgerichtsrathes Merkel;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Actenstücke, insbesondere a, des angefochtenen Urtheils, erlassen die Appellatin des Hospitalrat in Vergehensgrade am ersten, dritten, vierten, sechsten, vierzehnten, neun und zwanzigsten und am dreißigsten Juli, sowie am siebenzehnten August laufenden Jahres übertreten erklärt, dieselbe in eine Gefängnißstrafe von fünf und vierzig Tagen, einen Strafe und Schadenersatz von zwei Gulden vierundzwanzig Kreuzern zu Gunsten der Stadt Marienstein, des Staats und des Ludwig Stadt von Marienstein, sowie in die Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des königl. Generalstaatsprocurators vom zwanzigsten November achthundert neun und fünfzig;

c, der Nichtappellation durch den des Hospitalverwaltungsbeamten Büttel in Frankenthal vom neun und zwanzigsten November laufenden Jahres zur heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrage, letzteren dahin gehend: das königl. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der von der kgl. Staatsbehörde eingelegten Berufung in contumaciam gegen die Appellatin erkennend, dem Rechte auf die Dauer von vier Monaten erhöhen und sie selbst in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung des königl. Hospitalrichters Roeder, welcher sich den Anträgen der königl. Staatsbehörde anschloß;

In Erwägung, daß Appellatin, obgleich durch Act des Hospitalverwaltungsbeamten Büttel in Frankenthal vom neun und zwanzigsten vorigen Monats, also rechtzeitig und in gesetzlicher Form von der Appellerklärung des königl. Staatsbehörde in Kenntniß gesetzt und zur heutigen öffentl.

einstig waren: Hermann, Director, Merkel, Berini, Pfeufer, Hoffmann, Fäth, Krenz, zweiter Staatsprocurator und Fassnacht, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Einstpolizeigerichts zu Frankenthal vom dreißigsten Dezember achthundert neun und fünfzig, anderseits durch den königl. zweiten Staatsprocurator Krenz; gegen

den königl. Hospitalverwaltung, vertreten durch den königl. Hospitalrichter Roeder;

gegen

Franz Joseph Koch, acht und dreißig Jahre alt, ledig Tagner zu Marienstein wohnhaft, Appellatin, auch anderseits;

Nach Vernehmung des Vortrages des königl. Appellationsgerichtsrathes Merkel;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorliegenden Actenstücke, insbesondere a, des angefochtenen Urtheils, erlassen die Appellatin des Hospitalrat in Vergehensgrade am ersten, dritten, vierten, sechsten, vierzehnten, neun und zwanzigsten und am dreißigsten Juli, sowie am siebenzehnten August laufenden Jahres übertreten erklärt, dieselbe in eine Gefängnißstrafe von fünf und vierzig Tagen, einen Strafe und Schadenersatz von zwei Gulden vierundzwanzig Kreuzern zu Gunsten der Stadt Marienstein, des Staats und des Ludwig Stadt von Marienstein, sowie in die Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des königl. Generalstaatsprocurators vom zwanzigsten November achthundert neun und fünfzig;

c, der Nichtappellation durch den des Hospitalverwaltungsbeamten Büttel in Frankenthal vom neun und zwanzigsten November laufenden Jahres zur heutigen öffentlichen Sitzung gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrage, letzteren dahin gehend: das königl. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der von der kgl. Staatsbehörde eingelegten Berufung in contumaciam gegen die Appellatin erkennend, dem Rechte auf die Dauer von vier Monaten erhöhen und sie selbst in die Kosten verurtheilen;

Nach Anhörung des königl. Hospitalrichters Roeder, welcher sich den Anträgen der königl. Staatsbehörde anschloß;

In Erwägung, daß Appellatin, obgleich durch Act des Hospitalverwaltungsbeamten Büttel in Frankenthal vom neun und zwanzigsten vorigen Monats, also rechtzeitig und in gesetzlicher Form von der Appellerklärung des königl. Staatsbehörde in Kenntniß gesetzt und zur heutigen öffentl.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, wo zugegen waren: Raemer, Director, Markel, Primi, Hügel, Hoffmann, Rich, Klauz, zweiter Staatsprocurator und Hadjuny, zweiter Aufzeichnungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten

Stempel 2.27
Vorgeld 2.20
Gerichtsbote 1.34
Zeugen 12.36
Taxe 24
Reise 21.-
Porto 1.46
= 42.07

In Sachen

Peter Kimmel, siebenzehn Jahre alt, Tagner in Lambrecht-Grumbach, Kantons Neustadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal, vom fünften Dezember abhin, auch Incidentappellat, erscheinend in Verhaftszustande;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, auch Incidentappellantin vertreten durch den Königl. Staatsprocurator Klauz;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hügel;

Nach Einsicht und Erheben der verschiedenen Actenstücke, unter anderen:

a. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten Kimmel der Entwendung eines zwanzig Francs-Stücks und der Hehlerei mit dem Diebe Georg Louis von Lambrecht am achten August achtzehnhundert vier und fünfzig in Gemeinschaft mit Jacob Mantel von da überführt erklärt, sowohl denselben zu einer Gefängnißstrafe von achtzehn Monaten und solidarisch mit gedachtem Mantel und der Ehefrau Caroline Mantel in die zu gleichen Theilen und überdieß in Hälfte zwanzig neun Franzen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b. der Appellerklärung des verurtheilten Kimmel vom achten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie in seinem Antrage auf Vernehmung des bei mißhandelten mitbeschuldigten Jacob Mantel;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche Incidentberufung einlegte und demzufolge eine Erhöhung der Gefängnißstrafe auf sechs Jahre von fünf Jahren beantragte;

Nach Vernehmung des mittlerweile auf gehaltenen Vorordnung von Seiten des Königl. Appellationsgerichts sei vorzuführenden, in

Sitzungs-Protokoll des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, an welchen Tagen: Lorenz, Director, Merkel, Primi, Hügel, Hoffmann Räthe, Mayer, zweiter Staatsprocurator und Endres, zweiter Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Braunewell, über neunundfünfzig Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Kaiserslautern, Kantons Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom siebenten November achtzehnhundert vier und fünfzig, einerseits,

gegen

den königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Staatsprocurator Mayer;

Nach vernommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Hauptverbrechens für überführt erklärt, demselben wegen mehrfachen Vergehens an einem Dienstboten und in Wiederholungsfalle in eine Gefängnißstrafe von sechs und vierzig Tagen einzig Kreuzern und eine Stunde

Letzteres in Anwendung der art. 184 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: einzuräumen:

Also gesprochen und gerichtet, wie Eingangs.

Lorenz
Merkel
Primi
Hügel
Hoffmann

Facsimile

Sitzung vom 20ten Dezember 1854
No 267

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, an welchen Tagen: Lorenz, Director, Merkel, Primi, Hügel, Hoffmann Räthe, Mayer, zweiter Staatsprocurator und Endres, zweiter Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Rubrum

Neugel 2.55
Nagiste 3.24
Hauptbuch ... 3.23
Proben 2.16
Kunststr. 2.48½
= 14.50½

Vermerk auf die Akt
die Ausfertigung und Zustellung betreffend

In Sachen

Heinrich Braunewell, über neunundfünfzig Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Kaiserslautern, Kantons Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom siebenten November achtzehnhundert vier und fünfzig, einerseits,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Staatsprocurator Mayer;

Nach vernommenem Vortrage des königl. Appellationsgerichtsrathes Hoffmann,

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Actenstücke, insbesondere:

a, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten des Hauptverbrechens für überführt erklärt, demselben wegen mehrfachen Vergehens an einem Dienstboten und in Wiederholungsfalle in eine Gefängnißstrafe von sechs und vierzig Tagen einzig Kreuzern und eine Stunde

Zuchtpolizeikammer, Gerichtsprotokoll, Sitzung vom 20. Dezember 1854, No 267, Urteil in Sachen Heinrich Braunewell, Bäcker zu Kaiserslautern, Appellant, gegen die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den königl. Staatsprocurator Mayer; Vorsitz: Lorenz, Director; Beisitzer: Merkel, Primi, Hügel, Hoffmann; Actuargerichtsschreiber: Endres, zweiter; Urteil: sechs und vierzig Tage einzig Kreuzer und eine Stunde

bisher von drei Gulden einzig Kreuzern verurtheilt, die Confiscation des Gewehrs aber die Belegung von über und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern reservirt und sie weiter wegen Mangels eines Waffenscheins in eine Geldbuße von acht und zwanzig Gulden acht und zwanzig Kreuzern und in eine Gefängnißstrafe von sieben Monate, worein in die zu fernst Gulden fünfzehn Kreuzer betragenden Kosten verurtheilt hat;

in der Appellationserklärung des Verurtheilten vom siebenten November achtzehnhundert drei und fünfzig;

in der rechtzeitig registrirten Akte des Gerichtsboten Lauber in Kirchheimbolanden vom ersten Dezember obigen zur heutigen öffentlichen Sitzung ergangenen Vorladung;

nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Anträgen, welche gehend: es gefalle dem königl. Appellationsgerichte über das Nichterscheinen des Appellanten Urtheil zu erlassen, denselben fernerhin in contumaciam mit seiner Berufung abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen;

in Erwägung daß der Appellant obgleich durch gerichtliche vorgeschriebenen Akt des Gerichtsboten Lauber in Kirchheimbolanten vom ersten dieses Monats, also in gesetzlicher Form und Frist zu der heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung selbe zu geben, weshalb über das Nichterscheinen Urtheil zu erlassen war in Gemäßheit des art. 186 der Strafgerichtsordnung weiter vorzuschreiten ist;

in Erwägung daß Appellant durch sein Ausbleiben genugsam zu erkennen gibt, daß er nicht in Stande sei, etwas erhebliches zur Rechtfertigung seiner Berufung vorzubringen;

daß aber in Beziehung auf die Sache selbst das angefochtene Urtheil sich durch die darin niedergelegten Betrachtungen justificirt welche das Resultat einer richtigen Würdigung des Gewichtes der That und der Verschuldung des Appellanten sind;

daß auch die That richtig gekennzeichnet und unter die entsprechenden Strafartikel subsumirt; sowie eine Strafe zugemessen worden ist, die vollständig zur Verschuldung des Appellanten paßt;

sowohl diesem in keinerlei Weise ein Unrecht widerfahren

ist, so nämlich mit seiner ungerechtfertigten Berufung abzuweisen und in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

aus diesen Gründen

Recht sprechend das königl. Appellationsgericht Urtheil erfällt, daß Appellant trotz gehöriger Vorladung zu heutiger öffentlicher Sitzung nicht erschienen ist, verwirft es - in contumaciam erkennend - die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, hinzurechnet, ohne jene der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, zu neun Gulden fünf und neunzig Kreuzern,

Alles in Gemäßheit der art. 186, 194 und 211 des Strafgerichtsverfahrens, welche in öffentlicher Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: /hier einrücken/

Also gesprochen und gerichtet, zu Kirchheimbolanten

Nro 620. Kgl. Ger. zu Kirchheimbolanten, den 5 Dez. 1855. Debet 28 kr. Gerichtsschreiber Walter

Hergel

Marschal

Hoffmann

Servin

Salzgeber

Sitzung vom 19ten Dezember 1854

No 248

Kosten

Kanzlei	1.38
Porto	1.52
Gerichtsbot	1.41
Zeug	28
Kompt	1.40
	7.19

Sitzung, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

wie weiter vorne

hinzugefügtes Urtheil

auf eingelegte

Appellation des

No 42 vom 8.

Februar 1855.

Walter

Gerichtsschreiber

In Sachen

Jacob Haag, fünf und zwanzig Jahre alt, Küfermann in Hochstein

Leutnant Wimmweiler, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom siebenten November achtzehnhundert vier und fünfzig, nicht erschienen;

gegen

den Königl. Amtsbezirk, Appellaten, vertreten durch den Königl. Amtsprocurator Mayer;

Nach vernommenem Gesuche des Königl. Appellationsgerichtsrathes Perini;

Nach Einsicht und Prüfung der rechtlichen Actenstücke, unter andern:

a, des angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten wegen Uebertretzklagung von vier und siebzig Centner Brennholz, durch obenzehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer und vier Gulden Kostenzuschuß zum Rechtsbeistand der Holzhandlungsgesellschaft von Kaiserslautern zu sechstägiger Leibesstrafe, in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldbuße von acht Gulden vierzig Kreuzern und in die zu drei Gulden fünf und vierzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b, der Appellerklärung des Verurtheilten vom vierzehnten November achtzehnhundert vier und fünfzig;

c, des dem Appellanten durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Landsiedel in Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten Novembre letzthin zur heutigen Sitzung ergangenen Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Amtsbezirk in seinen Vor- und Anträgen, dieser dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle Urtheil sprechen über das Nichterscheinen des Appellanten, denselben posaat in contumaciam mit seiner Berufung abweisen und in die Kosten verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant obgleich durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Landsiedel in Kaiserslautern vom neun und zwanzigsten vorigen Monats, also in gesetzlicher Zeit und Frist zur heutigen öffentlichen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen ist, um seine Berufung zu rechtfertigen, weshalb gegenwärtig Urtheil zu sprechen und gemäß art. 186 des Rechtsprozeß-gesetzbuchs in contumaciam vorzugehen ist;

In Erwägung, daß sich in das Ausbleiben des Appellanten

in Erwägung trifft, daß er sich zu seiner Vertheidigung, irgend-einen seine Berufung zu rechtfertigen;

daß übrigens auch offenbar das angefochtene Urtheil zu Recht besteht, da der erste Richter mit Recht die Klage des Forstamts-Verwalters durch den Appellanten bezahlt und letzteren demselben in seine angemessene Gefängniß- und Geld-Buße verurtheilt hat;

daß auch die dem Appellanten zur Last gelegte That nichts als Uebertretzklagung enthaltet und den einschlägigen Strafgesetze unterstellt worden ist;

so daß dem Appellanten durch die ordnungsmäßige Entscheidung kein Grund zur Beschwerde gegeben war, weshalb seine Berufung als ungerechtfertigt abzuweisen und er selbst, als unterlie-gender Theil, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

Findet das königl. Appellationsgericht Unrecht zu erkennen über das Nichterscheinen des Appellanten in der heutigen öffentlichen Sitzung, verwirft es - in contumaciam erkennend - die eingelegte Berufung als ungegründet unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt, ohne jene der Ausfertig-ung und Zustellung dieses Urtheils, zu drei Gulden drei und dreißig Kreuzern;

Also hat in Anwendung der art. 186, 194 und 211 des Rechtsprozeß-gesetzbuches welche in der öffentlichen Sitzung von dem Director vorgelesen wurden und also lauten: / ganz wörtlich /

Hermann

Marschal

Hoffmann

Perini

Nr 619. Klagt. Zu Zweibr. 5 Dez. 1855. debet

28 Kr. Anwz. Waller.

Jacquay